Inhalts-Verzeichnis

für die

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderathes, Stadtrathes und des Magistrates.

Jahrgang 1900.

(Die römischen Ziffern bedeuten die Nummern der betreffenden Blätter der „Verordnungen ꝛc.“, die arabischen Ziffern die in diesen Blättern fortlaufenden Seitenzahlen.)

(Jede der in diesem Jahre ausgegebenen XII Nummern der „Verordnungen ꝛc.“ enthält ein Verzeichnis der im Reichs- und Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns jeweilig erschienenen Gesetze und Verordnungen.)

Die Zusammenstellungen wichtiger Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen, sowie Normativbestimmungen des Gemeinderathes, Stadtrathes und des Magistrates sind allmonatlich der letzten Nummer des Amtsblattes angeschlossen.

A.

Abschiebung von Ausländern aus Croatien oder Slavonien . . . . . VI, 55
Abstempelung mittels Schreibmaschine . . . . . V, 41
Actenbehandlung . . . . . III, 27
Acten-Einsichtnahme durch Parteien . . . . . IX, 83
Adresse-Anbringungspflicht an Motorwagen und Packtricycles . . . . . V, 40
Advocaten, deren Rechnungen . . . . . XI, 95
— (ex offo), siehe Vertreter.
Ärzte — deren Rechnungen . . . . . XI, 95
Aichzeichen, siehe Maße.
Alserstraße, siehe Lastenfuhrwerk.
Amerika, Central- — Großrepublik aufgelöst . . . . X, 85
— Nord-, Warnung vor Auswanderungen dahin . . VIII, 67
Amerikanische Zahnärzte — siehe zahnärztliche Diplome.
Anlehen, Aufnahmen — Acten-Instruierung . . . . I, 5
— per 30 Millionen Kronen für die städtischen Elektricitätswerke (Stempelfreiheit, Pupillarmäßigkeit) . . . . . V, 48
— siehe Elektricitätswerke.
Anmeldungen von Gewerben — Prüfung der Bedingungen hiezu . . . . . II, 18
Ansichtskarten-Verschleiß — ohne Concession . . . . III, 26
Anstalten, städtische, Amtshandlungen in denselben . . VII, 63
Apotheker, siehe Pharmaceutische Studien.
Arbeiter, siehe Facharbeiter.
Arbeitsbücher — deren Hinterlegung . . . . . IX, 82
— für Lehrlinge . . . . . III, 24
Armenvertreter für das Berufungsverfahren . . . . . III, 23
Aspernbrücke — Schnellfahren daselbst verboten . . . II, 17
Asthmapulver des Dr. K. Schiffmann — verboten . V, 40
Auctionen, siehe Kataloge.
Auslaufbrunnen, öffentliche Benützung . . . . . VI, 53
Auswanderungen nach Jassy — Warnung . . . . . XI, 95
Auswanderung, siehe Amerika.
— siehe Sandwich-Inseln.
— siehe Chile.
— siehe Ungarn.
Automaten-Buffet — deren Anschluss an die Hochquellenleitung . . . . . IV, 35
Automobile — deren Prüfung . . . . . I, 8
Automobil- und Radfahrordnung . . . . . III, 23
Automobilwagen für Einspänner und Fiaker . . . . IV, 32

B.

Bad, städtisches, in Hernals . . . . . XII, 106
Bahnen, siehe Elektrische Bahnen.
Bauführungen im Verbotsrayon militärischer Objecte — Reversausstellung . . . . . IX, 76
Baulinien für den I. Bezirk . . . . . II, 19
Baumaterialien: Holzwolle-Gipsdielen der Firma Otto Grafes Nachfolger . . . . . V, 39
Baumreihen, siehe Gartenanlagen.
Bauten-Überwachung zur Verhütung von Einstürzen und Verschüttungen . . . . . IX, 75
Beszterczebanya — städtisches Privat-Krankenhaus daselbst (Öffentlichkeitsrecht und Verpflegskosten) . . . . . V, 49
Beton-Eisenconstruction, System Hennebique . . XI, 99
Betonstufen aus der Cementfabrik des Adolf Baron Pittel . . . . . XI, 97
Betriebsanlage — deren Erweiterung . . . . . XII, 103
Betriebsanlagen auf einem Materialplatz . . . . . V, 44
— deren Genehmigung . . . . . XI, 98
— in Bezirken, die nur für Wohnhäuser bestimmt sind . . . . . VI, 51
Bier, siehe Consumvereine.
— **und Mineralöl, versteuertes** — Verzeichnis der Straßen, auf welchen diese transportiert werden dürfen . . . . . I, 9
Brände in Schulen — Verhaltungsmaßregeln . . . III, 27
Brasilien — Warnung vor der Auswanderung dahin . III, 22
Breitensee — Pfarrbezirk . . . . . II, 18
Brigittenau XX. Gemeindebezirk . . . . . X, 87
— XX. Bezirk . . . . . IX, 82
Budapester Magistrat — dessen Geschäftseintheilung . III, 21
Bürgerrechtsgesuche . . . . . XII, 107
Buschenschank-Berechtigung . . . . . I, 9

C.

Canaleinmündungsgebüren bei Villen . . . . . V, 38
Canaleinmündungsgebür kann nur beansprucht werden bei dem Vorhandensein eines Straßencanales . XII, 107
Catastralmappen-Abdrücke — deren Verschleiß . . . III, 25
Cautionen für Militärheiraten — Obligationen des städtischen Elektricitäts-Anlehens vom Jahre 1900 . . . . . VIII, 79
Chile — Hintanhaltung der Auswanderung dahin . IX, 74
Chilenischer Generalconsul in Wien . . . . . XII, 102
China — Arbeiter-Auswanderungen dahin — deren Hintanhaltung . . . . . III, 22
Chloroform — dessen Bezug . . . . . XII, 105
Conducteure und Motorführer der elektrischen Bahnen stehen unter dem Schutze des § 68 St.-G. . I, 7
Conscriptionsamts-Agenden . . . . . I, 10
Conservatorenbezirke — Creierung von sieben solchen Bezirken für Kunst- und historische Denkmale seitens der k. k. Central-Commission . . . . . IX, 75
Consumvereine benöthigen zur Abfüllung von Bier in Flaschen eine Concession . . . . . XII, 104
Control-Versammlungen finden an Sonn- und Feiertagen nicht statt . . . . . VI, 54, XI, 98
Correspondenzen, siehe Frankierung.

D.

Dampfkessel . . . . . VII, 69
— Erprobung . . . . . VIII, 70
— Superrevision . . . . . I, 2
Dampfmaschinen — Prüfungs-Commissär . . . . . II, 14
Denkmale, siehe Conservatorenbezirke.
Deserteure und Stellungsflüchtlinge, ausländische . . I, 1
Directoren und Oberlehrer — deren Naturalwohnungen I, 10
Doctortitel, ausländische — deren Führung im Inlande . . . . . I, 6

E.

Einkommensteuer, siehe Personaleinkommensteuer.
Einstürze, siehe Bauten-Überwachungen.
Eisenbahn, siehe Enteignung.
Eisenbahn-Betriebskrankencassen — deren Genehmigung . . . . . I, 6
Eisenbahnen — Niveaukreuzungen, deren Absperrung . I, 6
Eisenbahnministerium — dessen Provisorial-Entscheidungen . . . . . IV, 30
Eisenbahnzug — dessen unberechtigtes Aufhalten strafbar (§ 431 St.-G.) . . . . . XI, 96
Eheschließungen in Bosnien und in der Hercegowina . VI, 58
Elektricitätswerke — Verwaltung des 30-Millionen-Kronen-Anlehens . . . . . XI, 100
Elektrische Bahnen, Bestandzins für Leitungsvorrichtungen . . . . . II, 19
— siehe Conducteure.
Elektrische Leitungsdrähte — Beschädigung derselben . IV, 31
Engländer — geisteskranke, mittellose, in Österreich anwesende, deren Behandlung . . . . . III, 2
Enteignung zu Eisenbahnzwecken . . . . . IV, 32
— (Sachverständigenliste) . . . . . V, 40
Ergänzungsbezirk, siehe Heeres-Ergänzungsbezirk.
Erker — deren Ausführung . . . . . I, 3
— **und Loggien** . . . . . IV, 35
Execution auf Forderungen an den Staatsschatz . . . VIII, 65
Expropriation, siehe Enteignung.
Extracte für Arzneien . . . . . II, 18
Evangelische Kirche (Beiträge) . . . . . VI, 53

F.

Fabriksmäßige Erzeugung — Anmeldung des Betriebes . . . . . I, 6
Facharbeiter in den städtischen Ämtern . . . . . X, 88
Fahrordnung für die Schultergasse . . . . . XI, 98
Fahrpreisermäßigung für arme Kranke und Irre . . VII, 62
Feilbietung, siehe Licitation.
Finanzprocuratur, siehe Kirchenconcurrenz.
Flaschenbier, siehe Consumvereine.
Flaschenbierhandel . . . . . VIII, 67
— **und Gemischtwaren-Verschleiß** ist in einer Gewerbeanmeldung zulässig . . . . . II, 17
Flüchtlinge, siehe Deserteure.
Forderungen, siehe Execution.
Frankierung, siehe Recommandation.
— jener Correspondenzen, welche an die k. u. k. Missionen und Consularämter des Auslandes gesendet werden . . . . . III, 23
Frauen — deren medicinische Studien . . . . . X, 85
— deren pharmaceutische Studien . . . . . X, 86
Friedhöfe der Vororte — Renovationsgebür . . . . V, 44
Fünfkronenstücke — Ausgabe . . . . . III, 22
Fuhrwerk, siehe Lastenfuhrwerk.

G.

Gartenanlagen . . . . . VII, 63
Gasdruck-Regulator „Haarscharf" . . . . IX, 81, X, 88
Gebäranstalt, siehe Wöchnerinnen.
Gebüren, siehe Satzposten.
— Einzahlungen . . . . . I, 10

*

Gebüren-Übereinkommen mit Ungarn . . . . . VIII, 69
Geburts- oder Taufmatrikel, siehe Matrik.
Gehilfen-Krankencassen — deren Auflösung . . . . . XII, 102
Gehörleiden, siehe Nicholsohn.
Gemeindeordnung für Niederösterreich — Änderung . V, 47
Gemischtwaren-Verschleiß, siehe Flaschenbierhandel.
Genossenschafts- und Gehilfen-Versammlungen — Theilnahme Unberufener daran . . . . . VIII, 71
Genossenschafts-Versammlungen — Anwesenheit von Krankencassa-Angestellten bei denselben . . . . VI, 56
— Bedingungen zu deren Giltigkeit (vide Gehilfen-Krankencassen) . . . . . XII, 102
Gepäcksträger, siehe Lohndiener.
Geschäftseintheilung des Wiener Magistrates . . . V, 46
Gewerbe, handwerksmäßige — deren Betrieb durch juristische Personen ist unzuläßig . . . . . IX, 73
— siehe Anmeldungen.
— Wiederanmeldung, Incorporationsgebür . . . . . I, 2
Gewerbe-Angelegenheiten — Strafmilderung und Nachsicht . . . . . II, 17
Gewerbebefugnisse — deren Umfang . . . . . X, 86
Gewerbegerichte — Wahlordnungsergänzung . . . . XII, 105
Gewerbe-Inspector . . . . . VII, 62
Gewerbe-Inspectoren . . . . . VIII, 71
Gewerbeschulbeiträge — deren Rückvergütung . . . . IV, 35
Gewerbeschul-Commission — schriftlicher Verkehr mit derselben . . . . . I, 2
Gewichte, siehe Maße.
Gewinste — Gebürenberechnung . . . . . VI, 54
Gierstergasse im XII. Bezirke — Fahrordnung für dieselbe . . . . . IX, 77
Gifthandel . . . . . VIII, 71
Gift-Verschleiß . . II, 18, III, 22, V, 41, X, 87, XI, 94
Gipsdielen, siehe Baumaterialien.
Gipsplatten des A. Scheffel und A. Ruhe . . . X, 87
Gräber, siehe Friedhöfe.
Grafes Nachfolger (Otto), siehe Baumaterialien.
Grand-Hotel — Aufstellung von Lohnfuhrwagen bei demselben . . . . . III, 21
Großmarkthalle, siehe zollämtliche Expositur.
Grundabtretung, siehe Straßengrundabtretung.
Grundabtretungen und Zuschreibungen — Gerichtsbescheide . . . . . VII, 63
Grundbuchsblatt-Abschriften, militärische . . . . . III, 28

H.

Haarscharf — siehe Gasdruckregulator.
Haarwasser, J. Josefovicz'sches „Extrait de noir", Verbot desselben . . . . . VI, 53
Haiti, Republik — Bestallung eines Generalconsuls . XI, 93
Handlungsreisende — deren Gewerbe-Legitimationskarte III, 26
Handwerksmäßige Gewerbe, siehe Gewerbe.
Hausierbefugnisse . . . . . X, 87
Hausierbücher, ungarische — deren Übersetzung . . . VIII, 69
Hausierhandelverbot in Apatin, Peterwardein, Dobsina, Turkove und Mako . . . . . IX, 75, 77
— für die Städte Szombathely Karczag und Nezsider XII, 105
— in der Gemeinde Trencsén-Teplitz . . . . . IV, 31
— in den Städten Zala-Egerszeg Djakovar und in der Ortschaft Nasica . . . . . VII, 61
— im Gebiete der Städte Szasz-Sebes und Petrinja in Ungarn . . . . . I, 4
Hausierverbot im Gebiete der Stadt Poprád in Ungarn VI, 52
Hebammenpraxis . . . . . VII, 59
Heeres-Ergänzungsbezirk St. Pölten . . . . . I, 2
Heimarbeiter — deren Krankenversicherung . . . . . IX, 77
Hennebique, System, siehe Beton-Eisenconstruction.
Hilfscassen, registrierte — deren Beaufsichtigung . . XII, 103
Hochquellenleitung — zweite . . . . . V, 44
Hollabrunn, siehe Oberhallabrunn.
Holzwolle, siehe Baumaterialien.
Honduras — selbständige Republik . . . . . X, 85
Hundswuth, siehe Lyssa.

J.

Japanischer Consul in Wien . . . . . XII, 101
Infectionskranke . . . . . I, 3
Interpellations-Beantwortungen . . . . . X, 88
Italien — ämtliche Correspondenzen dahin . . . . . XI, 95
Juristische Personen, siehe Gewerbe.

K.

Kataloge von Bücher-, Autographen- und Bilder-Auctionen . . . . . V, 47
Kirchenbauten — Vorschüsse aus dem Religionsfonde hiefür . . . . . III, 24
Kirchenconcurrenz-Angelegenheiten — Erkenntnisse in denselben sind auch der k. k. Finanz-Procuratur zu intimieren . . . . . VIII, 71
Klauenseuche, siehe Schweinepest.
Kleinbahnnetz . . . . . VI, 50
Klinkerziegel für Pfeilermauerungen . . . . . IX, 81
Korksteinziegel . . . . . XI 99
Krankenanstalten: Erzherzogin Sophien-Spital, Erzherzog Karl Ludwig Kranken Pavillon, Kenyon-Pavillon . . . . . X, 85
Krankencassa — Nichtanmeldung von versicherungspflichtigen Personen . . . . . I, 5

Krankencassen der Vereine . . . . . I, 4
— die jährliche Berichterstattung über dieselben hat zu entfallen . . . . . I, 1
— siehe Gehilfen-Krankencassen.
Krankenhäuser, öffentliche, ungarische — Verpflegsgebüren . . . . . IX, 34
Krankenversicherung, siehe Post.
— siehe Heimarbeiter.
Krankenversicherungsgesetz — Einvernahme des Beklagten . . . . . I, 5
Krankenversicherungspflicht — Befreiung davon für städtische Bedienstete . . . . . VII, 57
Kreuzer — deren Einziehung . . . . . I, 6
— deren Einlösung . . . . . II, 19
Kronen-Währung — deren Einführung . . . . . I, 7
Kühfußgasse — Verbot der Durchfuhr . . . . . IX, 81

L.

Lagerhausgeleise — deren Erhaltung . . . . . III, 27
„Landesbefugt k. k." als Titel . . . . . VI, 49
Landsturmbezirke (Lemberg und Josefstadt) . . . . . IV, 35
Landsturmpflichtige — deren Meldung . . . . . V, 39
— Irrsinnige . . . . . V, 39
— Meldung . . . . . VII, 61
Lastenfuhrwerk — Margarethenplatz—Alserstraße . . II, 18
Legitimation unehelicher Kinder von Ausländern . . VI, 58
Lehrlinge, siehe Verpflegskosten.
Lehrlingskrankencassa — Ersatzpflicht der Spitalskosten XI, 99
Lehrverträge mit großjährigen Lehrlingen . . . . . XII, 103
Licitationen siehe Kataloge.
Licitation, freiwillige . . . . . V, 45
Localaugenscheine — mit Intervention von Stadtraths-Mitgliedern . . . . . IX, 83
Löschung, siehe Satzposten.
Loggien, siehe Erker.
Lohndiener und Gepäcksträger — deren Stellung zum Dienstmanngewerbe . . . . . IX, 74
Lungenkranke, siehe Wolffskyscher Thee
Lyssa-Wuth — Schutzimpfung; Fahrbegünstigungen V, 37, VIII, 68

M.

Magistrat — Competenz-Erweiterung desselben . . . IV, 36
Margarethenplatz, siehe Lastenfuhrwerk.
Maße und Gewichte — mit ausländischen oder unrichtigen Aichzeichen verboten . . . . . II, 17
Materialplatz, siehe Betriebsanlage.
Matriken . . . . . VI, 53
Maulseuche, siehe Schweinepest.
Medicinische Rigorosenordnung . . . . . II, 15
Medicinische Studien, siehe Frauen.
Meldungsamt, k. k. Central- . . . . . V, 47
Militärtax-Einzahlungen durch die Postsparcassa . . . X, 86
Minenanlage an Brücken und Viaducten . . . . . VIII, 69
Mineralöl, siehe Bier.
Mineralwässer — Umfüllung . . . . . V, 41
Möbelfabrik . . . . . VII, 60
Motorführer, siehe Conducteure.
Motorwagen, siehe Adresse.

N.

Nachlass, siehe Realsteuern.
Nebelhörner, Dampfpfeifen ꝛc. verboten. — Wieder gestattet . . . . . IV, 33, VII, 62
Nicaragua, Bestallung eines General-Consuls . . . . XI, 93
— selbständige Republik . . . . . X, 85
Nicholsohn'sches Heilmittel gegen Gehörleiden — verboten . . . . . I, 2
Niederlagen von Fabriken gehören nicht zum Gremium der Wiener Kaufmannschaft . . . . . I, 4
— von Fabriken und deren Angestellte gehören nicht zum Gremium der Wiener Kaufmannschaft . . III, 22
Niveau-Herstellungen . . . . . II, 13
Nothstands-Staatsvorschüsse — Rückzahlung . . . . VI, 55
Nyiregyhaza, Krankenhaus daselbst — Öffentlichkeitsrecht IV, 31

O.

Oberhollabrunn, k. k. Bezirkshauptmannschaft — Actenverkehr mit dieser . . . . . VI, 52
Ober-Officiale . . . . . V, 45
Officiers-Aspiranten, siehe Reserve.

P.

„Pastor König Nerve tonic" Geheimmittel — verboten . . . . . XI, 96
Patentschriften — deren öffentliche Auflegung . . . I, 9
Personal-Angelegenheiten . . . . . V, 46
Personaleinkommen- und Besoldungssteuer der städtischen Bediensteten (Cassa-Manipulation) . . . . . V, 37
— Wahlkörper für die Wahl der Schätzungs-Commissionen . . . . . II, 14
Peru, Republik — General-Consul . . . . . X, 85
Pest — Maßregeln zu deren Verhütung . . . . . II, 14
Pfarrsprengel VIII. und IX. Bezirk — Abgrenzung . VII, 60
— Gumpendorf, Mariahilf, Laimgrube . . . . . III, 25
— im III. Bezirke — Abgrenzung . . . . . XI, 98

Pharmaceutische Studien, siehe Frauen.
Pinkpillen — Verkaufsverbot . . . . . I, 5
Plätze als solche sind bei der Baulinienbekanntgabe als „Plätze" zu bezeichnen . . . . . XII, 106
Polizei — Commissionsgebüren . . . . . V, 46
Popráď, siehe Hausierverbot.
Post, siehe Recommandation.
Post- und Telegraphenbedienstete, nicht mit festem Gehalt angestellte — deren Krankenversicherungspflicht . . . . . VIII, 65
Postsparcassa, siehe Militärtax-Einzahlungen
Preisconcurrenzen . . . . . VI, 55
Processführung durch rechtskundige Magistratsbeamte VIII, 71
Protokollierung einer Firma enthebt nicht von der Handwerksmäßigkeit . . . . . IV, 32
Processe, siehe Vertreter.

R.

Radfahrordnung, siehe Automobil.
Radfahrwege auf Reichsstraßen . . . . . IX, 77
Radfelgen . . . . . VII, 61
Rawitschers antiseptisches Geheimmittel verboten . . XI, 94
Realsteuern und Nachlässe . . . . . II, 14
Recommandation bei ämtlichen Schreiben — deren Einschränkung . . . . . III, 24
Recurs gegen Entscheidungen der Gemeinden . . . . I, 3
Recurse — deren Verspätung . . . . . XI, 99
Recursfrist bei Übertretung des § 9 der kaiserl. Verordnung vom 20. April 1854 . . . . . IX, 75
Regulierungsbureau, bauämtliches . . . . . I, 10
Regulierungsplan, General- — kein Recurs dagegen III, 21
Religionsfond, siehe Kirchenbauten.
Religionsunterricht — Wegentschädigung . . . . . VI, 54
Renovationsgebür, siehe Friedhöfe.
Rentensteuerpflichtige — deren Übersiedlung . . . . IX, 75
Reserve-Officiers-Aspiranten — deren Lebensstellungsnachweise . . . . . IV, 31
Revers, siehe Bauführungen.
Rückzahlung, siehe Nothstand.
Russische Spitalspfleglinge . . . . . VIII, 67

S.

Salvador — selbständige Republik . . . . . X, 85
Sammlungen, öffentliche I, 9, II, 19, III, 26, IV, 34, VI, 55, VII, 63, IX, 82, XII, 82
St. Pölten, siehe Heeres-Ergänzungsbezirk.
Sandwich-Inseln — Warnung vor Auswanderung dahin . . . . . VIII, 67
Sanol-Geheimmittel — verboten . . . . . VII, 61
Sauters elektro-homöopathisches Stern-Heilmittel — verboten . . . . . XI, 94
Satzposten, kleinere — deren Löschung, Stempel- und Gebürenbefreiung . . . . . V, 40
Schätzungs-Commission, siehe Personal-Einkommensteuer.
Schankgewerbe, ein verkäufliches — dessen Transferierung in ein anderes Gemeindegebiet . . . IX, 73
Schiedsgerichts-Erkenntnisse — deren Vollziehbarkeit . VII, 59
Schienen mit unterirdischen Stromzuleitungen — deren Befahren . . . . . VIII, 69
Schiffahrt — deren Überwachung . . . . . XI, 95
Schiffmann, Dr. K., siehe Asthmapulver.
Schlafwagen-Concession . . . . . VIII, 70
Schleppbahnen, Bauconsens . . . . . XI, 97
Schneeballensystem — Warenverkauf . . . . . IX, 77
Schulen, siehe Brände.
— siehe Volksschulen.
Schul-Inspectionsbezirk, II. und IX. — dessen Abgrenzung . . . . . X, 87
Schullocalitäten — das Betreten derselben . . . . . VI, 55
Schweinepest . . . . . X, 89
— Maul- und Klauenseuche — deren Hintanhaltung . I, 7
Seeversicherungen . . . . . XII, 102
Selbstmörder — kirchliches Begräbnis . . . . . V, 45
Serbien — Zuzug von österr. Glasarbeitern dahin . III, 22
Siamesischer Consul, prov. — Bestellung desselben . XI, 96
Silber-Scheidemünzen — deren Einlösung . . . . . II, 18
Sittenzeugnisse, siehe Stempelpflicht.
Sonntagsruhe (Ausnahmsbestimmungen) . . . . . XII, 106
Speiseöl-Verschleiß . . . . . VIII, 67
Spital in Siklós (Ungarn) — ein öffentliches Krankenhaus . . . . . XII, 103
Spitäler, siehe Unfallversicherungsanstalt.
Sprengmittel-Magazine . . . . . XII, 104
Sprengmittel-Sendungen nach Ungarn . . . . . XI, 98
Staats-Telephongebäude, neue . . . . . IV, 32
Stadtbibliothek — Entlehnen von Werken . . . . . V, 47
Stampiglien nicht verwendbar für Stellungslisten . . X, 87
Steinbruch am Exelberge, städtischer — Competenzen . IX, 76
Stellungsflüchtlinge, siehe Deserteure.
Stellungspflichtige, die im Interesse des Handels dauernd im Auslande sind . . . . . VI, 53
Stempel, siehe Abstempelung.
— siehe Satzposten
— Anbringung derselben auf Eingaben . . . . . III, 22
Stempelpflicht für Sittenzeugnisse . . . . . IV, 31
Sterbefälle — Immatrikulierung . . . . . VI, 56
Steuer, siehe Personaleinkommensteuer.
Steuer-Administration für den II. und XX. Bezirk . VII, 63.
Steuereinzahlungs-Rapporte, vierteljährige . . . . . VI, 56
Steuern, siehe Realsteuern.
Strafmilderung, siehe Gewerbe-Angelegenheiten.
Strafnachsicht, siehe Gewerbe-Angelegenheiten.
Straßenbahnen, siehe Elektrische Bahnen.
Straßengrundabtretung . . . . . VII, 60
Substitution, siehe Volksschulen.
Südbahn — Executivdienste . . . . . VIII, 68

T.

Tanzschulen . . . . . IX, 74
Tara — deren Ersichtlichmachung auf der Emballage I, 4
Telegraphen- und Telephonleitungen — deren Schutz gegen elektrische Stromanlagen . . . . . XI, 94
Telegraph, siehe Post.
Theater und Vergnügungs-Etablissements — elektrische Beleuchtung . . . . . VII, 58
Thierärztliche Untersuchung von aus Ungarn eingebrachten Thieren . . . . . XII, 105
Thierseuchenfonds — deren Aufhebung . . . . . XII, 107
Todtenbeschauordnung für Wien . . . . . IX, 78
Transport, siehe Bier.
Tricycles und Motorwagen, siehe Adresse.
Trottoirbespritzung . . . . . IV, 34
Türkischer Generalconsul — dessen Bestallung . . . . XI, 95
Trottoirherstellung . . . . . XII, 106

U.

Unfalls-Anzeigen . . . . . IX, 76
Unfallversicherungsanstalt, Arbeiter- — Auskünfte an dieselbe seitens der öffentlichen Krankenhäuser . XI, 94
Unfallversicherung — Verjährung bei Unterlassung der Anzeige . . . . . IX, 74
Unfallversicherungspflicht der städtischen Bediensteten — Befreiung davon . . . . . IV, 29
Ungarn, siehe Gebührenübereinkommen.
— Auswanderung von Heeres-Angehörigen dahin . . II, 14
Urgenzen — deren Erledigung . . . . . IX, 83
Urtheil, siehe Schiedsgerichts-Erkenntnisse.
Urtheilsgebür bei Einschränkung des Wertes des Klagebegehrens . . . . . V, 40

V.

Vagabunden-Unwesen . . . . . I, 5
Verfügungen der politischen Behörden im öffentlichen Interesse — können civilgerichtlich nicht aufgehoben werden . . . . . I, 4
Vergnügungs-Etablissements, siehe Theater.
Verpflegsgebüren der öffentlichen Heilanstalten in Ungarn . . . . . V, 42
Verpflegskosten — deren Hereinbringung . . . . . I, 2
— für Lehrlinge . . . . . XI, 94
Verpflegskostenrückstände . . . . . IX, 83
Verpflegskosten, siehe Lehrlingskrankencassa.
Vertreter, siehe Armenvertreter.
— (ex offo) — für Arme zur Führung von Processen sind die Gerichte competent . . . . . II, 19
Viehtriebordnung . . . . . IV, 33
Viehbetriebsordnung . . . . . IX, 75
Volksschulen — Abänderung des Substitutionsnormales V, 41
Vororte-Friedhöfe, siehe Friedhöfe.

W.

Warenverkauf, siehe Schneeballensystem.
Wagen, siehe Grand Hotel.
Waffenübung — Enthebung der Beamten . . . . . IX, 82
Wasserbezugsgebüren . . . . . VIII, 69
Wege, öffentliche — Besitz der Gemeinde daran . . XII, 101
Wegentschädigung, siehe Religionsunterricht.
Wetterschießstationen in Niederösterreich . . . . . VIII, 67
Wöchnerinnen — deren Verpflegskosten . . . . . XI, 95
Wohnungseinrichtung, siehe Möbelfabrik.
Wolffsky'scher Thee für Lungenkranke verboten . . . V, 40
Wuth, siehe Lyssa.

Z.

Zahnarzt . . . . . I, 4
Zahnärztliche Diplome — amerikanische . . . . . XI, 93
Zaponlack — dessen Verwendung . . . . . XII, 101
Zinsbekenntnisse bei Neu-, Zu- und Umbauten . . . I, 7
Zirez — Krankenhaus daselbst (Öffentlichkeitsrecht und Verpflegskosten) . . . . . V, 40
Zollämtliche Expositur in der Großmarkthalle aufgelassen X, 87

Herausgeber: **Die Gemeinde Wien.** — Verantwortlicher Redacteur: Magistratsrath **Dr. Friedrich** Edler v. **Radler.**
Papier aus der k. k. priv. **Pittener Papierfabrik.** — Buchdruckerei **E. Kainz & R. Liebhart,** vormals **J. B. Wallishausser.**

1900. I.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderathes, Stadtrathes und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Ausländische Deserteure und Stellungsflüchtlinge.
2. Die jährliche Berichterstattung, betreffend die Einrichtung der Betriebs-Krankencassen (§ 43 K.-V.-G.), hat in Hinkunft zu unterbleiben.
3. Vereinfachung des schriftlichen Verkehres mit der Gewerbeschul-Commission in Wien.
4. Dampfkessel-Superrevision.
5. Einzahlung der genossenschaftlichen Incorporationsgebür bei Wiederanmeldung des Gewerbes.
6. Verbot der Nicholsohn'schen Heilmittel gegen Gehörleiden.
7. Competenz der Verwaltungsbehörden bei Hereinbringung von Verpflegskosten vom Verpflegten selbst.
8. Vergrößerung des Heeres-Ergänzungs-Bezirks-Commandos Nr. 49 und des Landwehr-Ergänzungs-Bezirks-Commandos Nr. 21 in St. Pölten.
9. Die Ausführung von Erkern ist von der Zustimmung der Gemeinde Wien abhängig, und kann diese Zustimmung an Bedingungen geknüpft oder auch versagt werden.
10. Errichtung von Isolierräumen für Infectionskranke in zur Unterbringung einer größeren Anzahl von Personen bestimmten Anstalten.
11. Das Gesetz vom 12. Mai 1896, R.-G.-Bl. Nr. 101, betreffend die die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der politischen Behörden, findet auf das Verfahren der Gemeinden im selbständigen Wirkungskreise keine Anwendung.
12. Nichtzugehörigkeit der Inhaber von Fabriksniederlagen in Wien zum Gremium der Wiener Kaufmannschaft und des von denselben beschäftigten Personales zur Gremial-Krankencassa der Wiener Kaufmannschaft.
13. Verbot des Hausierhandels auf dem Gebiete der Städte Szász-Sebes und Petrinja in Ungarn.
14. Nichtersichtlichmachung der Tara auf der Emballage.
15. Ausübung der zahnärztlichen Praxis.
16. Im öffentlichen Interesse von der competenten politischen Behörde getroffene Verfügungen können im civilgerichtlichen Wege nicht angefochten werden.
17. Zeitschriften-Abonnement durch Vereins-Krankencassen. — Abgrenzung des Aufsichtsrechtes über solche Krankencassen.
18. Instruierung der Acten, betreffend Anlehens-Aufnahmen.
19. Verfahren bei Amtshandlungen nach § 32 des Krankenversicherungsgesetzes.
20. Verbot des Verkaufes der „Dr. Williams Pinkpillen".
21. Die Nichtanmeldung von bei einer Betriebskrankencassa versicherungspflichtigen Personen ist nicht nach § 31 K.-V.-G. strafbar.
22. Zur Hintanhaltung des Vagabunden-Unwesens.
23. Der Genehmigung durch die politische Behörde bedürfen auch die Statuten der Betriebskrankencassen von Eisenbahnen.
24. Absperrung von Niveaukreuzungen der Eisenbahnen.
25. Einziehung der Kupferscheidemünzen zu 1 und ½ Kreuzer ö. W.
26. Anmeldung des Betriebes der fabriksmäßigen Erzeugung.
27. Unzulässigkeit der Führung ausländischer Doctortitel im Inlande vor erfolgter Nostrification.
28. Einbringung der Zinsbekenntnisse für durch Neu-, Zu-, Um- und Erweiterungsbauten entstandene Steuerobjecte.
29. Zur Hintanhaltung der Verbreitung der Schweinepest, sowie der Maul- und Klauenseuche.
30. Die Motorführer und Conducteure der elektrisch betriebenen Straßenbahnen sind unter den Schutz des § 68 St.-G. gestellt.
31. Gebührenfreiheit der zu Tabularzwecken ausgestellten Bescheinigungen politischer Behörden.
32. Einführung der Kronen-Währung.
33. Prüfung von Automobilen.
34. Öffentliche Auflegung der Patentschriften.
35. Verzeichnis jener Land- und Wasserstraßen, auf welchen der Transport anmeldungspflichtiger Sendungen von versteuertem Bier und Mineralöl zulässig ist.
36. Buschenschank-Berechtigung.
37. Öffentliche Sammlungen.

II. Normativbestimmungen:

Gemeinderath:

38. Systemisierung des banämtlichen Regulierungsbureaus.

Magistrat:

39. Geschäftsvereinfachung für conscriptionsämtliche Agenden.
40. Gebüren-Einzahlungen.

III. Gesetze von besonderer Wichtigkeit für den politischen Verwaltungsdienst:

41. Naturalwohnungen für Oberlehrer und Directoren.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1899/1900 publicierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

(Ausländische Deserteure und Stellungsflüchtlinge.)

Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 25. Jänner 1899, Z. 2054, an die k. k. Polizei-Direction in Wien:

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 3. Jänner 1899, Z. 40301 ex 1898, eröffnet, dass der in Angelegenheit der Auslieferung des deutschen Deserteurs J. St. seitens der k. k. Polizei-Direction beobachtete Vorgang insofern nicht entsprechend war, als die Auslieferung eines fremden Deserteurs oder Stellungsflüchtlings als ein Act der Handhabung der öffentlichen Sicherheit sich darstellt, daher sowohl die Bewilligung einer solchen Auslieferung als auch die Durchführung derselben in die Competenz der politischen beziehungsweise Sicherheitsbehörde fällt und eine Inanspruchnahme der Militärbehörden in einem solchen Falle nicht platzzugreifen hat.

Hievon wird die k. k. Polizei-Direction mit Bezug auf den Bericht vom 26. November 1898, Z. 139505 S.-B., zur Danachachtung in Kenntnis gesetzt. (M.-Z. 194237/XVI.)

2.

(Die jährliche Berichterstattung, betreffend die Einrichtung der Betriebs-Krankencassen [§ 43 K.-V.-G.], hat in Hinkunft zu unterbleiben.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlass vom 27. Jänner 1899, Z. 5898, dem Wiener Magistrate (M.-Z. 19146) Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Die k. k. n.-ö. Statthalterei findet zu verfügen, dass es von der mit dem Erlasse vom 31. März 1893, Z. 21695, angeordneten jährlichen Berichterstattung, betreffend die Einrichtung von Betriebs-Krankencassen wegen besonderer Krankheitsgefahr (§ 43, K.-V.-G.), sowohl für das Berichtsjahr 1898 als auch in Hinkunft sein Abkommen zu finden hat.

Gleichzeitig wird jedoch angeordnet, dass in den die Auflösung einer Betriebs-Krankencassa begründeten, im § 49 des Krankenversicherungsgesetzes vorgesehenen Fällen, sowie weiters bei etwaigem Wechsel in der Person des Betriebsinhabers stets unverweilt die Anzeige hieher zu machen ist.

Selbstverständlich werden diese Berichte nicht nur dann, wenn es sich um eine Betriebs-Krankencassa obbezeichneter Kategorie handelt, sondern auch in jenen Fällen zu erstatten sein, in welchen Cassen in Frage kommen, deren

Errichtung auf freiem Entschlusse des Unternehmens oder auf behördlicher Gestattung beruhen. (§ 42 K.-B.-G., 1. und 2. Absatz.)

Sofern nun bei einer Cassa eine Änderung in der Richtung eintreten sollte, dass das Unternehmen auf einen neuen Besitzer übergeht, wird der Wiener Magistrat auch gleichzeitig Veranlassung zu nehmen haben, dass seitens der Cassa um Genehmigung der entsprechenden Statutenänderung eingeschritten werde.

3.

(Vereinfachung des schriftlichen Verkehres mit der Gewerbeschul-Commission in Wien.)

Die Gewerbeschul-Commission in Wien hat mit Note vom 15. Mai 1899, Z. 2356, dem Wiener Magistrate Nachstehendes mitgetheilt:

Die Gewerbeschul-Commission in Wien hat in ihrer Sitzung vom 4. Mai 1899 beschlossen, dass künftighin im schriftlichen Verkehre der Gewerbeschul-Commission mit staatlichen und autonomen Behörden aller Instanzen, sowie mit den Gewerbe-Genossenschaften, Schulausschüssen, Schul-Directionen, Schulleitungen ꝛc. ꝛc., ferner im schriftlichen Verkehre der letztgenannten Corporationen und den Schulleitungen mit der Gewerbeschul-Commission, endlich im schriftlichen Verkehre der Gewerbeschul-Commission mit den Mitgliedern derselben die für die Amtscorrespondenz der staatlichen und autonomen Behörden bereits aufgestellten Grundsätze Beachtung zu finden haben:

1. Die Bezeichnungen „löblich", „hochlöblich", „hoch", „geehrt" u. dgl. haben in Hinkunft zu entfallen.

2. Im Texte der Zuschriften und Eingaben haben die bisher üblich gewesenen Beisätze „geschätzt", „diensthöflich", „ergebenst" u. dgl. wegzubleiben.

3. In den unmittelbar an die Vorstände der Behörden oder an Mitglieder einer Corporation gerichteten Zuschriften sind alle unnöthigen Titulaturen bei der Adresse wegzulassen. Desgleichen ist bei derartigen Ausfertigungen die eventuell gebräuchliche Schlussclausel „Genehmigen", „Empfangen" ꝛc. nicht mehr anzuwenden.

Schließlich wird bemerkt, dass etwa noch vorhandene Drucksorten, auch wenn deren Text mit den obigen Grundsätzen nicht ganz im Einklange stehen sollte, bis zur Erschöpfung des Vorrathes aufgebraucht werden können.

4.

(Dampfkessel-Superrevision.)

Das k. k. Handelsministerium hat unterm 5. September 1899, Z. 40776, an die k. k. n.-ö. Statthalterei nachstehenden Erlass (M.-Z. 188549/XIV) gerichtet:

Das k. k. Handelsministerium hat sich anlässlich eines concreten Falles bestimmt gefunden, an die Dampfkessel-Untersuchungs- und Versicherungs-Gesellschaft A. G. in Wien und den Dampfkessel-Prüfungs- und Überwachungsverein für Böhmen in Prag die Einladung zu richten, alle ihre Organe davon in Kenntnis zu setzen, dass jene Anordnungen, welche anlässlich einer von einem k. k. Dampfkessel-Prüfungs-Commissär im höheren Auftrage vorgenommenen Superrevision von der gesellschaftlichen Aufsicht unterstehenden Kesselbetrieben getroffen werden, nur wieder über behördlichen Auftrag eine Abänderung erfahren können, und dass auch die Befolgung der getroffenen Anordnungen nur seitens jener Behörde geprüft und festgestellt werden kann, in deren Auftrage die Superrevision vorgenommen wurde, beziehungsweise die betreffenden Verfügungen ergiengen.

5.

(Einzahlung der genossenschaftlichen Incorporationsgebür bei Wiederanmeldung des Gewerbes.)

Mit Entscheidung vom 6. September 1897, Z. 70944, hat die k. k. Statthalterei dem Recurse der Genossenschaft der Zimmer- und Decorationsmaler in Wien gegen die Entscheidung des magistratischen Bezirksamtes für den I. und VIII. Bezirk in Wien vom 1. Juni 1897, Z. 27936, mit welchem der Zahlungsauftrag der in Rede stehenden Genossenschaft vom 28. März 1897, Z. 271, auf Zahlung der Genossenschaftsgebür per 20 fl. seitens des Herrn J. B. aufgehoben wurde, keine Folge gegeben und die angefochtene Entscheidung aus den Gründen derselben bestätigt.

In Stattgebung des von der obgenannten Genossenschaft eingebrachten Ministerial-Recurses findet das Handelsministerium die angefochtenen Entscheidungen der I. und II. Instanz zu beheben und zu erkennen, dass die Genossenschaft aus Anlass der am 9. Februar 1897 seitens des J. B. erfolgten Wiederanmeldung des Zimmermalergewerbes berechtigt war, von dem Genannten die neuerliche Einzahlung der statutenmäßig festgesetzten Incorporationsgebür anzusprechen.

Für diese Entscheidung war die Erwägung maßgebend, dass Herr J. B. durch die am 28. December 1896 erfolgte Anheimsagung seines Gewerbes die Mitgliedschaft zu der Genossenschaft der Zimmermaler und Decorationsmaler in Wien verloren und dieselbe erst, und zwar ex lege durch die am 9. Februar erfolgte Wiederanmeldung des Zimmermalergewerbes neuerlich erlangt hat und daher als in die Genossenschaft neu eingetretenes Mitglied anzusehen und zu behandeln ist.

Demgegenüber kann der Umstand, dass die Genossenschaft von der seitens Herr B. erfolgten Anheimsagung seines Gewerbes erst zu jenem Zeitpunkte Kenntnis erhalten hat, in welchem derselbe durch die Wiederanmeldung seines Gewerbes neuerdings Mitglied der Genossenschaft geworden war, umsoweniger angewendet werden, als Herr B. gemäß § 7 der Genossenschafts-Statuten verpflichtet war, die Anheimsagung seines Gewerbes innerhalb acht Tagen dem Genossenschafts-Vorsteher selbst anzuzeigen.

6.

(Verbot der Nicholsohn'schen Heilmittel gegen Gehörleiden.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlass vom 18. September 1899, Z. 74511, dem Wiener Magistrate (M.-Z. 162694/VIII) Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Laut Anzeige einer politischen Landesbehörde an das k. k. Ministerium des Innern versendet ein gewisser J. H. Nicholsohn in London, Langcott, Gunnersbury, London W., unter dem Vorwande unentgeltlicher Übermittlung von „Ohrtrommeln" gegen Schwerhörigkeit in verbotswidriger Weise Medicamente zur Behandlung von Gehörleiden.

Der Wiener Magistrat wird zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 12. August 1899, Z. 22376, hievon mit der Aufforderung in Kenntnis gesetzt, in analoger Weise, wie dies mit dem hierortigen Erlasse vom 4. Juli 1899, Z. 58225, aus anderem Anlasse angedeutet wurde, den verbotswidrigen Bezug der erwähnten Nicholsohn'schen Heilmittel gegen Gehörleiden gemäß der Bestimmung des § 16 der Ministerial-Verordnung vom 25. Mai 1882, R.-G.-Bl. Nr. 49, hintanzuhalten und hinsichtlich der Versendung von Arzneimitteln im Wege der Briefpost sich die Bestimmungen der in Nr. 27 des „Österreichischen Sanitätswesen" ex 1897, pag. 262, mitgetheilten Erlasses des Handelsministeriums vom 19. Juni 1897, Z. 33276, welcher mit dem Erlasse desselben Ministeriums vom 8. Mai 1899, Z. 24926 (Post- und Telegraphen-Verordnungsblatt Nr. 50), in Erinnerung gebracht wurde, gegenwärtig zu halten.

7.

(Competenz der Verwaltungsbehörden bei Hereinbringung von Verpflegskosten vom Verpflegten selbst.)

Das magistratische Bezirksamt für den I. und VIII. Bezirk in Wien als politische Behörde erster Instanz hat der Verwaltung des k. k. Allgemeinen Krankenhauses (Alserstraße) unterm 14. October 1899, Z. 17806/VIII, mitgetheilt, dass sich dasselbe nicht veranlasst findet, bezüglich der für R. W. im k. k. Allgemeinen Krankenhause (Alserstraße) aufgelaufenen Verpflegskosten per restlicher 3 fl. eine Entscheidung zu treffen, weil laut Erlasses der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 13. Februar 1899, Z. 4015 — abgedruckt im Amtsblatte der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien vom 28. April 1899, Nr. 34, Verordnungsblatt IV, Seite 24, Punkt 8 — die Hereinbringung von Verpflegskosten von dem Verpflegten selbst nicht in den Wirkungskreis der Verwaltungsbehörden gehört, sondern diese Kosten nur im Klagewege als privatrechtliche Forderungen durch die ordentlichen Gerichte hereingebracht werden können.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 4. November 1899, Z. 96488, diesem Bezirksamte Nachfolgendes eröffnet:

Die k. k. n.-ö. Statthalterei findet dem Recurse der Verwaltung des k. k. Allgemeinen Krankenhauses gegen die Entscheidung des magistratischen Bezirksamtes für den I. und VIII. Bezirk vom 14. October 1899, Z. 17806, mit welcher die Hereinbringung von Verpflegskosten im Betrage von 3 fl. von R. W. wegen Incompetenz abgelehnt wurde, Folge zu geben und diese Entscheidung aus dem Grunde zu beheben, weil die politischen Behörden competent sind, die Verpflegskosten allgemeiner öffentlicher Krankenanstalten nach der letzten Verpflegsclasse einzubringen, insoweit diese vom Verpflegten selbst eingebracht werden sollen, da dieselben als liquide Leistungen im Sinne des § 3 der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854, R.-G.-Bl. Nr. 96, anzusehen sind.

8.

(Vergrößerung des Heeres-Ergänzungs-Bezirks-Commandos Nr. 49 und des Landwehr-Ergänzungs-Bezirks-Commandos Nr. 21 in St. Pölten.)

Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 20. October 1899, Z. 88730 (M.-Z. 182651/XVI):

Das k. k. Ministerium für Landesvertheidigung hat mit dem Erlasse vom 21. September 1899, Z. 26892/7728 II a, der k. k. Statthalterei eröffnet, dass der neue politische und Stellungsbezirk Gmünd (§ 1, 2 der Wehrvorschriften, I. Theil) dem Heeres-Ergänzungs-Bezirks-Commando Nr. 49 in St. Pölten und dem k. k. Landwehr-Ergänzungs-Bezirks-Commando Nr. 21 in St. Pölten zugewiesen wird.

Hievon wird der Magistrat in Kenntnis gesetzt.

9.

(Die Ausführung von Erkern ist von der Zustimmung der Gemeinde Wien abhängig, und kann diese Zustimmung an Bedingungen geknüpft oder auch versagt werden.)

Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 21. October 1899, Nr. 8334 (M.-Z. 215288/IX):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Ersten Präsidenten Dr. Grafen Schönborn, in Gegenwart der Räthe des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Ritter v. Hennig, Zenker, Ritter v. Schurda und Dr. Kleberg, dann des Schriftführers k. k. Rathssecretärs-Adjuncten Grafen Kuenburg über die Beschwerde der Mathilde Gotthardt in Wien gegen die Entscheidung der Baudeputation für Wien, ddo. 21. März 1898, Z. 176 ex 1897, betreffend die Ausführung von Erkern, nach der am 21. October 1899 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Moriz Schnabl, Hof- und Gerichtsadvocaten in Wien, in Vertretung der Beschwerde, ferner der Gegenausführungen des k. k. Statthaltereirathes Freiherrn v. Sieber in Vertretung der belangten Wiener Baudeputation, sowie der Gegenausführungen des Dr. Robert Swoboda, Hof- und Gerichtsadvocaten in Wien, in Vertretung der mitbetheiligten Gemeinde Wien zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde dem Recurse der Beschwerdeführerin gegen die Erledigung des Magistrates Wien vom 21. September 1897, Z. 165407, mit welcher die Anbringung von Erkern bei dem Neubau ihres Hauses in der Liechtensteinstraße und Thurngasse gemäß § 60 der Wiener Bauordnung vom Jahre 1883 verweigert wurde, keine Folge gegeben, weil bezüglich der Anbringung von Erkern die Zustimmung der Gemeinde als Grundeigenthümerin des Straßengrundes mangelt, beziehungsweise von der Bauführerin nicht erwirkt erscheint.

Die Beschwerde bestreitet die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung, weil nach ihrer Ansicht die Zustimmung des Grundeigenthümers, im vorliegenden Falle der Gemeinde als Eigenthümerin des Straßengrundes, gemäß § 60, Abs. 1 der Bauordnung nur für solche Vorbauten, die vom Straßenniveau beginnen, erforderlich ist, nicht aber für Vorbauten, die erst von einem Stockwerke beginnen und lediglich in den Luftraum herausragen, und weil die Gemeinde Wien nicht berechtigt ist, außer der im Landesgesetze vom 13. Februar 1866, L.-G.-Bl. Nr. 3, Post Nr. 16, festgesetzten Gebür für die Bewilligung zur Errichtung eines Erkers eine weitere Zahlung zu beanspruchen.

Der Verwaltungsgerichtshof ist bei seinem Erkenntnisse von nachstehenden Erwägungen ausgegangen:

Die Überschrift des § 60 lautet allgemein nur: „Vorbauten über die Baulinie". Der § 60, Abs. 1 der Bauordnung spricht ebenfalls ganz allgemein nur von „Vorbauten über die Baulinie" und führt nur beispielsweise mehrere solche Vorbauten (Risalite, Säulenportale, einzelne Säulen oder Pfeiler, Lisenen, Barrièren, Vorlegstufen, Freitreppen) an. Wenn unter diesen oben bezeichneten Vorbauten vorzugsweise solche erwähnt werden, die vom Straßenniveau beginnen und bei welchen daher eine unmittelbare Benützung des Straßengrundes in Anspruch genommen wird, so schließt dies keineswegs aus, dass jeder Vorbau über die Baulinie, also auch ein solcher, welcher nicht vom Straßenniveau beginnt, unter die Bestimmung des § 60, Alinea 1 der Bauordnung fällt.

Nun wird es nicht widersprochen werden können, dass ein in den höheren Stockwerken errichteter Erker (geschlossener Balkon) ebenso ein Vorbau über die Baulinie ist, wie eine andere, schon beim Straßenniveau beginnende, im § 60, Alinea 1 nur beispielsweise angeführte bauliche Anlage. Es war daher nicht mehr nothwendig, in den späteren Bestimmungen des § 60, welche nur die baulich-technische Seite dieser Vorbauten behandelt, den Vorbehalt der Zustimmung des Grundeigenthümers zu wiederholen.

Durch die Baulinie wird gemäß §§ 2 und 26 der Bauordnung jene Fläche bezeichnet, welche durch Bauten occupiert werden, beziehungsweise über welche hinaus ein Bau nicht geführt werden darf. Der § 60 der Bauordnung trifft von dieser Bestimmung insofern eine Ausnahme, als derselbe für Vorbauten über die Baulinie die besondere Bewilligung unter Zustimmung des Grundeigenthümers vorschreibt und weiters für gewisse Vorbauten und insbesondere für die Anbringung von Erkern die Zulässigkeit der Ausführung derselben an bestimmte Dimensionen bindet.

Da die Stadtgemeinde Wien unbestrittenermaßen Eigenthümerin des Straßengrundes ist, über welchen die projectierten Erker hervorragen, so ist die Ausführung dieser Erker auch von der nach der Bauordnung vorgeschriebenen Zustimmung der Gemeinde Wien abhängig und es muss daher, solange diese Zustimmung nicht erwirkt ist, die Ausführung solcher Erker verweigert werden.

Wenn die Beschwerde sich darauf beruft, dass außer den im n.-ö. Landesgesetze vom 13. Februar 1866, L.-G.-Bl. Nr. 3, enthaltenen Gebüren für die Bewilligung eines Erkers (Post 16) die Abforderung einer weiteren Zahlung unzulässig erscheine, so muss bemerkt werden, dass das eben erwähnte Landesgesetz eben nur die Regulierung der der Gemeinde Wien für Amtshandlungen in Bausachen zugesprochenen Taxen (Gebüren) normiert, und dass durch dieses Landesgesetz in keiner Weise das der Stadtgemeinde Wien aus dem Titel des Eigenthums am Straßengrunde durch die später erschienene Bauordnung zustehende Recht, über die Baulinie fallenden Bauanlagen die Zustimmung zu geben, beziehungsweise dieselbe an Bedingungen zu knüpfen oder auch zu versagen, beschränkt würde oder beschränkt werden könnte.

Hienach war die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

10.

(Errichtung von Isolierräumen für Infectionskranke in zur Unterbringung einer größeren Anzahl von Personen bestimmten Anstalten.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlass vom 30. October 1899, Z. 53606 (M.-Z. 189935/VIII), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Mit dem hierortigen Erlasse vom 20. December 1898, Z. 7454, wurde die Beistellung eines den sanitären Anforderungen entsprechenden Isolierraumes zur Behandlung nicht transportabler Infectionskranker in den öffentlichen und privaten Krankenanstalten angeordnet.

Nachdem bei Privat-Heilanstalten, verschiedenen Humanitäts- sowie Erziehungsanstalten ähnliche Vorkehrungen nothwendig erscheinen, finde ich nach Anhörung des n.-ö. Landes-Sanitätsrathes, Nachstehendes anzuordnen:

Beim Neubau oder bei Adaptierungen von Reconvalescenten- und Siechenhäusern, Zufluchts- und Waisenhäusern, Versorgungsanstalten, Erziehungs- und Unterrichtsanstalten mit Internaten (Convicten), in welchen einer größeren Anzahl von Personen Unterkunft geboten wird, muss auch die Beistellung eines den sanitären Anforderungen entsprechenden Isolierraumes zur Behandlung Infectionskranker Bedacht genommen werden, und ist ein solches Local schon bei den Bauverhandlungen sicherzustellen.

Desgleichen wird das Geeignete zu veranlassen sein, dass bei schon bestehenden größeren solchen Humanitäts- und Erziehungsanstalten womöglich solche Isolierräume sichergestellt werden.

Anstalten obiger Kategorien, welche wegen ihrer besonderen Situation, Eintheilung, Bestimmung oder Kleinheit dieser sanitären Forderung nicht gerecht werden können, daher einen Infectionskranken ehebaldigst nach außen in Pflege zu geben genöthigt sind, werden zu verhalten sein, der politischen Sanitätsbehörde jene Localitäten, Spital &c. namhaft zu machen, wo ein Infectionskranker ihres Pfleglingsstandes untergebracht werden soll, und durch Abmachungen mit den Leitungen benachbarter Spitäler die Aufnahme ihrer Infectionskranken sicherzustellen.

Hiebei wären in erster Linie die bestehenden Gemeinde-Nothspitäler ins Auge zu fassen.

Hienach ist das Weitere zu veranlassen und über die Ergebnisse und gemachten Wahrnehmungen gelegentlich der Vorlage des Ergänzungsberichtes zum Jahres-Sanitätsberichte lit. R zu berichten.

11.

(Das Gesetz vom 12. Mai 1896, R.-G.-Bl. Nr. 101, betreffend die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der politischen Behörden, findet auf das Verfahren der Gemeinden im selbständigen Wirkungskreise keine Anwendung.)

Die k. k. Bau-Deputation für Wien hat mit Erlass vom 3. November 1899, Z. 198, dem Wiener Magistrate (M.-Z. 191661/IX) Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Das k. k. Ministerium des Innern hat laut Erlasses vom 23. October 1899, Z. 32959, dem Recurse der Clarisse Therese Balling und Genossen, Eigenthümer des Hauses Or.-Nr. 11 der Bognergasse und Or.-Nr. 12 der Naglergasse, Einl.-Z. 135 im Grundbuche des I. Bezirkes in Wien, gegen die Baudeputations-Entscheidung vom 11. Juli 1899, Z. 85/B. D., mit welcher die Berufung der Genannten gegen den Bescheid des Wiener Magistrates vom 23. März 1899, Z. 52459, betreffend die Bekanntgabe der Baulinie und des Niveaus für die bezeichnete Realität, als unstatthaft zurückgewiesen wurde, im Hinblicke auf die Bestimmungen des § 107 der Bauordnung für Wien und in der Erwägung keine Folge zu geben gefunden, dass das Gesetz vom 12. Mai 1896, R.-G.-Bl. Nr. 101 (siehe Amtsblatt Nr. 61 ex 1896, „Gesetze &c." VII, 18 [pag. 71]) auf das Verfahren der Gemeinden im selbständigen Wirkungskreise keine Anwendung findet.

Die Beilagen des Berichtes vom 15. September 1899, Z. 150823, folgen zur weiteren Veranlassung zurück.

12.

(Nichtzugehörigkeit der Inhaber von Fabriksniederlagen in Wien zum Gremium der Wiener Kaufmannschaft und des von denselben beschäftigten Personales zur Gremial-Krankencassa der Wiener Kaufmannschaft.)

Mit Erlass vom 6. November 1899, Z. 97247, hat die k. k. n.-ö. Statthalterei dem Magistrate (M.-Z. 193980/XVIII) Nachfolgendes eröffnet:

Die k. k. Statthalterei findet den Recursen des Franz Leitenberger und der Neusiedler Actiengesellschaft für Papierfabrication gegen die dortämtliche Entscheidung vom 18. August 1899, Z. 129441, womit ausgesprochen wurde, dass die Recurrenten, die ihre Gewerbe außerhalb Wiens betreiben, rücksichtlich ihrer in Wien betriebenen Niederlagen auch nicht freiwillig Mitglieder des Gremiums der Wiener Kaufmannschaft verbleiben und ihre Hilfsarbeiter demnach auch nicht freiwillig bei der unter dem Namen: „Gremial-Krankencassa der Wiener Kaufmannschaft" bestehenden genossenschaftlichen Krankencassa dieser Gewerbegenossenschaft versichern dürfen, keine Folge zu geben und die angefochtene Entscheidung aus deren Gründen zu bestätigen.

Gegen diese Entscheidung kann binnen vier Wochen von dem auf die Zustellung folgenden Tage an gerechnet, die Berufung an das k. k. Handelsministerium beim Wiener Magistrate eingebracht werden.

Die Beilagen des Berichtes vom 27. October 1899, Z. 152002, folgen mit der Aufforderung zurück, dafür Sorge zu tragen, dass die §§ 3 und 4 der Gremialstatuten ehestens mit dem im vorstehenden ausgesprochenen Grundsatze, sowie mit der derzeitigen Abgrenzung des Genossenschaftsbezirkes in Einklang gebracht werden.

13.

(Verbot des Hausierhandels auf dem Gebiete der Städte Szász-Sebes und Petrinja in Ungarn.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlass vom 11. November 1899, Z. 99808 (M.-Z. 195938/XIII ex 1899), dem Wiener Magistrate Folgendes bekanntgegeben:

Laut Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 28. October 1899, Z. 34780, wurde zufolge Mittheilung des königl. ungar. Handelsministeriums vom 17. September 1899, Z. 61990, und vom 26. September 1899, Z. 59974, die Ausübung des Hausierhandels in der Stadt Szász-Sebes (Comitat Szeben), beziehungsweise in der Stadt Petrinja (Croatien-Slavonien) unter Aufrechthaltung der im § 17 der bestehenden Hausiervorschriften und in den diesen Paragraphen ergänzenden Nachtragsverordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährten Rechte verboten.

Hievon wird der Magistrat mit Beziehung auf den § 10 des Hausierpatentes zur Kenntnisnahme und Danachachtung verständigt.

14.

(Nichtersichtlichmachung der Tara auf der Emballage.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlass vom 20. November 1899, Z. 100504, dem magistratischen Bezirksamte für den VII. Bezirk (M.-Z. 199172/XVII) Nachstehendes bekanntgegeben:

Die k. k. Statthalterei findet dem Recurse des N. N., öffentlichen Gesellschafters der Firma X. Y., gegen das d. a. Erkenntnis vom 28. Februar 1899, Z. 15743 ex 1896, mit welchem derselbe auf Grund der Ministerial-Verordnung vom 24. August 1852, R.-G.-Bl. Nr. 175, wegen Nichtersichtlichmachung der Tara bei der Emballage der in den Handel gebrachten Kerzenpakete in Gemäßheit der Ministerial-Verordnung vom 30. September 1857, R.-G.-Bl. Nr. 198, zu einer Geldstrafe von 5 fl, eventuell zu 24stündiger Haft verurtheilt wurde, Folge zu geben und das angefochtene Erkenntnis als im Gesetze nicht begründet aufzuheben, weil die obcitierte Handelsministerial-Verordnung vom 24. August 1852, R.-G.-Bl. Nr. 175, betreffend die Regulierung der Tara im Handelsverkehre durch den § 1 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche im Zusammenhalte mit § 2 desselben Gesetzes und Artikel 352 des Handelsgesetzbuches als aufgehoben erscheint und demnach die Grundlage zu einer Strafamtshandlung nicht mehr bilden konnte.

15.

(Ausübung der zahnärztlichen Praxis.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlass vom 27. November 1899, Z. 102049, dem Wiener Magistrate (M.-Z. 20325/VIII) Nachstehendes mitgetheilt:

Aus den von den politischen Landesbehörden vorgelegten ämtlichen Nachweisungen über den Personalstand der Zahnärzte und ihres Hilfspersonales hat das k. k. Ministerium des Innern entnommen, dass eine Anzahl von Zahnärzten ausländische Staatsangehörige, welche im Auslande die Berechtigung zur zahnärztlichen Praxis erworben haben als zahnärztliche Gehilfen in ihren zahnärztlichen Ordinationen bestellt haben und sich durch dieselben in ihrer zahnärztlichen Praxis auch vertreten lassen.

Durch dieses, mit den bestehenden Verordnungen nicht im Einklange stehende Vorgehen der Zahnärzte werden die im Inlande zu Zahnärzten ausgebildeten Doctoren der Heilkunde, und insofern die ausländischen Hilfskräfte auch Zahntechnik betreiben, auch die Zahntechniker in ihren Wirkungskreise wesentlich beeinträchtigt.

Der Wiener Magistrat wird daher zufolge Erlasses des genannten Ministeriums vom 10. November 1899, Z. 38025, aufgefordert, die Zahnärzte darauf aufmerksam zu machen, dass zur Ausübung der zahnärztlichen Praxis jeder Art im Inlande lediglich inländische Doctoren der gesammten Heilkunde berechtigt sind und die Anstellung von im Inlande zur zahnärztlichen Praxis nicht berechtigten ausländischen Staatsangehörigen als Hilfsärzte ohne besondere Bewilligung des k. k. Ministeriums des Innern unzulässig ist.

16.

(Im öffentlichen Interesse von der competenten politischen Behörde getroffene Verfügungen können im civilgerichtlichen Wege nicht angefochten werden.)

Bescheid des k. k. Landesgerichtes Wien in Civilrechtssachen als Recursgericht, Abtheilung XII, vom 29. November 1899:

In der Rechtssache der Modesta Weiß v. Teßbach, geb. Aicher v. Aichenegg, Sidonie Gräfin Sarntheim, geb. Aicher v. Aichenegg, Francisca Zimmermann und Marie Zimmermann, Hauseigenthümer in Wien, I., Neuer Markt 14, Kläger, durch Dr. Rudolf Brüll gegen die Gemeinde Wien, zu Handen des Bürgermeisters Herrn Dr. Karl Lueger in Wien, I., Rathhaus, Beklagte, durch den Magistrats-Secretär Dr. Max Weiß wegen Störung des Besitzes eines zum Hause Nr. 14 Neuer Markt gehörigen Kellereinwurfschachtes, wird dem Recurse der Kläger wider den Endbeschluss des k. k. Bezirksgerichtes Innere Stadt I vom 31. October 1899, G.-Z. C. IX 912/4 ex 1899, womit der von der beklagten Gemeinde Wien angemeldeten Einwendung der Unzulässigkeit des Rechtsweges stattgegeben und die Kläger mit ihrem Begehren abgewiesen wurden, keine Folge gegeben und der angefochtene Beschluss bestätigt.

Die Recurrenten haben die Kosten des erfolglosen Recurses selbst zu bestreiten.

Diese Entscheidung stützt sich auf die zutreffenden erstrichterlichen Gründe und auf die weitere Erwägung, dass der jedermann zustehende Gemeingebrauch der zu dem Gemeindegute gehörenden Fahrbahn des Neuen Marktes nach § 288 a. b. G.-B. auf öffentlichem Rechte beruht, dass der von den Klägerinnen dagegen geltend gemachte Sonderanspruch auf Öffnung des in diese Straßenfläche einmündenden, zu ihrem Keller gehörigen Luftschachtes und Benützung desselben als Einwurfschacht, wenn auch diese Benützung durch einen längeren Zeitraum anstandslos stattgefunden hat, nur als Ausnahme von obigem Gemeingebrauche aufgefasst werden kann, daher wie der Spruch über öffentliches Recht, so auch der Spruch über die Ausnahme desselben der gerichtlichen Judicatur entzogen ist.

Da nun aus dem Decrete des Wiener Magistrates vom 20. September 1899, M.-Z. 160708/V ex 1899, hervorgeht, dass das mit demselben ausgesprochene Verbot mit Rücksicht auf den Straßenverkehr und die persönliche Sicherheit der Passanten ergangen ist, sich also als eine im öffentlichen Interesse von der hiezu berufenen politischen Behörde getroffene Verfügung darstellt, kann dasselbe nur im vorgeschriebenen Instanzenzuge, insofern derselbe offen steht, und nicht mit einer Besitzstörungsklage angefochten werden, indem die Gerichtsbehörden nicht berufen sind, über die Zulässigkeit der in Ausübung der Straßenpolizei von einer Gemeinde, rücksichtlich deren Executivorganen getroffenen Verfügung zu entscheiden, vielmehr die Competenz der politischen Behörden in der vorliegenden Angelegenheit außer Zweifel gestellt ist.

Die Entscheidung über die Kosten gründet sich auf die §§ 40 und 50 C.-P.-O. (M.-Z. 12215 ex 1900/V.)

17.

(Zeitschriften-Abonnement durch Vereins-Krankencassen. — Abgrenzung des Aufsichtsrechtes über solche Krankencassen.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat dem Magistrate mit Erlass vom 2. December 1899, Z. 106190 (M.-Z. 208394/XVIII), Nachfolgendes eröffnet:

Das k. k. Ministerium des Innern hat mit Erlass vom 24. November 1899, Z. 36695, dem Recurse der Arbeiter-Kranken-Unterstützungscassa der Schuhmacher gegen die Statthalterei-Entscheidung vom 19. September 1899, Z. 79240, mit welcher das an die Cassa erlassene Verbot des Wiener Magistrates vom 12. August 1899, Z. 90026, die Zeitschrift „Arbeiterschutz" in mehr als einem Exemplare zu abonnieren, bestätigt wurde, Folge gegeben und die angefochtene Verfügung aus nachstehenden Gründen aufgehoben:

Es handelt sich im vorliegenden Falle um eine der im Gesetze vom 30. März 1888, R.-G.-Bl. Nr. 33, bezeichneten Vereins-Krankencassen; bei

diesen aber beschränkt sich im Gegensatze zu den übrigen in diesem Gesetze (§ 11) angegebenen Krankencassen die Aufgabe der Staatsaufsicht gemäß § 22 des Vereins-Patentes vom 26. November 1852, R.-G.-Bl. Nr. 253, darauf, diese Vereine in der Richtung zu überwachen, dass dieselben nicht gegen bestehende gesetzliche Vorschriften verstoßen und ihren Wirkungskreis nicht überschreiten, also keine anderen als die in den Statuten bestimmten, behördlich genehmigten Zwecke verfolgen.

Im vorliegenden Falle kann nun aus der Thatsache, dass der Verein die Zeitschrift „Arbeiterschutz" in 20 Exemplaren für die Vorstandsmitglieder abonniert hat, noch nicht gefolgert werden, dass diese Thätigkeit desselben auf andere als auf die im Statute bezeichneten Zwecke gerichtet sei; es liegt somit eine Überschreitung des Wirkungskreises seitens des Vereines nicht vor, und da in dieser Handlung auch nicht eine Verletzung einer die Vereinsthätigkeit regelnden gesetzlichen Vorschrift erblickt werden kann, war die angefochtene Verfügung aufzuheben.

18.
(Instruierung der Acten, betreffend Anlehens-Aufnahmen.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlass vom 5. December 1899, Z. 98676 (M.-Z. 207027/III), dem Wiener Magistrate Nachstehendes bekanntgegeben:

Nachdem die Wahrnehmung gemacht wurde, dass die Acten, in welchen es sich um Aufnahme eines Darlehens seitens eines Landes, Bezirkes, einer Gemeinde oder sonstiger Corporationen handelt, nicht immer in einer für die Beurtheilung der finanziellen Fundierung der in Frage stehenden Anlehensoperation vollständig hinreichenden Weise instruiert werden, wird dem Magistrate über den Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 23. October 1899, Z. 35700, zur genauen Danachachtung in künftigen Fällen bemerkt, dass ähnlichen Verhandlungen jederzeit auch die Rechnungsabschlüsse und Voranschläge wenigstens für die letzten drei Jahre (das laufende Jahr eingerechnet), die Vermögens- und Schuldenausweise des betreffenden Selbstverwaltungskörpers oder der betreffenden Corporation, die Ausweise über die in dem betreffenden Verwaltungsgebiete vorgeschriebenen respective eingezahlten Steuern (ebenfalls für die letzten drei Jahre), sowie über die bisherige Höhe der Umlagen anzuschließen sein werden.

19.
(Verfahren bei Amtshandlungen nach § 32 des Krankenversicherungsgesetzes.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat dem Magistrate mit Erlass vom 6. December 1899, Z. 106922 (M.-Z. 208957/XVIII), Nachfolgendes eröffnet:

Anlässlich der Wahrnehmung, dass die Bezirksämter in Fällen, wo es sich um Forderungen der Bezirkskrankencassa auf Ersatz ihres Aufwandes für die Unterstützung eines vom Arbeitgeber bei ihr nicht angemeldeten Kranken auf Grund des § 32 des Krankenversicherungsgesetzes handelt, regelmäßig schon auf Grund des einseitigen Begehrens der Krankencassa mit dem Ersatzerkenntnisse vorgehen, ohne vorher den geklagten Arbeitgeber über seine etwaigen Einwendungen gegen die Ersatzforderung überhaupt und gegen deren ziffermäßige Berechnung insbesondere anzuhören, wird der Wiener Magistrat angewiesen, diese den Grundsätzen des verwaltungsrechtlichen Verfahrens widerstreitende Übung abzustellen und zu veranlassen, dass die genannten Ämter auch in solchen Fällen den Beklagten jedesmal protokollarisch einvernehmen.

20.
(Verbot des Verkaufes der „Dr. Williams Pinkpillen".)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlass vom 8. December 1899, Z. 106846, dem Wiener Magistrate (M.-Z. 209304/VIII), Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Laut Erlasses vom 26. November 1899, Z. 40022, ist das k. k. Ministerium des Innern zur Kenntnis gelangt, dass in Tagesblättern eine von der Firma Gablin & Comp. in Paris unter der Bezeichnung „Dr. Williams Pinkpillen" in Verkehr gebrachte, mit keiner Bereitungsvorschrift versehene pharmaceutische Zubereitung gegen verschiedene Krankheitszustände in einer den Bestimmungen der Ministerial-Verordnung vom 17. December 1894 (R.-G.-Bl. Nr. 239) zuwiderlaufenden Weise angekündigt wird, und dass der Anpreisung dieses Geheimmittels dienende Druckschriften in großer Zahl verbreitet werden.

Der Magistrat wird behufs sofortiger Verständigung der Apotheker und der Ärzte darauf aufmerksam gemacht, dass der Verkauf dieses Geheimmittels sowohl in den öffentlichen Apotheken als außerhalb derselben nach den bestehenden Vorschriften verboten ist.

Der Magistrat wird zugleich beauftragt, die Beobachtung dieses Verbotes zu überwachen und vorkommenden Falles nach den bestehenden Vorschriften das Amt zu handeln.

Wegen Hintanhaltung der verbotswidrigen Colportage von Reclame-Broschüren ist im Sinne der Erlässe des k. k. Ministeriums des Innern vom 1. März 1893, Z. 6990 ex 1892 (Österr. Sanitätswesen 1893, Seite 86), und vom 22. Juli 1898, Z. 5877 (Österr. Sanitätswesen 1898, Seite 265), das Geeignete zu veranlassen.

21.
(Die Nichtanmeldung von bei einer Betriebskrankencassa versicherungspflichtigen Personen ist nicht nach § 31 K.-V.-G. strafbar.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlass vom 8. December 1899, Z. 108290, M.-Z. 208598/XVIII, dem magistratischen Bezirksamte für den I. und VIII. Bezirk Folgendes eröffnet:

Das k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 27. November 1899, Z. 37759, über den Recurs des Hof- und Gerichtsadvocaten Dr. Leopold Teltscher in Wien als Repräsentanten der Imperial-Continental-Gas-Association in Wien, gegen die Statthalterei-Entscheidung vom 6. October 1899, Z. 88643, mit welcher derselbe in Bestätigung des Erkenntnisses des Bezirksamtes vom 27. September 1899, Z. 1158, wegen Übertretung des § 31 K.-V.-G. zu einer Geldstrafe von 5 fl. verurtheilt wurde, das Straferkenntnis als gesetzlich nicht begründet aufgehoben, weil dem Recurrenten eine Übertretung des § 31 K.-V.-G. nicht zur Last gelegt werden kann.

Diese Entscheidung ist in nachfolgender Weise begründet:

„Eine Übertretung des § 31 K.-V.-G. kann nur dann vorliegen, wenn eine versicherungspflichtige Person, welche kraft gesetzlicher Bestimmung durch den Antritt ihrer Beschäftigung Mitglied der Bezirkskrankencassa geworden ist, bei dieser letzteren Cassa gar nicht oder nicht rechtzeitig angemeldet wurde.

Im vorliegenden Falle nun sind jene Personen, um deren Versicherung es sich handelt, in Betrieben beschäftigt, für welche eine Betriebskrankencassa errichtet ist, diese Personen sind daher, insoweit sie nicht durch behördliche Verfügung nach § 4 K.-V.-G. von der Versicherungspflicht befreit wurden, mit dem Antritte ihrer Beschäftigung Mitglieder dieser Betriebskrankencassa geworden und gehören daher der Bezirkskrankencassa nicht an. (§§ 13 und 46 K.-V.-G.)

Da die für Betriebskrankencassen geltende Bestimmung des 31 K.-V.-G. bei Betriebskrankencassen laut § 47 leg. cit. keine analoge Anwendung findet, so kann die Unterlassung der Durchführung der Versicherung der betreffenden Personen nur als eine Ordnungswidrigkeit in der Verwaltung der Cassa angesehen werden, welcher von der Aufsichtsbehörde nur mit jenen Maßregeln begegnet werden kann, welche dieser Behörde zustehen, wenn bei der Cassenführung nicht den gesetzlichen oder statuarischen Bestimmungen gemäß vorgegangen wird."

Der Bericht vom 28. October 1899, Z. 59270, sammt Beilagen wird dem magistratischen Bezirksamte mit der Aufforderung zurückgestellt, sonach gegen die Cassenverwaltung in Handhabung des Aufsichtsrechtes vorzugehen.

Vorlegeberichte sind in Hinkunft nicht mehr auf den vorzulegenden Acten selbst anzubringen.

22.
(Zur Hintanhaltung des Vagabunden-Unwesens.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat unterm 9. December 1899, Z. 96225, an die k. k. Bezirkshauptmannschaften nachstehenden Erlass gerichtet:

Schon mit dem h. o. Erlasse vom 30. Mai 1867, Z. 10675, wurde den bestandenen Bezirksämtern der h. o. Erlass vom 6. November 1865, Z 2923/Pr., wonach die Ausfertigung und Verabfolgung von Legitimationskarten an alte, gebrechliche oder sonst erwerbsunfähige, dann an solche Individuen, welche wegen Bettelns und müßigen Herumziehens wiederholt abgeschoben worden sind und bei denen ein neuerlicher Missbrauch dieser Ausweise zum Vagabundieren vorauszusehen ist, untersagt war, nachdrücklichst eingeschärft.

Nachdem nun laut einer anher gelangten Mittheilung des n.-ö. Landesausschusses in neuester Zeit in den niederösterreichischen Verpflegsstationen Personen, welche durch Alter oder Körpergebrechen arbeitsunfähig sind, ferner Individuen, die oftmals in ihre Heimat abgeschoben werden, um Aufnahme ansuchen, die, weil sie ihre Reisedocumente in Ordnung haben, nicht abgewiesen werden können, wodurch eine ungebürliche und übermäßige Inanspruchnahme der Verpflegsstationen erfolgt, wird die k. k. Bezirkshauptmannschaft auf obige Weisungen zur genauesten Danachachtung mit dem Beifügen aufmerksam gemacht, dass den Legitimationskarten, die in die Arbeitsbücher einzutragenden Reisebewilligungen gleichzuhalten sind, daher bei diesen Eintragungen gleichfalls auf obige Bestimmungen zuverlässlich Bedacht zu nehmen ist.

Ferner hat der n.-ö. Landesausschuss darüber Klage geführt, dass seitens der Heimatsgemeinden jederzeit neue Arbeitsbücher ausgefertigt werden, welche, wenn sie Duplicate sind, nicht als solche bezeichnet werden und auch nicht die Eintragung der letzten Beschäftigung aufweisen.

Die k. k. Bezirkshauptmannschaft wird in dieser Hinsicht auf die Bestimmungen des § 80 lit. f der Gewerbeordnung aufmerksam gemacht und demnach aufgefordert, auf die genaue Einhaltung dieser Vorschrift im geeigneten Wege hinzuwirken.

Schließlich hat der genannte Landesausschuss die Bemerkung gemacht, dass, nachdem Reisende, deren Reisedocumente in Ordnung sind, drei Monate nach dem Austritt aus der letzten Arbeit oder aus der Spitalspflege, und Reisende mit neuen Reisedocumenten drei Monate nach Ausstellung dieser Documente in den Verpflegsstationen Aufnahme finden, auch die k. k. Gendarmerie diese Individuen unbeanständet ziehen lässt, solange diese dreimonatliche Frist nicht abgelaufen ist, selbst dann, wenn aus den Arbeitsbüchern klar hervorgeht, dass die Reisefrist nur stets durch einige Tage Arbeit oder durch einen kurzen Aufenthalt im Krankenhause unterbrochen ist, auch wenn der Reisende durch längere Zeit gar keine längere Arbeitsleistung nachweisen kann.

Die k. k. Bezirkshauptmannschaft wird demnach aufgefordert, die k. k. Gendarmerieposten-Commanden anzuweisen, die Handhabung der der Gendarmerie im Grunde des § 26, Punkt 2, Bez. 12 der Dienstesinstruction auferlegten Dienstesverrichtungen, sich ohne Rücksicht auf obige, den Leitern der Natural-Verpflegsstationen ertheilte, mit dem h. o. Erlasse vom 30. Juni 1887, Z. 30380, der k. k. Bezirkshauptmannschaft mitgetheilte Instruction, die Bestimmungen des § 1 des Gesetzes vom 24. Mai 1885, R.-G.-Bl. Nr. 89, genauestens gegenwärtig zu halten. (M.-Z. 211011/XVI.)

23.

(Der Genehmigung durch die politische Behörde bedürfen auch die Statuten der Betriebskrankencassen von Eisenbahnen.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlass vom 11. December 1899, Z. 106066, dem Wiener Magistrate (M.-Z. 211622/XVIII) Folgendes eröffnet:

Mit Beziehung auf die Note vom 28. October 1899, Z. 172171, beehrt sich die Statthalterei mitzutheilen, dass sie nicht in der Lage ist, hinsichtlich der Zahlungspflicht der Krankencassa für Bedienstete der k. k. priv. österr. Nordwest- und Südnorddeutschen Verbindungsbahn für die nach J. M. im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Horic aufgelaufenen Verpflegskosten von 1 fl. 30 kr. eine Entscheidung auf Grund des § 66 des Krankencassaversicherungsgesetzes zu treffen.

Gründe:

Gemäß § 66 des Krankenversicherungsgesetzes sind die politischen Landesbehörden berufen zur Entscheidung von Streitigkeiten über Ersatzansprüche der Krankenanstalten gegen die im Krankenversicherungsgesetze bezeichneten Krankencassen.

Diese Cassen sind im § 11 des bezogenen Gesetzes aufgezählt.

Die in Rede stehende Krancassa stellt sich nach dem Zwecke, den sie verfolgt, als eine Betriebskrankencassa dar, welche gemäß § 47 beziehungsweise 14 K.-V.-G., um ihre Wirksamkeit in rechtsgiltiger Weise ausüben zu können, eines durch die competente Landesbehörde genehmigten Statutes bedarf.

Das vorliegende Cassenstatut wurde aber der im Gesetze geforderten Genehmigung nicht unterzogen.

Insolange nun diese Genehmigung nicht ertheilt ist, haben die Statutenbestimmungen nach dem Krankenversicherungsgesetze keine Giltigkeit und kann die Cassa selbst, welche zu ihrem Bestande nach den bezogenen Gesetzesbestimmungen eines genehmigten Statutes bedarf, als eine der nach dem Krankenversicherungsgesetze eingerichteten, daselbst im § 11 bezeichneten Cassen nicht betrachtet werden.

Daran wird nichts geändert, dass das Statut die Genehmigung der General-Inspection der österreichischen Staatsbahnen ausweist, weil dieselbe die Genehmigung durch die politische Landesbehörde nicht zu ersetzen vermag.

Es kann uns diesem Grunde eine Entscheidung gemäß § 66 K.-V.-G. nicht gefällt und die mehrfach genannte Cassa zu einer Ersatzleistung auf Grund dieser Gesetzesstelle nicht verhalten werden.

Gegen diese Entscheidung steht den Betheiligten der binnen 14 Tagen von dem der Zustellung nachfolgenden Tage bei der k. k. n.-ö Statthalterei einzubringende Recurs an das k. k. Ministerium des Innern offen.

24.

(Absperrung von Niveaukreuzungen der Eisenbahnen.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 11. December 1899, Z. 108285, dem Wiener Magistrate (M.-Z. 211006/V) Folgendes bekanntgegeben:

Die zur Absperrung von Niveaukreuzungen der Eisenbahnen mit Straßen und Wegen in Verwendung stehenden „getheilten Handschranken", bei welchen der bedienende Wächter jeden der beiden Schlagbäume für sich handhaben und zu diesem Zwecke die Bahn überschreiten muss, können unter Umständen zu Verunglückungen Anlass geben.

Das k. k. Eisenbahnministerium hat demnach mit dem an sämmtliche Hauptbahnen, Localbahnen, Dampftramway-Unternehmungen, Zahnrad- und elektrischen Bahnen gerichteten Erlasse vom 14. November 1899, Z. 19370, angeordnet, dass in Hinkunft die Ausführung „getheilter" Handschranken auf Rampen in eingeleisiger Bahn außerhalb des Verschubbereiches der Stationen zu beschränken ist. In jenen Fällen dagegen, wo in eingeleisiger Bahn wegen der Nähe einer Station Zugsverschiebungen über die Niveaukreuzung hinaus stattfinden, dann, wo die Rampe zwei oder mehrere Geleise kreuzt, dürfen fortan nur solche Handschranken-Constructionen angewendet werden, welche für die gleichzeitige Bedienung beider Schlagbäume von einer Bahnseite aus eingerichtet sind.

Gleichzeitig wurden die Verwaltungen der erwähnten Bahnunternehmungen bezüglich der auf den Linien etwa bereits bestehenden, der vorerwähnten Bestimmung nicht entsprechenden Handschranken-Anlagen eingeladen, dieselben gelegentlich der Ausführung größerer Reparaturen in dem angedeuteten Sinne successive umzugestalten.

25.

(Einziehung der Kupferscheidemünzen zu 1 und 1/2 Kreuzer ö. W.)

Kundmachung der k. k. n.-ö. Finanz-Landes-Direction vom 11. December 1899, Z. 78001:

Es wird bekanntgemacht, dass die Kupferscheidemünzen zu 1 und ½ Kreuzer österr. Währ., welche mit 1. Juli 1898 außer gesetzlichen Umlauf gesetzt wurden, von den k. k. Cassen und Ämtern nur mehr bis einschließlich 31. December 1899 angenommen werden und nach diesem Zeitpunkte jede Verpflichtung des Staates zur Einlösung dieser Münzen erlischt.

26.

(Anmeldung des Betriebes der fabriksmäßigen Erzeugung.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 12. December 1899 Z. 101647 (G.-Z. 25189/XIX. Bezirk), dem magistratischen Bezirksamte für den XIX. Bezirk Folgendes eröffnet:

Die k. k. Statthalterei findet dem Recurse des A. E. jun. in Wien gegen die d. ä. Entscheidung vom 17. October 1899, Z. 15551, mit welcher dem Genannten der Gewerbeschein für den angemeldeten Betrieb der fabriksmäßigen Erzeugung von Wägen mit dem Standorte in Wien, XIX., Pyrkergasse 36, verweigert wurde, in der Erwägung, dass ein ausreichender Grund zur Untersagung des angemeldeten Gewerbes im Sinne des § 13 des Gewerbegesetzes nicht vorliegt, und dass mit Rücksicht auf die Bestimmungen des § 11 Alinea 2 des Gewerbegesetzes der Recurrent nicht verpflichtet werden kann, den Nachweis der wirklich fabriksmäßigen Eigenschaft des als solche angemeldeten Gewerbes durch Inbetriebsetzung des letzteren schon vor der Gewerbeanmeldung oder vor Erhalt des Gewerbescheines zu erbringen, Folge zu geben und dem magistratischen Bezirksamte die Ausfertigung des erbetenen Gewerbescheines aufzutragen.

Gleichzeitig ist jedoch dem Recurrenten zu eröffnen, dass die Ausübung des Wagenerzeugungsgewerbes in bloß handwerksmäßiger Weise durch den erbetenen Gewerbeschein nicht gedeckt wäre, und dass der letztere auch nicht als Entscheidung über die Frage der fabriksmäßigen Eigenschaft des bisherigen Betriebes der Recurrenten anzusehen ist.

Es bleibt daher der Gewerbebehörde die Überwachung vorbehalten, dass der angemeldete Betrieb nicht etwa, dem Gewerbescheine entgegen, bloß handwerksmäßig ausgeübt werde, sowie weiters, dass der Genehmigung im Sinne des III. Hauptstückes des Gewerbegesetzes unterliegende Betriebsanlagen nicht ohne eine solche Genehmigung oder consenswidrig benützt werden.

Die Beilagen der Berichte vom 11. November 1899, Z. 21556, und vom 5. December 1899, Z. 24459, folgen unter Anschluss einer unmittelbar hierortlich überreichten Eingabe des Recurrenten zur weiteren Veranlassung mit dem Auftrage zurück, nach Intimation der vorstehenden Entscheidung über die Frage der fabriksmäßigen Eigenschaft des angemeldeten Gewerbes neuerliche Erhebungen thunlichst unter Zuziehung des Recurrenten zu pflegen und im Falle eines Zweifels in dieser Frage die Verhandlung zur hierortigen Entscheidung nach § 1, Alinea 4 des Gewerbegesetzes wieder vorzulegen.

27.

(Unzulässigkeit der Führung ausländischer Doctortitel im Inlande vor erfolgter Nostrification.)

Erlass des Magistrats-Directors Tachau vom 12. December 1899, G.-Z. 156905/VIII:

Das k. k. Ministerium des Innern hat laut Erlasses vom 3. November 1899, Z. 32588, dem Recurse des Wundarztes M. P., Zahnarztes in Wien, gegen die Entscheidung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 15. Juli 1899, Z. 43305, mit welcher demselben die Führung des Titels „Doctor chirurgiae dentariae des Philadelphia Dental College" nicht gestattet wurde, aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung keine Folge gegeben.

Mit Magistrats-Decret vom 15. April 1899, Z. 63107, wurde dem Zahnarzte Wundarzt M. P. die Verwendung der Worte „Doctor chirurgiae dentariae des Philadelphia Dental College" auf dem zur äußeren Bezeichnung der Betriebsstätte seines chirurgischen Gewerbes dienenden Schilde auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854, R.-G.-Bl. Nr. 96, verboten, da die an ausländischen Universitäten erlangten Doctordiplome zufolge Erlasses des k. k. Unterrichtsministeriums vom 6. Juni 1850, R.-G.-Bl. Nr. 240, im Auslande erst nach erfolgter Nostrification Geltung besitzen, vor erfolgter Nostrificierung demgemäß deren Gebrauch unzulässig ist.

Dem von dem Genannten gegen diese Verfügung eingebrachten Recurse hat die k. k. n.-ö. Statthalterei mit Erlass vom 15. Juli 1899, Z. 43305, aus den Gründen des angefochtenen Bescheides, sowie in der weiteren Erwägung, dass die Berechtigung zur Führung eines Doctortitels den Besitz eines im Inlande giltigen Doctordiploms zur unerlässlichen Voraussetzung hat und demnach eine solche Titelführung, durch welche der Besitz eines giltigen Diploms nach außen zur Geltung kommt, ohne diese Grundlage nicht zuerkannt werden kann, keine Folge zu geben gefunden.

Das k. k. Ministerium des Innern hat laut Erlasses vom 3. November 1899, Z. 32588, dem gegen diese Entscheidung der k. k. n.-ö. Statthalterei eingebrachten Recurse aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung keine Folge gegeben.

28.

(Einbringung der Zinsbekenntnisse für durch Neu-, Zu-, Um- und Erweiterungsbauten entstandene Steuerobjecte.)

Die k. k. Steuer-Administration für den II. Bezirk hat mit Note vom 14. December 1899, Z. 2139 ex 1898, dem Wiener Magistrate (M.-Z. 217121/XIV) Nachstehendes mitgetheilt:

Der Wiener Magistrat wird mit Beziehung auf den Benützungsconsens des Wiener Magistrates vom 4. Jänner 1899, Z. 238421, aufmerksam gemacht, dass betreffs der durch Neu-, Zu-, Um- und Erweiterungsbauten entstandenen Steuerobjecte das Zinsbekenntnis binnen 14 Tagen von der eingetretenen Benützbarkeit angefangen bei der k. k. Steuer-Administration einzubringen ist, widrigens nach Ablauf jener Zeit die Unterlassung dieses Einbekenntnisses nach § 11 des Regierungs-Circulares vom 1. März 1820, Z. 12867 (Nr. 63 der Gesetzessammlung für Niederösterreich), als Zinsverheimlichung zur Behandlung kommt und im Sinne des § 31 des Hofkanzlei-Decretes vom 26. Juli 1820, Z. 918 (Politische Gesetzessammlung, Band 47), vorgegangen werden müsste.

29.

(Zur Hintanhaltung der Verbreitung der Schweinepest, sowie der Maul- und Klauenseuche.)

Kundmachung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 18. December 1899, Z. 113044:

Zur thunlichsten Hintanhaltung einer weiteren Verbreitung der Schweinepest, sowie der Maul- und Klauenseuche durch den gewerbsmäßigen Handelsverkehr mit Schweinen findet die k. k. Statthalterei auf Grund des § 3 des allgemeinen Thierseuchengesetzes vom 29. Februar 1880, R.-G.-Bl. Nr. 35, bis auf weiteres Nachstehendes anzuordnen:

1. Das Treiben von Schweinen auf öffentlichen Straßen und Wegen, von und zu den Bahnstationen, sowie von Ort zu Ort, auf Märkte u. s. w. ist im Handelsverkehre verboten.

2. Zum Transporte von Schweinen im Handelsverkehre dürfen nur die Eisenbahnen verwendet werden. Hiebei sind die für den öffentlichen Viehverkehr bestehenden allgemeinen gesetzlichen und administrativen Vorschriften strengstens zu beobachten.

3. Der Bahntransport hat ausnahmslos bis zu der dem Verkaufsorte nächstgelegenen Bahnstation zu erfolgen, von wo die Schweine erst nach vorgenommener thierärztlicher Untersuchung und hiebei constatierter Seuchenunbedenklichkeit abgeführt werden dürfen.

4. Handelsschweine dürfen von der Bahnstation ausschließlich nur auf mit Pferden bespannten Wagen nach der Verkaufsstätte des Bestimmungsortes (beziehungsweise, sofern dies zulässig erscheint, nach dem entsprechend eingerichteten Marktplatze) gebracht werden.

Die vorstehende Bestimmung findet auch auf Schlachtschweine Anwendung, welche nach einem nicht durch Schienenstrang mit der Bahnstation verbundenen öffentlichen Schlachthause gebracht werden.

Die Wagen sind nach der jedesmaligen Benützung in analoger Weise, wie dies im Punkte 11 bezüglich der Verkaufsstätten vorgeschrieben ist, zu desinficieren.

5. Außer den im Punkte 4 vorgesehenen Fällen ist die Benützung von Wagen im Handelsverkehre mit Schweinen untersagt.

6. Die Einfuhr von Zucht- und Nutzschweinen aus jeweilig als durch Schweinepest oder durch Maul- und Klauenseuche verseucht ausgewiesenen Verwaltungsgebieten ist verboten.

Rücksichtlich der aus den Ländern der ungarischen Krone stammenden Provenienzen sind für den Handelsverkehr sowohl mit Schlachtschweinen als mit Zucht- und Nutzschweinen jene Beschränkungen und Verbote maßgebend, welche sich aus Art. VII des ersten Capitels im ersten Theile der kaiserlichen Verordnung vom 21. September 1899, R.-G.-Bl. Nr. 176, und aus den mit Ministerial-Verordnung vom 22. September 1899, R.-G.-Bl. Nr. 179, hiezu erlassenen Durchführungsbestimmungen ergeben, beziehungsweise auf Grund dieser Vorschriften vom k. k. Ministerium des Innern oder hinsichtlich der Grenzbezirke von den dieskfalls hiezu berufenen Behörden verfügt werden.

In Niederösterreich unterliegen im Rahmen der oben citierten Vorschriften die aus den Ländern der ungarischen Krone stammenden Provenienzen rücksichtlich des Handelsverkehres denselben Beschränkungen wie die einheimischen Viehbestände.

7. Handelsschweine dürfen (außer auf entsprechend eingerichteten Marktplätzen) nur in besonders hiezu bestimmten Verkaufsstätten feilgeboten werden.

Die Verkaufsstätten müssen in sanitärer und veterinärpolizeilicher Hinsicht von der zuständigen politischen Behörde I. Instanz als zu diesem Geschäftsbetriebe geeignet erklärt worden sein und durch eine Firmatafel mit dem Namen des Inhabers (Händlers) als „behördlich bewilligte Schweineverkaufsstätte" gekennzeichnet werden.

8. Über das Einlangen eines Schweine-Transportes in der Verkaufsstätte hat der Händler oder dessen beauftragter Stellvertreter ohne Verzug am Gemeindeamte die Anmeldung zu erstatten und den Viehpass zu übergeben.

9. Der Gemeindevorstehung obliegt die Vormerkung dieser Anmeldung, sowie die Controle hinsichtlich der Übereinstimmung der Stückzahl des eingelangten Schweine-Transportes mit den Angaben des hinterlegten Viehpasses, beziehungsweise der hinterlegten Viehpässe. Der anstandslose Befund ist auf der Rückseite des Viehpasses auch unter Angabe der Stunde der erfolgten Hinterlegung anzumerken.

Im Falle eines Anstandes hat die Gemeindevorstehung ohne Verzug die Anzeige an die vorgesetzte politische Bezirksbehörde zu erstatten, welche mit der gebotenen Beschleunigung die amtsthierärztliche Untersuchung zu veranlassen hat.

Bei anstandslosem Befunde ist der Abverkauf der Schweine sofort zulässig.

10. Der Händler oder dessen beauftragter Stellvertreter ist verpflichtet, die abverkauften Schweine nach Stückzahl unter Angabe des Datums, sowie der Namen und Wohnorte der einzelnen Käufer auf besonderen Vormerkbogen zu verzeichnen.

Diese Vormerkbogen sind vom Amtsthierarzte regelmäßig zu controlieren.

11. Nach durchgeführtem Abverkaufe aller Schweine jedes einzelnen Transportes obliegt dem Besitzer die gründlichste Reinigung der Verkaufsstätte und deren Desinfection mit frisch zubereiteter Kalkmilch.

Im Falle der Vernachlässigung dieser Reinigung und der Desinfection hat die Gemeindevorstehung diese Arbeiten auf Gefahr und Kosten des betreffenden Besitzers durchführen zu lassen.

Vor der Durchführung dieser Arbeiten darf ein neuer Transport von Handelsschweinen nicht eingestellt werden.

Die Überprüfung des Vollzuges der Reinigung und Desinfection der Verkaufsstätte obliegt der Gemeindevorstehung.

12. Das Beziehen anderer Verkaufsstätten mit unverkauft gebliebenen Handelsschweinen ist untersagt.

13. Der Inhaber der Verkaufsstätte (Händler) ist verpflichtet, jeden unter seinen Schweinen vorkommenden Fall einer innerlichen Erkrankung, sowie über jedes vorkommende Verenden von Schweinen dem Gemeindevorsteher ohne Verzug die Anzeige zu erstatten. Der weitere Abverkauf von Schweinen im lebenden oder geschlachteten Zustande ist so lange zu unterlassen, bis durch die sofort anzusprechende thierärztliche Untersuchung die Seuchenunbedenklichkeit des betreffenden Falles sichergestellt ist.

Sobald hiebei nur der Verdacht des Bestandes der Maul- und Klauenseuche oder der Schweinepest sich ergibt, hat der untersuchende Thierarzt die schriftliche Anzeige bei der vorgesetzten politischen Bezirksbehörde zu erstatten und durch die Gemeindevorstehung den weiteren Abverkauf von Schweinen, sowie jeden Verkehr von Personen in der Verkaufsstätte einstellen zu lassen.

14. Die in der Verkaufsstätte jeweilig untergebrachten Schweine sind von fünf zu fünf Tagen von dem seitens der politischen Bezirksbehörde hiezu besonders bestimmten Thierarzte auf Kosten des Inhabers der Verkaufsstätte untersuchen zu lassen.

Der Befund über die jeweilig gepflogene Untersuchung der lebenden wie der geschlachteten oder verendeten Schweine ist auf der Rückseite des betreffenden Viehpasses zu vermerken.

Über vorgefundene Anstände ist der politischen Behörde stets unverzüglich zu berichten.

15. Übertretungen dieser Vorschriften werden nach dem Gesetze vom 24. Mai 1882, R.-G.-Bl. Nr. 51, bestraft.

16. Durch die in dieser Kundmachung enthaltenen Bestimmungen wird der landwirtschaftliche Verkehr mit Schweinen nicht berührt.

Die vorstehenden Anordnungen treten mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

Gleichzeitig werden die mit den hierortigen Kundmachungen vom 2. December 1895, Z. 98917, und vom 10. November 1899, Z. 98201, getroffenen Verfügungen außer Wirksamkeit gesetzt.

30.

(Die Motorführer und Conducteure der elektrisch betriebenen Straßenbahnen sind unter den Schutz des § 68 St.-G. gestellt.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlass vom 22. December 1899, Z. 103472, das Urtheil des k. k. Landesgerichtes Wien als Berufungsgerichtes vom 25. October 1899, Reg. Nr. Bl. XIV, 515 ex 1899, im Hinblicke auf die principielle Wichtigkeit dem Magistrate (M.-Z. 216100/V ex 1899) übermittelt.

Mit diesem Urtheile wurden in Stattgebung der Berufung des staatsanwaltschaftlichen Functionärs wider das freisprechende Urtheil des k. k. Bezirksgerichtes Josefstadt in Straffachen vom 1. März 1899, Z. U I 346/4 ex 1899, zwei Angeklagte der Übertretung gegen öffentliche Anstalten und Vorkehrungen im Sinne des § 312 St.-G., begangen dadurch, dass sie einen Conducteur

der im elektrischen Betriebe befindlichen Transversallinie der Wiener Tramway-Gesellschaft, somit eine der im § 68 St.-G. genannten Personen, nämlich einen zur Besorgung des Verkehres auf einer Privat-Eisenbahn Bestellten, während er in Ausübung seines Dienstes begriffen war, durch Zurufen von Schimpfworten und durch Faustschläge wörtlich und thätlich beleidigten, schuldig erkannt und nach § 313 St.-G. zu verschärften Arreststrafen verurtheilt.

Die Gründe dieses Urtheiles lauten wörtlich, wie folgt:

Der Gerichtshof konnte der Ansicht des ersten Richters, dass die Tramway und insbesondere die im elektrischen Betriebe befindlichen Strecken derselben nicht als Privat-Eisenbahnen im Sinne des § 68 St.-G. anzusehen, sondern nur dem gewöhnlichen Straßenfuhrwerke zuzuzählen seien keineswegs beipflichten. Unter Eisenbahnen versteht man nach der öffentlich rechtlichen und technischen Terminologie jede Spurbahn mit eisernen Schienensträngen, auf denen mit menschlicher oder thierischer Muskelkraft, mit Dampf, Elektricität, Luftdruck u. s. f. in eigens angeordneten Fahrzeugen Personen oder Güter fortbewegt werden. (Siehe Art. „Eisenbahnbau" im Österreichischen Staatswörterbuche von Mischler-Ulbrich, I. Band, Seite 391.)

Mit Rücksicht auf die bewegende Kraft nun werden die Eisenbahnen in Pferdebahnen, Dampfbahnen, elektrische Bahnen ꝛc. eingetheilt.

Auch das Strafgesetz beschränkt keineswegs den strafgerichtlichen Schutz der Eisenbahnen auf die Locomotivbahnen, wie sich dies aus § 85, lit. c St.-G. ergibt, und es ist unbedingt zulässig, die in dieser letzteren Gesetzesstelle enthaltene Ausdehnung des strafrechtlichen Schutzes auf die Nichtlocomotivbahnen auch bei Interpretation des § 68 St.-G. festzuhalten. Gänzlich unentscheidend für die Frage, ob die Tramway als Straßenfuhrwerk oder als Eisenbahnen aufzufassen sind, ist das vom ersten Richter angeführte Kriterium, dass die Tramway den allen Fuhrwerken zugänglichen Straßenkörper benützt.

Es ergibt sich dies aus Art. 16 des Gesetzes vom 31. December 1894, R.-G.-Bl. Nr. 2 ex 1895, welcher ausdrücklich zu den Kleinbahnen (Tertiärbahnen) zählt: die Straßenbahnen mit Dampf- oder elektrischem Betriebe, anderen mechanischen Motoren oder animalischer Kraft, und ebenfalls beweist, dass die gesetzliche Terminologie die Tramway zu den Eisenbahnen rechnet. Dass die fragliche Transversallinie der Wiener Tramway „Wallgasse—Kaiserstraße—Spitalgasse—Nussdorferlinie" auch nach Einführung des elektrischen Betriebes noch auf Grund des Erlasses des k. k. Handelsministeriums vom 13. August 1889, womit sie als Pferdebahn concessioniert wurde, betrieben wird, ändert nichts an ihrer Natur als Eisenbahn; für die Zuerkennung der Eisenbahnqualität an die Tramway ist es auch unentscheidend, dass die Concessionierung derselben nicht auf Grund des Eisenbahnconcessionsgesetzes vom 14. September 1854, R.-G.-Bl. Nr. 238, erfolgte, weil, wie aus der Zuschrift des k. k. Eisenbahnministeriums Bl. Z. 21 ff hervorgeht, dieses Gesetz nicht die einzige Quelle für die Eisenbahn-Concessionen bildet, und beispielsweise die Locomotivbahn von Nussdorf auf den Kahlenberg, die doch gewiss als Privat-Eisenbahn auch im Sinne des § 68 St.-G. anzusehen ist, nicht auf Grund dieses Gesetzes, sondern gleichwie die Pferdebahnlinien auf Grund einer Allerhöchsten Entschließung concessioniert wurde.

Dass die Bestimmungen der Eisenbahn-Betriebsordnung vom 16. November 1851, R.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1852, auf die Tramwaylinie nicht Anwendung finden, insbesondere das Betriebspersonale derselben nicht beeidigt wird, steht ebenfalls der Einreihung derselben unter die Bestellten von Privat-Eisenbahnen nicht im Wege, da § 68 St.-G. das Erfordernis der Beeidigung behufs Erlangung des strafrechtlichen Schutzes nur hinsichtlich der Forstbeamten und des Forstaufsichtspersonales aufstellt.

Schließlich soll nicht unerwähnt bleiben, dass die Gründe, welche die Gesetzgebung bewogen haben, im Interesse der Gesammtheit die Bahnbediensteten in Beziehung auf ihre Functionen unter den besonderen Schutz der Gesetze zu stellen, nämlich die Wichtigkeit dieser Functionen in Beziehung auf das Leben und die körperliche Sicherheit zahlreicher Personen, in hohem Maße auf die Bediensteten der mit elektrischer Kraft betriebenen Tramwaylinien passen. Die Gefahren, die unter Umständen aus dem elektrischen Betriebe für Personen entstehen können, sind allgemein bekannt und bedürfen keines besonderen Nachweises. Insbesondere zeigt aber ein Blick in die ad Punkt 8 erliegenden Instructionen und Vorschriften für das im elektrischen Betriebe verwendete Fahrpersonale, dass die Conducteure der Motor- und Beiwagen zahlreiche, im Interesse der körperlichen Sicherheit der Passagiere und des Straßenpublicums vorgeschriebene Functionen zu verrichten haben. Nachdem also sowohl die öffentlich rechtliche Terminologie, als auch die des Strafgesetzes für die Einreihung der Pferdebahnen unter die Eisenbahnen sprechen, dieselben keineswegs als ein gewöhnliches Straßenfuhrwerk anzusehen sind, wie dies auch aus der besonders feierlichen Art der Concessionierung mittels Handelsministerial-Erlasses auf Grund einer Allerhöchsten Entschließung und daraus hervorgeht, dass die Betriebsvorschriften ad Punkt 8 vom k. k. Eisenbahnministerium genehmigt sind und nachdem auch insbesondere beim elektrischen Betriebe alle Beweggründe zutreffen, die die Gesetzgebung bewogen haben, auch die Bediensteten von Privat-Eisenbahnen unter besonderen strafrechtlichen Schutz zu stellen, so hat der Gerichtshof keinen Anstand genommen, die Conducteure der im elektrischen Betriebe stehenden Tramwaylinien als zur Besorgung des Verkehres auf Privat-Eisenbahnen Bestellte im Sinne des § 68 St.-G. anzusehen.

Im übrigen ist der Thatbestand der wörtlichen und thätlichen Beleidigung im Sinne des § 312 St.-G. durch die Aussage des Zeugen Rudolf Hornek und durch das theilweise Geständnis der Angeklagten erwiesen.

Es war demnach, da der Thatbestand der Übertretung des § 312 St.-G. hergestellt ist, in Stattgebung der Schuldberufung des Anklägers mit der Verurtheilung beider Angeklagten vorzugehen.

Beim Strafausmaße lag erschwerend vor die Concurrenz der wörtlichen und thätlichen Beleidigung, mildernd bei beiden Angeklagten deren theilweises Geständnis, ihre Unbescholtenheit und die Aufregung infolge des übermäßigen Genusses geistiger Getränke. Mit Rücksicht hierauf erscheint die Anwendung des § 266 St.-G. und mit Rücksicht auf die Erwerbsverhältnisse der Angeklagten die Anwendung des § 260 b St.-G. gerechtfertigt.

31.

(Gebührenfreiheit der zu Tabularzwecken ausgestellten Bescheinigungen politischer Behörden.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlass vom 26. December 1899, Z. 107568 (M.-Z. 250), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Aus Anlass einer Anfrage hat das k. k. Finanzministerium mit dem an alle Finanzlandesbehörden gerichteten Erlasse de dato 24. October 1899, Z. 41929, ausgesprochen, dass Bescheinigungen politischer Behörden auf Urkunden, welche gemäß des Gesetzes vom 31. März 1875, R.-G.-Bl. Nr. 52, beziehungsweise vom 28. December 1898, R.-G.-Bl. Nr. 234, stempel- und gebührenfrei sind, sofern diese Bescheinigungen zur Durchführung der Löschung einer kleinen Satzpost erforderlich sind, die Gebührenbefreiung nach den bezogenen Gesetzen genießen.

Hievon wird der Magistrat mit Beziehung auf den hierämtlichen Erlass vom 22. März 1899, Z. 21379, zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 24. November 1899, Z. 36296, in Kenntnis gesetzt.

Den magistratischen Bezirksämtern wurde dieser Erlass unter einem zur Kenntnisnahme und weiteren Verfügung zugemittelt.

* * *

Der citierte Erlass der k. k. Statthalterei vom 22. März 1899, Z. 21379, hat folgenden Wortlaut:

Zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 27. Februar 1899, Z. 3727, hat das k. k. Finanzministerium mit dem an alle Finanzlandesbehörden gerichteten Erlasse vom 16. November 1898, Z. 38086, ausgesprochen, dass die zu Tabularzwecken ausgestellten Bescheinigungen der politischen Behörden als Functionäre einer juristischen Corporation, einer Sparcassa, Gemeinde oder eines Patronatsamtes u. dergl. zur rechtsverbindlichen Unterfertigung von Schriften und Urkunden, auch wenn diese Bescheinigungen in Form von Clauseln ausgestellt werden, als Zeugnisse gemäß T.-P. 26, lit. c, und 116, lit. a, aa des Gebührengesetzes dem festen Stempel von 1 fl. unterliegen.

Hievon wird der Magistrat zur eigenen Wissenschaft und entsprechenden Verständigung der in Frage kommenden Corporationen und Gemeinden des dortigen Verwaltungsbezirkes in die Kenntnis gesetzt.

Den magistratischen Bezirksämtern wird dieser Erlass unmittelbar von hier aus zur Kenntnis gebracht.

32.

(Einführung der Kronen-Währung.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlass vom 27. December 1899, Z. 111276 (M.-Z. 216101/III), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Das k. k. Finanzministerium hat im Einvernehmen mit dem k. k. Obersten Rechnungshofe zur Durchführung des III. Theiles der kaiserlichen Verordnung vom 21. September 1899, R.-G.-Bl. Nr. 176, betreffend die Einführung der Kronen-Währung als Landes-Währung eine allgemeine Vorschrift für die k. k. Finanzbehörden, Ämter und Cassen, dann die k. k. Rechnungs- und Centralorgane erlassen, welche im Verordnungsblatte für den Dienstbereich des genannten Ministeriums unterm 20. November 1899, Nr. 220, verlautbart worden ist.

Hievon wird der Magistrat zur eigenen Wissenschaft und zur entsprechenden Verlautbarung mit dem Beifügen in Kenntnis gesetzt, dass Separatabdrücke des erwähnten Verordnungsblattes im Detail-Verschleiße der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien zum Preise von 30 kr. per Stück erhältlich sind.

33.

(Prüfung von Automobilen.)

Vom Wiener Magistrate als politischer Behörde erster Instanz wurde unterm 29. December 1899 (ad M.-Z. 214343/XIV) nachstehende Kundmachung erlassen:

Auf Grund des § 6 der Verordnung vom 19. September 1899, Z. 74910, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 49, womit provisorische Bestimmungen bezüglich des Fahrens mit dem Automobilwagen und Motorrade auf den öffentlichen Straßen und Wegen erlassen wurden, wurde für die Prüfung von Automobilen eine Commission mit dem Sitze in Wien bestellt, welche zufolge Erlasses der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 19. December 1899, Z. 107482, ihre Wirksamkeit bereits begonnen und ihre Geschäfte nach der gleichzeitig genehmigten Instruction zu führen hat.

Aus dieser Instruction werden folgende Bestimmungen zur allgemeinen Kenntnis gebracht:

§ 1.

Die Automobil-Prüfungs-Commission besorgt ihre Geschäfte auf Grund der Bestimmungen der Verordnung des Statthalters in Österreich unter der Enns vom 19. September 1899, Z. 74910, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 49.

Dieselbe hat daher im Sinne der §§ 6 und 8 dieser Verordnung in der Regel nur Gutachten darüber abzugeben, ob bestimmte Automobile, beziehungsweise die durch einzelne Exemplare gekennzeichneten Fahrzeugtypen zur Benützung im öffentlichen Straßenverkehre geeignet sind oder nicht; doch können derselben von der Statthalterei auch andere auf den Automobilismus bezügliche oder verwandte Angelegenheiten zur Berathung und Begutachtung zugewiesen werden.

§ 5.

Die Mitglieder der Automobil-Prüfungs-Commission sind zur Wahrung des Amtsgeheimnisses, insbesondere aber zur Geheimhaltung der durch die Theilnahme an den Functionen dieser Commissionen zu ihrer Kenntnis gelangten Geschäfts- und Betriebsverhältnisse verpflichtet, namentlich haben sie über die ihnen von den Automobil-Erzeugern als geheim bezeichneten, technischen Constructionen, Fabrikseinrichtungen und etwaigen Verfahrungsweisen und Eigenthümlichkeiten des Betriebes das strengste Geheimnis zu bewahren.

§ 12.

Über die Parteiansuchen um Automobil-Prüfungen sind die im § 8 der ad § 1 citierten Verordnung vorgeschriebenen Amtshandlungen namens der Automobil-Prüfungs-Commission durch Mitglieder derselben vorzunehmen. Bedenken, welche sich bei der Erprobung von Automobilen ergeben, werden von dem Vorsitzenden den Parteien im kurzen Wege bekanntgegeben und es steht demselben frei, innerhalb acht Tagen, eine darauf bezügliche Äußerung einzubringen.

Den von der Commission zur Prüfung entsendeten Mitgliedern gebürt für die Erprobung jedes Fahrzeuges innerhalb des Gemeindegebietes von Wien gemeinsam die Taxe von 50 K. Für außerhalb Wien stattfindende Prüfungen haben dieselben außerdem noch die normalmäßigen Reisegebüren mit Ausschluss der Diäten anzusprechen.

Für jene Fahrzeuge, welche vor der Wirksamkeit der Verordnung vom 19. September 1899, Z. 74910, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 49, bei der k. k. Polizei-Direction erprobt worden sind und auf Grund des § 31 der angezogenen Verordnung einer neuerlichen Prüfung unterworfen werden müssen, wird die obige Taxe von 50 K auf 30 K herabgesetzt.

Außer den obigen Gebüren für Erprobung haben die um die Prüfung eines Automobils (Motorrades) ansuchenden Parteien eine Stempelgebür von 3 K, nämlich 2 K für das Prüfungszeugnis und 1 K für die Planbeilage, und eine weitere Gebür von 2 K für die Ausfertigung des Zeugnisses selbst zu entrichten.

34.

(Öffentliche Auflegung der Patentschriften.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Judorsat-Erlass vom 5. Jänner 1900, Z. 112738 ex 1899, über Erlass des k. k. Handelsministeriums vom 21. November 1899, Z. 59220, dem Wiener Magistrate (Z. 1300/XVII) Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Die auf Grund des Patentgesetzes herausgegebenen Patentschriften (Beschreibungen der patentierten Erfindungen) sind zu öffentlicher Einsichtnahme bei dem Patentamte in Wien und außerdem aufgelegt:

In den Bibliotheken der technischen Hochschulen in Wien, Graz, Lemberg, der deutschen und böhmischen technischen Hochschulen in Brünn und Prag, der Universitäten Czernowitz, Innsbruck und Krakau, in den Studienbibliotheken zu Klagenfurt, Linz, Salzburg bei den Staatsgewerbeschulen in Bielitz und Reichenberg und bei der Seebehörde in Triest.

Die einzelnen Nummern der Patentschriften gelangen bei den genannten Stellen spätestens mit Ablauf von $1^1/_2$ Monaten nach Ausgabe der Nummer zur Auslegung.

35.

(Verzeichnis jener Land- und Wasserstraßen, auf welchen der Transport anmeldungspflichtiger Sendungen von versteuertem Bier und Mineralöl zulässig ist.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlass vom 8. Jänner 1900, Z. 1047, dem Wiener Magistrate (M.-Z. 2399/III) nachstehende Verordnung zur Kenntnis gebracht:

Verordnung

der k. k. n.-ö. Finanz-Landes-Direction in Wien vom 1. Jänner 1900, Z. 81833, enthaltend die Kundmachung jener Landstraßen, beziehungsweise Wasserstraßen, auf welchen der Transport der anmeldungspflichtigen Sendungen von versteuertem Bier und Mineralöl in Mengen von mehr als 2 Litern, beziehungsweise mehr als 2 Kilogramm im Verkehre zwischen den drei Ländergebieten des österreichisch-ungarischen Zollgebietes vom 1. Jänner 1900 angefangen zulässig ist.

In Gemäßheit der kaiserlichen Verordnung vom 29. December 1899, R.-G.-Bl. Nr. 267, betreffend die Vergütung der Abgabe für die versteuerten Bier-, Mineralöl- und Zuckermengen, welche im Verkehre zwischen den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern, den Ländern der ungarischen Krone und den Ländern Bosnien und Hercegovina vorkommen, werden im nachstehenden jene Landstraßen und Wasserstraßen des hiesigen Verwaltungsgebietes kundgemacht, auf welchen außer den Eisenbahn- und Dampfschiffahrtslinien vom 1. Jänner 1900 angefangen bis auf weiteres der Transport von Sendungen, welche bei Bier 3 Liter, bei versteuertem Mineralöl 2 Kilogramm übersteigen, im Verkehre zwischen den drei Ländergebieten zulässig ist.

Diese Land(Wasser)straßen sind folgende:

von Moiva-Szt.-Janos nach Hohenau,
„ Gayring nach Dürnkrut,
„ Magyarfalva nach Marchegg,
„ Szaroko (Hornstein) nach Pottendorf,
„ Neudörfl nach Wiener-Neustadt,
„ Güns über Kirchschlag und Zöbern nach Aspang,
„ Parndorf nach Bruck a. d. Leitha;

ferner die Donau.

Ein Verzeichnis dieser Land(Wasser)straßen liegt bei jeder Finanzwach-Abtheilung Niederösterreichs zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

36.

(Buschenschank-Berechtigung.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlass vom 11. Jänner 1900, Z. 114419 (M.-Z. 3757/XVII), dem magistratischen Bezirksamte für den XIX. Bezirk im Wege des Wiener Magistrates Nachstehendes bekanntgegeben:

Mit der Statthalterei-Entscheidung vom 23. Juli 1896, Z. 59994, wurde die Verfügung des magistratischen Bezirksamtes für den XIX. Wiener Gemeindebezirk vom 26. Juli 1894, Z. 12736, mit welcher den Buschenschankberechtigten insbesondere der Ausschank von Wein fremder Provenienz, die Verabreichung von Speisen und Erfrischungen, sowie die Duldung von Kartenspielen untersagt worden ist, bestätigt.

Über den dagegen von 94 Buschenschenkern eingebrachten Ministerial-Recurs fand das k. k. Ministerium des Innern nach mit den betheiligten Ministerien gepflogenem Einvernehmen mit dem Erlasse vom 18. December 1899, Z. 29603 ex 1896, die in Beschwerde gezogenen Entscheidungen mit der Modification aufrecht zu erhalten, dass den Buschenschenkern in den ehemaligen Vororten Wiens die Berechtigung eingeräumt wird, auch solchen selbst gebauten Wein auszuschenken, welcher in einem dem Producenten gehörigen, in einem anderen ehemaligen Vororte Wiens gelegenen Weingarten wächst, ferner, dass den Buschenschenkern aus Billigkeitsrücksichten die Verabreichung von Brot, sowie von Sodawasser und anderen Säuerlingen zugestanden wird.

Die Beilagen des Berichtes vom 11. September 1896, Z. 18254, folgen im Anschlusse zur weiteren Veranlassung zurück.

37.

(Öffentliche Sammlungen.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Decret vom 11. December 1899, Z. 107537 (M.-Z. 209856/III), der Congregation der Töchter der göttlichen Liebe in Wien die Bewilligung ertheilt, zum Besten der von der Congregation erhaltenen Wohlthätigkeitsanstalten im Jahre 1900 im Erzherzogthume Österreich unter der Enns eine Sammlung milder Spenden zu veranstalten.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat ferner zufolge Erlasses vom 9. December 1899, Z. 108651 (M.-Z. 209857/III), dem Gersthofer Kirchenbauvereine in Wien, XVIII. Bezirk, behufs theilweiser Bedeckung der Kosten der Errichtung der St. Leopold-Votiv- und Pfarrkirche im XVIII. Wiener Gemeindebezirke Gersthof;

zufolge Erlasses vom 6. December 1899, Z. 106804 (M.-Z. 207026/III), dem Katholischen Frauen-Wohlthätigkeitsvereine „Wieden", und

zufolge Erlasses vom 30. December 1899, Z. 111235 (M.-Z. 111235), dem Klosterspital zum heiligen Franz von Assisi in Wien die Bewilligung zur Sammlung milder Spenden in Niederösterreich bei bekannten Wohlthätern, jedoch mit Ausschluss von Haus zu Haus und bei öffentlichen Ämtern und Behörden, bis zum 31. December 1900 ertheilt.

Dieselbe Behörde hat ferner mit Erlass vom 16. December 1899, Z. 107538 (M.-Z. 212168/III), dem Vereine „Gesellschaft vom blauen Kreuze" in Wien die Bewilligung ertheilt, durch sechs Monate, d. i. vom 1. December 1899 bis 31. Mai 1900, im Erzherzogthume Österreich unter der Enns eine Sammlung milder Spenden zu Vereinszwecken und insbesondere für das projectierte Dienstboten-Greisenheim bei bekannten Wohlthätern, somit mit Ausschluss von Haus zu Haus und bei öffentlichen Behörden und Ämtern veranstalten zu dürfen, und

unterm 15. December 1899, Z. 109979, dem Christlichen Wiener Frauenbunde unter den gleichen einschneidenden Bedingungen gestattet, für die durch das letzte Hochwasser der Donau Überschwemmten eine Sammlung milder Spenden in Wien und in den Orten, in denen sich Ortsgruppen des Vereines befinden, für die Dauer von drei Monaten de dato einzuleiten.

Der Wiener Magistrat hat mit Decret vom 10. Jänner 1900, M.-Z. 202491/III ex 1899, der Kleinkinderbewahranstalt an den Kaisermühlen die Bewilligung zur Sammlung von Geldspenden in den Bezirken I bis X in Wien für die Dauer des Jahres 1900,

mit Decret vom 10. Jänner 1900, M.-Z. 216717/III ex 1899, dem Athenäum weiblicher Bildung in Wien die Bewilligung zur Sammlung von Geldspenden zur Errichtung einer Mädchen-Arbeitsstube im Gemeindegebiete von Wien bei bekannten Wohlthätern für die Dauer der Monate Jänner und Februar 1900, und

mit Decret vom 4. Jänner 1900, M.-Z. 216814/III ex 1899, dem Allgemeinen Wiener Jugendhort, III., Dampfschiffstraße 8, die Bewilligung zur Sammlung von Geldspenden im III., XVI. und XVII. Bezirke in Wien bei bekannten Wohlthätern für die Dauer des Jahres 1900 ertheilt.

II. Normativbestimmungen.

Gemeinderath:

38.

(Systemisierung des bauämtlichen Regulierungsbureaus.)

Der Wiener Gemeinderath hat in seiner Sitzung vom 12. Jänner 1900 ad St.-ZZ. 2862 und 4000 (M.-Z. 46121/IX) ex 1899 nachstehenden Beschluss gefasst:

1. Vom 1. Jänner 1900 angefangen wird das Bureau für die Verfassung des General-Regulierungsplanes in ein ständiges Bureau umgewandelt und erhält den Namen: „Stadtbauamts-Abtheilung XIII für die Stadtregulierung".

2. Prof. Karl Mayreder bleibt dieser Abtheilung als Chef-Architekt zur Seite gestellt, und zwar unter Beibehaltung der bisherigen Vereinbarungen, jedoch unter Erhöhung seines Jahresbezuges auf 4000 fl. vom 1. Jänner 1900 an.

3. Der Bauamts-Abtheilung XIII werden aus dem Status des Bauamtes 5 Beamte zugetheilt, von denen dem Ranghöchsten die Leitung des Bureaus zusteht.

4. Ferner wird ein Hilfsstatus der Bauamts-Abtheilung XIII geschaffen und werden für denselben folgende Stellen genehmigt:

a) zwei definitive Beamte der VII. Rangclasse, welche den Titel „Geometer" führen;
b) drei definitive Beamte der VIII. Rangclasse, welche den Titel „Geometer-Assistenten" führen;
c) vier für Zeichnungs- und Vermessungsarbeiten fähige Aushilfstechniker mit einem Taggelde von 3 fl.;
d) zwei Zeichner mit einem Taggelde von 2 fl. 50 kr.

5. Die unter a und b genannten Beamten haben die Absolvierung der erforderlichen Fächer der Ingenieurschule oder des Geometercurses an einer technischen Hochschule oder die Absolvierung einer höheren Staatsgewerbeschule nachzuweisen. Ihre Ernennung erfolgt durch den Stadtrath.

6. Die unter c und d genannten Arbeitskräfte werden gegen einmonatliche Kündigung vom Bürgermeister aufgenommen, dem auch ihre Entlassung zusteht.

7. Hinsichtlich der übrigen Systemisierung, und zwar in Bezug auf die Entlohnung für auswärtige Dienstleistungen, Erhebungen, Vermessungen, Mitwirkung bei commissionellen Verhandlungen und sonstigen mit diesen Arbeiten verbundenen Amtshandlungen bleiben die bisherigen Beschlüsse des Gemeinderathes aufrecht, beziehungsweise werden sie dahin ergänzt, dass der Bureauleiter als Ersatz für Entfernungs- und Wagengebüren ein monatliches Pauschale von 80 fl., die nächst rangältesten zwei Bauamtsbeamten ein solches von 60 fl., die übrigen zwei Bauamtsbeamten 40 fl. erhalten, den Geometern und Geometer-Assistenten und den Aushilfstechnikern bei Verwendung im Freien die bisher systemisierte halbmonatliche Pauschalentschädigung von 20 fl. zuerkannt wird.

8. Die Stelle eines Bureaudieners wird in eine Hausdienerstelle I. Bezugsclasse mit 1 fl. 50 kr. Taggeld und 70 fl. Quartiergeld umgewandelt und mit dem Rechte auf Bezug einer Dienstkleidung versehen.

9. Der Stadtbau-Director wird ermächtigt, die vier im Stadtbauamte für vier dem Regulierungsbureau zugewiesene Beamte mit einem Taggelde von 2 fl. 50 kr. angestellten Aushilfstechniker bis zur Abwicklung der Geschäfte derselben im Dienste zu behalten.

Magistrat:

(Geschäftsvereinfachung für conscriptionsämtliche Agenden.)

39.

Magistrats-Director Tachau hat mit Erlass vom 29. December 1899, M.-D.-Z. 2965, Nachstehendes angeordnet:

Ich finde mich bestimmt, zum Zwecke der Geschäftsvereinfachung nachstehende Verfügungen zu treffen:

1. Vom 1. Jänner 1900 an sind alte Geschäftsstücke, welche dem Conscriptionsamte oder speciell der Abtheilung desselben für Evidenthaltung der nicht activen Mannschaft (Urlauber-Evidenz) zur Bearbeitung zufallen, nicht mehr, wie bisher, im Central-Einreichungsprotokolle und im Conscriptionsamte, beziehungsweise bei der Urlauber-Evidenz, sondern nur mehr in letzteren Ämtern zu protokollieren und sind daher alle derartigen im Central-Einreichungsprotokolle einlangenden Geschäftsstücke unverzüglich dorthin zu übermitteln.

2. Die Expedition, sowie die eventuellen Mundierungsarbeiten haben im Conscriptionsamte selbst zu erfolgen.

3. Die zur Registrierung bestimmten conscriptionsämtlichen Acten sind nicht mehr an die Central-Registratur des Magistrates abzugeben, sondern im Conscriptionsamte, beziehungsweise bei der Urlauber-Evidenz zu registrieren.

4. Zur Durchführung dieser Manipulationsarbeiten werden dem Conscriptionsamte drei Arbeitskräfte zugewiesen.

40.

(Gebüren-Einzahlungen.)

Erlass des Magistrats-Directors Tachau vom 30. November 1899, M.-Z. 194595/III, an die städtische Hauptcassa:

Die Stadtbuchhaltung hat mit dem Schreiben vom 14. October 1899, Z. 13145, Nachstehendes angeregt:

Das magistratische Expedit entschuldigt die verspätete Zustellung des Gebüren-Recurses M.-Z. 158259 ex 1898 mit der Vorschrift, „dass Schriftstücke mit Geldanschluss im Wege der städtischen Hauptcassa durch die Executionsbeamten zugestellt werden müssen."

Die Stadtbuchhaltung benützt diesen Anlass, um den Magistrat aufmerksam zu machen, dass seit Ende März 1896 Gebüren-Einzahlungsscheine der k. k. Postsparcassa für Zahlungen an das k. k. Central-Taxamt und die k. k. Finanzcassen eingeführt sind, und dass sich die Benützung derselben bei Einzahlung von durch die Gemeinde zu entrichtenden Gebüren aus folgenden Gründen vortheilhaft gestaltet:

1. Werden durch die obige Vorschrift veranlasste Zufälle verhindert, da einerseits Recurse noch knapp vor Ablauf des Recurstermines per Post abgesendet (wobei nach § 78 G.-G. § 2, der Tag der Übergabe des Recurses an die Post als Überreichungstag zu gelten hat), andererseits mit Gebüren-Einzahlungsscheinen Gebüren bei dem im Hause befindlichen Postamte durch die Hauptcassa entrichtet werden können (wobei ebenfalls der Übergabstag an die Post als Einzahlungstag gilt).

2. Ist die Centralisierung der Gebüren-Einzahlung bei der städtischen Hauptcassa möglich, weil die sämmtlichen Rechtsgeschäfte der Gemeinde nach der Geschäftsordnung des Magistrates central behandelt werden. Hiedurch würde auch die so oft nothwendige Dotierung von Hauptcassen-Abtheilungen zur Einzahlung höherer Gebüren an die Finanzcassen der Bezirke X bis XIX vermieden und weiters Arbeit und Zeit erspart werden, da sich die Finanzcassen in diesen Bezirken meistens in ziemlicher Entfernung von den bezüglichen Bezirksämtern befinden.

Es wird daher zufolge Gremial-Beschlusses des Magistrates vom 30. November 1899, M.-Z. 194595, der städtischen Hauptcassa folgender Auftrag ertheilt:

Sämmtliche an das k. k. Central-Taxamt und die k. k. Finanzcassen zu entrichtenden Gebüren sind mit Gebüren-Einzahlungsschein per Postsparcassa zu entrichten. Größere Gebüren sind im Clearingwege zu begleichen, weil dadurch eine diesbezügliche Barbehebung entfällt und somit die Provision erspart wird.

Bei bar erfolgenden Gebüren-Einzahlungen ist der Zahlungsauftrag mit angeheftetem „Empfangschein", bei im Clearingwege gezahlten Beträgen der Zahlungsauftrag allein dem Journale, die Empfangs-Bestätigung (Correspondenzkarte) über den eingezahlten Betrag dem bezüglichen Acte anzuschließen.

III. Gesetze

von besonderer Wichtigkeit für den politischen Verwaltungsdienst.

41.

(Naturalwohnungen für Oberlehrer und Directoren.)

Gesetz vom 17. October 1899, betreffend die Regelung der Bezüge des Lehrpersonales an den öffentlichen Volksschulen des Schulbezirkes Wien (L.-G.- und V.-Bl. Nr. 70 ex 1899):

Über Antrag des Landtages Meines Erzherzogthumes Österreich unter der Enns finde Ich im Nachhange zu § 5 des Gesetzes vom 27. December 1891, L.-G.-Bl. Nr. 67, betreffend die Regelung der Bezüge des Lehrpersonales an den öffentlichen Volksschulen im Schulbezirke Wien zu verordnen, wie folgt:

§ 1.

Die in dem § 5 des Gesetzes vom 27. December 1891, L.-G.-Bl. Nr. 67, angeordnete Beistellung von Naturalwohnungen für die Lehrpersonen der ersten und zweiten Kategorie im Schulgebäude bleibt dem Ermessen der Gemeinde Wien überlassen.

§ 2.

Falls die im Gesetze vorgesehenen Naturalwohnungen in den Schulgebäuden nicht angebracht werden, gebürt der betreffenden Lehrperson die im Gesetze vom 27. December 1891, L.-G.-Bl. Nr. 67, normierte Quartiergeldentschädigung.

§ 3.

Mein Minister für Cultus und Unterricht ist mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt.

(Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1899/1900 publicierten Gesetze und Verordnungen.)

A. Reichsgesetzblatt.

1899.

Nr. 248. Kaiserliches Patent vom 19. December 1899, betreffend die Einberufung der Landtage von Böhmen, Galizien und Lodomerien mit Krakau, Österreich unter und ob der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain, Mähren und Schlesien.

Nr. 249. Kundmachung des Finanzministeriums vom 14. December 1899, betreffend die Errichtung eines Steuer- und gerichtlichen Depositenamtes in Karfreit im Küstenlande.

Nr. 250. Kundmachung des Finanzministeriums vom 16. December 1899, betreffend die Einführung eines neuen Stempelzeichens zu 10 h für Postbegleitadressen und Nachnahmescheine.

Nr. 251. Kundmachung des Finanzministeriums vom 16. December 1899, betreffend die Feststellung der Farbe für die im Stickereiveredlungsverkehre an den Geweben anzubringenden Identitätsbezeichnungen.

Nr. 252. Verordnung des Gesammtministeriums vom 20. December 1899, betreffend die Einführung der österreichischen Markenschutzgesetze bei dem k. u. k. Consulargerichte in Tanger (Marocco) und die Ausdehnung der Gerichtsbarkeit des letzteren auf die selbständige Judicatur über die Vergehen gegen die erwähnten Gesetze.

Nr. 253. Verordnung des Justizministers vom 21. December 1899, womit die vom 1. Jänner 1900 an geltenden Vorschriften der deutschen Civilproceßordnung über die Zwangsvollstreckung aus ausländischen Urtheilen und das Maß der durch diese Bestimmungen verbürgten Gegenseitigkeit bekanntgemacht werden.

Nr. 254. Verordnung des Handelsministeriums vom 28. December 1899, betreffend die gleichförmige Einrichtung, Überwachung und Untersuchung der Lichter und Signalmittel auf Grund der Vorschriften zur Verhütung von Zusammenstößen auf See (Verordnung des k. k. Handelsministeriums vom 17. April 1897, R.-G.-Bl. Nr. 95).

Nr. 255. Gesetz vom 22. December 1899, betreffend die Regelung der Bezüge der in die Kategorie der Dienerschaft gehörigen activen Staatsdiener.

Nr. 256. Übereinkommen vom 1. November 1899 geschlossen zwischen dem Leiter des k. k. Finanzministeriums und der Österreichisch-ungarischen Bank in Betreff der Schuld des Staates von ursprünglich 80 Millionen Gulden österreichischer Währung.

Nr. 257. Verordnung der Ministerien des Innern, des Handels und der Finanzen vom 3. December 1899, mit welcher der Vertrieb und die Einfuhr von vorgeblich zu Heil- und Gesundheitszwecken bestimmten galvanischen Apparaten verboten wird.

Nr. 258. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 21. December 1899, betreffend das Erlöschen der Concession für die elektrische Kleinbahnlinie Parkstraße—Florenzgasse in Prag.

Nr. 259. Verordnung des Finanzministeriums vom 23. December 1899, betreffend die Bemessung der Effectenumsatzsteuer von Umsatzgeschäften in Actien der Bau- und Betriebs-Gesellschaft für städtische Straßenbahnen in Wien.

Nr. 260. Kundmachung des Finanzministeriums vom 30. December 1899, betreffend die Einlösung von Partial-Hypothekaranweisungen und die Herabminderung dieser schwebenden Schuld auf den Betrag von 48,313.302 fl. 50 kr. ö. W.

Nr. 261. Gesetz vom 27. December 1899, betreffend die Aufhebung des Zeitungs- und Kalenderstempels.

Nr. 262. Gesetz vom 27. December 1899, betreffend die Verlängerung der Wirksamkeit des Gesetzes vom 26. December 1893, R.-G.-Bl. Nr. 209, über Gebürenerleichterungen bei Convertierung von Geldschuldforderungen.

Nr. 263. Gesetz vom 27. December 1899, betreffend die Verlängerung der Wirksamkeit des Gesetzes vom 3. März 1868, R.-G.-Bl. Nr. 17, über die Stempel- und Gebürenbefreiung bei Arrondierung von Grundstücken.

Nr. 264. Kaiserliche Verordnung vom 27. December 1899, betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben, dann die Bestreitung des Staatsaufwandes in der Zeit vom 1. Jänner bis Ende Juni 1900.

Nr. 265. Kaiserliche Verordnung vom 27. December 1899, betreffend die Verfassung des Central-Rechnungsabschlusses über den Staatshaushalt der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder für das Jahr 1899 und die Weiterverwendung von der Gebarungsperiode des Jahres 1899 angehörenden Beträgen bis Ende des Jahres 1900.

Nr. 266. Allerhöchstes Handschreiben vom 30. December 1899, betreffend das Verhältnis, in welchem die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder für die Dauer der ersten sechs Monate des Jahres 1900 zu den Kosten der gemeinsamen Angelegenheiten beizutragen haben.

Nr. 267. Kaiserliche Verordnung vom 29. December 1899, betreffend die Vergütung der Abgabe für die versteuerten Bier-, Mineralöl- und Zuckermengen, welche im Verkehre zwischen den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern, den Ländern der ungarischen Krone und den Ländern Bosnien und Hercegovina vorkommen.

Nr. 268. Kaiserliche Verordnung vom 29. December 1899, betreffend die Regelung des gegenseitigen Verhältnisses der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder einerseits und der Länder der ungarischen Krone andererseits in Ansehung der Stempel- und unmittelbaren Gebüren, des Verbrauchsstempels und der Taxen.

Nr. 269. Verordnung des Finanzministeriums vom 29. December 1899 zur Durchführung der kaiserlichen Verordnung vom 29. December 1899, R.-G.-Bl. Nr. 268, betreffend die Regelung des gegenseitigen Verhältnisses der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder einerseits und der Länder der ungarischen Krone andererseits in Ansehung der Stempel- und unmittelbaren Gebüren, des Verbrauchsstempels und der Taxen.

Nr. 270. Erlass des Finanzministeriums vom 30. December 1899 zur Vollziehung der kaiserlichen Verordnung vom 29. December 1899, R.-G.-Bl. Nr. 267, betreffend die Vergütung der Abgabe für die versteuerten Bier-, Mineralöl- und Zuckermengen, welche im Verkehre zwischen den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern, den Ländern der ungarischen Krone und den Ländern Bosnien und Hercegovina vorkommen.

Nr. 271. Verordnung des Leiters des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 21. December 1899, womit die durch Verordnung vom 15. April 1872, R.-G.-Bl. Nr. 57, erlassene Rigorosenordnung für die medicinischen Facultäten abgeändert wird.

Nr. 272. Gesetz vom 27. December 1899, womit eine transitorische Verfügung zu dem Gesetze vom 29. Juni 1868, R.-G.-Bl. Nr. 85, betreffend die Organisierung der Handels- und Gewerbekammern, getroffen wird.

Nr. 273. Verordnung des Finanzministeriums vom 29. December 1899, betreffend den Umtausch der mit dem Vordrucke 18.. für die Jahreszahl versehenen amtlichen Wechselblankette der Emission 1898.

Nr. 274. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 29. December 1899, betreffend die Einreihung der Insel Ceylon unter die gemäß § 16 der Ministerial-Verordnung vom 18. December 1893, R.-G.-Bl. Nr. 177, für die Zwecke der Statistik des auswärtigen Handels des österr.-ungar. Zollgebietes jedenfalls anzumeldenden Herkunfts- und Bestimmungsgebiete.

Nr. 275. Verordnung des Finanzministeriums vom 23. December 1899, betreffend die Festsetzung der Salzverkaufspreise in Kronen und Hellern anläßlich der Einführung der Kronen-Währung als Landes-Währung.

1900.

Nr. 1. Kundmachung der Ministerien der Finanzen und der Eisenbahnen vom 30. December 1899, betreffend die Durchführung des § 13 des III. Theiles der kaiserlichen Verordnung vom 21. September 1899, R.-G.-Bl. Nr. 176, über die Zulassung von nicht auf die Kronen-Währung lautenden Zahlungsmitteln bei den k. k. österreichischen Staatsbahnen.

Nr. 2. Concessionsurkunde vom 15. December 1899 für die Localbahn Tannwald—Grünthal.

Nr. 3. Verordnung des Finanzministeriums vom 30. December 1899, betreffend die Gebürenbemessung für Vermögensübertragungen von todeswegen bei Bestand einer allgemeinen ehelichen Gütergemeinschaft für den Todesfall.

Nr. 4. Verordnung des Finanzministeriums vom 2. Jänner 1900 zur Durchführung des Gesetzes vom 27. December 1899, R.-G.-Bl. Nr. 261, betreffend die Aufhebung des Zeitungs- und Kalenderstempels.

Nr. 5. Kundmachung der Ministerien des Innern, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 6. Jänner 1900, betreffend die Erläuterung der in den Ministerial-Verordnungen vom 20. April 1898, R.-G.-Bl. Nr. 49, 51 und 52, gebrauchten Bezeichnung „Saccharin" und betreffend die Abänderung der Ministerial-Verordnung vom 20. April 1898, R.-G.-Bl. Nr. 50.

Nr. 6. Verordnung der Ministerien der Justiz und der Finanzen im Einvernehmen mit dem Obersten Rechnungshofe vom 13. Jänner 1900, betreffend die Besorgung der depositenämtlichen Umsatzgeschäfte durch die Steuerämter (Finanzcassen).

B. Landesgesetzblatt.

1899.

Nr. 80. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 19. December 1899, Z. 112859, betreffend die ausnahmsweise Regelung der Sonntagsruhe in den Handelsgewerben am 24. December 1899 für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns mit Ausnahme der Stadtgebiete von Wien, Wiener-Neustadt und Waidhofen an der Ybbs.

Nr. 81. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 16. December 1899, Z. 109076, betreffend die der Gemeinde Krems ertheilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierconsumauflage von 1 fl. 70 kr. per Hektoliter.

Nr. 82. Gesetz vom 2. December 1899, wirksam für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns, mit welchem § 19 des Landesgesetzes vom 3. März 1870, L.-G.-Bl. Nr. 26, betreffend die Realschulen, abgeändert wird.

Nr. 83. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 22. December 1899, Z. 114217, betreffend die ausnahmsweise Regelung der Sonntagsruhe im Handelsgewerbe am 31. December 1899 für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns mit Ausnahme der Stadtgebiete von Wien, Wiener-Neustadt und Waidhofen an der Ybbs.

Nr. 84. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 21. December 1899, Z. 112043, betreffend den zur Bedeckung der Kosten für die niederösterreichische Handels- und Gewerbekammer im Jahre 1900 einzuhebenden Zuschlag zur allgemeinen Erwerbsteuer und Erwerbsteuer der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen.

Nr. 85. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 26 December 1899, Z 114114, betreffend die Änderung des in seiner zuletzt giltigen Fassung mit der hierortigen Kundmachung vom 21. Februar 1898, Z. 16194, im V. Stücke des niederösterreichischen Landesgesetz- und Verordnungsblattes ex 1898 sub Nr. 8 verlautbarten Statutes der Niederösterreichischen Landes-Hypothekenanstalt in Wien.

Nr. 86. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 28. December 1899, Z. 115481, betreffend die der Gemeinde Amstetten ertheilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierconsumauflage für die Jahre 1900, 1901 und 1902.

Nr. 87. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 28. December 1899, Z. 115482, betreffend die der Gemeinde Stein an der Donau ertheilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierconsumauflage von 1 fl. 70 kr. per Hektoliter auch für die Jahre 1900 und 1901.

Nr. 88. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 28. December 1899, Z. 115483, betreffend die der Gemeinde Floridsdorf ertheilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierconsumauflage für die Jahre 1900, 1901 und 1902.

1900.

Nr. 1. Kundmachung der k. k. niederösterreichischen Finanz-Landes-Direction vom 1. Jänner 1900, betreffend die Termine zur Einzahlung der directen Steuern im Jahre 1900.

Nr. 2. Kundmachung des k. k Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 5. Jänner 1900, Z. 8856/Pr. ex 1899, mit welcher die Kundmachung vom 13. Juli 1897, Z. 5141/Pr., L.-G.- und V.-Bl. Nr. 40, betreffend die Evidenthaltung der Personen des Mannschaftsstandes, des Heeres und der Kriegsmarine, sowie der Landwehr in der Gemeinde Krems, außer Kraft gesetzt wird.

Nr. 3. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 30. December 1899, Z. 114792, betreffend Trennung der Catastralgemeinde Groß-Weinberg von der Ortsgemeinde Anzbach und Zuweisung derselben zu der Ortsgemeinde Neulengbach.

Nr. 4. Verordnung der k. k. niederösterreichischen Finanz-Landes-Direction in Wien vom 1 Jänner 1900, Z. 81833, enthaltend die Kundmachung jener Landstraßen beziehungsweise Wasserstraßen, auf welchen der Transport der anmeldungspflichtigen Sendungen von versteuertem Bier und Mineralöl in Mengen von mehr als zwei Litern, beziehungsweise mehr als zwei Kilogrammen im Verkehre zwischen den drei Ländergebieten des österreichisch-ungarischen Zollgebietes vom 1. Jänner 1900 angefangen zulässig ist.*)

Nr. 5. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 8. Jänner 1900, Z. 1!4611, betreffend die Enthebung des I. Stellvertreters des amtlichen Dampfkessel-Prüfungs-Commissärs für die politischen Bezirke Hietzing-Umgebung, Tulln und Bruck an der Leitha und die Bestellung eines neuen Stellvertreters.

Nr. 6. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 8. Jänner 1900, Z. 980, betreffend die der Gemeinde Stockerau ertheilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierconsumauflage für die Jahre 1900, 1901 und 1902.

Nr. 7. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 8. Jänner 1900, Z. 981, betreffend die der Gemeinde Klosterneuburg ertheilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierconsumauflage für die Jahre 1900, 1901 und 1902.

Nr. 8. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 8. Jänner 1900, Z. 982, betreffend die der Gemeinde Poysdorf ertheilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierconsumauflage für die Jahre 1900 und 1901.

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen ꝛc." vollinhaltlich aufgenommen.

Herausgeber: **Die Gemeinde Wien.** — Verantwortlicher Redacteur: Magistratsrath **Dr. Friedrich** Edler v. **Radler.**
Papier aus der k. k. priv. **Pittener Papierfabrik.** — Buchdruckerei **E. Kainz & R. Liebhart,** vormals **J. B. Wallishausser.**

1900. II.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderathes, Stadtrathes und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Verpflichtung zur Herstellung des richtigen Niveaus auf den infolge einer Parcellierung an die Gemeinde abzutretenden Straßengründen.
2. Bildung der Wahlkörper zur Wahl der Schätzungs-Commissionen für die Personaleinkommensteuer.
3. Behandlung von Gesuchen der dem k. und k. Heere angehörigen Personen um Bewilligung der Auswanderung nach Ungarn.
4. Einhebung der Realsteuern und die Durchführung der Realsteuernachlässe.
5. Belehrung über die Pest und die sanitären Maßnahmen zur Verhütung und Tilgung derselben.
6. Bestellung eines Prüfungs-Commissärs für Wärter stationärer und lacomobiler Dampfmaschinen.
7. Rigorosenordnung für die medicinischen Facultäten.
8. Die Zusammenfassung des Gemischtwaren-Verschleißes und des Flaschenbierhandels in eine Gewerbeanmeldung — zulässig.
9. Verbot der Verwendung von mit ausländischen Aichzeichen versehenen Maßen, Gewichten und Messapparaten, sowie von unrichtigen oder nicht gesetzlichen Wagen.
10. Verbot des Schnellfahrens auf der Aspernbrücke.
11. Verbot des Hausierhandels auf dem Gebiete der Städte Körmöczbánya (Ungarn) und Essegg (Slavonien).
12. Handhabung des Strafmilderungs- und Nachsichtsrechtes in Gewerbe-Angelegenheiten.
13. Regelung des schweren Lastenfuhrwerkes anlässlich der Aufnahme des Betriebes auf der Straßenbahnlinie „Margarethenplatz—Alserstraße".
14. Ad Abgrenzung des Pfarrbezirkes Breitensee.
15. Medicin-Extracte für Arzneien.
16. Überprüfung der Anmeldungen handwerksmäßiger Gewerbe.
17. Gift-Verschleiß.
18. Einlösung der Silberscheidemünzen zu 20, 10 und 5 kr. ö. W.
19. Einlösung der Kupferscheidemünzen zu 1 und ½ kr. ö. W.
20. Öffentliche Sammlungen.

II. Normativbestimmungen:

Stadtrath:

21. Baulinien für den I. Bezirk.
22. Bestandzins für Leitungsbestandtheile der städtischen Straßenbahnen.

Magistrat:

23. Zur Beigebung von Advocaten an arme Processparteien sind die Gerichte competent.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1900 publicierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

(Verpflichtung zur Herstellung des richtigen Niveaus auf den infolge einer Parcellierung an die Gemeinde abzutretenden Straßengründen.)

Aus der nachstehenden Entscheidung des Wiener Magistrates vom 12. April 1899, M.-Z. 51978/V, welche aus ihren Gründen mit Entscheidung der Baudeputation für Wien vom 6. Juli 1899, Z. 102, bestätigt wurde, geht hervor, dass die aus der Abtheilungsbewilligung entspringende Verpflichtung des Parcellierungswerbers zur Herstellung des richtigen Niveaus auf den an die Gemeinde abzutretenden Straßengründen an der Realität haftet, daher auch ohne eine diesbezügliche Einverleibung im Grundbuche auf die Erwerber der einzelnen aus der Grundabtheilung entstandenen Baustellen übergeht; ferner dass sie theilbar und ohne Rücksicht auf die Verbauung zu erfüllen ist, sobald sich die Nothwendigkeit der Straßeneröffnung ergibt.

Die Entscheidung hat folgenden Wortlaut:

Auf Grund des mit Decret der k. k. Bezirkshauptmannschaft Hernals vom 30. October 1873, Z. 23936, intimierten Parcellierungsconsenses des k. k. Ministeriums des Innern vom 27. October 1873, Z. 16573, und auf Grund des Bescheides des k. k. Bezirksgerichtes Hernals vom 26. Jänner 1874, Z. 496, sowie unter Berufung auf die Bestimmung des § 33 der Bauordnung für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns mit Ausschluss der Haupt- und Residenzstadt Wien vom 28. März 1866, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 14, werden den Eigenthümern der nachbenannten im Grundbuche der Catastral-Gemeinde Gersthof inneliegenden Baustellen, und zwar:

1. Die Herren J. N. und M. N als Miteigenthümer der Baustelle Einl.-Z. 325.
2. Die Herren Dr. F. F. und Dr. A. F. als Miteigenthümer der Baustellen Einl.-Z. 326, 344, 345 und 347.
3. Der Firma F. Sch. als Eigenthümerin der Baustelle Einl.-Z. 353 aufgefordert, die entlang ihrer Realitäten gelegenen Theile der Messerschmidt- und Höhnegasse im XVIII. Bezirke in horizontaler Ausdehnung bis zur Straßenachse und in verticaler Ausdehnung bis zur Erreichung des mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 12. Mai 1873, Z. 7090, genehmigten und von der Abtheilung des Stadtbauamtes für den XVIII. Bezirk über Verlangen bekanntzugebenden Niveaus binnen vier Wochen auf eigene Kosten abzugraben.

In Hinsicht auf die horizontale Ausdehnung wird die Verpflichtung zur Niveauabgrabung in Ansehung der Baustellen Einl.-Z. 326, 353 und 347 vorläufig in folgender Weise eingeschränkt:

Vor der Eckbaustelle Einl.-Z. 326 hat die Abgrabung nur in der Messerschmidt- und in der Kreuzung dieser Gasse mit der Höhnegasse und vor der Eckbaustelle Einl.-Z. 353 hat die Abgrabung nur in der Höhnegasse, sowie in der Kreuzung dieser Gasse mit der Messerschmidtgasse zu erfolgen. Von der Mittelbaustelle Einl.-Z. 347 ist nur die von der Grenze der Nachbarrealität Einl.-Z. 345 bis zur Mitte der Gassenfront reichende Straßenhälfte abzugraben.

Die Verpflichtung zur künftigen Niveauabgrabung vor den anderen Theilen der bezeichneten Baustellen, sowie vor allen anderen auf Grund der eingangs erwähnten Parcellierungsbewilligung entstandenen Baustellen wird durch diese Entscheidung nicht berührt.

Für den Fall, als die bezeichneten Grundeigenthümer die hiemit aufgetragenen Niveauabgrabungen innerhalb der gegebenen Frist nicht bewerkstelligen, respective nicht vollenden, so werden die bezüglichen Arbeiten im Sinne des § 5 der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854, R.-G.-Bl. Nr. 96, von amtswegen auf deren Kosten durchgeführt werden.

Die Verpflichtung zur Niveauabgrabung ist, soweit sie Miteigenthümer betrifft, als solidarische anzusehen.

Diese Entscheidung beruht auf nachfolgenden Erwägungen:

Aus dem citierten Acte des Ministeriums des Innern und dem Grundbuchsbescheide des k. k. Bezirksgerichtes Hernals erhellt, dass die Baustellen Einl.-Z. 325, 326, 344, 345, 347 und 353 in Gersthof aus der Parcellierung der R . . K . .schen Acker-Parcellen 34, 35 und 36 in Gersthof entstanden sind; auf diese Parcellierung haben mit Rücksicht auf die Zeit der Bewilligung und bücherlichen Durchführung derselben die Bestimmungen der alten Bauordnung für das flache Land vom Jahre 1866 Anwendung zu finden.

Dann nun nach § 33 dieser Bauordnung der Abtheilungswerber verpflichtet ist, die neu entstehenden Straßenzüge auf das Niveau zu bringen, so kann es keinem Zweifel unterliegen, dass die Gemeinde Gersthof — die Nothwendigkeit der Straßeneröffnung vorausgesetzt — berechtigt gewesen wäre, die Vornahme der erforderlichen Niveauabgrabungen (von R . . K . .) hinsichtlich sämmtlicher Baustellen zu verlangen.

Durch die Veräußerung der Baustellen sind die aus dem Parcellierungsconsense entstandenen Verpflichtungen auf die neuen Eigenthümer von selbst übergegangen; eine gegentheilige Annahme würde mit der rechtlichen Natur aller aus dem Parcellierungs- und dem Bauconsense fließenden Befugnisse und Verbindlichkeiten im Widerspruche stehen, welche nicht einer Person als solcher zustehen, sondern an dem betreffenden Reale kleben.

Diese Verpflichtungen können auch durch den Umstand nicht berührt werden, dass eine bezügliche Eintragung im öffentlichen Buche nicht apparitiert, da dieselben einerseits einer solchen Eintragung überhaupt nicht bedürfen, und

andererseits sich die Erwerber der Baustellen auch nicht auf ihren guten Glauben berufen dürfen, da ihnen die mangelnde Abgrabung des Straßengrundes bei der Übernahme der Baustellen auffallen musste.

Da die Abgrabung vor jeder Baustelle separat erfolgen kann, und somit als eine theilbare Leistung anzusehen ist, so waren die bezüglichen Arbeiten auf die einzelnen Baustellenbesitzer nach Maßgabe der Gassenfrontlage der Bauplätze aufzutheilen. Zu erörtern ist noch die Frage, ob die Nothwendigkeit der Niveauregulierung im gegenwärtigen Zeitpunkte schon vorliegt. Diesbezüglich hat der am 10. April 1899 mit Zuziehung der betheiligten Grundeigenthümer abgehaltene Localaugenschein ergeben, dass mit der Niveauabgrabung absolut nicht weiter zugewartet werden kann, da die Baustellen Einl.-Z. 324 und 343 in der Messerschmidtgasse und Einl.-Z. 357 und 359 in der Höhnegasse bereits verbaut sind, und das richtige Niveau vor denselben bereis hergestellt ist, was zur Folge hat, dass die neu erbauten Häuser gegenwärtig in einer Grube stehen.

Ein solcher Zustand kann schon aus Rücksichten der Verkehrssicherheit nicht weiter belassen werden.

Überdies setzt auch die Herstellung des zur Entwässerung dieser Häuser erforderlichen Hauptunrathscanales die Abgrabung auf das richtige Niveau in dem obbezeichneten Umfange voraus.

Mit Rücksicht auf diese Umstände muss der Zeitpunkt, in welchem die Baustellenbesitzer zur Herstellung des richtigen Niveaus verhalten werden können, als gekommen angesehen werden.

Gegen dieses Erkenntnis steht jedem der genannten Grundeigenthümer, respective Miteigenthämer der binnen 14 Tagen beim Wiener Magistrate einzubringende Recurs an die Baudeputation für Wien offen.

Diesem Rechtsmittel kann jedoch mit Rücksicht auf die constatierte große Dringlichkeit der Nivauabgrabung eine aufschiebende Wirkung nicht zuerkannt werden.

2.

(Bildung der Wahlkörper zur Wahl der Schätzungs-Commissionen für die Personaleinkommensteuer.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlass vom 15. August 1899, Z. 67666 (M.-Z. 144668/XVII), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Die k. k. Finanz-Landes-Direction hat infolge Erlasses des k. k. Finanzministeriums vom 6. März 1899, Z. 59188, Nachstehendes hieher mitgetheilt:

Mit dem Erlasse des k. k. Finanzministeriums vom 10. Februar 1898, Z. 4604, wurde die Weisung ertheilt, dass in dem Falle, als bei der Bildung der Wahlkörper zur Wahl der Schätzungs-Commissionen für die Personaleinkommensteuer die Steuerschuldigkeit eines Wählers getheilt werden müsste und dieser daher mit Rücksicht auf den größeren Theil der Steuerschuldigkeit einem (dem ersten) Wahlkörper zugewiesen wird, nichtsdestoweniger die einzelnen Quoten dieser Steuerschuldigkeit in jenen Wahlkörpern, in welche dieselbe nach der ursprünglichen Drittelung fallen, mitgerechnet werden.

In consequenter Durchführung dieses Gedankens wurde mit den Finanzministerial-Erlässen vom 24. August 1897, Z. 43061, und 10. Februar 1898, Z. 4604, entschieden, dass in dem Falle, als ein Wahlberechtigter mehr als zwei Drittheile der Steuerschuldigkeit des ganzen Bezirkes bezahlt, nur zwei Wahlkörper zu bilden seien, indem der durch das zweite Drittel der Steuerleistung gebildete Wahlkörper gleichsam leer ausfalle.

Das Finanzministerium findet nunmehr laut Erlasses vom 6. März 1899, Z. 59188, in Abänderung dieser Weisungen anzuordnen, dass in dem Falle, als die Steuerschuldigkeit eines Wählers getheilt werden müsste, der entfallende Steuerbetrag dem Wahlkörper, in welchen der Wähler nicht eingereiht wird, nicht zuzurechnen sei.

Wenn also insbesondere ein einziger Wähler mehr als ein Drittel der Steuerschuldigkeit des Bezirkes entrichtet, so ist bei der Bildung der folgenden Wahlkörper seine Steuerschuldigkeit überhaupt nicht mehr mitzuzählen, vielmehr wird lediglich der erübrigende Steuerbetrag in zwei gleiche Theile zu theilen und hiernach die Einreihung in die folgenden Wahlkörper vorzunehmen sein. Sollte es geschehen, dass auch in den verbleibenden zwei Wahlkörpern die Steuerschuldigkeit eines Contribuenten mehr als die Hälfte dieses erübrigenden Steuerbetrages erreicht, so hat dieser Contribuent den zweiten Wahlkörper auszufüllen, während der Rest auf den dritten Wahlkörper entfällt.

Es hat daher in Hinkunft auch davon abzukommen, dass in dem Falle, als ein Wähler mehr als zwei Drittel der Steuerschuldigkeit des Bezirkes entrichtet, nur zwei Wahlkörper zu bilden seien; vielmehr ist auch in diesem Falle nach der soeben dargestellten Regel mit der Bildung von drei Wahlkörpern vorzugehen.

Diese Anordnungen sind bei den nächsten stattfindenden Wahlen in Anwendung zu bringen.

Hievon wird der Magistrat über Zuschrift der k. k. Finanz-Landes-Direction vom 27. April 1899, Z. 21409, in Kenntnis gesetzt.

3.

(Behandlung von Gesuchen der dem k. u. k. Heere angehörigen Personen um Bewilligung der Auswanderung nach Ungarn.)

Zuschrift des k. u. k. 2. Corps-Commandos vom 28. September 1892, M.-A. Nr. 11491, an das k. u. k. Ergänzungsbezirks-Commando Nr. 4 in Wien (M.-Z. 10651/XVI):

In jüngster Zeit ist es wiederholt vorgekommen, dass Ergänzungsbezirks-Commanden Gesuche von Personen des k. u. k. Heeres um Auswanderung nach den Ländern der ungarischen Krone von den politischen Bezirksbehörden zur Amtshandlung nach § 59 des zweiten Theiles der Wehrvorschriften übernehmen.

Die Auswanderung von Personen des k. u. k. Heeres nach Ungarn bedingt weder eine Militärentlassung noch Transferierung. (§ 4 : 2 W.-V. I. Th.)

Da der citierte § 59 nur von Entlassungen zum Zwecke der Auswanderung (außerhalb der beiden Staatsgebiete der Monarchie) handelt, so sind derlei Einschreiten den politischen Bezirksbehörden mit dem Ersuchen zurückzustellen, die geänderte Zuständigkeit behufs Veranlassung der Eintragung in das Grundbuchblatt seinerzeit dem Ergänzungsbezirks-Commando mitzutheilen.

Diese Verordnung ergeht an die unterstehenden Ergänzungsbezirks-Commanden.

4.

(Einhebung der Realsteuern und die Durchführung der Realsteuernachlässe.)

Laut des im Reichsgesetzblatte unter Nr. 207 enthaltenen Erlasses des k. k. Finanzministeriums vom 25. October 1899, Z. 48867, hat der Punkt 7 der Finanzministerial-Verordnung vom 15. December 1897, Z. 61261, in Hinkunft zu lauten, wie folgt:

„Insolange für ein Steuerjahr weder die Steuervorschreibung noch die Höhe des für dieses Jahr maßgebenden Nachlasspercentes feststeht, ist im Sinne des § 5 des Gesetzes vom 9. März 1870, R.-G.-Bl. Nr. 23, die Grund-, Hausclassen- und Hauszinssteuer nach der Gebür des unmittelbar vorangegangenen Jahres unter Berücksichtigung des für das letztere Jahr bestandenen Nachlasses einzuheben.

Ist für das laufende Jahr die Steuer noch nicht vorgeschrieben, die Höhe des Nachlasses aber bereits definitiv festgesetzt, so erfolgt die Einhebung der genannten Steuern ebenfalls nach der Gebür des unmittelbar vorangegangenen Jahres, jedoch unter Berücksichtigung des für das laufende Jahr bereits feststehenden Nachlasses.

In jenen Fällen endlich, in welchen zwar die Steuer für das laufende Jahr bereits vorgeschrieben ist, die Höhe des Nachlasspercentes aber noch nicht feststeht, ist die Grund-, Hausclassen- und Hauszinssteuer nach der Gebür des laufenden Jahres unter Berücksichtigung des nach Artikel VIII, beziehungsweise X, Z. 1, lit. a des Gesetzes vom 25. October 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220, mit 10 Percent entfallenden Nachlasses einzuheben.

Im Sinne der vorstehenden Bestimmungen hat die Einhebung der genannten Steuern insolange zu erfolgen, bis die Steuerschuldigkeit, beziehungsweise die Höhe des Nachlasspercentes für das laufende Jahr definitiv festgesetzt ist.

Die bis zu diesem Zeitpunkte geleisteten Einzahlungen sind in die definitiv ermittelten Steuerschuldigkeiten einzurechnen." (M.-Z. 206449/XVII.)

5.

(Belehrung über die Pest und die sanitären Maßnahmen zur Verhütung und Tilgung derselben.)

Laut Erlasses der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 23. November 1899, Z. 102876, ist ein Separat-Abdruck der vom Obersten Sanitätsrathe ausgearbeiteten und im „Österreichischen Sanitätswesen" als Beilage zu Nr. 43, Jahrgang 1899, publicierten „Belehrungen über die Pest und die sanitären Maßnahmen zur Verhütung und Tilgung derselben", nach welcher sich die politischen Behörden im Falle der Einschleppung der Pestkrankheit zu richten haben, erschienen und kann diese Belehrung durch die Verlagsbuchhandlung Alfred Hölder in Wien, I., Rothenthurmstraße 15, bezogen werden. (M.-Z. 202721 ex 1899/VIII.)

6.

(Bestellung eines Prüfungs-Commissärs für Wärter stationärer und locomobiler Dampfmaschinen.)

Kundmachung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 30. November 1899:

Das k. k. Handelsministerium hat mit dem Erlasse vom 21. November 1899, Z. 54594, auf Grund der Bestimmung des § 2, Alinea 1 und 6 der Ministerial-Verordnung vom 15. Juli 1891, R.-G.-Bl. Nr. 108, den k. k. Dampfkessel-Prüfungs-Commissär und Professor an der Staatsgewerbeschule in

Wien, I. Bezirk, Josef Wilhelm Mayer, zum Prüfungs-Commissär für Wärter stationärer und locomobiler Dampfmaschinen in Niederösterreich bestellt. (M.-Z. 204504.)

7.

(Rigorosenordnung für die medicinischen Facultäten.)

Verordnung des Leiters des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 21. December 1899, R.-G.-Bl. Nr. 271, womit die durch Verordnung vom 15. April 1872, R.-G.-Bl. Nr. 57, erlassene Rigorosenordnung für die medicinischen Facultäten abgeändert wird:

Auf Grund Allerhöchster Entschließung vom 14. December 1899 finde ich im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern die mit h. o. Ministerial-Verordnung vom 15. April 1872, R.-G.-Bl. Nr. 57, erlassene Rigorosenordnung für die medicinischen Facultäten in nachstehender Weise abzuändern:

§ 1.

Zur Erlangung des Doctorates der gesammten Heilkunde und der damit verbundenen Berechtigung zur Ausübung sämmtlicher Zweige der ärztlichen Praxis ist die Ablegung von drei strengen Prüfungen (Rigorosen) erforderlich.

§ 2.

Um Zulassung zu diesen Rigorosen hat der Candidat bei dem Decan der medicinischen Facultät anzusuchen und zu diesem Zwecke bei demselben die nachgenannten (§§ 3, 4 und 5) Documente zu hinterlegen:

§ 3.

Beim Ansuchen um Zulassung zum I. Rigorosum hat der Candidat zu hinterlegen:

a) seinen Tauf- oder Geburtsschein;
b) ein für das Inland giltiges Gymnasial-Maturitätszeugnis oder, wenn er dem Inlande nicht angehört, jene Zeugnisse, auf Grund deren er an einer medicinischen Facultät als ordentlicher Hörer immatrikuliert wurde;
c) einen Ausweis, dass er (abgesehen von dem in § 6 vorgesehenen Fall) an einer medicinischen Facultät des Inlandes in der Eigenschaft eines ordentlichen Studierenden der Medicin-Vorlesungen durch wenigstens vier Semester frequentiert hat, wobei diese Semester nur dann anrechenbar sind, wenn in einem derselben wenigstens 16, in den übrigen wenigstens 20 wöchentliche Stunden belegt waren;
d) den Nachweis, dass er wenigstens durch zwei Wintersemester die anatomischen Secierübungen frequentiert hat.

§ 4.

Beim Ansuchen um Zulassung zum II. Rigorosum sind folgende Documente zu erlegen:

a) ein Zeugnis über das mit Erfolg abgelegte I. Rigorosum;
b) ein Beleg darüber, dass der Candidat seit Ablegung des I. Rigorosums mindestens noch sechs Semester an der medicinischen Facultät absolviert hat, wobei ein Semester nur dann anrechenbar ist, wenn in demselben wenigstens 20 wöchentliche Vorlesungsstunden (abgesehen von Cursen) inscribiert waren; bezüglich der Candidaten, welche während ihrer Studienzeit das Militärhalbjahr abgedient haben, besteht die Begünstigung, dass sie das II. Rigorosum schon am Schlusse dieses sechsten Semesters ablegen dürfen;
c) der Nachweis, dass er durch mindestens je drei Semester die Vorlesungen der internen Klinik und die der chirurgischen Klinik frequentiert, ferner, dass er durch zwei Semester die Vorlesungen der geburtshilflich-gynäkologischen und durch ein Semester die der Augenklinik besucht hat;
d) der Nachweis, dass er sich während der ganzen Dauer der in c genannten Collegien entweder auf den betreffenden Kliniken unter Anleitung ihres Vorstandes, sowie der zu seiner Vertretung befugten Assistenten praktisch verwendet, ohne in besonderen, dieser praktischen Ausbildung gewidmeten Collegien anderer Docenten der genannten Fächer bethätigt hat;
e) Belege dafür, dass er Curse über Laryngologie, Otiatrie und Zahnheilkunde durch wenigstens sechs Wochen, ferner einen Curs über Impfung durch wenigstens eine Woche, und zwar mit je fünf wöchentlichen Unterrichtsstunden frequentiert hat.

§ 5.

Beim Ansuchen um Zulassung zum III. Rigorosum hat der Candidat weiterhin beizubringen:

a) den Nachweis, dass er das II. Rigorosum bestanden hat;
b) einen Beleg dafür, dass er seit Ablegung des I. Rigorosums mindestens sechs Semester an der medicinischen Facultät absolviert hat.

§ 6.

Ob und inwieweit Semester, welche der Candidat als ordentlicher Hörer an einer ausländischen Universität oder an einer philosophischen Facultät des Inlandes zugebracht hat, als Ersatz für die in §§ 3 bis 5 angeführten Studiensemester dienen können, entscheidet von Fall zu Fall der Minister für Cultus und Unterricht nach Einvernehmen des Professoren-Collegiums der Facultät, an welcher um Zulassung zu den Rigorosen angesucht wird.

§ 7.

Beim I. Rigorosum sind Prüfungsgegenstände:

a) Allgemeine Biologie;
b) Physik für Mediciner;
c) Chemie für Mediciner;
d) Anatomie;
e) Physiologie;
f) Histologie.

Die Prüfung aus Allgemeiner Biologie und Physik wird nur theoretisch, jene aus den übrigen Gegenständen gleichzeitig theoretisch und praktisch vorgenommen.

§ 8.

Beim II. Rigorosum sind Prüfungsgegenstände:

a) Anatomie oder Physiologie alternierend als Übersichtsprüfung;
b) Pataologische Anatomie und Histologie;
c) Allgemeine und experimentelle Pathologie;
d) Pharmakologie und Receptierkunde;
e) Hygiene.

Die Prüfung aus Pathologischer Anatomie wird gleichzeitig praktisch und theoretisch abgehalten, die übrigen Prüfungen sind nur theoretisch.

§ 9.

Beim III. Rigorosum sind Prüfungsgegenstände:

a) Interne Medicin;
b) Chirurgie;
c) Geburtshilfe und Gynäkologie;
d) Augenheilkunde;
e) die klinischen Specialfächer: Psychiatrie, Kinderheilkunde, sowie Dermatologie und Syphilis;
f) Gerichtliche Medicin.

Die sub a und b genannten Gegenstände werden getrennt praktisch und theoretisch, die sub c, d, e bezeichneten gleichzeitig praktisch und theoretisch, der sub f genannte nur theoretisch geprüft.

§ 10.

Sämmtliche drei Rigorosen müssen an derselben Universität abgelegt werden.

Nur in besonders rücksichtswürdigen Fällen kann ein Candidat zum II. und III. Rigorosum an einer anderen Universität, als an welcher er das I. Rigorosum abgelegt hat, nach Einvernehmen der betreffenden Professoren-Collegien vom Minister für Cultus und Unterricht zugelassen werden.

§ 11.

Die Rigorosen werden öffentlich abgehalten, doch steht es dem Vorsitzenden frei, den Zutritt auf Ärzte und Studierende der Medicin einzuschränken.

§ 12.

Die Prüfungs-Commission besteht aus dem Vorsitzenden, dem betreffenden Examinator und beim II. und III. Rigorosum noch aus dem Regierungs-Commissär. Letzterem ist es jedoch unbenommen, nach eigenem Ermessen auch den Prüfungen des I. Rigorosums beizuwohnen.

Der Decan bestimmt Ort und Zeit der einzelnen Prüfungsacte, beruft zu denselben die Examinatoren, eventuell den Vorsitzenden (§ 13) und verständigt den Regierungs-Commissär.

§ 13.

Den Vorsitz führt der Decan der medicinischen Facultät; bei dessen Ermanglung oder Verhinderung oder wenn die Zusammensetzung mehrerer Commissionen nöthig erscheint, treten zunächst der Prodecan und eventuell ein oder zwei vom Professoren-Collegium jährlich bei Gelegenheit der Decanswahl aus den ordentlichen Professoren gewählte Vertreter an seine Stelle.

§ 14.

Als ordentliche Examinatoren fungieren die ordentlichen Professoren, welche das betreffende Prüfungsfach thatsächlich lehren.

Für allgemeine Biologie sind die ordentlichen Professoren der Zoologie oder Botanik an der philosophischen Facultät Prüfer, sofern sie über das bezeichnete Prüfungsfach lesen.

Wenn ein Prüfungsfach von mehreren ordentlichen Professoren in den Vorlesungen vertreten wird, so alternieren diese Professoren als Prüfer beim Rigorosum.

In Ermanglung oder Verhinderung eines ordentlichen Examinators sind die außerordentlichen Professoren, und wo solche nicht vorhanden oder verhindert sind, jener ordentliche oder außerordentliche Professor dem Rigorosum als stellvertretender Examinator beizuziehen, welcher den betreffenden Gegenstand factisch lehrt oder dessen Fach dem betreffenden Prüfungsgegenstande am nächsten steht.

§ 15.

Wenn die übermäßige Zahl der Prüfungs-Candidaten oder die nachgewiesene Überbürdung eines ordentlichen Examinators mit anderweitigen Amtsgeschäften es nöthig macht, werden vom Minister für Cultus und Unterricht außerordentliche Examinatoren für die Dauer eines Jahres ernannt, welche den ordentlichen Examinator nach Bedarf zu ersetzen haben.

Die Ernennung erfolgt auf Grund eines vom Professoren-Collegium spontan oder im Auftrage des Ministers erstatteten Vorschlages aus der Reihe der für das betreffende Prüfungsfach ernannten außerordentlichen Professoren und Privatdocenten.

§ 16.

Die Regierungs-Commissäre werden auf Vorschlag des Ministeriums des Innern vom Minister für Cultus und Unterricht für die Dauer eines Studienjahres ernannt.

Dieselben müssen Doctoren der Medicin oder der gesammten Heilkunde sein und können auch dem Lehrer-Collegium der medicinischen Facultät angehören.

§ 17.

Gegenstände der Prüfungen bei den einzelnen Rigorosen sind die in §§ 7 bis 9 angeführten. Die Prüfung aus „Interner Medicin" sowie die aus „Chirurgie" ist eine praktische und eine theoretische; die Prüfung aus den „klinischen Specialfächern" (§ 9 e) setzt sich aus drei Einzelprüfungen zusammen.

§ 18.

Jeder Prüfungsact wird von dem betreffenden Examinator unter entsprechender Aufsicht des Vorsitzenden, sowie beim II. und III. Rigorosum des Regierungs-Commissärs vorgenommen, welche berechtigt sind, auf die Fragestellung und auf die Dauer der Prüfung Einfluss zu nehmen und auch selbst an den Candidaten Fragen zu stellen.

Bei den nur theoretischen Prüfungen können in einer Sitzung der Commission nicht mehr als sechs Candidaten geprüft werden.

Die einzelnen Prüfungen haben für jeden Candidaten wenigstens eine Viertelstunde zu dauern; bei den zugleich theoretisch und praktisch stattfindenden Prüfungen, abgesehen von jenen aus Histologie (§ 7 f) und aus den „klinischen Specialfächern" (§ 9 e) ist die Prüfungsdauer entsprechend zu verlängern.

Die praktischen Prüfungen aus „Interner Medicin" und „Chirurgie" finden innerhalb je zweier Tage statt, während welcher der Candidat vor dem Examinator unter zeitweiliger Anwesenheit der ganzen Prüfungs-Commission seine Kenntnisse am Krankenbette, am Phantom oder an der Leiche darzuthun hat.

Die Einrichtung der einzelnen Prüfungen wird durch eine besondere Instruction geregelt, in welcher unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse nach Einvernehmen des Professoren-Collegiums die näheren Bestimmungen getroffen werden.

§ 19.

Alle Prüfungen eines Rigorosums müssen innerhalb der für dasselbe bestimmten Frist abgelegt werden.

Versäumt ein Candidat den für eine Prüfung angesetzten Termin ohne triftige Entschuldigungsgründe, so verfällt die von ihm für das ganze Rigorosum erlegte Taxe; unterzieht er sich dieser Prüfung auch bei dem ihm zu bestimmenden weiteren Termine nicht, so ist er so zu behandeln, als ob er die betreffende Prüfung nicht bestanden hätte.

Aus triftigen Gründen kann jedoch der Decan der medicinischen Facultät dem Candidaten eine angemessene Erstreckung der Fristen gewähren.

§ 20.

Die Prüfungen, aus welchen jedes Rigorosum besteht, sind innerhalb einer Frist von drei Wochen anzuberaumen.

Eine bestimmte Reihenfolge für die einzelnen Prüfungen ist nicht vorgeschrieben.

Die erste Prüfung des III. Rigorosums hat spätestens sechs Wochen nach Ablegung der letzten Prüfung des II. Rigorosums stattzufinden.

Eine Erstreckung dieser Frist um einen Monat kann in berücksichtigungswürdigen Fällen vom Decan ertheilt werden; eine weitere Erstreckung aber kann nur auf Antrag des Professoren-Collegiums vom Minister für Cultus und Unterricht bewilligt werden. Unterzieht sich der Candidat der ersten Prüfung des III. Rigorosums innerhalb der vorgeschriebenen oder ihm erstreckten Frist nicht, so verliert das von ihm abgelegte II. Rigorosum seine Giltigkeit.

§ 21.

Bei den in § 20 angegebenen Fristen zwischen je zwei Prüfungen sind nur die Wochen und Monate des Schuljahres, unter Ausschluss der etwa inzwischen liegenden Ferienzeit, zu rechnen.

§ 22.

Wenn unter Abrechnung der im Militärdienste verbrachten Zeit fünf Jahre seit Beendigung des I. Rigorosums verflossen sind, ohne dass das II. Rigorosum begonnen wurde, so verliert ersteres seine Giltigkeit.

Meldet sich der Candidat sodann abermals zur Ablegung des I. Rigorosums, so entfallen für ihn die Bestimmungen der §§ 4 b und 5 b.

§ 23.

Das Ergebnis jedes Prüfungsactes ist mit dem Calcul „ausgezeichnet", „genügend" oder „ungenügend" zu bezeichnen, wobei auch die Beantwortung der vom Vorsitzenden oder Regierungs-Commissär etwa gestellten Fragen zu berücksichtigen ist.

Dieser Calcul wird vom Examinator ertheilt; nur bei der Prüfung aus den klinischen Specialfächern (§ 9 e) ist der Calcul vom Vorsitzenden nach der Mehrzahl der bei den drei Einzelprüfungen erzielten Noten zu bestimmen; hiebei hat jedoch dieser Calcul bei ungenügendem Ausfall einer Einzelprüfung nur noch auf „genügend" zu lauten, sofern sowohl der Vorsitzende wie der Regierungs-Commissär ihre Überzeugung dahin ausgesprochen haben, dass dem Candidaten auch der betreffende Prüfungsgegenstand nicht vollkommen fremd ist.

§ 24.

Kein Rigorosum ist als mit Erfolg abgelegt anzusehen, wenn der Candidat nicht bei sämmtlichen Prüfungen mindestens den Calcul „genügend" erhalten hat.

§ 25.

Wird ein Candidat nur bei einer Prüfung eines Rigorosums reprobiert, so ist er zur Wiederholung dieser nach Ablauf von zwei Monaten zuzulassen.

Diese Frist kann durch Beschluss der Prüfungs-Commission auf einen Monat reduciert werden, wenn der Candidat zur Erzielung des Calculs „genügend" bei der Prüfung aus den klinischen Specialfächern (§ 23, Alinea 2) Einzelprüfungen zu wiederholen hat.

Ist der Candidat bei zwei oder mehreren Prüfungen reprobiert worden, so hat er das ganze Rigorosum nach Ablauf von sechs Monaten zu wiederholen, doch kann die Prüfungs-Commission eine Abkürzung dieser Frist bis zu drei Monaten gewähren.

§ 26.

Wird ein Candidat bei der ersten Wiederholung einer oder sämmtlicher Prüfungen abermals reprobiert, so hat er das ganze Rigorosum nach Ablauf von sechs Monaten zu wiederholen.

§ 27.

Sind bei dieser zweiten Wiederholung nicht alle Prüfungen von Erfolg, so kann dem Candidaten nur mehr auf Antrag des Professoren-Collegiums vom Minister für Cultus und Unterricht gestattet werden, die bei dem betreffenden Rigorosum geprüften Gegenstände durch ein oder zwei Semester neuerlich zu frequentieren und sich sodann einer dritten Wiederholung aller Prüfungsacte dieses Rigorosums zu unterziehen.

§ 28.

Erhält ein Candidat bei dieser dritten Wiederholung nicht bei allen Prüfungen den Calcul „genügend", so ist er von der Fortsetzung der medicinischen Studien, sowie von der Erlangung des medicinischen Doctorgrades an einer inländischen Universität, sowie auch von der Erwerbung desselben auf Grund eines im Auslande erlangten Diplomes für immer ausgeschlossen.

§ 29.

Jede Wiederholung hat, soweit thunlich, vor demselben Examinator stattzufinden wie die vorherige misslungene Prüfung.

§ 30.

Hat der Candidat bei jeder Prüfung eines Rigorosums oder bei deren Wiederholung wenigstens den Calcul „genügend" erhalten, so wird nach Ablegung der letzten Prüfung aus den einzelnen, in das Special-Protokoll eingetragenen Calculen der Hauptcalcul für das ganze Rigorosum gezogen.

Der Hauptcalcul ist nur dann mit „ausgezeichnet" festzusetzen, wenn der Candidat diesen Calcul bei der Mehrzahl der Prüfungen eines Rigorosums erzielt hat und bei keiner Prüfung reprobiert worden war.

Das Resultat des Rigorosums ist in das Rigorosenprotokoll einzutragen und dem Candidaten bekanntzugeben.

§ 31.

Für jedes Rigorosum hat der Candidat eine Taxe zu entrichten, und zwar für das I. Rigorosum 120 K, für das II. Rigorosum 110 K und für das III. Rigorosum 160 K.

Hievon erhalten der Vorsitzende der Prüfungs-Commission, sowie der beim II. und III. Rigorosum fungierende Regierungs-Commissär für ihre Betheiligung an sämmtlichen Prüfungen eines Rigorosums je 20 K, die Examinatoren bei den theoretischen Prüfungen, bei der Prüfung aus Histologie, bei den praktischen Prüfungen aus „Interner Medicin" und „Chirurgie" sowie jenen der klinischen Specialfächer je 10 K, die Examinatoren bei den übrigen theoretisch-praktischen Prüfungen je 20 K, der Rest per 10 K entfällt an den Kanzleifond der Universität.

Bei jeder Wiederholung einer oder mehrerer Prüfungen eines Rigorosums ist jener Betrag als Taxe zu erlegen, welcher erforderlich ist, damit jedes bei diesen Wiederholungsprüfungen intervenierende Mitglied der Prüfungs-Commission die Hälfte der ihm für die erste Abhaltung der Prüfung gebürenden Taxe empfängt.

§ 32.

Die Promotion erfolgt unter dem Vorsitze des Rectors im Beisein des Decans der medicinischen Facultät durch einen per turnum bestimmten ordentlichen Professor als Promotor in der Form der herkömmlichen Sponsionen.

§ 33.

Die Promotionstaxe für das Doctorat der gesammten Heilkunde beträgt an allen Universitäten der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder 120 K.

Hievon beziehen der Rector 30 K, der Decan und der Promotor je 10 K.

Weiters sind aus dieser Taxe 10 K an den Kanzleifond der Universität abzuführen, aus welchem die an den einzelnen Universitäten bisher üblichen Zahlungen für die Ausfertigung des Diplomes und die bisherigen Bezüge des Kanzleipersonales und der Dienerschaft zu bestreiten sind.

Der Rest aller Promotionstaxbeträge wird unter sämmtliche ordentlichen Professoren der medicinischen Facultät zu gleichen Theilen vertheilt.

§ 34.

An jenen Universitäten, an welchen bisher feierlichere Promotionsformen üblich waren, bleibt es den Candidaten freigestellt, statt der einfachen, diese feierlichere Promotion gegen die hiefür üblichen Zahlungen für sich in Anspruch zu nehmen, doch kommt der im § 33 bestimmte Taxbetrag auch in diesem Falle zu der dort angeordneten Verwendung und Vertheilung.

§ 35.

Rücksichtlich der Bedingungen, unter denen Doctoren der Medicin, welche das Diplom an einer Universität außerhalb der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder erworben haben, ein im Inlande giltiges medicinisches Doctordiplom erlangen können, haben die Bestimmungen der Ministerial-Verordnungen vom 6. Juni 1850, R.-G.-Bl. Nr. 240, auch fernerhin zu gelten.

§ 36.

Diese Verordnung tritt mit dem Studienjahre 1900/1901 für alle ihre Studien beginnenden Studierenden in Wirksamkeit.

Mit diesem Zeitpunkte treten für diese Studierenden die mit hierortiger Ministerial-Verordnung vom 15. April 1872, R.-G.-Bl. Nr. 57, erlassene Rigorosenordnung für die medicinische Facultät, sowie alle zur Erläuterung und Vollziehung derselben ergangenen Vorschriften außer Kraft.

8.

(Die Zusammenfassung des Gemischtwaren-Verschleißes und des Flaschenbierhandels in eine Gewerbeanmeldung — zulässig.)

Die k. k. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 26. December 1899, Z. 93370 (M.-Z. 216757/XVII), dem Wiener Magistrate nachstehende Entscheidung übermittelt:

Die k. k. Statthalterei findet dem Recurse des W. L. in Wien gegen die Entscheidung des magistratischen Bezirksamtes für den III. Gemeindebezirk vom 8. Mai 1899, Z. 25972, mit welcher die gemeinsame Anmeldung des Gemischtwaren-Verschleißes und des Flaschenbierhandels nicht zur Kenntnis genommen und die Ausfertigung eines Gewerbescheines für beide Gewerbe verweigert wurde, in der nachfolgenden Erwägung Folge zu geben:

Durch § 7 der Ministerial-Verordnung vom 30. März 1899, R.-G.-Bl. Nr. 64, ist die Befugnis zum Handel mit Flaschenbier aus dem Berechtigungsumfange der Detailhandelsgewerbe (Gesetz vom 4. Juli 1896, R.-G.-Bl. Nr. 205) ausgeschieden und angeordnet worden, dass die Inhaber derartiger Gewerbe den beabsichtigten Handel mit Flaschenbier ausdrücklich anzumelden haben. Im Sinne dieser Bestimmung hat der Recurrent den Betrieb des Gemischtwaren-Verschleißes und des Flaschenbierhandels angemeldet, beide Gewerbe jedoch in einer Anmeldung zusammengefasst.

Für die Frage der Zulässigkeit der Zusammenfassung der obbezeichneten Gewerbe in einer Anmeldung sind die Bestimmungen des § 12, Absatz 3 G.-O. maßgebend, nach welchen die Zusammenfassung mehrerer Gewerbe in eine Anmeldung nur dann ausgeschlossen erscheint, wenn diese Gewerbe mit Rücksicht auf ihren Gegenstand und die Betriebsart wesentlich verschieden sind.

Eine solche wesentliche Verschiedenheit in Bezug auf Gegenstand und Betriebsart liegt jedoch im vorliegenden Falle nicht vor, da der Handel mit anderen Getränken in handelsüblich verschlossenen Gefäßen auch noch derzeit in den Berechtigungsumfang des Gemischtwaren-Verschleißers fällt und der Handel mit Bier in Flaschen, wenn derselbe auch durch die obbezeichnete Ministerial-Verordnung aus dem Berechtigungsumfange des Gemischtwaren-Verschleißers ausgeschieden worden ist, eine wesentliche Verschiedenheit in Hinsicht auf Gegenstand und Betriebsart von dem Handel mit den vorgenannten Getränken nicht aufweist.

Was den vom magistratischen Bezirksamte namhaft gemachten Mangel der Genossenschaftszugehörigkeit anbelangt, so wird bemerkt, dass dieses Moment sich als gegenstandslos darstellt, da eine Genossenschaft für Händler mit Flaschenbier im Gemeindegebiete von Wien nicht besteht.

9.

(Verbot der Verwendung von mit ausländischen Aichzeichen versehenen Maßen, Gewichten und Messapparaten, sowie von unrichtigen oder nicht gesetzlichen Wagen.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlass vom 28. December 1899, Z. 110993 (M.-Z. 768/XV), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

An das k. k. Handelsministerium ist die Anfrage gestellt worden:

1. wie mit ungarischen Aichzeichen versehene Maße, Gewichte und Messapparate zu behandeln seien, wenn sie im diesseitigen Staatsgebiete in Verwendung im öffentlichen Verkehre angetroffen werden, und

2. ob anlässlich der im administrativen Wege erfolgenden Bestrafung wegen Verwendung unrichtiger oder nicht gesetzlicher Wagen im öffentlichen Verkehre auch der Verfall der betreffenden Wagen auszusprechen sei.

Hierüber hat das genannte Ministerium mit Erlass vom 28. November 1899, Nr. 18901, im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern Nachstehendes anher eröffnet:

Nachdem das Aichwesen in jeder der beiden Reichshälften auf selbständiger Grundlage geregelt ist, genießen die amtlichen Aichzeichen der Länder der ungarischen Krone – abgesehen von der bezüglich der Fassaichstempel durch das Gesetz vom 11. Juni 1890, R.-G.-Bl. Nr. 126, geschaffenen Ausnahme — nicht die Gleichstellung mit den einheimischen.

Mit ungarischen Aichzeichen versehene Maß und Wägemittel sind daher im diesseitigen Staatsgebiete als nicht gehörig geaicht und gestempelt zu betrachten und ist derjenige, welcher solche Maße, Gewichte u. s. f. im öffentlichen Verkehre verwendet, falls diese Objecte sonst gesetzlich (das heißt metrisch) und richtig sind, wegen Übertretung des Artikels XI des Gesetzes vom 23. Juli 1871, R.-G.Bl. Nr. 16 ex 1872, nach der Ministerial-Verordnung vom 30. September 1857, R.-G.-Bl. 198, zu bestrafen.

Sind hingegen solche Maße, Gewichte, Messapparate nicht gesetzlich (das heißt nicht nach dem metrischen System eingerichtet), so ist derjenige, welcher sie im öffentlichen Verkehre verwendet, nach dem Artikel VI des obcitierten Gesetzes mit einer Geldstrafe von 5 bis 100 fl. zu bestrafen und bezüglich der beanständeten nicht gesetzlichen Maße und Gewichte auch der Verfall auszusprechen.

Diese Strafsanction findet im Sinne des Artikels XV, Alinea 2 des Gesetzes vom 23. Juli 1871, R.-G.-Bl. Nr. 16 ex 1872, auch auf die Verwendung solcher mit ungarischen Aichzeichen versehenen Maße und Gewichte im öffentlichen Verkehre, welche unrichtig sind, das heißt deren Abweichungen von dem wahren Werte größer sind als die gesetzlich zulässigen, Anwendung.

In den beiden letzten Fällen ist die zusammentreffende Übertretung des Artikels XI des citierten Gesetzes als erschwerender Umstand zu betrachten.

Die im Vorstehenden entwickelten Grundsätze haben umsomehr bezüglich der mit ausländischen Aichzeichen versehenen Maße, Gewichte und Messapparate zu gelten.

Was den zweiten Fragepunkt betrifft, so wird bemerkt, dass Wagen, mögen sie auch unrichtig oder nicht gesetzlich sein, auf Grund des Gesetzes vom 23. Juli 1871, R.-G. Bl. Nr. 16 ex 1872, nicht confisciert werden können, weil der Artikel XV, Alinea 2 dieses Gesetzes sich nur auf die Verwendung unrichtiger Maße und Gewichte im öffentlichen Verkehre bezieht und nach dem Wortlaute des Artikels VI dieses Gesetzes die Anordnung der Confiscation sich gleichfalls nur auf nicht gesetzliche Maße und Gewichte erstreckt.

Die Verwendung unrichtiger Wagen im öffentlichen Verkehre ist — wenn es sich nicht um eine Übertretung des § 4 der Ministerial-Verordnung vom 28. März 1881, R.-G.-Bl. Nr. 30, handelt, welche in Gemäßheit des § 6 dieser Verordnung selbständig zu bestrafen kommt — bei der Bestrafung wegen Übertretung des Artikes XI des Gesetzes vom 23. Juli 1871, R.-G.-Bl. Nr. 16 ex 1872, oder wegen Übertretung des § 1 der Ministerial-Verordnung vom 28. März 1881, R.-G.-Bl. Nr. 30, als erschwerender Umstand zu betrachten und sohin die nach der Ministerial-Verordnung vom 30. September 1857, R.-G.-Bl. Nr. 198, aufzuerlegende Geldstrafe höher zu bemessen.

Die Verwendung nicht gesetzlicher Wagen im öffentlichen Verkehre ist nach dem Artikel V des Gesetzes vom 23. Juli 1871, R.-G.-Bl. Nr. 16 ex 1872, mit einer Geldstrafe von 5 bis 100 fl. zu bestrafen. In keinem dieser Fälle kann hingegen, wie bereits erwähnt, der Verfall der Wage ausgesprochen werden.

Hievon wird der Wiener Magistrat zur Danachachtung in Kenntnis gesetzt.

10.

(Verbot des Schnellfahrens auf der Aspernbrücke.)

Kundmachung des Wiener Magistrates vom 4. Jänner 1900, M.-Z. 199209 ex 1899/V:

Auf Grund des § 93 des Wiener Gemeindestatutes (Landesgesetz vom 19. December 1890, L.-G.-Bl. Nr. 45) wird das Schnellfahren der Fuhrwerke und Straßenbahnwagen auf der Aspernbrücke verboten.

Die Übertretung dieses Verbotes wird an dem Schuldtragenden mit einer Geldstrafe bis zum Betrage von 400 K (oder mit Arrest bis zu 14 Tagen) geahndet.

Diese Anordnung tritt sofort in Wirksamkeit.

11.

(Verbot des Hausierhandels auf dem Gebiete der Städte Körmöczbánya [Ungarn] und Essegg [Slavonien].)

Laut Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 8. Jänner 1900, Z. 43257 ex 1899 (mitgetheilt mit Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 3. Februar 1900, Z. 4126), wurde zufolge Mittheilung des königlich ungarischen Handelsministeriums vom 20. beziehungsweise 29. November 1899, Z. 76946 beziehungsweise 76993 die Ausübung des Hausierhandels auf dem Gebiete der königlichen Freistadt Körmöczbánya (Comitat Bars) und der Stadt Essegg (Slavonien) unter Aufrechthaltung der im § 17 der bestehenden Hausiervorschriften und in den diesen Paragraph ergänzenden Nachtragsverordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährten Rechte verboten. (M.-Z. 10798/XVIII.)

12.

(Handhabung des Strafmilderungs- und Nachsichtsrechtes in Gewerbe-Angelegenheiten.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlass vom 11. Jänner 1900, Z. 110572 (M.-Z. 3378/XVII), dem Wiener Magistrate Nachstehendes bekanntgegeben:

Das k. k. Ministerium des Innern hat im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium mit dem Erlasse vom 1. December 1899, Z. 32398, die

Statthalterei verständigt, dass die betheiligten Ministerien sich zu der Anschauung geeinigt haben, dass durch die allgemeinen Vorschriften der Ministerial-Verordnung vom 31. Jänner 1860, R.-G.-Bl. Nr. 31, mit welchen Bestimmungen über den Recurs und das außerordentliche Strafmilderungs- und Nachsichtsrecht in den zur politischen Amtshandlung gehörigen Übertretungen erlassen wurden, die Geltung der Specialbestimmung des IX. Hauptstückes des kaiserlichen Patentes vom 20. December 1859, R.-G.-Bl. Nr. 227, nicht berührt wird. Es kann insbesondere aus den Worten des 2. Absatzes des § 5 dieser Ministerial-Verordnung „innerhalb der gesetzlichen Recursfrist" keine Einschränkung des den Landesstellen eingeräumten Gnadenrechtes gefolgert werden.

Die Statthalterei wird daher in Hinkunft über alle von amtswegen gestellten Anträge oder von den Parteien vorgebrachten Bitten um Milderung oder Nachsicht von Gewerbestrafen und Bewilligung der ratenweisen Abstattung rechtskräftig auferlegter Geldstrafen oder um die Gewährung ähnlicher gnadenweiser Begünstigungen im eigenen Wirkungskreise im Sinne des § 149 G.-O. das Amt handeln, wovon der Magistrat in Kenntnis gesetzt wird.

Hiebei wird gleichzeitig angeordnet, dass es bei der mit dem h. o. Erlasse vom 21. Juli 1896, Z. 66882 (siehe Amtsblatt Nr. 69 ex 1896 „Gesetze ꝛc." VIII, 18 [pag. 78]), ertheilten Weisung, dass Gesuche um die Bewilligung der ratenweisen Abzahlung von rechtskräftig auferlegten Strafbeträgen ohneweiters zurückzuweisen sind, zu verbleiben hat.

Durch die obigen Ausführungen findet die Bestimmung des Punktes 26 der von der Statthalterei herausgegebenen Spruchpraxis ihre sinngemäße Abänderung.

13.
(Regelung des schweren Lastenfuhrwerkes anlässlich der Aufnahme des Betriebes auf der Straßenbahnlinie „Margarethenplatz—Alserstraße".)

Kundmachung des Wiener Magistrates vom 11. Jänner 1900, M.-Z. 116507 ex 1899/XIV:

Auf Grund des § 93 der Gemeindeordnung für Wien vom 19. December 1890, L.-G.-Bl. Nr. 45, wird zur Verhütung von Unfällen und Verkehrsstörungen anlässlich der Aufnahme des Betriebes auf der projectierten elektrischen Straßenbahnlinie „Margarethenplatz—Alserstraße" Nachstehendes verordnet:

a) Der Verkehr von schwerem Lastenfuhrwerk in den nachbezeichneten Straßenstrecken ist nach beiden Richtungen untersagt:
   1. in der Hofmühlgasse;
   2. in der Lederergasse von der Laudongasse bis zur Skodagasse;
   3. in der Kochgasse von der Laudongasse bis zur Alserstraße.

   Ausgenommen von diesem Verbote ist nur jenes Schwerfuhrwerk, welches bei den in den vorbezeichneten Straßen und Gassen gelegenen Häusern Lasten aufzunehmen oder abzugeben hat.

   An Stelle der Hofmühlgasse kann in der Richtung vom V. zum VI. Bezirke oder umgekehrt die Marchettigasse und Webgasse, in der Richtung vom VI. nach dem V. Bezirke auch die Esterhazygasse und Ufergasse benützt werden.

b) Die Neubaugasse darf nur in der Richtung zur Lerchenfelderstraße; die Strozzigasse und Lederergasse — letztere in der Theilstrecke von der Strozzigasse bis zur Laudongasse — nur in der Richtung zur Alserstraße mit schwerem Lastenfuhrwerk befahren werden.

c) Die Strozzigasse und Lederergasse einerseits, dann die Kochgasse und Piaristengasse andererseits dürfen von Stellfuhrwerk nur in jener Richtung befahren werden, welche von den in diesen Gassen verkehrenden elektrischen Straßenbahnwagen eingeschlagen wird.

Die Außerachtlassung vorstehender Anordnungen und Verbote, welche mit der Betriebseröffnung der elektrischen Straßenbahn „Margarethenplatz—Alserstraße" in Kraft treten, wird nach § 93 der Gemeindeordnung für Wien mit Geldstrafen bis zum Betrage von 400 K oder mit Arrest bis zu 14 Tagen geahndet.

14.
(Ad Abgrenzung des Pfarrbezirkes Breitensee.)

Zufolge Erlasses der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 13. Jänner 1900, Z. 98526 (M.-Z. 6012/III), erscheint die mit Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 8. Februar 1899, Z. 11500 (siehe Amtsblatt Nr. 17 ex 1899 „Gesetze ꝛc." II. 23, pag. 14), dem Magistrate zur Kenntnis gebrachte Pfarrsprengel-Eintheilung in abgeänderter Form mit 15. Februar 1899 ins Leben getreten. Diese Abänderung besteht darin, dass die Grenze im Süden zwischen der Pfarre Breitensee und Penzing nicht durchwegs von der verlängerten Märzstraße, sondern von dieser nur bis zu der Missindorfstraße, dann von dieser bis zur neuen Parallelstraße VIII, endlich von der letzteren bis zur Moßbachergasse und im Westen gegen die Pfarre Baumgarten anstatt von der Gusenleithnerstraße, Hütteldorferstraße und dem Ameisbache von der Moßbachergasse und dem Ameisbache gebildet wird.

15.
(Medicin-Extracte für Arzneien.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlass vom 15. Jänner 1900, Z. 2533 (M.-Z. 4646/VIII), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Laut Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 2. Jänner 1900, Z. 9364 ex 1899, wurde die Wahrnehmung gemacht, dass aus Arzneibereitungen, wie Decocten, Infusen, Tincturen u. dgl. gewonnene Fluid- und trockene Extracte zu dem ausgesprochenen Zwecke in Vertrieb gebracht und als pharmaceutische Specialitäten angemeldet werden, damit die ursprünglichen Arzneibereitungen durch die Auflösung der betreffenden Extracte in rascher und leichter Weise substituiert werden können.

In Anbetracht des Umstandes, dass die auf diese Art hergestellten Extractlösungen in ihrem Gehalte und ihrer Wirksamkeit mit den durch dieselben substituierten ursprünglichen Arzneibereitungen nicht als gleichwertig und gleich wirksam erachtet werden können, findet das k. k. Ministerium des Innern nach Einholung des Fachgutachtens des Obersten Sanitätsrathes unter Hinweis auf die grundsätzliche Bestimmung des § 2 der Normae et Regulae generales der österreichischen Pharmakopöe Ed. VII, nach welcher der Apotheker verpflichtet ist, sich hinsichtlich der Dispensation von Arzneien genau an die Vorschriften der österreichischen Pharmakopöe wie nicht minder an die jeweilige Vorschrift des ärztlichen Receptes zu halten, zu verbieten, dass derlei Präparate in öffentlichen und Hausapotheken zur Substitution officieller oder ärztlich verordneter Arzneibereitungen verwendet werden.

Der Wiener Magistrat wolle hievon sämmtliche Apotheker und die zur Führung einer Hausapotheke berechtigten Ärzte zur genauen Danachachtung in die Kenntnis setzen.

16.
(Überprüfung der Anmeldungen handwerksmäßiger Gewerbe.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlass vom 17. Jänner 1900, Z. 110572 (M.-Z. 3374/XVII), dem Wiener Magistrate Nachstehendes mitgetheilt:

Die k. k. Ministerien des Innern und des Handels sind in Kenntnis gelangt, dass die an die Gewerbebehörden I. Instanz einlangenden Anmeldungen handwerksmäßiger Gewerbe nicht immer sogleich in der Richtung einer Prüfung unterzogen werden, ob der Nachweis der Befähigung ordnungsmäßig erbracht sei. Hiedurch wird es möglich, dass unlautere Elemente, denen die erforderliche Befähigung mangelt, zum Schaden der Handwerker ein handwerksmäßiges Gewerbe oft durch längere Zeit unbeanständet ausüben.

Zur thunlichsten Verhinderung von Umgehungen des Gesetzes haben die betheiligten Ministerien zufolge Erlasses vom 1. December 1899, Z. 32398, angeordnet, dass die einlangenden Anmeldungen handwerksmäßiger Gewerbe ehestens, und zwar vor Einleitung von Erhebungen über das Vorliegen von Gewerbeausschließungsgründen und dergleichen zuerst in der Richtung zu prüfen sind, ob sich nicht schon aus dem Inhalt des Gesuches oder aus dessen Beilagen ein Mangel der gesetzlichen Voraussetzungen zum Antritte des bezüglichen Gewerbes ergibt, und dass zutreffendenfalls sogleich mit der Untersagung des Beginnes oder der Fortsetzung des Gewerbes im Sinne des 2. Absatzes des § 13 der Gewerbeordnung vorzugehen sei.

Hievon wird der Magistrat unter gleichzeitiger Bezugnahme auf den h. ä. Erlass vom 22. Februar 1897, Z. 65027 („Verordnungen, Entscheidungen ꝛc." ex 1897, Nr. VII, Seite 95), zur genauesten Danachachtung mit dem Beifügen, dass die unterstehenden Bezirksämter unter einem gleichlautend verständigt werden, in Kenntnis gesetzt.

17.
(Gift-Verschleiß.)

Auf Grund der gepflogenen Erhebungen hat der Magistrat mit Decret vom 17. Jänner 1900, M.-Z. 193863 ex 1899, der Firma Franz Xaver Brosch & Sohn, Actiengesellschaft zur Erzeugung von Spiritus, Pottasche und chemischen Producten, die nachgesuchte Concession zum Verschleiße von Giften mit dem Betriebsorte III., Rennweg 9, unter gleichzeitiger Genehmigung des Friedrich Brosche als Geschäftsführer-Stellvertreter mit den Beisatze verliehen, dass bei der Ausübung dieses Gewerbes die in Betreff des Verkehres mit Giften bestehenden Normen, insbesondere die Bestimmungen der Ministerial-Verordnungen vom 21. April 1876, R.-G.-Bl. Nr. 60 und vom 2. Jänner 1886, R.-G.-Bl. Nr. 10, sowie die gewerbepolizeilichen Vorschriften genau zu beobachten sind.

Diese Concession wurde im hierämtlichen Gewerberegister unter der Zahl 1338 eingetragen.

18.
(Einlösung der Silberscheidemünzen zu 20, 10 und 5 kr. ö. W.)

Verordnung des Finanzministeriums vom 5. Februar 1900 betreffend die ausnahmsweise nachträgliche Einlösung der mit den Verordnungen vom 23. Juni 1894, R.-G.-Bl. Nr. 125, und vom 18. December 1895, R.-G.-Bl. Nr. 192, einberufenen und bereits präcludierten Silberscheidemünzen zu 20, 10 und 5 kr. ö. W. durch die k. k. Staatscassen (R.-G.-Bl. Nr. 24):

Das k. k. Finanzministerium findet anzuordnen, dass die mit den Verordnungen vom 23. Juni 1894, R.-G.-Bl. Nr. 125, und vom 18. December 1895, R.-G.-Bl. Nr. 192, einberufenen und bereits präcludierten Silberscheidemünzen zu 20, 10 und 5 kr. ö. W. während der Dauer eines Jahres, vom

Tage der Kundmachung dieser Verordnung an gerechnet, von den als Verwechslungscassen fungierenden k. k. Cassen, das sind die Staatscentralcassa in Wien, die Landeshauptcassen in Prag und Lemberg, die Finanzlandescassen in Linz, Innsbruck, Graz, Triest und Brünn, die Landeszahlämter in Salzburg, Klagenfurt, Laibach, Zara, Troppau und Czernowitz, sowie die Filial-Landescassa in Krakau, über Verlangen von Parteien zur Einlösung gegen gesetzliche Zahlungsmittel mit 50 Percent des Nominalwertes berechnet anzunehmen sind.

19.

(Einlösung der Kupferscheidemünzen zu 1 und $^1/_2$ kr. ö. W.)

Verordnung des Finanzministeriums vom 11. Februar 1900, betreffend die nachträgliche Einlösung von Kupferscheidemünzen zu 1 und $^1/_2$ kr. ö. W. und deren cassenmäßige Behandlung (R.-G.-Bl. Nr. 25):

Mit Beziehung auf die Verordnung des Finanzministeriums vom 9. Juni 1897, R.-G.-Bl. Nr. 135, findet das Finanzministerium im Einverständnisse mit dem königlich ungarischen Finanzministerium anzuordnen:

I. Obschon nach Punkt 3 der bezogenen Verordnung jede Verpflichtung des Staates zur Einlösung der Kupferscheidemünzen zu 1 und $^1/_2$ kr. ö. W. mit 31. December 1899 erloschen ist, wird gestattet, dass solche Münzstücke noch bis einschließlich 30. Juni 1900 bei der k. k. Staatscentralcassa in Wien und den als Verwechslungscassen fungierenden Landescassen zur Verwechslung gebracht werden, und sind diese Münzen von den bezeichneten Cassen im Verwechslungswege zum Nennwerte bis zu dem bezeichneten Termine anzunehmen.

II. Vom 1. Juli 1900 ab findet eine Verwechslung der bezeichneten Münzen zum Nennwerte unter keinen Umständen mehr statt. Dagegen können dieselben von diesem Tage bis zum 30. Juni 1901 bei den oben bezeichneten Staatscassen noch zur Einlösung gebracht werden, welche zur Hälfte ihres Nennwertes, demnach das Einkreuzerstück mit 1 h und das Einhalbkreuzerstück mit $^1/_2$ h berechnet, vorzunehmen sein wird.

III. Kupfermünzen der österreichischen Währung bleiben gemäß der bezogenen Verordnung von der Annahme in Zahlung bei den k. k. Cassen und Ämtern ausgeschlossen und sind von den k. k. Cassen und Ämtern als außer Cours gesetzt unbedingt zurückzuweisen.

Werden vom 1. Juli 1900 ab an Stelle von Zwei- und Einhellerstücken Einkreuzer- oder Einhalbkreuzerstücke österreichischer Währung in Zahlung erlegt, so sind dieselben als außer Cours gesetzt zurückzuweisen, an die erlegende Partei aber erst zurückzustellen, nachdem dieselben mittels Durchschlagung im Sinne des § 55 der allgemeinen Vorschrift des Finanzministeriums vom 16. November 1899, Z. 8112/F. M., Verordnungsblatt des Finanzministeriums Nr. 220, als aus dem Verkehre ausgeschlossen gekennzeichnet wurden.

20.

(Öffentliche Sammlungen.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat unterm 19. Jänner 1900, Z. 116747, dem Curatorium der Stiftung „Haus der Barmherzigkeit, gestiftet von der Bruderschaft der Allerheiligsten Dreifaltigkeit zur Pflege armer Unheilbarer" die Bewilligung bis 31. December 1900 zu Gunsten der vom Curatorium erhaltenen Pflegeanstalt eine Sammlung milder Spenden in Niederösterreich veranstalten zu dürfen, ertheilt (M.-Z. 6013/III).

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat ferner mit Erlass vom 31. December 1899, Z. 110367 (M.-Z. 1164/III), dem Vereine der Kinderfreunde in Wien, XIII., Baumgarten;

mit Erlass vom 10. Jänner 1900, Z. 115129 (M.-Z. 4649/III), dem Frauen-Wohlthätigkeitsvereine für Wien und Umgebung;

mit Erlass vom 10. Jänner 1900, Z. 116422 (M.-Z. 3376/III), dem Vereine „Heilanstalt Alland" in Wien;

mit Erlass vom 23. Jänner 1900, Z. 3294 (M.-Z. 7687/III), dem St. Josef-Knabenasyl-Vereine in Wien, III., Rennweg 81,

und mit dem Erlasse vom 24. Jänner 1900, Z. 111234 (M.-Z. 8064/III), dem Vereine zur Errichtung und Förderung von Seehospizen und Asylen für kranke, insbesondere scrophulöse und rhachitische Kinder in Wien die Bewilligung ertheilt, bis 31. December 1900 im Erzherzogthume Österreich unter der Enns bei bekannten Wohlthätern, jedoch mit Ausschluss des Sammelns von Haus zu Haus und bei öffentlichen Ämtern und Behörden eine Sammlung zu veranstalten.

Mit Erlass vom 13. Jänner 1900, Z. 116740 (M.-Z. 4902/III), hat die k. k. Statthalterei dem Wiener Wärmestuben- und Wohlthätigkeitsvereine über dessen Ansuchen die Bewilligung ertheilt, bis 31. December 1900 im Wiener Polizei-Rayon eine Sammlung milder Spenden von Haus zu Haus, jedoch mit Ausschluss der Behörden und öffentlichen Ämter für Vereinszwecke veranstalten zu dürfen.

Vom Wiener Magistrate wurde mit Decret vom 26. Jänner 1900, M.-Z. 6263/III, dem Verwaltungsausschusse des Wiener Volksbibliotheks-Vereines, VII., Neubaugasse 25, die Bewilligung zur Veranstaltung einer Spenden-Sammlung in den Häusern des VII. Wiener Gemeindebezirkes für Vereinszwecke für die Dauer des Jahres 1900 ertheilt.

II. Normativbestimmungen.

Stadtrath:

21.

(Baulinien für den I. Bezirk.)

Der Wiener Stadtrath hat laut Beschlusses vom 31. Jänner 1900, Z. 1120, Z. 216384/IX ex 1899, unter Aufrechthaltung seines Beschlusses vom 21. Jänner 1895, Z. 411, betreffend die Baulinienvorlage an den Stadtrath beim I. Bezirke, den Beschluss vom 25. November 1897, Z. 10155, dahin abgeändert, dass in Fällen, wo es sich um Parcellierung eines größeren Grundes handelt, die für diesen Grund bestimmten Baulinien vor der Bekanntgabe dem Stadtrathe dann vorzulegen sind, wenn die Festsetzung dieser Baulinien vor dem 6. Mai 1896 erfolgt ist.

22.

(Bestandzins für Leitungsbestandtheile der städtischen Straßenbahnen.)

Der Stadtrath hat zufolge Beschlusses vom 7. Februar 1900, Z. 65, (M.-Z. 176670 ex 1899/V), anerkannt, dass alle für den Bestand von elektrischen Leitungsanlagen der Straßenbahnen in städtischem Privatgrunde und an städtischen Gebäuden zu entrichtenden Bestandzinse im Sinne des zwischen der Gemeinde Wien und der Bau- und Betriebs-Gesellschaft für städtische Straßenbahnen am 28. October 1899 errichteten Bau- und Betriebsvertrages vom 1. Jänner 1899 angefangen nicht weiter fällig geworden sind und die bezügliche Abgabenpflicht mit diesem Tage erloschen ist, während die Abgabenpflicht bezüglich derjenigen Leitungsanlagen und Leitungsbestandtheile, welche auf Grundstücken, beziehungsweise an Gebäuden des Wiener Bürgerspitalfondes angebracht sind, unverändert aufrecht bleibt.

Magistrat:

23.

(Zur Beigebung von Advocaten an arme Processparteien sind die Gerichte competent.)

Magistrats-Director Tachau hat unterm 21. Jänner 1900, M.-D.-Z. 148, nachstehenden Erlass hinausgegeben:

Laut Mittheilung der n.-ö. Advocatenkammer ereignet sich häufig der Fall, dass in der Kanzlei derselben Parteien erscheinen, welche auf Grund eines Armutszeugnisses das Ersuchen um Beigebung eines Advocaten zur Führung eines Rechtsstreites stellen und hiebei erklären, dass sie von dem magistratischen Bezirksamte, welches die Ausfertigung des Armutszeugnisses vorgenommen hat, angewiesen wurden, sich wegen Beigebung eines Advocaten an die n.-ö. Advocatenkammer zu wenden.

Diese Belehrung der Parteien ist jedoch gegenwärtig unrichtig, da nach den Bestimmungen der §§ 65 und 66 des Gesetzes vom 1. August 1895, R.-G.-Bl. Nr. 113 (Civilprocessordnung), die Processgerichte I. Instanz darüber zu entscheiden haben, ob den armen Parteien ein Advocat beizugeben ist.

Hievon setze ich Euer Wohlgeboren zur Verständignng der dortamts zugetheilten Beamten in die Kenntnis.

(Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1900 publicierten Gesetze und Verordnungen.)

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 7. Kundmachung des Finanzministeriums vom 11. Jänner 1900, betreffend die Bildung eines neuen Schätzungsbezirkes zur Personaleinkommensteuer für den Bereich der neuerrichteten Bezirkshauptmannschaft Przeworsk in Galizien, sowie die hiedurch bedingte Änderung hinsichtlich des Schätzungsbezirkes Lancut.

Nr. 8. Kundmachung des Finanzministeriums vom 11. Jänner 1900, betreffend die Umwandlung des Ansagepostens Selberstraße bei Asch in eine Expositur des Hauptzollamtes Asch.

Nr. 9. Kundmachung des Finanzministeriums vom 11. Jänner 1900, betreffend die Errichtung eines Ansagepostens an der Zollinie bei Kozaczówka.

Nr. 10. Kundmachung des Finanzministeriums vom 13. Jänner 1900, betreffend die Errichtung einer Zollexpositur in Dolegna.

Nr. 11. Verordnung des Finanzministeriums vom 17. Jänner 1900; betreffend Errichtung von k. k. Salzverschleiß-Niederlagen in Cilli und Laibach, sowie Herabsetzung des Speisesalzpreises bei dem k. k. Salzverschleißamte in Triest.

Nr. 12. Verordnung der Ministerien des Handels und des Ackerbaues im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 19. Jänner 1900, womit der erste Absatz des § 11 der Verordnung vom 5. December 1884, R.-G.-Bl. Nr. 188, betreffend die Seefischerei, abgeändert wird.

Nr. 13. Kundmachung des Ministeriums für Landesvertheidigung vom 23. November 1899, womit die Eintragung der am k. k. technologischen Gewerbemuseum in Wien bestehenden höheren Fachschule für Elektrotechnik in das Verzeichnis der den Obergymnasien und Oberrealschulen in Bezug auf den Einjährig-Freiwilligendienst gleichgestellten Lehranstalten des Inlandes verlautbart wird.

Nr. 14. Verordnung des Ministeriums für Cultus und Unterricht und des Finanzministeriums vom 5 Jänner 1900, womit der für die Führung des Decanatsamtes in den nach dem Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 176, einzubringenden Einbekenntnissen über das Localeinkommen der congruaergänzungsberechtigten Seelsorgegeistlichkeit als Ausgabspost anzuerkennende Betrag in Ansehung der Decanate in der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien festgesetzt wird.

Nr. 15. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 12. Jänner 1900, betreffend die Concessionierung einer mit elektrischer Kraft zu betreibenden schmalspurigen Kleinbahn von Brüx über Oberleutensdorf nach Johnsdorf.

Nr. 16. Kundmachung des Handelsministeriums vom 16. Jänner 1900, womit nachträgliche Bestimmungen zur Aichordnung vom 19. December 1872, R.-G.-Bl. Nr. 171, beziehungsweise zum VI. Nachtrage zu derselben (Kundmachung des Handelsministeriums vom 12. August 1879, R.-G.-Bl. Nr. 106) veröffentlicht werden.

Nr. 17. Verordnung des Ackerbauministeriums vom 24. Jänner 1900, betreffend die Erlassung eines neuen Statutes für die Verwaltung der Bukowinaer griechisch-orientalischen Religionsfondsgüter.

Nr. 18. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 15. Jänner 1900, betreffend die Concessionierung einer schmalspurigen Kleinbahn mit Dampfbetrieb von der Station Berg Isel der Localbahn Innsbruck—Hall in Tirol nach Igls.

Nr. 19. Kundmachung des Finanzministeriums vom 15. Jänner 1900, betreffend die Umwandlung der Expositur des Hauptzollamtes Bielitz auf dem Bahnhofe in Dziedzitz in ein selbständiges Hauptzollamt II. Classe.

Nr. 20. Erlass des Finanzministeriums vom 23. Jänner 1900, betreffend den steuerfreien Bezug von raffiniertem Mineralöl unter der Dichte von 770 Grad zum Motorenbetrieb.

Nr. 21. Verordnung des k. und k. gemeinsamen Ministers des Äußern vom 31. Jänner 1900, betreffend die Einschränkung der Gerichtsbarkeit der k. und k. Consularämter in Ägypten und die theilweise Übertragung dieser Gerichtsbarkeit an die dort bestehenden gemischten Tribunale auf weitere fünf Jahre.

Nr. 22. Kundmachung des Finanzministeriums vom 13. Jänner 1900, betreffend die Betrauung des Ansagepostens Zažek in Galizien mit den Functionen eines Nebenzollamtes II. Classe.

Nr. 23. Verordnung des Gesammtministeriums vom 5. Februar 1900, betreffend die Versicherung der aus Staatsmitteln entlohnten provisorischen und Aushilfsdiener für den Krankheitsfall.

Nr. 24. Verordnung des Finanzministeriums vom 5. Februar 1900, betreffend die ausnahmsweise nachträgliche Einlösung der mit den Verordnungen vom 23. Juni 1894, R.-G.-Bl. Nr. 125, und vom 18. December 1895, R.-G.-Bl. Nr. 192, einberufenen und bereits präcludierten Silberscheidemünzen zu 20, 10 und 5 kr. ö. W. durch die k. k. Staatscassen.*)

Nr. 25. Verordnung des Finanzministeriums vom 11. Februar 1900, betreffend die nachträgliche Einlösung von Kupferscheidemünzen zu 1 und ½ kr. ö. W. und deren cassenmäßige Behandlung. *)

Nr. 26. Kaiserliches Patent vom 14. Februar 1900, betreffend die Einberufung des Landtages von Österreich unter der Enns.

Nr. 27. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 3. Februar 1900, betreffend die Liste der Eisenbahnstrecken, auf welche das internationale Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. October 1890, R.-G.-Bl. Nr. 186 ex 1892, Anwendung findet.

Nr. 28. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 3. Februar 1900, betreffend die Concessionierung eines Netzes von mit elektrischer Kraft zu betreibenden normalspurigen Kleinbahnlinien in Brünn und Umgebung.

Nr. 29. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 13. Februar 1900, betreffend die Regelung der Uniformierungsverhältnisse bezüglich der Kleinbahnen (Tertiärbahnen).

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 9. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 11. Jänner 1900, Z. 115079, mit welcher eine Abänderung der hierämtlichen Kundmachung vom 25. April 1895, Z. 38013, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 19, hinsichtlich der Regelung der Sonntagsruhe für das Gewerbe der Friseure, Raseure und Perückenmacher in Wien getroffenen Bestimmungen festgesetzt wird.

Nr. 10. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 20. Jänner 1900, Z. 918, betreffend die vom Militärärar und aus Landesmitteln im Jahre 1900 zu leistende Vergütung für die der Mannschaft auf dem Durchzuge vom Quartierträger gebürende Mittagskost.

Nr. 11. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 25. Jänner 1900, Z. 3353, über den Beitragstarif der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt für Niederösterreich in Wien.

Nr. 12. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 13. Februar 1900, Z. 12940, betreffend die Einhebung der Landesfondsumlagen für die Zeit vom 1. Jänner bis einschließlich 30. April 1900 und die Aufnahme einer Landesschuld in der Höhe von zwei Millionen Kronen.

Nr. 13. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 26. Jänner 1900, Z. 5276, betreffend die Verlautbarung des von der Wassergenossenschaft Groß-Kadolz und Seefeld mit dem niederösterreichischen Landesausschusse und der Staatsverwaltung geschlossenen Übereinkommens, betreffend die Entwässerung versumpfter Grundstücke in den Gemeinden Groß-Kadolz und Seefeld.

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen ꝛc." vollinhaltlich aufgenommen.

Herausgeber: **Die Gemeinde Wien.** — Verantwortlicher Redacteur: Magistratsrath **Dr. Friedrich** Edler v. **Radler.**
Papier aus der k. k. priv. **Pittener Papierfabrik.** — Buchdruckerei **E. Kainz & R. Liebhart**, vormals **J. B. Wallishausser.**

1900.

III.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderathes, Stadtrathes und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Veränderungen in der Geschäftseintheilung des Budapester Magistrates.
2. Unzulässigkeit eines Recurses gegen einen auch nur für einzelne Gebietstheile festgesetzten Theil des General-Regulierungsplanes.
3. Aufstellung von Lohnfuhrwagen vor und hinter dem Grand-Hotel.
4. Hintanhaltung des Zuzuges von Arbeitsuchenden nach China.
5. Warnung vor der Auswanderung nach Brasilien.
6. Gift-Verschleiß.
7. Hintanhaltung des Zuzuges österreichischer Glasarbeiter nach Serbien.
8. Ausgabe von Fünfkronenstücken.
9. Zweckmäßige Verwahrung von Parteien-Eingaben beigegebenen Stempelmarken.
10. Nichtzugehörigkeit der Inhaber von Fabriks-Niederlagen in Wien zum Gremium der Wiener Kaufmannschaft und des von denselben in Wien beschäftigten Personales zur Gremial-Krankencassa der Wiener Kaufmannschaft.
11. Benachrichtigung des Oberlandesgerichtes von der Bestellung eines Armenvertreters für das Berufungsverfahren.
12. Automobil- und Radfahrordnung.
13. Frankierung der an die k. und k. Missionen und Consularämter des Auslandes zu sendenden Correspondenzen.
14. Behandlung der in Österreich geisteskrank gewordenen, mittellosen britischen Unterthanen.
15. Anweisung von Vorschüssen aus dem niederösterreichischen Religionsfonde behufs Tilgung der bei den bisher in Wien ausgeführten und noch in Ausführung begriffenen Kirchen- und Pfarrhofbauten aushaftenden Schulden.
16. Ausstellung von Arbeitsbüchern an Lehrlinge.
17. Einschränkung der postämtlichen Recommandation amtlicher Schreiben.
18. Neubestimmung der Grenzen der Pfarrsprengel Gumpendorf, Mariahilf und Laimgrube im VI. und im VII. Wiener Gemeindebezirke.
19. Abänderung des für den Verschleiß von Abdrücken der Catastralmappen festgesetzten Tarifes.
20. Gewerberechtliche Behandlung des Verschleißes von Ansichts-Postkarten.
21. Öffentliche Sammlungen.
22. Gewerbe-Legitimationskarten für Handlungsreisende.

II. Normativbestimmungen:

Stadtrath:

23. Erhaltung der Lagerhausgeleise durch die Gemeinde Wien.

Magistrat:

24. Regelung des Verhaltens in Schulen beim Ausbruche eines Brandes.
25. Actenbehandlung.
26. Beschaffung militärischer Grundbuchsblattabschriften im Reclamationsverfahren.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1900 publicierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

(Veränderungen in der Geschäftseintheilung des Budapester Magistrates.)

Der Budapester Magistrat hat mit Note vom 27. December 1899, Z. 204 (M.-Z. 13775 ex 1900), dem Wiener Magistrate Nachstehendes mitgetheilt:

Man beehrt sich mitzutheilen, dass das hiesige magistratische Steuer-Departement V mit 31. December 1899 erlischt und ab 1. Jänner 1900 die Bezirksvorstehungen die Agenden der allgemeinen Steuern, also auch die Eintreibung der nach Art derselben einzutreibenden gesammten Gemeindeforderungen, Curkosten und anderer Schuldigkeiten solcher Natur versehen und auch berufen sein werden, sämmtliche auf die bezeichneten Angelegenheiten bezüglichen Zustellungen zu vollziehen.

Man beehrt sich daher das diensthöfliche Ersuchen zu stellen, Requisitionsschreiben in Angelegenheiten von Gemeindesteuern und sonstigen Zuschlägen vom 1. Jänner 1900 an an die der Wohnung der betreffenden Partei entsprechende competente Bezirksvorstehung zu senden und die gesammten unterstehenden Ämter zum gleichmäßigen Vorgange anzuweisen.

Bemerkt wird, dass die Eintheilung der Bezirke in dem in der Buchhandlung des Otto Nagel jun., Budapest, VIII. Bezirk, Museumring 2, um geringen Preis erhältlichen Wegweiser leicht übersehen und sowohl aus dieser kleinen Broschüre, sowie aus dem im Commissions-Verlag Singer & Wölfner erhältlichen Amtskalender genau constatiert werden kann, zu welchem Bezirk die einzelnen Gassen, Straßen und Plätze gehören.

2.

(Unzulässigkeit eines Recurses gegen einen auch nur für einzelne Gebietstheile festgesetzten Theil des General-Regulierungsplanes.)

Zuschrift des k. k. Verwaltungsgerichtshofes an die Stadtgemeinde Wien vom 2. Jänner 1900, Nr. 328:

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat am heutigen Tage nach Einsicht in die Administrativacten und in die von der Stadtgemeinde Wien erstattete Gegenschrift beschlossen, die Beschwerde der k. k. Finanz-Procuratur noe. des Militär-Ärars de praes. 3. November 1898 gegen die Entscheidung der Baudeputation in Wien vom 20. Juli 1898, Z. 88, betreffend Baulinienbestimmung für das Gebiet um das ehemalige Fortificationswerk am Laaerberge, gemäß der §§ 2 und 21 des Gesetzes vom 22. October 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876, ohne Fortsetzung des Verfahrens zurückzuweisen, und zwar aus folgenden Erwägungen:

Bei der mit der angefochtenen Entscheidung aufrecht erhaltenen Bestimmung der Bau- und Regulierungslinien für die Gründe des ehemaligen Fortificationswerkes am Laaerberge handelt es sich nicht um die Bestimmung von Baulinien in einzelnen Fällen gemäß § 105, Punkt 3 der Wiener Bauordnung vom Jahre 1883, sondern vielmehr nur um die keinem Rechtszuge mehr unterliegende Ausübung des dem Gemeinderathe im Eingange zum § 105 der Bauordnung vorbehaltenen Rechtes, einen General-Regulierungs- und General-Baulinienplan festzusetzen, wesentliche Änderungen dieser Pläne und wohl auch derlei Pläne nicht nur für das ganze Stadtgebiet, sondern auch für einzelne Theile desselben zu beschließen.

Ein derart gemäß des § 105 festgesetztes Project äußert aber unmittelbar keine Wirkungen auf die Rechte Dritter, dieselben werden vielmehr erst dann getroffen, wenn entweder die Baulinie im einzelnen Falle bestimmt oder die projectierte Regulierung in Angriff genommen wird, daher dem jetzt vorliegenden Projecte die Merkmale einer gegen das Militär-Ärar als Besitzer der Fortificationsgründe gerichteten Entscheidung im juridisch-technischen Sinne mangeln, weshalb ein Anlass zu einer hiergerichtlichen Indicatur nicht gegeben ist.

Hievon wird die Stadtgemeinde Wien in Kenntnis gesetzt.

3.

(Aufstellung von Lohnfuhrwagen vor und hinter dem Grand-Hotel.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlass vom 15. Jänner 1900, Z. 114754 (M.-Z. 4655/XVIII), dem Magistrate Folgendes eröffnet:

Mit dem Decrete vom 3. März 1899, Z. 58443 ex 1887, hat das magistratische Bezirksamt für den I. und VIII. Bezirk dem Lohnfuhrwerks-Inhaber J. P. . . in Wien die Aufstellung von Lohnfuhrwagen vor und hinter dem Grand-Hotel untersagt und für den Fall der Nichtbeachtung dieses Verbotes Zwangsmaßregeln, eventuell die Entziehung der Gewerbeberechtigung angedroht.

In theilweiser Stattgebung des hiegegen von J. P. . . ergriffenen Recurses hat die k. k. Statthalterei mit der Entscheidung vom 31. August 1899, Z. 31374, die Berechtigung des genannten Gewerbetreibenden dahin näher umschrieben, dass ihm die Aufstellung, beziehungsweise die Auf-

fahrt seiner Lohnfuhrwerke vor und hinter dem Grand-Hotel auf der Straße unter der Voraussetzung gestattet sei, dass in jedem einzelnen Falle eine individuelle Bestellung nachgewiesen werden könne, wogegen die Aufstellung auf der öffentlichen Straße über bloß generelle Bestellung einer bestimmten Anzahl von Wagen für die Passagiere für unzulässig erklärt wurde.

Die Regelung der gewerbepolizeilichen Controle der Geschäftsgebarung des J. P. . . bei dem Grand-Hotel wurde dem Wiener Magistrate im Einvernehmen mit der Wiener Polizei-Direction überlassen.

Das k. k. Ministerium des Innern fand sich zufolge Erlasses vom 19. December 1899, Z. 35480, nicht veranlasst, über den von der Fiaker-Genossenschaft in Wien gegen die vorstehende Statthalterei-Entscheidung eingebrachten Recurs eine diese Entscheidung abändernde Verfügung zu treffen.

Die Beilagen des Berichtes vom 12. October 1899, Z. 55639, folgen mit dem Auftrage zurück, vom obigen Erlasse die Genossenschaft der Fiaker und Einspänner, der Land- und Stadtlohnfuhrwerker, das Gremium der Hoteliers und Fremdenherbergen, sowie den Lohnfuhrwerks-Inhaber J. P. . . in Wien zu verständigen.

4.

(Hintanhaltung des Zuzuges von Arbeitsuchenden nach China.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlass vom 19. Jänner 1900, Z. 4125 (M.-Z. 6007/XVII), dem Wiener Magistrate Nachstehendes mitgetheilt:

Die nachfolgende, laut Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 8. Jänner 1900, Z. 42880 ex 1898, dem Handelsberichte des k. u. k. General-Consulates in Shanghai für Juni 1899 entnommene Nachricht ist zur allgemeinen Verbreitung bestimmt:

In Shanghai fand im Sommer 1899 ein förmlicher Zuzug von Arbeitern aus fast allen Theilen der Monarchie und namentlich aus Süd-Tirol statt, welche bei chinesischen Eisenbahnbauten, eventuell auch bei Minenunternehmungen Beschäftigung zu finden hofften. Bei derartigen Unternehmungen werden jedoch Europäer wohl als Ingenieure, manchmal auch als Subunternehmer angestellt, im übrigen aber — als Aufseher und Arbeiter — wegen des bedeutend billigeren Lohnes fast ausschließlich Chinesen verwendet.

Nur ausnahmsweise werden europäische Aufseher, sowie für Specialarbeiten auch tüchtige Maurer- und Zimmermeister aus Europa angestellt.

Jedenfalls hätten sich jedoch in Anbetracht der großen Reisekosten und der Schwierigkeit, in China selbst solche Anstellungen zu erhalten, derartige Stellensucher vorerst in Europa bei den Vertretern der betreffenden Syndicate ein Engagement zu sichern, in welchem Falle denselben dem Vernehmen nach auch die Reise nach China bezahlt wird.

Dagegen ist dringendst davon abzurathen, dass Arbeitsuchende aufs Gerathewohl nach China kommen.

5.

(Warnung vor der Auswanderung nach Brasilien.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlass vom 20. Jänner 1900, Z. 4127 (M.-Z. 6701/XVII), dem Wiener Magistrate Nachstehendes mitgetheilt:

Anlässlich des Versuches einer italienischen Unternehmung, den Gemeindebeamten eines mährischen Industrieortes als Localagenten für die Auswanderung nach Brasilien zu gewinnen, werden die Statthalterei-Erlässe vom 27. November 1897, Z. 102003, und vom 10. Mai 1899, Z. 37228, betreffend die trostlose Lage und die elenden Erwerbsverhältnisse der nach Brasilien, insbesondere aber in den Staat Santo Paulo ausgewanderten Europäer mit dem Auftrage in Erinnerung gebracht, die Bevölkerung neuerlich zu warnen, gegen etwa vorkommende unbefugte Auswanderungs-Agenten im Hinblicke auf das Gesetz vom 21. Jänner 1897, R.-G.-Bl. Nr. 27, die k. k. Staatsanwaltschaft in Anspruch zu nehmen, die Thätigkeit der concessionierten Reisebureaux aber im Sinne des h. o. Erlasses vom 15. Februar 1899, Z. 11432, zu überwachen.

6.

(Gift-Verschleiß.)

Das magistratische Bezirksamt für den I. und VIII. Bezirk hat mit Decret vom 22. Jänner 1900, G.-Z. 41184/I dem Eugen Braun, öffentlichen Gesellschafter der Firma Petzoldt & Süß, I., Helferstorferstraße 4 die angesuchte Concession zum Verschleiße von Giften unter den üblichen Bedingungen verliehen.

7.

(Hintanhaltung des Zuzuges österreichischer Glasarbeiter nach Serbien.)

Laut Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 25. Jänner 1900, Z. 2461, hat die Glasfabrik des Nacko Jankovits & Sohn in Jagodina in Serbien nach ihrem durch zwei Jahre zunehmenden geschäftlichen Niedergange und mit Rücksicht auf die erwachsende Nothlage ihrer Arbeiter, welche vorwiegend österreichisch-ungarische Staatsangehörige waren, kürzlich ihren Betrieb gänzlich eingestellt, und es mussten die hiedurch brotlos gewordenen Arbeiter sammt ihren Familienangehörigen, 46 an der Zahl, durch das österr.-ungar. Consulat in Belgrad in den ersten Tagen dieses Jahres in ihre Heimat rückbefördert werden.

Über das von diesem Consulate unter Mittheilung des vorstehenden Falles gestellte Ersuchen werden die etwa arbeitsuchenden Glasarbeiter vor einer zu diesem Zwecke nach Serbien beabsichtigten Reise gewarnt. (St.-E.-Z. 9615, M.-Z. 11382.)

8.

(Ausgabe von Fünfkronenstücken.)

Verordnung des Finanzministeriums vom 8. März 1900, R.-G.-Bl. Nr. 42:

Gemäß Übereinkommens mit dem königlich-ungarischen Finanzministerium wird am 15. März 1899 mit der Hinausgabe der Fünfkronenstücke der Kronenwährung durch die k. k. und die königlich ungarische Finanzverwaltung begonnen werden.

Die Fünfkronenstücke österreichischen, sowie ungarischen Gepräges sind nach Artikel IV des dritten Capitels des zweiten Theiles der kaiserlichen Verordnung vom 21. September 1899, R.-G.-Bl. Nr. 176, bei allen Zahlungen, welche in Landeswährung erfolgen, zu ihrem Nennwerte gerechnet, anzunehmen.

Jedoch ist im Privatverkehre niemand verpflichtet, von den in beiden Staatsgebieten ausgegebenen Fünfkronenstücken mehr als 250 K in Zahlung zu nehmen; von den Staats- und den übrigen öffentlichen Cassen dagegen müssen Fünfkronenstücke unbeschränkt in Zahlung genommen werden.

Die Fünfkronenstücke werden von der k. k. Staats-Centralcassa in Wien und den als Verwechslungscassen fungierenden k. k. Landescassen in jedem Betrage in Verwechslung gegen andere gesetzliche Zahlungsmittel angenommen.

Die Hinausgabe der Fünfkronenstücke erfolgt durch die Cassa der Hauptanstalt Wien, sowie durch die Cassen sämmtlicher Filialen der österreichisch-ungarischen Bank, und zwar vorläufig nach Maßgabe des Vorrathes und der Einzahlung von Staatsnoten zu 5 fl. österreichischer Währung bei denselben und unter Rückhaltung des äquivalenten Betrages in Staatsnoten zu 5 fl. österreichischer Währung.

9.

(Zweckmäßige Verwahrung von Parteien-Eingaben beigegebenen Stempelmarken.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat unterm 10. Februar 1900, Z. 865/Pr. (M.-Z. 11809), an den Bürgermeister Dr. Karl Lueger nachstehenden Erlass gerichtet:

Wiederholt wurde die Wahrnehmung, dass Stempelmarken, welche von Parteien behufs späterer Benützung bei amtlichen Ausfertigungen beigebracht und zu diesem Zwecke der bezüglichen Eingabe angeschlossen werden, bei der Eingabe in einer Weise verwahrt werden, welche die bestimmungsgemäße Verwendung sehr erschwert oder gänzlich ausschließt.

Insbesondere in jenen Fällen, in welchen die Stempelmarke durch theilweises Ankleben an der Eingabe befestigt wird, ist die Verwertung des Stempels meistens — infolge der Schwierigkeit des Ablösens — unmöglich.

Um diesem Übelstande abzuhelfen, werden Euer Hochwohlgeboren eingeladen, die unterstehenden Beamten, namentlich jene, welche mit der Führung des Einreichungs-Protokolles betraut sind, anzuweisen, Stempelmarken, welche Eingaben beigelegt sind, in einer solchen Weise bei dem betreffenden Acte zu verwahren, dass jede Verletzung des Stempels vermieden und auch dessen Verwendbarkeit gesichert wird.

Auch wird es Aufgabe der betreffenden Amtsorgane sein, vorkommenden Falles auf die Parteien wegen zweckmäßigerer Manipulation mit den von denselben beigebrachten Stempelmarken Einfluss zu nehmen.

10.

(Nichtzugehörigkeit der Inhaber von Fabriks-Niederlagen in Wien zum Gremium der Wiener Kaufmannschaft und des von denselben in Wien beschäftigten Personales zur Gremialkrankencassa der Wiener Kaufmannschaft.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat dem Magistrate mit Erlass vom 16. Februar 1900, Z. 10329 (M.-Z. 15149/XVIII), Nachfolgendes eröffnet:

Mit Statthalterei-Entscheidung vom 6. November 1899, Z. 97247 (siehe Amtsblatt Nr. 9 ex 1900, „Gesetze, Verordnungen ꝛc." I, 12, pag. 4), wurde in Bestätigung des Bescheides des Wiener Magistrates vom 18. August 1899, Z. 129441, ausgesprochen, dass „Franz Leitenberger" und die „Neusiedler Actiengesellschaft für Papierfabrication", deren Fabriksunternehmungen außerhalb Wiens betrieben werden, rücksichtlich ihrer in Wien bestehenden Niederlagen nicht Mitglieder des Gremiums der Wiener Kaufmannschaft sind und ihre Hilfsarbeiter auch demnach nicht freiwillig bei der unter dem Namen „Gremial-Krankencassa der Wiener Kaufmannschaft" bestehenden genossenschaftlichen Krankencassa dieser Gewerbegenossenschaft versichern dürfen.

Das Handelsministerium hat nun mit dem Erlasse vom 28. Jänner 1900, Z. 1343, den gegen diesen Ausspruch gerichteten Recurs des „Franz Leitenberger" als verspätet eingebracht, daher unstatthaft zurückgewiesen, weil die angefochtene Entscheidung dem Recurrenten laut der amtlichen Zustellungsausweise am 22. November 1899 mitgetheilt, der Recurs hingegen aber trotz der richtigen Recursbelehrung erst am 21. December 1899, somit nach Ablauf der im § 1, Abs. 1 des Gesetzes vom 12. Mai 1896, R.-G.-Bl. Nr. 101, normierten Frist von vier Wochen, beim Wiener Magistrate eingebracht wurde.

Dem von der „Neusiedler Actiengesellschaft für Papierfabrication" rechtzeitig gegen diese Statthalterei-Entscheidung eingebrachten Recurse fand das Handelsministerium aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung und in der weiteren Erwägung keine Folge zu geben, dass ein freiwilliger Beitritt zu dem ex lege zwischen denjenigen, welche gleiche oder verwandte Gewerbe in einer oder in nachbarlichen Gemeinden betreiben, bestehenden Verband (§ 106 G.-O.), dessen Zwangscharakter durch § 108 G.-O. nur für die das betreffende Gewerbe fabriksmäßig betreibenden Unternehmungen in einen facultativen verwandelt ist, seitens eines ein derartiges Gewerbe gar nicht betreibenden Rechtssubjectes schon nach der Natur der Sache ausgeschlossen ist, da das Betreiben des betreffenden Gewerbes unter den gesetzlichen Voraussetzungen und die hieraus entspringende Zugehörigkeit zu einer gesetzlich normierten Zwangsorganisation dieser Gewerbetreibenden lediglich eine Thatfrage ist, auf deren Beurtheilung die Willenserklärung trotz des Mangels der gesetzlich erforderten thatsächlichen Voraussetzung dem betreffenden Verbande zu gehören oder das betreffende Gewerbe betreiben wollen, ohne jeden Einfluss bleiben muss.

Als eines der im Gremium der Wiener Kaufmannschaft verbundenen Gewerbe kann aber die fragliche Niederlage thatsächlich nicht angesehen werden, weil Zweigetablissements oder Niederlagen nach Maßgabe der Bestimmungen der Gewerbeordnung, insbesondere der §§ 37 und 40 keine selbständigen Gewerbebetriebe, sondern Bestandtheile des Fabriksetablissements, somit eines Productionsgewerbes darstellen, während das genannte Gremium nach Maßgabe seiner Statuten nur Handelsgewerbetreibende umfasst.

Die Beilagen des Berichtes vom 27. December 1899, Z. 213073, folgen zur weiteren Veranlassung mit dem Auftrage zurück, nunmehr ehestens dem hierortigen Erlasse vom 6. November 1899, Z. 97247, entsprechend die vom k. k. Handelsministerium bereits mit dem Erlasse vom 23. Jänner 1891, Z. 25083 ex 1890, aufgetragene Abänderung der §§ 3 und 4 der Gremial-Statuten zu veranlassen und hierüber bis Ende April d. J. zu berichten.

11.

(Benachrichtigung des Oberlandesgerichtes von der Bestellung eines Armenvertreters für das Berufungsverfahren.)

Verordnung des Justizministers vom 18. Februar 1900, R.-G.-Bl. Nr. 33:

Auf Grund des Artikels LX des Gesetzes vom 1. August 1895, R.-G.-Bl. Nr. 112 (Einführungsgesetz zur Civilprocessordnung), wird verordnet:

Die mit der Verordnung des Justizministers vom 2. März 1899, R.-G.-Bl. Nr. 51, angeordnete Benachrichtigung des Berufungsgerichtes von der Bestellung eines Armenvertreters für das Berufungsverfahren hat in Hinkunft auch dann stattzufinden, wenn in einer Civilstreitsache, die in erster Instanz bei einem außerhalb des Sitzes des Oberlandesgerichtes befindlichen Gerichtshofe anhängig war, an das Oberlandesgericht Berufung erhoben wird und einer Partei ein am Sitze des Oberlandesgerichtes wohnhafter Advocat als Armenvertreter beigegeben werden soll. Die Benachrichtigung hat nach den Bestimmungen der Verordnung vom 9. März 1899, R.-G.-Bl. Nr. 51, zu geschehen.

Das Schreiben an das Oberlandesgericht ist nach folgendem Formular anzufertigen:

An das
k. k. Oberlandesgericht
in
. . . . . .

In der bei dem k. k. Landes-, Kreisgerichte . . . . . anhängigen Rechtssache de . . . . . Kläger, vertreten durch . . . . . wider . . . . . Beklagten, vertreten durch . . . . . wegen . . . . . Actenzeichen . . . . . wurde für das Berufungsverfahren vom gefertigten Ausschusse der Advocat Herr Dr. . . . . in . . . . . als Armenvertreter de . . . . . bestellt.

Ausschuss der Advocatenkammer . . . . . am . . . . . .

12.

(Automobil- und Radfahrordnung.)

Die k. k. Polizei-Direction hat unterm 20. Februar 1900, Z. 3743/V A, nachstehende Kundmachung erlassen:

Auf Grund der §§ 25 beziehungsweise 9 der provisorischen Automobil- und Radfahrordnungen vom 19. September 1899, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 49, und vom 13. April 1897, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 23, wird, unter Aufhebung der gegenwärtig für Wien geltenden besonderen Polizeivorschriften hinsichtlich des Radfahrverkehres vom 1. Mai 1898, nach mit dem Wiener Magistrate gepflogenem Einvernehmen Nachstehendes verordnet:

Die Durchfahrt durch die k. k. Hofburg, sowie das Befahren der Prater-Hauptallee und der zwischen dieser und der Laufbergergasse gelegenen Abzweigung der Prater-Gürtelstraße mit Automobilen (Motorrädern) oder mit Fahrrädern einschließlich des Radschiebens ist untersagt.

Das Befahren der Radfahrwege im k. k. Prater, sowie des Kielmansegg-Radfahrweges mit Automobilen oder mit Motor-Drei- oder -Vierrädern ist verboten.

Die Militär-Exercierplätze dürfen nur, wenn auf denselben keine Truppenübungen stattfinden, und nur zu Berufszwecken, also nicht zum Sport, von Radfahrern durchquert werden.

Die Prater-Hauptallee darf von Radfahrern (einschließlich der Motor-Zweiräder) bis 1 Uhr nachmittags fahrend, später nur schiebend an nachstehenden vier Stellen übersetzt werden:

1. nächst dem 1. Kaffeehause;
2. gegenüber der Kaiser-Allee;
3. nächst dem 1. Rondeau in der Richtung von und zu der Krieau;
4. bei der Einmündung der alten Lusthausstraße.

Dagegen ist die Übersetzung der Hauptallee mit Automobilen (Motor-Drei- oder -Vierrädern) nur nächst dem 1. Rondeau (Schlachthausgasse) in der Richtung von und zu der Krieau, und zwar lediglich in der Vormittagszeit bis längstens 1 Uhr nur im Schritt-Tempo gegen Widerruf gestattet.

Die Benützung von nicht öffentlichen Communicationen (freien Plätzen, Gartenanlagen 2c.) durch Automobile und Fahrräder ist jeweilig von der Bewilligung des Grundeigenthümers abhängig.

13.

(Frankierung der an die k. und k. Missionen und Consularämter des Auslandes zu sendenden Correspondenzen.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlass vom 21. Februar 1900, Z. 1031/Pr. (M.-Z. 16196/III), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Da seitens österreichisch-ungarischer Consularämter darüber Klage geführt worden ist, dass von hierländischen Behörden an diese Consularämter gerichtete Amtscorrespondenzen gar nicht oder nicht gehörig frankiert werden, werden die im h. o. Normal-Erlasse vom 20. September 1898, Z. 5631/Pr., hervorgehobenen und mit dem h. o. Normal-Erlasse vom 30. März 1899, Z. 2241/Pr. (Siehe Amtsblatt Nr. 69 ex 1899 „Gesetze 2c.", VIII 1, pag. 73), wiederholten Bestimmungen, betreffend die Frankierung von ämtlichen, an die k. und k. Missionen im Auslande gerichteten Correspondenzen, behufs endlicher genauer Danachachtung neuerlich in Erinnerung gebracht.

Die magistratischen Bezirksämter werden unter einem gleichlautend verständigt.

14.

(Behandlung der in Österreich geisteskrank gewordenen, mittellosen britischen Unterthanen.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlass vom 22. Februar 1900, Z. 11669 (M.-Z. 11259/XI), dem Wiener Magistrate Nachstehendes mitgetheilt:

Das k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 30. Jänner 1900, Z. 2037, Nachstehendes eröffnet:

Das k. und k. Ministerium des Äußern hat betreffs der Frage der Behandlung der in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern geisteskrank gewordenen mittellosen britischen Unterthanen der königlich großbritannischen Botschaft in Wien mit Zustimmung des k. k. Ministeriums des Innern zur Kenntnis gebracht, dass in den im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Ländern in Hinkunft an dem Grundsatze festgehalten werde, solche Kranke, insoweit es der Raum in den öffentlichen Heilanstalten, beziehungsweise Irrenanstalten gestattet und die Unterbringung in einer solchen Anstalt mit Rücksicht auf den Zustand des Kranken geboten erscheint, auf öffentliche Kosten zu verpflegen und von deren Heimbeförderung Umgang zu nehmen, falls sich nicht die Verwandten oder sonstige dritte Personen erbötig machen, die Repatriierung auf ihre Kosten zu bewerkstelligen. Hiezu wurde beigefügt, dass über Einschreiten der königl. großbritannischen Regierung eventuell vorhandene Verwandte von in Großbritannien geisteskrank gewordenen österreichischen Staatsangehörigen wohl von deren Unterbringung in einem Irrenhause verständigt werden würden, eine zwangsweise Einhebung der aufgelaufenen Verpflegskosten jedoch nicht stattfinden könne.

Dieselben Grundsätze werden, wie die königlich großbritannische Botschaft namens ihrer Regierung erklärt hat, bei geistiger Erkrankung mittelloser österreichischer Staatsangehöriger auf britischem Gebiete beobachtet werden.

Hievon wird der Magistrat in Kenntnis gesetzt.

15.

(Anweisung von Vorschüssen aus dem niederösterreichischen Religionsfonde behufs Tilgung der bei den bisher in Wien ausgeführten und noch in Ausführung begriffenen Kirchen- und Pfarrhofbauten aushaftenden Schulden.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat dem Wiener Magistrate mit Erlass vom 26. Februar 1900, Z. 18380 (M.-Z. 17389/III), Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Der Herr Minister für Cultus und Unterricht hat mit dem Erlasse vom 20. Februar 1900, Z. 3083, Folgendes bekanntgegeben:

In Würdigung der seitens des Wiener fürsterzbischöflichen Ordinariates, anlässlich des Ansuchens um vorschussweise Anweisung eines entsprechenden Betrages aus dem niederösterreichischen Religionsfonde behufs Tilgung der bei den bisher in Wien ausgeführten und noch in Ausführung begriffenen Kirchen- und Pfarrhofbauten aushaftenden Schulden dargestellten ausnahmsweisen Verhältnisse und auf Grund der seitens der k. k. Statthalterei im Berichte vom 19. Jänner 1900, Z. 112714, gelieferten Nachweisungen über den effectiven Betrag der bezüglichen ausstehenden Forderungen erkläre ich mich nach gepflogenem Einvernehmen mit dem k. k. Finanzministerium bereit, zur theilweisen Tilgung der vorgedachten Schuldposten einen Gesammtbetrag von 1,046.000 K aus dem Stammvermögen des Religionsfondes vorschussweise unter nachstehenden Modalitäten zur Verfügung zu stellen:

1. Der eben bezeichnete Gesammtbetrag ist nebst den dem Fonde entgehenden Zinsen aus den seinerzeit zu beschaffenden Mitteln zur Erbauung neuer Kirchen und Pfarrhöfe in Wien, ein Theilbetrag von 180 000 K aber unabhängig hievon aus dem für den Bau der St. Antoniuskirche im X. Bezirke, nebst Pfarrhof, bestimmten Erlöse der dem Breitenfelder Kirchenbaufonde gehörigen Grundstücke dem Religionsfonde zu refundieren.

Zu diesem Behufe ist über die ausgezahlten Beträge und über die hievon dem Fonde verlustig gehenden, seinerzeit gleichfalls rückzuerstattenden Zinsen seitens der k. k. Statthalterei genaue und abgesonderte Evidenz zu führen.

2. Von dem Gesammtbetrage per 1,046.000 K sind, was die Vertheilung auf die einzelnen Bauführungen betrifft, bestimmt zur Verwendung:

a) für die Kirche in Kaisermühlen 60.000 K;
b) für die St. Antoniuskirche sammt Pfarrhof im X. Bezirke 320.000 K;
c) für die Pfarrkirche in Breitensee 300.000 K;
d) für die Pfarrkirche Zur heil. Familie in Ottakring, nebst Pfarrhof, einschließlich des zur Berichtigung der Forderung des Glockengießers Philipp Hilzers in Wiener-Neustadt mit hierortigem Erlasse vom 5. Februar 1900, Z. 3100, bereits bewilligten Vorschusses per 8000 K, sowie mit der im Folgenden angeführten Bedingungen 260.000 K;
e) zur Rückerstattung des vom allgemeinen Wiener Kirchenbaufonde zu den Kosten der inneren Einrichtung der Pfarrkirche in Rudolfsheim gegebenen Darlehens 40.000 K;
f) für die Calvarienbergkirche in Hernals 10.000 K;
g) für die Pfarrkirche in Weinhaus 28.000 K;
h) für die Pfarrkirche in Gersthof 28.000 K.

Hiebei wird jedoch speciell hinsichtlich des für die Befriedigung der ausständigen Forderungen beim Baue der Pfarrkirche Zur heil. Familie in Ottakring sammt Pfarrhof vorgesehenen Betrages per 26.000 K zur ausdrücklichen Bedingung der Zuwendung gemacht, dass seitens des Kirchenbauvereines das lastenfreie Eigenthum an dieser Kirche, sowie an dem Pfarrhofe auf die genannte Kirche, beziehungsweise auf die römisch-katholische Pfarrpfründe übertragen und zu deren Gunsten grundbücherlich einverleibt werde.

Es darf daher erst, wenn diese Bedingung erfüllt ist, eine weitere Auszahlung an diesen Kirchenbauverein erfolgen.

3. Was die Durchführung dieser Vorschussvertheilung anbelangt, hat das k. k. Finanzministerium seine Bereitwilligkeit ausgesprochen, die hiezu zu verwendenden Werteffecten des Religionsfondes im Gesammt-Nominalbetrage von rund 525.000 fl. für andere öffentliche Fonde zu übernehmen, sobald die entsprechenden Barmittel verfügbar sein werden, was voraussichtlich anfangs März 1900 der Fall sein dürfte.

Da es jedoch nicht ausgeschlossen ist, dass bereits mittlerweile die Flüssigmachung einzelner Theilbeträge der Vorschusssumme sich als nothwendig erweist, wie das zum Beispiel hinsichtlich des an den allgemeinen Wiener Kirchenbauverein zurückzuerstattenden Darlehensbetrages von 40.000 K der Fall sein dürfte, erscheint es erforderlich, dass die zu realisierenden Renten-Obligationen sofort devinculiert und von der n.-ö. Landes-Hauptcassa an das k. k. Ministerialzahlamt abgeliefert werden.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei wird daher angewiesen, Renten-Obligationen des niederösterreichischen Religionsfondes im Gesammt-Nominalbetrage von rund 525.000 fl. unverweilt devinculieren zu lassen und an das k. k. Ministerial-Zahlamt zu überweisen.

4. Die Flüssigmachung der nach Vorstehendem für die einzelnen eben angeführten Kirchenbauten, beziehungsweise Kirchenbauvereine anzuweisenden Beträge wird jedoch nur successive und in einzelnen Raten je nach Bedarf und Einschreiten der betreffenden bauführenden Vereine oder sonstigen Factoren zu erfolgen haben und ist diesfalls jeweils hierorts behufs Veranlassung der betreffenden Weisung an das k. k. Ministerial-Zahlamt der Antrag zu stellen. Bei diesen Anträgen ist sich jedoch stets nur auf eine kurze Motivierung unter Darlegung der zu befriedigenden Forderungen, des jeweils bei den einzelnen sub a) bis h) aufgezählten Objecten noch aushaftenden Schuldenstandes und des jeweils noch verfügbaren Restes der ebendaselbst angeführten Subventionsbeträge zu beschränken.

Selbstverständlich können hiebei nur solche Forderungen berücksichtigt werden, welche entweder schon für bisher wirklich geleistete Arbeiten erwachsen sind oder sich auf solche Arbeiten beziehen, die bei einzelnen jener Objecte (St. Antoniuskirche im X. Bezirke, sammt Pfarrhof) zur Vollendung der betreffenden Bauten im Rahmen des genehmigten Programmes derselben unbedingt nothwendig sind.

Der sub e) bezeichnete Darlehensbetrag per 40.000 K an den allgemeinen Wiener Kirchenbaufond wird jedoch diesem zu Handen seiner legitimierten Vertreter gegen ordnungsmäßige Quittung sofort und ohne erst ein besonderes Einschreiten abzuwarten, zurückzuerstatten sein und ist zu diesem Behufe von der Überweisung der im Punkte 3 bezeichneten Renten-Obligationen an das k. k. Ministerial-Zahlamt sofort anher die Anzeige zu erstatten.

Die den Kirchenbauvereinen nach Obigem flüssig zu machenden Raten sind jedesmal von demselben gehörig zu quittieren und sohin die damit geleisteten Zahlungen unter Beibringung der betreffenden Behelfe (saldierte Rechnungen oder deren Stelle vertretende Zahlungsbestätigungen) unverweilt auszuweisen, damit auf diese Weise eine stetige und verlässliche Controle über die bestimmungsgemäße Verwendung der Subventionen ermöglicht werde.

Der k. k. n.-ö. Statthalterei bleibt übrigens vorbehalten, falls nach ihrem Erachten in einzelnen Fällen ein solcher Vorgang gerathen erscheine, in solchem Falle den Antrag zu stellen, dass die Zahlung seitens der k. k. n.-ö. Statthalterei für die Verpflichteten, welche auch in diesem Falle die Quittung über den bezüglichen Subventionsbetrag auszustellen haben, direct zu Handen der Gläubiger auf deren gehörig ausgewiesene und liquid befundene Forderungen gegen ordnungsmäßig ausgefertigte Quittungen veranlasst werde.

5. Bei den im vorhergehenden Punkte berührten Zahlungen, respective Ratenanweisungen ist aber, was die damit zu berichtigenden Forderungen anbelangt, schon bei Stellung der bezüglichen Anträge im Auge zu behalten, dass Forderungen für die Pfarrhofbauten bei der St. Antoniuskirche im X. Bezirke und bei der Pfarrkirche Zur heil. Familie in Ottakring nur mit der Beschränkung berücksichtigt werden können, dass für ersteren eine Bausumme von 100.000 K, für letzteren eine solche von 65.000 K zugrunde gelegt wird, da nach der seither gepflogenen Prüfung dem bezüglichen Projecte nur diese Beträge den thatsächlich nothwendigen Bauaufwand dargestellt hätten.

6. Für den Fall, dass seitens der Gemeinde Wien als Vertreterin der betreffenden Pfarrgemeinden noch ausständige Zahlungen von Hand- und Zugarbeitskosten für einzelne der fraglichen Bauten einfließen werden, wird sohin in jedem einzelnen Falle festzustellen sein, inwieweit in den im Punkte 3 sub a bis h und f bis h angeführten Beträgen auch solche noch rückständige Hand- und Zugarbeitskosten mit inbegriffen sind und werden sohin, soweit dies der Fall ist, die betreffenden Gemeindeleistungen sofort zur theilweisen Refundierung der aus dem Religionsfonde laut dieses Erlasses geleisteten Vorschussbeträge für den Religionsfond zu beeinnahmen sein.

7. Für die etwaige Inangriffnahme weiterer Kirchen- und Pfarrhofbauten in Wien, insoweit für dieselben voraussichtlich öffentliche Mittel in Anspruch genommen werden müssten und insbesondere insofern dieselben solche Objecte betreffen, welche in dem im Jahre 1897 festgestellten Gesammtprogramm für die Wiener Kirchen- und Pfarrhofbauten einbezogen sind, muss in Hinkunft in allen Fällen die specielle hierortige Genehmigung vorbehalten bleiben, wonach die k. k. n.-ö. Statthalterei Vorsorge treffen wolle, dass hierauf schon bei den Verhandlungen wegen Ertheilung des betreffenden Bauconsenses Bedacht genommen werde, damit die Inangriffnahme von derartigen Bauten in Hinkunft nur dann erfolge, wenn die Bedeckung des Bauerfordernisses vorweg sichergestellt ist.

Hievon wird der Wiener Magistrat mit dem Bemerken in Kenntnis gesetzt, dass die betheiligten Vereine, welchen selbstverständlich ein rechtlicher Anspruch auf die fraglichen Subventionen aus dem Religionsfonde nicht zukommt, sowie das fürsterzbischöfliche Ordinariat in Wien unter einem von dem Inhalte dieses Erlasses von hieraus verständigt werden.

16.

(Ausstellung von Arbeitsbüchern an Lehrlinge.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlass vom 26. Februar 1900, Z. 116914 (M.-Z. 17102/XVII), dem Wiener Magistrate Nachstehendes eröffnet:

Mit dem h. ä. Berichte vom 5. August 1898, Z. 15267, ist ein seitens des Wiener Magistrates an die unterstehenden Bezirksämter ergangener Normal-Erlass vom selben Datum zur Kenntnisnahme mit der Bitte um Genehmigung vorgelegt worden, in welchem Weisungen hinsichtlich der Ausstellung von Arbeitsbüchern an Lehrlinge hinausgegeben wurden.

Hierüber wird dem Wiener Magistrate eröffnet, dass gegen die Bestimmungen des citierten Erlasses keine Bedenken obwalten und dass es insbesondere keinem Anstande unterliegt, bei den nach § 99 a G.-O. auf Probezeit aufgenommenen Lehrlingen die zufolge § 80 a zur Ausfüllung des Arbeitsbuches erforderlichen Daten — sofern ein Lehrvertrag noch nicht vorliegt — aus einer Bestätigung des Lehrherrn über die probeweise Aufnahme zu entnehmen. Wenn jedoch eine solche Bestätigung nicht beigebracht werden kann, muss der zwingenden gesetzlichen Norm, dass auch die Lehrlinge mit Arbeitsbüchern versehen sein müssen, gleichwohl nachgekommen werden, und hat das nach § 80 G.-O. zur Ausstellung der Arbeitsbücher berufene Organ sich (bei Beobachtung der im zweiten Absatze des letztcitierten Paragraphen

festgesetzten Voraussetzung) in anderer autoritativer Weise Kenntnis von den in Betracht kommenden Daten zu verschaffen.

Was die im citierten Berichte gemachte Anregung anlangt, festzusetzen, dass die oben erwähnten Bestätigungen des Lehrherrn behufs weiterer Controle derselben und im Hinblicke auf die wünschenswerte Evidenz über die auf Probezeit aufgenommenen Lehrlinge von der Genossenschaft zu vidieren sind, wird dem Wiener Magistrate bemerkt, dass diese Bestimmung an sich sehr zweckmäßig wäre, doch könnte in dieser Hinsicht weder ein Zwang auf die Genossenschaft ausgeübt werden, noch würde die Unterlassung einer solchen Vidierung seitens der Genossenschaft die im § 80 genannte Behörde von der Pflicht zur Ausfertigung des Arbeitsbuches an sämmtliche Lehrlinge entheben.

Gleichzeitig wird dem Wiener Magistrate über die gestellte Anfrage, ob kaufmännische Lehrlinge, welche noch nicht im Besitze eines Servierzeugnisses sind, ebenfalls eines Arbeitsbuches zum Eintritte in die Lehre bedürfen, eröffnet, dass ein kaufmännischer Lehrling beim Eintritte in den ersten Dienstplatz mit keinem Ausweise versehen zu sein braucht, da nach den Bestimmungen des § 79 G.-O. die Ausweise bei dem kaufmännischen Hilfspersonale, wozu gemäß § 92 des citierten Gesetzes auch Handlungslehrlinge zählen, in den behördlich vidierten Zeugnissen der früheren Dienstgeber, bei allen übrigen also nicht kaufmännischen) Hilfsarbeitern in den Arbeitsbüchern bestehen.

* * *

Der obcitierte Normal-Erlass des Wiener Magistrates vom 5. August 1898, Z. 15267/XVII, hat nachstehenden Wortlaut:

Nach Art. I der Gewerbegesetz-Novelle vom 23. Februar 1897, R.-G.-Bl. Nr. 63, muss der Lehrvertrag (erst) spätestens mit Ablauf der Probezeit abgeschlossen werden. Es können also Lehrlinge probeweise auch vor Abschließung eines Lehrvertrages in Verwendung genommen werden. Hiezu müssen sie jedoch, sofern sie nicht zum kaufmännischen Hilfspersonale gehören, gemäß § 79 G.-O. mit einem Arbeitsbuche versehen sein, welche Vorschrift sowohl in Bezug auf die Verwendung, als auch hinsichtlich der Aufdingung von Lehrlingen infolge Auftrages des hohen k. k. Handelsministeriums vom 5. Jänner 1898, Z. 70031 ex 1897, und der hohen k. k. n.-ö. Statthalterei vom 24. Jänner 1898, Z. 2795, den sämmtlichen Gewerbegenossenschaften in Wien von hieramts in Erinnerung gebracht wurde.

Es geht demnach nicht mehr an, die Ausfertigung von Arbeitsbüchern für Lehrlinge in allen Fällen von der Beibringung des Lehrvertrages abhängig zu machen. Vielmehr wird in jenen Fällen, wo ein Lehrvertrag noch nicht vorliegt, das Arbeitsbuch auf Grund einer Bestätigung des Lehrherrn über die (probeweise) Aufnahme des Lehrlings auszustellen sein.

Gemäß § 80 G.-O. ist ferner die Zustimmung des Vaters oder Vormundes zur Ausfertigung des Arbeitsbuches erforderlich, beziehungsweise kann, falls die Erklärung dieser gesetzlichen Vertreter nicht zu beschaffen ist, die Aufenthaltsgemeinde die Zustimmung ersetzen. Da sich diese Zustimmung regelmäßig auf die Erlernung eines bestimmten Gewerbes beziehen wird, ist im Arbeitsbuche die Beschäftigung dementsprechend zu bezeichnen. Aus demselben Grunde erscheint es auch nicht zulässig, dem noch nicht aufgedungenen Lehrling etwa ein Arbeitsbuch für „Hilfsarbeiter" auszustellen.

Nach der bezogenen Gewerbegesetz-Novelle sind (nunmehr) die wesentlichsten Bestimmungen des Lehrvertrages in das Arbeitsbuch aufzunehmen. Als solche bezeichnet der mit dem Erlasse der hohen k. k. n.-ö. Statthalterei vom 14. September 1897, Z. 59999, intimierte Erlass des hohen k. k. Handelsministeriums vom 20. Juni 1897, Z. 31015 (Beilage zum Amtsblatte der Stadt Wien 1897, X, S. 93), die Dauer des Vertragsverhältnisses einschließlich einer etwaigen Probezeit, die Vereinbarungen hinsichtlich des Lehrgeldes oder Lohnes, der Verköstigung, Bekleidung und Wohnung.

Da diese Bestimmungen von der Gemeindebehörde in das Arbeitsbuch aufzunehmen sind, werden die Arbeitsbücher seitens der Lehrherren in Wien sofort nach der Aufdingung dem zuständigen magistratischen Bezirksamte unter Anschluss des Lehrvertrages zur diesbezüglichen Ergänzung vorzulegen sein. Dies wird durch Vermittlung der Genossenschaft geschehen müssen, wenn der Lehrvertrag von einer Genossenschaftsvorstehung abgeschlossen oder bei einer solchen hinterlegt wurde und der Lehrherr sich nicht im Besitze einer Ausfertigung desselben befindet.

Hievon werden die sämmtlichen Gewerbegenossenschaften in Wien und die magistratischen Bezirksämter, letztere unter Anschluss einer für die conscriptionsämtliche Abtheilung bestimmten Abschrift dieser Verfügung, dann das Conscriptionsamt (Centrale) in Kenntnis gesetzt.

17.

(Einschränkung der postämtlichen Recommandation amtlicher Schreiben.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlass vom 28. Februar 1900, Z. 871/Pr. (M.-Z. 17390/III), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Die k. k. Post- und Telegraphen-Direction für Österreich unter der Enns hat die Wahrnehmung gemacht, dass seitens der Behörden und Ämter bei den Dienstschreiben von der Recommandation in einem über das nothwendige Maß hinausgehenden Umfange Gebrauch gemacht wird.

Hiedurch hat das zur Beförderung gelangende recommandierte Material bereits einen derartigen Umfang erhalten, dass einerseits der Postbetrieb, namentlich in den fahrenden Postämtern eine empfindliche Störung erleidet, andererseits aber auch die Sicherheit der von Privaten gegen Bezahlung der Recommandationsgebür aufgelieferten Sendungen gefährdet wird, da sich bei der großen Anzahl der recommandierten Sendungen die Möglichkeit des Verlustes erhöht und die Nachforschungen nach verlorenen Sendungen in größtem Maße erschwert werden.

Da für derartige Sendungen die Postverwaltung aufzukommen hat, bedingt dies auch eine bemerkenswerte Belastung des Postärars.

Das k. k. Handelsministerium hat daher, um in dieser Richtung Abhilfe zu verschaffen, angeordnet, dass die Recommandation der postdienstlichen Schreiben nur auf die wichtigsten Fälle beschränkt werde. — Demnach ist in Hinkunft von der Recommandation der amtlichen Schreiben nur in den wichtigsten Fällen Gebrauch zu machen.

18.

(Neubestimmung der Grenzen der Pfarrsprengel Gumpendorf, Mariahilf und Laimgrube im VI. und im VII. Wiener Gemeindebezirke.)

Der Wiener Magistrat hat unterm 1. März 1900, M.-Z. 15373/III, nachstehende Kundmachung hinausgegeben:

Laut des Erlasses der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 9. Jänner 1900, Z. 111972 ex 1899, wurde die von dem fürsterzbischöflichen Ordinariate in Wien vorgeschlagene, von dem früheren Bestande abweichende Eintheilung der Pfarrsprengel Gumpendorf, Mariahilf und Laimgrube im Sinne des § 20 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 50, cultusbehördlich genehmigt.

Hienach wurden die betreffenden Pfarrsprengelgrenzen in nachstehender Weise festgesetzt:

1. Pfarre Gumpendorf.

Im Norden: Mariahilferstraße die ungeraden Nummern von 85 bis 127.

Im Westen: Wallgasse 36 und 34; Luftlinie von der Matrosengasse Nr. 8 und 9; zur Mittelgasse Nr. 16 und 21; zur Ägydigasse Nr. 12 und 9; zur Strohmayergasse Nr. 8 und 15; zur Liniengasse Nr. 52 und 51; zur Gumpendorferstraße Nr. 140 und 153; zur Meravigliagasse Nr. 6 und 3) zur Mollardgasse Nr. 84 und 83; zur Kaiser Josefbrücke.

Im Süden: Wienfluss: Ufergasse, die geraden Nummern abwärts bis 6.

Im Osten: Eßterhazygasse die ungeraden Nummern von 1 bis 39.

2. Pfarre Mariahilf.

Im Norden: Siebensterngasse die ungeraden Nummern von 13 bis 31, VII. Bezirk.

Im Westen: Mondscheingasse die ungeraden Nummern von 1 bis 11, VII. Bezirk; Zollergasse die geraden Nummern von 22 bis 2, VII. Bezirk; Mariahilferstraße: Luftlinie von Nr. 60 bis 83; Eßterhazygasse die geraden Nummern von 34 bis 2.

Im Süden: Ufergasse Nr. 4 und 2; Wienfluss bis Magdalenenbrücke, Durchbruch von Magdalenenstraße Nr. 74 bis Dürergasse Nr. 21; Dürergasse die ungeraden Nummern von 21 bis 29; Kaunitzgasse Nr. 3 und 2; Windmühlgasse die geraden Nummern von 24 bis 2.

Im Osten: Mariahilferstraße: Luftlinie von Nr. 33 bis 26; Stiftgasse die ungeraden Nummern von 1 bis 21, VII. Bezirk.

3. Pfarre Laimgrube.

Im Norden: Burggasse Nr. 1, VII. Bezirk; Luftlinie von Burggasse Nr. 1 bis Breitegasse Nr. 14 und 9, VII. Bezirk; Siebensterngasse die ungeraden Nummern von 1 bis 11, VII. Bezirk.

Im Westen: Stiftgasse Nr. 2, VII. Bezirk; Mariahilferstraße: Luftlinie von Nr. 24 bis 31; Windmühlgasse die ungeraden Nummern von 1 bis 51; Gumpendorferstraße die ungeraden Nummern von 51 bis 61; Kaunitzgasse Nr. 1; Dürergasse die geraden Nummern von 22 bis 18; Durchbruch von Dürergasse Nr. 18 bis Magdalenenstraße Nr. 72.

Im Süden: Wienfluss von Magdalenenbrücke bis Schikanederbrücke.

Im Osten: Getreidemarkt die ungeraden Nummern von 1 bis 17; Hofstallstraße Nr. 1, VII. Bezirk.

Diese Pfarrsprengeländerung besteht seit 1. Februar 1900 in Kraft.

19.

(Abänderung des für den Verschleiß von Abdrücken der Catastralmappen festgesetzten Tarifes.)

Kundmachung des Wiener Magistrates vom 2. März 1900 (M.-Z. 16951/XVII):

Laut Mittheilung der k. k. Finanz-Landes-Direction vom 13. Februar 1900, Z. 2686, hat das k. k. Finanzministerium mit dem Erlasse vom 3. Jänner 1900, Z. 64340 ex 1899, Folgendes angeordnet:

Für den Verschleiß von unveränderten lithographierten Abdrücken der Catastralmappen (Post Nr. 1 des Tarifes zum hierortigen Erlasse vom 22. December 1895, Z. 77197) sind vom 1. Februar 1900 angefangen folgende Tarifsätze zur Anwendung zu bringen.

A. Durch Trockendruck hergestellte Abdrücke:

1. neuerer Auflage:
   a) bei Abnahme vollständiger Exemplare für ganze Gemeinden per Blatt 4 K;
   b) bei Abnahme einzelner Blätter einer Gemeinde per Blatt 5 K.

2. älterer Auflage:

a) bei Abnahme vollständiger Exemplare für ganze Gemeinden per Blatt 3 K;

b) bei Abnahme einzelner Blätter einer Gemeinde per Blatt 4 K.

B. Vor Einführung des Trockendruckverfahrens hergestellte Abdrücke:

a) bei Abnahme vollständiger Exemplare für ganze Gemeinden per Blatt 2 K 40 h;

b) bei Abnahme einzelner Blätter einer Gemeinde per Blatt 3 K 40 h.

Unter der Bezeichnung „Abdrücke neuerer Auflage" sind solche Abdrücke zu verstehen, deren Herstellung mit Zugrundelegung der Catastralmappen stattgefunden hat, welche die nach Ablauf des Jahres 1897 im Wege der Evidenzhaltung des Grundsteuercatasters constatierten Veränderungen enthalten.

Diese Tarifabänderung wird gemäß § 58 des Gesetzes vom 23. Juni 1883, R.-G.-Bl. Nr. 83, durch Anschlag in den Amtslocalitäten der städtischen Steueramts-Abtheilungen zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

20.

(Gewerberechtliche Behandlung des Verschleißes von Ansichts-Postkarten.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 17. März 1899, Z. 19249 (M.-Z. 54291), Nachstehendes anher eröffnet:

Laut Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium vom 23. Februar 1899, Z. 4635, wurde von dieser Stelle der k. k. Statthalterei in Graz anlässlich eines bestimmten Falles eröffnet, dass die Ansichts-Postkarten als solche Erzeugnisse der Presse anzusehen sind, welche in der Regel den Bedürfnissen des Verkehres und des geselligen Lebens zu dienen bestimmt sind, und dass daher der Handel mit denselben im Sinne der Ministerial-Verordnung vom 3. August 1890, R.-G.-Bl. Nr. 160, von der im § 15, Ziffer 1 der Gewerbegesetz-Novelle für den Handel mit Presserzeugnissen vorgeschriebenen Erlangung einer Concession entbunden ist, insofern die Karten keinen anderen als den gedachten Zwecken zu dienen bestimmt sind und sich nicht als artistische Erzeugnisse darstellen.

Hievon wird der Magistrat zur Danachachtung in Kenntnis gesetzt und werden die magistratischen Bezirksämter gleichzeitig unter einem in Kenntnis gesetzt.

21.

(Öffentliche Sammlungen.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 22. Jänner 1900, Z. 115714 ex 1899 (M.-Z. 6700 ex 1900/III), dem Vereine zur Erziehung katholischer Lehrlinge in Wien; mit dem Erlasse vom 5. Februar 1900, ad Z. 115130 ex 1899 (M.-Z. 10394 ex 1900/III), dem Vereine zur Heranbildung katholischer Lehrer in Wien; mit dem Erlasse vom 5. Februar 1900, Z. 4322 (M.-Z. 11379/III), der Franciscus Regis-Conferenz; mit Erlass vom 6. Februar 1900, Z. 107532 (M.-Z. 11380/III), dem Theresienvereine zum Schutze junger verwaister Mädchen in Wien; und mit Erlass vom 28. Februar 1900, Z. 16064 (M.-Z. 17754/III), dem Maria Elisabethenvereine in Wien die Bewilligung ertheilt, bis 31. December 1900 eine Sammlung milder Spenden zu Vereinszwecken bei bekannten Wohlthätern, somit weder von Haus zu Haus, noch bei öffentlichen Behörden und Ämtern, im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vornehmen zu dürfen.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat ferner laut Erlasses vom 10. Februar 1900, Z. 8968 (M.-Z. 12953/III), dem St. Laurentius-Kirchenbauvereine in Wien, XIII., Breitensee, Hägelingasse 11, über sein Ansuchen de praes. 11. December 1899, die mit dem h. o. Erlasse vom 29. Jänner 1897, Z. 4964, ertheilte, mit dem h. o. Erlasse vom 6. Februar 1899, Z. 5084, bis zum Ende des Jahres 1899 verlängerte Bewilligung, in Niederösterreich bei bekannten Wohlthätern, sonach nicht von Haus zu Haus, behufs theilweiser Bedeckung der mit dem Kirchenbaue in Breitensee verbundenen Kosten milde Spenden zu sammeln, bis Ende des Jahres 1900 verlängert.

Mit Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 26. Jänner 1900, Z. 3814 (M.-Z. 8416/III), wurde dem Kaiserjubiläums-Kirchenbauvereine St. Anna zu Baumgarten, Wien, XIII/4, über das Einschreiten des Vereins-Vorstandes Stephan Rosenberger, Pfarrer in Baumgarten, die erbetene Sammlung freiwilliger Beiträge zu Vereinszwecken bei bekannten Wohlthätern, d. h. mit Ausschluss der Sammlung von Haus zu Haus, auf die Dauer des Kalenderjahres, d. i. bis 31. December 1900 für die politischen Bezirke Baden, Bruck an der Leitha, Floridsdorf, Oberhollabrunn, Korneuburg, Mistelbach, Mödling, Neunkirchen, Wiener-Neustadt und die Stadtgebiete Wien und Wiener-Neustadt bewilligt.

Laut Decretes der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 17. Februar 1900, Z. 12287 (M.-Z. 13911/III), wurde über das im Wege des k. und k. Ministeriums des Äußern an diese Behörde gelangte Ansuchen um die Bewilligung zur Sammlung milder Gaben bei bekannten Wohlthätern in Wien und Niederösterreich für die Bedürfnisse des Missionshauses in Mühland bei Brixen, Tirol, durch den Bruder Karl Klodt seitens der k. k. n.-ö. Statthalterei die erbetene Sammlungsbewilligung für Wien und für den Stadtbezirk Wiener-Neustadt, ferner für die politischen Bezirke Baden, Bruck an der Leitha, Floridsdorf, Hietzing Umgebung, Oberhollabrunn, Korneuburg, Mistelbach, Mödling, Neunkirchen, Wiener-Neustadt (Land) und den Gerichtsbezirk Klosterneuburg des politischen Bezirkes Tulln mit Ausschluss der Sammlung von Haus zu Haus auf die Dauer eines Jahres ertheilt, für die anderen politischen, beziehungsweise Gerichtsbezirke jedoch verweigert, da in denselben die Bevölkerung bereits in hohem Maße durch Sammlungen in Anspruch genommen ist.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat ferner mit Erlass vom 26. Februar 1900, Z. 13569 (M.-Z. 16694/II), der Maria Theresia Gräfin Harrach, Oberstenhofmeisterin am Allerhöchsten Hofe, in Gemeinschaft mit den Gräfinnen Luise Fünfkirchen-Liechtenstein und Karoline Fünfkirchen die erbetene Bewilligung zur Sammlung freiwilliger Beiträge bei bekannten Wohlthätern zu den Kosten des Baues einer Kapelle bei dem Kloster der „Auxiliatrices der Armen Seelen" in Wien, Währing, Martinsstraße 81, auf die Dauer eines Jahres ertheilt.

Endlich hat die k. k. n.-ö. Statthalterei mit Erlass vom 27. Februar 1900, Z. 17601 (M.-Z. 16694/III), der Congregation der Schulschwestern in Algersdorf bei Graz über ihr Ansuchen die Bewilligung zur Sammlung von freiwilligen Beiträgen bei bekannten Wohlthätern (d. i. mit Ausschluss der Sammlung von Haus zu Haus) zu Institutszwecken auf die Dauer eines Jahres für die Stadtgebiete Wien und Wiener-Neustadt und für den Umfang der politischen Bezirke Baden, Bruck an der Leitha, Floridsdorf, Oberhollabrunn, Korneuburg, Mistelbach, Mödling, Neunkirchen, Wiener-Neustadt, sowie der Gerichtsbezirke Klosterneuburg, Hietzing und Purkersdorf ertheilt.

22.

(Gewerbe-Legitimationskarten für Handlungsreisende.

— Reproduction. —

Circular-Erlass des k. k. Handelsministeriums an alle politischen Landesbehörden vom 3. April 1895, Nr. 11276:

Aus Anlass vorgekommener Zweifel über die von Handelsreisenden zu führenden Legitimationskarten findet das Handelsministerium im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern der k. k. Landesbehörde unter Bezugnahme auf den Schlussabsatz der Ministerial-Verordnung vom 16. September 1884, R.-G.-Bl. Nr. 159, Nachstehendes zu eröffnen:

Die der k. k. Landesbehörde mit dem hierortigen Erlasse vom 19. December 1894, Nr. 63958, übermittelten Gewerbe-Legitimationskarten für Handlungsreisende sind, wie in diesem Erlasse bemerkt wurde, zur Legitimation inländischer Handlungsreisender bei ihren Geschäftsreisen in den Vertragsstaaten (in Europa namentlich im Deutschen Reiche, in Luxemburg, Italien, Belgien, Dänemark, Rumänien, Russland, Serbien und in der Schweiz, sowie bis auf weiteres in Spanien) bestimmt.

Was dagegen die von inländischen Handlungsreisenden, worunter die Vertreter inländischer Gewerbsunternehmungen zu verstehen sind, bei Geschäftsreisen im Inlande zu führenden Legitimationen betrifft, so haben sich die im unmittelbaren Dienste eines inländischen Gewerbsunternehmers (Erzeugers oder Handelsunternehmers; § 59, Absatz 1 der Gewerbeordnung) stehenden Reisenden mittels eines gehörig datierten, alljährlich zu erneuernden Documentes (Vollmacht) ihrer Firma auszuweisen, und obliegt es der Gewerbebehörde, im Falle sich gegen den Fortbestand jenes Dienstverhältnisses Zweifel ergeben, die entsprechenden Erhebungen einzuleiten.

Für inländische Handlungsreisende und stabile Handlungsagenten, welche ein Geschäft daraus machen, für mehrere Gewerbetreibende Bestellungen zu suchen (§ 59, Absatz 3 der Gewerbeordnung) bildet der Gewerbeschein den erforderlichen Ausweis.

Ungarische Handlungsreisende sind in Österreich, beziehungsweise österreichische Handlungsreisende in den Ländern der ungarischen Krone auf Grund des Zoll- und Handelsbündnisses (Artikel XIV) gleich zu behandeln, und haben daher ungarische Handlungsreisende bei Reisen in Österreich dieselben Legitimationen wie die österreichischen Handlungsreisenden und unter den gleichen Modalitäten, wie sie für die letzteren vorgeschrieben sind, also wenn sie im unmittelbaren Dienste eines Gewerbsunternehmers stehen, eine Vollmacht ihrer Firma, und wenn sie geschäftsmäßig für mehrere Gewerbetreibende Bestellungen suchen, einen Gewerbeschein bei sich zu führen.

Dasselbe gilt nach dem Gesetze vom 20. December 1879, R.-G.-Bl. Nr. 136, analog auch im Verkehre mit Bosnien und der Hercegovina.

Für die Art der von ausländischen Handlungsreisenden, worunter die Vertreter ausländischer Gewerbsunternehmungen zu verstehen sind, bei ihren Geschäftsreisen in Österreich zu führenden Legitimationen sind die betreffenden Handelsverträge maßgebend. Bezüglich derjenigen ausländischen Handlungsreisenden, welche Gewerbsunternehmungen aus solchen Staaten vertreten, mit welchen gar kein Handelsvertrag oder nur ein solcher Handelsvertrag besteht, welcher über die Behandlung der Handlungsreisenden nichts besagt, gelten die Bestimmungen der Ministerial-Verordnung vom 3. November 1852, R.-G.-Bl. Nr. 220, speciell die Vorschriften der §§ 1 bis 8 über die Ertheilung der Agentie-Bewilligung und die hiefür zu entrichtende Agentiegebür. In diesem Sinne wolle die k. k. Landesbehörde die unterstehenden Gewerbebehörden, sowie die Handels- und Gewerbekammer verständigen, welch letztere zugleich einzuladen wäre, auf die Publicität dieses Erlasses in den betheiligten Kreisen hinzuwirken.

II. Normativbestimmungen.

Stadtrath:

23.

(Erhaltung der Lagerhausgeleise durch die Gemeinde Wien.)

Der Wiener Stadtrath hat zufolge Beschlusses vom 2. März 1900, Z. 2267 (M.-Z. 11594/V) genehmigt, dass die durch die Einführung des doppelgeleisigen Betriebes auf der Donauuferbahn veranlassten Neuherstellungen an den Zufahrtsgeleisen zum städtischen Lagerhause im Sinne des Vertrages vom 19. März 1879 und nach Maßgabe der Bestimmungen des nachstehenden Commissions-Protokolles vom 24. Februar 1900, Z. 11594/V, in die Erhaltung der Gemeinde Wien, beziehungsweise des städtischen Lagerhauses übernommen werden, und dass die Übernahme mit dem Beginne des Tages dieses Stadtraths-Beschlusses, d. i. um Mitternacht zwischen dem 1. und 2. März 1900 als vollzogen zu gelten hat.

G.-Z. 11594 ex 1900.

V.

Commissions-Protokoll

vom 24. Februar 1900.

Aufgenommen vor dem Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Gegenwärtige: Die Gefertigten.

Gegenstand der commissionellen Verhandlung ist die Übergabe der aus Anlass der Einführung des doppelgeleisigen Betriebes auf der Strecke „Brigittenau—Quaibahnhof" der Donauuferbahn neu hergestellten Zufahrtsgeleise zum städtischen Lagerhause in die Erhaltung des letzteren und die Festsetzung der Grenzen derselben gegenüber der k. k. Staatsbahn-Direction obliegenden Erhaltungspflicht an einzelnen Theilen der vorerwähnten Geleiseanlagen.

Die gegenwärtige Rechtsgrundlage für die vorbezeichneten Fragen bildet der zwischen der k. k. Staatsverwaltung namens der Donauuferbahn einerseits und der Gemeinde Wien namens des städtischen Lagerhauses in Wien andererseits in Betreff des Anschlussverkehres über die Donauuferbahn am 19. März 1879 errichtete Vertrag sammt den bezüglichen Nachträgen.

Hienach obliegt die Erhaltung der auf dem Areale der Donauuferbahn befindlichen Verbindungsgeleise des Lagerhauses, sowie die Erhaltung der in den currenten Geleisen der Donauuferbahn gelegenen Wechsel der k. k. Staatsbahn-Verwaltung.

Im Sinne dieser Vertragsbestimmung und auf Grund der commissionellen Erhebung an Ort und Stelle wird nunmehr einverständlich von den Vertretern der k. k. Staatsbahn-Direction Wien einerseits und den Vertretern der Gemeinde Wien, beziehungsweise des städtischen Lagerhauses andererseits Folgendes festgestellt:

Die in die currenten Geleise der Donauuferbahn in km 5·8 bis 6·2 neu eingelegten Weichen und Geleisedurchschneidungen sind bis einschließlich jener ersten Schienen, welche nach den Herzstücken im neuen Geleise liegen, von der k. k. Staatsbahn-Direction auf ihre Kosten zu erhalten. Hinter den erwähnten Schienen beginnt die Erhaltungspflicht der Lagerhaus-Verwaltung auf deren eigene Kosten.

Durch diese einverständliche Feststellung erscheint den Erklärungen der Gemeinde Wien und der k. k. Staatsbahn-Direction Wien in den Protokollen vom 27. April 1898 über die Stations-Commission, politische Begehung und Enteignungsverhandlung, betreffend das Project für die Herstellung eines zweiten Geleises zwischen Brigittenau und Lagerhaus, und vom 17. Mai 1899, betreffend die politische Begehung und Enteignungsverhandlung über das Project für die Herstellung des zweiten Geleises auf der Donauuferbahn bis zur Station „Quaibahnhof" entsprochen.

Dagegen wird durch diese Feststellung der beiderseitigen Erhaltungspflicht den zwischen der Gemeinde Wien und der k. k. Staatsbahn-Direction Wien gelegentlich des zu gewärtigenden Abschlusses eines neuen Vertrages, betreffend die Lagerhausbahn, erst auszutragenden Fragen über den Besitz und das Eigenthum an den gegenständlichen Geleiseanlagen und über die Tragung der Kosten der ersten Ausführung dieser den früheren Bestand abändernden Anlage nicht vorgegriffen, vielmehr wahren sich beide Theile für diese Verhandlungen ausdrücklich die vollkommene Freiheit der späteren Entschließung.

Mit Rücksicht auf den Umstand, dass sich aus der unmittelbar vorangehenden Feststellung der vollkommenen Freiheit der späteren Entschließung im Hinblicke auf den zweiten Absatz des Artikels 2 des eingangs bezeichneten Vertrages die Möglichkeit ergibt, die verkehrs- und betriebstechnische Art der Ausführung der infolge des Überganges zum doppelgeleisigen Betriebe auf der Donauuferbahn vorgenommenen Abänderungen an dem früheren Bestande der Verbindungsgeleise zum Lagerhause anzufechten, müssen sich die Vertreter der Gemeinde Wien die stadträthliche Genehmigung der Übernahme der Erhaltungspflicht hinsichtlich der gegenständlichen Geleiseanlagen vorbehalten.

Indem dieselben jedoch zur Kenntnis nehmen, dass die Mehrkosten der Erhaltung dieser Anlagen gegenüber den Erhaltungskosten der früher bestandenen eingeleisigen Anlage ganz minimale sind, erklären dieselben die vorbehaltene Beschlussfassung des Stadtrathes unverzüglich veranlassen zu wollen.

Der Tag des zu gewärtigenden Stadtraths-Beschlusses wird als der die Erhaltungspflicht des Lagerhauses begründende Zeitpunkt festgesetzt.

Vorgelesen, geschlossen und gefertigt:

Für die k. k. Staatsbahn-Direction Wien:

Löbl m. p., Bau-Ober-Commissär. — Schmidt m. p., Adjunct.

Für die k. k. Bahnerhaltungs-Section Wien III:

J. A. Moeßner m. p.

Für das städtische Lagerhaus:

E. A. Straßer m. p. — Ant. Rischer m. p.

Für die Gemeinde Wien:

Heugster m. p., Magistrats-Ober-Commissär. — Dr. Harbich m. p., Magistrats-Concipist.

Kuchlbacher m. p.

Weickel m. p., Schriftführer.

Magistrat:

24.

(Regelung des Verhaltens in Schulen beim Ausbruche eines Brandes.)

Magistrats-Director Tachau hat unterm 10. März 1900, M.-Z. 201210/X, an die Leitungen der sämmtlichen Volksschulen, Volks- und Bürgerschulen und Bürgerschulen in Wien nachstehende Currende gerichtet:

Mit Rücksicht auf einen in einer städtischen Schule vorgekommenen Fall, in welchem schon lange vor Ausbruch eines Dippelbaum-Feuers im Hause ein Brandgeruch bemerkt worden sein soll, sowie zur Regelung des Verhaltens in Schulen beim eventuellen Ausbruche eines Brandes daselbst findet sich der Magistrat bestimmt, der Schulleitung hiemit den § 15 der Feuerpolizei-Ordnung für die k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien zur gefälligen Danachachtung und Anweisung des Schuldieners in Erinnerung zu bringen.

Der § 15 dieser Verordnung lautet:

„Die k. k. Sicherheitswache, sowie alle sonstigen öffentlichen Aufsichtsorgane sind verpflichtet, jeden wahrgenommenen Beginn eines Brandes in möglichst rascher Weise den mit der Handhabung der Signalapparate betrauten Personen oder der nächstgelegenen Feuerwehrwache zur Kenntnis zu bringen."

Die Schulleitung wird ferner ersucht, und ist auch diesfalls der Schuldiener ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen und anzuweisen, auch in jenen Fällen, in denen zwar kein Brand im Schulgebäude, jedoch ein Brandgeruch oder sonstige auf einen Brandschaden hinweisende Wahrnehmungen gemacht werden sollten, selbe unverzüglich und in möglichst directer Weise der nächstgelegenen Feuerwehr-Filiale zur Kenntnis zu bringen.

Von dieser Verfügung wird unter einem auch das Stadtbauamt und das Feuerwehr-Commando in Kenntnis gesetzt.

25.

(Actenbehandlung.)

Magistrats-Director Tachau hat mit Erlass vom 13. Februar 1900, M.-D.-Z. 401, Nachstehendes angeordnet:

Wenn es auch im Interesse der Geschäftsvereinfachung und der Papierersparung gelegen ist, dass Bescheide und Äußerungen gleich auf die Rückseite von Eingaben geschrieben werden, so hat diese Behandlungsart von Acten doch nur dann einen Zweck, wenn nicht nachträglich die Anfertigung eines mit dem Rubrum zu versehenden Referatbogens erforderlich wird.

Letzteres ist aber dann der Fall, wenn der betreffende Act nicht auf der Rückseite seine gänzliche Erledigung finden kann.

In solchen Fällen wird nun sehr häufig, anstatt einen Referatbogen anzufertigen und die weiteren Erhebungen und Ausfertigungen auf demselben in chronologischer Reihe folgen zu lassen, auf leere Seiten, ja sogar auf leere Stellen einer bereits beschriebenen Seite im Innern der Eingabe weiter geschrieben oder es wird ein Bogen an die Eingabe angenäht und auf demselben weiter amtiert; mitunter geschieht sogar beides.

Durch ein derartiges Verfahren geht die Übersicht völlig verloren und es bedarf oft der größten Mühe, das Präsentatum aufzufinden, sowie die chronologische Reihenfolge der Erhebungen und Äußerungen festzustellen, um den Act rasch und richtig lesen zu können und zu verstehen, zumal man häufig genöthigt ist, den Act von rückwärts nach vorne zu lesen.

Wiederholt mussten solche, insbesondere einzelne an den Stadtrath gerichtete Acten, zur Umarbeitung zurückgestellt werden.

Ich sehe mich daher veranlasst, das der Deutlichkeit abträgliche Beschreiben von Eingaben (Exhibiten) im Innern mit Erhebungsbescheiden, Äußerungen und Ausfertigungen (Erledigungen) als unstatthaft zu erklären, und weise Euer Wohlgeboren an, hievon das Ihnen unterstehende Personal zu verständigen.

26.

(Beschaffung militärischer Grundbuchsblattabschriften im Reclamationsverfahren.)

Der Wiener Magistrat hat unterm 13. März 1900, M.-Z. 19397/XVI, über die von dem k. und k. Ergänzungsbezirks-Commando Nr. 4 angeregte Anregung des Vorgehens bei Beschaffung von Grundbuchsblattabschriften in Reclamationsverhandlungen nach § 34 W.-G. nachstehende Verfügung getroffen:

In jenen Fällen, wobei es sich um die Geltendmachung des Begünstigungsanspruches für einen activ Dienenden oder um die Nachweisung des activen Dienstverhältnisses bei einem Angehörigen des Reclamierten im § 55, Punkt 3 der Wehrvorschrift, I. Theil handelt, ist von der Einholung einer Abschrift des Grundbuchsblattes durch die magistratischen Bezirksämter Umgang zu nehmen, und dem Verhandlungsacte nebst den sonstigen Behelfen nur ein Auszug aus der Stellungsliste beizulegen.

Ergibt sich dagegen bei der Behandlung des Reclamationsactes die Nothwendigkeit der Beschaffung eines Grundbuchsblattes, betreffs eines in der nichtactiven Dienstleistung befindlichen Angehörigen des Reclamierten, so ist die bezügliche Abschrift bei dem Umstande, als sie zur Prüfung der Sachlage, beziehungsweise Entscheidung oder gutächtlichen Äußerung bereits vor der Übersendung des Verhandlungsactes an die militärische Ergänzungsbehörde erster Instanz benöthigt wird, im Wege des Truppenkörpers durch das betreffende magistratische Bezirksamt einzuholen.

Der gleiche Vorgang wird auch dann platzgreifen, wenn das Reclamationsgesuch mit Rücksicht auf den Wohnort der Partei außerhalb Wiens oder im Auslande von dem Magistrate (Centrale) in Verhandlung zu nehmen ist.

(Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1900 publicierten Gesetze und Verordnungen.)

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 30. Concessionsurkunde vom 10. Februar 1900 für die Localbahn von der Haltestelle Feuerwerksanstalt der Schneebergbahn zur Station Sollenau der k. k. priv. Eisenbahn Wien—Aspang.

Nr. 31. Kundmachung des Finanzministeriums vom 16. Februar 1900, betreffend die Abänderung der Benennung der Expositur des königlich-ungarischen Hauptzollamtes Budapest am königlich-ungarischen Postzustellungsamte.

Nr. 32. Verordnung des Justizministeriums vom 16. Februar 1900, betreffend die Zuweisung der Gemeinde und des Gutsgebietes Wyfoka zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Strzyzow in Galizien.

Nr. 33. Verordnung des Justizministers vom 18. Februar 1900, über die Benachrichtigung des Oberlandesgerichtes von der Bestellung eines Armenvertreters für das Berufungsverfahren.*)

Nr. 34. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 21. Februar 1900, betreffend die Ausgabe neuer, die Wertbezeichnung in Kronenwährung enthaltender statistischer Gebührenmarken, sowie die Weiterverwendung und den Umtausch der bisherigen auf österreichische Währung lautenden Gebührenmarken für die Zwecke der Statistik des auswärtigen Handels des österreichisch-ungarischen Zollgebietes.

Nr. 35. Concessionsurkunde vom 17. Februar 1900 für die schmalspurige Localbahn von Kühnsdorf nach Eisenkappel.

Nr. 36. Verordnung des Finanzministeriums vom 23. Februar 1900, betreffend den amtlichen Aufdruck von Stempelwertzeichen.

Nr. 37. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 25. Februar 1900, betreffend eine rücksichtlich der Concessionäre der Localbahn Tirschnitz—Wildstein—Schönbach eingetretene Änderung.

Nr. 38. Kundmachung des Finanzministeriums vom 28. Februar 1900, betreffend die Umwandlung des Hauptzollamtes II. Classe in Böhmisch-Leipa in ein Hauptzollamt I. Classe und des Nebenzollamtes I. Classe in Graslitz in ein Hauptzollamt II. Classe.

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen ꝛc." vollinhaltlich aufgenommen.

Nr. 39. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 28. Februar 1900, betreffend die Fristerstreckung für die Betriebseröffnung der Localbahn Pila—Jaworzno.

Nr. 40. Kundmachung des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 28. Februar 1900, betreffend eine Zusatzbestimmung zu § 22 der evangelischen Kirchenverfassung vom 9. December 1891, R.-G.-Bl. Nr. 4 ex 1882, hinsichtlich der Heranziehung der im Sprengel einer evangelischen Kirchengemeinde mit Grund- oder Gebäudesteuer in Vorschreibung stehenden, außerhalb des Sprengels dieser Gemeinde wohnhaften evangelischen Glaubensgenossen zur Leistung von Beiträgen für evangelische Cultus-, Schul- und Wohlthätigkeitsanstalten.

Nr. 41. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 8. März 1900, betreffend die Abänderung der Bedingungen des zollbegünstigten Bezuges von rohem schweren Mineralöl rumänischer Erzeugung.

Nr. 42. Verordnung des Finanzministeriums vom 8. März 1900, betreffend die Ausgabe von Fünfkronenstücken der Kronenwährung.*)

Nr. 43. Kundmachung des Finanzministeriums vom 8. März 1900, womit die Zeichnungen der auszuprägenden Silbermünzen zu fünf Kronen österreichischen Gepräges, sowie jener ungarischen Gepräges veröffentlicht werden.

Nr. 44. Gesetz vom 1. März 1900, wirksam für das Land Vorarlberg, womit für den Fall der Einführung der Grundbücher in Vorarlberg einige grundbuchsrechtliche Sonderbestimmungen und erleichternde Gebührenvorschriften erlassen und Beschränkungen der Theilung von Gebäuden nach materiellen Antheilen eingeführt werden.

Nr. 45. Gesetz vom 15. März 1900, womit für das Jahr 1900 die Geltungsdauer der Festsetzung der Recrutencontingente verlängert und die Aushebung derselben bewilligt wird.

Nr. 46. Kundmachung des Finanzministeriums vom 5. März 1900, betreffend die Errichtung eines Hauptzollamtes II. Classe in Gablonz.

Nr. 47. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 8. März 1900, betreffend die Erstreckung des Bauvollendungs-Termines für die noch nicht im Betriebe befindlichen Strecken der Kleinbahn in Gablonz und Umgebung.

Nr. 48. Verordnung der Ministerien der Justiz und der Finanzen im Einvernehmen mit dem Obersten Rechnungshofe vom 9. März 1900, betreffend die Bewertung von Pretiosen, die im Executions- und Concursverfahren gerichtlich hinterlegt werden.

Nr. 49. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 10. März 1900, betreffend die Festsetzung des Tarasatzes für Salmiakgeist in Cisternenwagen.

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 14. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 17. Februar 1900, betreffend die Durchführung der regelmäßigen Stellung zur Aushebung des Rekruten-Contingentes für das Heer, die Kriegsmarine und die Landwehr im Jahre 1900.

Nr. 15. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 10. März 1900, Z. 23725, betreffend die der Gemeinde Königstetten ertheilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierconsumauflage.

Nr. 16. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 10. März 1900, Z. 24124, betreffend die der Gemeinde Feldsberg ertheilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierconsumauflage.

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen ꝛc." vollinhaltlich aufgenommen.

Herausgeber: Die Gemeinde Wien. — Verantwortlicher Redacteur: Magistratsrath Dr. Friedrich Edler v. Nadler.
Papier aus der k. k. priv. Pittener Papierfabrik. — Buchdruckerei E. Kainz & R. Liebhart, vormals J. B. Wallishausser.

1900. IV.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderathes, Stadtrathes und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Befreiung der städtischen Bediensteten von der Unfallversicherungspflicht.
2. Berechtigung des k. k. Eisenbahnministeriums zu Provisorial-Entscheidungen.
3. Öffentlichkeitsrecht für das Krankenhaus in Nyiregyhaza.
4. Verhütung der Beschädigung elektrischer Leitungsdrähte.
5. Lebensstellungs-Nachweise für Reserve-Officiers-Aspiranten.
6. Stempelpflicht der den Sustentations-Reversen und den gemeindeämtlichen Sittenzeugnissen beizusetzenden Bestätigungen der politischen Bezirksbehörden.
7. Verbot des Hausierhandels auf dem Gebiete der Gemeinde Trencsén-Teplicz.
8. Sachverständige bei Enteignungen zu Eisenbahnzwecken.
9. Übernahme der neuen Staatstelephongebäude in die Verwaltung der k. k. Dicasterialgebäude-Direction.
10. Aus der handelsgerichtlichen Firmaprotokollierungspflicht kann nicht gefolgert werden, dass das betreffende Gewerbe auch gewerbsrechtlich über den handwerksmäßigen Umfang hinausgehe.
11. Betrieb des Fiaker- und Einspännergewerbes mit Automobilwagen.
12. Verbot der Verwendung von Dampfpfeifen, Nebelhörnern 2c. als Signalapparate in industriellen Etablissements.
13. Viehtrieb-Ordnung.
14. Trottoirbespritzung.
15. Öffentliche Sammlungen.
16. Verzeichnis der täglichen Verpflegsgebüren in den ungarischen öffentlichen Krankenhäusern.
17. Nachtrag zur Neueintheilung der Landwehr-Territorialbereiche Josefstadt und Lemberg in fünf Landsturmbezirke.

II. Normativbestimmungen:

Stadtrath:

18. Anschluss der bei den Automaten-Buffets in Verwendung stehenden Gläserspülungen System Berté an die Hochquellenleitung.
19. Erker und Loggien.

Magistrat:

20. Rückvergütung von Gewerbeschulbeiträgen.
21. Competenz-Erweiterung des Magistrates.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1900 publicierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

(Befreiung der städtischen Bediensteten von der Unfallversicherungspflicht.)

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 1. December 1899, Nr. 9614:

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Senats-Präsidenten Dr. Ritter v. Böhm, in Gegenwart der Räthe des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Freiherrn v. Giovanelli, Dr. Haberer, Dr. Zistler und Dr. Kleeberg, dann des Schriftführers k. k. Rathsecretärs-Adjuncten Grafen Kuenburg über die Beschwerde der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt in Salzburg wider die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern ddto. 27. März 1899, Nr. 5900, betreffend die Unfallversicherung der bei den Steinbrüchen der Gemeinde Wien in Windegg und Marbach beschäftigten Personen, nach der am 1. December 1899 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Victor Moser, Hof- und Gerichtsadvocaten in Wien, in Vertretung der Beschwerde, ferner der Gegenausführungen des k. k. Ministerial-Secretärs Freiherrn v. Weiß in Vertretung des belangten k. k. Ministeriums des Innern, sowie der Gegenausführungen des Dr. Josef Brzobohaty, Hof- und Gerichtsadvocaten in Wien, in Vertretung der mitbelangten Gemeinde Wien zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe.

Der Gemeinderath der Stadt Wien hat in der Sitzung vom 23. Juli 1897 nachstehende Beschlüsse gefasst:

1. Es ist von der Unfallversicherung der definitiv angestellten Beamten abzusehen; dagegen ist in das Pensionsnormale folgende Bestimmung aufzunehmen:

„Wenn einen städtischen Beamten oder Diener in einem von der Gemeinde auf ihre Rechnung oder auf Rechnung der Commission für Verkehrsanlagen ausgeführten, unfallversicherungspflichtigen Betriebe ein Unfall trifft, so haben er und seine nach dem Gesetze vom 28. December 1887, R.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1888, anspruchsberechtigten Angehörigen mindestens die gleichen Entschädigungen zu erhalten, wie sie im § 6 und 7 des citierten Gesetzes normiert sind."

2. Die Gemeinde Wien übernimmt das Risico bezüglich aller jener bei unfallversicherungspflichtigen Betrieben angestellten oder bediensteten Personen, welche nicht den allgemeinen Pensionsvorschriften unterworfen sind und daher auf eine den Unfallversicherungsansprüchen entsprechende Pension keinen Anspruch haben.

Zu dem zweiten Punkte hat der Gemeinderath in der Sitzung vom 24. September 1897 folgende Instruction beschlossen:

„Den bei unfallversicherungspflichtigen Betrieben beschäftigten Gemeindebediensteten (auch Arbeitern), welche nicht den allgemeinen Pensionsvorschriften unterworfen sind, sowie den nach dem Unfallversicherungsgesetze anspruchsberechtigten Angehörigen dieser Personen steht beim Eintritt eines Betriebsunfalles an die Gemeinde der Anspruch auf eine Pension zu, welche den in den §§ 6 und 7 des Unfallversicherungsgesetzes festgesetzten Entschädigungen gleichkommt, vorausgesetzt, dass diesen Bediensteten, beziehungsweise den obbezeichneten Angehörigen derselben nicht auf Grund anderer Bestimmungen der Anspruch auf eine höhere Unfallsentschädigung zukommt."

Diese Beschlüsse theilte der Magistrat der Unfallversicherungsanstalt in Salzburg zur Kenntnisnahme gemäß § 4 des Unfallversicherungsgesetzes mit.

Die Anstalt sprach hierüber mit dem Bescheide vom 11. November 1897, Z. 27555 aus, dass die in dem Cataster der Anstalt als versicherungspflichtig eingereihten Betriebe der „Wiener städtischen Graniwerke in Windegg und Marbach", ungeachtet der vom Gemeinderathe gefassten Beschlüsse, nach wie vor der Versicherung bei der Anstalt unterliegen, da die Ausnahme des § 4 des Unfallversicherungsgesetzes nur hinsichtlich jener Bediensteten zugelassen werden kann, hinsichtlich welcher der Nachweis erbracht wird, dass sie pensionsberechtigt sind und denselben, beziehungsweise ihren Angehörigen schon im gegenwärtigen Zeitpunkte im Falle eines Betriebsunfalles auf Grund der in Geltung befindlichen Pensionsvorschriften, sei es infolge Dienstalters oder zufolge besonderer Bestimmungen, der Anspruch auf eine Pension zusteht, welche dem Höchstausmaße der seitens der Anstalt zu gewährenden Invalidenbeziehungsweise Pensionsrente gleichkommt.

Dieser Bescheid wurde im Instanzenzuge mit der angefochtenen Entscheidung aufgehoben, indem zugleich erkannt wurde, dass sämmtliche bei den genannten Steinbrüchen beschäftigten Gemeindebediensteten auf Grund der angeführten Gemeinderaths-Beschlüsse vom 24. September 1897 an gemäß § 4 des Unfallversicherungsgesetzes von der Anwendung dieses Gesetzes ausgenommen sind.

Die Entscheidung ist im wesentlichen damit begründet, dass durch die citierten Gemeinderaths-Beschlüsse alle im § 4 des Unfallversicherungsgesetzes geforderten Bedingungen für die Exception von der Unfallversicherungspflicht erfüllt seien.

Die Beschwerde bestreitet dies, indem sie behauptet, dass als „angestellt" im Sinne des § 4 solche Bedienstete nicht angesehen werden können, deren Dienstverhältnis jeden Augenblick von ihnen oder dem Dienstgeber gelöst werden kann und deren Lohn nach der Zeitdauer der Verwendung oder der geleisteten Arbeit bestimmt wird, wie es bei den im vorliegenden Falle in Betracht kommenden Arbeitern zutreffe, und weiters, dass die durch die citierten Gemeinderaths-Beschlüsse den Bediensteten der Commune Wien für den Fall eines Unfalles zugesicherten Leistungen nicht als „Pensionen" bezeichnet werden können. Was die erstere Einwendung betrifft, so ist zwar zuzugeben, dass unter Anstellung in der üblichen Bedeutung des Wortes eine fortgesetzte und nicht bloß für einen im voraus begrenzten künftigen Zeitraum oder für eine einzelne Arbeitsleistung gedachte Dienstesverwendung gemeint ist.

Allein, dass damit auch der Bezug eines festen Gehaltes verbunden sein müsste, wie die Beschwerde annimmt, ist unrichtig, und zwar auch für das

Gebiet der Arbeiterversicherung, denn sonst würde in der dem § 4 des Unfallversicherungsgesetzes analogen Ausnahmsbestimmung des § 2 des Krankenversicherungsgesetzes nicht dem Worte „angestellt" ausdrücklich beigefügt sein: „mit festem Gehalte". In § 4 des Unfallversicherungsgesetzes findet sich ein solcher Beisatz nicht; vielmehr ist dort bestimmt, dass das Unfallversicherungsgesetz auf Bedienstete, welche in einem Betriebe des Staates, eines Landes, einer Gemeinde oder eines öffentlichen Fondes angestellt sind, keine Anwendung findet, „sofern ihnen und ihren Angehörigen beim Eintritte eines Betriebsunfalles der Anspruch auf eine Pension zusteht, welche die Höhe der in den §§ 6 und 7 festgesetzten Rente erreicht oder übersteigt".

Zur Erklärung der beiden angeführten Ausnahmsbestimmungen muss auf den Zweck der betreffenden Gesetze Bedacht genommen werden.

Sowohl das Krankenversicherungs- als auch das Unfallversicherungsgesetz dienen der Arbeiterfürsorge. Nach dem Krankenversicherungsgesetze sollen die demselben unterworfenen Arbeiter gegen die durch Krankheit, durch das Unfallversicherungsgesetz gegen die durch einen Betriebsunfall herbeigeführten wirtschaftlichen Nachtheile geschützt werden.

Ausnahmen lassen die Gesetze nur dort zu, wo Gewähr dafür vorhanden ist, dass dieser Zweck in anderer Weise erreicht wird. Demgemäß stellt der § 2 des Krankenversicherungsgesetzes und der § 4 des Unfallversicherungsgesetzes für die Exception von der durch diese Gesetze vorgeschriebenen Arbeiterversicherung zweierlei Bedingungen auf, und zwar: eine subjective in der Person des Unternehmers und eine objective, betreffend die Sicherung der nothwendigen Unterstützungen.

In letzterer Beziehung hielt es für die Exception von der Krankenversicherung das Gesetz für ausreichend, dass in einem Betriebe des Staates, eines Landes, eines Bezirkes, einer Gemeinde oder eines öffentlichen Fondes der Bedienstete im Krankheitsfalle an seinem Verdienste (Gehalt, Lohn) keine Einbuße erleide, und dies ist durch die Anforderung ausgedrückt, dass diese Bediensteten „mit festem Gehalte" angestellt sind.

Für die Exception von der Unfallversicherung wäre dies nicht zulänglich, weil durch einen Betriebsunfall auch eine andauernde Erwerbsunfähigkeit und selbst der Tod eintreten kann, wodurch die Hilfsbedürftigkeit einerseits für den Arbeiter eine dauernde sein, andererseits auch auf seine Angehörigen (Hinterbliebenen) sich erstrecken kann, weshalb ja auch die Unterstützungen auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes in der Form von „Renten", welche entweder dem durch den Unfall Betroffenen oder seinen Hinterbliebenen zuzusprechen sind, gewährt werden.

Darum fordert das Unfallversicherungsgesetz im § 4 für die Enthebung von der Unfallversicherungspflicht, dass den in einem Betriebe des Staates u. s. w. angestellten Bediensteten für sich und ihre Angehörigen beim Eintritte eines Betriebsunfalles der Anspruch auf eine Pension zusteht, welche die Höhe der in den §§ 6 und 7 des Unfallversicherungsgesetzes festgesetzten Rente erreicht oder übersteigt.

Der Zweck der Unfallversicherung wird also dann erreicht sein, wenn den nach dem Unfallversicherungsgesetze anspruchsberechtigten Personen ein gleicher Anspruch durch die Person des Unternehmers (Staat, Land, Gemeinde, öffentlicher Fond) gewährleistet ist, wie er ihnen nach dem Unfallversicherungsgesetze gegen die Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt zustünde.

Unter diesem Gesichtspunkte ist es gleichgiltig, wie das specielle Dienstverhältnis zwischen dem Unternehmer und dem Versicherungspflichtigen gestaltet ist, ob derselbe „mit festem Gehalte" oder mit Tag- oder Accordlohn angestellt ist. Das Wort „angestellt" hat hier eben nur die weitere Bedeutung von „verwendet". Nur darauf kommt es an, dass beim Eintritt eines Betriebsunfalles der Bedienstete und seine Angehörigen vermöge ihrer Ansprüche gegen den Unternehmer nicht ungünstiger gestellt sind als nach dem Unfallversicherungsgesetze. Darum ist auch das Wort „Pension" nicht in dem engeren Sinne, wie die Beschwerde ihn auffasst, als eine durch die Dienstpragmatik oder sonstige Norm im voraus begründete, nach Dienstalter und Höhe des Activitätsbezuges bemessene Leistung aufzufassen.

Das Wort „Pension" ist hier nicht im Gegensatze zur „Rente" des Unfallversicherungsgesetzes gemeint; es ist nur deshalb gewählt, weil einerseits Versorgungsgenüsse überhaupt, insbesondere aber Versorgungsgenüsse der im Dienste des Staates, eines Landes, einer Gemeinde oder eines öffentlichen Fondes stehenden Personen nach dem herrschenden Sprachgebrauche als „Pensionen" bezeichnet zu werden pflegen, und weil andererseits in dem Gesetze unter Rente die specielle Leistung der Unfallversicherungsanstalten verstanden wird.

Wenn nun, wie in dem vorliegenden Falle, in rechtsverbindlicher Weise den Bediensteten einer Gemeinde und ihren Angehörigen für den Fall des Eintrittes eines Betriebsunfalles, und nur für diesen, ein den nach dem Unfallversicherungsgesetze zu gewährenden Leistungen gleichkommender Anspruch eingeräumt wird, so ist damit der Anforderung des § 4 des Unfallversicherungsgesetzes Genüge geleistet. Denn nur das ist Gegenstand der durch das Unfallversicherungsgesetz bezweckten Arbeiterfürsorge, und es hat mit der Unfallversicherung nichts zu thun, ob den auf Grund des § 4 von der Unfallversicherung eximierten Personen auch eine Alters- oder allgemeine Invaliditätsversorgung eingeräumt ist.

Die Einwendungen der Beschwerde, welche dahin gehen, dass die in Rede stehenden Bediensteten der Stadtgemeinde Wien ungünstiger gestellt wären als nach dem Unfallversicherungsgesetze, weil ihnen das Verfahren vor den Unfallversicherungsanstalten und vor den Schiedsgerichten zur Geltendmachung ihres Anspruches nicht offen stehe, konnte der Verwaltungsgerichtshof übergehen, einerseits, weil es nur ein Opportunitätsmoment ist, andererseits aber, weil diese Einwendung ja überhaupt gegen die im § 4 des Unfallversicherungsgesetzes vorgesehene Exception geltend gemacht werden könnte.

In diesen Erwägungen konnte der Verwaltungsgerichtshof in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht erblicken, und musste die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden. (M.-Z. 11521/V.)

2.

(Berechtigung des k. k. Eisenbahnministeriums zu Provisorial-Entscheidungen.)

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 25. Jänner 1900, Z. 552 (M.-Z. 25352/V):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Senats-Präsidenten Dr. Ritter v. Alter, in Gegenwart der Räthe des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Dr. Haberer, Dr. Reißig, Freiherrn v. Jacobi und Dr. Burckhard, dann des Schriftführers k. k. Hofsecretärs Grafen Lamezan, über die Beschwerde der Stadtgemeinde Wien gegen die Entscheidung des k. k. Eisenbahnministeriums vom 6. Jänner 1899, Nr. 54761 ex 1898, betreffend die Herstellung eines zweiten Geleises in der Strecke Wien—Stockerau der k. k. privilegierten Nordwestbahn, nach der am 25. Jänner 1900 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Wolfgang Rigler, Hof- und Gerichtsadvocaten in Wien, in Vertretung der Stadtgemeinde Wien; des k. k. Ministerial-Secretärs Dr. Victor Rudel in Vertretung des k. k. Eisenbahnministeriums und des Dr. Johann Freiherrn v. Haimberger, Hof- und Gerichtsadvocaten in Wien, in Vertretung der mitbetheiligten k. k. privilegierten österreichischen Nordwestbahn — zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde bezüglich der von der Gemeinde Wien bei der politischen Begehung des Projectes der k. k. privilegierten österreichischen Nordwestbahn für den Bau des zweiten Geleises in der Strecke Wien—Stockerau gestellten Forderung, es sei bei km 1·9 bis 2·0 der genannten Strecke anstatt des derzeit daselbst bestehenden Objectes von 11·38 × 2 m Weite ein 114 m langer Viaduct auszuführen, bestimmt, dass die Ausführung des Objectes nach dem Antrage der Bahnverwaltung zwar provisorisch genehmigt wird, dass jedoch über eine eventuelle Abänderung oder Ergänzung desselben, sowie über die Tragung der damit verbundenen Kosten erst bei der Beamtshandlung des Projectes für den Anschluss der Wiener Stadtbahn die definitive Entscheidung zu treffen sein wird.

In dem vom Eisenbahnministerium zur Begründung berufenen Commissions-Antrage heißt es: „Ad 2. Das Project über das zweite Geleise wurde sub Erlass des hohen k. k. Eisenbahnministeriums vom 17. December 1897, Z. 18185/IV, in Behandlung gezogen.

Der seitens der Vertreter der Commune Wien bei der politischen Begehung am 26. September d. J. der Commission vorgelegte, die bezügliche Strecke behandelnde Baulinienplan trägt die Genehmigung des Wiener Gemeinderathes vom 23. September 1898, und wurde dieser sohin zu einer Zeit verfasst beziehungsweise genehmigt, während welcher das in Behandlung befindliche Project beim Magistrate der Gemeinde Wien zur allgemeinen öffentlichen Einsichtnahme aufgelegen ist.

Das in Frage kommende Object ist eine offene Durchfahrt mit zwei Öffnungen mit je 11·38 m lichter Weite, welche Durchfahrt derzeit aus dem Grunde überhaupt nicht benützt wird, weil die beiderseits der Bahn liegenden Grundstücke als Gemüsegärten bewirtschaftet werden und wohl auch in der nächsten Zukunft noch nicht verbaut werden dürften.

Es ist somit nach Ansicht des Vertreters des k. k. Eisenbahnministeriums und des k. und k. Reichs-Kriegsministeriums kein Grund vorhanden, dass unter dem Bahnkörper ein derartiger sternförmiger Platz durch Herstellung eines 114 m langen Viaductes geschaffen wird, und könnte die Bahnverwaltung zur Tragung der bezüglichen Kosten weder unter dem alten Geleise noch auch im neuen Geleise aus den von den Vertretern der Nordwestbahn angegebenen Gründen verhalten werden; wenn für die Zukunft ein Bedürfnis zur Herstellung eines solchen Platzes vorhanden ist, so ist der consensmäßige Zustand der bestehenden Bahnanlage zu belassen und kann der Platz an das Bahnterritorium angegliedert oder an einer anderen Stelle angelegt werden.

Aus diesen Gründen ist die Forderung abzuweisen.

Die übrigen Commissionstheilnehmer stellen folgenden Antrag:

An dieser Stelle ist der Anschluss der Stadtbahn in Aussicht genommen.

Infolgedessen ist sehr wahrscheinlich, dass die von der Gemeinde Wien geplante Art und Weise der Verbauung eine Änderung erfahren wird, und es ist daher auch die Frage offen, ob die Nothwendigkeit vorliegt oder vorliegen wird, den Durchlass in der Breite des vorgeschlagenen Platzes durchzuführen.

Die Commissionsmitglieder sind daher nicht in der Lage, das Maß des künftig Nothwendigen zu fixieren, und beantragen also, den Vorschlag der Nordwestbahn rücksichtlich der Ausführung des Objectes in dem zweiten Geleise mit dem Vorbehalte provisorisch zu genehmigen, dass über eine eventuelle Abänderung oder Ergänzung desselben, sowie über die Tragung der damit verbundenen Kosten erst bei Behandlung des Stadtbahnanschlusses zu erkennen sein wird.

Die getroffene Entscheidung wird von der Gemeinde Wien zunächst als mangelhaft mit der Begründung angefochten, dass nach § 17 der Ministerial-

Verordnung vom 25. Jänner 1879, R.-G.-Bl. Nr. 19, über die von den Parteien bei der politischen Begehung gegen das Bahnproject erhobenen Einwendungen und diesfalls gestellten Forderungen vom Eisenbahnministerium endgiltig zu entscheiden sei, während im vorliegenden Falle der citierten Vorschrift entgegen die definitive Erledigung der Forderung der Gemeinde Wien auf einen späteren und ungewissen Zeitpunkt hinausgeschoben wurde.

Allein es ist zweifellos, dass mit der citierten Bestimmung insbesondere mit dem Worte „endgiltig" nur die Competenz des Handelsministeriums zu einer von anderen Verwaltungsbehörden oder den ordentlichen Gerichten nicht überprüfbaren Entscheidung zum Ausdrucke gebracht werden, nicht aber die Möglichkeit einer Provisorial-Entscheidung bis zum Eintritte gewisser Ereignisse, hinsichtlich derer momentan noch nicht gesagt werden kann, wann und wie sie sich vollziehen werden, ausgeschlossen werden wollte, wenn hiedurch nur nicht schon dermalen liquide Ansprüche verletzt oder für die Zukunft präjudiciert werden. Diese letzteren Momente treffen aber im vorliegenden Falle nicht zu.

Denn vor allem ist nach dem Ergebnisse der politischen Begehung der Fall des § 10, lit. c der Ministerial-Verordnung vom 14. September 1854, R.-G.-Bl. Nr. 238, auf welchen die Beschwerde den erhobenen Anspruch in merito stützt, schon darum nicht gegeben, weil der Eisenbahndamm, dessen Ersetzung durch einen Viaduct die Gemeinde Wien darum, weil er die künftig an dieser Stelle, für welche ein sternförmiger Platz projectiert ist, zu errichtenden Communicationsmittel zerstört oder unfahrbar macht, verlangt, nicht etwa anlässlich des den Gegenstand der Commissions-Verhandlung bildenden Baues eines zweiten Geleises angelegt wurde oder angelegt werden sollte, sondern längst besteht.

Dermalen handelt es sich nicht um den Bau dieses Dammes und die Frage, ob zwei zu schaffende Öffnungen à 11·38 m² lichter Weite, 4·255 m Höhe den Verkehrsverhältnissen genügen, sondern nur um die Verlängerung dieser bestehenden Objecte in gleicher Weite, Höhe und Constructionsart.

Wenn nun die Entscheidung darüber, ob die Verlängerung dieser Objecte nicht eine Verschlechterung der Verkehrsverhältnisse zur Folge haben könnte, einem späteren Zeitpunkte vorbehalten wurde, so kann hierin umsoweniger eine Verletzung berechtigter Interessen der Gemeinde Wien erblickt werden, als dermalen diese Objecte Communicationszwecken überhaupt noch nicht übergeben sind, sondern erst im Falle der Inangriffnahme respective Durchführung des bezüglichen Regulierungs-Projectes der Communication dienstbar gemacht werden sollen und die Bemerkung der Entscheidung, dass über die eventuelle Abänderung oder Ergänzung der fraglichen Bahnobjecte und die Tragung der damit verbundenen Kosten „erst bei der Beamtshandlung des Projectes für den Anschluss der Wiener Stadtbahn die definitive Entscheidung zu treffen sein werde", nicht in dem Sinne judicatmäßige Bedeutung hat, dass, wenn etwa das fragliche Straßenregulierungs-Project früher zur Realisierung gelangen sollte als der Anschluss der Wiener Stadtbahn, der Gemeinde Wien durch die Formulierung dieses lediglich die Ablehnung einer Entscheidung im gegenwärtigen Momente motivierenden Satzes verwehrt wäre, ihre etwaigen Ansprüche schon in diesem Zeitpunkte geltend zu machen, wie dies denn auch in der Gegenschrift des k. k. Eisenbahnministeriums ausdrücklich anerkannt wird und bei der öffentlichen mündlichen Verhandlung vom Regierungsvertreter im Einvernehmen mit dem Vertreter der Nordwestbahn zugesichert wurde.

Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen.

3.

(Öffentlichkeitsrecht für das Krankenhaus in Nyiregyhaza.)

Das königl. ung. Ministerium des Innern hat mit Note vom 18. Februar 1900, Z. 313/VI a (M.-Z. 15705/XVI), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Es wird diensthöflich mitgetheilt, dass das in Nyiregyhaza im Szabolcser Comitate erbaute Elisabeth-Spital vom 1. November 1899 an mit dem Krankenhaus-Charakter von hieramts bekleidet wurde, und dass die tägliche Verpflegsgebür mit 1 K 72 h festgestellt worden ist.

4.

(Verhütung der Beschädigung elektrischer Leitungsdrähte.)

Magistrats-Director Tachau hat unterm 24. Februar 1900, M.-Z. 14901/IX, an die Baugewerbetreibenden nachstehenden Erlass hinausgegeben:

Mit Rücksicht auf die in letzterer Zeit vorgekommenen Unfälle, welche durch die Berührung abgerissener Telephondrähte mit der Oberleitung der elektrischen Straßenbahn herbeigeführt worden sind, sieht sich der Magistrat bei dem Umstande, als das Reißen der Telephon- und Telegraphenleitungen häufig bei Renovierungsarbeiten an den Gebäuden durch Unvorsichtigkeit der Bauarbeiter stattfindet, veranlasst, den Baugewerbetreibenden bei ihren Arbeiten, insbesondere bei dem Baue von Gerüsten, längs der Tracen der elektrischen Bahnen die Einhaltung der größten Vorsicht in Bezug auf die erwähnten Leitungen nahezulegen, und werden dieselben auch ihren mit der Beaufsichtigung der Bauarbeiten betrauten Angestellten die in dieser Hinsicht erforderlichen Weisungen unter Erinnerung an die eventuell zu gewärtigenden Gefahren und die strafrechtliche Verantwortlichkeit zu ertheilen haben.

5.

(Lebensstellungs-Nachweise für Reserve-Officiers-Aspiranten.)

Das k. u. k. 2. Corps-Commando hat an die militärischen Unterbehörden unterm 1. März 1900, M.-A. Nr. 485 (M.-Z. 212604 ex 1899/XVI), nachstehenden Erlass gerichtet:

Laut Mittheilung des Magistrates Wien wurde nicht von allen Truppen-Brigaden und Truppen-Divisionen hinsichtlich der Bestätigung der geforderten Nachweise über Lebensstellung und Subsistenzmittel der Reserve-Officiers-Aspiranten gleichmäßig vorgegangen.

Bei der großen Wichtigkeit, welche die genaueste Überprüfung dieser Nachweise — besonders jener Einjährig-Freiwilligen, welche den Präsenzdienst auf Staatskosten abgeleistet haben — für die Wahrung des Officiersansehens hat, ist es erforderlich, dass auch von allen hiezu berufenen Organen gleichmäßig vorgegangen wird.

Die nach § 25, Alinea 11 des Wehrgesetzes erforderlichen sonstigen Bedingungen für die Erlangung der Officierscharge nach bestandener Prüfung sind in den besonderen Bestimmungen zu den Wehrvorschriften IV. Theil, § 1 : 2, dann Beilage 2 angeführt, und ist die genaue Erfüllung derselben nachzuweisen. Bezüglich der von den politischen Behörden vorzunehmenden Erhebungen und Bestätigungen hat das k. k. Ministerium des Innern mit Erlass vom 13. Jänner 1895, Z. 3081 M. J., Weisungen erlassen, welche mit M. A. Nr. 1987 von 1895 bekanntgegeben wurden. Es hat nach den angeführten Bestimmungen die behördliche Bestätigung des Subsistenzmittel-Reverses und des Lebensstellungs-Nachweises, wenn derselbe von einer dritten Person ausgestellt wurde und gleichzeitig den Subsistenzmittel-Nachweis bildet, die folgende Fassung zu haben:

„Der Aussteller ist Besitzer des . . . . . oder hat als . . . . . einen Gehalt von . . . . . oder hat aus Geschäft (Unternehmen 2c.) jährliche Steuerleistung von circa . . . . . , ein Einkommen von jährlich circa . . . . . und ist somit in der Lage, den übernommenen Verpflichtungen nachzukommen."

In allen Fällen, wo die Bestätigung nicht in diesem Sinne abgefasst ist und daher angenommen werden muss, dass die erforderlichen Erhebungen nicht gepflogen wurden, ist — mit Bezug auf den oben angeführten Erlass des k. k. Ministeriums des Innern — die genaue Entsprechung desselben anzusuchen.

Um Verzögerungen in der Vorlage dieser Nachweise zu vermeiden, sind die Einjährig-Freiwilligen rechtzeitig über die Form derselben zu belehren.

Diese Verordnung geht an die unterstehenden Truppen-Divisions- und Brigade-Commanden, an die ergänzungszuständigen und auch unterstehenden Truppen des Corpsbereiches und an die Ergänzungs-Bezirks-Commanden.

6.

(Stempelpflicht der den Sustentations-Reversen und den gemeindeämtlichen Sittenzeugnissen beizusetzenden Bestätigungen der politischen Bezirksbehörden.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlass vom 5. März 1900, Z. 17267 (M.-Z. 19058), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Das k. k. Finanzministerium hat laut einer dem k. k. Ministerium des Innern gemachten Mittheilung anlässlich der Aufnahme von Rechnungs-Praktikanten, sowie aus den seitens der Unterbehörden vorgelegten Gesuchen um Zulassung zur Finanzprocuratur- beziehungsweise Finanzconceptspraxis die Wahrnehmung gemacht, dass die politischen Bezirksbehörden die den Sustentations-Reversen und den gemeindeämtlichen Sittenzeugnissen beizusetzenden Bestätigungen ungestempelt ausfertigen, so dass stets die nachträgliche Einhebung der Stempelgebür veranlasst werden muss.

Zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 19. Februar 1900, Z. 838 M. J., wird der Magistrat darauf aufmerksam gemacht, dass die gedachten Bestätigungen der allgemeinen Stempelpflicht nach T. P. 116, lit. A a a des Gesetzes vom 13. December 1862, R.-G.-Bl. Nr. 89, unterliegen.

Hievon sind die magistratischen Bezirksämter entsprechend zu verständigen.

7.

(Verbot des Hausierhandels auf dem Gebiete der Gemeinde Trencsén-Teplicz.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlass vom 10. März 1900, Z. 21369 (M.-Z. 20740/XVIII), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Laut Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 23. Februar 1900, Z. 875, wurde zufolge Mittheilung des königl. ungar. Handelsministeriums

vom 11. December 1899, Z. 81360, die Ausübung des Hausierhandels auf dem Gebiete der Gemeinde Trencsén-Teplitz (Curort) im Comitate Trencsén vom 1. Mai bis September jeden Jahres unter Aufrechthaltung der im § 17 der bestehenden Hausiervorschriften und in den diesen Paragraphen ergänzenden Nachtragsverordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährten Rechte verboten.

Hievon wird der Magistrat mit Beziehung auf den § 10 des Hausierpatentes zur Kenntnisnahme und Danachachtung verständigt.

8.

(Sachverständige bei Enteignungen zu Eisenbahnzwecken.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 16. März 1900, Z. 17962 (M.-Z. 23598/V), dem Wiener Magistrate das Verzeichnis der in Gemäßheit des § 24 des Gesetzes vom 18. Februar 1878, R.-G.-Bl. Nr. 30, für den Sprengel des k. k. österreichischen Oberlandesgerichtes für das Jahr 1900 aufgestellten Sachverständigen in Fällen von Enteignungen zu Eisenbahnzwecken zum Amtsgebrauche übermittelt.

In dieser Liste erscheinen für den politischen Amtsbezirk Wien die folgenden Sachverständigen namhaft gemacht:

Adametz Karl, Güter-Schätzmeister, III., Hetzgasse 23.
Bönisch Ferdinand, Gutsverwalter i. R., XVIII., Währingergürtel 114.
Brenner Josef, Ritter v., Gutsbesitzer, IV., Favoritenstraße 25.
Ebert Adolf, Domänen-Oberdirector i. R., III., Hörnesgasse 24.
Feistmantel Rudolf, Ritter v., Güterdirector i. R. und Güter-Schätzmeister, XIII., Lainzerstraße 53.
Fränkel Wilhelm, Architekt und Stadtbaumeister, IV. Favoritenstraße 11.
Gerl Heinrich, Architekt, I., Himmelpfortgasse 9.
Görlich Johann, Baumeister, IV., Schaumburgergasse 6.
Gschwandner Johann, Baumeister und Realitätenbesitzer, XVII., Hauptstraße 37.
Halla Adolf, General-Domäneninspector, IV, Favoritenstraße 20.
Hauck Franz, Forsttechniker und Ökonom, II., Ausstellungsstraße 21.
Käpp Karl, Vorsteher der Genossenschaft der Stadtzimmermeister, III., Petrusgasse 1.
Krousky Adolf, behördlich autorisierter Civil-Ingenieur, XV., Zinckg. 5.
Machts Ferdinand, Wirtschaftsrath und landesgerichtlicher Güter-Schätzmeister, XVIII., Währingergürtel 37.
Müller Josef, behördlich autorisierter und beeideter Civil-Ingenieur, XVIII., Gürtelstraße 37.
Neumayer Theodor, Baumeister, I., Schottengasse 7.
Pernfuß Heinrich, Güter-Schätzmeister, XVIII., Gymnasiumstraße 15.
Podhagsky Edler v. Kaschauberg Johann, k. k. Baurath und Sachverständiger für das Wasserbaufach, III., Ungargasse 9.
Reinagl Leopold, Güterinspector und Hausbesitzer, III., Hörnesgasse 24.
Reinhart Johann, Stadtbaumeister, VIII., Piaristengasse 47.
Rohaczek Ignaz, k. k. Baurath im Eisenbahnministerium, XVII., Hauptstraße 112.
Schlierholz Gustav, Architekt und Baumeister, I., Mölkerbastei 14.
Schönbichler Karl, Baumeister, V., Wienstraße 77.
Weese Franz, Baumeister, VIII., Breitenfeldergasse 20.
Wich v. d. Reuth Arthur, Dr., Wirtschaftsrath, I., Weihburggasse 22.
Wich v. d. Reuth Julius, Bevollmächtigter der Fürstlich Batthyany'schen Generalpachtung, X., Leebgasse 18.
Zagorsky Anton, Baumeister, XVI., Thaliastraße 80.

9.

(Übernahme der neuen Staatstelephongebäude in die Verwaltung der k. k. Dicasterialgebäude-Direction.)

Die k. k. Dicasterialgebäude-Direction hat mit Note vom 16. März 1900, Z. 3207 (M.-Z. 23102/XIV), dem Wiener Magistrate Nachstehendes mitgetheilt:

Die gefertigte Direction beehrt sich, den Magistrat Wien zu verständigen dass die Staatstelephongebäude VI., Dreihufeisengasse 7, am 14. Februar 1900 und IX., Berggasse 35, am 13. Februar 1900 in die hierortige Verwaltung übernommen worden sind.

Es wird sonach ersucht, alle auf diese Gebäude bezugnehmenden Angelegenheiten des dortigen Ressorts hieher mittheilen zu wollen.

10.

(Aus der handelsgerichtlichen Firmaprotokollierungspflicht kann nicht gefolgert werden, dass das betreffende Gewerbe auch gewerbsrechtlich über den handwerksmäßigen Umfang hinausgehe.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat anlässlich eines speciellen Falles dem Wiener Magistrate mit Indorsat-Erlass vom 17. März 1900, Z. 8641 (M.-Z. 22276/XVII), Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Dass eine offene Handelsgesellschaft eine juristische Person sei, auf deren Firma im Falle einer Gewerbsverleihung der Gewerbeschein (beziehungsweise die Concession) lauten müsse, erscheint in der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 23. April 1892, Z. 1316 (Nr. 6564 Budw. Slg.), ausgesprochen. In ähnlichem Sinne hat aus Anlass specieller Fälle auch das k. k. Ministerium des Innern, und zwar im Jahre 1896 wiederholt entschieden.

Eine offene Handelsgesellschaft ist daher nicht weniger wie andere juristische Personen bei Beachtung des § 3 der Gewerbeordnung zum Betriebe handwerksmäßiger Gewerbe berechtigt, da diese Gesetzesbestimmung diesfalls nicht unterscheidet. Was aber den Begriff der Handwerksmäßigkeit eines Gewerbes anbelangt, so ist für denselben im Falle von Gewerbsanmeldungen nicht das Handelsrecht, sondern die Gewerbeordnung maßgebend; aus einer handelsrechtlichen Firmaprotokollierungspflicht kann daher nicht gefolgert werden, dass das betreffende Gewerbe auch gewerbsrechtlich über den handwerksmäßigen Umfang hinausgehe. Wäre eine solche Folgerung zwingend, dann würde, was aber eben nicht der Fall ist, mit dem Nachweise der handelsrechtlichen Protokollierungspflicht eines Erzeugungsgewerbes auch sofort der Nachweis der fabriksmäßigen Eigenschaft desselben erbracht sein.

11.

(Betrieb des Fiaker- und Einspännergewerbes mit Automobilwagen.)

Mit dem Erlasse vom 17. März 1900, Z. 111016 (M.-Z. 21994/XVIII), hat die k. k. n.-ö. Statthalterei dem Wiener Magistrate Folgendes eröffnet:

Mit der Eingabe de praes. 18. April 18 9, Z. 73175, ist die Genossenschaft der Wiener Fiaker beim Magistrate um Erwirkung einer Ergänzung der Betriebsordnung für die concessionierten Fiaker und Einspänner im Wiener Polizei-Rayon in dem Sinne eingeschritten, dass den Fiakern der Betrieb des numerierten Lohnfuhrwerkes außer mit Pferden auch mit Automobilen gestattet, und dass demgemäß die Concessionen der Fiaker-Eigenthümer erweitert werden mögen.

Über diese Eingabe hat der Magistrat mit dem Berichte vom 11. December 1899, Z. 73175, anher den Antrag gestellt, es sei, nachdem es sich im gegebenen Falle um eine allgemeine Anfrage über die Auslegung und Anwendung der Bestimmungen der Gewerbeordnung handle, zu einer solchen aber die Gewerbebehörden nicht berufen seien, die erwähnte Eingabe an jenes Organ zu leiten, welches zur Interpretation competent erscheine.

In Erledigung dieses Antrages wird dem Magistrate eröffnet, dass es sich in diesem Falle nicht um eine authentische Gesetzesinterpretation, sondern nur um eine zur Competenz der Gewerbebehörden gehörige Anwendung der Gewerbeordnung auf der letzteren zweifellos unterliegende Betriebe handelt.

Nach § 15, Punkt 4 G.-O. gehören die Gewerbe derjenigen, welche an öffentlichen Orten Personentransportmittel zu jedermanns Gebrauche bereit halten, zu den concessionierten Gewerben.

In dieser Vorschrift ist eine Einschränkung der Personentransportmittel auf mit animalischer Kraft fortzubewegende Fuhrwerke keineswegs enthalten; der klare Wortlaut dieser Vorschrift vermag daher einen Zweifel über die Zugehörigkeit auch der Bereithaltung von motorischen Personentransportmitteln an öffentlichen Orten zu jedermanns Gebrauche unter die concessionierten Gewerbe im Sinne eben der erwähnten Bestimmung der Gewerbeordnung, nicht zu begründen. Dass ein solches Bereithalten von Motorwagen ein concessioniertes Gewerbe im Sinne des § 15, Punkt 4 G.-O. sei, erscheint übrigens bereits mit Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 19. October 1899, Z. 34457 (Statthalterei-Intimation vom 30. October 1899, Z. 96209) ausgesprochen.

Des weiteren unterliegen speciell Personentransport- und Platzdienstgewerbe der gewerbepolizeilichen Regelung; es ist daher die Frage der zulässigen Betriebsart dieser Gewerbe, somit auch zweifellos die Frage der Verwendbarkeit von Automobilwagen statt bespannter Fuhrwerke in den in Rede stehenden Gewerben durch Handhabung des § 54, Alinea 2 G.-O., also ohne authentische Gesetzesinterpretation, lösbar.

Die im Sinne letzterer Gesetzesbestimmung für die concessionierten Fiaker und Einspänner im Wiener Polizei-Rayon erlassenen Betriebsordnung vom 1. December 1891, L.-G.-Bl. Nr. 53, vom 4. Mai 1892, L.-G.-Bl. Nr. 25, und vom 6. Mai 1898, L.-G.-Bl. Nr. 20, enthält nun allerdings keine Bestimmung über die Zulässigkeit von Automobilwagen.

Eben aus diesem Grunde ist es jedoch zweckmäßig, ja nothwendig, die Bedingungen der Zulässigkeit auch des motorischen Betriebes bei diesen Gewerben in positiver Form festzustellen. Die gesetzliche Handhabe hiefür und gleichzeitig für die Entscheidung der Frage, ob und unter welchen Modalitäten der motorische Betrieb auf Grund von denselben nicht versehenden Gewerbe-Concessionen, d. i. facultativ ausgeübt werden darf, bietet, wie erwähnt, die Bestimmung des § 54, Alinea 2 G.-O., nach welcher die Behörde ausdrücklich zur gewerbepolizeilichen Regelung der Personentransport- und Platzdienstgewerbe berufen ist.

Im Rahmen dieser Regelung liegt naturgemäß außer der Festsetzung der wegen der besonderen Art des Automobilbetriebes als eines motorischen erforderlichen technischpolizeilichen Vorschriften auch die Normierung jener Bedingungen, welche für den klaglosen Betrieb vom allgemeinen gewerbepolizei-

lichen Standpunkte und behufs thunlichst gesicherter Beachtung der maßgebenden Maximaltarif-Vorschriften nothwendig sind.

Es erscheint daher, zumal mit Rücksicht auf die beim taxameterlosen Betriebe der concessionierten Fiaker und Einspänner gemachten Erfahrungen, speciell in Wien geboten, die Zulassung des motorischen Betriebes bei diesen Gewerben von der Bedingung der Taxameteranwendung abhängig zu machen, damit nicht die mannigfachen Unzukömmlichkeiten, welche bei dem taxameterlosen bespannten Fuhrwerke der concessionierten Fiaker und Einspänner in Wien bestehen, auch auf den Automobilbetrieb übergehen.

Der Magistrat wird demnach angewiesen, in die zum Zwecke der Revision der Betriebsordnung sowie des Maximaltaxtarifes für die erwähnten Gewerbe aufgetragenen meritorischen Verhandlungen auch die Frage der definitiven Regelung des motorischen Betriebes in diesen Gewerben unter Bedachtnahme auf die vorstehenden Directiven einzubeziehen, seinerzeit die geeigneten einschlägigen Anträge anher zu erstatten und insbesondere zu berichten, ob nicht etwa für den Automobilbetrieb bei den in Rede stehenden Gewerben statt zweier bloß ein Maximaltarif festzusetzen wäre.

Um übrigens den betreffenden Gewerben die sofortige Einführung des motorischen Betriebes zu ermöglichen, findet die k. k. Statthalterei für die Zeit bis zum Inkrafttreten der neu zu erlassenden definitiven Betriebsordnung auf Grund des § 54, Alinea 2 G.-O. die facultative Verwendung von Motorwagen im Betriebe der in Rede stehenden Gewerbe als nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zulässig zu erklären:

1. Für die Benützung von Motorwagen im Betriebe der concessionierten Fiaker- und Einspännergewerbe im Wiener Polizei-Rayon gelten die in der Statthalterei-Verordnung vom 19. September 1899, L.-G.-Bl. Nr. 49, für Automobilwagen enthaltenen, sowie die sinngemäß anwendbaren Vorschriften der Betriebsordnung für obige Gewerbe vom 1. December 1891, L.-G.-Bl. Nr. 53, vom 4. Mai 1892, L.-G.-Bl. Nr. 25, und vom 6. Mai 1898, L.-G.-Bl. Nr. 20.

2. Die Lenkung der Automobilwagen dürfen nur solche Personen besorgen, welche ihre vollständige Vertrautheit sowohl mit der eigentlichen Lenkung als auch mit der Wartung und Bedienung derartiger Fahrzeuge darzuthun vermögen und welche außerdem, wenngleich nicht dem Erfordernisse der Eignung zum Pferdelenken, so doch allen übrigen im § 8 der Betriebsordnung vom 1. December 1891, L.-G. Bl. Nr. 53, vorgeschriebenen Voraussetzungen für Wagenlenker entsprechen.

Die für Lenker von Automobilwagen seitens der k. k. Polizei-Direction in Wien auszustellenden Fahrbolleten (Legitimationskarten) haben die Zulassung der betreffenden Personen speciell als Automobillenker (Automobilführer) zu bestätigen.

3. Die Automobilwagen dürfen nur nach Ausrüstung mit polizeibehördlich genehmigten selbstthätigen Fahrpreis-Anzeigern (Taxametern) in Betrieb gesetzt werden.

Die Taxameter sind derart anzubringen, dass sie vom Lenksitze aus leicht gehandhabt werden können und dass die Fahrpreisscheibe dem Wageninnern zugekehrt ist.

Als Maximaltarif gilt für die auf Grund von Fiaker-Concessionen in Betrieb gestellten Automobilwagen (Fiaker-Automobile) der unter Punkt 1 und für die auf Grund von Einspänner-Concessionen in Verwendung kommenden Automobilwagen der unter Punkt 2 des Anhanges zur Statthalterei-Verordnung vom 6. Mai 1898, L.-G.-Bl. Nr. 20, kundgemachte Tarif.

4. Jeder auf Grund einer Fiaker- oder Einspänner-Concession in Betrieb gelangende Automobilwagen hat dieselbe Nummer im Sinne der §§ 5 und 7 der Betriebsordnung zu führen, wie der durch ihn ersetzte bespannte Wagen; behufs Erleichterung der betriebspolizeilichen Überwachung jedoch sind Automobile auf Grund von Einspänner-Concessionen mit den Buchstaben „E" oder den Wagennummern zu bezeichnen.

5. Bei Automobilwagen auf Grund von Einspänner-Concessionen dürfen die Räder einen gelben Anstrich besitzen; bei Fiaker-Automobilen ist dieser Anstrich nicht gestattet.

6. Die Automobillenker sind, unbeschadet ihrer Verpflichtung zur Befolgung des Artikel V, Alinea 3 der Statthalterei-Verordnung vom 6. Mai 1898, L.-G.-Bl. Nr. 20, gehalten, ein Druckexemplar der Statthalterei-Verordnung vom 19. September 1899, L.-G.-Bl. Nr. 49, sowie, und zwar unter dem Titel: „Vorschriften für den Automobilbetrieb im concessionierten Fiaker- und Einspännergewerbe im Wiener Polizei-Rayon (Statthalterei-Erlass vom 17. März 1900, Z. 111016 ex 1899)" auch ein Druckexemplar der Punkte 1 bis 7 dieses Statthalterei-Erlasses bei sich zu führen und den Fahrgästen auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

7. Die unter den 1 bis 6 dieses Erlasses enthaltenen Vorschriften sind für die Ausübung von lediglich auf Fiaker-Automobile oder lediglich auf nach dem Einspänner-Tarife verkehrende Automobilwagen lautenden Concessionen nach § 15, Punkt 4 G.-O. analog maßgebend, jedoch mit der Abweichung, dass auf Grund solcher Gewerbe-Concessionen Wagen mit Pferdebespannung nicht benützt werden dürfen.

12.

(Verbot der Verwendung von Dampfpfeifen, Nebelhörnern ꝛc. als Signalapparate in industriellen Etablissements.)

Kundmachung des Wiener Magistrates vom 22. März 1900, M.-Z. 205761 ex 1899/XIV:

Auf Grund des § 93 des Gemeindestatutes für Wien vom 19. December 1890, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 45, wird untersagt, dem bei industriellen Unternehmungen beschäftigten Personale mittels Dampfpfeifen, Nebelhörnern und sonstigen ähnlichen Vorrichtungen Signale zu geben, welche auch außerhalb der Betriebsanlage vernehmbar sind.

Übertretungen dieses Verbotes werden nach § 93 des Gemeindestatutes für Wien mit Geldstrafen bis zum Betrage von 400 K oder mit Arrest bis zu 14 Tagen geahndet.

Dieses Verbot tritt am 1. Juli 1900 in Wirksamkeit.

13.

(Viehtrieb-Ordnung.)

Der Wiener Magistrat hat unterm 23. März 1900, M.-Z. 31839 ex 1893 und 17803 ex 1900/XV, nachstehende, hinsichtlich § 7, Absatz 2, abgeänderte und hinsichtlich der Straßenbezeichnungen richtiggestellte Viehtrieb-Ordnung kundgemacht:

I. Bestimmungen für das Treiben von Großhornvieh.

§ 1.

Das Treiben von Großhornvieh mit Ausnahme der Nutzrinder ist im Gemeindegebiete von Wien nur auf den hiezu bestimmten Triebwegen und gegen genaue Beobachtung der in dieser Viehtrieb-Ordnung enthaltenen Vorschriften gestattet.

§ 2.

Das Abtreiben des Großhornviehes vom Wiener Central-Viehmarkte in die Wiener Schlachthäuser in Gumpendorf, Meidling, Hernals und Nussdorf, sowie über die Verzehrungssteuerlinie hinaus ist nur in den Tagesstunden, und zwar in den Monaten November, December, Jänner und Februar bis 4 Uhr, in den übrigen Monaten aber bis 6 nachmittags gestattet.

§ 3.

Großhornvieh darf vom Central-Viehmarkte und von jenen Bahnhöfen, in welchen eine Ausladung desselben stattfindet, nur gekoppelt und nur in Partien von höchstens 20 Stück getrieben werden.

§ 4.

Jeder Vieheigenthümer hat zum Treiben seines Hornviehes die erforderliche Anzahl von Treibern beizustellen, und zwar:

a) für ein einzelnes Thier, welches an der Leine zu führen ist, oder für 2 Thiere einen Treiber;
b) für eine Partie von 3 bis 10 Stück zwei Treiber;
c) für eine größere Partie bis 20 Stück drei Treiber.

Bei Verwendung von 2 oder 3 Treibern hat einer vor den Thieren zu gehen, um das Ausbrechen derselben zu verhindern.

Wo es die Breite der Straße gestattet, ist das Treiben des Viehes auf den Tramwaygeleisen verboten.

§ 5.

Zum Treiben des Großhornviehes dürfen unter Verantwortung des Eigenthümers nur brauchbare und verlässliche Individuen mit Ausschluss von Kindern verwendet werden.

Treiber, welche dem für Dienstleistungen auf dem Central-Viehmarkte behördlich bestellten Personale entnommen werden, sind verpflichtet, ihre vom Marktamte erhaltenen Nummern auch während des Treibens auf eine leicht sichtbare Weise zu tragen.

Der Name des Leiters des Triebes, sowie die Namen der übrigen Treiber werden vom Marktamte in dem betreffenden Abtriebszettel verzeichnet und letzterer dem Leiter des Triebes eingehändigt.

§ 6.

Die einzelnen Partien dürfen nur in einem Abstande von beiläufig 30 Schritten getrieben werden.

Während des Treibens ist das Zusammenziehen mehrerer Partien untersagt. Die Treiber haben während des ganzen Weges unmittelbar bei der Partie, zu der sie gehören, zu verbleiben, jedes ungerechtfertigte Anhalten der Thiere zu unterlassen und sich insbesondere jeder Misshandlung der Thiere bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen zu enthalten.

§ 7.

Vom Central-Viehmarkte darf das Großhornvieh zu seinem Bestimmungsorte nur auf folgenden Wegen getrieben werden:

Durch das rückwärtige Thor des Central-Viehmarktes in die Döblerhofstraße, von da auf der Simmeringer Hauptstraße zum Viaducte der Wien-Aspangbahn, dann gegen die Skene'sche Fabrik, weiter (nach Übersetzung des Staatsbahnkörpers in die Simmeringerstraße, von dieser durch die Laimeckergasse, Kudlichgasse, Waldgasse, Bürgergasse, den oberen Theil des Bürgerplatzes, die Davidgasse und Neilreichgasse in die Quellengasse bis zum protestantischen Friedhofe, dann auf dem hinter diesem Friedhofe gegenüber den Weber'schen Häusern angelegten Triebwege, sohin durch den Matzleinsdorfer Viaduct der Südbahn über die St. Marx-Meidlingerstraße.

Von da sind jene Rinder, welche für das Gumpendorfer Schlachthaus bestimmt sind, über den Margarethengürtel dorthin zu treiben, dagegen sind jene Rinder, welche für das Meidlinger Schlachthaus bestimmt sind, durch die Wilhelmsstraße, Meidlinger Hauptstraße, den Feldweg zum Schlachthause, eventuell durch die Ratschkygasse in das Schlachthaus zu bringen. Rinder,

welche ins Hernalser Schlachthaus getrieben werden, haben ihren Weg über den Margarethener-, Gaudenzdorfer-, Mariahilfer-, Neubau- und Lerchenfeldergürtel, dann weiter durch die Hasnerstraße, Gablenzgasse, Possingergasse und die Wattgasse im XVI. und XVII. Bezirke und von dieser durch die Sautergasse in die Wichtelgasse in Hernals und nach Übersetzung der Hernalser Hauptstraße in die Nesselgasse zum Schlachthause zu nehmen. Rinder endlich, welche für das Schlachthaus in Nussdorf bestimmt sind, haben nach Passierung der Gürtelstraße folgende Richtung einzuschlagen: Vom Lerchenfeldergürtel durch die Veronikagasse in Ottakring und Hernals, die Martinsstraße in Währing, sohin durch die Gymnasiumstraße nach Döbling und hierauf durch die Schegargasse und Billrothstraße in die Heiligenstädterstraße und Grinzingerstraße in das genannte Schlachthaus.

Für Rinder, welche nach Brunn, Mödling, Baden u. s. w. gebracht werden sollen, wird die Triesterstraße als Triebstraße bestimmt.

§ 8.

Beinlvieh darf nur dann getrieben werden, wenn es vom Marktamte als marschfähig erkannt wird; im anderen Falle ist dasselbe mittels geeignet construierter Wägen zu transportieren.

Insbesondere aber sind scheue oder nicht marschfähige Stiere direct vom Markte in das Schlachthaus St. Marx zu bringen und daselbst zu schlachten; andere Stiere dürfen nur unter besonderen Vorsichten vom Markte abgetrieben und müssen, gefesselt und mit Blenden versehen, mindestens von je zwei Treibern geführt oder auf geeigneten Wägen transportiert werden.

II. Bestimmungen für den Transport der Kälber und Schweine.

§ 9.

Kälber und Schweine dürfen in Wien nicht getrieben und nur mittels hiezu geeigneter Wägen transportiert werden.

III. Bestimmungen für das Treiben von Schafen.

§ 10.

Das Treiben von Schafen in den Bezirken I bis IX ist mit Ausnahme der Bezirkstheile Kaisermühlen und Neu-Margarethen untersagt. In den Bezirkstheilen Kaisermühlen und Neu-Margarethen und in den Bezirken X bis XIX können für den Localconsum bestimmte Schafe in Partien bis zu 20 Stücken auch zur Tageszeit getrieben werden, wobei jedoch jede solche Partie von zwei Treibern begleitet sein muss.

Das Treiben größerer Schafpartien, welche für den Localconsum in den Bezirken X bis XIX bestimmt sind, ist nur zur Nachtzeit, d. i. von 10 Uhr nachts bis 5 Uhr früh und nur auf den im §7 bezeichneten Wegen gestattet.

§ 11.

Schafherden, welche — für den Export bestimmt — auf dem Penzinger Rangierbahnhofe verladen werden sollen, sind auf der im § 7 vorgeschriebenen Triebsroute bis zum protestantischen Friedhofe auf der Simmeringerstraße, und von da auf der Triester Reichsstraße bis zur „Spinnerin am Kreuz", und sohin auf folgendem Wege weiter zu treiben: Auf dem sogenannten Gerichtswege bis zur Breitenfurterstraße, dann auf dieser bis zur Einmündung der Hetzendorferstraße, weiter längs dieser über die Verbindungsbahn auf dem nach Lainz führenden Feldwege (Fasangartengasse) bis zur Lainzerstraße, dann auf der Lainzerstraße und in der Fortsetzung auf dem Feldwege nach Unter-St. Veit, in die St. Veitgasse, über die Baumgartener Brücke in die Schafstallungen in Baumgarten.

Diese Schaftriebe dürfen nur in den Nächten von Sonntag auf Montag, Mittwoch auf Donnerstag und Donnerstag auf Freitag, und zwar von 10 Uhr nachts bis 5 Uhr früh stattfinden.

Schlussbestimmungen.

§ 12.

Die Überwachung der genauen Einhaltung dieser Viehtrieb-Ordnung wird durch die Organe des städtischen Marktamtes und der k. k. Sicherheitswache geübt.

Zu diesem Zwecke werden diese Organe an Markttagen die vorgeschriebenen Viehtriebsrouten begehen, vorkommenden Falles die entsprechenden Verfügungen treffen und Übertretungen dieser Viehtrieb-Ordnung zur Strafamtshandlung anzeigen.

§ 13.

Übertretungen dieser Viehtrieb-Ordnung werden auf Grund des § 93 des Gemeindestatutes für Wien mit Geldstrafen bis zu 200 fl., beziehungsweise mit Arrest von je einem Tage für 5 fl. bestraft.

§ 14.

Diese Bestimmungen treten sofort in Kraft.

14.

(Trottoirbespritzung.)

Kundmachung des Wiener Magistrates vom 25. März 1900, M.-Z. 23271/XIV.:

Auf Grund des Circulares der k. k. n.-ö. Landesregierung vom 28. April 1799 und des § 93 des Gemeindestatutes für die k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien vom 19. December 1890, L.-G.-Bl. Nr. 45, werden die Eigenthümer, Administratoren oder Besorger der Häuser, der Baugründe oder sonstigen Plätze, sowohl in der Inneren Stadt, als auch in den übrigen Gemeindebezirken, in den Bezirken XI, XII, XIII, XIV, XV, XVI XVII, XVIII und XIX nur innerhalb der verbauten geschlossenen Bezirkstheile verpflichtet, die Fußwege in der ganzen Ausdehnung ihrer Realität, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben gepflastert oder ungepflastert sind, in der Zeit vom 15. April bis 15. October bei trockener Witterung täglich zweimal, und zwar vormittags zwischen 7 und 8 Uhr, nachmittags zwischen 2 und 3 Uhr bespritzen, bei nasser Witterung aber vom Kothe reinigen zu lassen. Von dieser Verfügung sind auch die Fußwege vor den öffentlichen Gebäuden nicht ausgenommen.

Das Reinigen (Kehren) der Trottoirs und Fußwege ist bei trockener Witterung erst nach dem Bespritzen dieser Wege vorzunehmen.

In solchen engen Gassen, in denen keine abgegrenzten Fußwege bestehen, ist längs der betreffenden Realität ein Flächenraum in der Breite von mindestens 1·25 m zu bespritzen, beziehungsweise zu reinigen.

In jenen Theilen des X. Bezirkes bis inclusive XIX. Bezirkes, in welchen dem Eigenthümer der Realität das zur Bespritzung erforderliche Wasser nicht Verfügung steht, kann der Herr Bezirksamtsleiter nach Bedarf von der Verpflichtung zur Bespritzung der Fußwege entheben.

Die Nichtbefolgung der Anordnungen dieser Kundmachung wird vom Magistrate nach dem erwähnten Circulare der k. k. n.-ö. Landesregierung und nach § 93 des Gemeindestatutes mit einer Geldstrafe bis zum Betrage von 400 K oder mit einer Arreststrafe bis zu 14 Tagen geahndet.

15.

(Öffentliche Sammlungen.)

Das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht hat laut Erlasses vom 27. Februar 1900, Z. 1356, dem Comité für die in der Donaustadt im II. Wiener Gemeindebezirke zu erbauende Kaiserjubiläums-Kirche, beziehungsweise dem an seine Stelle tretenden Kaiserjubiläums-Kirchenbauvereine die Sammlung freiwilliger Beiträge in der Zeit bis Ende December 1901 in Niederösterreich bewilligt. (M.-Z. 25087/III.)

Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 8. März 1900, Z. 20286, an die k. k. Bezirkshauptmannschaft Amstetten:

Das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht hat laut Erlasses vom 10. Februar 1900, Z. 33545 ex 1899, dem Jubiläums-Kirchenbauvereine in Amstetten die Veranstaltung von Sammlungen milder Gaben für Vereinszwecke mittels Einladungsschreiben an bekannte Wohlthäter und mit Ausschluss der Sammlung von Haus zu Haus in Steiermark, im Küstenlande, in Dalmatien, in der Bukowina und in Schlesien im Jahre 1900, und zwar hinsichtlich Schlesien nur in der Dauer von sechs Monaten, hinsichtlich der beiden erstgenannten Länder aber unter der Einschränkung bewilligt, dass die Sammlung in der Diöcese Lavant und in den von den jüngsten Elementarschäden getroffenen Gegenden des Küstenlandes nicht vorgenommen werde. Insofern das Ansuchen des obgenannten Vereines die Ertheilung der Bewilligung für das hierämtliche Verwaltungsgebiet zum Gegenstande hat, hat das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht die bezügliche Schlussfassung der k. k. n.-ö. Statthalterei vorbehalten.

Dem Ansuchen des Vereines um Bewilligung zur Vornahme von Sammlungen in den anderen Kronländern der Monarchie konnte gewährende Folge nicht gegeben werden.

Im Grunde des im vorstehenden mitgetheilten Ministerial-Erlasses findet die k. k. n.-ö. Statthalterei dem Jubiläums-Kirchenbauvereine in Amstetten die Sammlungsbewilligung für Niederösterreich unter den oben angeführten Modalitäten und auf die Dauer des Jahres 1900 zu ertheilen.

Hievon wird die k. k. Bezirkshauptmannschaft zur weiteren Veranlassung in Kenntnis gesetzt. (M.-Z. 20435/III.)

Die k. k. Statthalterei hat mit Erlass vom 8. März 1900, Z. 20531, dem Vereine „Werk des heil. Philipp Neri" in Wien die Bewilligung ertheilt, im Erzherzogthume Österreich unter der Enns im Jahre 1900 eine Sammlung milder Gaben für Vereinszwecke bei bekannten Wohlthätern, jedoch mit Ausschluss der Sammlung von Haus zu Haus, sowie nicht bei öffentlichen Behörden und Ämtern veranstalten zu dürfen. (M.-Z. 19704/III.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlass vom 15. März 1900, Z. 21046, den ehrwürdigen Schulschwestern des Mädchen-Erziehungs-Institutes „Elisabethinum" in Pannaj die Bewilligung ertheilt, in folgenden Städten und Orten Niederösterreichs, und zwar: Wien, Amstetten, Baden, Bruck a. d. Leitha, Enzersdorf, Hietzing, Ober-Hollabrunn, Klosterneuburg, Horn, Korneuburg, Krems, Mistelbach, Mödling, Neunkirchen, St. Pölten, Scheibbs, Tulln, Waidhofen a. d. Thaya, Waidhofen a. d. Ybbs und Wiener-Neustadt zu Gunsten des genannten Erziehungsinstitutes milde Gaben zu sammeln, und zwar auf die Dauer von zwei Monaten und mit Ausschluss der Sammlung von Haus zu Haus, sowie bei öffentlichen Behörden und Ämtern. (M.-Z. 21821/III.)

16.

(Verzeichnis der täglichen Verpflegsgebüren in den ungarischen öffentlichen Krankenhäusern.)

(M.-Z. 21042/XVI.)

1.	Städtisches Krankenhaus in Baja	1 K	40 h
2.	Städtisches Krankenhaus in Bártfa	1 „	54 „
3.	Städtisches Krankenhaus in Beszterczebánya	1 „	12 „
4.	Bezirks-Krankenhaus in Borosjenö	1 „	30 „
5.	Gemeinde-Krankenhaus in Csaba	1 „	30 „

6.	Städtisches Krankenhaus in Czegléd	1	K	—	h
7.	Gemeinde-Krankenhaus in Csongrád	1	„	—	„
8.	Städtisches Krankenhaus in Eperjes	1	„	44	„
9.	Comitats-Krankenhaus in Erdöd	1	„	36	„
10.	Städtisches Krankenhaus in Gyulafehérvár	1	„	10	„
11.	Städtisches Krankenhaus in Hódmezövasar	1	„	—	„
12.	Städtisches Augen-Krankenhaus in Hódmezöhely	1	„	40	„
13.	Comitats-Krankenhaus in Ipolysag	1	„	20	„
14.	Gebär- und Kinder-Asylhaus in Kaschau	1	„	46	„
15.	Rudolf-Vereins-Krankenhaus in Kézdivásárhely	1	„	—	„
16.	Städtisches Krankenhaus in Kecskemét	1	„	60	„
17.	Städtisches Krankenhaus in Komorn	1	„	22	„
18.	Bezirks-Krankenhaus in Körösbánya	1	„	40	„
19.	Vereins-Krankenhaus in Güns	1	„	—	„
20.	Comitats-Krankenhaus in Liptó-Szent-Miklos	1	„	—	„
21.	Städtisches Krankenhaus in Lugos	1	„	20	„
22.	Comitats-Krankenhaus in Ungarisch-Altenburg	1	K	50	h
23.	Städtisches Krankenhaus in Nagybánya	1	„	40	„
24.	Gemeinde-Krankenhaus in Nagysomkut	1	„	10	„
25.	Comitats-Krankenhaus in Nagyszombat	1	„	30	„
26.	Stiftungs-Krankenhaus in Németujvari	1	„	42	„
27.	Gemeinde-Krankenhaus in Orsova	2	„	—	„
28.	Gemeinde-Krankenhaus in Sümeg	1	„	20	„
29.	Städtisches Krankenhaus in Székesfejérvár	1	„	48	„
30.	Städtisches Krankenhaus in Szentes	1	„	20	„
31.	Menschenfreund-Krankenhaus in Steinamanger	1	„	20	„
32.	Comitats-Krankenhaus in Turocz-Szent-Márton	1	„	50	„
33.	Graf Károlyi-Krankenhaus in Ujpest	2	„	—	„
34.	Städtisches Krankenhaus in Ujvidék	1	„	50	„
35.	Städtisches Krankenhaus in Veszprém	1	„	20	„
36.	Städtisches Krankenhaus in Zenta	1	„	—	„
37.	Städtisches Krankenhaus in Zombor	1	„	20	„

17.

(Nachtrag zur Neueintheilung der Landwehr-Territorialbereiche Josefstadt und Lemberg in fünf Landsturmbezirke.)

Zuweisung der im laufenden Jahre neu gebildeten Bezirkshauptmannschaften zu den Landwehr-Ergänzungs- und Landsturm-Bezirks-Commanden.

Landwehr-Territorial-Bereich	Politische Ergänzungsbezirks-Behörde zweiter Instanz (politisches Verwaltungsgebiet)		Neue Bezirkshauptmannschaft	Werden zugewiesen dem							
				Landwehr-Ergänzungsbezirks-Commando		Landwehr-Bataillons-Bezirke	Landsturm-Bezirke	Landsturm-Bezirks-Commando, beziehungsweise dessen Expositur		Landsturm-Bataillons-Bezirke	
				Nr.	Standort	Nr.	Benennung	Nr.	Standort	Nr.	
Josefstadt	Statthalterei in	Prag	Nachod	11	Jičin	3	Jičin	11 (neu)	(Expositur) Jaroměř	3	

Ad Statth.-Z. 90516 ex 1899, zu Nr. 31049/2109 IV b ex 1899. (Ad M.-Z. 211010/XVI ex 1899.)

II. Normativbestimmungen.

Stadtrath:

18.

(Anschluss der bei den Automaten-Buffets in Verwendung stehenden Gläserspülungen System Berté an die Hochquellenleitung.)

Der Stadtrath hat mit Beschluss vom 8. März 1900, Z. 2023 (M.-Z. 203049/VII ex 1899), den Anschluss der bei den Automaten-Buffets in Verwendung stehenden Gläserspülungen System Eduard Berté an die Hochquellenleitung unter den folgenden Bedingungen genehmigt:

1. Der Gesuchsteller hat jede einzelne Einbauung dem Stadtbauamte (Abtheilung VII a) unter gleichzeitiger Namhaftmachung des Installateurs, welcher den Anschluss an die Hochquellenleitung bewerkstelligt, anzuzeigen.

2. Dieser Anschluss darf nur durch einen behördlich concessionierten Wasserleitungs-Installateur nach den Vorschriften des Regulativs ausgeführt werden.

3. Falls ein industrieller oder außergewöhnlicher Wasserbezug noch nicht besteht, ist mit dem Anschluss des Apparates an die Hochquellenleitung die Verpflichtung einer solchen Anmeldung verbunden.

4. Die Bedingungen 1, 2 und 3 sind, soweit denselben bei den bereits bestehenden Automaten-Buffets noch nicht entsprochen ist, nachträglich, und zwar innerhalb dem Zeitraume von einem Monat zu erfüllen.

Die Anzeige der Verwendung dieser Spülapparate hat bei dem magistratischen Bezirksamte des Standortes des Automaten-Buffets zu erfolgen, wo auch das Industriewasser zur Anmeldung zu bringen ist.

19.

(Erker und Loggien.)

Der Wiener Stadtrath hat zufolge Beschlusses vom 23. März 1900, Z. 3040 (M.-Z. 19602 ex 1900/IX), in Abänderung seines Beschlusses vom 10. August 1899, Z. 7531, bestimmt, die Bewilligung zur Herstellung von Erkern und gedeckten Loggien dann zu ertheilen, wenn der Bauwerber sich bereit erklärt, für die gemäß § 60 der Wiener Bauordnung erforderliche Zustimmung der Gemeinde Wien als Eigenthümerin des Straßengrundes zur Herstellung dieser Vorbauten sich entweder im Falle einer Grundabtretung die Ausladungsfläche der Ecker bei der Berechnung der Schadloshaltung im dreifachen Ausmaße in Abzug bringen zu lassen, oder wo keine Schadloshaltung eintritt, einen dem Grundwerte der betreffenden Ausladefläche der fraglichen Realität entsprechenden Betrag vor Ausfertigung des Bauconsenses zu den eigenen Geldern der Gemeinde bei der städtischen Cassa einzubezahlen.

Bei über einander angeordneten Eckern oder Loggien mit verschiedener Größe ist die größte Ausladefläche dieser Vorbauten der Berechnung zugrunde zu legen.

Bezüglich anderer als der obwähnten Vorbauten wird von Fall zu Fall entschieden werden.

Magistrat:

20.

(Rückvergütung von Gewerbeschulbeiträgen.)

Erlass des Magistrats-Directors Tachau vom 9. April 1900, M.-Z. 22721/XVII:

Mit den h. ä. Normalien vom 15. Mai 1899, Z. 215922 ex 1898, und vom 7. Juni 1890, Z. 96928 (enthalten in der Beilage zum Amtsblatte der Stadt Wien, Jahrgang 1899, Seite 63 und 102), wurden in Bezug auf die Ausweisung der von den Mitgliedern einzelner Gewerbegenossenschaften innerhalb eines Jahres gezahlten Gewerbeschulbeiträge insbesondere auch bezüglich der Unterscheidung zwischen Zahlungen für die Jahre bis einschließlich 1897 und solchen für die folgenden Jahre Weisungen ertheilt.

Infolge Festsetzung verschiedener Umlagepercente für die Landesumlage zur allgemeinen Erwerbsteuer für das Jahr 1899 ergibt sich nun bei der summarischen Verbuchung der Zahlungen, weiters die Nothwendigkeit, bei der Ermittlung der innerhalb des Jahres 1899 entrichteten Gewerbeschulbeiträge von den für dieses Jahr geleisteten Zahlungen an Steuer sammt Zuschlägen jene besonders auszuweisen, welche von den Angehörigen der I. und II. Erwerbsteuerclasse geleistet wurden.

Demnach sind zu unterscheiden:

1, Zahlungen für das Jahr 1898 und von Erwerbsteuerpflichtigen der III. und IV. Classe pro 1899. Hier beträgt die Gewerbeschulumlage 1·72 Percent der Gesammtabstattung;

2. Zahlungen pro 1899 von Angehörigen der I. und II. Erwerbsteuerclasse (Umlagepercent 1·64 der Einzahlung) und

3. Zahlungen pro 1897 und für die früheren Jahre (Umlagepercent 2·83 der Einzahlung).

Falls in den seitens der betheiligten Gewerbegenossenschaften zur Vorlage gelangenden Mitgliederverzeichnissen nur für zwei Spalten Raum vorhanden ist, können letztere derart verwendet werden, dass in dieselben die unter 1 und 2 bezeichneten Zahlungen mit schwarzer Tinte und die Zahlungen für die früheren Jahre (zu 3) in die Spalte für die Zahlungen ad 2 mit rother Tinte eingesetzt werden.

Aus den drei Summen ist sodann unter Anwendung der oben angegebenen Berechnungsschlüssel die in allen Zahlungen enthaltene Summe der Gewerbeschulbeiträge zu ermitteln.

Endlich können bei der Ausweisung der gezahlten Gewerbeschulbeiträge auch solche Unternehmungen in Betracht kommen, welche der Erwerbsteuer nach dem zweiten Hauptstücke des Gesetzes über die directen Personalsteuern unterliegen.

In solchen Fällen ist angesichts der Bestimmungen der §§ 93, 101, Abs. 1, 102, Abs. 1 und 103 Personalsteuergesetz vor allem zu erheben, ob etwa verschiedene Unternehmungen derselben juristischen Person vereint besteuert erscheinen und bejahenden Falles wegen Ermittlung der auf die in Betracht kommende Beschäftigung entfallenden Erwerbsteuer im Sinne des h. ä. Normales vom 15. Mai 1899, Z. 215922 ex 1898 vorzugehen.

Der Gewerbeschulbeitrag berechnet sich bei dieser Erwerbsteuergattung pro 1898 mit 0·001754 und pro 1899 mit 0·001669 der Gesammtleistung, während für die Jahre bis einschließlich 1897 das Berechnungspercent wie bei der alten Erwerbsteuer überhaupt 2·83 beträgt.

Bei diesem Anlasse wird neuerlich darauf hingewiesen, dass derartige Angelegenheiten mit der thunlichsten Beschleunigung zu behandeln sind.

Hievon werden die magistratischen Bezirksämter behufs sofortiger Verständigung der zugehörigen Steueramts-Abtheilung, dann die Steueramts-Direction und die Leitung des Steuer- und Wahlcatasters in Kenntnis gesetzt.

21.

(Competenz-Erweiterung des Magistrates.)

Magistrats-Director Tachau hat mit Erlass vom 11. April 1900, M.-D.-Z. 738, Nachstehendes bekanntgegeben:

Laut § 97, lit. e des neuen Wiener Gemeindestatutes (Landesgesetz vom 24. März 1900, L.-G.-Bl. Nr. 17) hat die Competenz des Magistrates insofern eine Erweiterung erfahren, als demselben nunmehr auch die Bewilligung zur Veräußerung von beweglichem Gemeindevermögen im Werte von weniger als 100 K und die Abschreibung uneinbringlicher Gemeindeforderungen unter 100 K zusteht.

Da nun die magistratischen Bezirksämter als städtische Behörden anzusehen sind, welche zum Zwecke der Geschäftsvereinfachung hinsichtlich der ihnen zugewiesenen Agenden den Magistrat in den einzelnen Bezirken zu vertreten haben, so hat sich der Herr Bürgermeister bestimmt gefunden, im Interesse der Arbeitstheilung und Geschäftsvereinfachung zu verfügen, dass die magistratischen Bezirksämter auch zur Vornahme der im § 97, lit. e des neuen Gemeindestatutes enthaltenen Amtshandlungen, insoweit sie überhaupt in ihren Wirkungskreis fallen, berechtigt sind, wobei selbstverständlich jeder Fall beziehungsweise jede Partei und jeder Schuldtitel einzeln in Betracht zu ziehen ist.

(Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1900 publicierten Gesetze und Verordnungen.)

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 50. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 10. März 1900, betreffend die Zollabhandlung von gelbem und grünlichem Ricinusöl in Fässern.

Nr. 51. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 10. März 1900, betreffend die Verzollung von Elektroden.

Nr. 52. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 10. März 1900, betreffend die Abänderung der Bestimmungen des alphabetischen Warenverzeichnisses zum Zolltarife beim Schlagworte „Wäsche".

Nr. 53. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 10. März 1900, betreffend die Zollbehandlung von Braunkohlentheerpech und Mineralölpech (Petroleumpech).

Nr. 54. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 10. März 1900, betreffend die Ergänzung der Bestimmungen des alphabetischen Warenverzeichnisses zum Zolltarife beim Schlagworte „Kürschnerwaren".

Nr. 55. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 10. März 1900, betreffend die Zollbehandlung des künstlichen kohlensauren Baryts (Bariumcarbonats, kohlensauren Bariums), sowie des kaustischen Baryts (Ätzbaryts, Barythydrats, Bariumhydroxydes, Bariumoxydhydrates).

Nr. 56. Kundmachung des Handelsministeriums vom 11. März 1900, betreffend die Zulassung einer Hängebahnwage zur Aichung und Stempelung.

Nr. 57. Kundmachung des Handelsministeriums vom 11. März 1900, womit nachträgliche Bestimmungen zu den Vorschriften, betreffend die Aichung und Stempelung der von der Firma W. & T. Avery, Limited in Birmingham, construierten automatischen Getreidewage (System Richardson) veröffentlicht werden.

Nr. 58. Kundmachung des Handelsministeriums vom 11. März 1900, womit nachträgliche Bestimmungen zur Aichordnung vom 19. December 1872, R.-G.-Bl. Nr. 171, veröffentlicht werden,

Nr. 59. Kaiserliches Patent vom 19. März 1900, betreffend die Einberufung der Landtage von Böhmen, Galizien und Lodomerien mit Krakau, Dalmatien, Österreich unter und ob der Enns, Salzburg Steiermark, Kärnten, Krain und der Bukowina, Mähren, Schlesien, Tirol, Görz und Gradisca, dann von Vorarlberg.

Nr. 60. Concessionsurkunde vom 10. März 1900 für die Localbahn Lundenburg—Landesgrenze.

Nr. 61. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 16. März 1900, betreffend die Ergänzung der siebenten Ausgabe der österreichischen Pharmakopöe vom Jahre 1889.

Nr. 62. Verordnung der Minister des Innern, der Justiz und des Handels vom 21. März 1900, betreffend die Auslosung der nach den ersten zwei Jahren der Wirksamkeit eines Gewerbegerichtes ausscheidenden Beisitzer und Ersatzmänner.

Nr. 63. Verordnung des Finanzministeriums vom 27. Februar 1900, betreffend die Anwendung der Kronenwährung als ausschließlicher Landeswährung bei verschiedenen Anstalten und Vereinen.

Nr. 64. Verordnung der Ministerien des Innern, des Handels und der Finanzen vom 29. März 1900, betreffend die Aufhebung der mit den Verordnungen vom 6. Juni 1899, R.-G.-Bl. Nr. 99, und vom 31. August 1899, R.-G.-Bl. Nr. 170, erlassenen Ein- und Durchfuhrverbote gegenüber Ägypten und Portugal.

Nr. 65. Gesetz vom 28. März 1900, betreffend die Zugestehung von Erleichterungen hinsichtlich der Rückzahlung von aus dem Titel des Nothstandes gewährten Staatsvorschüssen, sowie die Bewilligung von Abschreibungen solcher Vorschüsse.

Nr. 66. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 29. März 1900, betreffend einige Abänderungen im § 2 des Statutes für den Staatseisenbahnrath.

Nr. 67. Kundmachung des Finanzministeriums vom 1. April 1900, betreffend die Übertragung der Geschäfte des Stempelzeichenaufdruckes an das Landeszahlamt in Salzburg.

Nr. 68. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 2. April 1900, betreffend die zolltarifarische Unterscheidung von Kleie und Mehl.

Nr. 69. Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz, des Handels und des Ackerbaues vom 2. April 1900, betreffend die Verwendung von Surrogaten statt Hopfens bei der Bier-Erzeugung.

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 17. Gesetz vom 24. März 1900, betreffend die Erlassung eines neuen Statutes, sowie einer neuen Gemeinde-Wahlordnung für die k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Herausgeber: **Die Gemeinde Wien.** — Verantwortlicher Redacteur: Magistratsrath **Dr. Friedrich** Edler v. **Radler.**
Papier aus der k. k. priv. **Pittener Papierfabrik.** — Buchdruckerei **E. Kainz & R. Liebhart**, vormals **J. B. Wallishausser.**

1900. V.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderathes, Stadtrathes und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Manipulation hinsichtlich der von den städtischen Cassen auszuzahlenden Dienstbezüge in Ansehung der Personaleinkommen- und Besoldungssteuer.
2. Schutzimpfung gegen Wuth (Lyssa).
3. Bemessung der Canaleinmündungsgebüren bei villenartiger Verbauung.
4. Strafverfahren hinsichtlich der in Bosnien und in der Hercegovina sich aufhaltenden Landsturmpflichtigen wegen unterlassener Vorstellung (Meldung).
5. Evidenzhaltung der in n.-ö. Landes-Irrenanstalten untergebrachten Wehr- und Landsturmpflichtigen.
6. Zulassung von Holzwolle-Gipsdielen der Firma Otto Grafes Nachfolger als Baumateriale.
7. Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes an das städtische Privat-Krankenhaus in Beszterczebanya und Feststellung der Verpflegsgebüren in demselben.
8. Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes an das Elisabeth-Privat-Spital in Zirez, Comitat Veszprim, und Festsetzung der Verpflegsgebüren in demselben.
9. Verbot der Einfuhr des Dr. K. Schiffmann'schen Asthmapulvers.
10. Verpflichtung zur Anbringung der Adresstafel des Eigenthümers an Packtricycles und Motorwagen.
11. Bemessung der Urtheilsgebür bei Einschränkung des ursprünglichen Klagebegehrens.
12. Änderungen in der Liste der Sachverständigen für Enteignungen zu Eisenbahnzwecken.
13. Verbot des A. Wolffsky'schen Thees für Lungenkranke.
14. Stempel- und Gebürenbefreiung bei Löschung von mehreren kleinen Satzposten.
15. Entwertung der auf stempelpflichtigen Urkunden und Schriften verwendeten Stempelmarken mittels Schreibmaschinen.
16. Abänderung des Substitutionsnormales für die öffentlichen Volksschulen in Wien.
17. Hintanhaltung des Umfüllens von Mineralwässern aus den Originalflaschen in kleinere Flaschen zum Zwecke des weiteren Verschleißes.
18. Giftverschleiß.
19. Verzeichnis der für die Staats-Heilanstalten, Landes- und öffentlichen Krankenhäuser in Ungarn pro 1900 festgesetzten täglichen Verpflegsgebüren.
20. Qualificierung eines Baumaterialien- und Requisitenplatzes als gewerbliche Betriebsanlage.

II. Normativbestimmungen:

Gemeinderath:

21. Zweite Kaiser Franz Josef-Hochquellenleitung.
22. Beilege- beziehungsweise Renovationsgebühren bezüglich der ehemaligen Vororte-Friedhöfe.
23. Ober-Officiale.

Magistrat:

24. Sanitätspolizeiliche Obductionen von Selbstmördern zum Zwecke der Erlangung eines kirchlichen Begräbnisses.
25. Competenz zur Bewilligung freiwilliger Feilbietungen, sowie zur Bemessung und Einhebung der Licitationspercente.
26. Einhebung von Commissionsgebüren für die k. k. Polizeiorgane.
27. Urgenzen in Personal-Angelegenheiten — unstatthaft.
28. Änderungen der Geschäftseintheilung des Wiener Magistrates.
29. Überlassung der Kataloge von Bücher-, Bilder- und Autographen-Auctionen an die Direction der städtischen Sammlungen.
30. Deutliche Bezeichnung des fragenden Amtes auf den für das k. k. Central-Meldungsamt bestimmten Anfragescheinen.
31. Stadtbibliothek.

III. Gesetze von besonderer Wichtigkeit für den politischen Verwaltungsdienst:

32. Abänderung der Gemeindeordnung für Niederösterreich.
33. Befreiung des von der Stadt Wien für den Bau und Betrieb städtischer Elektricitätswerke aufzunehmenden 30-Millionen-Kronen-Anlehens von der Entrichtung der Stempel und Gebüren und Verwendbarkeit der Obligationen dieses Anlehens zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Capitalien.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1900 publicierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

(Manipulation hinsichtlich der von den städtischen Cassen auszuzahlenden Dienstbezüge in Ansehung der Personaleinkommen- und Besoldungssteuer.)

Die k. k. Finanz-Landes-Direction in Wien hat mit Note vom 22. November 1899, Z. 71734 (M.-Z. 203171/III), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Das k. k. Finanzministerium hat mit Erlass vom 3. November 1899, Z. 59826, eine neue Manipulationsvorschrift für Hof-, Staats- und öffentliche Fondscassen, sowie Cassen der k. u. k. Privat- und Familienfonde hinsichtlich der Personaleinkommen- und Besoldungssteuer von Dienstbezügen (R.-G.-Bl. Nr. 209 ex 1899) herausgegeben.

Gleichzeitig wurde auch die Anzeige (Formular A), welche künftig nicht mehr in juxtierten Heften, sondern auf losen Blättern zu erstatten sein wird, geändert und eine Neuauflage derselben veranlasst.

Diese Anzeige, welche die Lager Nr. 365 Groß-Concept beibehält, kann vom hierortigen Ökonomat in der bisherigen Weise bezogen werden.

Die Anzeigen über die im Jahre 1899 ausbezahlten Dienstbezüge sind bereits nach den geänderten Bestimmungen zu verfassen und die Einstellung der Beträge in der Anzeige ausschließlich in der Kronenwährung vorzunehmen.

Hievon wird der Magistrat mit dem Beifügen in die Kenntnis gesetzt, dass im übrigen die Bestimmungen des Finanzministerial-Erlasses vom 6. Jänner 1898, Z. 65194, h. o. Intimat. vom 29. Jänner 1898, Z. 1940 (Siehe Amtsblatt Nr. 16 ex 1898, „Gesetze, Verordnungen ꝛc. II, 21 pag. 19) aufrecht bleiben.

2.

(Schutzimpfung gegen Wuth [Lyssa].)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlass vom 28. December 1899, Z. 96947 (M.-Z. 216745/VIII), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Während des vierjährigen Bestandes der staatlichen Schutzimpfungsanstalt gegen Wuth (Lyssa) in Wien (in der k. k. Krankenanstalt „Rudolfstiftung", III. Gemeindebezirk, Boerhavegasse 2 und Rudolfsgasse 15), haben sich in Bezug auf die Überstellung von auswärtigen Hilfsbedürftigen in die gedachte Anstalt Übelstände ergeben, auf welche hiemit zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 23. October 1899, Z. 15478, behufs Vermeidung derselben in künftigen Fällen aufmerksam gemacht wird.

Insbesondere wurde in mehreren Fällen die Wahrnehmung gemacht, dass bereits an Wuth erkrankte Personen zur antirabischen, ihrem Wesen nach vorbeugenden (nicht etwa die ausgebrochene Krankheit heilenden) Behandlung in die k. k. Krankenanstalt „Rudolfstiftung" gebracht, dass ferner von wüthenden oder der Wuth verdächtigen Hunden gebissene Personen ohne entsprechende Belehrung über die mindestens 14tägige Behandlungsdauer, oder verspätet, nicht selten sogar erst nach Wochen, oder aber ohne Mittheilung darüber, ob die betreffenden Thiere zweifellos wuthkrank, beziehungsweise dieser Krankheit bloß verdächtig waren, in die Schutzimpfungsanstalt gegen Lyssa befördert wurden.

Zum Zwecke der Behebung dieser Mängel wird dem Wiener Magistrate die angeschlossene, vom n.-ö. Landes-Sanitätsrathe verfasste, von dem k. k. Ministerium des Innern zur Verbreitung geeignet befundene Belehrung über Aufnahme und Behandlung von Pfleglingen der erwähnten Anstalt mit der Aufforderung zugemittelt, die unterstehenden Organe, sowie auch weitere

Bevölkerungskreise in geeigneter Weise mit dem Inhalte dieser Belehrung bekanntzumachen.

Hiebei hat das k. k. Ministerium des Innern mit dem eingangs bezogenen Erlasse ausdrücklich bemerkt, dass, obgleich die Behandlung in der Schutzimpfungsanstalt gegen Lyssa in der Regel ambulatorisch erfolgt, heilbedürftige Personen, welche für ihre Unterkunft und Verpflegung nicht sorgen können, in den Verpflegsstand der k. k. Krankenanstalt „Rudolfsstiftung" aufgenommen werden.

Um bei Einleitung der antirabischen Behandlung genügende Anhaltspunkte dafür zu erlangen, ob eine Wuthinfection vorliege, ist auch in der Richtung Vorsorge zu treffen, dass im Grunde der Bestimmung der Durchführungs-Verordnung zum Thierseuchengesetze (§ 35) in Fällen, in welchen Menschen von wuthverdächtigen Thieren gebissen worden sind, die betreffenden Thiere — insofern dieselben ohne Gefahr eingefangen und sicher untergebracht werden können — nicht sofort getödtet, sondern verwahrt und unter thierärztliche Beobachtung gestellt werden, um den Bestand der Wuth constatieren oder ausschließen und hienach die entsprechenden weiteren Maßnahmen treffen, eventuell den gebissenen Personen Beruhigung gewähren zu können.

Im Falle der Tödtung oder des Verendens wuthverdächtiger Thiere, von welchen Menschen gebissen worden sind, ist stets der Kopf sammt dem ersten Drittel des Halses des betreffenden Cadavers im Sinne des Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 23. September 1895, Z. 29202 (österr. Sanitätswesen Nr. 46), direct an das k. u. k. Militär-Thierarznei-Institut und die thierärztliche Hochschule in Wien behufs Durchführung der erforderlichen diagnostischen Thierimpfungen zu senden.

In jedem Falle ist vorzusorgen, dass den Hilfsbedürftigen die rascheste Abreise in die Schutzimpfungsanstalt ermöglicht und das amtliche Certificat über die Nothwendigkeit der antirabischen Behandlung nach dem in der Nr. 39 des „Österreichischen Sanitätswesens" vom Jahre 1894 veröffentlichten Formulare unverweilt ausgestellt werde.

In den vierwöchentlichen Nachweisungen über Infectionskrankheiten ist hinsichtlich der von wuthverdächtigen Thieren gebissenen Personen regelmäßig anzuführen, ob die gedachten Personen der präventiven Pasteur'schen Behandlung zugeführt worden sind, beziehungsweise aus welchem Grunde dieselbe unterblieb.

Der Gesundheitszustand der gebissenen, auch der mittels Präventivimpfung behandelten Personen ist durch ein Jahr lang in Evidenz zu halten.

Über die anlässlich dieser Beobachtungen gewonnenen Erfahrungen ist im jährlichen Sanitätsberichte der Amtsärzte lit. R, in einem gesonderten Abschnitte zu berichten.

Bei der Bekämpfung der Wuthkrankheit an Menschen und Thieren wird das einvernehmliche Vorgehen der Sanitäts- und Veterinärbeamten der politischen Behörden jederzeit vorausgesetzt.

Was die Frage anbelangt, ob die Überwachung des Gesundheitszustandes der Lyssa-Impflinge im Gebiete der Stadt Wien durch die städtischen oder wie bisher durch die polizeilichen Sanitätsbeamten stattfinden solle, so hat sich das k. k. Ministerium des Innern zu einer Änderung der diesfalls bestehenden Vorschriften nicht veranlasst gefunden, sondern die Anordnung empfohlen, dass die Polizeiärzte, welchen diese Amtshandlung laut Dienstes-Instruction obliegt, sich in derlei Fällen stets mit den betreffenden städtischen Ärzten im kürzesten Wege ins Einvernehmen zu setzen haben.

Der Magistrat hat dementsprechend ungesäumt das Weitere zu veranlassen und wird über irgendwie bemerkenswerte einschlägige Vorkommnisse anher zu berichten sein.

* * *

Belehrung

über die Schutzimpfung von Personen, welche von wuthverdächtigen Thieren gebissen wurden und über die Aufnahme in die Schutzimpfungsanstalt gegen Wuth in Wien.

In der seit dem Jahre 1894 bestehenden Schutzimpfungsanstalt gegen Wuth in Wien (in der k. k. Krankenanstalt „Rudolfsstiftung") werden von wüthenden oder von wuthverdächtigen Thieren verletzte Personen einer gegen den Ausbruch der Wuthkrankheit gerichteten Behandlung (nach Pasteur) unterzogen.

Diese Behandlung ist, soweit dieselbe ambulatorisch stattfindet, unentgeltlich und nimmt in leichten Fällen 14, bei schweren Verletzungen (z. B. Bissen im Gesicht) 20 bis 30 Tage in Anspruch.

Die Behandlung besteht in Einspritzungen unter der Haut, welche täglich einmal vorgenommen werden, daher die Aufnahme des Verletzten in die Krankenanstalt gewöhnlich nicht erforderlich ist; sie ist vielmehr nur bei solchen Personen wünschenswert, welche entweder — wie Kinder — ohne Begleitung Erwachsener kein geeignetes Unterkommen in Wien finden — oder wie völlig Unbemittelte — unterstandslos sind.

Im Interesse einer sicheren Wirkung der Behandlung ist es erforderlich, dass diese Impfungen möglichst bald, in den ersten Tagen nach der Verletzung beginnen können. Bei bereits vorhandenen Erscheinungen der Wuthkrankheit ist die Behandlung nicht mehr anwendbar und sind solche Kranke in ihrem eigenen Interesse und dem ihrer Umgebung nicht nach Wien zu dirigieren. Sollte aber ein solcher Transport unvermeidlich sein, so ist eine verlässliche Begleitperson, die von einem Arzte zu instruieren ist, beizustellen.

Die in die Schutzimpfanstalt gegen Wuth in Wien überwiesenen Personen haben das vorgeschriebene amtliche Certificat, welches auch die das wüthende oder wuthverdächtige Thier betreffenden Angaben zu enthalten hat, mitzubringen.

Mittellosen heilbedürftigen Personen, welche sich behufs antirabischer Behandlung in die Lyssa-Schutzimpfungsanstalt nach Wien begeben, beziehungsweise auch dem etwa nothwendigen Begleiter solcher Verletzten werden seitens der Bahnverwaltungen laut Erlass des Ministeriums des Innern vom 23. September 1899, Z. 19386, Fahrpreisbegünstigungen gewährt.

Bei begründetem Wuthverdachte ist nicht erst das Ergebnis der eingeleiteten experimentellen Constatierung der Wuth abzuwarten, sondern sofortige Behandlung zu empfehlen.

3.

(Bemessung der Canaleinmündungsgebüren bei villenartiger Verbauung.)

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 26. Jänner 1900, Nr. 599:

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Senats-Präsidenten Dr. Ritter v. Alter, in Gegenwart der Räthe des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Dr. Reissig, Dr. Zistler, Dr. Ritter v. Heiterer und Truxa, dann des Schriftführers k. k. Bezirks-Commissärs Freiherrn v. Apfaltrern, über die Beschwerde des Arthur Felki, k. k. Finanz-Ober-Commissär in Wien, gegen die Entscheidung des Wiener Stadtrathes vom 19. Juli 1898, Z. 16787, betreffend die Bemessung einer Canaleinmündungsgebür, nach der am 26. Jänner 1900 durchgeführten öffentlichen, mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Robert Swoboda, Hof- und Gerichtsadvocat in Wien, für den belangten Wiener Stadtrath zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. Ein Kostenzuspruch findet nicht statt.

Entscheidungsgründe:

Gegenstand der vorliegenden Beschwerde des Arthur Felki in Wien ist die Entscheidung des Wiener Stadtrathes vom 27. Juli 1898, Z. 16787, mit welcher dem Ansuchen des Beschwerdeführers um Herabsetzung, respective theilweisen Rückersatz der ihm auf Grund des Gesetzes vom 19. Jänner 1890, L.-G.-Bl. Nr. 9, für sein Haus Grundbuchs-Einlage Unter-St. Veit Nr. 391, Or.-Nr. 25 Neue Weltgasse, mit 240 fl. vorgeschriebenen Canaleinmündungsgebür keine Folge gegeben worden ist.

In der vom Wiener Stadtrathe gegen diese Beschwerde erstatteten Gegenschrift wird eingewendet, dass der Beschwerdeführer es unterlassen habe, gegen den die obbezeichnete Gebür betreffenden Zahlungsauftrag die ihm gesetzlich zugestandenen Rechtsmittel, insbesondere gemäß § 73 des Wiener Gemeindestatutes den Recurs an den Stadtrath zu ergreifen; dass er vielmehr nur ein Ansuchen um Herabsetzung der Gebüren eingebracht habe, dass die Entscheidung über dasselbe im freien Ermessen des Stadtrathes gelegen gewesen, und dass, abgesehen hievon, der Beschwerdeführer es unterlassen habe, gegen die hierüber erflossene Stadtraths-Entscheidung gemäß § 100 des Gemeindestatutes die Berufung an den Statthalter zu ergreifen, dass demnach die vorliegende Beschwerde nach den §§ 3, lit. e, und 5 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G.-Bl. Nr. 36 ex 1876, unzulässig sei.

Der Verwaltungsgerichtshof war jedoch nicht in der Lage, diese Einwendungen als gerechtfertigt zu erkennen.

Die Eingabe des Beschwerdeführers ist zwar nicht als Recurs bezeichnet, sie enthält auch nur eine an die erste Instanz, das magistratische Bezirksamt, gerichtete Bitte; allein der Beschwerdeführer hat darin nicht um eine Nachsicht einer von ihm nach dem Gesetze zu entrichtenden Gebür gebeten, sondern behauptet, dass er nach dem Gesetze zu der Entrichtung derselben in dieser Höhe nicht verpflichtet sei, also die erstinstanzliche Entscheidung als eine dem Gesetze nicht entsprechende bezeichnet, worin eben das Wesen der Anfechtung einer Entscheidung mittels eines Rechtsmittels gelegen ist.

Wie die Beilagen der Gegenschrift selbst nachweisen, ist der Zahlungsauftrag des magistratischen Bezirksamtes, betreffend die Canaleinmündungsgebür, dem Arthur Felki am 17. Mai 1898 zugestellt worden, demnach erscheint die am 19. Mai 1898 beim magistratischen Bezirksamte überreichte, in Frage stehende Eingabe als innerhalb der im § 73 des Wiener Gemeindestatutes normierten 14tägigen Recursfrist eingebracht.

Auch die mit der Sache befassten Behörden haben dieselbe thatsächlich als Recurs behandelt. Das magistratische Bezirksamt hat darüber nicht selbst entschieden, sondern sie mit dem Antrage auf Abweisung an den Stadtrath vorgelegt, ihr also den Devolutiv-Effect zuerkannt. Der Stadtrath hat die Sache in eben diesem Sinne aufgefasst, also die fragliche Eingabe nicht dem Bezirksamte zur Entscheidung zurückgestellt, sondern darüber selbst entschieden, und zwar, wie in der Gegenschrift ausdrücklich hervorgehoben wird, unter Hinweisung auf die Bestimmungen des § 2 des eingangs bezeichneten Gesetzes, nicht aber unter Anwendung des weder in der Erledigung citierten, noch auf den Fall überhaupt anwendbaren Landesgesetzes vom 9. April 1894, L.-G.-Bl. Nr. 9. — Wenn aber die fragliche Eingabe als Recurs anzusehen war und thatsächlich angesehen wurde, so entfällt hiemit von selbst die aus § 3, lit e des Gesetzes über den Verwaltungsgerichtshof abgeleitete Einwendung. Ebenso erscheint die aus § 5 leg. cit. hergeleitete Einwendung, da nach dem Gesagten der Recurs gegen den Zahlungsauftrag thatsächlich und rechtzeitig eingebracht, der administrative Instanzenzug daher nicht versäumt worden ist, als unbegründet.

Was aber diese Einwendung in der Richtung betrifft, dass gegen die Entscheidung des Stadtrathes nicht die Berufung an den Statthalter ergriffen worden ist, so erscheint dieselbe als gänzlich verfehlt, da nach § 82 des Wiener Gemeindestatutes gegen Entscheidungen des Stadtrathes eine Berufung überhaupt nicht zulässig ist, und in § 100 ibid. nicht eine Berufung und überhaupt

nicht ein ordentliches Rechtsmittel normiert, sondern nur von dem staatlichen Aufsichtsrechte gesprochen wird, auf dessen Handhabung aber eine Partei kein Recht hat, so dass ihr auch gegen die Verweigerung der Anwendung dieses Rechtes der Staatsverwaltung die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof nicht offen steht.

Es ist also im vorliegenden Falle der gesetzliche Instanzenzug erschöpft und die Sache im administrativen Wege ausgetragen worden, daher der Verwaltungsgerichtshof in die meritale Entscheidung über die Beschwerde einzugehen berufen erscheint.

In dieser Richtung aber ist davon auszugehen, dass für die Bemessung der Canaleinmündungsgebür nach § 2 des Gesetzes vom 19. Jänner 1890 einzig und allein maßgebend ist die Länge und Ausdehnung der Straßenfront der betreffenden Realität, nicht aber die eines Gebäudes. Es kommt also lediglich darauf an, wieviel Meter jene Linie misst, welche die Grenze zwischen dem in Frage kommenden Grundstücke und der öffentlichen Straße bildet.

Nach eben der angeführten Vorschrift des § 2 ist es hiebei ganz gleichgiltig, ob die auf diesem Grundstücke errichteten Gebäude bis zu dieser Grenzlinie reichen oder hinter derselben zurückstehen.

Nothwendigerweise muss es demnach für die Bemessung der Gebür auch entscheidend sein, wenn das Zurückweichen des Gebäudes hinter die Straßenfront zugleich eine Verkürzung der an die Straße anstoßenden Außenmauer des Gebäudes, beziehungsweise eine eingeschränkte Ausnützung der Grundfläche zu Bauzwecken zur Folge hat. Dies wird aber regelmäßig dann der Fall sein, wenn unter Anwendung des im § 82 der Bauordnung für Wien vom 17. Jänner 1883, statuierten Vorbehaltes für eine Gasse die sogenannte villenartige Verbauung angeordnet und, wie hinsichtlich des Hauses des Beschwerdeführers unbestritten und actenmäßig feststeht, auch durchgeführt worden ist.

Die nach § 2 leg. cit. vorgenommene Bemessung der Canaleinmündungsgebür mit 12 fl. für jedes laufende Meter der Straßenfront der Realität des Beschwerdeführers muss demnach als gesetzlich gerechtfertigt erkannt werden.

Auf die Bestimmung des § 6 leg. cit. kann der Beschwerdeführer sich nicht mit Erfolg berufen, denn dieselbe, welcher zufolge, „wenn eine Realität nur zum Theile verbaut und der restliche Grund dagegen in seiner ganzen Fläche als Hof, Garten u. s. w. verwendet wird, die Canaleinmündungsgebür für den verbauten Theil der Realität nach den Bestimmungen des § 2 des Gesetzes, für jedes laufende Meter der unverbauten Platz- oder Straßenfronten aber mit 6 fl. zu bemessen ist", wobei aber hinzugesetzt wird, dass „wenn nachträglich eine theilweise oder gänzliche Verbauung des zur Zeit der ursprünglich vorgenommenen Bemessung der Canaleinmündungsgebür unverbaut gewesenen Grundes eintreten sollte, der Ergänzungsbetrag von 6 fl. für jedes laufende Meter der Platz- oder Gassenfronten des nachträglich in die Verbauung einbezogenen Theiles der Realität nachzuzahlen ist", kann — ohne in einem nicht zu beseitigenden Widerspruch mit den Bestimmungen des § 2 zu gerathen — nur in der Weise ausgelegt werden, dass man, die beiden Sätze zusammenfassend, den darin geregelten Fall nur dann als gegeben anerkennt, wenn die vollständige Verbauung eines Bauplatzes physisch und rechtlich möglich erscheint, vom Beschwerdeführer aber vorläufig von einer solchen vollständigen Verbauung aus was immer für Gründen abgesehen wird. Auf Fälle, wie der vorliegende, in welchem eine eventuelle künftige Verbauung der freigebliebenen Theile des Grundes weder in Aussicht genommen ist, noch gesetzlich als zulässig erscheint, muss die Anwendung der Bestimmungen des § 6 als ausgeschlossen angesehen werden.

Es ist demnach die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

4.

(Strafverfahren hinsichtlich der in Bosnien und in der Hercegovina sich aufhaltenden Landsturmpflichtigen wegen unterlassener Vorstellung [Meldung]).

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlass vom 7. März 1900, Z. 11889 (M.-Z. 20282/XVI), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Das Ministerium für Landesvertheidigung ist zur Kenntnis gelangt, dass infolge der mit dem hierstelligen Erlasse Nr. 1402, praes. IV b vom 22. Mai 1896 (Statthalterei-Intimation vom 23. Juni 1896, Nr. 53696), ausgegebenen Ergänzung zu § 12, Punkt 2 der Landsturm-Meldevorschrift für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder exclusive Tirol und Vorarlberg bei Ausübung des Strafverfahrens hinsichtlich der in Bosnien und in der Hercegovina sich aufhaltenden Landsturmpflichtigen wegen unterlassener Vorstellung (Meldung) ungleichmäßig vorgegangen wird.

Diesfalls hat das genannte Ministerium mit dem Erlasse vom 2. Februar 1900, Nr. 38830 IV b (2713) ex 1899, eröffnet, dass die erwähnte Ergänzung des § 12, Punkt 2, sich nur auf das Alinea 1 dieses Punktes bezieht, während die Bestimmungen der folgenden Alineas 2, 3 und 4 unverändert geblieben sind.

Diesen Bestimmungen gemäß steht das Strafverfahren und das Erkenntnis wegen unterlassener Vorstellung (Meldung), welche von den Landsturmpflichtigen während ihres Aufenthaltes außerhalb des diesseitigen Staatsgebietes und den Ländern der ungarischen Krone, somit auch während ihres Aufenthaltes in Bosnien und in der Hercegovina begangen wurde, der politischen Behörde der Heimatsgemeinde des Betreffenden zu.

Im § 12, Punkt 2 der mit dem Gesetz- und Verordnungsblatt für die gefürstete Grafschaft Tirol und das Land Vorarlberg (Jahrgang 1895, XVII. Stück) ausgegebenen gleichen Vorschrift für diese Länder sind die gedachten Bestimmungen vollinhaltlich zum Ausdrucke gebracht.

Dieser Erlass ist bei der betreffenden Stelle des eingangs citierten Erlasses und bei dem § 12, Punkt 2 der Landsturm-Meldevorschrift für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder exclusive Tirol und Vorarlberg vorzumerken.

Hievon sind auch die magistratischen Bezirksämter in Kenntnis zu setzen.

5.

(Evidenzhaltung der in n.-ö. Landes-Irrenanstalten untergebrachten Wehr- und Landsturmpflichtigen.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlass vom 30. März 1900, Z. 24956 (M.-Z. 26839/XVI), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Laut Mittheilung des n.-ö. Landesausschusses haben sich zu wiederholtenmalen bei dem Ableben männlicher Pfleglinge der n.-ö. Landes-Irrenanstalten, welche das wehrpflichtige Alter noch nicht überschritten haben, hinsichtlich der Matrikenführung insofern Anstände ergeben, als die betreffende Irrenanstalts-Direction nicht in der Lage war, dem Matrikelführer des Sterbeortes den Geburtsort der Pfleglinge bekanntzugeben, wodurch diesem die Möglichkeit benommen war, der mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 27. Juli 1870, Z. 10148, zum Zwecke einer ordnungsmäßigen Verzeichnung der Wehrpflichtigen (§ 15, Punkt 2 der Wehrvorschriften I. Theil) festgesetzten Pflicht zur Anzeige solcher Sterbefälle an den Matrikelführer des Geburtsortes zu entsprechen.

Ebenso wird auch die im § 7, Punkt 19 der Vorschrift, betreffend die Organisation des Landsturmes (Verordnung des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 20. December 1889, R.-G.-Bl. Nr. 193) normierte Mitwirkung der Matrikelführer bei der Evidenzführung der Landsturmpflichtigen in diesen Fällen erschwert oder unmöglich gemacht.

Um nun in Hinkunft die Evidenzhaltung von in n.-ö. Landes-Irrenanstalten untergebrachten Wehr- und Landsturmpflichtigen zu sichern, findet die k. k. Statthalterei mit Rücksicht darauf, dass in den mit Kundmachung des n.-ö. Landesausschusses vom 28. December 1868, Z. 15982, im Landesgesetz- und Verordnungsblatte Nr. 12 vom Jahre 1869 verlautbarten Statuten der n.-ö. Landes-Irrenanstalten bei der Aufnahme von Geisteskranken die Beibringung von Tauf- und Geburtsscheinen nicht vorgesehen ist, im Einvernehmen mit dem n.-ö. Landesausschusse Folgendes anzuordnen:

In jenen Fällen des § 9. lit. c der Statuten, in welchen die Bezirksbehörde zur Abgabe von Geisteskranken aus Sicherheitsgründen sich veranlasst finden werden, sind Tauf- und Geburtsscheine der Kranken männlichen Geschlechtes, ohne Rücksicht auf deren Alter — letzteres deshalb, um die zur Feststellung der Wehr- oder Landsturmpflicht etwa erforderliche Correspondenz zu vermeiden — von amtswegen zu beschaffen und den betreffenden Anstalts-Directionen zu übermitteln.

Selbstverständlich darf die Abgabe der Kranken von der Beibringung dieser Documente nicht abhängig gemacht werden, und sind diese gegebenen Falles nachträglich zu übersenden.

In allen übrigen Fällen, in welchen den Bezirksbehörden eine Ingerenz nur insoweit zusteht, als die Geisteskranken bezirksärztlich zu untersuchen sind, haben die Amtsärzte den Aufnahmswerbern die sofortige Beibringung oder nachträgliche Beschaffung der oben erwähnten Documente dringendst zu empfehlen.

Hievon werden die Directionen der n.-ö. Landes-Irrenanstalten durch den n.-ö. Landesausschuss verständigt.

6.

(Zulassung von Holzwolle-Gipsdielen der Firma Otto Grafes Nachfolger als Baumateriale.)

In Erledigung des Ansuchens der Firma Otto Grafes Nachfolger zu Wien, II., Taborstraße 64, wurde zufolge Magistrats-Beschlusses vom 29. März 1900, Z. 12693I/X, die Verwendung der von der genannten Firma erzeugten Holzwolle-Gipsdielen als Baumateriale im Wiener Gemeindegebiete unter folgenden Bedingungen gestattet:

1. Die Holzwolle-Gipsdielen werden im Sinne des § 37 der Bauordnung insolange als Baumateriale für Wände in Wien als zulässig erklärt, als dieselben dem zur M.-Z. 12693 ex 1900 überreichten Muster entsprechen.

2. Zur Herstellung dürfen nur vollkommen trockene Tafeln (Dielen) verwendet werden; die einzelnen Tafeln müssen unter einander und die Wand selbst muss, um sie standhaft zu machen, mit den anderen Gebäudetheilen durch dünnflüssigen Gipsmörtel und erforderlichenfalls durch Anwendung anderer Hilfsmittel gut verbunden werden.

3. Die aus Holzwolle-Gipsdielen hergestellten Wände dürfen zur Abtrennung einzelner Bestandtheile einer Wohnung oder eines Geschäftslocales, jedoch nicht zur Abtrennung verschiedener Wohnungen oder Geschäftslocale, und zwar nur dann angewendet werden, wenn diese Wände keiner Belastung ausgesetzt und nicht höher als ein gewöhnliches Stockwerk ausgeführt werden.

Die Wände müssen bei einer Zimmertiefe bis 5·50 m und normalen Stockwerkshöhe, eine Dicke von mindestens 5 cm besitzen.

Bei Wänden von größerer Länge oder Stockwerkshöhe hat die Wandstärke mindestens 7 cm zu betragen. Nach Lage der örtlichen Verhältnisse können auch andere Wandstärken zur Verwendung kommen.

4. Die beabsichtigte Ausführung von Wänden aus Holzwolle-Gipsdielen ist in den Consensplänen auszuweisen.

5. Die Aufstellung solcher Wände hat in der Regel auf Traversen zu erfolgen und gehört zu den Befugnissen der concessionierten Baugewerbetreibenden, da es sich hier um sicherheitspolizeiliche Rücksichten, insbesondere auch um die Beurtheilung der Tragfähigkeit von Decken und Trägern handelt.

6. Die Abänderung und Ergänzung vorstehender Bedingungen, eventuell die gänzliche Zurückziehung dieser Bewilligung auf Grund der praktischen Erfahrungen mit diesem Baumateriale, bleibt vorbehalten.

Die beigebrachten Muster wurden dem Stadtbauamte zur Verwahrung übergeben.

7.

(Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes an das städtische Privat-Krankenhaus in Beszterczebanya und Feststellung der Verpflegsgebüren in demselben.)

Das königl. ungarische Ministerium des Innern hat mit Erlass vom 31. März 1900, Z. 85151 (M.-Z. 29073/XVI), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Man beehrt sich mitzutheilen, dass das städtische Privatkrankenhaus in Beszterczebanya vom 1. Jänner d. J. angefangen mit dem Öffentlichkeits-Charakter bekleidet und die tägliche Verpflegsgebür für die auf Rechnung des Landes-Krankenverpflegsfondes und des Staatsschatzes in diesem Krankenhause zu verpflegenden Kranken mit 1 K 12 h festgesetzt wurde.

8.

(Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes an das Elisabeth-Privat-Spital in Zirez, Comitat Veszprim, und Festsetzung der Verpflegsgebüren in demselben.)

Das königl. ungar. Ministerium des Innern in Budapest hat mit Note vom 31. März 1900, Z. 23040 (M.-Z. 29880/XVI), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Es wird diensthöflich mitgetheilt, dass dem Elisabeth-Privatspitale in Zirez, Comitat Veszprim, vom 1. März 1900 an der Charakter eines öffentlichen Spitales verliehen und dass die Verpflegskosten für die auf Rechnung des Landes-Spitalsfondes und des Staatsärars zu verpflegenden Kranken mit täglich 1 K 20 h festgesetzt wurde.

9.

(Verbot der Einfuhr des Dr. K. Schiffmann'schen Asthmapulvers.)

Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Innern und des Handels vom 5. April 1900, betreffend das Verbot der Einfuhr des Dr. K. Schiffmann'schen Asthmapulvers (R.-G.-Bl. Nr. 78):

Auf Grund des Artikels VI des Gesetzes vom 25. Mai 1882, R.-G.-Bl. Nr. 47, wird die Einfuhr des Dr. K. Schiffmann'schen Asthmapulvers aus sanitären Rücksichten verboten.

Dieses Verbot tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

10.

(Verpflichtung zur Anbringung der Adresstafel des Eigenthümers an Packtricycles und Motorwagen.)

Anlässlich einer an die k. k. n.-ö. Statthalterei gestellten Anfrage, ob die Vorschrift des § 1 des Gesetzes vom 17. December 1884 (L.-G.- und V.-Bl. Nr. 36), betreffend die Verpflichtung zur Bezeichnung der Fuhrwerke, auch auf die sogenannten Packtricycles und auf die zur Beförderung von Lasten und Frachten bestimmten, nicht in festen Geleisen laufenden Motorwagen sinngemäße Anwendung zu finden habe, wurde seitens der k. k. n.-ö. Statthalterei mit dem Erlasse vom 6. April 1900, Z. 964 (M.-Z. 28985/XIV), zur künftigen Danachachtung dem Wiener Magistrate Nachstehendes eröffnet:

Sowohl Packtricycles, d. h. solche Fahrräder, welche mit einem zur Warenbeförderung geeigneten Behälter versehen sind, als die zur Beförderung von Lasten und Frachten bestimmten Automobilwagen — letztere unbeschadet der im § 19 der Statthalterei-Verordnung vom 19. September 1899 (L.-G.- und V.-Bl. Nr. 49), enthaltenen besonderen Verpflichtung, betreffend die Anbringung der Firmatafel des Wagen-Erzeugers — unterliegen den Bestimmungen des eingangs bezogenen Landesgesetzes hinsichtlich der Anbringung der Adresstafel des Eigenthümers, nachdem die fraglichen Transportmittel zum Lasten- und Frachtenverkehre bestimmt sind (§ 1 des citierten Gesetzes).

11.

(Bemessung der Urtheilsgebür bei Einschränkung des ursprünglichen Klagebegehrens.)

Finanzministerial-Erlass vom 8. April 1900, Z. 19363 (entnommen der Beilage Nr. 6 zum Verordnungsblatte des k. k. Finanzministeriums):

Im Falle der Änderung in dem Werte des Streitgegenstandes durch Einschränkung (Restringierung) des Klagebegehrens ist im Sinne des Punktes 4 des § 12 der kaiserlichen Verordnung vom 26. December 1897, R.-G.-Bl. Nr. 305, für die Bemessung der Entscheidungsgebür nicht der Wert des ursprünglichen, sondern der Wert des eingeschränkten (restringierten) Streitgegenstandes maßgebend.

12.

(Änderungen in der Liste der Sachverständigen für Enteignungen zu Eisenbahnzwecken.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 9. April 1900, Z. 30681 (M.-Z. 30501/V), dem Wiener Magistrate Folgendes eröffnet:

Das k. k. Oberlandesgericht Wien hat mit Note vom 27. März 1900, Z. 1192, anher mitgetheilt, dass sich in der Liste der Sachverständigen für Enteignungen zu Eisenbahnzwecken folgende Veränderungen ergeben haben:

Gelöscht wurden:

1. Ludwig Eder, Fabriksbesitzer in Oberhollabrunn, infolge seiner Übersiedlung nach Graz.

2. Karl Hartmann, Fabriks- und Wirtschaftsbesitzer in Hainfeld, infolge Ablehnung dieser Bestellung.

3. Leopold Vital, fürsterzbischöflicher Gutspächter in Obersiebenbrunn, infolge Ablebens.

Der Sachverständige Karl Kellner in Gutenstein ist nach Wien übersiedelt und wohnt IV., Favoritenstraße 8.

Hievon wird der Wiener Magistrat mit Beziehung auf den Erlass vom 16. März 1900, Z. 17962 (Siehe Amtsblatt Nr. 34 ex 1900, „Gesetze, Verordnungen 2c.", IV, 8, pag. 32), behufs Richtigstellung der pro 1900 aufgestellten Liste in die Kenntnis gesetzt.

13.

(Verbot des A. Wolffsky'schen Thees für Lungenkranke.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlass vom 9. April 1900, Z. 27896 (M.-Z. 30740/VIII), dem Wiener Magistrate Nachstehendes mitgetheilt:

Laut an das k. k. Ministerium des Innern gelangter Anzeige wird in öffentlichen Blättern von A. Wolffsky in Berlin ein Thee als Universalmittel für Lungenkranke angepriesen.

Zufolge Erlasses des obgenannten k. k. Ministeriums vom 16. März 1900, Z. 5840, wird der Magistrat hierauf unter Hinweis auf die Ministerial-Verordnung vom 17. December 1894 (R.-G.-Bl. Nr. 239) behufs Hintanhaltung des Vertriebes dieses verbotswidrigen ausländischen Arznei-Artikels in- und außerhalb der Apotheken mit dem Beifügen aufmerksam gemacht, dass unter einem im Wege der k. k. Finanz-Landes-Direction das Geeignete verfügt wird, damit auch die im Verwaltungsgebiete befindlichen k. k. Zollbehörden hievon in Kenntnis gesetzt werden.

14.

(Stempel- und Gebürenbefreiung bei Löschung von mehreren kleinen Satzposten.)

Finanzministerial-Erlass vom 11. April 1900, Z. 21111 (entnommen der Beilage Nr. 6 zum Verordnungsblatte des k. k. Finanzministeriums):

Die in den Gesetzen vom 31. März 1875, R.-G.-Bl. Nr. 52, und vom 28. December 1890, R.-G.-Bl. Nr. 234, für das Verfahren bei der Löschung kleiner Satzposten vorgesehene Stempel- und Gebürenbefreiung hat auch bei der gleichzeitigen Löschung mehrerer solcher Satzposten ohne Rücksicht auf den Gesammtbetrag derselben dann Anwendung zu finden, wenn die für einen und denselben Gläubiger auf Grund derselben Urkunde eingetragenen Forderungen beziehungsweise Rechte ohne Nebengebüren zusammen den Betrag von 200 K nicht überschreiten.

15.

(Entwertung der auf stempelpflichtigen Urkunden und Schriften verwendeten Stempelmarken mittels Schreibmaschinen.)

Finanzministerial-Erlass vom 13. April 1900, Z. 23211 (entnommen der Beilage Nr. 6 zum Verordnungsblatte des k. k. Finanzministeriums):

Aus Anlass einer Anfrage wird bekanntgegeben, dass bei den mittels Schreibmaschine angefertigten stempelpflichtigen Urkunden und Schriften das Überdrucken der auf diesen Urkunden und Schriften verwendeten Stempelmarken mittels Schreibmaschine als ordnungsmäßige Erfüllung der Stempelpflicht im Sinne des § 3 der Finanzministerial-Verordnung vom 28. März 1854, R.-G.-Bl. Nr. 70, zu gelten hat, sofern die übrigen in der citierten gesetzlichen Bestimmung in Hinsicht auf die Erfüllung der Stempelpflicht getroffenen Anordnungen befolgt werden.

16.

(Abänderung des Substitutionsnormales für die öffentlichen Volksschulen in Wien.)

Verordnung des k. k. n.-ö. Landesschulrathes vom 13. April 1900, Z. 3774, betreffend die Abänderung der §§ 1 und 4 des Substitutionsnormales für die öffentlichen Volksschulen der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien vom 30. November 1895, Z. 12101, L.-G.-Bl. Nr. 54 (L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 19):

Der k. k. n.-ö. Landesschulrath findet im Einvernehmen mit dem niederösterreichischen Landesausschusse nach vom k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht mit dem Erlasse vom 22. März 1900, Z. 6570, ertheilter Bestätigung die §§ 1 und 4 des Substitutionsnormales für die öffentlichen Volksschulen der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien vom 30. November 1895, Z. 12101, L.-G.-Bl. Nr. 54, in ihrer dermaligen Fassung aufzuheben und es haben dieselben künftig, wie folgt, zu lauten:

§ 1.

Zur Sicherung des regelmäßigen Unterrichtes an mehrclassigen Volksschulen wird mit Zustimmung der Gemeinde Wien für jede selbständige allgemeine Volksschule mit mehr als fünf Classenabtheilungen, sowie für jede unter der gemeinsamen Leitung mit einer Bürgerschule stehende allgemeine Volksschule mit mindestens sechs Classenabtheilungen eine provisorische Local-Aushilfslehrerkraft (Unterlehrer oder Unterlehrerin) systemisiert.

Außerdem können über Antrag des Bezirksschulrathes mit Zustimmung der Gemeinde Wien vom k. k. n.-ö. Landesschulrathe Bezirks-Aushilfsunterlehrer oder Bezirks-Aushilfsunterlehrerinnen, sowie Bezirks-Aushilfsindustrielehrerinnen behufs Substituierung abgängiger Lehrkräfte systemisiert und den einzelnen Inspectionsbezirken zugewiesen werden.

§ 4.

Die im § 1 angeführten Local-Aushilfslehrerkräfte beziehen die für provisorische Unterlehrer und Unterlehrerinnen bestimmte jährliche Remuneration. Die Bezirks-Aushilfsunterlehrer oder Bezirks-Aushilfsunterlehrerinnen sind je nach ihrer definitiven oder provisorischen Diensteigenschaft als definitive oder provisorische Unterlehrer zu behandeln.

Die Bezirks-Aushilfslehrerinnen für den Unterricht in den weiblichen Handarbeiten erhalten die für zwölf wöchentliche Unterrichtsstunden bestimmte jährliche Remuneration.

17.

(Hintanhaltung des Umfüllens von Mineralwässern aus den Originalflaschen in kleinere Flaschen zum Zwecke des weiteren Verschleißes.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlass vom 13. April 1900, Z. 20287 (M.-Z. 31469), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Aus den eingelangten Berichten der k. k. politischen Landesbehörden über die in Gast- und Schankgewerben vorkommende Manipulation des Umfüllens von Mineralwässern aus den Originalflaschen in kleinere Flaschen zum Zwecke des weiteren Verschleißes, hat das k. k. Ministerium des Innern entnommen, dass diese die Beschaffenheit des Mineralwassers verschlechternde Gebarung in einigen Verwaltungsgebieten thatsächlich, wenn auch in geringerem Umfange, vorkommt.

Behufs Hintanhaltung des Umsichgreifens eines derartigen sanitätswidrigen Gebarens, welches eine nachtheilige Änderung der physikalischen Eigenschaften und der Wirksamkeit des Mineralwassers zur Folge hat, wird der Wiener Magistrat aufmerksam gemacht, dass laut Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 23. Februar 1900, Z. 3472, das Feilhalten natürlicher Mineralwässer nur in den von den Quellenverwaltungen vorschriftsgemäß gefüllten, verkorkten und in den Handel gebrachten Originalflaschen zulässig ist.

18.

(Giftverschleiß.)

Verzeichnis*)

der in Wien zum Absatze von Giften berechtigten Gewerbsleute nach dem Stande vom 31. October 1899.

Name des zum Giftverkaufe concessionierten Gewerbsmannes	Beschäftigung desselben	Standort des Gewerbes
Alder Marie (Geschäftsleiter Josef Piller)	Gemischtwarenhändlerin u. Erzeugerin chemischer Producte	V. Bezirk und X. Bezirk
Baier Robert (Firma: Felix Neumann)	Händler mit photographischen Bedarfsartikeln	I. Bezirk
Benis Heinrich Benjamin	Handel und Verschleiß von chemischen Producten u. Giften	I. Bezirk
Bockschütz Josef	Verschleiß von Materialwaren, Droguen, Chemikalien, Verbandstoffen, Parfums u. Giften	IX. Bezirk
Bondy Emil	Gifthändler	VII. Bezirk
Brestowsky August mag. pharm.	Giftverschleiß	I. Bezirk
Dum Julius Ludwig	Verschleißer von Giften, chemischen Producten und Bedarfsartikeln für Galvaniseure	XVI. Bezirk
Ehmann Leo (Firma: W. J. Rohrbecks Nachfolger)	Händler mit physikalischen und chemischen Geräthschaften	I. Bezirk
Eysank v. Marienfels Moriz	Verschleißer von Droguen und Chemikalien	V. Bezirk
Feßler Maximilian	Händler mit chemischen und pharmaceutischen Präparaten und Giften	III. Bezirk
Dr. **Forster** Karl und Max **Hlawatschek**	Verschleiß von Giften	IV. Bezirk
Franke Karl	Händler mit pharmaceutischen Geräthschaften	I. Bezirk
Friedländer Benno	Erzeuger von Zugehörartikeln für Schleifer und Galvaniseure	IV. Bezirk
Fritz Gustav und Richard (Firma: G. & R. Fritz)	Materialwarenhändler	I. Bezirk
Fritz Victor (Firma: Gebrüder Fritz)	Materialwarenhändler	I. Bezirk
Gaschler Josef	Giftverschleiß	XVIII. Bezirk
Gaumannmüller Anton (Firma: Krenn & Gaumannmüller)	Materialwarenhändler	IV. Bezirk
Gstöttner Johann	Gemischtwarenhändler	V. Bezirk
Gunesch Gustav	Materialwarenhändler	IX. Bezirk
Heiner Georg	Droguist und Gifthändler	VI. Bezirk
Hell Gustav (verantwortl. Geschäftsleiter Karl Kloboutschnik)	Giftverschleiß	I. Bezirk
Heß Magdalena	Erzeugerin chemischer Producte	XV. Bezirk
Hofmann Alfred	Verschleiß von Giften u. pharmaceutischen Präparaten	XVIII. Bezirk
Jaksch Ignaz	Gemischtwaren-Verschleißer	VI. Bezirk
Knoll Rudolf	Verschleiß von chemischen Producten, Präparaten u. Giften	III. Bezirk

*) Veröffentlicht infolge Auftrages der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 14. März 1900, Z. 21937 (M. Z. 21828/VIII), auf Grund des im Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei erschienenen Verzeichnisses.

Name des zum Giftverkaufe concessionierten Gewerbsmannes	Beschäftigung desselben	Standort des Gewerbes
Kocirz Robert	Materialwarenhändler und Gift-Verschleißer	II. Bezirk
Kopp Eduard Ritter v.	Materialwarenhändler, Verschleißer von Giften	I. Bezirk
Kratzer Franz	Spezerei-, Material- und Farbwarenhändler	VII. Bezirk
Krziwanek Karl (verantwortlicher Geschäftsleiter Franz Exner)	Händler mit photographischen Bedarfsartikeln	VII. Bezirk
Lambrecht Wilhelm Heinrich	Verschleißer von Abzugbildern, Gemischtwarenhändler und Ölfarben-Erzeuger	III. Bezirk
Lebert Anton	Materialwarenhändler	V. Bezirk
Lesch Karl	Verschleiß von Giften und Arznei-Präparaten, Erzeugung von Gelatinekapseln	XVIII. Bezirk
Maxein Johann	Erzeuger von Brechweinstein, Türkischroth und Antimon-Präparaten	II. Bezirk
Medinger Emil (Firma: Medinger & Söhne)	Spezereiwarenhändler	IV. Bezirk
Miller v. Aichholz Vincenz (Firma: J. M. Miller & Comp.)	Material-, Colonial- und Spezereiwarenhändler	III. Bezirk
Moll August jun.	Materialwarenhändler und Apotheker	I. Bezirk
Nägele August (Firma: Nägele & Strubell)	Gemischtwaren-Verschleiß	I. Bezirk
Naumann & Ortlieb (Firma: Naumann & Ortlieb)	Brechweinstein-Erzeugung	X. Bezirk
Neuber Wilhelm	Gemischtwarenhändler	VI. Bezirk
Orator Franz	Gemischtwarenhändler	VII. Bezirk
Pawlikowsky Ignaz Heinrich	Materialwarenhändler	X. Bezirk
Pensens Walther (Firma: Josef Huß' Nachfolger)	Materialwarenhändler	I. Bezirk
Pfanhauser Wilhelm	Erzeuger und Verschleißer von Giften	VII. Bezirk
Pichler Franz	Buchhändler und Verschleißer von Lehr- und Unterrichtsmitteln	V. Bezirk
Pieniczka Josef	Verschleißer von Materialwaren und Chemikalien	IX. Bezirk
Polasek Alois	Materialwarenhändler und Verschleißer von Giften und Arzneipräparaten	VII. Bezirk
Raabe Hermann	Materialwarenhändler	II. Bezirk
Radivo Adolf	Händler mit Droguen, Material- und Spezereiwaren	I. Bezirk
Dr. **Raupenstrauch** Gustav Adolf	Verschleiß von Giften und pharmaceutischen Präparaten	II. Bezirk
Rodek Josef (Firma: W. Mandelblühs Nachfolger Niklas & Rodek)	Gift-Verschleißer	I. Bezirk
Roeder Philipp August	Materialwarenhändler	III. Bezirk
Rothziegel Hermann (Firma: Langbein & Comp.)	Verschleiß von Giften und pharmaceutischen Präparaten	VII. Bezirk
Ruppe Paul	Mechaniker	IV. Bezirk
Scheibert Andreas	Materialwaren- und Droguen-Verschleißer	VI. Bezirk
Siebert Rudolf	Händler mit chem.-pharm. Geräthschaften u. Giftverschleiß	IX. Bezirk
Sobel Max	Commissionshandel mit technisch-chemischen und pharmaceutischen Präparaten	I. Bezirk
Süß Nikolaus (Firma: Petzold & Süß)	Materialwarenhändler	I. Bezirk
Szekerak Rudolf mag. pharm.	Gift-Verschleiß	IV. Bezirk
Traitler Josef	Materialwarenhändler und Händler mit pharmaceutischen Präparaten	IX. Bezirk
Turinsky Johann	Erzeuger pharmaceutischer Präparate	IX. Bezirk
Voigt Karl sen. (Firma: Joseph Voigt & Comp.)	Material- und Farbwarenhändler und Spirituosen-Verschleißer	I. Bezirk
Wachtel Bernhard	Verschleißer photographischer Utensilien und Steindrucker	VII. Bezirk
Wachtl Julius (Firma: Eisenschimmel & Wachtl)	Verschleiß von photographischen Bedarfsartikeln	VII. Bezirk
Walliczek Heinrich, Dr.	Erzeugung von Giften und pharmaceutischen Präparaten	III. Bezirk
Wibiral Wilhelm (Firma: A. Pfanzelts Nachfolger)	Material- und Farbwarenhändler	I. Bezirk
Wilhelm Eduard	Droguenhändler	III. Bezirk
Will Philipp Adolf (Firma: J. Würth & Comp.)	Erzeuger chemischer Producte	VII. Bezirk
Wurm Franz	Material-, Colonial- und Farbwaren-Verschleiß	II. Bezirk
Zisarsky Emanuel mag. pharm.	Verschleiß von Giften und Arznei-Präparaten	I. Bezirk

* * *

Das magistratische Bezirksamt für den I. Bezirk hat mit Bescheid vom 7. Mai 1900, G.-Z. 37237/I, dem Karl Richard Prandstetter, VI., Mariahilferstraße 121 a, die angesuchte Concession zum Verschleiße von Giften, sowie von zu arzneilicher Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten, insofern dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, im Standorte I, Graben 27, verliehen.

19.

(Verzeichnis der für die Staats-Heilanstalten, Landes- und öffentlichen Krankenhäuser in Ungarn pro 1900 festgesetzten täglichen Verpflegsgebüren.)

Post-Nr.	Benennung	Tägliche Verpflegskostengebür in Kronen
	I. Staats-Heilanstalten.	
	A. Staats-Spitäler.	
1	Königl. ungar. Staats-Krankenhaus in Pressburg:	
	a) Extra-Abtheilung	5.—

Post-Nr.	Benennung	Tägliche Verpflegskostengebür in Kronen
	b) Inländer	1.60
	c) Ausländer	1.74
2	Königl. ungar. Staats-Augenspital in Kronstadt	1.12
3	„ „ Staats-Trachomespital in Szegedin	1.54
4	„ „ „ „ „ Perlak	1.—
5	„ „ „ „ „ Zsolna	1.—
6	„ „ „ „ „ Obecse	1.—
7	„ „ „ „ „ Zsablya	1.—
8	Polizeigefangenhausspital Budapest	1 80
	B. Staats-Irrenheilanstalten.	
9	Budapest-Leopoldsfeld, königl. ungar. Irrenanstalt:	
	1. Extra-Abtheilung	10.—
	2. I. Classe	6.—
	3. II. „	3.—
	4. III. a „	1.60
	5. III. b „	1.40
10	Budapest-Engelsfeld, königl. ungar. Staats-Irrenanstalt:	
	II. Classe	3.—
	III. „	1 40
11	Hermannstadt, königl. ungar. Staats-Irrenanstalt:	
	I. Classe	6.—
	II. „	3.—
	III. „	1.40
12	Nagykálló, königl. ungar. Staats-Irrenanstalt:	
	II. Classe	3.—
	III. „	1.40
	II. Landesspitäler.	
13	Klausenburg, Karolinen-Landesspital	2.—
14	Marosvásárhely, Landesspital	1.42
	III. Öffentliche Krankenhäuser.	
15	Arad	1.52
16	Aranyos-Maróth	1.02
17	Balassa-Gyarmat	1.58
18	Beregszász	1.60
19	Bistritz	1.46
20	Kronstadt	1.32
21	Budapest, „St. Rochus“	2.56
22	„ „St. Stephan“	2.56
23	„ „St. Johann“	2.56
24	Csikszereda	1.10
25	Debreczin	1.86
26	Décs	1.52
27	Déva	1.54
28	Dicsö-Szent-Márton	1.60
29	Neuhäusel	1.76
30	Gran	1.68
31	Fehérgyarmat	1.40
32	Weißkirchen	1.50
33	Fiume	1.54
34	Fogaras	1.26
35	Gyöngyös	1.36
36	Raab	1.48
37	Gyula (verbunden mit Irrenanstalt)	1.60
38	Hommona	1.46
39	Jászberény	1.26
40	Kaposvár	1.46
41	Kapuvar	1.50
42	Kaschau	1.46
43	Kis-Czell-Kemenesalja	1.30
44	Kis-Barda	1.44
45	Léva	1.46
46	Mako	1.62
47	Marczal	1.34
48	Marmaros-Sziget	1.48
49	Miskolcz	1.42
50	Módos	1.80
51	Mohács	1.64
52	Munkács	1.58
53	Muraszombat	1.60
54	Groß-Kanizsa	1.40
55	„ Becskerek	1.78
56	„ Enyed	1.30
57	„ Tapolcsany	1.36
58	Nagy-Karoly	1.30
59	Groß-Kikinda	1.50
60	Nagy Mihály	1.54
61	Hermannstadt	1.54
62	Nagy-Szent-Miklós	1.46
63	Großwardein	1.58
64	Nagy-Szöllös	1.42
65	Nyeregháza	1.72
66	Neutra	1.58
67	Pancsova	1.20
68	Pácsu	1.70
69	Rimaszombat	1.24
70	Schäßburg	1.60
71	Sepsi-Szent-György	1.14
72	Sátoralja-Ujhely	1.58
73	Ödenburg	1.46
74	Szabadka	2.08
75	Szegedin	1.54
76	Stuhlweißenburg	1.48
77	Szatmárnémeti	1.40
78	Sszegzárd	1.34
79	Székelyud-varhely	1.44
80	Szigetvár	1.36
81	Szolnok	1.72
82	Temesvár	1.56
83	Trencsin	1.42
84	Torda	1.62
85	Türkisch-Kanizsa	1.80
86	Ungvár	1.24
87	Zala Egerszeg	1.38
88	Zsombolya	1.44
89	Zihal	1.36

(Kgl. ung. Min. d. Innern, Z. 19.206/VI a; M. Z. 28014/XVI.)

20.

(Qualificierung eines Baumaterialien- und Requisitenplatzes als gewerbliche Betriebsanlage.)

— Republication. —

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 28. April 1898, Nr. 2274:

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Ersten Präsidenten Dr. Grafen Schönborn, in Gegenwart der Räthe des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Ritter v. Hennig, Praxmarer, Ritter v. Schurda und Dr. Kleeberg, dann des Schriftführers k. k. Rathssecretärs-Adjuncten Grafen Rossi-Fedrigotti, über die Beschwerde des Heinrich und Franz Glaser in Wien, gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 23. Juni 1896, Z. 31711 ex 1895, wegen Qualificierung eines Baumaterialien- und Requisitenplatzes als gewerblicher Betriebsanlage, nach der am 28. April 1898 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Leo Petz, Hof- und Gerichtsadvocaten in Wien, in Vertretung der Beschwerde, des Ministerial-Vice-Secretärs Edlen v. Pflügl, in Vertretung des k. k. Ministeriums des Innern und des Dr. Daniel Bachrach, Hof- und Gerichtsadvocaten in Wien, in Vertretung der mitbetheiligten Johann Frohner'schen Erben, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde entgegen der Anschauung der unteren Instanzen ausgesprochen, dass das von den Beschwerdeführern auf ihrer Realität zu errichtende Baumaterialien- und Requisitendepot zu jenen gewerblichen Betriebsanlagen zu zählen ist, welche gemäß § 25 der Gewerbegesetznovelle vom Jahre 1883 der gewerbsbehördlichen Genehmigung bedürfen.

Nach den anlässlich der Bauverhandlung vorgelegten Plänen soll ein Magazins- und Wohngebäude und daran anstoßend ein bis an das Dach offenes Depot und außerdem ein ebensolches Materialdepot errichtet werden.

Nach der eigenen Angabe der Beschwerdeführer im Protokolle vom 27. Juli 1894, sollen auf diesem Lagerplatze Baurequisiten, wie: Gerüsthölzer, Constructionseisen, alte und neue Bauziegel, Bruch- und Werksteine, Dachziegel und Dachschiefer offen gelagert; dann Kalkcement, Werkzeuge, gebrauchte Fenster und Thüren, Schiebkarren, Blech und Bildhauerarbeiten u. dgl. in geschlossenen Räumen, Bauschutt, lange Leitern unter Flugdächern untergebracht werden. Im Innern der Baulichkeiten sollen Reparaturen an Werkzeugen und Baurequisiten vorgenommen und außerdem eine Kalkgrube in drei Abtheilungen für das Kalklöschen errichtet werden.

Gemäß § 25 der Gewerbegesetznovelle ist die Genehmigung der Betriebsanlage bei allen Gewerben nothwendig, welche mit besonderen, für den Gewerbsbetrieb angelegten Feuerstätten, Dampfmaschinen, sonstigen Motoren oder Wasserwerken betrieben werden, oder welche durch gesundheitsschädliche Einflüsse, durch die Sicherheit bedrohende Betriebsarten, durch üblen Geruch oder durch ungewöhnliches Geräusch die Nachbarschaft zu gefährden oder zu belästigen geeignet sind. Dass das Auf- und Abladen von eisernen Traversen und schweren Constructionseisen, von mit Mörtel beschmutzten Gerüsthölzern, von Bauschutt, sowie das Kalklöschen, ja selbst die Reparaturen von Werkzeugen und Requisiten, die Anhäufung größerer Holzmassen Manipulationen sind, welche an und für sich geeignet erscheinen, die Nachbarschaft im Sinne des § 25 der Gewerbeordnung zu gefährden und zu belästigen, unterliegt keinem Zweifel. Übrigens haben dies auch die der Local-Erhebungen vom 27. Juli 1894 zugezogenen Sachverständigen selbst zugegeben, indem der technische Sachverständige sich dahin geäußert hat, dass „wenn diese Manipulationen von einem geschulten Personale vorgenommen werden, die Belästigung der Nachbarschaft als keine erhebliche bezeichnet werden könne", und ebenso der städtische Arzt erklärte, „dass das Kalklöschen, wenn es nicht im größeren Umfange und fachgemäß betrieben wird, keine Belästigung der Nachbarschaft in sich schließt".

Da nun die Beschwerdeführer als Baumeister ursächlich und zum Zwecke der Ausübung dieses ihres Gewerbes die Errichtung eines Material- und Requisitenplatzes beabsichtigen, bei welchen nebst Errichtung von baulichen Anlagen, die bereits früher erwähnten Manipulationen vorgenommen werden sollen, kann es keinem Zweifel unterliegen, dass es sich hiebei um eine gewerbliche Betriebsanlage handelt, welche, weil dieselbe an und für sich geeignet erscheint, die Nachbarschaft durch gesundheitsschädliche Einflüsse, durch üblen Geruch oder durch ungewöhnliches Geräusch zu gefährden und zu belästigen, der gewerbebehördlichen Genehmigung im Grunde des § 25 der Gewerbegesetznovelle bedarf, und wird es eben Sache der Gewerbsbehörde sein, gemäß § 26 der Gewerbeordnung die Zulässigkeit dieser Anlage zu prüfen, eventuell jene Bedingungen und Beschränkungen vorzuschreiben, welche denselben bei Würdigung der diesfalls in die Competenz der Gewerbe- und nicht der Baubehörde fallenden öffentlichen sanitäts- und sicherheitspolizeilichen Rücksichten nothwendig erscheinen. Hienach musste die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden. (M.-Z. 28119 ex 1898/IV.)

II. Normativbestimmungen.

Gemeinderath:

21.

(Zweite Kaiser Franz Josef-Hochquellenleitung.)

Der Wiener Gemeinderath hat in seiner Sitzung vom 6. April 1900, Z. 3781, einstimmig beschlossen:

„Es sei über die von Sr. Majestät Allerhöchst ertheilte Zustimmung zu genehmigen, dass die zu erbauende zweite Hochquellenleitung den Titel: „Zweite Kaiser Franz Josef-Hochquellenleitung" führe."

22.

(Beilege- beziehungsweise Renovationsgebüren bezüglich der ehemaligen Vororte-Friedhöfe.)

Der Wiener Magistrat hat im April 1900 sub M.-Z. 22625/VIII, auf Grund des Gemeinderaths-Beschlusses vom 6. April 1900, Z. 3358, nachstehende Bestimmungen hinsichtlich der Einhebung der Gebüren für Beilegung in jene eigenen Gräber und Grüfte, respective für Erneuerung des Benützungsrechtes von jenen eigenen Gräbern auf den ehemaligen Vororte-Friedhöfen, welche vor dem Inkrafttreten der neuen Begräbnis- und Gräberordnung, d. i. vor dem 1. Jänner 1899 erworben worden sind, kundgemacht:

1. Hinsichtlich der vor Geltung der neuen Begräbnis- und Gräberordnung für die Friedhöfe der Stadt Wien (mit Ausnahme des Wiener Central-Friedhofes) erworbenen, in die Kategorie der eigenen Gräber gehörigen, noch nicht verfallenen Gräber, sowie der ebenso erworbenen Grüfte auf den früheren Vororte-Friedhöfen haben die Bestimmungen der alten Friedhofsordnungen hinsichtlich der Beilegegebüren Anwendung zu finden.

Jedoch sind in diesen Fällen auch die nach den alten Friedhofsordnungen normierten Todtengräbergebüren einzuheben.

2. Das Benützungsrecht der noch nicht verfallenen, in die Kategorie der eigenen Gräber gehörigen Gräber auf diesen Friedhöfen kann gegen Bezahlung der in den früheren Friedhofsordnungen normierten Gebüren (Renovationsgebür oder Grabstellgebür) auf die in diesen Tarifen angegebene Dauer erneuert werden.

3. Enthalten diese Tarife im Verhältnisse zur Dauer des neu zu erwerbenden Benützungsrechtes höhere Gebüren als die neue Begräbnisordnung, so bleibt es den Parteien freigestellt, das Benützungsrecht von derlei Gräbern auch durch Bezahlung der in der neuen Begräbnisordnung festgesetzten Renovationsgebür per 40 K (für Zugewiesene) oder per 80 K (für nicht Zugewiesene) auf die in der neuen Friedhofsordnung festgesetzte Dauer von 20 Jahren zu erneuern.

Die Bezahlung der niedrigeren Renovationsgebür per 40 K hat stattzufinden, wenn bei ursprünglicher Erwerbung der Grabstelle die Gebür für dem Friedhofe Zugewiesene entrichtet worden ist; die höhere Renovationsgebür per 80 K ist zu entrichten, wenn ursprünglich die Gebür für Nichtzugewiesene entrichtet worden ist.

In solchen Fällen, in denen die Höhe der bei der ersten Erwerbung bezahlten Gebür nicht mehr festgestellt werden kann, oder die frühere Friedhofsordnung einen Unterschied zwischen „Zugewiesenen" und „Nichtzugewiesenen" nicht hatte, ist für die Bemessung der Renovationsgebür der Wohnort des Erlegers maßgebend.

4. Die Erwerbung des Benützungsrechtes an derlei noch nicht verfallenen Gräbern auf die Dauer des Friedhofbestandes kann nur durch Zahlung des Betrages von 100 K (für Zugewiesene), respective von 200 K (für Nichtzugewiesene) sammt 5 Percent Zinsen vom Tage der letzten Erwerbung der Grabstelle bis zum Erlagstage erworben werden. Die Bestimmungen des Punktes 3 hinsichtlich der Bemessung der Gebür für Zugewiesene oder Nichtzugewiesene finden hier analoge Anwendung.

5. Das Benützungsrecht der in der Zeit vom 1. Jänner 1892 bis 1. Juli 1900 verfallenen und noch nicht wieder belegten, in die Kategorie der eigenen Gräber gehörigen Gräber kann durch Einzahlung der im Punkte 2 und 3 erwähnten Gebüren, ohne Rücksicht darauf, ob ein diesbezügliches Gesuch vorliegt oder nicht, erneuert werden, wobei jedoch außer der betreffenden Renovationsgebür auch 5 Percent Zinsen von derselben seit dem Verfallstage der Grabstelle bis zum Erlagstage, sowie die Kanzleitaxe per 2 K zu bezahlen sind, und wobei bedungen wird, dass diese Gebür bis längstens 31. December 1900 bei dem betreffenden magistratischen Bezirksamte erlegt wird. Ebenso können derlei Gräber durch Bezahlung der im Punkt 4 erwähnten Gebür sammt 5 Percent Zinsen vom Tage der letzten Erwerbung der Grabstelle auf die Dauer des Friedhofbestandes verlängert werden, wenn diese Gebür bis 31. December 1900 erlegt wird.

6. Bereits länger verfallene, respective die nach dem 1. Juli 1900 verfallenden eigenen Gräber können im allgemeinen nur nach den Bestimmungen der neuen Begräbnisordnung durch Erlag der Grabstellgebüren neu erworben werden. Bezüglich solcher Gräber jedoch, welche noch nicht länger als 1 Jahr verfallen sind, werden die magistratischen Bezirksämter ermächtigt, die nachträgliche Bezahlung der Renovationsgebür per 40 K respective 80 K gegen gleichzeitige Einhebung der 5percentigen Zinsen vom Verfallstage bis zum Erlagstage, sowie der Kanzleitaxe per 2 K zu bewilligen.

Im übrigen bleibt die Bewilligung zur nachträglichen Bezahlung der Renovationsgebüren für länger verfallene Gräber dem Stadtrathe vorbehalten.

7. In sämmtlichen Fällen, wo bezüglich solcher vor Inkrafttreten der neuen Begräbnisordnung erworbener eigener Gräber die neuen Renovations- oder Grabstellgebüren zur Anwendung kommen, bleiben jedoch hinsichtlich der Möglichkeit und Zahl der Beilegungen die Bestimmungen der früheren Friedhofsordnung aufrecht, und ist dies in den bezüglichen Amtsquittungen zum Ausdruck zu bringen.

8. Hinsichtlich der seit 1. Jänner 1899 anlässlich der Beilegungen in solche vor der neuen Begräbnisordnung erworbenen eigenen Gräber und Grüfte bezahlten Beilegegebüren werden die magistratischen Bezirksämter ermächtigt, eventuelle Mehrzahlungen gegenüber den früher normierten Beilegegebüren sammt Todtengräbergebüren nach vorhergegangener Prüfung seitens der Buchhaltung den betreffenden Parteien über deren Ansuchen zurückzuzahlen.

23.

(Ober-Officiale.)

Magistrats-Director Tachau hat unterm 24. April 1900, M.-D.-Z. 372, Nachstehendes currentiert:

Der Gemeinderath hat sich zufolge Beschlusses vom 6. April 1900, Z. 12260 ex 1899, bestimmt gefunden, in allen Status denjenigen Beamten, welche den Titel „Officiale I. Classe" führen, den Titel „Ober-Official" zu verleihen.

Hievon setze ich Euer Wohlgeboren behufs Verständigung der dortamts zugetheilten Beamten mit dem Beifügen in Kenntnis, dass der neue Titel sofort zu führen ist.

Magistrat:

24.

(Sanitätspolizeiliche Obductionen von Selbstmördern zum Zwecke der Erlangung eines kirchlichen Begräbnisses.)

Magistrats-Director Tachau hat unterm 30. März 1900, M.-Z. 23100/VIII, Nachstehendes decretiert:

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlass vom 15. Mai 1899, Z. 16485, dem Wiener Magistrate Folgendes eröffnet:

„Nach Punkt 4 der Ministerial-Verordnung vom 8. April 1857, R.-G.-Bl. Nr. 73, betreffend die Vornahme der Leicheneröffnung zu gerichtlichen oder sanitätspolizeilichen Zwecken, darf die Vornahme der Leichensection durch die politische Behörde nicht unterbleiben, wenn von der Erhebung der Unzurechnungsfähigkeit des Selbstmörders die Erlangung eines kirchlichen Begräbnisses abhängt.

Hiemit steht der Erlass des Ministeriums des Innern vom 17. October 1868, Z. 20476, durchaus im Einklang und ist trotz der auf thunlichste Herabminderung der Anzahl der sanitätspolizeilichen Obductionen hinwirkenden Tendenz dieses Erlasses in demselben deutlich ausgesprochen, dass beispielsweise eine derartige Leicheneröffnung in jenen Selbstmordfällen vorzunehmen ist, in welchen der zur Erlangung eines kirchlichen Begräbnisses erforderliche Nachweis über die Unzurechnungsfähigkeit des Selbstmörders (nicht durch die Erhebungen über den Geisteszustand zu Lebzeiten des Verstorbenen, sondern) erst durch die Leichenobduction geliefert werden kann.

Es kann demgemäß keinem Zweifel unterliegen, dass in allen jenen Fällen, wo seitens der Geistlichkeit die Vornahme einer Leicheneröffnung behufs Klarstellung des Geisteszustandes des Entleibten gefordert, beziehungsweise von dem Resultate dieser Obduction die kirchliche Einsegnung abhängig gemacht wird, die politische Behörde I. Instanz unweigerlich zur Durchführungsveranlassung einer sanitätspolizeilichen Obduction verpflichtet ist."

Weiters wird in diesem Erlasse der Magistrat aufgefordert, darüber Vorschläge zu machen, wie hinsichtlich der Anordnung sanitätspolizeilicher Obductionen bei zweifellosem Selbstmorde von Personen, deren Identität festgestellt ist, in Hinkunft auf die einfachste, schnellste und für alle Betheiligten befriedigendste Weise vorgegangen werden könnte, um Conflicte mit kirchlichen Functionären oder den Angehörigen der Selbstmörder zu vermeiden und den Forderungen der Pietät und Humanität thunlichst zu entsprechen.

Hierüber hat der Magistrat nach Anhörung des Stadtphysikates mit dem Berichte vom 30. November 1899, Z. 91472, unter anderem berichtet, dass vom Standpunkte der Wissenschaft durch die Obduction in den in Rede stehenden Fällen wohl kaum ein wissenschaftlich unanfechtbarer Nachweis der Unzurechnungsfähigkeit erbracht werden kann und es sich daher empfehlen würde, das Einvernehmen mit den kirchlichen Behörden wegen Umgangnahme von der Forderung der sanitätspolizeilichen Obduction zum angegebenen Zwecke zu pflegen.

Der bezügliche Bericht besagt weiters Folgendes:

„Mit Rücksicht auf den mit dem eingangs bezeichneten Erlasse anher ergangenen bestimmten Auftrag zur Erstattung von Vorschlägen in der gedachten Richtung wird bei dem Umstande, als einerseits von der Geistlichkeit nicht durchwegs der Nachweis der Unzurechnungsfähigkeit von Selbstmördern behufs Vornahme der kirchlichen Einsegnung gefordert wird, andererseits der Partei die Ausstellung des Todtenbeschaubefundes von Seite des städtischen Arztes nicht verweigert werden kann, beantragt, dass in jedem einzelnen in Betracht kommenden derartigen Falle, in welchem seitens der Partei ein kirchliches Begräbnis gewünscht und ein solches von dem betreffenden Seelsorger von dem Resultate der vorzunehmenden sanitätspolizeilichen Obduction abhängig gemacht wird, die Partei das bezügliche Verlangen des Seelsorgers nachzuweisen hat, worauf die Vornahme der sanitätspolizeilichen Obduction veranlasst werden wird."

Hierüber ist der nachstehende Statthalterei-Erlass vom 17. März 1900, Z. 89376 ex 1899, an den Magistrat erflossen:

„Über den Bericht vom 30. September 1899, Z. 91472, betreffend die Vornahme sanitätspolizeilicher Obductionen zur Feststellung des Geisteszustandes von Selbstmördern behufs Erreichung der kirchlichen Einsegnung wird dem Magistrate bekanntgegeben, dass die k. k. Statthalterei sich mit den gestellten Anträgen einverstanden erklärt, jedoch dermalen noch von einer Einflussnahme auf die kirchliche Oberbehörde absieht.

Unter einem ergehen an die Directionen und Leitungen der Wiener k. k. Krankenanstalten die entsprechenden Weisungen.

Hievon wird der Magistrat behufs Verständigung der städtischen Ärzte mit dem Auftrage in Kenntnis gesetzt, die betreffenden Obducenten anzuweisen, sich im Falle eines negativen Ausfalles der vorzunehmenden Leicheneröffnung puncto Diagnose der Unzurechnungsfähigkeit jedesmal ausdrücklichst darüber zu äußern, ob ein die Unzurechnungsfähigkeit bedingender psychischer Zustand mit Bestimmtheit ausgeschlossen werden könne."

Hievon werden die Herren Leichensections-Commissäre, der Herr Prosector und die Herren Prosector-Stellvertreter der Gemeinde Wien, ferner sämmtliche städtischen Ärzte, Bezirksärzte und Ober-Bezirksärzte und das Stadtphysikat zur Kenntnisnahme und Danachachtung verständigt.

25.

(Competenz zur Bewilligung freiwilliger Feilbietungen, sowie zur Bemessung und Einhebung der Licitationspercente.)

Magistrats-Director Tachau hat unterm 10. April 1900 (M.-Z. 5319/XVIII), Nachstehendes hinausgegeben:

Hieramts wurde wiederholt die Wahrnehmung gemacht, dass seitens der magistratischen Bezirksämter die Vorschriften bezüglich der Bemessung und Einhebung der Armenpercente anlässlich der Abhaltung von freiwilligen Feilbietungen nicht gleichförmig und vielfach unrichtig gehandhabt werden.

So kommt es vor, dass die Zahlung der Gebür von nicht zahlungspflichtigen Personen verlangt wird, wodurch nicht nur leicht vermeidliche Beschwerden der Parteien hervorgerufen werden, sondern unter Umständen auch Nachtheile für den Armenfond selbst entstehen können.

Es scheint demnach zum Zwecke der Erzielung eines gleichförmigen und richtigen Vorgehens geboten, dem Bezirksamte die bezüglich dieser Gebüren geltenden Vorschriften im Nachstehenden zur Kenntnis zu bringen.

Mit dem Hofdecrete vom 25. April 1750 und der Regierungs-Verordnung vom 19. Februar 1770 (Codex Austr. V 501, VI 1307) wurde bestimmt, dass von allen Licitationen, außer in Executions- und Cridafällen ein Percent von dem Betrage des Verkaufes für die Almosencassa eingezogen werden soll.

Mit dem Erlasse der Central-Finanz-Hof-Commission vom 21. Mai 1812 wurde diese Gebür zum Besten des Armenfondes auf Zwei von Hundert erhöht. (Kropatschek, Gesetz s. v. J. 1813, Seite 332.)

Mit Gemeinderaths-Beschluss vom 4. August 1871, G.-R.-Z. 1150, M.-Z. 66313/870, wurde die Höhe der Gebür dahin abgeändert, dass sie bei Feilbietung von Rohproducten ein Percent, bei allen anderen Feilbietungen zwei Percent des Feilbietungserlöses betragen soll.

Aus den angeführten Normen geht hervor, dass die Gebür nach dem Gesetze vom Verkäufer und nicht vom Käufer zu entrichten ist; diese Auffassung ist überdies durch die Entscheidung des k. k. Obersten Gerichtshofes vom 28. März 1878, Z. 3386, als die richtige erklärt worden. (Sammlung von Glaser-Unger Nr. 6890.)

Allerdings steht es frei, in den Feilbietungsbedingnissen die Entrichtung sämmtlicher aus Anlass der Feilbietung erwachsenden Gebüren-Verpflichtungen dem Ersteher aufzuerlegen.

Wenn aber die Feilbietungsbedingnisse eine solche Vertragsbestimmung nicht enthalten, so trifft die Pflicht zur Entrichtung der Licitationspercente zum Armenfonde ohne Zweifel den Verkäufer.

Auch bezüglich der Frage der Competenz zur Bewilligung freiwilliger Feilbietungen und zur Vornahme der Gebüreneinhebung anlässlich solcher

Feilbietungen bestehen vielfach Unklarheiten. So glauben einzelne Bezirksämter, nur zur Gebüreneinhebung bezüglich jener freiwilligen Feilbietungen berufen zu sein, welche sie selbst bewilligt haben.

Diesfalls wird demnach dem Bezirksamte zur Kenntnisnahme und Danachachtung Folgendes bekanntgegeben:

Was zunächst die Frage der Competenz zur Bewilligung freiwilliger Feilbietungen anbelangt, so ist vor allem zu unterscheiden zwischen den Feilbietungen von unbeweglichen und solchen von beweglichen Sachen.

Die Bewilligung zur Vornahme freiwilliger Feilbietungen unbeweglicher Sachen gehört, nachdem eine solche Feilbietung sich als ein Realact qualificiert, in die ausschließliche Competenz der Gerichte. (Realinstanz.) Vgl. § 117 des Gesetzes vom 1. August 1895, R.-G.-Bl. Nr. 111. (Jurisdictionsnorm.)

Was die freiwilligen Feilbietungen beweglicher Sachen betrifft, so fällt das Recht zur Bewilligung und Vornahme derselben gemäß Artikel V, Z. 12, des Gesetzes vom 5. März 1862, R.-G.-Bl. Nr. 18 und des § 46, Punkt 12, des Statutes für die k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien (Gesetz vom 24. März 1900, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 17) regelmäßig in den selbständigen Wirkungskreis der Gemeinde.

Den Gerichten steht nur in ganz bestimmten Fällen das Recht zur Bewilligung freiwilliger Feilbietungen beweglicher Sachen zu, und zwar nach § 269 des kaiserlichen Patentes vom 9. August 1854, R.-G.-Bl. Nr. 208, erstens wenn es sich um Schuldforderungen und zweitens wenn es sich um die Versteigerung von Sachen handelt, welche zu einer noch nicht eingeantworteten Verlassenschaft, zu einem Fideicommisse oder zu dem Vermögen eines Minderjährigen oder Pflegebefohlenen gehören.

Armenpercente sind in dem obbezeichneten Ausmaße bei allen freiwilligen Feilbietungen zu entrichten, dieselben mögen von einem Gerichte oder von dem Bezirksamte namens der Gemeinde bewilligt worden sein, dieselben mögen bewegliche oder unbewegliche Sachen betreffen.

Die Gebüreneinhebung bezüglich aller im Vorstehenden bezeichneten freiwilligen Feilbietungen hat gemäß § 15, Punkt 106 der Geschäftsordnung durch die magistratischen Bezirksämter zu erfolgen.

26.

(Einhebung von Commissionsgebüren für die k. k. Polizeiorgane.)

Aus Anlass einer Zuschrift der k. k. Polizei-Direction Wien, betreffend die Ablehnung der Einhebung von Commissionsgebüren für die k. k. Polizeiorgane seitens eines magistratischen Bezirksamtes und über eine in derselben Angelegenheit von einem Bezirksamte mit Bezug auf den Normal-Erlass vom 5. November 1899, Z. 174490/III (Amtsblatt Nr. 104 ex 1899, Normalien XII, Nr. 18), gestellte Anfrage hat der Magistrat in der Gremial-Sitzung vom 19. April 1900, ad M.-Z. 28362/IX Folgendes entschieden:

Der k. k. Polizei-Direction Wien ist mitzutheilen, dass der Magistrat auf Grund der mit Zuschrift vom 4. December 1890, Z. 294298, ertheilten Zusage bereit sei, in jenen Fällen, wo die Gemeinde selbst eine Gebür einzuheben hat, auch die Gebüren für die intervenierenden Polizeiorgane einzuheben, vorausgesetzt, dass die betreffenden Particularien rechtzeitig und getrennt nach Gemeindebezirken an den Magistrat, respective die magistratischen Bezirksämter gelangen.

27.

(Urgenzen in Personal-Angelegenheiten — unstatthaft.)

Magistrats-Director Tachau hat unterm 28. April 1900, M.-D.-Z. 977 ex 1900, nachstehenden Erlass hinausgegeben:

In der letzten Zeit ist es wiederholt vorgekommen, dass städtische Beamte und Diener die Erledigung von Personal-Angelegenheiten, wie Ansuchen um Aushilfen, um einen Gehaltsvorschuss, eine Remuneration, Besetzungsacten 2c. bei den Präsidialbeamten urgieren.

Da letztere hiedurch oft in empfindlicher Weise in ihrer Amtsthätigkeit gestört werden und die Erledigung solcher Acten ohnedies mit der thunlichsten Beschleunigung erfolgt, so finde ich mich bestimmt, eine derartige Inanspruchnahme der Präsidialbeamten zu untersagen.

Hievon setze ich Euer Wohlgeboren zur Verständigung der dortamts zugetheilten städtischen Bediensteten in Kenntnis.

28.

(Änderungen der Geschäftseintheilung des Wiener Magistrates.)

Laut Erlasses des Magistrats-Directors Tachau vom 4. Mai 1900, M.-D.-ZZ. 2574 ex 1899 und 907 ex 1900, hat Bürgermeister Dr. Lueger unter anderem Nachstehendes verfügt:

Aus den Agenden der Magistrats-Departements V und XIV werden jene, welche sich auf das Straßen- und Canalisierungswesen beziehen, ausgeschieden, und einem neu zu errichtenden Departement mit Nummer XIX zugewiesen, welches aus den Abtheilungen:

a) für Straßen-Angelegenheiten und
b) für Canalisierungswesen

zu bestehen hat.

Die Leitung des Departements V verbleibt dem Magistratsrathe Ludwig Linsbauer; mit der Leitung des neuen Departements XIXa wird ein Magistratsrath und mit der Leitung des Departements XIXb Magistrats-Secretär Dr. August Nüchtern betraut.

Diese drei Departements haben stets nach gemeinsamen Grundsätzen, beziehungsweise im gegenseitigen Einvernehmen vorzugehen, um den nöthigen administrativen und technischen Zusammenhang der Agenden zu wahren.

Sie werden unter eine Oberleitung gestellt, welche bei gemeinsamen Berathungen immer dem Leiter des Magistrats-Departements V zukommt.

Diesen Berathungen sind stets die Leiter der analogen Bauamts-Abtheilungen und nach Erfordernis auch jene der analogen Buchhaltungs-Departements beizuziehen.

Der Beginn der Wirksamkeit der neuen Departements wird später bekanntgegeben werden.

Für die Geldgebarung (Checkverkehr) beim Magistrats-Departement VII (Wasserversorgungs-Angelegenheiten) ist das im alten Rathhause untergebrachte k. k. Postamt zu benützen.

Die im alten Rathhause unterzubringenden Ämter haben vom Zeitpunkte der Übersiedlung angefangen, eigene Einreichungsprotokolle, Kanzleien und Registraturen zu führen, damit das mit einem großen Zeitaufwande verbundene wiederholte Aufführen der Geschäftsstücke, sowie das Hin- und Herschicken der Acten zwischen dem neuen und dem alten Rathhause thunlichst vermieden wird.

Dem Departement IV (Referent Magistratsrath Ferdinand Philipp) werden zugewiesen:

Die Amtshandlungen über alle öffentlichen Uhren und alle Denkmäler, einschließlich der Monumentalbrunnen, dann bezüglich des Rathhauskellers.

Dem Departement VI (Referent Magistratsrath Hulka) werden zugewiesen:

Die Herstellungen in städtischen Realitäten der Bezirke X bis XIX, wenn die Kosten den Betrag von 400 K übersteigen.

* * *

Den vorstehenden Verfügungen entsprechend erhalten die Magistrats-Departements V, XIV, XIXa und XIXb folgende Geschäftseintheilung:

Magistrats-Departement V.

Eisenbahnen und die Wiener Verkehrsanlagen.

Eisenbahnen einschließlich der Straßenbahnen (mit Ausnahme der Besteuerungs-Angelegenheiten).

Eisenbahnbuch, Amtshandlungen aus Anlass der Anlage desselben.

Rauchbelästigung durch Locomotive, Verhandlungen über dieselbe.

Städtische Elektricitätswerke für Bahn-, sonstige Kraftübertragungs- und Lichtzwecke, Bau und Betrieb derselben einschließlich der Rechts-Angelegenheiten in und außer Streitsachen.

Wiener Verkehrsanlagen, allgemeine Angelegenheiten; weiters specielle Angelegenheiten hinsichtlich der Stadtbahn, Wienflussregulierung einschließlich der Sammelcanäle beiderseits des Wienflusses, Umwandlung des Donaucanales in einen Handels- und Winterhafen, sämmtliche mit Einschluss der Rechts-Angelegenheiten in und außer Streitsachen. (Ausgenommen sind die dem Magistrats-Departement XIXb zugewiesenen speciellen Angelegenheiten, betreffend die Hauptsammelcanäle beiderseits des Donaucanales).

Verwaltung der namens der Commission für Verkehrsanlagen in Wien zu Zwecken der Wienflussregulierung eingelösten Realitäten.

Stadtbahnviaducte, Verfügung über die der Gemeinde überlassenen.

Brücken, Bau und Erhaltung derselben.

Donauregulierungs-Angelegenheiten mit Ausnahme von Parcellierungen und Straßenniveau-Bestimmungen auf Donauregulierungsgründen (Dep. IX) und Donauregulierungs-Anlehen (Dep. III).

Personal-Angelegenheiten (mit Ausnahme der dem Magistrats-Departement III zugewiesenen Agenden dieser Art) für den Wienfluss-Aufseher und das für den Bau und Betrieb der Wienflussregulierung, sowie für die Elektricitätswerke aufgenommene Hilfspersonale.

Magistrats-Departement XIV.

Sicherheits- und Beleuchtungswesen und elektrische Leitungen.

Sicherheitspolizei, alle Verhandlungen über Vorkehrungen zur Wahrung der persönlichen Sicherheit im allgemeinen.

Thierquälerei.

Verkehrspolizei, allgemeine oder grundsätzliche Bestimmungen, betreffend die Benützung städtischen Grundes, insoweit sie nicht in ein anderes Ressort fallen.

Annoncierungswesen auf Verkehrswegen.

Straßengrundbenützung, normative Bestimmungen hinsichtlich der Zinse für dieselbe.

Reinlichkeitspolizei, normative Bestimmungen über die Handhabung derselben bezüglich der Verkehrswege.

Anstandsorte und Pissoirs, deren Errichtung, Erhaltung, Bespülung und Beleuchtung.

Feuerpolizei.

Theater, Handhabung der gesetzlichen Vorschriften.

Öffentliche Schaustellungen u. dgl., normative Bestimmungen.

Feuerwehren, städtische und freiwillige.

Stiftungen für verunglückte Feuerwehrleute.

Personen- und Lastenaufzüge. Die Ertheilung der Bewilligung für Personen- und Lastenaufzüge, sowie der Benützungsconsense für die Personenaufzüge in den Bezirken I bis IX.

Strompolizei.

Überschwemmungen, Vorkehrungen vor, während und nach denselben.

Öffentliche Beleuchtung im allgemeinen; Durchführung der zwischen der Gemeinde Wien und der Imperial-Continental-Gas-Association, sowie der Österreichischen Gasbeleuchtungs-Actiengesellschaft hinsichtlich der Gasbeleuchtung bestehenden Verträge.

Magistrats-Departement XIX a.

Abtheilung für Straßen-Angelegenheiten.

Verkehrswege aller Art (mit Ausnahme des Baues und der Erhaltung der Brücken), Instandsetzung, Pflege, Säuberung und Bespritzung derselben.

Pflastersteine, deren Übernahme, Pflasterstein-Lagerplätze.

Stein- und Schotterbrüche, Betrieb derselben.

Straßengrund-Übernahme infolge von Parcellierungen.

Schienengeleise, Verhandlungen wegen Herstellung derselben über das Trottoir.

Straßen-, Haus- und Marktkehricht, Einsammlung und Verwertung. Bauten für Zwecke dieses Ressorts.

Materialdepot, IX., Rossauerlände.

Personal-Angelegenheiten (mit Ausnahme der dem Magistrats-Departement III zugewiesenen Agenden dieser Art) für folgende Stellen:

Pflasterungsaufseher,

Aufseher der Schöpfwerke für Bespritzung im XI., XIII. und XIX. Bezirke,

Schaffer und Unterschaffer für die Straßensäuberung, insbesondere die Besetzung derselben.

Magistrats-Departement XIX b.

Abtheilung für Canalisierungswesen.

Hauptsammelcanäle beiderseits des Donaucanales einschließlich der Rechts-Angelegenheiten in und außer Streitsachen; Verwaltung der namens der Commission für Verkehrsanlagen in Wien zu Zwecken des Baues dieser Hauptsammelcanäle eingelösten Realitäten.

Einwölbung und Regulierung von Bächen, einschließlich der Vertretung der Gemeinde Wien bei den wasserrechtlichen Verhandlungen und der Grundeinlösungen sammt grundbücherlicher Durchführung.

Unrathscanäle, Bau, Erhaltung und Räumung derselben.

Hauscanalbauten, insoweit sie gleichzeitig mit dem Baue städtischer Canäle ausgeführt werden.

Schiffahrtscanäle, Verhandlung in Betreff derselben.

Wiener-Neustädtercanal in Wien, die mit dem Bestande desselben zusammenhängenden Agenden ausschließlich der Handhabung des Wasserrechtsgesetzes.

Hydraulische Bindemittel, städtische Prüfungsanstalt.

Personal-Angelegenheiten (mit Ausschluss der dem Magistrats-Departement III zugewiesenen Agenden dieser Art) für das für den Bau der Hauptsammelcanäle aufgenommene Hilfspersonale, weiters Besetzung der Stelle des Canal-Oberaufsehers, der Canalaufseher, der Aufseher für die Unrathsabfuhr und des Maschinenwärters der Pumpstation in Kaisermühlen.

29.

(Überlassung der Kataloge von Bücher-, Bilder- und Autographen-Auctionen an die Direction der städtischen Sammlungen.)

Magistrats-Director Tachau hat unterm 4. Mai 1900, M.-D.-Z. 847, nachstehenden Erlass hinausgegeben:

Laut Mittheilung der Direction der städtischen Sammlungen ist die Praxis, die gedruckten Kataloge von Bücher-, Bilder- und Autographen-Auctionen nach stattgefundenen Versteigerungen an die Stadtbibliothek abzuliefern, fast ganz außer Übung gekommen.

Die bezeichneten Kataloge sind jedoch für die städtische Bibliothek von besonderer Wichtigkeit, weil sie es ermöglichen, die Preisbewegung des Kunst- und Büchermarktes zu beobachten und so eine Richtschnur für die Schätzung der Werte von Objecten, deren Ankauf beabsichtigt wird, zu gewinnen.

Ich finde mich daher bestimmt, anzuordnen, dass in Hinkunft die Magistratsacten über die stattgefundenen Auctionen von Büchern, Bildern, Autographen u. dgl. mittels Bidendums an die Direction der städtischen Sammlungen behufs allfälliger Entnahme der Auctionskataloge zu leiten sind.

30.

(Deutliche Bezeichnung des fragenden Amtes auf den für das k. k. Central-Meldungsamt bestimmten Anfragescheinen.)

Magistrats-Director Tachau hat mit Erlass vom 10. Mai 1900, M.-D.-Z. 226, Nachstehendes angeordnet:

Von einer Steueramts-Abtheilung wurde darüber Klage geführt, dass zahlreiche Anfragescheine vom k. k. Central-Meldungsamte nicht zurückgelangen, was die Ausfertigung einer zweiten, manchmal sogar einer dritten Anfrage erforderlich mache und eine mehrwöchentliche Verzögerung der Amtshandlung herbeiführe.

Die hierüber gepflogenen Erhebungen ergaben, dass außerordentlich wenige Anfragezettel verloren gehen, hingegen eine nicht unbeträchtliche Zahl derselben entweder gar keine oder eine unleserliche Bezeichnung des fragenden Amtes enthält, so dass das Central-Zustellungsamt nicht in der Lage ist, derartige mit der Auskunft zurückgelangende Zettel zur Vertheilung zu bringen.

Es erscheint demnach die eingangs erwähnte Beschwerde nicht begründet, vielmehr liegt unter Umständen eine ungerechtfertigte Inanspruchnahme des k. k. Central-Meldungsamtes vor, auf dessen Überbürdung von der k. k. Polizei-Direction Wien wiederholt hingewiesen wurde. (Vergl. die hierämtlichen Erlässe vom 8. März 1894, M.-D.-Z. 76, Amtsblatt Nr. 26 ex 1894, Beilage „Verordnungen und Entscheidungen 2c.“, III, Seite 23 bis 24, und vom 26. November 1899, M.-D.-Z. 2747, Amtsblatt Nr. 104 ex 1899, Beilage „Verordnungen und Entscheidungen 2c.“, XII, Seite 118.)

Ich ersuche daher Euer Wohlgeboren, zu veranlassen, dass auf den Anfragezetteln das fragende Amt stets in deutlicher Weise ersichtlich gemacht werde.

31.

(Stadtbibliothek.)

Magistrats-Director Tachau hat mit Indorsat-Erlass vom 14. Mai 1900, Z. 1118, nachstehende Eingabe der Direction der städtischen Sammlungen ddto. 11 Mai 1900, Z. 362 B. H. M., sämmtlichen Bureau- und Amtsvorständen zur Kenntnisnahme und Verständigung der denselben zur Dienstleistung zugewiesenen Beamten zugemittelt:

Da das Entlehnen von Werken der Stadtbibliothek zu nicht amtlichen Zwecken eine solche Ausdehnung erfahren hat, dass dadurch die Erledigung der amtlichen Agenden sehr beeinträchtigt wird, sieht sich die gefertigte Direction veranlasst, den Parteienverkehr derart zu regeln, dass Entlehnungen von Werken zu nicht amtlichen Zwecken ausschließlich nur in der Zeit von 9 bis 11 Uhr stattfinden können.

Die Direction bittet eine wohllöbliche Magistrats-Direction, dies allen städtischen Ämtern, besonders auch jenen, die sich nicht im Rathhause befinden, durch eine Currende bekanntzugeben und zugleich in Erinnerung zu bringen, dass belletristische Werke laut der vom Gemeinderathe genehmigten Bibliotheks-Ordnung nur zu literarischen Zwecken ausgeliehen werden können.

III. Gesetze

von besonderer Wichtigkeit für den politischen Verwaltungsdienst.

32.

(Abänderung der Gemeindeordnung für Niederösterreich.)

Gesetz vom 28. März 1900, womit § 75 der Gemeindeordnung für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns vom 31. März 1864, L.-G.-Bl. Nr. 5, abgeändert wird (L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 18):

Über Antrag des Landtages Meines Erzherzogthumes Österreich unter der Enns finde Ich zu verordnen wie folgt:

Artikel I.

Der § 75 der Gemeindeordnung für das Erzherzogthum unter der Enns vom 31. März 1864, L.-G.-Bl. Nr. 5, wird in seiner gegenwärtigen Fassung aufgehoben und hat künftig zu lauten:

§ 75.

Von Zuschlägen zu den directen Steuern und überhaupt von Gemeindeumlagen können nicht getroffen werden:

Hof-, Staats-, Landes- und öffentliche Fondsbeamte und Diener, Militärpersonen, sowie deren Witwen und Waisen bezüglich ihrer Dienstbezüge und aus dem Dienstverhältnisse entsprungenen Pensionen, Provisionen, Erziehungsbeiträge und Gnadengenüsse;

öffentliche Schullehrer bezüglich ihrer Dienstbezüge, Personen, welche in der Gemeinde nicht wohnen, bezüglich ihres weder aus einem Realbesitze noch aus einer Gewerbeunternehmung fließenden Einkommens.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1900 in Wirksamkeit.

Artikel III.

Mein Minister des Innern ist mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt.

33.

(Befreiung des von der Stadt Wien für den Bau und Betrieb städtischer Elektricitätswerke aufzunehmenden 30-Millionen-Kronen-Anlehens von der Entrichtung der Stempel und Gebüren und Verwendbarkeit der Obligationen dieses Anlehens zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Capitalien.)

Gesetz vom 8. April 1900, betreffend die Befreiung des von der Stadt Wien auf Grund des Landesgesetzes vom 22. September 1899, L.-G.-Bl. Nr. 54, aufzunehmenden Anlehens von 30 Millionen Kronen von der Entrichtung der Stempel- und unmittelbaren Gebüren und die Verwendbarkeit der Obligationen dieses Anlehens zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Capitalien (R.-G.-Bl. Nr. 71):

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen wie folgt:

§ 1.

Die Obligationen, Interimsscheine und Coupons des von der Gemeinde Wien nach dem niederösterreichischen Landesgesetze vom 22. September 1899, L.-G.-Bl. Nr. 54, zur Bestreitung der Kosten für den Bau und Betrieb städtischer Elektricitätswerke aufzunehmenden Anlehens bis zu dem Höchstbetrage von 30 Millionen Kronen werden von der Entrichtung der Stempel- und unmittelbaren Gebüren befreit.

§ 2.

Die im § 1 erwähnten Obligationen können zur fruchtbringenden Anlegung von Capitalien der Stiftungen, der unter öffentlicher Aufsicht stehenden Anstalten, dann von Pupillar-, Fideicommiss- und Depositengeldern und zum Börsencourse, jedoch nicht über deren Nennwert, zu Dienst- und Geschäftscautionen verwendet werden.

§ 3.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes sind die Minister des Innern, der Finanzen und der Justiz betraut.

(Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1900 publicierten Gesetze und Verordnungen.)

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 70. Concessionsurkunde vom 10. März 1900 für die Localbahn Hinter-Treban—Lochowitz.

Nr. 71. Gesetz vom 8. April 1900, betreffend die Befreiung des von der Stadt Wien auf Grund des Landesgesetzes vom 22. September 1899, L.-G.-Bl. Nr. 54, aufzunehmenden Anlehens von 30 Millionen Kronen von der Entrichtung der Stempel- und unmittelbaren Gebüren und die Verwendbarkeit der Obligationen dieses Anlehens zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Capitalien.*)

Nr. 72. Dritter Nachtrag zu der Vollzugsvorschrift zum II. Hauptstücke des Gesetzes vom 25. October 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220, betreffend die directen Personalsteuern.

Nr. 73. Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 30. März 1900, betreffend die Regelung der Staatsprüfungen und Einzelprüfungen an den technischen Hochschulen.

Nr. 74. Gesetz vom 9. April 1900, betreffend die Verlängerung der mit dem Gesetze vom 12. Juli 1896, R.-G.-Bl. Nr. 122, bis Ende des Jahres 1899 ausgedehnten zeitweisen Sistierung der progressiven Erhöhung der Hauszins- und fünfpercentigen Reinertragssteuer in der Stadt Triest und im Territorium von Triest.

Nr. 75. Gesetz vom 9. April 1900, betreffend die Verwendbarkeit der Schuldverschreibungen des Wasserleitungs-Anlehens der königl. Hauptstadt Krakau von 3,600.000 K oder der auf Grund dieses Anlehens auszugebenden Schuldverschreibungen eines hiezu statutenmäßig berechtigten Creditinstitutes zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Capitalien.

Nr. 76. Kundmachung des Finanzministeriums vom 10. April 1900, betreffend die Erweiterung der Verzollungsbefugnisse des k. k. Nebenzollamtes in Vallarsa.

Nr. 77. Verordnung des Justizministeriums vom 11. April 1900, betreffend die Zuweisung der Gemeinden und der Gutsgebiete Siedliska-Bogu z. Smarzowa und Globikowka zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Brzostek in Galizien.

Nr. 78. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Innern und des Handels vom 5. April 1900, betreffend das Verbot der Einfuhr des Dr. Karl Schiffmann'schen Asthmapulvers.*)

Nr. 79. Verordnung des Finanzministeriums vom 23. April 1900, betreffend die Änderung der Farbe der Stempelzeichen für Spielkarten.

Nr. 80. Verordnung der Minister der Justiz, des Innern und des Ackerbaues vom 25. April 1900, betreffend eine Abänderung der Verordnung derselben Minister vom 25. Juli 1897, R.-G.-Bl. Nr. 175, über die Schätzung von Liegenschaften (Realschätzungs-Ordnung).

Nr. 81. Verordnung der Ministerien des Innern, des Handels und der Finanzen vom 7. Mai 1900, betreffend das Verbot der Ein- und Durchfuhr gewisser Waren- und Gegenstände aus Ägypten.

Nr. 82. Verordnung des Justizministeriums vom 7. Mai 1900, betreffend die Errichtung einer gerichtlichen Auctionshalle in Brünn.

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 18. Gesetz vom 28. März 1900, womit § 75 der Gemeindeordnung für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns vom 31. März 1874, L.-G.-Bl. Nr. 5, abgeändert wird.*)

Nr. 19. Verordnung des k. k. n.-ö. Landesschulrathes vom 13. April 1900, Z. 3774, betreffend die Abänderung der §§ 1 und 4 des Substitutionsnormales für die öffentlichen Volksschulen der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien vom 30. November 1895, Z. 12101, L.-G.-Bl. Nr. 54.*)

Nr. 20. Erlass des k. k. Finanzministeriums an alle politischen Landesbehörden vom 25. November 1899, Z. 65508, betreffend die Anwendung der Kronenwährung als ausschließlicher Landeswährung bei Wertpapier-Emissionen.

---

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen ꝛc." vollinhaltlich aufgenommen.

Herausgeber: Die Gemeinde Wien. — Verantwortlicher Redacteur: Magistratsrath Dr. Friedrich Edler v. Radler.
Papier aus der k. k. priv. Pittener Papierfabrik. — Buchdruckerei E. Kainz & R. Liebhart, vormals J. B. Wallishausser.

1900. VI.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderathes, Stadtrathes und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Verweigerung der Führung des Titels „k. k. landesbefugt".
2. Die im Artikel V des Gesetzes vom 31. December 1894, R.-G.-Bl. Nr. 2 ex 1895, vorgesehenen finanziellen Begünstigungen kommen zwar der Gemeinde Wien als Concessionärin des städtischen Kleinbahnnetzes (Concession vom 24. März 1899, R.-G.-Bl. Nr. 58, § 1), nicht aber der Bau- und Betriebs-Gesellschaft für städtische Straßenbahnen in Wien zu.
3. Gewerbliche Betriebsanlagen in nur zur Anlage von Wohnhäusern bestimmten Bezirkstheilen.
4. Hausierverbot auf dem Gebiete der Stadt Poprád in Ungarn.
5. Actenverkehr mit der k. k. Bezirkshauptmannschaft Oberhollabrunn.
6. Benützung der öffentlichen Auslaufbrunnen.
7. Zusatzbestimmung zu § 22 der evangelischen Kirchenverfassung.
8. Ergänzung der Geburts- und Taufmatriken.
9. Verbot des J. Josefovicz'schen Haarwassers „Extrait de noir".
10. Begünstigungen jener Stellungs- und Wehrpflichtigen, welche im Interesse des heimischen Handels dauernd in außereuropäischen Ländern thätig sind.
11. Normale wegen Bestreitung der Wegentschädigungen anläßlich der Ertheilung des Religionsunterrichtes an öffentlichen Volksschulen im Wiener Schulbezirke.
12. An Sonn- und Feiertagen finden Control-Versammlungen nicht statt.
13. Gebürenberechnung für die in Bargeld reluierten Effectengewinste.
14. Erleichterungen hinsichtlich der Rückzahlung von aus dem Titel des Nothstandes gewährten Staatsvorschüssen.
15. Abschiebung von Ausländern aus Croatien oder Slavonien über österreichisches Gebiet in das Ausland.
16. Öffentliche Sammlungen.

II. Normativbestimmungen:

Gemeinderath:

17. Preisconcurrenzen.

Magistrat:

18. Dienstliche Verrichtungen städtischer Organe in Schulgebäuden.
19. Immatriculierung von Sterbefällen.
20. Anwesenheit von Angestellten der Krankencassa zur Auskunftsertheilung in genossenschaftlichen Versammlungen.
21. Einführung vierteljähriger Steuereinzahlungs-Rapporte.

III. Gesetze von besonderer Wichtigkeit für den politischen Verwaltungsdienst:

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1900 publicierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

(Verweigerung der Führung des Titels „k. k. landesbefugt".)

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 13. December 1899, Z. 10268 (G.-Z. 23293/magistratisches Bezirksamt für den III. Bezirk):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Zweiten Präsidenten Dr. Freiherrn v. Lemayer, in Gegenwart der Räthe des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Dr. Haberer, Freiherr v. Jacobi, Dr. Ritter v. Heiterer und Dr. Burckhard, dann des Schriftführers k. k. Rathssekretärs-Adjuncten Grafen Kuenburg über die Beschwerde der Firma R. Ditmar in Wien gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern ddto. 10. December 1897, Z. 31251, betreffend die Verweigerung der Führung des Titels „k. k. landesbefugt", nach der am 13. December 1899 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Gerl, Hof- und Gerichtsadvocaten in Wien, in Vertretung der Beschwerde, ferner der Gegenausführungen des k. k. Ministerial-Vice-Secretärs Dr. Pipitz in Vertretung des belangten k. k. Ministeriums des Innern zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Die k. k. niederösterreichische Statthalterei hat mit Erlass vom 14. Juli 1897 erklärt, dass sie nicht in der Lage sei, dem Gesuche der Firma R. Ditmar, Lampen- und Metallwarenfabrik in Wien, um Weiterbelassung des Rechtes zur Führung des Titels „k. k. landesbefugt" gewährende Folge zu geben, weil einerseits das mit Decret der n.-ö. Statthalterei vom 20. October 1857, Z. 44288, dem seither verstorbenen Gesellschafter dieser Firma Karl Rudolf Ditmar verliehene Landesbefugnis zur Erzeugung von Lampen und Metallwaren nach dem Wortlaute des Verleihungsdecretes als eine dem Unternehmer persönlich ertheilte Concession anzusehen sei, welche nicht an dem Unternehmen haftete, sondern nur persönliche Rechte begründete und daher bei einer Besitzänderung auf die Nachfolger nicht übergieng, andererseits aber bei dem Mangel einer bezüglichen Bestimmung in dem dermaligen Gewerbegesetze die Statthalterei zur Neuverleihung der angesuchten Bezeichnung nicht berechtigt erscheine.

Die vorliegende Beschwerde richtet sich gegen den im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium erflossenen Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 10. October 1897, Z. 31251, womit dem Recurse der Firma gegen die Entscheidung der n.-ö. Statthalterei aus den Gründen derselben keine Folge gegeben wurde.

Der Verwaltungsgerichtshof hat in der Sache Folgendes erwogen: „Es ist wohl richtig und selbstverständlich, dass das mit dem Erlasse der n.-ö. Statthalterei vom 20. October 1857 dem Karl Rudolf Ditmar verliehene Landesfabriksbefugnis dem Genannten nicht als „Privatmann", wie die Beschwerde sagt, d. i. also ohne Rücksicht auf das gewerbliche Unternehmen, welches derselbe betrieb, verliehen wurde, da es ja vielmehr eben das mit gewissen Gerechtsamen ausgestattete Befugnis zum fabriksmäßigen Betrieb der Lampen- und Metallwaren-Erzeugung beinhaltete. Als Träger von derlei Befugnissen erschien aber nicht das Unternehmen, sondern vielmehr die Person desjenigen, welchem das Befugnis verliehen wurde.

Dies erhellt aus einer ganzen Reihe von betreffs solcher Befugnisse in Kraft gestandenen Vorschriften. So wurde mit der Verordnung der Landesregierung im Erzherzogthum Österreich unter der Enns vom 14. December 1803, polit. Gesetzes-Sammlung, 20. Band, Nr. 64 (Kropatschek, Band 17, Nr. 5707) ausgestellt, dass mehrere Fabrikanten, welche bloß ein fabriksmäßiges Befugnis besitzen, sich gleich den k. k. priv. Landesfabrikanten anmaßen, den kaiserlichen Adler . . . zu führen, dann . . . sich . . . die Benennung von priv. Fabrikanten zu geben, und wurde erklärt, dass diese Vorzüge bloß allein den k. k. priv. Landesfabrikanten gebüren und dass einige der daselbst erwähnten Begünstigungen nur in einzelnen rücksichtswürdigen Fällen durch jedesmalige ausdrückliche Verleihung der Landesstelle auch den Fabrikanten der zweiten Classe zugestanden werden.

Mit dem Hofkammerdecrete vom 26. Jänner 1813 polit. Gesetzes-Sammlung Nr. 11, über die Bestimmung der Grenzlinien der verschiedenen Fabriksbefugnisse wurde erklärt, dass die zweite Abstufung der Fabriksbefugnisse das förmliche Landesfabriksbefugnis sei, welches bisher ebenfalls irrig unter der Benennung Fabriksprivilegium begriffen wurde, alle gegenwärtig aus diesem sogenannten Privilegium fließenden Rechte, z. B. zur Führung des k. k. Adlers . . in sich fasse und nur Unternehmungen von vorzüglicher Wichtigkeit, Solidität und Verdienstlichkeit um die Industrie, verliehen werde, und wurde (Schlussabsatz) bemerkt: „. . . und man wird von nun an die Befugnisse sowohl der schon mit Fabriksprivilegien versehenen, als auch künftig auf die zweite Stufe der Fabriksbefugnisse zu erhebenden Individuen ausschließend mit der Benennung förmliche Landesfabriksbefugnisse bezeichnen, wobei denselben aber unbenommen bleibt, sich noch ferner der Firma „k. k. priv. Fabrik" zu bedienen.

Desgleichen geht aus dem Decrete der Commercial-Hof-Commission vom 8. Februar 1817, polit. Gesetzes-Sammlung Nr. 24, über die Bekanntmachung anheim gesagter und erloschener Landesfabriksbefugnisse, worin den Landesfabriksbefugten und von dem Erlöschen der Landesfabriksbefugnisse durch Anheimsagung, Concurs oder Absterben gesprochen wird, dann aus dem Hofkammerdecrete vom 3. Mai 1842, Z. 13820, Provinzial-Gesetzes-Sammlung für Österreich unter der Enns, Band 24, Nr. 87, worin von den mit Landesfabriksbefugnissen Betheilten gesprochen und ausdrücklich gesagt wird, dass dieses Befugnis nur besonders bewährten und soliden Fabrikanten zur Auszeichnung und Aneiferung verliehen wird, mit aller Deutlichkeit hervor, dass das mehrgedachte Befugnis sich auf die Person des Unternehmers bezog und an dieselbe geknüpft war, wie es eben auch durch das Ableben desjenigen erlosch, dem es verliehen wurde.

Wenn dementsprechend auch das hier in Frage stehende Befugnis nach dem Wortlaute des Verleihungsdecretes dem C. R. Ditmar selbst, d. i. also der Person des Unternehmers, verliehen wurde, so ist dieser Umstand gerade darum von Belang, weil er in den bestandenen allgemeinen Vorschriften seine Erklärung und Begründung findet, und die Auffassung der Beschwerde, wonach als Träger des verliehenen Befugnisses das noch fortbestehende Unternehmen anzusehen wäre, muss daher als unstatthaft bezeichnet werden. Es kann weiters nach dem Gesagten nicht zweifelhaft sein, dass die dem C. R. Ditmar seinerzeit verliehene Fabriksberechtigung, soweit dieselbe mit den ihr anhaftenden Vorrechten im Sinne und nach Maßgabe der Artikel IV und III des Einführungspatentes zur Gewerbeordnung vom 20. December 1859 aufrecht geblieben war, durch das Ableben des Genannten erloschen ist, und hieran kann der Umstand nichts ändern, dass die Firma R. Ditmar, welche C. R. Ditmar zuerst als alleiniger Geschäftsinhaber führte, und welche auch die durch den späteren Eintritt von offenen Gesellschaftern gebildete Handelsgesellschaft führte, auch nach dem Tode des C. R. Ditmar in unveränderter Weise, und zwar von Theilhabern fortgeführt wurde und beziehungsweise wird, welche in den von der Beschwerde betonten besonderen persönlichen Beziehungen zu dem Begründer der Firma (Verwandtschafts- und Schwägerschaftsverhältnisse) standen.

Anlangend den zweiten Theil der Motive der angefochtenen Entscheidung gibt die Beschwerde selbst zu, dass die Bestimmungen des zur Zeit geltenden Gewerbegesetzes der Behörde einen Anhaltspunkt nicht bieten würden, mit der neuerlichen Verleihung des Titels „k. k. landesbefugte Fabrik" vorzugehen, bemerkt jedoch, dass die älteren, die Verleihung des sogenannten Landesbefugnisses betreffenden gesetzlichen Normen durch die spätere Gewerbegesetzgebung nicht tangiert wurden. Gegenüber dieser letztgedachten Behauptung genügt der Hinweis auf Artikel III des Einführungspatentes zur Gewerbeordnung vom Jahre 1859, wonach unter anderen auch sämmtliche vordem bestandenen Vorschriften über die Erlangung von Fabriksberechtigungen außer Wirksamkeit getreten sind. Die Behörden können daher zur Zeit nicht berufen sein, einen Titel zu verleihen, welcher ein vordem bestandenes Fabriksbefugnis bezeichnet, das gegenwärtig nicht mehr erlangt werden kann.

Der Gerichtshof konnte sohin weder in dem einen, noch in dem anderen in den Motiven der angefochtenen Entscheidung enthaltenen Ausspruche eine Gesetzwidrigkeit erblicken und musste demnach die Beschwerde als unbegründet abweisen.

2.

(Die im Artikel V des Gesetzes vom 31. December 1894, R.-G.-Bl. Nr. 2 ex 1895, vorgesehenen finanziellen Begünstigungen kommen zwar der Gemeinde Wien als Concessionärin des städtischen Kleinbahnnetzes [Concession vom 24. März 1899, R.-G.-Bl. Nr. 58, § 1], nicht aber der Bau- und Betriebs-Gesellschaft für städtische Straßenbahnen in Wien zu.)

Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 26. Jänner 1900, Z. 402 (M.-Z. 68121/V):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Ersten Präsidenten Dr. Grafen Schönborn, in Gegenwart der Räthe des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Dr. Reißig, Freiherrn v. Jacobi, Dr. Schön und Dr. Burckhard, dann des Schriftführers k. k. Hof-Secretärs Grafen Lamezan über die Beschwerde der Stadtgemeinde Wien und der Firma Siemens & Halske, letztere als Concessionärin der zu errichtenden „Bau- und Betriebs-Gesellschaft für städtische Straßenbahnen in Wien", gegen den Erlass des k. k. Eisenbahnministeriums vom 24. März 1899, Z. 13181/II, betreffend die Ertheilung der Concession zum Betriebe elektrischer Kleinbahnen in Wien, nach der am 10. Jänner 1900 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Ritter v. Feistmantel, Hof- und Gerichtsadvocaten in Wien, in Vertretung der Stadtgemeinde Wien, und des Dr. Adolf Stein, Hof- und Gerichtsadvocaten in Wien, in Vertretung der Firma Siemens & Halske als Concessionärin der Bau- und Betriebs-Gesellschaft für städtische Straßenbahnen in Wien, auf Seite der Beschwerdeführung und der Ausführungen des k. k. Ministerial-Vice-Secretärs Dr. Arnold Krasny und des k. k. Ministerial-Secretärs Dr. Richard Reisch in Vertretung des k. k. Eisenbahn- und des k. k. Finanzministeriums, sowie des k. k. Finanzprocuraturs-Adjuncten Dr. Emerich Singer in Vertretung der k. k. niederösterreichischen Finanzprocuratur noe. des k. k. Hofärars zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Das k. k. Eisenbahnministerium hat mit dem Erlasse vom 24. März 1899, Z. 13181, auf Grund und in Gemäßheit der Bestimmungen des Gesetzes vom 31. December 1894, R.-G.-Bl. Nr. 2 ex 1895, im Einvernehmen mit den betheiligten k. k. Ministerien und dem k. u. k. Reichs-Kriegsministerium der Gemeindevertretung der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien die angesuchte Concession zum Baue und Betriebe eines einheitlichen, unter Einbeziehung und entsprechender Umgestaltung der von der genannten Gemeindevertretung zu erwerbenden, bisher nicht als Local- oder Kleinbahnen concessionierten Linien der Wiener Tramway-Gesellschaft herzustellenden Netzes von mit elektrischer Kraft zu betreibenden normalspurigen Kleinbahnlinien unter gewissen, gleichzeitig festgesetzten Bedingungen und Modalitäten ertheilt.

Gegen diesen Erlass, beziehungsweise gegen zwei der beigefügten Bedingungen ist die vorliegende Beschwerde der Gemeinde Wien, sowie der Firma Siemens & Halske, der letzteren als Concessionärin der zu errichtenden Bau- und Betriebs-Gesellschaft für städtische Straßenbahnen in Wien, welcher nach Punkt 15 der Bedingungen der Bau und Betrieb der concessionierten Eisenbahnlinien nach Maßgabe eines der Genehmigung der Staatsverwaltung unterliegenden Vertrages zeitweilig überlassen werden soll, gerichtet. Die Beschwerde bekämpft den obigen Erlass, weil:

1. die nach Artikel V des bezogenen Gesetzes den concessionierten Kleinbahnen absolut zu gewährenden finanziellen Begünstigungen im Punkte 1 der Bedingungen auf die Person des Concessionärs eingeschränkt und nicht objectiv dem Localbahn-Unternehmen, also im gegebenen Falle auch der zu errichtenden Bau- und Betriebs-Gesellschaft gewährt wurden, obgleich aus dem Wortlaute dieser, sowie anderer Stellen des Gesetzes vom 31. December 1894, dann aus analogen Bestimmungen gleichartiger Gesetze und aus der volkswirtschaftlichen Tendenz des Gesetzes über Kleinbahnen, durch welches die Schaffung solcher Bahnen auf jede mögliche Weise gefördert und insbesondere deren Finanzierung ermöglicht werden wollte, zweifellos erhelle, dass das Gesetz thatsächlich in vollkommen objectiver Weise die „Localbahn-Unternehmung" als solche und nicht etwa lediglich den Concessionär begünstigen wollte;

2. weil für den Fall der Inanspruchnahme von Grundstücken des k. k. Hofärars zur Anlage der concessionierten Bahnlinien die Einholung der Zustimmung der hiezu berufenen Behörden und Organe auferlegt wurde, obgleich nach Artikel XIV die Einholung dieser Zustimmung nur bei öffentlichen Straßen vorgeschrieben wird, den fraglichen Grundstücken (Straßen) aber jedenfalls die Eigenschaft der Öffentlichkeit mangelt, dieselben daher ebenso wie andere Privatgrundstücke der Expropriation unterliegen.

Der Verwaltungsgerichtshof musste sich in erster Linie mit den in der Gegenschrift des k. k. Eisenbahnministeriums erhobenen Einwendungen formeller Natur beschäftigen. Die Gegenschrift wendet nämlich ein, dass der Firma Siemens & Halske als Proponentin der noch nicht constituierten Bau- und Betriebs-Gesellschaft die active Legitimation zur Beschwerdeführung anlässlich der nicht ihr, sondern der Gemeinde Wien ertheilten Concession mangle.

Diese Einwendung erscheint jedoch nicht stichhältig, weil die Firma Siemens & Halske aus der ihr ertheilten Bewilligung zur Errichtung einer Actiengesellschaft unter der Firma „Bau- und Betriebs-Gesellschaft für städtische Straßenbahnen in Wien" allerdings bereits Rechte in Bezug auf die von ihr zu errichtende Actiengesellschaft abzuleiten in der Lage ist und weil es daher für die Begründung ihrer Beschwerde-Legitimation genügt, wenn sie behauptet, in diesen ihren Rechten durch die angefochtene Verfügung verletzt zu sein.

Die Gegenschrift erachtet aber auch eine Beschwerdeführung im dermaligen Zeitpunkte wenigstens bezüglich des ersten Beschwerdepunktes überhaupt für unzulässig, weil es sich bei zugestandener voller Gewährung aller im Artikel V des Gesetzes vom 31. December 1894 normierten finanziellen Begünstigungen dermalen nur um eine Interpretation der Tragweite dieses Artikels, mithin um eine Frage handle, welche ihre actuelle Bedeutung in Form einer vor dem Verwaltungsgerichtshofe anfechtbaren Entscheidung erst mit dem seinerzeit über die Steuerpflicht der Bau- und Betriebs-Gesellschaft ergehenden Ausspruche der competenten Behörden — worunter die Gegenschrift zweifelsohne die Steuerbehörden meint — erhalten wird. Auch diese Einwendung ist unbegründet.

Denn wenn auch die finanziellen Begünstigungen des Artikels V bei Vorhandensein der Voraussetzungen des Artikels I seitens der Staatsverwaltung gewährt werden müssen, so bedarf es doch im einzelnen Falle eines formalisierenden Ausspruches der die Concession ertheilenden Behörde darüber, ob die Voraussetzungen des Artikels V vorhanden sind, an welchen Ausspruch die Steuerbehörden gebunden sind.

Da nun das belangte Ministerium bei Erlassung dieses formalisierenden Ausspruches eine — wie die Beschwerde behauptet — gesetzlich unzulässige Beschränkung bezüglich des Umfanges der gewährten Begünstigungen in subjectiver Beziehung beigefügt hat, so war hiemit der Fall der Beschwerdeführung für die Concessionärin allerdings gegeben, wenn sie den beschränkenden Beisatz nicht in Rechtskraft erwachsen lassen wollte und konnte. In der Sache selbst vermochte aber der Verwaltungsgerichtshof den von der Beschwerde vertretenen Anschauungen nicht beizupflichten.

Ad 1. Die von der Beschwerde versuchte Gegenüberstellung von Unternehmung und Unternehmer, sowie die Darlegung, dass das Gesetz vom 31. December 1894 die daselbst normierten finanziellen Begünstigungen nur an die Unternehmung binden, sohin nur der Unternehmung, nicht aber einem bestimmten Unternehmer einräumen wollte, ist für den vorliegenden Fall praktisch ohne jeden Wert.

Denn da eine von der Person eines Unternehmers vollkommen losgelöste gewerbliche und als solche gebührenpflichtige Unternehmung im objectiven Sinne, das heißt ohne Unternehmer überhaupt nicht gedacht werden und die durch den Artikel V getroffene Steuer- und Gebührenpflicht überhaupt nur an einer physischen oder juristischen Person haften kann, so ist es klar, dass auch die finanziellen Begünstigungen nur einer solchen Person zugute kommen können.

Es könnte daher, wenn vorläufig von dem speciellen Falle abgesehen wird, in Bezug auf gewährte finanzielle Begünstigungen im allgemeinen ein Streit nur in dem Sinne entstehen, ob dieselben nur der bestimmten Person des ersten Unternehmers oder dem jeweiligen Unternehmer eines Gewerbes, einer Unternehmung, insoweit die letztere überhaupt objectiv fassbar erscheint, zuzugestehen seien oder nicht. Dieser Streit kann aber im vorliegenden Falle, wo es sich um ein concessioniertes Unternehmen und um die Bestimmungen des Gesetzes vom 31. December 1894 handelt, überhaupt nicht entstehen, da die Concession an der Person haftet, der Concessionär mit dem Unternehmer identisch sein muss, ein Übergang der Unternehmung an eine dritte Person nur mit Bewilligung der Staatsverwaltung, welche der Ertheilung einer neuen Concession an den neuen Unternehmer gleichzuachten ist, erfolgen kann und da sonach auch dem neuen Concessionär oder Unternehmer die finanziellen Begünstigungen des Artikels V ohnehin wieder gewährt werden müssen.

Der Sinn des Gesetzes vom 31. December 1894 ist demgemäß dahin zu präcisieren, dass die finanziellen Begünstigungen des Artikels V der Person des Concessionärs einer Kleinbahn, welcher, wie schon oben erwähnt, mit dem Unternehmer identisch sein muss, mit Bezug auf eine bestimmte Kleinbahn einzuräumen sind. Es gehen daher auch in allen Fällen, in welchen die Concession von dem ursprünglichen Concessionär mit Bewilligung der Staatsverwaltung an eine dritte Person, allenfalls an eine zu diesem Zwecke zu errichtende Actiengesellschaft übertragen wird, wo also, wie es in den betreffenden Concessionsurkunden zu heißen pflegt, die zu errichtende Actiengesellschaft in alle Rechte und Pflichten des ursprünglichen Concessionärs eintritt, auch die finanziellen Begünstigungen auf den neuen Concessionär über.

Es kann hiezu nur nebenbei bemerkt werden, dass bei consequenter Festhaltung der Anschauung der Beschwerde der Umfang der durch den Artikel V begründeten persönlichen Steuer- und Gebührenbefreiungen gar nicht mehr übersehen werden könnte, und dass beispielsweise eine in dritter Hand befindliche Maschinenfabrik, welche ihre Fabrikate ausschließlich einer bestimmten Eisenbahn-Unternehmung zur Verfügung stellt, gleichfalls Anspruch auf Befreiung von der Erwerb- und Einkommensteuer erheben könnte. Es fragt sich daher im vorliegenden Falle lediglich darum, ob die Bau- und Betriebs-Gesellschaft für sich selbst die in Rede stehende Concession zu erwerben bestimmt ist, beziehungsweise ob dieselbe an die Stelle der ursprünglichen Concessionärin, d. i. der Gemeinde Wien treten soll.

Dies wird von der Beschwerde gar nicht behauptet und ist auch nicht der Fall.

Die Gemeinde Wien behält ihre Concession; sie bleibt Unternehmerin und tritt nur bezüglich der Durchführung des Unternehmens mit der Bau- und Betriebs-Gesellschaft in ein Vertragsverhältnis, welches nach Ablauf einer bestimmten Zeit oder nach Eintritt gewisser vertragsmäßig festgesetzter Voraussetzungen einfach wieder erlischt.

Die rechtliche Position der Bau- und Betriebs-Gesellschaft, welche in juristisch ungenauer Weise auch als Pächterin bezeichnet werden könnte, ist keine andere als die eines mit dem Baue der Bahn zu beauftragenden, vertragsmäßig aufgenommenen Baumeisters, beziehungsweise eines gegen Entgelt angestellten Betriebs-Directors mit weitgehenden und nicht willkürlich kündbaren Vollmachten, wobei die Überlassung der Betriebseinnahmen das Entgelt bildet.

Das Unternehmen der Bau- und Betriebs-Gesellschaft, welche nach dem mit der Gemeinde Wien abzuschließenden Vertrage den Bau der projectierten Linien, sowie längstens bis zum Jahre 1925 den Betrieb der Bahn auf eigene Rechnung, jedoch gegen Leistung gewisser Abgaben an die Gemeinde zu übernehmen hat, ist eben ein anderes als das Kleinbahn-Unternehmen der Gemeinde; es ist auf die gewerbsmäßige Erzielung eines Gewinnes aus den für die Gemeinde Wien vertragsmäßig zu leistenden Diensten gerichtet und steht sohin bezüglich der Steuer- und Gebührenverpflichtungen des Unternehmers jedem anderen Unternehmen gleich, welches zwar auch einen Bezug zu der Kleinbahn-Unternehmung der Gemeinde Wien hat, mit derselben aber nicht identisch ist.

Die Staatsverwaltung hat daher mit vollem Rechte die Gewährung der finanziellen Begünstigungen des Artikels V auf die Person des Concessionärs eingeschränkt.

Schließlich mag nur noch erwähnt werden, dass sich ein analoger zu dem vorliegenden Falle im § 2 des Gesetzes vom 25. October 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220, findet, nach welchem der Betrieb der Land- und Forstwirtschaft der allgemeinen Erwerbsteuer nicht unterliegt; der Erwerb aus der Pachtung von Grundstücken und Wirtschaften in dieser Befreiung nicht inbegriffen ist.

Ad 2. Die Einwendung ad 1 musste ausschließlich aus dem Grunde als unstichhältig angenommen werden, weil laut des bei dem k. k. Eisenbahnministerium aufgenommenen Protokolles vom 15. März 1899 die einverständliche Festsetzung der Bedingungen und Modalitäten für die Ertheilung der von der Gemeinde Wien angesuchten Concession den Gegenstand der Verhandlung bildete, die Vertreter der Gemeinde Wien aber bei dieser Verhandlung gegen die Bestimmungen der §§ 3 und 4 der Concessionsurkunde keine Einstreuungen erhoben, obgleich auch die Modalitäten der Expropriation laut Absatz IV des citierten Protokolles den Gegenstand einer besonderen Besprechung bildeten, diesbezüglich also ein Übereinkommen zwischen dem Ministerium und der Concessionswerberin zustande kam, und weil demnach das Ministerium auf Grund dieses Übereinkommens berechtigt war, den Punkt 4 seinem vollen Inhalte nach unter die Bedingungen der Concessionsertheilung aufzunehmen, beziehungsweise die Concessionswerberin gewiss nicht in der Lage ist, eine mit ihrer Zustimmung vorgeschriebene Concessionsbedingung als eine Verletzung eines rechtlichen Anspruches im Beschwerdewege zu bekämpfen.

Wenn der Vertreter der Gemeinde Wien bei der mündlichen Verhandlung die Einwendung machte, dass die zur Verhandlung mit der Regierung abgeordneten Vertreter der Gemeinde nicht ermächtigt gewesen seien, eine diesbezügliche bindende Erklärung abzugeben, so ist hierauf zu erwidern, dass eine derartige Einwendung keinen Gegenstand der schriftlichen Beschwerde bildete, dass übrigens die Gemeinde Wien durch die Annahme der auf Grund der Bestimmungen des Protokolles vom 15. März 1899 ertheilten Concession jedenfalls alle Erklärungen der von ihr selbst zu der bezüglichen Verhandlung abgeordneten Vertreter ratihabiert hat.

Die Beschwerde war demnach in beiden Punkten als unbegründet abzuweisen.

3.

(Gewerbliche Betriebsanlagen in nur zur Anlage von Wohnhäusern bestimmten Bezirkstheilen.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 28. März 1900, Z. 24575, nachstehenden an die k. k. n.-ö. Statthalterei gelangten Erlass des Ministeriums des Innern vom 5. März 1900, Z. 41092 ex 1899, dem magistratischen Bezirksamt für den XIII. Bezirk (G.-Z. 12740) intimiert:

Mit der Entscheidung vom 14. October 1899, Z. 85693, wurde unter Behebung des Bescheides des magistratischen Bezirksamtes für den XIII. Bezirk in Wien vom 14. August 1899, Z. 27017, ausgesprochen, dass die von B. N. projectierte Errichtung einer elektrotechnischen Betriebsanlage im Hause Nr. 54 der Baumgartenstraße im XIII. Bezirke unter gewissen Bedingungen und Beschränkungen in gewerbepolizeilicher Beziehung zulässig sei und daher genehmigt wird.

Gleichzeitig wurden die von R. v. G. und Genossen gegen diese Betriebsanlage eingebrachten Einwendungen theils als unbegründet oder unzulässig zurückgewiesen, theils auf den Rechtsweg verwiesen.

Diese Entscheidung wird in dem von R. v. G. und Genossen rechtzeitig eingebrachten Ministerialrecurse aus folgenden Gründen angefochten:

1. Sei die Gewerbebehörde nicht berechtigt, in der mit dem Gemeinderaths-Beschlusse der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien vom 24. März 1893 zur Anlage von Wohnhäusern bestimmten Zone gewerbliche Betriebsanlagen zu genehmigen.

Diese Einwendung beruht auf einem häufig vorkommenden Irrthume über den Inhalt dieses Gemeinderaths-Beschlusses und die durch denselben geschaffene Rechtslage.

Dieser Beschluss geht nur dahin, dass in gewissen Gebietstheilen Wiens, und zwar speciell auch im Gebiete des XIII. Gemeindebezirkes die Art der Verbauung mit Wohnhäusern bestimmt werde.

Einen Beschluss, nach welchem in dem erwähnten Gebiete die Errichtung von Industriebauten ausgeschlossen sein sollte, hat thatsächlich der Gemeinderath nicht gefasst und auch nicht fassen wollen, was er dadurch bewies, dass in derselben Sitzung beschlossen wurde, es sei gelegentlich der im Zuge befindlichen Revision der Bauordnung eine Ergänzung des § 42 derselben durch eine Bestimmung anzustreben, nach welcher es dem Gemeinderathe vorbehalten bliebe, einzelne Gebietstheile für die Errichtung von Wohnhäusern und der damit im Zusammenhange stehenden Objecte zu bestimmen, wo Fabriks- und gewerbliche Anlagen mit störenden oder belästigenden Betrieben entweder gar nicht oder nur mit besonderen Beschränkungen zugelassen werden. In Übereinstimmung, damit sei auch eine Ergänzung des § 26 G.-O. anzustreben, wonach durch die Bauordnung bestimmt werden könne, dass in einzelnen abgegrenzten Gebieten Fabriks- und gewerbliche Anlagen der obigen Art entweder gar nicht oder nur unter Beschränkungen zugelassen werden.

2. Sei die Annahme der angefochtenen Statthalterei-Entscheidung, dass bei Einhaltung der durch dieselbe festgestellten Consensbedingnisse von dem Betriebe der Anlage irgend welche gegen die öffentlichen und gewerbepolizeilichen Interessen verstoßende Nachtheile, Gefahren oder Belästigungen für die Anrainer oder für die Umgebung nicht zu befürchten seien, unzutreffend, und sei es geradezu unmöglich, die Nachbarschaft vor den für dieselben aus der Anlage entstehenden Schädlichkeiten hinreichend zu schützen.

Auch diese Ausführungen des Recurses konnte das k. k. Ministerium des Innern nicht als begründet erkennen.

In der geplanten elektrischen Anlage des B. N. soll laut der beiliegenden Pläne und Beschreibung ein kleiner höchst einfacher Betrieb eingerichtet werden.

in welchem circa 20 Arbeiter Beschäftigung finden und wird vom Betriebs-Inhaber ausdrücklich erklärt, dass eine Vergrößerung der Anlage niemals vorgenommen wird.

Der Antrieb dieser Werkstätte erfolgt durch einen Gasmotor von 4 Pferdekräfte und es werden nur kleine Arbeitsmaschinen (1 Hobelmaschine, 1 Bohrmaschine und 2 Drehbänke) von diesem Motor betrieben. Die übrigen ganz kleinen Arbeitsmaschinen sollen mit der Hand in Bewegung gesetzt werden. Außerdem gelangt eine kleine Feldschmiede mit Holzkohlenfeuerung zur Aufstellung.

Der Betrieb wird sich auf die Montierung und Adjustierung von Elektromotoren bis zu 4 Pferdekräfte beschränken, eine Arbeit, die sich in ihrer Ausführung am meisten der Arbeit eines Grobmechanikers nähert. Überdies sollen hier in dieses Fach einschlägige Feinmechanikerarbeiten ausgeführt werden. Nach der Stärke des Motors und der Größe der Arbeitsmaschinen zu urtheilen, werden in diesem Betriebe keine größeren Bestandtheile erzeugt, sondern nur schon appretierte Gestelle, vorgeschroppte Wellen, complet fertige Zahnräder, vorgebohrte Riemenscheiben 2c. den nothwendigen kleineren Nach- und Beendigungsarbeiten unterzogen werden.

Ein durch den Gang des vierpferdigen Gasmotors, sowie jenen der Transmission und der Arbeitsmaschinen beim vollen Betriebe verursachtes Geräusch wird ein minimales und auch bei offenen Gassenfenstern auf dem entgegengesetzten Trottoir kaum vernehmbar sein.

Die Montierung und Adjustierung der Motoren wird beinahe gar keinen Lärm verursachen, weil dabei nur genau ineinander greifende Bestandtheile ohne ein gewaltsames Eingreifen zusammengefügt werden.

Nachdem ein Schmiedefeuer nicht vorhanden ist, können auch keine Schmiedearbeiten ausgeführt werden.

Die Herstellung der Bohrer, Arbeitsmesser und Handwerkzeuge mit Zuhilfenahme der kleinen Feldschmiede wird sich nur auf kurze Zeit beschränken und keinen in unzulässiger Weise belästigenden Lärm verursachen, da der zu verarbeitende Stahl nur im warmen Zustande geschmiedet wird.

Es kann somit weder eine unzulässige Lärmbelästigung, noch eine übermäßige Rauchentwicklung durch die Anlage entstehen, welcher Ansicht übrigens auch die Vertreter der elektrischen Abtheilung des Wiener Stadtbauamtes und des Stadtphysikates, sowie der k. k. Gewerbeinspector bei den wiederholten commissionellen Local-Augenscheinnahmen Ausdruck gegeben haben.

Laut Protokoll vom 11. und 18. Juli 1899 und einer Erklärung der Anrainer vom 20. März 1899 erheben gerade die Eigenthümer des Nachbarhauses Nr. 52, welches an die Betriebslocalitäten direct angrenzt, keinerlei Einwendung gegen die Genehmigung der Betriebsanlage des B. N. Das Object des Recurrenten R. v. G. raint nur mit der Hausmeisterwohnung und dem Garten an die zu Wohnzwecken bestimmten Theile des Hauses Nr. 54.

Es wäre noch zu erwähnen, dass im Hause Nr. 54, in welchem die elektrische Anlage geplant wird, auch die Teppich- und Möbelstoffanlage des E. S. bestanden hat, und dass in der nächsten Nähe mehrerer Gewerbe, als Schönfärberei, Wäscherei, Huf- und Wagenschmiede, Wagnerei 2c. bestehen.

Im Hinblicke auf eine solche Umgebung, sowie mit Rücksicht darauf, dass in einer Entfernung von circa 100 m parallel mit der Baumgartenstraße und dem Hause des Recurrenten R. v. G. die Stadt- und Westbahnstrecke führt, kann dieser Stadttheil keineswegs als ein ausschließliches Villenviertel — wie dies der Recurrent behauptet — betrachtet werden und kann aus einem solchem Grunde gegen die geplante Betriebsanlage kein Anstand erhoben werden.

Es sind also von dieser Betriebsanlage mit Rücksicht auf die Lage und Beschaffenheit derselben die von den Anrainern befürchteten schädlichen Einflüsse auf die Nachbarschaft nicht zu erwarten und erscheinen die vorgeschriebenen Consensbedingungen zur Vorbeugung dieser Einflüsse vollkommen ausreichend.

3. Hingegen mussten die Recursausführungen gegen den Ausspruch der Statthalterei, dass die in der Gegenäußerung der Recurrenten vom 27. Juli 1899 vorgebrachten Einwendungen, sofern sie nicht schon durch die angefochtene Statthalterei-Entscheidung erledigt erscheinen, als unzulässig zurückgewiesen werden, weil sie nicht spätestens vor Schluss der commissionellen Verhandlung vorgebracht wurden, insofern als begründet erkannt werden, als der Leiter der am 18. Juli 1899 stattgehabten Verhandlung den Recurrenten die Einbringung einer schriftlichen Gegenäußerung gestattet hatte, ohne dass der Unternehmer der Anklage gegen dieses — allerdings im Gesetze nicht begründete — Ennuciat des Commissionsleiters Einspruch erhoben hat, wodurch dasselbe — da die Behörde aus öffentlichen Rücksichten keinen Anlass hatte, diesen im Einverständnisse der Parteien zustande gekommenen Ausspruch von amtswegen zu beheben — in Rechtskraft erwachsen ist.

Da jedoch — wie der vorliegende Recurs selbst hervorhebt — in dieser Gegenäußerung keine neuen Einwendungen, welche nicht bereits vor Schluss der Verhandlung vorgebracht wurden, enthalten sind und die k. k. Statthalterei bei Fällung ihrer Entscheidung die rechtzeitig vorgebrachten Einwendungen in Berücksichtigung gezogen hat, so ist durch diesen verfehlten Ausspruch der Statthalterei ein wesentlicher Mangel des Verfahrens nicht entstanden.

4. Endlich wendet sich der Ministerialrecurs auch gegen jenen Theil der angefochtenen Entscheidung, in welchem ausgesprochen wurde, dass die von den Recurrenten der gefürchteten Entwertung ihrer Realitäten infolge der Einflüsse der projectierten Betriebsanlage erhobenen Einwendungen auf den Rechtsweg verwiesen wurden, ohne jedoch auszuführen, auf Grund welcher Gesetzesstelle die Gewerbebehörden verpflichtet oder doch ermächtigt wären, den Anrainern vollkommenen Schutz gegen eine aus der Nachbarschaft zu einem gewerblichen Unternehmen entstehende Entwertung ihrer Realitäten zu gewähren.

Wenn es auch — wie der Recurs ausführt — richtig ist, dass derlei Einwendungen auf keinem Privatrechtstitel beruhen und die Verweisung dieser Einwendungen auf den Rechtsweg nicht thunlich ist, so schützen doch die Gesetze zur Förderung des allgemeinen Wohles und insbesondere die Vorschriften des 3. Hauptstückes der Gewerbeordnung das Eigenthum des Nachbars vor vermögensrechtlichen Schädigungen durch mittelbare Einflüsse einer Betriebsanlage nur insoweit, als die durch den Nachbar gewährten Schutzvorrichtungen vor Gefährdungen in sicherheits- oder sanitätspolizeilicher Beziehung auch das fremde Eigenthum vor Entwertung mittelbar mitbeschützen.

Dies ist auch durch die angefochtene Entscheidung in dem Maße geschehen, als gewerbepolizeiliche Rücksichten in Betracht zu ziehen waren, und ist daher durch die verfehlte Verweisung dieser Einwendungen auf den Rechtsweg den Recurrenten ein Nachtheil nicht erwachsen.

Aus diesen Gründen findet das k. k. Ministerium des Innern dem vorliegenden Recurse zwar in materieller Richtung keine Folge zu geben, jedoch gleichzeitig auszusprechen, dass die Erklärung der Unzulässigkeit der Gegenäußerung und die Verweisung der Einwendungen wegen befürchteter Entwertung der Realitäten der Recurrenten auf den Rechtsweg in formeller Beziehung unzutreffend war.

4.

(Hausierverbot auf dem Gebiete der Stadt Poprád in Ungarn.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlass vom 5. April 1900, Z. 28709 (M.-Z. 28611 ex 1900), dem Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Laut Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 19. März 1900, Z. 6851, wurde zufolge Mittheilung des königl. ungar. Handelsministeriums vom 31. Jänner 1900, Z. 4291, die Ausübung des Hausierhandels auf dem Gebiete der Stadt Poprád (Comitat Szepes) unter Aufrechthaltung der im § 17 der bestehenden Hausiervorschriften und in den diesen Paragraphen ergänzenden Nachtragsverordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährten Rechte verboten.

Hievon wird der Magistrat mit Beziehung auf den § 10 des Hausierpatentes zur Kenntnisnahme und Danachachtung verständigt.

5.

(Actenverkehr mit der k. k. Bezirkshauptmannschaft Oberhollabrunn.)

Der k. k. Statthalter für Österreich unter der Enns, Seine Excellenz Graf Kielmansegg, hat unterm 9. April 1900, Z. 8943 (M.-Z. 29400/III), nachstehenden Präsidial-Erlass an den Wiener Magistrat gerichtet:

Der k. k. Bezirkshauptmann in Oberhollabrunn, welcher im abgelaufenen Jahre im Auftrage des k. k. Ministeriums des Innern eine Studienreise nach Deutschland unternommen hat, um die daselbst für den Kanzleidienst der politischen Verwaltung getroffenen Einrichtungen kennen zu lernen, ist gegenwärtig damit beschäftigt, eine Anzahl von Reformen bei dem ihm unterstehenden Amte einzuführen und zu erproben, welche sich als Ergebnis dieser Studienreise darstellen. Eine jener Neuerungen in der Actenbehandlung, die der genannte Bezirkshauptmann auf Grund seiner Studien bei den Behörden des Deutschen Reiches behufs Erzielung einer größeren Vereinfachung und Übersichtlichkeit im Actenverkehre der politischen Verwaltung Niederösterreichs in Anwendung zu bringen gedenkt, bei deren Durchführung er indes der Mitwirkung der anderen politischen Behörden nicht entrathen kann, ist die Einführung der sogenannten „fortlaufenden Schreibweise".

Diese Neuerung besteht in Folgendem:

1. Der erste Einlaufsvermerk (Präsentdatum) wird nicht auf dem Rücken des Geschäftsstückes, sondern unmittelbar unter das Ende des Textes gesetzt; die weiteren Erledigungen und Eingangsvermerke schließen sich in chronologischer Reihenfolge unmittelbar aneinander an.

2. Es wird nicht halbbrüchig, sondern breit geschrieben, damit die chronologische Reihenfolge nicht — wie dies bisher der Fall war — durch Beisetzung einer amtlichen Niederschrift an irgend eine freie Stelle unterbrochen werden kann.

3. Auf jeder 1. und 3. Blattseite bleibt ein etwa 2 bis 3 cm breiter Randstreifen links, auf jeder 2. und 4. Blattseite ein solcher rechts frei. Die freien Räume dienen für die Zusammenheftung der einzelnen Bogen des successive anwachsenden Actes.

Das mitfolgende Muster eines unter Anwendung der „fortlaufenden Schreibweise" zustande gekommenen Actes dient zur klaren Veranschaulichung des einzuhaltenden Vorganges.

Der Wiener Magistrat wird eingeladen, dafür Sorge zu tragen, dass einerseits alle von der Bezirkshauptmannschaft Oberhollabrunn einlangenden) Dienststücke in der oberwähnten Art (Beidrückung der Präsentations-Stampiglie unmittelbar unterhalb der Amtsunterschrift des einlangenden Schreibens exhibiert, und dass andererseits in allen an die Bezirkshauptmannschaft in Oberhollabrunn zu richtenden amtlichen Zuschriften oder Antwortschreiben den vorerwähnten Correspondenz-Grundsätzen nach Thunlichkeit vollstens entsprochen werde.

6.

(Benützung der öffentlichen Auslaufbrunnen.)

Kundmachung des Wiener Magistrates vom 15. April 1900, M.-Z. 45985 ex 1898:

Um die unbehinderte Benützung der öffentlichen Auslaufbrunnen allgemein möglich zu machen, wird auf Grund des § 100 des Gemeindestatutes für Wien vom 24. März 1900, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 17, Nachstehendes verordnet:

Das Wasserholen bei den öffentlichen Auslaufbrunnen in größeren Gefäßen (Fässern u. s. w.) ist während der Zeit von 7 bis 8 Uhr früh, von 11 bis 1 Uhr mittags und von 6 bis 8 Uhr abends verboten. Die Verunreinigung der Brunnengrande und der Umgebung der öffentlichen Auslaufbrunnen mit schmutzigem Wasser, Futterrückständen u. dgl., die Verunreinigung oder Verstopfung der Wasserausläufe, dann die Entnahme von Wasser mit verunreinigten Gefäßen, sowie die Aufstellung von Fässern und Bottichen bei den Brunnen, insoweit durch selbe der Verkehr behindert wird, ist untersagt.

Schläuche aus Blech oder anderen Stoffen, sowie Holzrinnen dürfen an den Ausflussöffnungen der Brunnen nur während des Füllens größerer Gefäße und bis zur gänzlichen Füllung derselben angehängt werden und sind dann sofort zu entfernen.

Es ist nicht gestattet, die an den Ausflussöffnungen der Brunnen angebrachten Ventile und Selbstschlusshähne durch irgend welche Vorrichtungen am Functionieren zu hindern.

Das Füttern der Pferde beim Brunnen und das Tränken derselben unmittelbar aus der Brunnenmuschel selbst und ohne Verwendung anderer Gefäße ist nicht gestattet.

Übertretungen dieser Vorschriften werden, insofern sie nicht der Bestrafung nach dem allgemeinen Strafgesetze unterliegen, nach § 100 des Gemeindestatutes für Wien mit Geldstrafen bis zum Betrage von 400 K oder mit Arrest bis zu 14 Tagen geahndet.

7.

(Zusatzbestimmung zu § 22 der evangelischen Kirchenverfassung.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlass vom 19. April 1900, Z. 24102 (M.-Z. 39481/III), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 15. Februar 1900 der nachstehenden, von den evangelischen Generalsynoden A. und H. B. im Jahre 1895 beschlossenen Zusatzbestimmung zu § 22 der evangelischen Kirchenverfassung vom 9. December 1891 (R.-G.-Bl. Nr. 4 ex 1892) auf Grund des § 9 des kaiserlichen Patentes vom 8. April 1861 (R.-G.-Bl. Nr. 4) und gemäß § 136, Abs. 1 dieser Kirchenverfassung die landesfürstliche Bestätigung allergnädigst zu ertheilen geruht:

„In Kirchengemeinden, welche diese Beiträge nach der directen Staatssteuer umlegen, sind zu denselben auch die im Sprengel der Kirchengemeinde nicht wohnhaften evangelischen Glaubensgenossen des Bekenntnisses der Gemeinde unter der Voraussetzung, dass sie mit einer Grund- oder Gebäudesteuer von im Sprengel der Kirchengemeinde gelegenen Realitäten in Vorschreibung stehen, heranzuziehen nach dem Maßstabe der Staatssteuer (Grund- und Gebäudesteuer) von den im Sprengel der Kirchengemeinde gelegenen Realitäten, bei zeitlich steuerfreien Gebäuden nach dem Maßstabe der nicht zahlbaren Hauszins- und Hausclassensteuer."

Von dieser Allerhöchsten Entschließung wird der Wiener Magistrat im Sinne des Erlasses des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 28. Februar 1900, Z. 4315, mit dem Beifügen in Kenntnis gesetzt, dass die Kundmachung dieser Zusatzbestimmung im Reichsgesetzblatte (Nr. 40 ex 1900) veranlasst worden ist.

8.

(Ergänzung der Geburts- und Taufmatriken.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlass vom 26. April 1900, Z. 25333 (M.-Z. 59266/XVI), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Das k. k. Ministerium des Innern hat sich mit dem k. k. Justizministerium darin geeinigt, dass es wünschenswert und zweckmäßig sei, dass die k. k. Gerichte, falls sie wahrnehmen sollten, dass ein im Inlande geborenes Individuum in den zuständigen Geburts- und Taufmatriken nicht eingetragen ist, derartige Wahrnehmungen unmittelbar der in Betracht kommenden politischen Bezirksbehörde zur Kenntnis bringen.

Das k. k. Ministerium des Innern hat hiebei in Betracht gezogen, dass in der Regel eben diese Behörde berufen ist, die zur Ergänzung der Matrik dienlichen Erhebungen durchzuführen.

Eine diesbezügliche Anweisung des k. k. Justizministeriums an sämmtliche Gerichte erster Instanz vom 1. Februar 1900, ist in dem Justizministerial-Verordnungsblatte, Jahrgang 1900, III. Stück, unter Nr. 5 enthalten.

Hievon wird der Wiener Magistrat zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 5. März 1900, Z. 5848, mit der Aufforderung in Kenntnis gesetzt, über derartige Mittheilungen der Gerichte die entsprechenden Amtshandlungen bezüglich der Matrikenergänzung unverzüglich vorzunehmen.

9.

(Verbot des J. Josefoviez'schen Haarwassers „Extrait de noir".)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlass vom 26. April 1900, Z. 28327 (M.-Z. 47262/VIII), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Die k. k. n.-ö. Statthalterei findet den Vertrieb des von J. Josefovicz in Warschau erzeugten Haarwassers „Extrait de noir", in welchem Kupfer nachgewiesen wurde, in Gemäßheit der Bestimmungen des § 6 der Verordnung des Staatsministeriums vom 1. Mai 1866, R.-G.-Bl. Nr. 54, aus sanitären Gründen zu verbieten.

10.

(Begünstigungen jener Stellungs- und Wehrpflichtigen, welche im Interesse des heimischen Handels dauernd in außereuropäischen Ländern thätig sind.)

Verordnung des Ministeriums für Landesvertheidigung vom 4. Mai 1900, betreffend Begünstigungen der Stellungspflichtigen, dann der nicht activen Personen des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr, welche in außereuropäischen Ländern — mit Ausnahme der Küstenländer des Mittelländischen und Schwarzen Meeres — im Interesse des heimischen Handels dauernd thätig sind, in der Erfüllung der Stellungspflicht und der militärischen Dienstpflicht. (R.-G.-Bl. Nr. 85):

Das Ministerium für Landesvertheidigung findet im Einvernehmen mit dem k. und k. Reichs-Kriegsministerium den Stellungspflichtigen, dann den nicht activen Personen des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr, welche in außereuropäischen Ländern — mit Ausnahme der Küstenländer des Mittelländischen und Schwarzen Meeres — im Interesse des heimischen Handels thätig sind, sei es, dass sie sich durch längere Zeit als Handlungsreisende dort aufhalten oder sich in Ausübung ihres kaufmännischen Berufes daselbst stabil niederlassen oder als Handelsexperten bei den k. und k. Vertretungsbehörden angestellt sind und dies glaubwürdig nachweisen, in der Erfüllung der Stellungspflicht und der militärischen Dienstpflicht folgende Begünstigungen zu gewähren:

1. Die Stellungspflichtigen werden auf ihr Ansuchen (Beilage V, § 2 der Wehrvorschriften I. Theil) vom Erscheinen vor einer Stellungs-Commission vom Ministerium für Landesvertheidigung im Einvernehmen mit dem Reichs-Kriegsministerium auch dann enthoben werden, wenn sie gelegentlich ihrer ärztlichen Untersuchung bei der k. und k. Vertretungsbehörde „tauglich" oder „mindertauglich" befunden werden.

Für den hiebei einzuhaltenden Vorgang, dann hinsichtlich der Beeidigung und Assentierung dieser Stellungspflichtigen durch die k. u. k. Vertretungsbehörde hat der § 3:3 der Beilage V der Wehrvorschriften I. Theil Geltung.

Den auf diese Weise Assentierten wird über begründeten Antrag der k. und k. Vertretungsbehörde seitens des Reichs-Kriegsministeriums, wenn sie in die Landwehr eingetheilt wurden, seitens des Ministeriums für Landesvertheidigung ausnahmsweise ein Aufschub des regelmäßigen (oder einjährigen) Präsenzdienstes, beziehungsweise der achtwöchentlichen militärischen Ausbildung eventuell bis zum 1. October jenes Jahres, in welchem sie das 24. Lebensjahr vollstrecken, bewilligt werden, sie haben jedoch während dieses Verhältnisses in dem Jahre, in welchem sie das 22., eventuell auch das 23. Lebensjahr vollstrecken, bis Ende April den von der betreffenden k. und k.

Vertretungsbehörde bestätigten Nachweis beizubringen, dass sie nach wie vor im Interesse des heimatlichen Handels in einer der vorerwähnten Eigenschaften thätig sind. Sollte dieser Nachweis gar nicht oder nicht rechtzeitig beigebracht werden, so wird das Reichs-Kriegsministerium, beziehungsweise das Ministerium für Landesvertheidigung die Einberufung des Betreffenden zu dem mit 1. October des laufenden Jahres beginnenden Präsenzdienste, beziehungsweise zu der nächsten militärischen Ausbildung anordnen.

2. Die nicht activen Personen des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr, welchen eine Waffenübung obliegt, sind seitens der hiezu berechtigten Commanden von der Waffenübung unbedingt zu entheben und haben diese auch nicht nachzutragen. Das bezügliche Ansuchen ist von Angehörigen des Heeres und der Kriegsmarine bis Ende Jänner des Jahres, für das die Verpflichtung zur Waffenübung besteht, von Angehörigen der Landwehr unverweilt zu jenem Zeitpunkte, in welchem sie in Kenntnis der voraussichtlichen Einberufung zur Waffenübung gelangt sind, im Wege der betreffenden k. und k. Vertretungsbehörde einzubringen.

3. Die nach Punkt 2 von der Waffenübung enthobenen nicht activen Personen sind gleichzeitig vom Erscheinen bei der Control-Versammlung (Hauptrapport) des betreffenden und des folgenden Jahres zu entheben.

Die übrigen nicht activen Personen sind auf ihr diesbezügliches, gleichfalls im Wege der k. und k. Vertretungsbehörden bis Ende Mai einzubringendes Ansuchen von der Control-Versammlung (Hauptrapport) des betreffenden und, wenn sie im nächsten Jahre nicht waffenübungspflichtig sind, auch des folgenden Jahres zu entheben.

Von den vorerwähnten Begünstigungen sind diejenigen ausgeschlossen, welche bei fremdländischen Handelsunternehmungen (Firmen) 2c. oder im Handelsinteresse fremder Staaten berufsthätig sind.

11.

(Normale wegen Bestreitung der Wegentschädigungen anlässlich der Ertheilung des Religionsunterrichtes an öffentlichen Volksschulen im Wiener Schulbezirke.)

Verordnung des k. k. n.-ö. Landesschulrathes vom 9. Mai 1900, Z. 3556 (L.-G.- und V.-Bl. Nr. 21):

§ 1.

Wenn anlässlich der Ertheilung des Religionsunterrichtes an öffentlichen Volksschulen zur Beistellung von Fahrgelegenheiten oder zur Leistung von Wegentschädigungen für Religionslehrer eigene Fonde, Stiftungen oder Verpflichtungen einzelner Personen oder Corporationen oder früher eingegangene Verbindlichkeiten der mit Wien vereinigten Gemeinden bestehen, sollen dieselben aufrecht bleiben. Über den Bestand solcher Stiftungen, Verpflichtungen oder Verbindlichkeiten entscheidet in erster Instanz der Bezirksschulrath (§ 22, Absatz 6 des niederösterreichischen Schulaufsichtsgesetzes vom 12. October 1870, L.-G.-Bl. Nr. 51).

Bereits bestehende Übereinkommen dieser Art können nur durch den k. k. niederösterreichischen Landesschulrath nach Anhörung des Bezirksschulrathes abgeändert werden, welch letzterer in jedem Falle mit dem Wiener Stadtrathe das vorgängige Einvernehmen zu pflegen hat.

§ 2.

Ist eine solche Fundation nicht oder nicht in hinreichender Weise vorhanden, so kann dem Religionslehrer nach Erfordernis und mit Rücksicht auf die Entfernung und die sonstigen localen Verhältnisse eine Wegentschädigung aus dem Bezirksschulfonde gewährt werden, worüber die Landesschulbehörde von Fall zu Fall in der im Punkt 1, Absatz 2, bezeichneten Weise entscheidet und hiebei gleichzeitig die Wegentschädigung bemisst.

§ 3.

Eine solche Wegentschädigung ist mit Ausnahme der im Punkt 4 und im Punkt 6, Absatz 2, bezeichneten Fälle stets dann zu gewähren, wenn der Religionsunterricht außerhalb jenes Gemeindebezirkes ertheilt wird, in welchem sich die ständige Wohnung des betreffenden Religionslehrers befindet.

Religionslehrer, welche in den Gemeindebezirken II, X bis XIII und XVI bis XX wohnen, haben auch bei Ertheilung des Religionsunterrichtes an einer innerhalb des Wohnbezirkes gelegenen Schule dann Anspruch auf eine Wegentschädigung, wenn diese Schule auf dem kürzesten Wege mindestens drei Kilometer von der Wohnung entfernt ist.

§ 4.

Definitiv angestellte Religionslehrer haben auf Wegentschädigungen keinen Anspruch.

Ebenso steht den nach § 1, lit. b des Landesgesetzes vom 14. December 1888, L.-G.-Bl. Nr. 58, durch die Schulbehörden mit Remuneration bestellten eigenen Religionslehrern ein Anspruch auf Wegentschädigungen nicht zu, wenn denselben in ihren sonstigen kirchlichen oder dienstlichen Verhältnissen ein bestimmter Wohnsitz nicht angewiesen ist und ihnen die Wahl der Wohnung freisteht.

§ 5.

Die nach Punkt 3 zuzuerkennenden Wegentschädigungen werden für jeden Schulgang (Hin- und Rückweg) nach dem Tarife der nächst benützbaren Eisenbahn, Pferde- oder sonstigen Localbahn, beziehungsweise Stellwagenroute, und zwar bei ersterer nach der II. Classe bemessen; der Weg von der Wohnung des Religionslehrers und der Weg von der Schule zu dem Transportmittel wird nicht besonders in Anschlag gebracht.

§ 6.

In ausnahmsweisen Fällen, die sich nicht unter Punkt 3 subsumieren lassen, oder bei welchen die Bemessung der Wegentschädigung nach dem in Punkt 5 festgesetzten Maßstabe nicht thunlich erscheint, bleibt es dem k. k. n.-ö. Landesschulrathe vorbehalten, nach Anhörung des Bezirksschulrathes, welch letzterer mit dem Stadtrathe das Einvernehmen zu pflegen hat, von Fall zu Fall zu entscheiden.

Ebenso ist bei Ertheilung des Religionsunterrichtes außerhalb des Wohnbezirkes (Punkt 3, Absatz 1), wenn die Entfernung zwischen Schule und Wohnung weniger als zwei Kilometer beträgt, seitens des Landesschulrathes in obiger Weise zu entscheiden, ob eine Wegentschädigung überhaupt und nach welchem Maßstabe dieselbe zu gewähren ist.

§ 7.

Die Zuerkennung der Wegentschädigung erfolgt nicht von amtswegen, sondern auf Ansuchen des betreffenden Religionslehrers, welches beim Bezirksschulrathe zu stellen ist.

§ 8.

Die zuerkannten Wegentschädigungen werden nur für die behufs Ertheilung der stundenplanmäßigen Religionsstunden vom Religionslehrer thatsächlich zurückgelegten nothwendigen Schulgänge in vierteljährigen Verfallsraten aus dem Bezirksschulfonde über Ersuchen des Bezirksschulrathes vom Magistrate flüssig gemacht; zu diesem Zwecke haben die bezugsberechtigten Religionslehrer binnen einem Monate nach Ablauf jedes Quartales dem Bezirksschulrathe ein hinsichtlich der thatsächlich erfolgten Ertheilung der Religionsstunden von der Schulleitung bestätigtes Reiseparticulare vorzulegen.

§ 9.

Dieses Normale hat mit dem ersten des auf den Tag der Kundmachung im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns folgenden Monates in Wirksamkeit zu treten.

12.

(An Sonn- und Feiertagen finden Control-Versammlungen nicht statt.)

Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 22. Mai 1900, Z. 43494 (M.-Z. 23426/XVI):

Das k. k. Ministerium für Landesvertheidigung hat laut Erlasses vom 3. Mai 1900, Nr. 794 Praes. II a, einvernehmlich mit dem k. und k. Reichs-Kriegsministerium die Bestimmung des § 35 : 4, letzter Absatz der Wehrvorschriften, III. Theil, dahin abgeändert, dass an Sonn- und Feiertagen Control-Versammlungen nicht abzuhalten sind.

Dieser Erlass ist bei der vorbezogenen Bestimmung der Wehrvoorschriften III. Theil, bis zum Erscheinen des nächsten Nachtrages zu denselben vorzumerken.

Hievon werden alle k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, der Wiener Magistrat, sowie die Stadträthe in Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs in Kenntnis gesetzt.

13.

(Gebürenberechnung für die in Bargeld reluierten Effectengewinste.)

Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 31. Mai 1900, Z. 48616 (M.-Z. 75662/III):

Wenn bei Effecten-Ausspielungen nach den Bedingungen des Spielplanes die Reluierung von Effectengewinsten in Bargeld ausdrücklich vorgesehen ist und von dem Gewinner das ihm eingeräumte Wahlrecht ausgeübt wird, so ist für die in Bargeld reluierten Gewinste die im § 8, lit. b des Gesetzes vom 31. März 1890, R.-G.-Bl. Nr. 53, normierte 20percentige Gebür zu entrichten.

Hievon werden zufolge Erlasses des k. k. Finanzministeriums vom 12. Mai 1900, Z. 14836, die unterstehenden k. k. Bezirkshauptmannschaften, der Wiener Magistrat, die Stadträthe in Wiener-Neustadt und Waidhofen an der Ybbs, endlich die k. k. Polizei-Direction in Wien in die Kenntnis gesetzt.

14.

(Erleichterungen hinsichtlich der Rückzahlung von aus dem Titel des Nothstandes gewährten Staatsvorschüssen.)

Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 12. Mai 1900, Z. 44265 (M.-Z. 70585/III):

Mit dem Erlasse vom 8. Mai 1900, Z. 14020, hat das k. k. Ministerium des Innern in Absicht auf die Durchführung des Gesetzes vom 28. März 1900, R.-G.-Bl. Nr. 65, betreffend die Zugestehung von Erleichterungen hinsichtlich der Rückzahlung von aus dem Titel des Nothstandes gewährten Staatsvorschüssen, sowie die Bewilligung von Abschreibungen solcher Vorschüsse Nachstehendes zur Danachachtung eröffnet.

Im Hinblicke auf den § 1 des Gesetzes wird daran festzuhalten sein, dass im Falle der constatierten Nothwendigkeit, einem Vorschussnehmer die Wohlthaten des Gesetzes zuzuwenden, in erster Linie die Zugestehung von Erleichterungen bezüglich der Rückzahlungsmodalitäten in Aussicht zu nehmen ist, in welcher Hinsicht das Gesetz durch die ausgesprochene Ermächtigung solche Erleichterungen sowohl bezüglich des Termines der Rückzahlung, als der Zahl und Höhe der Rückzahlungsraten eintreten zu lassen, die Möglichkeit bietet, diese Begünstigung jedem Einzelfalle nach Bedarf anzupassen.

Nur wenn die Erhebungen die Unzulänglichkeit derartiger Erleichterungen, beziehungsweise nach Maßgabe der wirtschaftlichen Nothlage der betreffenden Vorschussnehmer die Unmöglichkeit für dieselben ergeben, ohne Gefährdung ihrer wirtschaftlichen Existenz die erhaltenen Vorschüsse theilweise oder ganz zurückzuzahlen, kann von der im Gesetze ausnahmsweise vorgesehenen Abschreibung der Vorschüsse Gebrauch gemacht werden.

Es ist selbstverständlich, dass in solchen Fällen zunächst die Abschreibung einzelner Vorschussraten ins Auge zu fassen und insbesondere bei größeren Vorschüssen nur im Falle unbedingter Nothwendigkeit die vollständige Abschreibung derselben zu bewilligen ist.

Nach § 2 des Gesetzes dürfen die in demselben vorgesehenen Erleichterungen oder Abschreibungen nur über Einschreiten der Betheiligten nach Maßgabe des erhobenen wirklichen Bedürfnisses bewilligt werden.

Hieraus ergibt sich zunächst, dass generelle Erleichterungen oder Abschreibungen hinsichtlich ganzer Kategorien oder Gruppen von Vorschussnehmern ohne dass eine Prüfung der bezüglich jedes einzelnen Vorschussnehmers obwaltenden Verhältnisse stattfände, grundsätzlich ausgeschlossen sind, und dass weiters auch von den Einzelerleichterungen und Nachsichten — wie dies das Gesetz ausdrücklich vorsieht — nur nach Maßgabe des constatierten wirklichen Bedürfnisses Gebrauch gemacht werden darf.

Es muss daher besonders Gewicht darauf gelegt werden, dass die über die einzelnen Gesuche zu pflegenden Erhebungen mit Genauigkeit und Sorgfalt durchgeführt werden, und dass eine Entscheidung über die erbetenen Erleichterungen oder Abschreibungen nur auf Grund einer verlässlichen Feststellung des Bestandes der für diese Begünstigungen nach dem eingangs Gesagten nothwendigen Voraussetzungen platzgreife.

Betreffend die Competenz der Behörden zur Gewährung von Rückzahlungserleichterungen oder zur Ertheilung von Abschreibungsbewilligungen hat das genannte k. k. Ministerium Nachstehendes angeordnet:

Die Gesuche um derartige Erleichterungen oder Abschreibungen sind bei den Bezirkshauptmannschaften, beziehunghweise politischen Behörden I. Instanz einzureichen und von denselben nach Durchführung der im Sinne dieses Erlasses zu pflegenden Erhebungen unter Stellung eines concreten Antrages mit thunlichster Beschleunigung der k. k. Statthalterei in Vorlage zu bringen.

Hienach wird die k. k. Statthalterei unter Beobachtung der im 2. Absatze des § 2 des Gesetzes enthaltenen Bestimmung einverständlich mit der k. k. Finanz-Landesbehörde die Entscheidung fällen.

Gesuche, welche bereits aus früherer Zeit bei den Bezirks- oder Landesbehörden erliegen und sich zur Behandlung nach dem vorliegenden Gesetze eignen, sind im vorstehenden Sinne der Amtshandlung zu unterziehen.

Dieser Erlass ergeht an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften, an die Stadträthe in Wiener-Neustadt und in Waidhofen an der Ybbs und an den Wiener Magistrat mit der Aufforderung, bei der Behandlung gegenständlicher Gesuche genau nach den vorstehenden Weisungen, insoweit dieselben den Wirkungskreis der politischen Behörden I. Instanz berühren, vorzugehen.

15.

(Abschiebung von Ausländern aus Croatien oder Slavonien über österreichisches Gebiet in das Ausland.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlass vom 13. Mai 1900, Z. 43796 (M.-Z. 70745/XVI), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Die königlich croatisch-slavonisch-dalmatinische Landesregierung hat bei dem Umstande, als die mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 10. März 1899, Z. 7123 (h. o. Erlass vom 15. April 1899, Z. 25571), mitgetheilte Verordnung des königl. ungar. Ministeriums des Innern vom 15. Februar 1899, Nr. 11276, betreffend die Abschiebung der Ausländer aus Ungarn ins Ausland durch österreichisches Gebiet nur für Ungarn Geltung hat, unter dem 15. März 1900, Z. 56531 ex 1899, für das Gebiet der Königreiche Croatien und Slavonien zur Regelung desselben Gegenstandes eine analoge Verordnung erlassen.

Hievon wird zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 27. April 1900, Z. 10172, und mit Beziehung auf den obenerwähnten h. o. Erlass, unter Anschluss eines Exemplares dieser Verordnung, zur Kenntnisnahme und entsprechenden weiteren Veranlassung die Mittheilung gemacht.

Diese Erledigung geht allen k. k. Bezirkshauptmannschaften, dem Wiener Magistrate, den beiden Städträthen und der k. k. Polizei-Direction in Wien und abschriftlich dem n.-ö. Landesausschusse zu.

* * *

Abschrift

einer Verordnung der königlich croatisch-slavonisch-dalmatinischen Landesregierung in Agram vom 15. März 1900.

Die königliche Landesregierung, Abtheilung für innere Angelegenheiten, findet zu verfügen, dass in Hinkunft in Fällen, wenn ein Ausländer aus Croatien oder Slavonien über österreichisches Gebiet in das Ausland abzuschieben ist, dem Schubpasse immer die die Zuständigkeit (Staatsbürgerschaft) des Schüblings nachweisenden Urkunden eine dahingehende Erklärung der betreffenden ausländischen Staatsbehörde beizulegen sein wird, dass derselbe dort übernommen werden wird, da die österreichischen Behörden bei Abgang dieser Urkunden im Sinne der dort bestehenden Vorschriften einen solchen Schübling zur weiteren Abschiebung in das Ausland nicht übernehmen könnten.

Ebenso haben bei Abgang der oben angeführten Urkunden auch die hiesigen Behörden von den österreichischen Behörden keinen Schübling zu übernehmen, der über croatisches Territorium nach dem Auslande abzuschieben wäre.

Es werden daher sämmtliche Behörden aufgefordert, sich genau an obige Vorschriften zu halten, da sie entgegengesetzten Falles für die hieraus erwachsenden Kosten verantwortlich gemacht würden.

16.

(Öffentliche Sammlungen.)

Die k. k. Statthalterei hat mit Erlass vom 27. April 1900, Z. 36241, dem „Arnoldi-Denkmal-Comité" in Wien die Bewilligung ertheilt, im Erzherzogthume Österreich unter der Enns im Jahre 1900 eine Sammlung behufs Aufbringung der noch fehlenden Kosten der Herstellung eines Arnoldi-Denkmales auf dem „Hefsriegel" am Schneeberge bei Touristenvereinen und bekannten Naturfreunden, sohin mit Ausschluss der Sammlung von Haus zu Haus, sowie nicht bei öffentlichen Behörden und Ämtern veranstalten zu dürfen. (M.-Z. 59264/III.)

Laut Decretes der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 26. Mai 1900, Z. 46977, wurde ferner dem Vereine zur Fürsorge für Blinde in Wien, II./2, Valeriestraße 5 (zu Handen des Präsidenten Herrn k. u. k. Generalmajors d. R. Josef Pitsch), die Bewilligung ertheilt, im Laufe des Jahres 1900 im Erzherzogthume Österreich unter der Enns eine Sammlung milder Spenden zu Vereinszwecken bei bekannten Wohlthätern, somit nicht von Haus zu Haus, veranstalten zu dürfen. (M.-Z. 74634/III.)

II. Normativbestimmungen.

Gemeinderath:

17.

(Preisconcurrenzen.)

Der Gemeinderath der Stadt Wien hat mit dem Plenar-Beschlusse vom 18. Mai 1900, Z. 4873, M.-Z. 3881/VIII ex 1900, angeordnet, dass bei allen künftigen von der Gemeinde Wien auszuschreibenden Preisconcurrenzen die Verleihung der Preise an die Einhaltung der von der Gemeinde bestimmten Bausumme zu knüpfen ist.

Magistrat:

18.

(Dienstliche Verrichtungen städtischer Organe in Schulgebäuden.)

Magistrats-Director Tachau hat unterm 5. Mai 1900, M.-D.-Z. 729 ex 1895, an sämmtliche Bureau- und Amtsvorstände nachstehendes Decret gerichtet:

Vom Wiener Bezirksschulrathe wurde darüber Beschwerde geführt, dass ein städtischer Turngeräthe-Aufseher sich während der Unterrichtszeit und ohne vorangegangene Meldung beim Schulleiter in einen Turnsaal begab, um sich von dem Zustande der Turngeräthe zu überzeugen, und dass derselbe überdies den ihn bezüglich seiner Dienstesverrichtungen befragenden Fachlehrern in höchst beleidigender Weise begegnete.

Aus diesem Anlasse finde ich anzuordnen, dass alle städtischen Organe, welche in dienstlichen Angelegenheiten Schulgebäude betreten, sich vor dem Eintritte in einen Unterrichts- oder Turnraum beim Leiter der betreffenden Anstalt zu melden und erforderlichenfalls zu legitimieren haben.

Hievon setze ich Euer Wohlgeboren mit dem Ersuchen in Kenntnis, den Inhalt der vorstehenden Weisung allen Ihnen zur Dienstleistung zugewiesenen städtischen Bediensteten mitzutheilen.

19.

(Immatriculierung von Sterbefällen.)

Erlass des Magistrats-Directors Tachau vom 16. Mai 1900, M.-D.-Z. 2541 ex 1896:

Da hinsichtlich der Immatriculierung von Sterbefällen von den magistratischen Bezirksämtern nicht gleichmäßig vorgegangen wird, bringe ich in Erinnerung, dass in allen Fällen, in welchen sich der Sterbeort mit dem letzten ordentlichen Wohnsitze des Verstorbenen nicht deckt, vom Conscriptionsamte, beziehungsweise den conscriptionsämtlichen Abtheilungen der magistratischen Bezirksämter die Immatriculierungs-Anweisung (Drucksorte Nr. 37 des Todtenbeschreibamtes) an jenes Pfarr(Matriken)amt zu übersenden ist, in dessen Sprengel sich der Todesfall ereignet hat, während das Pfarr(Matriken)amt des letzten ordentlichen Wohnsitzes des Verstorbenen nur durch einen Auszug aus dem Todtenbeschaubefunde (Druckforte Nr. 46 des Todtenbeschreibamtes) von dem Todesfalle zu verständigen kommt.

Der gleiche Vorgang ist hinsichtlich der Todtgeborenen dann einzuhalten, wenn der Ort, woselbst die Todtgeburt erfolgt ist, mit dem letzten ordentlichen Wohnsitze der Kindesmutter nicht übereinstimmt.

20.

(Anwesenheit von Angestellten der Krankencassa zur Auskunftsertheilung in genossenschaftlichen Versammlungen.)

Magistrats-Director Tachau hat nachstehenden, an den Vorstand der Gehilfen-Krankencassa der Genossenschaft der Kaffeesieder gerichteten Bescheid sämmtlichen magistratischen Genossenschafts-Commissären unterm 28. Mai 1900 ad M.-Z. 72394/XVIII, zur Kenntnisnahme und Danachachtung gebracht:

In Erledigung der Anfrage, ob der Rechnungsführer und der Cassenarzt in den General-Versammlungen der Cassenmitglieder anwesend sein und über Verlangen Auskünfte ertheilen dürfen, wird dem Vorstande der Gehilfen-Krankencassa der Genossenschaft der Kaffeesieder in Wien eröffnet, dass mit Rücksicht auf den Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 23. November 1899, Z. 104063, wohl nur Mitglieder oder Angehörige an den genossenschaftlichen Versammlungen theilnehmen dürfen, dass aber im gegebenen Falle, wo es sich nur um die Anwesenheit von Angestellten der Cassa zum Zwecke der Auskunftsertheilung handelt, gegen die Theilnahme genannter Personen an der Delegierten-Versammlung der Krankencassa zu diesem Zwecke ein Einwand nicht erhoben wird.

21.

(Einführung vierteljähriger Steuereinzahlungs-Rapporte.)

Erlass des Magistrats-Directors Tachau vom 11. Juni 1900 (M.-Z. 68320/XVII):

Laut Erlasses der k. k. Finanz-Landes-Direction vom 24. April 1900, Z. 24115, sind vom Jahre 1900 angefangen über die Einbringung der directen Steuern vierteljährige Rapporte zu erstatten, mit welchen bezweckt wird, über die Fälligkeitsquoten der einzelnen Steuergattungen (Staatssteuern), sowie über die Rückstände an denselben zu gewissen Zeitabschnitten bei den einzelnen Ämtern genaue Kenntnis zu erhalten.

Während nun die Daten über die fälligen Gebüren in Wien von den k. k. Steueradministrationen geliefert werden, obliegt den städtischen Steuerämts-Abtheilungen getrennte Nachweisung:

a) der Abstattung:
b) der darin enthaltenen Passiven und
c) der zur Gebür erwachsenen Passiven;

und zwar ad a bis c pro praeterito und pro currenti stets getrennt, ferner bei dem Rapporte über das I. und II. Quartal auch

d) der mit Ende des Vorjahres verbliebenen Rückstände.

Diese Steuereinzahlungs-Rapporte sind von den städtischen Steuerämts-Abtheilungen unter Benützung des Formulares Lager Nr. 174 a für das I. und II. Quartal vereint, dann für das III. und IV. Quartal getrennt, mithin dreimal im Jahre nach der von der Steuerämts-Direction zu ertheilenden Weisung zu verfassen und ohne Intervention der Centrale direct an das Rechnungs-Departements V der k. k. Finanz-Landes-Direction (III., Radetzkystraße) bis längstens 20. des dem Semester, beziehungsweise Quartale folgenden Monats einzusenden.

Die Formularien werden den Steueramts-Abtheilungen nach Bedarf von der Steueramts-Direction ausgefolgt werden.

Hievon werden die magistratischen Bezirksämter zur sogleichen Verständigung der zugehörigen Steueramts-Abtheilung in Kenntnis gesetzt.

(Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1900 publicierten Gesetze und Verordnungen.)

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 83. Kundmachung des Finanzministeriums vom 21. April 1900, betreffend die Ermächtigung des k. k. Hauptzollamtes II. Classe in Saaz zur zollfreien Behandlung von voraus- und nachgesendeten Reiseeffecten.

Nr. 84. Kundmachung des Handelsministeriums vom 26. April 1900, womit die Vorschriften, betreffend die Aichung und Stempelung der Bleichert'schen Wage für Drahtseilbahnen, in abgeänderter und ergänzter Fassung veröffentlicht werden.

Nr. 85. Verordnung des Ministeriums für Landesvertheidigung vom 4. Mai 1900, betreffend Begünstigungen der Stellungspflichtigen, dann der nicht activen Personen des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr, welche in außereuropäischen Ländern — mit Ausnahme der Küstenländer des Mittelländischen und Schwarzen Meeres — im Interesse des heimischen Handels dauernd thätig sind, in der Erfüllung der Stellungspflicht und der militärischen Dienstpflicht.*)

Nr. 86. Kundmachung des Handelsministeriums vom 13. Mai 1900, betreffend die Errichtung einer Unfallverhütungs-Commission.

Nr. 87. Verordnung des Handelsministeriums vom 19. Mai 1900, betreffend die Regelung der Personalverhältnisse der Postmeister bei Postämtern I. und II. Classe.

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 21. Verordnung des k. k. n.-ö. Landesschulrathes vom 9. Mai 1900, Z. 3556, mit welcher das nachstehende, mit der Gemeindevertretung der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien vereinbarte Normale wegen Bestreitung der Wegentschädigungen anlässlich der Ertheilung des Religionsunterrichtes an öffentlichen Volksschulen im Wiener Schulbezirke erlassen wird.*)

Nr. 22. Verordnung des k. k. n.-ö. Landesschulrathes vom 9. Mai 1900, Z. 5485, mit welcher das auf Grund der Landesgesetze vom 14. December 1888, L.-G.-Bl. Nr. 58, und vom 1. Juli 1892, L.-G.-Bl. Nr. 50, im Einvernehmen mit dem n.-ö. Landesausschusse erlassene Normale vom 5. November 1893, Z. 10528, wegen Bestreitung der Wegentschädigung anlässlich der Ertheilung des Religionsunterrichtes an öffentlichen Volksschulen im Erzherzogthume Österreich unter der Enns, mit Ausschluss der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, nachträglich verlautbart wird.

Nr. 23. Verordnung der k. k. Finanz-Landes-Direction in Wien vom 26. April 1900, Z. 26096, enthaltend die Kundmachung jener Landstraßen, beziehungsweise Wasserstraßen, auf welchen der Verkehr mit anmeldungspflichtigen Zucker- und Brantweinsendungen zwischen den Ländern der ungarischen Krone und den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern zulässig ist.

Nr. 24. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 3. Mai 1900, Z. 34169, betreffend die Verlautbarung des von der Genossenschaft für die Regulierung des Thanabaches mit dem niederösterreichischen Landesausschusse und der Staatsverwaltung in Gemäßheit des § 5 des Landesgesetzes vom 29. September 1899, L.-G.-Bl. Nr. 71, betreffend die Regulierung des Thanabaches in der Ortsstrecke Thana, Bezirk Allentsteig, abgeschlossenen Übereinkommens.

---

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen ꝛc." vollinhaltlich aufgenommen.

Herausgeber: Die Gemeinde Wien. — Verantwortlicher Redacteur: Magistratsrath Dr. Friedrich Edler v. Radler.
Papier aus der k. k. priv. Pittener Papierfabrik. — Buchdruckerei E. Kainz & R. Liebhart, vormals J. B. Wallishausser.

1900. VII.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderathes, Stadtrathes und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Befreiung mehrerer städtischer Bediensteter von der Krankenversicherungspflicht.
2. Eheschließungen in Bosnien und der Herzegowina.
3. Legitimation unehelicher Kinder von Angehörigen fremder Staaten.
4. Behandlung und Bedienung der elektrischen Beleuchtungsanlagen in den Privattheatern und Vergnügungs-Etablissements in Wien.
5. Vollziehbarkeit der von dem schiedsgerichtlichen Ausschusse einer gewerblichen Genossenschaft gefällten Erkenntnisse.
6. Entziehung der Befugnis zur Ausübung der Hebammenpraxis.
7. Die Anschauung, dass nach § 9 der Wiener Bauordnung für die Bemessung der Schadloshaltung die Wertveränderung, welche der Grundstückrest infolge der Straßengrundabtretungen erfährt, dann nicht in Betracht kommt, wenn der abzutretende Grund Baugrund war, ist — unrichtig.
8. Umfang der gewerblichen Berechtigung einer „Fabrik von Wohnungseinrichtungs-Gegenständen und Zugehör".
9. Dampfkessell-Erprobung und Überwachung durch Julius K. Michalek.
10. Die neue Abgrenzung der Pfarrsprengel im VIII. und IX. Bezirke.
11. Strengere Handhabung der Vorschriften hinsichtlich breiter Radfelgen.
12. Verbot des Vertriebes des Geheimmittels „Sanol".
13. Verbot des Hausierhandels auf den Gebieten der Stadt Zala-Egerszeg (Comitat Zala) und der Stadt Djakovar, sowie der Ortsgemeinde Nasica (Croatien-Slavonien).
14. Umgangnahme von der Verlautbarung des Zeitpunktes der Vorstellung (Meldung) für die Landsturmpflichtigen durch die k. u. k. Vertretungskörper im Auslande.
15. Aufhebung des Verbotes der Verwendung von Dampfpfeifen und Nebelhörnern ꝛc. als Signalapparate in industriellen Etablissements.
16. Fahrpreis-Ermäßigung bei Beförderung mittelloser Kranker, Irrer und Siecher.
17. Ausdehnung der Thätigkeit des k. k. Gewerbe-Inspectorates auf einzelne Anstalten der Gemeinde Wien.
18. K. k. Steuer-Administration für den II. und XX. Bezirk in Wien.
19. Öffentliche Sammlungen.

II. Normativbestimmungen:

Stadtrath:

20. In den dem Stadtrathe vorzulegenden Plänen, die sich auf Bauführungen beziehen, durch welche Gartenanlagen betroffen werden, sind die Details der letzteren (Baumreihen ꝛc.) einzuzeichnen.

Magistrat:

21. Gemeinsames Vorgehen der städtischen Organe bei Amtshandlungen in städtischen Anstalten u. dgl.
22. Gerichtsbescheide über Grundab- und Zuschreibungen.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1900 publicierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

(Befreiung mehrerer städtischer Bediensteter von der Krankenversicherungspflicht.)

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 6. April 1900, Z. 2387 (M.-Z. 87477/XVIII):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Senats-Präsidenten Grafen Bylandt, in Gegenwart der Räthe des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Praxmarer, Dr. Haberer, Dr. Zistler und Dr. Balko, dann des Schriftführers k. k. Bezirks-Commissärs Freiherrn v. Apfaltrern, über die Beschwerde der Gemeinde Wien gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 5. October 1898, Z. 30257, betreffend die Befreiung mehrerer städtischer Bediensteter von der Krankenversicherungspflicht, nach der am 6. April 1900 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Ferdinand Czelechowsky, Hof- und Gerichtsadvocaten in Wien, für die Beschwerde und des k. k. Ministerial-Secretärs Victor Freiherrn v. Weiß für das belangte k. k. Ministerium des Innern zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird theils als unbegründet, theils als unzulässig abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Das k. k. Ministerium des Innern hat mit der Entscheidung vom 5. October 1898, Z. 30257, dem Recurse der Stadtgemeinde Wien noe. der Commission für Verkehrsanlagen gegen die Entscheidung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 5. Mai 1898, Z. 32114, mit welcher unter Behebung des Bescheides des Wiener Magistrates vom 28. Februar 1898, Z. 24580, die Befreiung einer Anzahl von bei der Wienflussregulierung und bei dem Baue der Sammelcanäle beschäftigten Bediensteten von der Krankenversicherungspflicht verweigert wurde, theilweise Folge gegeben, und den Bescheid des Magistrates mit der Einschränkung wieder in Kraft gesetzt, dass die Befreiung des Kanzlisten Johann Harus, des Bauzeichners Hermann Weinzierl, der Bauaufseher Maximilian Gradlmüller, Johann Ruf, Franz Preidl, Karl Horn und Anton Schwalb, der Figuranten Karl Luck, Karl Neudörfer, Anton Widmann, Nikolaus Wenzel, Johann Muhr, Heinrich Pitto, Josef Schmid, Reinhold Olbrich, Anton Wizdal und des Schreibers Josef Bauer nicht bewilligt werde.

Gegen diese Entscheidung hat die Stadtgemeinde Wien die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof eingebracht, in welcher zunächst als ein Mangel des Verfahrens der Umstand bezeichnet wird, dass in der Ministerial-Entscheidung keinerlei Gründe angegeben seien.

Allein ein solcher Mangel des Verfahrens liegt nicht vor; denn nach § 4 des Krankenversicherungsgesetzes sind die politischen Behörden lediglich berechtigt, nicht aber verpflichtet, unter den dort angegebenen Voraussetzungen die Befreiung von der Versicherungspflicht zu gewähren. Es hat daher die Partei ein Recht auf diese Gewährung nicht; dieselbe ist vielmehr in das Ermessen der Behörde gestellt; dementsprechend kann daher auch ein Anspruch der Partei auf Bekanntgabe der für die Behörde maßgebend gewesenen Gründe nicht anerkannt werden.

Ebensowenig kann behauptet werden, dass die Beschwerdeführerin durch die Nichtbekanntgabe der in letzter Instanz maßgebend gewesenen Gründe in ihrer Rechtsvertheidigung wesentlich behindert worden sei, nachdem eine weitere Anfechtung dieser Entscheidung in merito gemäß § 3, lit. e des Gesetzes vom 22. October 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876, ausgeschlossen erscheint.

Auch eine Berufung auf den § 92 der Amtsinstruction vom 17. März 1855, R.-G.-Bl. Nr. 52, ist für eine gegentheilige Behauptung nicht ausreichend, weil dort die Beifügung von Entscheidungsgründen nur als „in der Regel" erforderlich bezeichnet wird, aus welcher Stilisierung schon zu entnehmen ist, dass nicht jeder Art von Entscheidungen und nicht der Entscheidung jeder Instanz besondere Motive beigefügt werden müssen.

Wenn weiters in der Beschwerde geltend gemacht wird, dass mit der angefochtenen Entscheidung die Befreiung von 28 städtischen Bediensteten von der Krankenversicherungspflicht anerkannt, rücksichtlich weiterer 17 Bediensteter aber verweigert worden sei, während doch bei den letztgenannten Personen die gleichen Verhältnisse obwalten wie bei der ersterwähnten Gruppe, so ist demgegenüber nur zu bemerken, dass eben die Gewährung der Befreiung im Sinne des § 4 des Krankenversicherungsgesetzes im Ermessen der Behörden gelegen ist, dass demnach aus der Gewährung der Befreiung für eine gewisse Anzahl von Personen ein Anspruch, dieselbe auch für andere Personen zu gewähren, nicht abgeleitet werden kann, vielmehr über jedes Befreiungsansuchen für sich nach Maßgabe der in Betreff desselben in Betracht kommenden Sachlage zu entscheiden hat.

In der Beschwerde wird jedoch auch die Rechtsanschauung vertreten, dass die politischen Behörden, die im Gesetze angegebenen Bedingungen vorausgesetzt, nicht bloß berechtigt, sondern auch verpflichtet seien, die Befreiung von der Krankenversicherungspflicht auszusprechen, und dass die Behörden nicht berechtigt seien, in dieser Angelegenheit nach freiem Ermessen vorzugehen.

Diese Rechtsanschauung ist jedoch eine unrichtige; denn wenn in der angeführten Gesetzesbestimmung gesagt wird, dass die politischen Behörden erster Instanz berechtigt seien, Personen unter den dort angegebenen Voraussetzungen nach Untersuchung der Sachlage von der Versicherungspflicht zu befreien, so kann dies nicht anders gedeutet werden als dahin, dass die Behörden beim Abgange der gesetzlichen Voraussetzungen die Befreiung nicht gewähren dürfen, nicht aber dahin, dass sie bei Vorhandensein dieser Voraussetzungen die Befreiung gewähren müssten, da eine solche Auslegung mit dem sprachgemäßen Sinne des Wortes „berechtigt" im Widerspruche stünde.

Waren aber die Verwaltungsbehörden befugt, nach freiem Ermessen vorzugehen, so ist, wie schon oben hervorgehoben wurde, die Prüfung der meritorischen Einwendungen der Beschwerde gemäß § 3, lit. e des Gesetzes über den Verwaltungsgerichtshof von der Competenz desselben ausgeschlossen.

Die Beschwerde musste demnach theils als unbegründet, theils als unzulässig abgewiesen werden.

2.

(Eheschließungen in Bosnien und der Herzegowina.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlass vom 9. April 1900, Z. 31728 (M.-Z. 31466/XVI), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Nach der Verordnung der Landesregierung für Bosnien und die Herzegowina vom 9. Jänner 1900, Z. 185579 ex 1899, betreffend den Vorgang bei Eheschließungen österreichischer Staatsbürger, das ist Angehöriger der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder in Bosnien und der Herzegowina wurden die Bestimmungen des I. Abschnittes der Verordnung der Landesregierung vom 22. December 1887, Z. 72411/1 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Bosnien und die Herzegowina, Jahrgang 1888, Nr. 7, Seite 4), nach welchen österreichische Staatsbürger, das ist Angehörige der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, wenn sie in Bosnien und der Herzegowina eine Ehe eingehen wollen, hiezu eines von der nach dem bosnischen Domicil der betreffenden Nupturienten zuständigen Kreisbehörde auszustellenden politischen Eheconsenses bedürfen, außer Kraft gesetzt und sind österreichische Staatsbürger nicht mehr gehalten, zur Eingehung einer Ehe in Bosnien und der Herzegowina die Bewilligung einer Verwaltungsbehörde dieser Länder (Kreisbehörden, Regierungscommissär für die Stadt Sarajevo) einzuholen.

Durch die hiemit ausgesprochene Aufhebung der bisher geforderten, von den bosnischen Verwaltungsbehörden für österreichische Staatsangehörige in Bosnien und der Herzegowina ausgestellten politischen Eheconsenses werden die in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern geltenden Gesetzesbestimmungen, betreffend die persönliche Fähigkeit, eine Ehe giltig einzugehen (§ 4 a. b. G.-B.), sowie jene gesetzlichen Bestimmungen, nach welchen die zuständigen k. k. Gerichte zur Beurtheilung der Frage, ob eine Ehe in Österreich als giltig anzusehen sei, competent sind, nicht berührt. (Artikel III des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 47.)

Ebenso werden durch diese Verordnung die, die Eheschließung wehrgesetzlich beschränkenden Bestimmungen (§§ 50 und 61 W.-G.) und die hiezu erlassenen Durchführungsvorschriften berührt.

Die Trauungsfunctionäre in Bosnien und der Herzegowina sind gehalten, die Trauung österreichischer Unterthanen, das ist der Angehörigen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder nicht früher zu vollziehen bevor diese nicht ihre persönliche Fähigkeit die Ehe einzugehen (§ 4. a. a. G.-B.) beziehungsweise die Zulässigkeit der Eheschließung rücksichtlich der Wehrpflicht nachgewiesen haben.

Für den Fall, als die Intervention der bosnisch-herzegowinischen politischen Behörden erster Instanz bei der Beschaffung des Ehefähigkeitsnachweises ad § 4 a. b. G.-B. von Seite der betreffenden Nupturienten angerufen werden sollte, wird dieselbe gewährt und wird die diesfalls nöthige Correspondenz durch die bosnisch-herzegowinischen politischen Behörden erster Instanz mit den betreffenden Behörden und Ämtern in Österreich directe gepflogen werden.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung im bosnisch-herzegowinischen Gesetz- und Verordnungsblatte in Kraft.

Hievon werden über Weisung des k. k. Ministeriums des Innern vom 29. März 1900, Z. 10208, die k. k. Bezirkshauptmannschaften, der Wiener Magistrat, die magistratischen Bezirksämter und die Stadträthe zu Waidhofen an der Ybbs und Wiener Neustadt zur entsprechenden weiteren Verlautbarung in Kenntnis gesetzt.

3.

(Legitimation unehelicher Kinder von Angehörigen fremder Staaten.)

Einer mit Indorsat-Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 21. April 1900, Z. 23683, dem magistratischen Bezirksamte für den I. und VIII. Bezirk zugekommenen Abschrift eines an eine Privatpartei gerichteten Decretes der k. k. n.-ö. Statthalterei gleichen Datums und gleicher Zahl ist zu entnehmen, dass bei Legitimationsvorschreibungen unehelicher Kinder, im Falle, als der Kindesvater einem auswärtigen Staate angehört, auf dessen jeweilige Staatsangehörigkeit entsprechende Rücksicht zu nehmen ist, und dass nach den Bestimmungen des bayerischen Landrechtes im Ehebruche erzeugte Kinder per matrimonium sub sequenz nicht legitimiert werden. (G.-Z. 10188. — Bezirksamt für den I. und VIII. Bezirk.)

4.

(Behandlung und Bedienung der elektrischen Beleuchtungsanlagen in den Privattheatern und Vergnügungs-Etablissements in Wien.)

Vom Wiener Magistrate wurden unterm 3. Mai 1900, M.-Z. 132149/XIV, diesbezüglich nachstehende Bestimmungen bekanntgegeben:

1.

Beleuchter, Hilfsarbeiter.

Die Bedienung und Überwachung dieser Anlagen ist einer fachkundigen und verlässlichen Persönlichkeit (Beleuchtungs-Inspector, Ober-Beleuchter oder Beleuchter ꝛc.), welche hier kurzweg „Beleuchter" genannt wird, unter eigener Verantwortung zu übertragen.

Dieser Persönlichkeit sind nach Erfordernis zwei oder mehrere verlässliche Hilfsarbeiter zuzuweisen.

Der Beleuchter und sein Stellvertreter haben durch ein Zeugnis einer elektrotechnischen Fachlehranstalt oder eines vom Stadtbauamte anerkannten Fachmannes darzuthun, dass sie die zur Beaufsichtigung und Bedienung der elektrischen Anlage nothwendigen Kenntnisse besitzen; ferner haben dieselben auch ihre praktische Befähigung in genügender Weise nachzuweisen.

Für den Fall der Erkrankung, Beurlaubung oder sonstiger Verhinderung des Beleuchters ist der Erste Hilfsarbeiter als Stellvertreter des Beleuchters verpflichtet, die Function des Genannten zu übernehmen. Die Namen des Beleuchters und dessen Stellvertreters mit deren Wohnorte sind dem Stadtbauamte bekanntzugeben, und ist um die Bestätigung derselben unter Anschluss oberwähnten Zeugnisses von der Unternehmung schriftlich anzusuchen.

Der Beleuchter und sein Stellvertreter haben ferner den Nachweis zu erbringen, dass sie sich die volle Kenntnis aller Theile der elektrischen Beleuchtungsanlage und deren Behandlungsweise verschafft haben. Sie haben ihre untergebenen Arbeiter derart zu unterweisen, dass auch in ihrer Abwesenheit der Dienst anstandslos versehen werden kann. Am Rundgange hat der Beleuchter oder dessen Stellvertreter theilzunehmen.

2.

Pläne.

Über die gesammte Beleuchtungsanlage ist gemäß § 98 der Statthalterei-Verordnung vom 1. Juli 1882, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 54, ein genauer und im Laufenden erhaltener Plan in der Directionskanzlei stets zur Einsicht aufliegend bereit zu halten.

3.

Änderungen.

Änderungen an Leitungen, Ausschaltern, Sicherungen ꝛc. dürfen nur über Anordnung der Direction und in wichtigen Fällen erst nach erfolgter Zustimmung des Stadtbauamtes vorgenommen werden.

Der Beleuchter ist nicht berechtigt, bleibende Änderungen oder Ergänzungen an der Installation selbst vorzunehmen.

Nur Installationen für vorübergehende scenische Zwecke, welche nach jedesmaligem Gebrauch wieder entfernt werden, dürfen von dem Beleuchter selbst ausgeführt werden. Stellt sich aber heraus, dass letzteres in nicht fachmännischer Weise geschieht, so kann dem Beleuchter jede Abänderung an den bestehenden Anlagen untersagt werden.

4.

Aufenthalt des Beleuchters.

Der Beleuchter ist auch für die Beleuchtung außer der Zeit, wo Vorstellungen stattfinden, verantwortlich und hat in dieser Richtung die Überwachung zu üben. Einer der genehmigten Beleuchter hat stets im Theater anwesend zu sein.

Während der Vorstellung hat sich derselbe vorwiegend auf der Bühne aufzuhalten und darf sich nur in besonders dringlichen Fällen von derselben entfernen. In diesem Falle muss sein Stellvertreter auf der Bühne anwesend sein, und ist der Beleuchter verpflichtet, vor dem Verlassen der Bühne seinen Aufenthalt dem technischen Inspectionsbeamten des Stadtbauamtes zu melden.

Der Beleuchter hat nach der Vorstellung im Vereine mit dem Feuerwachpersonale des Hauses eine Revision sämmtlicher Theaterräumlichkeiten vorzunehmen und sich von dem ordnungsmäßigen Zustande der Beleuchtungseinrichtung zu überzeugen.

5.

Leitungen.

Der Verlauf verdeckter elektrischer Leitungen ist im Bühnenhause durch auffallende Farben ersichtlich zu machen.

Es ist strenge darauf zu achten, dass nicht Nägel, Schrauben und dergleichen in die Verschalungen der elektrischen Leitungen eingetrieben werden.

6.

Versicherungen der Lampen.

Die elektrischen Lichter müssen, wo es nothwendig erscheint, mit Drahtnetzen versichert werden.

Bei Verwendung von Glühlampen zu verschiedenen Licht- und Feuereffecten ist die directe Belegung der Glühlampen mit leicht brennbaren Stoffen, wie Papier, Tüll u. dgl. zu vermeiden. Falls aus scenischen Rücksichten ein Einlegen von Glühlampen in derartige Stoffe erforderlich wird, so sind die letzteren entweder durch feine Drahtgitter oder durch einen zweiten Glaskörper zu sichern, und muss bei solchen Einrichtungen für steten Zutritt der Luft und für entsprechende Abkühlung der Glühlampen gesorgt werden.

7.

Aufsicht.

Der Beleuchter hat darüber zu wachen, dass nicht unberufene Personen mit den Beleuchtungs-Einrichtungen manipulieren.

Die Schlüssel zu den Räumen, wo sich die Hausanschlüsse, Hauptvertheiler, Batterien, Elektricitätsmesser u. dgl. befinden, müssen an einem bestimmten Platze im Hause aufbewahrt bleiben und dürfen nur von den zur Besorgung der Beleuchtung bestimmten Personen, den Controlierenden, der Direction oder den städtischen Aufsichtsorganen benützt werden.

8.

Periodische Revision.

Die elektrischen Leitungen sind vor Beginn der Spielzeit und während derselben mindestens alle Vierteljahre durch einen concessionierten Elektrotechniker in allen Theilen genau zu untersuchen und mit einem geeigneten Instrumente auf Erd- und Kurzschluss zu prüfen.

Der über diese Prüfung verfasste Befund hat die Klausel zu enthalten, dass die Firma die volle Verantwortung für die Betriebssicherheit der Anlage übernimmt. Dieser Befund ist der elektrotechnischen Abtheilung des Stadtbauamtes einzusenden.

Die mit der erwähnten Revision betrauten Firmen, rücksichtlich Geschäftsleute sind dem Stadtbauamte (Elektrotechnische Abtheilung) namhaft zu machen und behält sich der Magistrat vor, unter Umständen gegen die Wahl einer Firma oder einer Persönlichkeit, hinsichtlich welcher Bedenken vorliegen, Einsprache zu erheben.

Außerdem ist seitens des Beleuchters eine tägliche Überprüfung des Isolationszustandes der Anlage vorzunehmen und zu diesem Zwecke in der Nähe des Bühnenschaltbrettes ein entsprechend construierter Erdschlussanzeiger anzubringen.

9.

Hauptausschalter.

Die Hauptausschalter der Stromzuleitung dürfen im Falle eines Brandes zur Vermeidung einer vorzeitigen Verfinsterung des Gebäudes nur über besonderen Auftrag des technischen Inspectionsbeamten oder des Commandanten der städtischen Feuerwehr geöffnet werden.

In den mit Wechselstrom versorgten Theatern und Vergnügungs-Etablissements hat jede Zuleitung in unmittelbarer Nähe des Gebäudes einen ausschaltbaren Anschlusskasten zu erhalten.

10.

Beginn und Ende der Beleuchtung.

Der Zuschauerraum muss schon bei dessen Eröffnung genügend beleuchtet sein.

Die Beleuchtung mit Einschluss der Nothbeleuchtung darf nicht früher ausgelöscht werden, ehe das Publicum beziehungsweise das Theaterpersonale das Theater gänzlich verlassen hat.

Die für den Zuschauerraum und für die Zu- und Abgänge des Publicums bestimmten Lampen dürfen erst nach vollständiger Entleerung des Theaters gelöscht werden.

Auf der Bühne ist für die Abräumung eine entsprechende Beleuchtung zu belassen.

11.

Generalproben.

Bei Generalproben, bei welchen Publicum anwesend ist, muss die Überwachung in gleicher Weise wie bei den Vorstellungen stattfinden.

12.

Die Außerachtlassung dieser Anordnungen wird, insofern nicht ein nach dem allgemeinen Strafgesetze zu erfolgender Thatbestand vorliegt, nach der Ministerial-Verordnung vom 30. September 1857, R.-G.-Bl. Nr. 198, bestraft.

13.

Durch diese Bestimmungen treten die vom Magistrate am 8. October 1897, Z. 154167, erlassenen und unterm 27. October 1898, Z. 126722, abgeänderten Anordnungen für die Behandlung und Bedienung der elektrischen Beleuchtungsanlagen in den Privattheatern ꝛc. außer Wirksamkeit.

5.

(Vollziehbarkeit der von dem schiedsgerichtlichen Ausschusse einer gewerblichen Genossenschaft gefällten Erkenntnisse.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlass vom 8. Mai 1900, Z. 93685 (M.-Z. 68848/XVIII), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

In Angelegenheit der Frage der Vollziehbarkeit eines von einem schiedsgerichtlichen Ausschusse einer gewerblichen Genossenschaft gefällten Erkenntnisses im Verwaltungswege ist seitens des k. k. Verwaltungsgerichtshofes mit dem Erkenntnisse vom 5. Jänner 1900, Z. 106, eine principiell wichtige Entscheidung gefällt worden, auf welche aufmerksam gemacht wird.

In den Entscheidungsgründen hat der Verwaltungsgerichtshof den von dem k. k. Ministerium des Innern aufgestellten Grundsatz, dass die politischen Behörden ein von einem gesetzmäßig zusammengesetzten schiedsgerichtlichen Ausschuss gefälltes Erkenntnis zu vollziehen haben, ohne sich in eine Prüfung des Verfahrens vor dem Schiedsgerichte oder des Erkenntnisses selbst einzulassen, nicht anerkannt und hat seinerseits der Meinung Ausdruck gegeben, dass, wenn die politische Behörde zur Vollstreckung eines schiedsgerichtlichen Erkenntnisses schreiten will, dieselbe verpflichtet erscheint, die Rechtsbeständigkeit des Actes zu überprüfen und die Vollstreckung des schiedsgerichtlichen Erkenntnisses nur dann zu gestatten, sofern die Rechtsbeständigkeit des Actes aus den vorgelegten Documenten klar hervorgeht.

Zu der Rechtsbeständigkeit eines zur Vollstreckung angemeldeten Erkenntnisses gehört, dass das Erkenntnis von einem competenten Organe gefällt worden ist, und da die Gewerbeordnung in der Bestimmung des § 122 die Competenz der genossenschaftlichen Schiedsgerichte feststellt, so haben die politischen Behörden sich davon zu überzeugen, ob die für die Competenz des genossenschaftlichen Schiedsgerichtes durch das Gesetz gezogenen Grenzen eingehalten worden sind.

Nachdem nun in dem abgeführten administrativen Verfahren Einwendungen gegen die Exequierbarkeit des gefällten schiedsgerichtlichen Erkenntnisses gerade in dieser Richtung erhoben worden sind, hätte auch das Ministerium — sowie es die II. Instanz gethan hat — feststellen müssen, ob die Momente für die Vollstreckbarkeit des schiedsgerichtlichen Erkenntnisses — wie sie durch den § 122 gefordert werden — gegeben sind oder nicht.

Die Rechtsförmigkeit des zu vollziehenden Actes erscheint durch den weiteren Nachweis der Rechtskraft selbstverständlich abhängig, welche wieder dadurch bedingt erscheint, ob das Erkenntnis in einer entsprechenden Weise der Partei bekanntgegeben wurde oder nicht.

Denn ohne dass das Erkenntnis in entsprechender Weise der Partei intimiert, beziehungsweise ihr bekanntgegeben wurde, könnte ja von der Vorbedingung der Vollstreckung eines solchen Erkenntnisses, nämlich der Rechtskraft desselben, überhaupt nicht die Rede sein.

Diese Grundsätze werden sohin bei Amtshandlungen im Sinne des § 123 drittletzter Absatz der Gewerbeordnung zu beachten sein.

6.

(Entziehung der Befugnis zur Ausübung der Hebammenpraxis.)

Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 14. Mai 1900, Z. 38237 (M.-Z. 71256/VIII):

Über eine von der k. k. Statthalterei an das k. k. Ministerium des Innern gerichtete Anfrage, in welcher Weise im Falle der Verurtheilung einer Hebamme wegen eines Vergehens (§ 335 St.-G.) hinsichtlich der Entziehung der Befugnis zur Ausübung der Hebammenpraxis durch die politische Behörde vorzugehen sei, hat das genannte Ministerium mit dem Erlasse vom 19. April 1900, Z. 8376, eröffnet, dass die Berechtigung zur Hebammenpraxis nur im Falle gerichtlicher Verurtheilung einer Hebamme wegen Verbrechens gemäß § 30 St.-G. von der politischen Behörde entzogen werden kann.

Ein gleicher Vorgang ist jedoch aus Anlass gerichtlicher Bestrafung von Hebammen wegen eines Vergehens oder einer Übertretung in den bestehenden Gesetzen nicht vorgesehen und daher nicht zulässig.

Es ist der politischen Behörde, welche auf Grund des Gesetzes vom 30. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 68, die Aufsicht über alle Sanitätspersonen zu führen hat, lediglich anheimgegeben, gegen Hebammen, welche den Vorschriften der Hebammen-Instruction nicht entsprechen, mit den im § 37 dieser Instruction vorgesehenen Strafen, eventuell auf Grund der Instruction mit den aus sanitätspolizeilichen Gründen erforderlichen Verboten von instructionswidrigem Gebaren vorzugehen.

Hievon werden die k. k. Bezirkshauptmannschaften, der Wiener Magistrat, die magistratischen Bezirksämter und die Stadträthe in Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs zur Danachachtung in die Kenntnis gesetzt und die k. k. Polizei-Direction in Wien verständigt.

7.

(Die Anschauung, dass nach § 9 der Wiener Bauordnung für die Bemessung der Schadloshaltung die Wertveränderung, welche der Grundstückrest infolge der Straßengrundabtretungen erfährt, dann nicht in Betracht kommt, wenn der abzutretende Grund Baugrund war, ist — unrichtig.)

Aus dem von Dr. Richard Schlesinger in Vertretung der Gemeinde Wien erstatteten Berichte vom 14. Mai 1900 über das Urthel des k. k. Obersten Gerichtshofes in der Rechtssache der „Equitable", Lebensversicherungs-Gesellschaft der Vereinigten Staaten in Newyork, General-Repräsentanz für Österreich in Wien, gegen die Stadtgemeinde Wien wegen Zahlung von 462.227 fl. als Schadloshaltung für Grundabtretungen, intimiert vom k. k. Landesgerichte Wien in Civilrechtssachen Abtheilung XVII unterm 8. Mai 1900, C. 3591/32 ex 1893, geht hervor, dass diesem Processurtheile, womit die Streitsache endgiltig zu Gunsten der Gemeinde Wien entschieden worden ist, aus nachfolgenden Gründen eine principielle Bedeutung innewohnt:

Es wurde erst in der Revision der Klägerin wider das obergerichtliche Urtheil betreffs der Auslegung des § 9 der Bauordnung für Wien auf folgende Umstände hingewiesen:

Der zweite Absatz des § 9 cit. erscheint durch einen Strichpunkt in zwei Unterabschnitte getheilt. Der erste dieser Abschnitte handelt von der Bewertung des abzutretenden Grundes als Baugrund, der zweite Abschnitt stellt die Normen fest, wie ein Grund, welcher Nichtbaugrund war, wenn er zur Straße abzutreten ist, bewertet werden müsse. Bloß für diese zweite Qualität von Grundflächen, sei (wie die Klägerin behauptet) durch den mit dem Worte „außerdem" beginnenden Satz die Anweisung an die Sachverständigen und an den Richter gegeben, auch allfällige Wertveränderungen, welche der Grundstückrest, das Remanenzstück, infolge der Straßengrund-Abtretungen erfährt, zu berücksichtigen.

War dagegen der abzutretende Grund schon früher Baugrund (und dies war er ja unbestrittenermaßen in dem vorliegenden Falle), so darf (wieder nach Ansicht der Klägerin) auf die durch die Grundabtretungen dem Remanenzstücke zugegangenen Wertveränderungen keine Rücksicht genommen werden, sondern es muss für den abzutretenden Grund der volle Baugrundwert eingestellt werden.

Eine Unterstützung findet diese Ansicht allerdings in der Interpunction des zweiten Absatzes des § 9. Denn der mit „außerdem" beginnende Satz ist von dem vorhergehenden, welcher von der Bewertung der Nichtbaugrundstücke handelt, nur durch einen Beistrich getrennt, so dass also auf den ersten Blick allerdings die Annahme gerechtfertigt erscheint, dass, wenn zum Beispiel aus der Zurückrückung der Baulinie dem Hause die Vortheile einer regelmäßigen Front, einer bequemen Zufahrt, einer größeren Licht- und Luftmenge in den Wohnungen zugehen, diese Vortheile nicht berücksichtigt werden dürfen, wenn die zu Straßenzwecken abzutretenden Gründe bereits früher Baugründe waren.

Es ist dem Vertreter der Gemeinde nun gelungen, in der Revisionseinrede die Unrichtigkeit dieses auf der Interpunction basierenden Schlusses zu erweisen.

Derselbe hat nämlich auf Grund sehr eingehender und mit ziemlicher Mühe verbundener Nachforschungen aus der Entstehungsgeschichte des § 9 der Bauordnung für Wien den Nachweis erbringen können, dass der zweite Absatz des § 9 nach den Intentionen des Gesetzgebers nichts anderes als die unveränderte Wiedergabe des zweiten Absatzes des § 20 der früheren Bauordnung vom 2. September 1862, L.-G.-Bl. 24, enthalten sollte; dass in diesem § 20 vor dem Worte „außerdem" ein Strichpunkt stand; dass hieraus hervorgeht, dass die mit „außerdem" beginnende Bewertungsregel sich nicht nur auf die Bewertung von Nichtbaugrund, sondern auch auf jene von Baugrund bezieht, und dass daher thatsächlich der Umstand, dass in der officiellen Ausgabe der Bauordnung vor dem Worte „außerdem" ein Beistrich und kein Strichpunkt steht, auf einen Druckfehler zurückzuführen ist.

Aus der Begründung des Obersten Gerichtshofes geht hervor, dass sich derselbe vollständig diesen Ausführungen angeschlossen hat. (M.-Z. 72364/IX.)

8.

(Umfang der gewerblichen Berechtigung einer „Fabrik von Wohnungseinrichtungs-Gegenständen und Zugehör".)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlass vom 18. Mai 1900, Z. 38751 (B.-A.-Z. 27170/III), dem magistratischen Bezirksamte für den III. Bezirk nachstehende Entscheidung bekanntgegeben:

Die k. k. Statthalterei findet über den Recurs des A. F. in Wien das dortämtliche Erkenntnis vom 14. October 1899, Z. 45259, mit welchem ihm wegen unbefugter Ausübung des Anstreichergewerbes gemäß § 132, lit. a der Gewerbe-Ordnung eine Geldstrafe von 20 fl. eventuell vier Tage Arrest auferlegt wurde, aus nachstehenden Erwägungen aufzuheben.

Für den Berechtigungsumfang eines Gewerbes ist der Wortlaut des Gewerbescheines maßgebend.

Derselbe lautet auf „Fabrik von Wohnungseinrichtungs-Gegenständen und Zugehör".

Die P. T. Firma muss daher auch zu Anstreicherarbeiten berechtigt sein, da zum Zugehör der Wohnungseinrichtung zweifellos alle einschlägigen Arbeiten gehören müssen, welche eine Wohnung vollkommen gebrauchsfertig machen sollen.

Es erscheint sonach die Firma befugt, auch Anstreicherarbeiten an den in einer Wohnung vorhandenen Fenstern, Thüren, Plafonds &c. auszuführen, wenn diese Anstriche in Verbindung mit der Einrichtung einer Wohnung oder eines Zimmers vorgenommen werden.

9.

(Dampfkessel-Erprobung und Überwachung durch Julius K. Michalek.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 22. Mai 1900, Z. 46342 (M.-Z. 72968), dem Wiener Magistrate Folgendes eröffnet:

In Gemäßheit des § 4 der Ministerial-Verordnung vom 1. October 1875, R.-G.-Bl. Nr. 130, wird dem Inspector der Dampfkessel-Untersuchungs- und Versicherungs-Gesellschaft a. G. Herrn Julius Karl Michalek in Wien anlässlich seiner Ernennung zum Inspector der genannten Gesellschaft die Autorisation zur Erprobung und Überwachung der gesellschaftlichen Dampfkessel in Niederösterreich mit dem Wohnsitze in Wien vom 1. Juni 1900 angefangen ertheilt.

10.

(Die neue Abgrenzung der Pfarrsprengel im VIII. und IX. Bezirke.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlass vom 23. Mai 1900, Z. 43333, M.-Z. 76095/III, dem Magistrate nachfolgende neue Eintheilung der Pfarrsprengel im VIII. und IX. Bezirke mit dem Beisatze bekanntgegeben, dass dieselbe mit 1. Juli 1900 in Kraft tritt.

VIII. Bezirk.

1. Pfarre Maria-Treu in der Josefstadt.

Im Westen:

Luftlinie von Lerchenfelderstraße 50 bis Josefstädterstraße 43.
Josefstädterstraße die geraden Nummern von 44 bis 56.
Luftlinie von Josefstädterstraße 56 bis Florianigasse 43.

Im Norden:

Florianigasse die ungeraden Nummern von 43 bis 1.

Im Osten:

Landesgerichtsstraße die ungeraden Nummern von 17 bis 1.
Auerspergstraße die ungeraden Nummern von 19 bis 1.

Im Süden:

Lerchenfelderstraße die geraden Nummern von 2 bis 50.

Bei dieser Pfarrsprengelbestimmung wird keine Änderung der derzeitigen Grenzen vorgenommen.

2. Pfarre Alservorstadt.

Im Westen:

Albertgasse die geraden Nummern von 4 bis 18.
Albertplatz 2, 1, 8 und 7.
Albertgasse 20 und 22.
Hebragasse 2 und 4.
Zimmermannplatz 7 und 8.
Meynertgasse die geraden Nummern von 2 aufwärts.
Czermakgasse die geraden Nummern von 2 bis 10.
Stadtbahnstrecke von Czermakgasse bis Währingerstraße (Währingergürtel die geraden Nummern von 14 bis 98.)

Im Norden:

Währingerstraße die ungeraden Nummern von 67 bis 25.

Im Osten:

Luftlinie von Währingerstraße 25 bis Alserstraße 2.
Landesgerichtsstraße 21.

Im Süden:

Florianigasse die geraden Nummern von 2 bis 58.

Hiezu wird bemerkt, dass in der mit dem hochdortigen Erlasse vom 25. März 1898, Z. 23912, genehmigten Pfarrsprengelbestimmung für die Kirche in Breitenfeld mit Rücksicht auf den Umstand, dass die Grenzen für dieselbe im IX. Bezirke am Währingergürtel wegen der damaligen Regulierung der betreffenden Area nicht präcise fixiert werden konnten, folgende Abänderung erforderlich ist:

Im IX. Bezirke:

Meynertgasse die ungeraden Nummern von 1 aufwärts.
Czermakgasse die ungeraden Nummern von 1 bis 7.

Im XVIII. Bezirke:

Währingergürtel die ungeraden Nummern von 13 bis 27.
Schumanngasse u. s. w.

IX. Bezirk.

1. Pfarre an der Votivkirche.

Im Westen:

Auerspergstraße 2 und 4 (I. Bezirk).
Landesgerichtsstraße die geraden Nummern 4, 2 bis 22 (I. Bezirk).
Garelligasse 3, 2 und 4.
Frankgasse 7, 5, 10, 8 und 6.
Garnisongasse 5, 7, 8, 10 und 12.
Schwarzspanierstraße 6, 4, 7, 9 und 11.
Garnisongasse 9, 11, 13 und 15, die geraden Nummern von 14 bis 28.
Rothenhausgasse 10, 8 und 6.

Im Norden:

Van Swietengasse 1, die geraden Nummern von 2 bis 16.
Luftlinie von Währingerstraße 28 bis Wasagasse 33.
Wasagasse die ungeraden Nummern von 33 bis 25.
Thurngasse die geraden Nummern von 6 bis 12.
Liechtensteinstraße die ungeraden Nummern von 25 bis 13.
Türkenstraße die geraden Nummern 8 bis 12.

Im Osten:

Donaucanal (Rossauerlände 1, Franz Josefskai 51 und 59).

Im Süden:

Schottenring die ungeraden Nummern von 35 bis 1 (I. Bezirk).
Franzensring 1 und 3 (I. Bezirk.)
Burgring 9 (I. Bezirk).
Bellariastraße die geraden Nummern von 2 bis 12 (I. Bezirk).
Museumstraße die geraden Nummern von 6 bis 12 (I. Bezirk).

2. Pfarre Lichtenthal.

Im Westen:

Stadtbahn von der Währingerstraße bis zur Nussdorferstraße.

Im Norden:

Stadtbahn von der Nussdorferstraße bis zum Donaucanal.

Im Osten:

Donaucanal, linkes Ufer bis Brigittabrücke.

Im Süden:

Alserbachstraße die ungeraden Nummern von der Brigittabrücke bis 33 abwärts.
Althanplatz 4, 3, 2 und 1.
Alserbachstraße die ungeraden Nummern von 31 bis 1.
Nussdorferstraße die ungeraden Nummern von 21 bis 1.
Währingerstraße die geraden Nummern von 56 aufwärts bis zur Stadtbahn.

3. Pfarre Rossau.

Im Westen:

Währingerstraße die geraden Nummern von 30 bis 54
Nussdorferstraße die geraden Nummern von 2 bis 20.

Im Norden:

Alserbachstraße die geraden Nummern von 2 bis 16.
Althanplatz 10, 9, 8, 7, 6 und 5.
Alserbachstraße die geraden Nummern von 20 bis 32.

Im Osten:

Donaucanal (linkes Ufer) von der Brigittabrücke bis zur Türkenstraße.

Im Süden:

Türkenstraße die ungeraden Nummern von 33 bis 13.
Liechtensteinstraße die geraden Nummern von 12 bis 24.
Thurngasse die ungeraden Nummern von 15 bis 9.
Wasagasse die geraden Nummern von 26 bis 34.
Luftlinie von der Wasagasse 34 bis Währingerstraße 30.

11.

(Strengere Handhabung der Vorschriften hinsichtlich breiter Radfelgen.)

Circular-Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 24. Mai 1900, Z. 48579 (M.-Z. 73906):

Es ist zur Kenntnis der Statthalterei gelangt, dass die hinsichtlich der Anwendung breiter Radfelgen bestehenden Vorschriften (§ 11 der durch das Gesetz vom 1. December 1880, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 37 abgeänderten Straßenpolizei-Ordnung für die öffentlichen, nicht ärarischen Straßen und § 8 der Straßenpolizei-Ordnung für die Reichsstraßen) nicht entsprechend eingehalten und deren Übertretungen auch nicht stets geahndet werden.

Es ergeht demnach an alle Bezirkshauptmannschaften die Aufforderung, die mit der Handhabung der Straßenpolizei-Ordnungen betrauten Gemeindevorsteher, sowie die k. k. Gendarmerie und die mit den Straßen-Administrationen betrauten Organe zur eindringlichen Überwachung der Einhaltung der vorerwähnten Bestimmungen anzuweisen und ersteren ihre Verpflichtung zur Einhaltung von Strafamtshandlungen in Übertretungsfällen in Erinnerung zu rufen.

Desgleichen werden die k. k. Polizei-Direction in Wien, der Wiener Magistrat, die Wiener magistratischen Bezirksämter und die Stadträthe in Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs zur strengen Handhabung der erwähnten Vorschriften, soweit sie für die Gebiete der drei Städte Geltung haben, aufgefordert, und erstere insbesondere angewiesen, die k. k. Sicherheitswache mit der Überwachung der Radfelgenbreite der Lastfuhrwerke zu beauftragen.

12.

(Verbot des Vertriebes des Geheimmittels „Sanol".)

Erlass des Magistrats-Directors Tachau vom 28. Mai 1900 M.-Z. 73663/VIII:

Zufolge Erlasses der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 23. Mai 1900, Z. 40056, hat dieselbe den Vertrieb des Geheimmittels „Sanol" auf Grund der Verordnung der Ministerien des Innern und des Handels vom 17. September 1883, R.-G.-Bl. Nr. 152, § 1, Alinea 1, aus sanitären Gründen zu verbieten befunden.

Hievon wird das magistratische Bezirksamt verständigt.

13.

(Verbot des Hausierhandels auf den Gebieten der Stadt Zala-Egerszeg [Comitat Zala] und der Stadt Djakovar, sowie der Ortsgemeinde Našica [Croatien-Slavonien].)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlass vom 30. Mai 1900, Z. 44929 (M.-Z. 76404/XVIII), Folgendes dem Magistrate bekanntgegeben:

Zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 4. Mai 1900, Z. 14437, wurde laut Mittheilungen des königl. ungar. Handelsministeriums vom 17. März, 4. April und 6. April 1900, ZZ. 18145, 18196 und 18193 die Ausübung des Hausierhandels auf den Gebieten der Stadt Zala-Egerszeg (Comitat Zala), dann der Stadt Djaovár und der Ortsgemeinde Našica (Croatien-Slavonien) unter Aufrechthaltung der im § 17 der bestehenden Hausiervorschriften und in den diesen Paragraphen ergänzenden Nachtragsverordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährten Rechte verboten.

Diese Verständigung ergeht mit Bezug auf den § 10 des Hausierpatentes zur Danachachtung an sämmtliche k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, an die k. k. Polizei-Direction in Wien, an den Wiener Magistrat und an alle magistratischen Bezirksämter in Wien, sowie an die Stadträthe in Wiener-Neustadt und Waidhofen an der Ybbs.

14.

(Umgangnahme von der Verlautbarung des Zeitpunktes der Vorstellung [Meldung] für die Landsturmpflichtigen durch die k. u. k. Vertretungskörper im Auslande.)

Circular-Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 12. Juni 1900, Z. 49132 (M.-Z. 79390/XVI):

Das k. k. Ministerium für Landesvertheidigung hat laut des Erlasses vom 14. Mai 1900, Nr. 8460/704 II b, über Anregung des k. u. k. Ministeriums des kaiserl. und königl. Hauses und des Äußern zur Beseitigung sich ergebender Anstände verfügt, dass von der bisnunzu für die k. u. k. Vertretungsbehörden im Auslande vorgeschriebenen Verlautbarung des jeweiligen Zeitpunktes der Vorstellung (Meldung) für die Landsturmpflichtigen Umgang zu nehmen ist.

Demzufolge wurde angeordnet:

1. Die Berichtigung der Landsturm-Meldevorschriften, und zwar:

a) des § 4, Punkt 3, Absatz 2, der nachstehende Fassung erhält:
„Die im Auslande befindlichen Landsturmpflichtigen haben sich ohne besondere Aufforderung zur Vorstellung (Meldung) bei den k. u. k. Vertretungsbehörden ihres Aufenthaltsbereiches (§ 2, Punkt 2 e) zum vorgeschriebenen Termine zu melden";

b) des Musters 1 (Kundmachung) im Punkte 3, lit. e, und

c) des Musters 10 (Landsturmpass) in der Belehrung zu demselben § 3 (Meldepflicht), lit. e, deren Text nunmehr zu lauten hat:

„Die im Auslande befindlichen Landsturmpflichtigen bewirken die gesetzliche Vorstellung (Meldung) in der Zeit vom 1. bis 31. October ohne besondere Aufforderung bei der im Aufenthaltsorte oder diesem zunächst gelegenen k. u. k. Vertretungsbehörde (Botschaft, Gesandtschaft, Consulate 2c)."

2. Die Berichtigung des bei den politischen Bezirksbehörden (Magistraten) erliegenden Reservevorrathes an Kundmachungen, betreffend die Meldepflicht von Landsturmpflichtigen.

3. Die Verständigung der im Auslande befindlichen oder dahin reisenden Landsturmpflichtigen über die vorstehende Änderung beziehungsweise Berichtigung deren Landsturmpässe.

Bezüglich der im Auslande sich aufhaltenden Landsturmpersonen wurde diesfalls die Mitwirkung des k. u. k. Ministeriums des kaiserl. und königl. Hauses und des Äußern in Anspruch genommen. Hinsichtlich der in das Ausland reisenden Landsturmpflichtigen haben die zur Ausstellung von Reisepässen berufenen politischen Bezirksbehörden, beziehungsweise die k. k. Polizei-Direction in Wien gelegentlich der Ausfertigung dieser Documente oder der Verlängerung derselben die gedachte Correctur in den vorgewiesenen, eventuell einzuholenden Landsturmpässen zu veranlassen, sowie bei dieser Gelegenheit die betreffenden Landsturmpflichtigen auf die erwähnten Änderungen aufmerksam zu machen.

Zu den vorzunehmenden Correcturen der Kundmachungen und der Landsturmpässe werden den genannten Behörden die erforderlichen Berichtigungscoupons, deren voraussichtlicher Bedarf seitens des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung im Wege der Landwehr-Territorial-Commanden bereits erhoben wurde, zukommen.

Von der Berichtigung der bereits ausgegebenen Landsturmpässe der in der österr.-ungar. Monarchie, sowie in Bosnien, in der Hercegovina und im Limgebiete sich aufhaltenden Landsturmpflichtigen wurde wegen der großen Zahl derselben abgesehen.

Dieser Erlass ergeht an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften, den Wiener Magistrat, die Stadträthe in Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs, die k. k. Polizei-Direction in Wien zur Kenntnis sofortiger entsprechender Verlautbarung, mit der weiteren Aufforderung, die sub 1 bezeichneten neuen Bestimmungen in den mit dem Reichsgesetzblatte LXV. Stück ex 1894 ausgegebenen Landsturm-Meldevorschriften vorzumerken.

15.

(Aufhebung des Verbotes der Verwendung von Dampfpfeifen und Nebelhörnern 2c. als Signalapparate in industriellen Etablissements.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat an den Herrn Bürgermeister Dr. Karl Lueger unterm 15. Juni 1900, Z. 50704 (M.-Z. 79308/XIV), nachstehenden Erlass gerichtet:

Mit der Kundmachung vom 22. März 1900, M.-Z. 205761 ex 1899, hat der Wiener Magistrat im selbständigen Wirkungskreise auf Grund des § 93 des Gemeindestatutes für Wien vom 19. December 1890, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 45, unter Androhung von Geldstrafen bis zum Betrage von 400 K oder von Arrest bis zu 14 Tagen für Übertretungsfälle untersagt, dem bei industriellen Unternehmungen beschäftigten Personale mittels Dampfpfeifen, Nebelhörnern und sonstigen ähnlichen Vorrichtungen Signale zu geben, welche auch außerhalb der Betriebsanlage vernehmbar sind.

Ich finde die Vollziehung des in obiger Kundmachung verfügten Verbotes gemäß § 107 des Gemeindestatutes für die k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien vom 24. März 1900, L.-G.-Bl. Nr. 17, von amtswegen zu sistieren, weil dieses Verbot gegen bestehende Gesetze verstößt und überdies den selbständigen Wirkungskreis der Gemeinde überschreitet, und auszusprechen, dass über die Frage der Zulässigkeit von Signalen in industriellen Unternehmungen der Wiener Magistrat, beziehungsweise die magistratischen Bezirksämter nur als Gewerbe- und politische Behörden, und zwar nur mit Rücksicht auf die jeweilig maßgebenden concreten Verhältnisse, nicht aber mittels einer für alle industriellen Unternehmungen in Wien oder einer Kategorie derselben gemeinsam zu erlassenden Anordnung abzuerkennen berufen sind. Demgemäß hat auch die Einleitung von Strafamtshandlungen auf Grund erwähnter Kundmachung zu unterbleiben.

Gründe:

Signale der in Rede stehenden Art stellen sich in gewerblichen Betriebsanlagen zweifellos als eine Einrichtung im Sinne des § 26 der Gewerbeordnung dar, unterliegen daher, sofern sie nicht ohnedies schon einen Theil wohlerworbener concreter Betriebsrechte bilden, nur beim Zutreffen der im § 25 des letzteren Gesetzes angegebenen Voraussetzungen einer behördlichen Genehmigung und dürfen demnach nur unter eben diesen Voraussetzungen, über deren Vorhandensein aber gemäß dem III. Hauptstücke der Gewerbeordnung nur unter Bedachtnahme auf die jeweilig in Betracht kommenden örtlichen Verhältnisse, also nicht generell, sondern hinsichtlich jeder einzelnen Betriebsanlage besonders und unter Wahrung des Instanzenzuges von der politischen und Gewerbebehörde zu entscheiden ist, untersagt werden. Keinesfalls ist eine, selbst nur concrete Untersagung eines Schallsignales statthaft, welches, obwohl in der Nachbarschaft der betreffenden Betriebsanlage vernehmbar, als Schädlichkeit wegen ungewöhnlichen Geräusches oder gesundheitsstörender Einflüsse nicht qualificierbar ist. Dies umsoweniger, als der Zweck der hier maßgebenden Gewerbeordnung nach den Einleitungsworten des kaiserlichen Patentes vom 20. December 1859, R.-G.-Bl. Nr. 227, nicht allein in der gleichmäßigen Regelung, sondern auch in der möglichsten Erleichterung der gewerblichen Betriebsamkeit besteht.

Nun verbietet die erwähnte Magistrats-Kundmachung, und noch dazu allgemein für die Betriebsanlagen in Wien, unter Ignorierung der Rechte der betreffenden Unternehmungen auf die instanzmäßige, dem Rechtsmittelzuge unterliegende concrete Entscheidung der zu letzterer berufenen politischen und Gewerbebehörde, schon die bloße Vernehmbarkeit von Schallsignalen außerhalb der Anlagen. Diese Kundmachung verstößt daher gegen bestehende Gesetze, speciell gegen das III. Hauptstück der Gewerbeordnung. Sie stellt sich aber auch, weil nur im selbständigen Wirkungskreise unter dem Titel der der Gemeinde zustehenden Localpolizei erlassen, als eine Überschreitung dieses Wirkungskreises dar und ist daher auch aus diesem Grunde unhaltbar, weil sie eine gewerbepolizeiliche, unter dem gesetzlichen Begriffe der der Gemeinde zustehenden Localpolizei nicht subsumierbaren Anordnung beinhaltet.

Die im Magistratsberichte vom 23. Mai 1900, Z. 67724, versuchte Begründung der Competenzmäßigkeit mehrerwähnter Kundmachung durch die Berufung auf Punkt 3 und 5 des § 39 des Gemeindestatutes vom 19. December 1890, L.-G.-Bl. Nr. 45, beziehungsweise des § 46 des Gemeindestatutes vom 24. März 1900, L.-G.-Bl. Nr. 17, erscheint schon deshalb nicht stichhältig, weil die in den eben bezogenen Gesetzesstellen normierte Gemeindecompetenz gemäß § 38 des früheren, beziehungsweise § 45 des dermalen geltenden Gemeindestatutes im Widerspruche mit den bestehenden Reichs- oder Landesgesetzen und daher auch im Widerstreite mit der Gewerbeordnung nicht geltend gemacht werden durfte, rücksichtlich darf und weil speciell die der Gemeinde in deren selbständigen Wirkungskreise zukommende Gesundheitspolizei zwar die im § 3 des Gesetzes vom 30. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 68, taxativ aufgezählten Geschäfte, jedoch nicht unter das III. Hauptstück der Gewerbeordnung fallende Verfügungen umfasst.

Gegen vorstehende Entscheidung ist der binnen vier Wochen, von dem der Zustellung folgenden Tage an gerechnet, bei der k. k. Statthalterei in Wien einzubringende Recurs an das k. k. Ministerium des Innern, jedoch, da es sich um den im öffentlichen Interesse gelegenen Schutz gewerblicher Betriebe vor ungesetzlichen Beanständungen handelt, ohne aufschiebende Wirkung zulässig.

Diese Entscheidung, von welcher von hier aus unter einem die Niederösterreichische Handels- und Gewerbekammer in Wien, die k. k. Wiener Polizei-Direction und der k. k. Gewerbe-Oberinspector für den I. Aufsichtsbezirk in Wien in Kenntnis gesetzt werden, ist entsprechend zu verlautbaren und speciell allen jenen Parteien, welche gegen die gedachte Kundmachung Beschwerden oder Einwendungen erhoben haben, sogleich vollinhaltlich mitzutheilen.

Die Beilagen des Berichtes des Wiener Magistrates vom 23. Mai 1900, Z. 67724, folgen sammt zwei weiteren, unmittelbar hierorts überreichten Beschwerden im Gegenstande zur weiteren Veranlassung zurück.

16.

(Fahrpreis-Ermäßigung bei Beförderung mittelloser Kranker, Irrer und Siecher.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlass vom 16. Juni 1900, Z. 36287, dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Das k. k. Eisenbahnministerium hat aus Anlass der Beschwerde einer Gemeindevorstehung wegen Nichtgewährung der 50percentigen Fahrpreis-Ermäßigung für die Beförderung eines Geisteskranken auf Gemeindekosten seitens einer k. k. Staatsbahn-Direction mittels Zuschrift vom 15. März 1900, Z. 60703 ex 1899, dem k. k. Ministerium des Innern mitgetheilt, dass in Hinkunft die mit dem Erlasse des Ministeriums des Innern vom 7. Februar 1888, Z. 2054, verlautbarte 50percentige Fahrpreis-Ermäßigung bei Beförderung mittelloser Kranker, Irrer oder Siecher und deren Begleiter auf den k. k. Staatsbahnen in der III. Wagenclasse über jeweiliges, die Armut der zu befördernden Personen in legaler Weise nachweisendes Ansuchen der betreffenden Ämter, Behörden oder Anstalten nur dann einzutreten hat, wenn die Fahrgebüren von der begünstigten Person selbst getragen werden müssen.

Demgemäß ist fortan die Inanspruchnahme dieser Begünstigung in jenen Fällen ausgeschlossen, in welchen der Transport der genannten Person auf Landes- oder Gemeindekosten erfolgt.

Die Gewährung solcher Begünstigungen im Rückvergütungswege ist unbedingt ausgeschlossen.

Hievon wird der Wiener Magistrat infolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 10. April 1900, Z. 9637, und mit Beziehung auf die h. o. Erlässe vom 16. Februar 1888, Z. 8116, und vom 30. Juni 1891, Z. 34300, in Kenntnis gesetzt.

17.

(Ausdehnung der Thätigkeit des k. k. Gewerbe-Inspectorates auf einzelne Anstalten der Gemeinde Wien.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlass vom 20. Juni 1900, Z. 46745 (M.-Z. 82025/VII), dem Wiener Magistrate die Abschrift ihres an das k. k. Gewerbe-Inspectorat für den Polizeirayon Wien gerichteten Erlasses gleichen Datums und Zahl zur Kenntnisnahme übermittelt. Letzterer lautet:

Über die mit Bericht vom 4. Mai 1899, Z. 2054, gestellte Bitte um eine Weisung, inwiefern sich die Thätigkeit des k. k. Gewerbe-Inspectorates auf die städtischen Anstalten in Wien zu erstrecken haben wird, beziehungsweise welche von ihnen als gewerbliche Unternehmungen im Sinne des § 2 des Gesetzes vom 17. Juni 1883, R.-G.-Bl. Nr. 117, anzusehen sind, wird dem k. k. Gewerbe-Inspectorate Folgendes eröffnet:

Von den in Betracht kommenden städtischen Anstalten sind:

1. die Kaiser Franz Josef-Wasserleitung oder Hochquellenleitung;
2. die städtischen Schlachthäuser;
3. die städtischen Volksbäder;
4. die übrigen städtischen Badeanstalten mit Ausnahme des sogenannten Hütteldorfer Bades, endlich
5. die elektrische Beleuchtungsanlage im Wiener Rathhause jedenfalls nicht als gewerbliche Unternehmungen anzusehen, und hat sich daher die Thätigkeit des k. k. Gewerbe-Inspectorates auf diese Anstalten nicht zu erstrecken.

Den Organen des k. k. Gewerbe-Inspectorates ist der Besuch dieser Anstalten übrigens zu Studienzwecken gegen vorherige Einholung der Zustimmung der Magistrats-Direction anstandslos gestattet; nur hätten sich dieselben bei diesem Anlasse solcher Äußerungen zu enthalten, welche beim städtischen Personale die Anschauung hervorrufen könnten, als wären die Bestimmungen des VI. Hauptstückes der Gewerbeordnung auf die vorangeführten städtischen Betriebe (ohne gewerblichen Charakter) anwendbar.

Dagegen sind:

1. das sogenannte Hütteldorfer Bad und
2. das städtische Gaswerk

als „gewerbliche" Unternehmungen anzusehen, auf welche sich gemäß § 2 des bezüglichen Gesetzes die Thätigkeit des Gewerbe-Inspectors zu erstrecken hat.

Hievon wird unter einem auch der Wiener Magistrat in Kenntnis gesetzt.

18.

(K. k. Steuer-Administration für den II. und XX. Bezirk in Wien.)

Verordnung des Finanzministeriums vom 30. Juni 1900, betreffend die geänderte Bezeichnung der Steuer-Administration für den II. Bezirk in Wien:

Im Hinblicke auf die durch Artikel IV der Eingangsbestimmungen und § 2 des niederösterreichischen Landesgesetzes vom 24. März 1900, L.-G.-Bl. Nr. 17, erfolgte Theilung des bestandenen II. Wiener Gemeindebezirkes in zwei Gemeindebezirke, und zwar in den II. Bezirk, Leopoldstadt, und den XX. Bezirk, Brigittenau, hat die bisherige Steuer-Administration für den II. Bezirk in Wien fortan als Steuerbehörde I. Instanz für den II. und den XX. Bezirk zu fungieren.

Dementsprechend hat ihre Bezeichnung künftighin „K. k. Steuer-Administration für den II. und XX. Bezirk in Wien" zu lauten.

Im übrigen bleibt der territoriale Amtsbereich, der Wirkungskreis und der Standort dieser Steuerbehörde unverändert.

19.

(Öffentliche Sammlungen.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat laut Erlasses vom 30. Mai 1900, Z. 48500, dem Comité zur Erbauung eines St. Elisabeth-Kirchleins auf dem Hochschneeberg, mit dem Sitze in Wien, III., Gemeindehaus, die erbetene Bewilligung zur Sammlung milder Spenden zu dem gedachten Zwecke in dem Kronlande Niederösterreich auf die Dauer eines weiteren Jahres und mit Ausschluss der Sammlung von Haus zu Haus zu ertheilen.

Hievon wird die k. k. Polizei-Direction in Erledigung des Berichtes vom 21. April 1900, Z. 32465/A. B., zur weiteren Veranlassung in die Kenntnis gesetzt. (M.-Z. 75961 III.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlass vom 18. Juni 1900, Z. 53779, dem Vereine „Kinderbewahranstalt in Simmering" die Bewilligung ertheilt, in den Monaten Juni, Juli, August, September und October 1900 im Erzherzogthume Österreich unter der Enns eine Sammlung milder Spenden zu Vereinszwecken bei bekannten Wohlthätern, jedoch nicht von Haus zu Haus, sowie mit Ausschluss der öffentlichen Behörden und Ämter veranstalten zu dürfen. (M.-Z. 80657/III.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 28. Juni 1900, Z. 55439, dem Vereine zur Ausspeisung armer Schulkinder im III. Wiener Gemeindebezirke die Bewilligung ertheilt, in Wien, sowie in den politischen Bezirken Hietzing-Umgebung, Mödling und Baden eine Sammlung milder Spenden für Vereinszwecke bei bekannten Wohlthätern, jedoch mit Ausschluss der Sammlung von Haus zu Haus, sowie nicht bei öffentlichen Behörden und Ämtern in der Dauer von sechs Monaten, d. i. vom 1. Juli bis 31. December 1900 veranstalten zu dürfen. (M.-Z. 84275/III.)

Die k. k. Statthalterei in Wien hat mit dem Erlasse vom 30. Juni 1900, Z. 57228, der Congregation der Ordensfrauen vom heiligsten Herzen Jesu in Pola die Bewilligung ertheilt, im Laufe des Jahres 1900 eine Sammlung freiwilliger Spenden zur Unterstützung des Baues eines Waisenhauses in Pola bei bekannten Wohlthätern, jedoch nicht von Haus zu Haus, sowie mit Ausschluss der öffentlichen Behörden und Ämter im Erzherzogthume Niederösterreich veranstalten zu dürfen. (M.-Z. 84276/III.)

II. Normativbestimmungen.

Stadtrath:

20.

(In den dem Stadtrathe vorzulegenden Plänen, die sich auf Bauführungen beziehen, durch welche Gartenanlagen betroffen werden, sind die Details der letzteren [Baumreihen &c.] einzuzeichnen.)

Der Stadtrath hat anlässlich eines besonderen Falles den Magistrat zufolge Beschlusses vom 11. Juli 1900, Z. 7780 (M.-Z. 42357/V), beauftragt, bei Vorlage von Plänen, betreffend Herstellungen, Bauführungen u. dgl. durch welche Gartenanlagen und Baumpflanzungen entweder unmittelbar berührt, oder durch die Nähe derartiger Herstellungen &c. wenigstens mittelbar beeinflusst werden können, die Einzeichnung der Gartenanlagen und Baumreihen in die bezüglichen Pläne vor deren Vorlage an den Stadtrath zu veranlassen.

Magistrat:

21.

(Gemeinsames Vorgehen der städtischen Organe bei Amtshandlungen in städtischen Anstalten u. dgl.)

Magistrats-Director Tachau hat mit Erlass vom 19. Juni 1900, M.-D.-Z. 1266, Nachstehendes angeordnet:

Es wurde die Wahrnehmung gemacht, dass die städtischen Ämter nicht immer im Einvernehmen miteinander vorgehen, woraus sich mannigfache Unzukömmlichkeiten ergeben.

Ich finde demnach anzuordnen, dass in allen Fällen, in welchen, sei es in Angelegenheiten des selbständigen Wirkungskreises der Gemeinde, sei es in Angelegenheiten des der Gemeinde übertragenen Wirkungskreises oder der politischen Verwaltung von Organen des Magistrates in anderen städtischen Ämtern, in städtischen Anstalten oder in von der Gemeinde Wien betriebenen Unternehmungen (städtische Gaswerke, Lagerhaus), eine Erhebung oder sonstige Amtshandlung vorgenommen werden muss, das Einvernehmen mit dem Leiter des betreffenden Amtes der Anstalt oder Unternehmung zu pflegen ist, um diesen die Mitwirkung bei der Amtshandlung zu ermöglichen, beziehungsweise ihn in die Lage zu setzen, die etwa erforderlichen Aufklärungen vor Erlassung einer Verfügung zu ertheilen.

Hievon werden Euer Wohlgeboren zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung verständigt.

22.

(Gerichtsbescheide über Grundab- und Zuschreibungen.)

Magistrats-Director Tachau hat mit Erlass vom 21. Juni 1900, M.-D.-Z. 1365, Nachstehendes angeordnet:

In Abänderung des Normales vom 21. April 1894, M.-D.-Z. 516 (abgedruckt im Magistrats-Verordnungsblatte vom Jahre 1894, VIII, Seite 51), werden die Herren Bezirksamtsleiter hiemit angewiesen, die an die magistratischen Bezirksämter gelangenden Gerichtsbescheide über Grund-Ab- und Zuschreibungen, aus deren Texte nicht hervorgeht, dass ein Pare des Gerichtsbescheides der Gemeinde Wien, zu Handen des Herrn Bürgermeisters oder dem Wiener Magistrate zugestellt wurde, in Hinkunft nicht mehr dem Gemeinderaths-Präsidium, sondern dem Magistrate, Departement I, vorzulegen.

(Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1900 publicierten Gesetze und Verordnungen.)

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 88. Kundmachung des Handelsministeriums vom 12. Mai 1900, betreffend die Zulassung einer Hängebahnwage (System Schember) zur Aichung und Stempelung.

Nr. 89. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 16. Mai 1900, betreffend die Erstreckung des Bauvollendungstermines für die Localbahn von Gmünd nach Litschau mit Abzweigung von Alt-Nagelberg nach Heidenreichstein.

Nr. 90. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 16. Mai 1900, betreffend die Erstreckung des Bauvollendungs-Termines für die Localbahn Winterberg—Wallern.

Nr. 91. Erlass des Finanzministeriums vom 22. Mai 1900, betreffend das Maß der Sicherstellung für die richtige Einzahlung des Bonificationsrückersatzes bei der Zuckerausfuhr in der Betriebsperiode 1900/1901.

Nr. 92. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 23. Mai 1900, betreffend die Concessionierung eines Netzes von mit elektrischer Kraft zu betreibenden schmalspurigen Kleinbahnen in Krakau.

Nr. 93. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 25. Mai 1900, betreffend die Fristerstreckung für die Betriebseröffnung der Localbahn Staukau—Bischof-Teinitz—Ronsperg.

Nr. 94. Verordnung der Ministerien des Innern, des Handels und der Finanzen vom 9. Juni 1900, betreffend die Ausdehnung des Verbotes der Ein- und Durchfuhr gewisser Waren und Gegenstände aus Ägypten vom 7. Mai 1900, R.-G.-Bl. Nr. 81, auf Smyrna und das Vilajet Aidin in Kleinasien.

Nr. 95. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 6. Juni 1900, betreffend den Nachtrag zur Arzneitaxe für das Jahr 1900.

Nr. 96. Kundmachung des Finanzministeriums vom 9. Juni 1900, betreffend die Ermächtigung des k. k. Hauptzollamtes II. Classe in Sebenico zur Austrittsbehandlung von Zucker.

Nr. 97. Verordnung des Finanzministeriums vom 18. Juni 1900, womit in Vollziehung des Artikels IX, Z. 3 des Gesetzes vom 25. October 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220, für das Jahr 1900 die Höhe des Nachlasses an der Grund- und Gebäudesteuer, dann die Ermäßigung der Erwerbsteuer-Hauptsumme festgesetzt wird.

Nr. 98. Allerhöchstes Handschreiben vom 27. Juni 1900, betreffend das Verhältnis, in welchem die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder in der Zeit vom 1. Juli 1900 bis 30. Juni 1901 zu den Kosten der gemeinsamen Angelegenheiten beizutragen haben.

Nr. 99. Kaiserliche Verordnung vom 24. Juni 1900, betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben, sowie die Bestreitung des Staatsaufwandes in der Zeit vom 1. Juli bis Ende December 1900.

Nr. 100. Kaiserliche Verordnung vom 24. Juni 1900, betreffend die Verlängerung der durch das Gesetz vom 23. Juni 1895, R.-G.-Bl. Nr. 88, gewährten Steuerbegünstigungen für die durch das Erdbeben 1895 beschädigten Gebäude im Gebiete der Stadtgemeinde Laibach und in den durch das Erdbeben betroffenen Bezirken von Krain und Steiermark.

Nr. 101. Kaiserliche Verordnung vom 25. Juni 1900, betreffend Gebührenbegünstigungen für die durch Bergabrutschungen betroffene Gemeinde Klappai.

Nr. 102. Kaiserliche Verordnung vom 28. Juni 1900, betreffend den Betrag und die Verwendung der dem staatlichen Meliorationsfonde im Jahre 1900 aus Staatsmitteln zuzuführenden Dotation.

Nr. 103. Kundmachung des Finanzministeriums vom 22. Juni 1900, betreffend die Ermächtigung des k. k. Nebenzollamtes I. Classe in Pinswang zur Abfertigung von voraus- und nachgesendeten Reise-Effecten.

Nr. 104. Verordnung des Eisenbahnministers vom 3. Juli 1900, betreffend die Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen des mit Verordnung vom 10. December 1892, R.-G.-Bl. Nr. 207, mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1893 eingeführten Betriebsreglements für die Eisenbahnen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

Nr. 105. Verordnung des Justizministeriums vom 25. Juni 1900, betreffend die Zuweisung der Gemeinde Ebersdorf an der Zaya zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Mistelbach.

Nr. 106. Verordnung des Ministeriums für Landesvertheidigung vom 26. Juni 1900, betreffend die Berichtigung der Landsturm-Meldevorschrift für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg.

Nr. 107. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 28. Juni 1900, betreffend die Erstreckung des Bauvollendungs-Termines für die Linie „Griesplatz—Central-Friedhof" der Grazer Tramway-Gesellschaft.

Nr. 108. Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 29. Juni 1900, betreffend die Umwandlung der Kunstschule in Krakau in eine Kunstakademie auf Grund des geänderten Statutes für dieselbe.

Nr. 109. Verordnung des Finanzministeriums vom 30. Juni 1900, betreffend die geänderte Bezeichnung der Steuer-Administration für den II. Bezirk in Wien. *)

Nr. 110. Verordnung des Justizministers im Einvernehmen mit den Ministern des Innern, des Handels und der Finanzen vom 1. Juli 1900, betreffend die Errichtung eines Gewerbegerichtes in Prag.

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 25. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 4. Juni 1900, Z. 51217, betreffend die Einhebung der Landesfondsumlagen für die Zeit vom 1. Mai bis einschließlich 31. October 1900.

Nr. 26. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 7. Juni 1900, Z. 49969, betreffend die der Gemeinde Gloggnitz ertheilte Bewilligung zur Einhebung von Canaleinmündungsgebüren.

Nr. 27. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 11. Juni 1900, Z. 53087, betreffend die der Gemeinde Krems ertheilte Bewilligung zur Einhebung von 6 h von jeder Mietzinskrone für die Zeit vom 1. Jänner 1900 bis 31. December 1904.

Nr. 28. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 11. Juni 1900, Z. 53088, betreffend die der Gemeinde Kaltenleutgeben ertheilte Bewilligung zur Einhebung einer Mietzinsauflage von 6 h von jeder Krone des richtiggestellten Mietzinses in der Gemeinde für die Zeit von 1900 bis Ende 1905.

Nr. 29. Gesetz vom 20. Juni 1900, wirksam für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns, womit der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien die Aufnahme einer schwebenden Schuld von 12,000.000 K bewilligt wird.

Nr. 30. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 16. Juni 1900, Z. 53089, betreffend die der Gemeinde Wien ertheilte Bewilligung zum Verkaufe mehrerer städtischer Gründe im XV. Wiener Gemeindebezirke.

Nr. 31. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 23. Juni 1900, Z. 55601, betreffend die vom Wiener Magistrate erlassene und von der k. k. n.-ö. Statthalterei mit dem Erlasse vom 24. Mai 1900, Z. 44599, genehmigte Todtenbeschau-Ordnung für die k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Nr. 32. Gesetz vom 15. Juni 1900, wirksam für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns, womit die Anwendung des Landesgesetzes vom 30. December 1882, L.-G.-Bl. Nr. 69, auf die Niederösterreichische Landes-Brandschadenversicherungsanstalt geregelt wird.

Nr. 33. Kundmachung der k. k. n.-ö. Finanz-Landes-Direction vom 30. Juni 1900, Z. 41199, betreffend die Termine zur Einzahlung der directen Steuern im III. Quartale 1900.

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen ꝛc." vollinhaltlich aufgenommen.

Herausgeber: **Die Gemeinde Wien.** — Verantwortlicher Redacteur: Magistratsrath **Dr. Friedrich** Edler v. **Radler.**
Papier aus der k. k. priv. **Pittener Papierfabrik.** — Buchdruckerei **E. Kainz & R. Liebhart**, vormals **J. B. Wallishausser.**

1900. VIII.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderathes, Stadtrathes und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Geltendmachung der bei Unzulässigkeit der Executionsführung auf Forderungen an den Staatsschatz zustehenden Rechtsmittel.
2. Die Krankenversicherungspflicht von nicht mit festem Gehalte angestellten Post- und Telegraphenbediensteten.
3. Flaschenbierhandel.
4. Verschleiß von Speiseöl.
5. Warnung vor Auswanderung nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika und nach den Sandwich-Inseln.
6. Constatierung der Zahlungsfähigkeit von in österreichischen oder ungarischen Spitälern verpflegten russischen Staatsbürgern durch die kaiserlich russische Regierung.
7. Wetterschießstationen.
8. Abänderungen in dem Executivdienste der k. k. priv. Südbahn-Gesellschaft.
9. Fahrbegünstigungen für Reisende in die Lyssa-Schutzimpfungsanstalten Wien und Krakau.
10. Anlage permanenter Minen an nicht ärarischen Brücken und Viaducten.
11. Verbot des Befahrens der Straßenbahnschienen mit unterirdischer Stromzuleitung.
12. Das neue Gebürenübereinkommen mit Ungarn.
13. Einschränkung der Beschaffung einer beglaubigten Übersetzung der in ungarischer Sprache abgefassten Hausierbücher bei Vidierung derselben.
14. Wasserbezugsgebüren.
15. Autorisation zur Erprobung und Überwachung von Dampfkesseln.
16. Concession zum Betriebe der Schlaf- und Restaurationswagen für die „Compagnie internationale des wagons-lits et des grands express européens à Bruxelles".
17. Verwendbarkeit der Obligationen des Wiener städtischen Elektricitäts-Anlehens vom Jahre 1900 zur Sicherstellung von Militär-Heirats-Cautionen.
18. Handel mit Giften.
19. K. k. Gewerbe-Inspectoren.
20. Erkenntnisse in Kirchenconcurrenz-Angelegenheiten sind auch der k. k. Finanz-Procuratur zu intimieren.

II. Normativbestimmungen:

Magistrat:

21. Durchführung von Process-Angelegenheiten durch rechtskundige Beamte des Magistrates.
22. Hintanhaltung der Theilnahme Unberufener an Genossenschafts- und Gehilfen-Versammlungen.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1900 publicierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

(Geltendmachung der bei Unzulässigkeit der Executionsführung auf Forderungen an den Staatsschatz zustehenden Rechtsmittel.)

Erlass des k. k. Eisenbahnministeriums vom 9. December 1899, Z. 50112 (Ministerium des Innern, Z. 5076; Statth.-Z. 61895; M.-Z. 87858):

Das Eisenbahnministerium hat die Wahrnehmung gemacht, dass seitens der mit dem Anweisungsrechte ausgestatteten Dienststellen der staatlichen Eisenbahn-Verwaltung die im § 295 E.-O. vorgesehenen Rechtsmittel gegen gerichtliche Zahlungsverbote auf Forderungen gegen den Staatsschatz, welche als den bestehenden gesetzlichen Vorschriften zuwiderlaufend erachtet werden, nicht gleichmäßig angewendet werden, und dass insbesondere auch in denjenigen Fällen, in welchen die einfache Anzeige über die Unzulässigkeit der Executionsführung an das betreffende Gericht genügen würde, die Executionsbewilligung oft mittels Recurses angefochten wird.

Da hieraus den k. k. Finanzprocuraturen und den k. k. Gerichten unnöthigerweise ein nicht unerheblicher Mehraufwand an Zeit, Arbeit und Kosten erwächst, wird im Einvernehmen mit den k. k. Ministerien der Justiz und der Finanzen sämmtlichen mit dem Anweisungsrechte ausgestatteten Dienststellen im Nachhange zu dem hierortigen Erlasse vom 17. Jänner 1898, Z. 1793, betreffend die Durchführungsvorschriften zur Executionsordnung (kundgemacht im hierortigen Amtsblatte vom 22. Jänner 1898, IV. Stück), ferner in Ergänzung der hierortigen Erlässe vom 17. December 1898, Z. 47928, vom 6. Februar und vom 20. October 1899, ZZ. 4107 und 34674, betreffend die bei Durchführung gerichtlicher Executionen zu beachtende Vorgangsweise, Nachstehendes zur strictenDanachachtung bekanntgegeben:

Wenn neben der als Einstellungs-Antrag zu behandelnden Anzeige im Sinne des § 39, Z. 2 und § 285, Absatz 2, E.-O. der Recurs zulässig erscheint, ist der bloßen Anzeige der Vorzug zu geben, weil sie ohne Inanspruchnahme der Rechtsmittelinstanz, ohne Aufschub und in einem ganz einfachen Verfahren dem Gerichte erster Instanz die Handhabe bietet, die Executionsführung den entsprechenden Vorschriften gemäß einzuschränken oder aufzuheben. Nur dann ist es angezeigt, statt der Anzeige den Recurs zu erheben, wenn die Rechtsfrage zweifelhaft und nicht zu erwarten ist, dass der Richter von seinem Beschlusse abgehen werde.

Es muss aber darauf aufmerksam gemacht werden, dass keineswegs in allen Fällen thatsächlich eine Concurrenz zwischen Anzeige und Recurs stattfindet.

Mit der als Einstellungs-Antrag zu behandelnden Anzeige kann nur geltend gemacht werden, dass die Executionsbewilligung unzulässig sei, weil sie gegen die Vorschriften verstößt, nach denen die betreffende Forderung der Execution überhaupt oder in dem bewilligten Umfange entzogen ist. Andere, nicht das Object der Execution betreffende Mängel der Executionsbewilligung sind mittels Recurs geltend zu machen, wie zum Beispiel der Mangel der Vollstreckbarkeit des Executionstitels, der Fälligkeit der geltend gemachten Forderung, der Activ-Legitimation des betreibenden Gläubigers, die Unzulässigkeit mehrfacher Überweisungen derselben Forderungen u. s. w.

Andererseits gibt es aber Fälle, in denen bloß der Einstellungs-Antrag (die Anzeige nach § 39, Absatz 2 E.-O.), nicht aber der Recurs zulässig ist. Da nämlich mit dem Recurse neue Thatsachen und Beweise nicht zur Geltung gebracht werden können, vielmehr die Recursinstanz den angefochtenen Beschluss auf Grund der ihr vorliegenden Acten zu überprüfen hat, so eignet sich der Recurs nicht zur Richtigstellung der vom betreibenden Gläubiger angeführten Thatsachen, auf welchen der angefochtene Beschluss beruht.

Wenn daher die vom Gerichte seinem Beschlusse zugrunde gelegten Annahmen unrichtig sind, wenn zum Beispiel der Verpflichtete nicht im Bezuge eines Gehaltes, sondern von Taggeldern steht, oder sein Gehalt das Existenzminimum nicht erreicht, so ist dies dem Gerichte nur mittels einer Anzeige im Sinne des § 39 E.-O. zur Kenntnis zu bringen.

Wenn dann das Gericht trotzdem bei seinem Beschlusse beharrt, kann die Ablehnung des Einstellungs-Antrages mittels Recurs angefochten werden.

2.

(Die Krankenversicherungspflicht von nicht mit festem Gehalte angestellten Post- und Telegraphenbediensteten.)

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 27. Jänner 1900, Nr. 626 (G.-Z. 29844 Magistratisches Bezirksamt für den I. Bezirk):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Senats-Präsidenten Dr. Freiherrn v. Budwinski in Gegenwart der Räthe des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Praxmarer, Dr. Haberer, Zenker

und Dr. Kleeberg, dann des Schriftführers k. k. Bezirks-Commissärs Freiherrn v. Weigelsperg über die Beschwerden der Wiener Bezirkskrankencassa und der Bezirkskrankencassa in Mährisch-Schönberg gegen die Entscheidungen des k. k. Ministeriums des Innern vom 8. Juli 1899, Zl. 42793 und 35425 ex 1898, betreffend die Krankenversicherungspflicht von nicht mit festem Gehalte angestellten Post- und Telegraphenbediensteten nach der am 27. Jänner 1900 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Wilhelm Koentzer, Hof- und Gerichtsadvocaten in Wien, in Vertretung der Wiener Bezirkskrankencassa, dann jener des Dr. Karl Ornstein, Hof- und Gerichtsadvocaten in Wien, in Vertretung der Bezirkskrankencassa in Mährisch-Schönberg, endlich der Gegenausführungen des k. k. Ministerial-Secretärs Freiherrn v. Weiß in Vertretung des belangten k. k. Ministeriums des Innern zu Recht erkannt:

Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Mit den angefochtenen Entscheidungen wurde erkannt, dass sich die im § 1 des Krankenversicherungsgesetzes ausgesprochene Versicherungspflicht auf die bei der k. k. Post- und Telegraphen-Direction in Wien und bei dem k. k. Post- und Telegraphenamte in Mährisch-Schönberg, sei es auch provisorisch angestellten Personen nicht erstrecke, weil die Ausübung des Post- und Telegraphen-Regals durch die staatliche Verwaltung in Ausübung eines staatlichen Hoheitsrechtes erfolge und unter den Begriff einer unter die Gewerbeordnung fallenden oder sonstigen gewerbsmäßig betriebenen Unternehmung (§ 1 des Krankenversicherungsgesetzes) nicht gerechnet werden können.

Der Verwaltungsgerichtshof vermochte nicht in diesen Entscheidungen eine Gesetzwidrigkeit zu erkennen.

Es ist allerdings richtig, dass — wie die Beschwerden ausführen — das öffentliche Interesse, welchem ein Unternehmen zu dienen bestimmt ist, dessen Charakterisierung als eines gewerblichen oder gewerbsmäßigen Unternehmens nicht ausschließt, zumal jeder Betrieb des Staates, wenn er auch zunächst nur wirtschaftliche Zwecke verfolgt, nach seinem Endzwecke öffentlichen Interessen dient, wie ja sogar überhaupt jedes Gewerbe, wenn auch nicht in concreto, so doch in abstracto ein öffentliches Interesse zu befriedigen bestimmt ist.

Allein es gibt sehr viele solche Thätigkeiten, wie beispielsweise das Ertheilen von Unterricht gegen Entgelt, welche an sich ohneweiters sowohl vom Staate als auch von Privaten gewerbsmäßig betrieben werden können, welche aber diesen Charakter sofort dadurch verlieren, dass sie zu Staatsaufgaben, zu eigentlichen Verwaltungsgeschäften des Staates erhoben werden, dass also das wirtschaftliche Moment bei denselben in den Hintergrund tritt und die Erfüllung einer dem Staate als solchem grundsätzlich obliegenden Aufgabe zum hervortretenden Zwecke derselben wird.

Jede gewerbsmäßig, also nach Art eines Gewerbes betriebene Unternehmung muss mit dem Gewerbe, als der auf Erwerb gerichteten ständigen Arbeitsthätigkeit, das Gemeinsame haben, dass sie nach freiem Belieben des Unternehmers, eventuell also auch im Wege der staatlichen Gesetzgebung wieder eingestellt werden kann, wenn sie den erhofften Gewinn nicht abwirft oder wenn ein nicht erwarteter Verlust eintritt.

Dieses Moment trifft aber bei Unternehmungen (Anstalten), welche zunächst der Erfüllung des Staatszweckes dienen, nicht zu, da deren Bestand mit den Verwaltungsaufgaben des Staates in untrennbarem Zusammenhange steht.

Es ist also festzuhalten, dass eine Staatsanstalt, welche zur Erfüllung von Verwaltungsaufgaben beziehungsweise Verwaltungspflichten des Staates bestimmt ist, begrifflich die Bezeichnung als gewerbsmäßig betriebene Unternehmung, beziehungsweise überhaupt als „Betrieb" ausschließt.

Dass sich aber die staatliche Post nach dem heutigen Stande der Auffassung und der Gesetzgebung als eine derartige Staatsanstalt darstellt und dass das Postwesen sohin ein eigentliches Verwaltungsgeschäft des Staates bildet, kann wohl keinem Zweifel unterzogen werden.

Denn abgesehen davon, dass das Postwesen allgemein als ein nothwendiger Zweig der Staatsverwaltung angesehen wird, ergibt sich dessen eigentliches Wesen klar aus dem kaiserlichen Patente vom 5. November 1837, Nr. 240 der Justizgesetz-Sammlung, worin die Erlassung neuer Vorschriften über das Postwesen mit den wichtigen Vortheilen, welche eine zweckmäßige Einrichtung der Staatspostanstalt den Unterthanen gewährt und mit der Absicht motiviert wird, die in dieser Anstalt gelegenen Mittel zur Belebung des Verkehres zu vervollkommnen.

Hier wird mit nicht deutungsfähigen Worten als hervortretender Zweck der Staatspostanstalt die Beförderung der allgemeinen Wohlfahrt durch Belebung und Sicherung des Verkehres, also die Erfüllung einer Staatsaufgabe hingestellt und dadurch ungefähr in dieselbe Linie wie das Reichsstraßenwesen gerückt, welches doch gewiss — selbst bei bestehender Bemautung — nicht als eine gewerbsmäßige Unternehmung bezeichnet werden kann.

Hiedurch wird nicht ausgeschlossen, dass im einzelnen Falle und unter Umständen der factische Betrieb der Post unter verschiedenen Modalitäten und in beschränktem Maße an private Unternehmer überlassen werden kann, und dass der Betrieb in der Hand der Unternehmer allerdings zu einem gewerbsmäßigen Unternehmen wird.

Die Erfüllung der dem staatlichen Postwesen zugrunde liegenden Staatsaufgabe erschöpft sich in diesem Falle eben in der Aufstellung entsprechender Bedingungen und in der gehörigen Überwachung des privaten Unternehmens.

Diese Rechtsanschauung konnte auch durch die in den Beschwerden enthaltenen und die bei der öffentlichen mündlichen Verhandlung von den Vertretern der beiden Krankencassen vorgebrachten Ausführungen nicht widerlegt werden.

Für die Beurtheilung der Krankenversicherungspflicht der Bediensteten des Staates wird immer die Frage maßgebend bleiben müssen, ob das concrete Dienstverhältnis den Zwecken einer privatwirtschaftlichen Thätigkeit des Staates oder aber der Erfüllung der dem Staate als solchem zukommenden Verwaltungsaufgaben gewidmet ist.

Nur in dem ersteren Falle kann von einer „gewerbsmäßig betriebenen Unternehmung" im Sinne des § 1, beziehungsweise von einem „Betriebe des Staates" im Sinne des § 2 des Krankenversicherungsgesetzes gesprochen werden. Dagegen fehlt es an Begriffsmerkmalen der „Unternehmung" und der „Gewerbsmäßigkeit" gänzlich bei jenen staatlichen Einrichtungen, welche entweder zur Ausübung des staatlichen Imperiums berufen oder in Erfüllung einer Staatsaufgabe zur Förderung der allgemeinen Wohlfahrt bestimmt sind. Die ersteren fallen unter den Begriff der staatlichen Behörden und Ämter, die letzteren sind die Staatsanstalten im technischen Sinne des Wortes. Auch die Post- und Telegraphenanstalt ist eine Staatsanstalt in diesem Sinne.

Dieser Charakter einer Staatsanstalt wird aber gewiss nicht dadurch ausgeschlossen, dass für Leistungen, die nicht nur im öffentlichen Interesse, sondern auch im speciellen Interesse oder über besonderes Verlangen der Privatparteien vollzogen werden, ein Entgelt in der Form von allerlei Gebüren gefordert und geleistet wird. Es sei diesfalls nur auf die Schulgelder der staatlichen Unterrichtsanstalten, auf die Gebüren für die Inanspruchnahme der Thätigkeit des Probieramtes, der Aichämter, auf die Verpflegsgebüren staatlicher Krankenhäuser &c. hingewiesen.

Und doch wird ungeachtet des Umstandes, dass auch diese Anstalten zur Ausübung staatlicher Hoheitsrechte nicht berufen sind, gewiss nicht behauptet werden können, dass der Bezug der erwähnten Gebüren, welche eine ständige Einnahmsquelle des Staatsschatzes bilden, diese Staatsanstalten zu „gewerbsmäßigen Unternehmungen" qualificiere.

Genau so verhält es sich bei der Postanstalt, und es würde an der Sach- und Rechtslage gar nichts ändern, wenn — was hier unerörtert bleiben kann — der im Staatsbudget ausgewiesene Ertrag der Post- und Telegraphenanstalt auch thatsächlich als ein Reingewinn des Staates angesehen werden könnte.

Wenn bei der öffentlichen mündlichen Verhandlung weiters geltend gemacht wurde, dass die von der Postanstalt ausgeübte Personenbeförderung und der Pakettransport Thätigkeiten sind, welche nach den bestehenden Gesetzen auch von Privatpersonen gewerbsmäßig ausgeübt werden und eben darum auch der Postanstalt den Charakter eines gewerbsmäßigen Unternehmens aufprägen, so ist dieser Schluss ganz unrichtig und durch das bereits Gesagte widerlegt. Nicht der Inhalt einzelner Thätigkeiten, welche von bestimmten Kategorien staatlicher Bediensteter verrichtet werden, und deren größere oder geringere Ähnlichkeit mit privaten Erwerbsbeschäftigungen kann schon genügen, um die betreffende staatliche Institution als eine gewerbsmäßige Unternehmung erscheinen zu lassen.

So werden die staatlichen Unterrichtsanstalten gewiss nicht schon deshalb den gewerbsmäßigen Unternehmungen beigezählt werden können, weil die entgeltliche Ertheilung von Unterricht und die Haltung von Privatschulen einen gesetzlich erlaubten Erwerbszweig zahlreicher Privatpersonen bildet, ebensowenig wie man sagen könnte, dass die Legalisierung von Urkunden, welche die Gerichte unter Verwendung höherer Stempelmarken als die Notare vornehmen, deshalb eine gewerbsmäßige Thätigkeit des Staates ist, weil die Urkunden-Legalisierung gegen Honorar einen Zweig des Notariatsgeschäftes bildet.

Der Hinweis auf die geschichtliche Entwicklung des Postwesens beweist nichts zum Streitgegenstande. Es handelt sich nicht um die Post, wie sie vormals war, sondern wie sie nach der gegenwärtigen Gesetzgebung und heutigen Auffassung der Staatsaufgaben ist.

Mit diesem Argumente der Beschwerde würde man sonst eine Reihe gemeinnütziger Thätigkeiten, welche dermalen dem Staate als solchem ausschließlich vorbehalten sind, in ferner Vergangenheit aber der Bethätigung von Privatpersonen überlassen waren, in das Gebiet der geschäftlichen Unternehmungen verweisen müssen.

Ganz hinfällig ist das aus §§ 21 und 22 des Postgesetzes, beziehungsweise aus dem darin gebrauchten Ausdrucke „Betrieb von Postanstalten" gezogene Argument. Es bedarf wohl keines weiteren Beweises, dass dieser Ausdruck hier nur im Sinne der „Ausübung" oder „Geschäftsführung" gebraucht ist, und dass hiebei dem Gesetzgeber ganz fern lag, damit anzudeuten, dass die Post etwa als ein gewerbsmäßiger Betrieb anzusehen sei.

Dass aber der § 27 des Postgesetzes zur Austragung der Ansprüche aus der Haftung des Staatsschatzes für die Postanstalten den ordentlichen Rechtsweg eröffnet, kann ein Argument für die von der Beschwerde vertretene Anschauung umsoweniger abgeben, als ja auch die Haftung des Staates für die zur Ausübung eines eminenten Staatshoheitsrechtes berufenen richterlichen Beamten vor den ordentlichen Gerichten geltend gemacht werden muss. (Gesetz vom 12. Juli 1872, R.-G.-Bl. Nr. 112.)

Was aber die staatliche Telegraphenanstalt betrifft, so gelten hier nicht nur alle die vorstehenden Erwägungen in gleichem Maße, sondern es treten dabei die Elemente der der öffentlichen Wohlfahrt dienenden und ausschließlich für diese geschaffenen Staatsanstalt angesichts der normativen Vorschriften der Allerhöchsten Entschließung vom 16. Jänner 1847 um so deutlicher in Erscheinung, als der Telegraph ursprünglich nur als eine zur Förderung der staatlichen Verwaltung bestimmte Institution ins Leben gerufen wurde und anfangs für die Benützung durch das Publicum gar nicht zugänglich war.

Dieser Erwägungen zufolge mussten daher die vorliegenden Beschwerden als unbegründet abgewiesen werden.

3.

(Flaschenbierhandel.)

Verordnung der Ministerien des Handels und des Innern vom 16. Juli 1900, womit die Verordnung vom 30. März 1899, R.-G.-Bl. Nr. 64, betreffend die Regelung des Flaschenbierhandels, ergänzt wird (R.-G.-Bl. Nr. 129*):

In der Ergänzung der Verordnung vom 30. März 1899, R.-G.-Bl. Nr. 64, betreffend die Regelung des Flaschenbierhandels, wird dem § 10 ein zweiter Absatz hinzugefügt, welcher zu lauten hat, wie folgt:

„Ferner sind registrierte Genossenschaften, deren Zweck darin besteht, Bier einzukaufen, in Flaschen abzufüllen und an ihre Mitglieder abzugeben, und denen statutenmäßig nur zum Bierausschank berechtigte Personen und Bierbrauereien als Mitglieder angehören können, berechtigt, im Verkehre mit den zum Bierausschank berechtigten Personen Flaschen mit dem Patentverschluss zu verwenden."

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

4.

(Verschleiß von Speiseöl.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat dem magistratischen Bezirksamte für den XVI. Bezirk unterm 5. Mai 1900, Z. 38307 (B.-A.-Z. 26952), nachstehende Entscheidung zur Kenntnis gebracht:

Die k. k. Statthalterei findet dem Recurse des J. S., Gemischtwaren-Verschleißers in Wien, gegen das dortämtliche Erkenntnis vom 10. October 1899, Z. 1303, mit welchem derselbe wegen Störung der Sonntagsruhe mit 1 fl., eventuell sechs Stunden Arrest bestraft wurde, Folge zu geben und das angefochtene Erkenntnis mangels eines strafbaren Thatbestandes zu beheben, da der Bestrafte den Verschleiß von Speiseöl betreibt, Speiseöl mit Rücksicht auf das hauptsächlich an Sonntagen hervortretende Bedürfnis nach diesem dem Verderben unterliegenden Artikel als Lebensmittel im Sinne des Gesetzes vom 16. Jänner 1895, R.-G.-Bl. Nr. 21, anzusehen ist, und der Bestrafte daher nach Maßgabe der Bestimmungen der hierämtlichen Kundmachung vom 9. Juni 1899, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 28, zum Offenhalten seines Geschäftslocales berechtigt war, und durch die gepflogenen Erhebungen nicht nachgewiesen ist, dass im Geschäftslocale des Genannten andere als der bezeichnete Artikel am Sonntag den 16. Juli 1899 zum Verschleiße gebracht wurden.

Die Beilagen des Berichtes des Wiener Magistrates vom 1. December 1899, Z. 194843, folgen in der Anlage zurück.

5.

(Warnung vor Auswanderung nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika und nach den Sandwich-Inseln.)

Circular-Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 15. Mai Mai 1900, Z. 42953 (M.-Z. 71259/XVII):

Laut Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 3. Mai 1900, Z. 12012, ist nach den in den Vereinigten Staaten von Nordamerika geltenden Gesetzesbestimmungen die Einwanderung von Ausländern verboten, welche vor der Einwanderung einen Contract abgeschlossen haben, durch den sie verpflichtet werden, Arbeit oder Dienste irgend welcher Art — wenige specielle Thätigkeiten ausgenommen — in den Vereinigten Staaten, den Territorien derselben oder im Districte Columbia zu verrichten.

Nach den neueren Vorschriften braucht der Contract nicht ausdrücklich abgeschlossen zu sein, sondern wird die Thatsache eines stillschweigenden Contractes schon dann als bestehend angenommen, wenn der Einwanderer auch nur einer einschlägigen in Druck veröffentlichten privaten Aufforderung zur Einwanderung nach den Vereinigten Staaten Folge geleistet hat.

Der Übertretung dieses Verbotes überführte Personen werden sofort heimgesendet.

Die Heimsendung kann auch binnen Jahresfrist nachgeholt werden, wenn eine gegen das Verbot eingewanderte Person gleichwohl zur Landung zugelassen worden war und die Übertretung des Verbotes erst später festgestellt wurde.

Diese schon seit einer Reihe von Jahren bestehenden gesetzlichen Bestimmungen werden in der letzten Zeit ungleich schärfer gehandhabt, als dies früher der Fall war.

Namentlich haben sich im vorigen Jahre wiederholt Fälle ereignet, in welchen croatische Holzarbeiter nach längerem Aufenthalte in Nordamerika in Anwendung des Contract-Arbeitsgesetzes heimgesendet und dadurch empfindlich geschädigt wurden.

Mit Rücksicht auf diese Erfahrungen ist die Bevölkerung seitens der Behörden bei jeder sich bietenden Gelegenheit — insbesondere auch im Wege der Presse — auf die aus der strengen Handhabung der erwähnten gesetzlichen Bestimmungen sich ergebenden Gefahren für die Auswanderer nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika aufmerksam zu machen.

Die Einflussnahme auf die Tages- und Wochenblätter wegen kostenloser Aufnahme dieser Warnung wird für den Wiener Polizeirayon der k. k. Polizei-Direction, hinsichtlich der außerhalb des Polizeirayons erscheinenden Zeitungen den politischen Bezirksbehörden aufgetragen.

Bis Ende Juni haben alle diese Behörden zu berichten, in welchen Blättern die Warnung aufgenommen worden ist.

Dieser Erlass ergeht an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, an die k. k. Polizei-Direction in Wien, an den Wiener Magistrat, dann an die Stadträthe in Waidhofen a. d. Ybbs und Wiener Neustadt.

* * *

Circular-Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 13. Juni 1900, Z. 52444 (M.-Z. 80100/XVII):

Laut Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 2. Juni 1900, ad Z. 3111/M. I., sind vor kurzem durch eine Verfügung der Bundesregierung in Washington die bisher auf den Sandwich-Inseln in Geltung gestandenen Gesetze abgeschafft und durch Gesetzgebung der Vereinigten Staaten ersetzt worden.

Aus diesem Grunde haben die Bestimmungen des mit dem Statthalterei-Erlasse vom 15. Mai 1900, Z. 42953, mitgetheilten Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 3. Mai 1900, Z. 12012, betreffend die Einschränkung der Einwanderung von Ausländern, nach den nordamerikanischen Gesetzen auch für die Einwanderung nach den Sandwich-Inseln zu gelten.

Hierauf ist die Bevölkerung insbesondere auch im Wege der Zeitungen besonders aufmerksam zu machen.

Dieser Erlass geht an alle politischen Bezirksbehörden in Niederösterreich, sowie die k. k. Polizei-Direction Wien.

6.

(Constatierung der Zahlungsfähigkeit von in österreichischen oder ungarischen Spitälern verpflegten russischen Staatsbürgern durch die kaiserlich russische Regierung.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlass vom 21. Mai 1900, Z. 20292 (M.-Z. 72980/XVI), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Das k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 22. Februar 1900, Z. 5593, eröffnet, dass die kaiserlich russische Regierung in ihrer Praxis den Standpunkt einnehme, dass es nicht ihre Sache sei, die Zahlungsfähigkeit von in österreichischen oder ungarischen Spitälern verpflegten russischen Staatsbürgern zu constatieren, und dass sie schon seit dem Monate Mai 1899 in dieser Angelegenheit keine Correspondenz mit den Localbehörden pflege.

Es werden auch seit dieser Zeit russischerseits keine Zeugnisse über die Staatsangehörigkeit und Mittellosigkeit mehr ertheilt, und es wird in allen Fällen, in welchen aus den von den betreffenden hiesigen Krankenhäusern gelieferten Daten nicht auf den ersten Blick ersichtlich ist, dass der Verpflegte vermögend sei, die betreffende Reclamation mit dem Vermerk retourniert, dass die Zahlungsfähigkeit nicht erwiesen sei.

Unter diesen Umständen erscheint die Stellung von Reclamationen, aus welchen auf ein Vermögen des Verpflegten nicht von vornherein geschlossen werden kann, wertlos und wird künftig zu unterlassen sein. Die interessierten Krankenhäuser haben sich diesem Ministerial-Erlasse zufolge auf die Verfolgung jener Verpflegskosten-Angelegenheiten zu beschränken, wo die Zahlungsfähigkeit des Pfleglings ihnen erwiesen scheint, weil die k. und k. Botschaft nur solche Reclamationen beim kaiserlich russischen auswärtigen Amte mit Aussicht auf Erfolg zu vertreten in der Lage wäre.

Hiebei wird bemerkt, dass auch die von der kaiserlichen russischen Botschaft gestellten Ersuchen um Ersatz von Verpflegskosten bei nicht nachgewiesener Zahlungsfähigkeit des Schuldners von Seite des Ministeriums des Äußern a limine abgewiesen werden.

Nach einer Note der k. und k. österreichisch-ungarischen Botschaft in St. Petersburg ist der Beschluss der kaiserlich russischen Regierung angeblich deshalb erfolgt, um die seit einiger Zeit schwebenden Verhandlungen zum Zwecke des Abschlusses eines Verpflegskosten-Übereinkommens zu beschleunigen, und gilt nur bis zum Abschlusse dieses Übereinkommens, wäre sonach nur als eine vorläufige Maßregel anzusehen.

Hievon wird der Wiener Magistrat zur Danachachtung in Kenntnis gesetzt.

7.

(Wetterschießstationen.)

Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 30. Mai 1900, Z. 48380 (M.-Z. 75663/XIV):

Wie zur Kenntnis der k. k. Statthalterei gelangt ist, beabsichtigt der n.-ö. Landesausschuss in Niederösterreich eine Anzahl Wetterschießstationen aufzustellen.

Aus diesem Anlasse wird darauf aufmerksam gemacht, dass gemäß § 26 der Gemeinde-Ordnung für Niederösterreich nicht nur die Bewilligung zur Veranstaltung des Schießens, sondern auch die Bewilligung zur Errichtung

*) Die Verordnung vom 30. März 1899, R.-G.-Bl. Nr. 64, ist im Amtsblatte Nr. 43 ex 1899 „Gesetze" ꝛc. IV, 27, pag. 32, abgedruckt.

der zur Aufbewahrung des in den Schießstationen zur Verwendung gelangenden Pulvers bestimmten Hütten (Magazine) in den Wirkungskreis der Gemeinden, beziehungsweise im Wiener Gemeindegebiete in den Wirkungskreis der k. k. Polizei-Direction in Wien fällt, hiebei jedoch die Bestimmungen der Ministerial-Verordnung vom 17. Mai 1891, R.-G.-Bl. Nr. 62 (Pulver-Verschleiß), sinngemäße Anwendung zu finden haben.

Die politischen Bezirksbehörden haben die betreffenden Gemeindevorsteher in diesem Sinne entsprechend zu belehren und gleichzeitig in geeigneter Weise darauf hinzuwirken, dass dem in Rede stehenden, für die Landwirtschaft zweifellos bedeutungsvollen Unternehmen keine in den bestehenden Vorschriften nicht begründeten Schwierigkeiten bereitet werden.

Dieser Erlass ergeht an sämmtliche k. k. Bezirkshauptmannschaften, die Stadträthe in Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs, den Wiener Magistrat und die k. k. Polizei-Direction in Wien.

8.

(Abänderungen in dem Executivdienste der k. k. priv. Südbahn-Gesellschaft.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat dem Wiener Magistrate zufolge Erlasses vom 1. Juni 1900, Z. 47604 (M.-Z. 77255), Folgendes zur Kenntnis gebracht:

Die General-Direction der k. k. priv. Südbahn-Gesellschaft hat unterm 16. Mai 1900, Nr. 814/P. A., anher mitgetheilt, dass an Stelle der dermalen zur Besorgung, beziehungsweise Überwachung des Executivdienstes auf ihren österreichischen Linien berufenen und coordiniert nebeneinander bestehenden Inspectorate für den Verkehrs-, Bahnerhaltungs- und Zugförderungsdienst einheitlich geleitete Betriebs-Inspectorate mit dem Sitze in Wien, Graz, Triest, Klagenfurt und Innsbruck errichtet werden, und tritt diese Neuorganisation mit 1. Juni 1900 in Kraft.

Die Dienstrayons der einzelnen Betriebs-Inspectorate umfassen folgende Strecken:

Betriebs-Inspectorat I in Wien.

Wien—Bruck a. d. Mur Frachtenbahnhof (exclusive).
Meidling—Pottendorf.
Wr.-Neustadt—Grammat-Neusiedl.
Liesing—Kaltenleutgeben.
Mödling—Laxenburg.
Mödling—Hinterbrühl.
Wr.-Neustadt—ungarische Landesgrenze.

Betriebs-Inspectorat II in Graz.

Bruck a. d. Mur Frachtenbahnhof (inclusive)—Steinbrück (exclusive), einschließlich der Station Marburg (Kärntner-Bahnhof).
Bruck a. d. Mur—Leoben.
Leoben—Vordernberg.
Graz—Köflach.
Lieboch—Wies.
Spielfeld—Luttenberg.
Pragerhof—ungarische Landesgrenze.
Cilli—Wöllan.

Betriebs-Inspectorat III in Triest.

Steinbrück (inclusive)—Triest.
Steinbrück—ungarische Landesgrenze.
Laibach—Ober-Laibach.
St. Peter—Fiume, beziehungsweise Landesgrenze.
Nabrezina—Cormons, beziehungsweise Landesgrenze.

Betriebs-Inspectorat IV in Klagenfurt.

Marburg (Kärntner-Bahnhof) (exclusive)—Aicha.
Rangierstation Franzensfeste (exclusive).

Betriebs-Inspectorat V in Innsbruck.

Kufstein—Ala, beziehungsweise Landesgrenze, einschließlich der Strecke Militär-Haltestelle bei Aicha.
Rangierstation Franzensfeste (inclusive).

Hievon werden sämmtliche k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, die k. k. Polizei-Direction in Wien, der Wiener Magistrat und die Stadträthe in Wr.-Neustadt und in Waidhofen a. d. Ybbs in die Kenntnis gesetzt.

9.

(Fahrbegünstigungen für Reisende in die Lyssa-Schutzimpfungsanstalten Wien und Krakau.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 5. Juni 1900, Z. 49467 (M.-Z. 77126/V), dem Wiener Magistrate Folgendes eröffnet:

Im Nachhange zum hierortigen Erlasse vom 16. October 1899, Z. 88194 (siehe Amtsblatt Nr. 95 ex 1899, „Gesetze ꝛc." XI, 16, S. 110; Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 23. September 1899, Z. 19386, Österreichisches Sanitätswesen Nr. 46), betreffend die Fahrpreisermäßigung auf einzelnen österreichischen Eisenbahnen für mittellose, heilbedürftige Personen, welche sich in die Lyssa-Schutzimpfungsanstalt nach Wien, beziehungsweise nach Krakau begeben, wird laut Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 24. Mai 1900, Z. 8604, behufs weiterer Veranlassung eröffnet, dass einer Mittheilung des k. k. Eisenbahnministeriums zufolge in der österreichischen Eisenbahn-Directoren-Conferenz am 14. December 1890 beschlossen wurde, solchen Personen und deren Begleitern zwar die Inanspruchnahme der für mittellose Kranke bestehenden Fahrbegünstigung für die zu Heilungszwecken nach Wien oder nach Krakau unternommenen Reisen auch im Rückvergütungswege zu ermöglichen, dagegen hinsichtlich der Art des zum Zwecke der Rückvergütung des Mehrbetrages nöthigen Nachweises der gezahlten Fahrgebür keine von den, bei den einzelnen Bahnen geltenden Bestimmungen abweichenden Normen festzusetzen.

Der Fahrgebüren-Nachweis hat durch Ausfüllung der von den Bahnverwaltungen (mit Ausnahme der k. k. priv. Südbahn) eingeführten Drucksorten zu erfolgen.

Die im Gegenstande für den Bereich der k. k. Staatsbahnen getroffenen Verfügungen, welche mit den hierortigen Erlässen vom 11. August 1898, Z. 71346 (siehe unten), und vom 16. October 1899, Z. 88194, zur Kenntnis gebracht wurden, werden von dem erwähnten Beschlusse der Eisenbahn-Directoren-Conferenz nicht berührt.

Hievon werden die k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, die beiden Stadträthe in Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs, der Wiener Magistrat, die magistratischen Bezirksämter, die k. k. Polizei-Direction und schließlich die Directionen beziehungsweise Leitungen der k. k. Krankenanstalten in Wien verständigt.

* * *

Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 15. Februar 1898, Z. 2574:

Das hohe k. k. Eisenbahnministerium hat dem hohen k. k. Ministerium des Innern mit der Zuschrift vom 20. December 1897, Z. 19164, mitgetheilt, dass über die seinerzeitige Anregung des hohen Ministeriums des Innern in der österreichischen Eisenbahn-Directoren-Conferenz vom 19. October 1897 beschlossen worden ist, mittellosen Personen, welche durch den Biss wuthverdächtiger Thiere verletzt worden sind und sich mit einem legal ausgestellten, die Mittellosigkeit bestätigenden, gemeindeämtlichen Zeugnisse über die Nothwendigkeit der Reise mit der Eisenbahn in die Lyssa-Schutzimpfungsanstalt in der k. k. Krankenanstalt „Rudolf-Stiftung" in Wien ausweisen, sowie dem eventuell beigegebenen Begleiter jene Fahrbegünstigung zu gewähren, welche bei den betreffenden, in Anspruch genommenen Bahnen für mittellose Kranke eingeführt ist.

Hievon wird der Wiener Magistrat mit Beziehung auf den hierortigen Erlass vom 27. Juli 1894, Z. 48821, betreffend die Eröffnung der Schutzimpfungsanstalt gegen Wuth (Lyssa) in der k. k. Krankenanstalt „Rudolf-Stiftung" in Wien, behufs weiterer entsprechender Veranlassung in die Kenntnis gesetzt.

* * *

Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 11. August 1898, Z. 71346:

Unter Bezugnahme auf den hierortigen Erlass vom 15. Februar 1898, Z. 2574, betreffend Fahrbegünstigung auf Eisenbahnen für mittellose Personen, welche sich in die Lyssa-Schutzimpfungsanstalt begeben, wird der Wiener Magistrat zur weiteren entsprechenden Veranlassung in die Kenntnis gesetzt, dass zufolge einer an das hohe k. k. Ministerium des Innern gelangten Mittheilung des hohen k. k. Eisenbahnministeriums vom 4. Juli 1898, Z. 20310, in den Theil II des Local-Tarifes der k. k. Staatsbahnen nachstehende Bestimmung aufgenommen wurde:

„Mittellose Personen, welche durch den Biss wuthverdächtiger Thiere verletzt wurden und sich mit einem legal ausgestellten, die Mittellosigkeit bestätigenden gemeindeämtlichen Zeugnisse über die Nothwendigkeit der Reise mit der Eisenbahn in die Schutzimpfungsanstalt der k. k. Rudolf-Stiftung in Wien, beziehungsweise in die Schutzimpfungsanstalt in Krakau ausweisen, sowie die eventuell beigegebenen Begleiter genießen beim Transporte in der III. Wagenclasse die Begünstigung des halben Fahrpreises, sowohl bei der Hin- als auch der Rückfahrt."

Laut des Erlasses des hohen k. k. Ministeriums vom 21. Juli 1898, Z. 23955, sind ferner die k. k. Staatsbahn-Directionen ermächtigt worden, wie bisher auf Grund geeigneter Ansuchen von Fall zu Fall Freifahrtscheine für gänzlich mittellose Personen zu verabfolgen, beziehungsweise die bei den Personencassen bezahlten halben Fahrpreise im Rückvergütungswege zu erstatten.

Die allfälligen analogen Verfügungen der österreichischen Privatbahnen, wozu dieselben seitens des hohen k. k. Eisenbahnministeriums eingeladen wurden, werden dem Wiener Magistrate gegebenen Falles mitgetheilt werden.

* * *

Der Statthalterei-Erlass vom 27. Juli 1894, betreffend die Errichtung einer Lyssa-Schutzimpfungsanstalt in Wien, erscheint im Amtsblatte Nr. 70 ex 1894, „Verordnungen ꝛc." VIII., 8, pag. 50 abgedruckt.

10.

(Anlage permanenter Minen an nicht ärarischen Brücken und Viaducten.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlass vom 19. Juni 1900, Z. 41506 (M.-Z. 81016), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Hinsichtlich der Bestreitung der Kosten der an nicht ärarischen Brücken und Viaducten nothwendigen Anlage permanenter Minen haben sich wiederholt Schwierigkeiten aus dem Grunde ergeben, weil dieskalls nicht schon bei der Ertheilung der Baubewilligung die entsprechende Vorsorge getroffen worden war.

Laut Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 24. Mai 1900, Z. 14294, ist nunmehr behufs Abstellung dieses Übelstandes künftighin von der beabsichtigten Herstellung nicht ärarischer permanenter Brücken und Viducte, insoweit zu deren Errichtung eine staatliche Bewilligung erforderlich ist, derart rechtzeitig die Anzeige zu erstatten, dass die Ertheilung des Bauconsenses an die Bedingung der Herstellung einer eventuellen Minenanlage seitens der betreffenden Concessionäre (Private, Gemeinden 2c.) geknüpft werden könnte.

Hievon werden die k. k. Bezirkshauptmannschaften Korneuburg, Krems, St. Pölten und Wiener-Neustadt, der Wiener Magistrat, sowie die Stadträthe in Wiener-Neustadt und Waidhofen an der Ybbs mit Beziehung auf den Erlass vom 5. Mai 1893, Z. 9928, in die Kenntnis gesetzt.

11.

(Verbot des Befahrens der Straßenbahnschienen mit unterirdischer Stromzuleitung.)

Kundmachung des Wiener Magistrates vom 21. Juni 1900, M.-Z. 16310/XIV:

Auf Grund des § 100 des Gemeindestatutes für Wien vom 24. März 1900, L.-G.-Bl. Nr. 17, wird das Befahren jener Schienen der städtischen Straßenbahnen, durch welche den letzteren der elektrische Strom zugeleitet wird (Schlitzcanal), mit Wagen jeder Gattung, deren Radfelgen, beziehungsweise Gummireifen eine geringere Breite als 40 mm besitzen, aus Sicherheitsrücksichten untersagt.

Die Überquerung der Geleise in senkrechter Richtung wird hiedurch nicht getroffen.

Dieses Verbot tritt für jeden Straßentheil sofort in Wirksamkeit, wenn derselbe nach erfolgtem Einbaue des Schlitzcanales dem allgemeinen Verkehre übergeben wird.

Übertretungen dieser Kundmachung werden mit Geldstrafen bis zum Betrage von 400 K oder mit Arreststrafen bis zu 14 Tagen geahndet.

12.

(Das neue Gebürenübereinkommen mit Ungarn.)

Circular-Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 26. Juni 1900, Z. 54126 (M.-Z. 84277):

Laut Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 7. Juni 1900, Z. 3814, wurde mit der kaiserlichen Verordnung vom 29. December 1899, R.-G.-Bl. Nr. 268, das zwischen dem Finanzminister der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder einerseits und dem Finanzminister der Länder der ungarischen Krone andererseits zu Wien-Budapest am 26. December 1896 abgeschlossene Übereinkommen, betreffend die Stempel- und unmittelbaren Gebüren, die Verbrauchsstempel und die Taxen, mit der durch den Nachtrag ddto. Wien-Budapest am 20. April 1898 vereinbarten Abänderung genehmigt und ist dasselbe laut § 1 der Verordnung des Finanzministeriums vom 29. December 1899, R.-G.-Bl. Nr. 269, am 1. Jänner 1900 in Wirksamkeit getreten.

Wenngleich das neue Übereinkommen im wesentlichen nur eine Erneuerung des nunmehr außer Kraft gesetzten Gebürenübereinkommens auf Grund des Gesetzes vom 3. Juli 1868, R.-G.-Bl. Nr. 94, darstellt, so enthält dasselbe doch eine Anzahl wichtiger, von dem alten Übereinkommen abweichender Bestimmungen.

Vor allem ist hervorzuheben, dass das neue Übereinkommen nicht nur auf das wechselseitige Verhältnis der beiden Reichshälften, sondern in Gemäßheit des § 47 desselben, beziehungsweise des § 2 der Finanzministerial-Verordnung vom 29. December 1899, R.-G.-Bl. Nr. 269, auch auf jenes zu den Ländern Bosnien und Hercegovina Anwendung findet. Hiebei wird den hinsichtlich des in Wien befindlichen gemeinsamen Ministeriums in Angelegenheiten Bosniens und der Hercegovina bestehenden besonderen Verhältnissen im § 47 des neuen Übereinkommens durch die Bestimmung Rechnung getragen, dass die Gebüren von Empfangsbestätigungen über die Bezüge der bei dem genannten Ministerium in Dienstesverwendung stehenden bosnisch-hercegovinischen Beamten und Angestellten, von Eingaben an dieses Ministerium und von Beilagen und Rubriksabschriften solcher Eingaben, endlich von amtlichen Ausfertigungen dieses Ministeriums — auch wenn sie im Gebiete der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, z. B. in Wien ausgestellt oder überreicht werden — der bosnisch-hercegovinischen Verwaltung zukommen, beziehungsweise soweit stempelpflichtig, mit bosnisch-hercegovinischen Stempelabzeichen zu versehen sind.

Zum Theile neu und wegen ihrer häufigen Anwendung in der Praxis von besonderer Wichtigkeit sind auch die Bestimmungen des § 4.

Laut Absatz a desselben hat rücksichtlich der Empfangsbestätigungen über Auszahlungen bei öffentlichen Cassen als Grundsatz zu gelten, dass die Gebür an jenes Staatsgebiet zu entrichten, die Quittung also mit Stempelzeichen jenes Staates zu versehen ist, in welchem die Cassa gelegen ist. Eine Ausnahme hievon bilden die Quittungen über Auszahlungen bei Cassen gemeinsamer Centralstellen (Reichs-Centralcassa, Zahlamt des Ministeriums des Äußern, Zahlamt des k. und k. Reichs-Kriegsministeriums, Marine-Zahlamt, Verlagscassa des Gemeinsamen obersten Rechnungshofes), wofür die Gebür nach den in den §§ 1 bis 3 des Übereinkommens enthaltenen Regeln zu entrichten ist, im allgemeinen daher der Ort der Ausstellung maßgebend ist.

Diese Weisung ergeht an sämmtliche k. k. Bezirkshauptmannschaften, an den Wiener Magistrat, die magistratischen Bezirksämter Wiens, die Stadträthe in Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs, die k. k. Polizei-Direction in Wien, an die Rectorate der k. k. Universität, der Technischen Hochschule und der Hochschule für Bodencultur in Wien, an die Direction der Wiener k. k. Krankenanstalten, die Direction des k. k. Versatzamtes, an die Directionen des k. k. Blinden-Erziehungs-, k. k. Taubstummen-Institutes in Wien, des k. k. Waisenhauses in Wien und Judenau, an die k. k. Wiener Universitätsgebäude-Inspection, an das k. k. Aich-Inspectorat und an die Direction der k. k. Impfstoff-Gewinnungsanstalt in Wien.

13.

(Einschränkung der Beschaffung einer beglaubigten Übersetzung der in ungarischer Sprache abgefassten Hausierbücher bei Vidierung derselben.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlass vom 2. Juli 1900, Z. 55519 (M.-Z. 85683/XVIII), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Das königl. ungar. Handelsministerium hat darauf hingewiesen, dass seitens einzelner hierseitiger Behörden von den aus Ungarn stammenden Hausierern, welche bloß in ungarischer Sprache ausgestellte, nur mit Eintragungen in derselben Sprache versehene Hausierbücher besitzen, die Beschaffung beglaubigter Übersetzungen in einer bei dem betreffenden Amte üblichen Sprache verlangt werde, wodurch nach Ansicht des gedachten Ministeriums die im Artikel XV des Zoll- und Handelsbündnisses zugesicherte gleiche Behandlung der österreichischen und ungarischen Hausierer zum Nachtheile der letzteren empfindlich eingeschränkt werden könnte.

Im Hinblicke hierauf fand gemäß Erlasses vom 29. Mai 1900, Z. 17246, das k. k. Handelsministerium im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern der k. k. Statthalterei zu eröffnen, dass das Verlangen nach Beschaffung einer beglaubigten Übersetzung der in ungarischer Sprache abgefassten Hausierbücher nur dann gerechtfertigt erscheint, wenn weder ein Beamter des betreffenden Amtes, noch sonst eine dem Amte als vertrauenswürdig bekannte und ihm zur Verfügung stehende Person dieser Sprache so weit mächtig ist, dass die in den §§ 8 und 9 des Hausierpatentes vorgeschriebene Controle des Hausierers möglich erscheint.

In allen anderen Fällen, wo die betreffende Behörde auf irgendeine Weise in der Lage ist, sich von dem hauptsächlichen Inhalte des Hausierbuches durch vertrauenswürdige Personen im kurzen Wege Aufklärung zu verschaffen, erschiene das Verlangen nach Beschaffung einer beglaubigten Übersetzung des Hausierbuches nicht gerechtfertigt und ist daher zu vermeiden.

Hiebei wird bemerkt, dass das königl. ungar. Handelsministerium eine analoge Belehrung bezüglich der Behandlung jener nach Ungarn ziehenden österreichischen Hausierer, welche mit in deutscher Sprache abgefassten Hausierbüchern versehen sind, an die königl. ungar. Behörden erlassen hat.

Zugleich hat das königl. ungar. Handelsministerium den Unterbehörden eröffnet, dass es gebilligt werde, wenn in den Hausierbüchern jener ungarischen Hausierer, welche in die im Reichsrathe vertretenen Länder ziehen wollen, die nöthigen Daten auch in deutscher Sprache vorgemerkt werden, oder wenn den betreffenden Hausierern wenigstens die eventuelle Nothwendigkeit einer deutschen Übersetzung des Hausierbuches dargelegt werde. Es empfiehlt sich, in ähnlicher Weise jene österreichischen Hausierer, welche die Länder der ungarischen Krone besuchen wollen, auf die eventuelle Nothwendigkeit einer ungarischen Übersetzung des Hausierbuches aufmerksam zu machen.

14.

(Wasserbezugsgebüren.)

Urtheil des k. k. Landesgerichtes Wien in Civilrechtssachen, Abtheilung XVII, vom 4. Juli 1900, C. 3489/13 ex 1892 (B.-A.-Z. 35894, III. Bezirk):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Das k. k. Landesgericht Wien in Civilrechtssachen erkennt in der summarisch verhandelten Rechtssache der Stadtgemeinde Wien durch Dr. Richard Schlesinger wider das k. k. Ärar namens der k. k. Staats-Ober-Realschule im III. Bezirke in Wien, zu Handen der k. k. n.-ö. Finanz-Procuratur, wegen des mit der Klage de praes 23. Juli 1892, Z. 62141, gestellten Begehrens auf Zahlung von 66 fl. 34 kr. s. A. über die mit beiden Theilen bei der Tagfahrt am 25. Mai 1900 geschlossene und bei der Tagfahrt am 9. Juni 1900 ergänzte Verhandlung zu Recht:

1. Die von der Beklagten erhobene Einwendung der Unzuständigkeit des Gerichtes wird zurückgewiesen.

2. Das k. k. Ärar namens der k. k. Staats-Ober-Realschule im III. Gemeindebezirke Wien ist schuldig, der Stadtgemeinde Wien für Wassermehrverbrauchsgebüren, und zwar:

a) pro III. Quartal 1890 den Betrag von 8 fl. 60 kr. = 17 K 20 h;
b) pro IV. Quartal 1890 den Betrag von 12 fl. 93 kr. = 25 K 86 h;
c) pro II. Quartal 1891 den Betrag von 2 fl. 97 kr. = 5 K 94 h;
d) pro IV. Quartal 1891 den Betrag von 3 fl. 58 kr. = 7 K 16 h;
e) pro I. Quartal 1892 den Betrag von 12 fl. 38 kr. = 24 K 76 h;

zusammen an Wassermehrverbrauchsgebüren den Betrag von 40 fl. 46 kr. = 80 K 92 h;

ferner für Wasserbezug zum außergewöhnlichen Bedarf:

f) pro II. Quartal 1892 den Betrag von 25 fl. 88 kr. = 51 K 76 h

insgesammt daher den Betrag von 66 fl. 34 kr. = 132 K 68 h sammt 5 Percent Zinsen vom Klagstage und die einschließlich an Erkenntnisgebür mit 328 K 10 h bestimmten Gerichtskosten binnen 14 Tagen bei Execution zu bezahlen.

K. k. Landesgericht in Civilrechtssachen, Abtheilung XVII, Wien, am 4. Juli 1900.

* * *

Entscheidungsgründe:

Die Klägerin begehrt mit vorliegender Klage das Entgelt für Wassermehrverbrauchsgebüren im Betrage von 40 fl. 46 kr. = 80 K 92 h und für der Beklagten über Begehren aus der Kaiser Franz Josef-Hochquellenleitung zum außergewöhnlichen Bedarfe abgegebenes Wasser im Betrage von 25 fl. 88 kr. = 51 K 76 h.

Die Beklagte wendet zunächst die Unzuständigkeit des Gerichtes mit der Begründung ein, dass alle für den Bezug des Wassers zu zahlenden Gebüren als für öffentlich rechtliche Leistungen der Commune Wien zu zahlenden Abgaben seien, welche nicht im Rechtswege, sondern bloß im politischen Executionswege eingetrieben werden können und erklärt, dass die Dreitheilung der Wassergebüren in Normalgebüren, außerordentliche Gebüren und Mehrverbrauchsgebüren unzulässig sei.

Hieran knüpft sich auch die weitere Einwendung, dass bei dem Umstande, als zur Ausschreibung und Einhebung dieser Wassergebüren als Abgaben, laut § 90 lit. g des alten Wiener Gemeindestatutes die Erwirkung eines Landesgesetzes nothwendig gewesen wäre, ein solches Gesetz aber bisher nicht gegeben worden sei, die gesetzliche Basis zur Geltendmachung des erliegenden Anspruches überhaupt mangle.

In sachlicher Beziehung wird die Ungiltigkeit des Vertrages mangels wahrer Einwilligung unter Berufung auf die §§ 869 und 870 a. b. G.-B. geltend gemacht, behauptet, dass die Kundmachung (Beilage E) als nicht notorisch keine Wirksamkeit habe, und gefolgert, dass eine Gebür für Wassermehrverbrauch deshalb nicht zu zahlen sei, weil in den den Vertrag begründenden Klagsbeilagen A und B eine solche Kategorie von Gebüren nicht enthalten sei, und dass die Gebür für den außergewöhnlichen Bedarf an Wasser, mangels Einmahnung durch Vorschreibung und Einhebung nicht fällig sei.

Endlich wird auch die Einwendung wegen Verkürzung über die Hälfte erhoben.

Was zunächst die Einwendung betrifft, dass die Streitsache nicht zur Competenz der Gerichte gehöre, war dieselbe aus folgenden Gründen abzuweisen.

Es ist nicht Sache der Entscheidung, zu untersuchen, ob die Dreitheilung der Wasserbezugsgebüren richtig sei oder nicht, weil das Gericht nur dazu berufen ist, auf Grund der thatsächlichen Verhältnisse zu prüfen, ob es zur Entscheidung über eine Klage zuständig sei.

Dies ist der Fall, denn die thatsächlichen Verhältnisse bezüglich des Wasserbezuges von der Hochquellenleitung begründen laut der Kundmachung (Beilage E der Klage) die vorerwähnte Dreitheilung an Wasserbezugsgebüren und es wurden mit der vorliegenden Klage nicht die sogenannten Normalgebüren für Wasser, zu dessen Beistellung die Gemeinde aus öffentlichen sanitären Rücksichten verpflichtet war, und welche sich als eine öffentliche Abgabe darstellen, sondern das Entgelt für einen Wasserbezug verlangt, für welchen, wie die beigebrachten Urkunden darthun, laut Kundmachung E besondere Bestimmungen gelten.

Das Entgelt für den in der Klage gedachten Wasserbezug, welcher einerseits eine Mehrleistung ist und andererseits nur über besonderes Einschreiten der Beklagten erfolgte, ist aber als aus einem Privatrechtstitel entspringend anzusehen und muss daher nicht im Wege der politischen Execution, sondern im Klagswege eingebracht werden.

Ebensowenig erscheint die Behauptung der Beklagten, dass mangels eines Landesgesetzes diese Gebüren überhaupt nicht geltend gemacht werden können, stichhältig.

Denn gerade deshalb, weil bezüglich der Wasserbezugsgebüren kein Landesgesetz besteht, welches dem von der Klägerin für die Wasserabgabe begehrten Entgelt den Charakter einer öffentlich rechtlichen Abgabe gibt und deren Eintreibung im administrativen Wege gestattet, kann der vorliegende Anspruch nur im Rechtswege durch Einbringung einer Klage geltend gemacht werden.

Die sachlichen Einwendungen betreffend, erscheint die Einwendung, dass der durch die Klagsbeilagen A und B documentierte Vertrag bezüglich des Wasserbezuges zum außerordentlichen Bedarfe mangels wahrer Einwilligung nicht giltig sei, deshalb unbegründet, weil für die Beklagte kein Zwang vorlag, sich um Wasser zum außergewöhnlichen Bedarf zu bewerben, und weil Umstände, dass die Beklagte durch „ungerechte und gegründete Furcht" zu dem Vertrag gezwungen worden sei, in den Ausführungen des Duplicandums nicht erblickt werden können.

Was die Notorität der Kundmachung E betrifft, kann dieselbe allerdings nur insofern rechtswirksam sein, als sie dem Director der beklagten Schule bekannt war oder bekannt sein musste.

Die Kenntnis dieser Kundmachung aber muss dem Director der Staats-Realschule, welcher mit dem Magistrate Wien wegen des Wassermehrbezuges in Correspondenz getreten ist, zweifellos schon gemäß § 1299 a. b. G. B. zugemuthet werden.

Abgesehen davon, geht aber auch aus dem Schreiben (Beilage C) hervor, dass der Director der genannten Schule principielle Berechtigung zur Einhebung einer Mehrverbrauchsgebür anerkannte und daher die Kundmachung gekannt haben muss.

Dies vorausgesetzt, erscheinen auch die weiteren Einwendungen nicht begründet.

Denn durch die Kenntnis der Kundmachung ist auch die privatrechtliche Verpflichtung zur Zahlung der Mehrverbrauchsgebür (§ 23) begründet, und kann im Hinblick auf § 24 der Kundmachung, wonach das Entgelt für Wasser für jedes Jahr im vorhinein zu entrichten ist, nicht eingewendet werden, dass das Entgelt für das Wasser zum außergewöhnlichen Bedarf nicht fällig sei.

Die Einwendung wegen Verkürzung über die Hälfte kann endlich deshalb nicht berücksichtigt werden, weil dieselbe mit Rücksicht auf den Zeitpunkt der Abschließung des Vertrages im Jahre 1886 und die Geltendmachung dieser Einwendung im Jahre 1894 gemäß § 1487 a. b. G. B. verjährt ist.

Der Ausspruch über die Kosten ist im § 24 des Gesetzes vom 16. Mai 1874 begründet und waren unbeachtet des Widerspruches der k. k. n.-ö. Finanzprocuratur der Klägerin auch die Kosten des Verfahrens schließlich zuzusprechen, weil diese durch die in dem Duplicandum der Beklagten enthaltenen Ausführungen hervorgerufen wurden und zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung nothwendig waren.

15.

(Autorisation zur Erprobung und Überwachung von Dampfkesseln.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlass vom 16. Juli 1900, Z. 60094 (M.-Z. 88979/XVIII), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

In Gemäßheit des § 4 der Ministerial-Verordnung vom 1. October 1875, R.-G.-Bl. Nr. 130, wird dem Inspector der Dampfkessel-Untersuchungs- und Versicherungs-Gesellschaft a. G. Herrn Adolf Eberhard Fröhlich in Wien anlässlich seiner Ernennung zum Inspector der genannten Gesellschaft die Autorisation zur Erprobung und Überwachung der gesellschaftlichen Dampfkessel in Niederösterreich mit dem Wohnsitze in Wien, vom 1. August 1900 angefangen, ertheilt.

16.

(Concession zum Betriebe der Schlaf- und Restaurationswagen für die „Compagnie internationale des wagons-lits et des grands express européens à Bruxelles".)

Mit Erlass vom 18. Juli 1900, Z. 63733 (M.-Z. 89520/XVIII ex 1900), hat die k. k. n.-ö. Statthalterei dem Wiener Magistrate nachstehenden Circular-Erlass zur Kenntnis gebracht:

Das k. k. Ministerium des Innern hat laut Erlasses vom 3. Juli 1900, Z. 13053, dem Recurse der „Compagnie internationale des wagons-lits et des grands express européens à Bruxelles" gegen die Statthalterei-Entscheidung vom 21. Februar 1900, Z. 113714, mit welcher in Bestätigung des Bescheides des Wiener Magistrates vom 28. October 1896, Z. 153707, der genannten Gesellschaft aufgetragen wurde, für den Betrieb der Schlaf- und Restaurationswagen auf Eisenbahnen eine Concession im Sinne des § 16 G.-O. zu erwirken und für den Betrieb derselben einen geeigneten Stellvertreter (Geschäftsführer) oder Pächter zu bestellen, aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung keine Folge zu geben gefunden.

Gleichzeitig hat das genannte k. k. Ministerium in analoger Anwendung der Bestimmung des § 143 G.-O. ausgesprochen, dass für den Betrieb dieses Gewerbes eine Concession für den Bereich aller im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder genügt, deren Verleihung sich das Ministerium des Innern vorbehält.

17.

(Verwendbarkeit der Obligationen des Wiener städtischen Elektricitäts-Anlehens vom Jahre 1900 zur Sicherstellung von Militär-Heirats-Cautionen.)

Erlass des kaiserl. und königl. Reichs-Kriegsministeriums vom 20. Juli 1900, Nr. 1087, Abth. 4, an den Wiener Magistrat (M.-Z. 90164):

Indem das Reichs-Kriegsministerium die mit der Note Zahl 50056/III vom 5. Juni 1900 abgegebene Erklärung des Magistrates der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien hinsichtlich des Verfahrens bei Sicherstellung von Militär-Heirats-Cautionen durch verzinsliche Obligationen der Stadt Wien zur Kenntnis nimmt, wird gleichzeitig dem Magistrate eröffnet, dass der Nachweis der Pupillarsicherheit der Obligationen des auf Grund des n.-ö. Landesgesetzes vom 22. September 1899, L.-G.-Bl. Nr. 54, aufgenommenen 30-Millionen Kronen-Anlehens der Stadt Wien vom Jahre 1900 (Elektricitäts-Anlehen) als erbracht angesehen wird.

Gegen die Verwendbarkeit dieser Obligationen zur Sicherstellung von Militär-Heirats-Cautionen waltet demnach gemäß § 25 der Vorschrift über die Heiraten im k. und k. Heere kein Anstand ob.

18.

(Handel mit Giften.)

Das magistratische Bezirksamt für den III. Bezirk hat laut Bescheid vom 30. Juli 1900, B.-A.-Z. 30370 III. Bezirk, dem Robert Gehe die angesuchte Concession zum Betriebe des commissionsweisen Handels mit Giften mit dem Standorte in Wien, III., Heumarkt 7, unter genauer Beobachtung aller einschlägigen Vorschriften, namentlich der Ministerial-Verordnung vom 21. April 1876, R.-G.-Bl. Nr. 60, ertheilt.

19.

(K. k. Gewerbe-Inspectoren.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlass vom 31. Juli 1900, Z. 4621 (M.-Z. 93094/XVII), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Der Herr k. k. Handelsminister hat laut Erlasses vom 25. Juli 1900, Z. 26534, im Einvernehmen mit dem Herrn k. k. Ministerpräsidenten als Leiter des Ministeriums des Innern sich bestimmt gefunden, den derzeit dem XI. Aufsichtsbezirke zugetheilten k. k. Gewerbe-Inspector I. Classe kaiserlichen Rath Ludwig Jehle von seiner bisherigen Dienstesverwendung zu entheben und mit 1. August 1900 dem k. k. Gewerbe-Inspectorate für den I. Aufsichtsbezirk mit dem Amtssitze in Wien zuzuweisen.

Gleichzeitig wurde der gegenwärtig dem k. k. Gewerbe-Inspectorate für den I. Aufsichtsbezirk in Wien zur Dienstleistung zugetheilte Gewerbe-Inspector II. Classe Hans Taus mit 1. August 1900 mit der Amtsleitung des neu errichteten Gewerbe-Inspectorates in Leoben betraut.

Ferner hat der Herr Handelsminister laut Erlasses vom 25. Juli 1900, Z. 26534, im Einvernehmen mit dem Herrn k. k. Ministerpräsidenten als Leiter des Ministeriums des Innern sich bestimmt gefunden, den gegenwärtig dem k. k. Gewerbe-Inspectorate für den II. Aufsichtsbezirk in Wien zugetheilten Commissär der k. k. Gewerbe-Inspection Achilles Pellegrini mit 1. September 1900 nach Triest zu versetzen.

Hievon erfolgt die Verständigung an den Wiener Magistrat, alle k. k. Bezirkshauptmannschaften, die Stadträthe in Wiener-Neustadt und Waidhofen an der Ybbs und an die Allgemeine Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt in Wien.

20.

(Erkenntnisse in Kirchenconcurrenz-Angelegenheiten sind auch der k. k. Finanz-Procuratur zu intimieren.)

Circular-Erlass der k. k. Statthalterei vom 6. August 1900, Z. 68059 (M.-Z. 95039/III):

Das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht hat anlässlich eines speciellen Falles mit dem Erlasse vom 7. Juli 1900, Z. 15547, anher eröffnet, dass in Hinkunft alle in Concurrenz-Angelegenheiten erfließenden Erkenntnisse, welche unter dem landesfürstlichen oder dem Religionsfonds-Patronate stehende Kirchen betreffen, auch der Finanz-Procuratur behufs eventueller Ergreifung von Rechtsmitteln gegen die Patronatsinteressen tangierenden Entscheidungen zu intimieren sind.

Dieser Erlass ergeht an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften Niederösterreichs, den Wiener Magistrat, den Stadtrath von Wiener-Neustadt und von Waidhofen an der Ybbs mit dem Auftrage zur genauen Danachachtung.

II. Normativbestimmungen.

Magistrat:

21.

(Durchführung von Process-Angelegenheiten durch rechtskundige Beamte des Magistrates.)

Erlass des Magistrats-Directors Tachau vom 21. Juli 1900 (M.-D.-Z. 1245 ex 1900):

Der Stadtrath hat zufolge Beschlusses vom 4. Juli 1900, Z. 7752, neuerlich darauf aufmerksam gemacht, dass alle Rechtssachen, für welche der Anwaltszwang nicht besteht, durch rechtskundige Beamte der städtischen Ämter durchzuführen sind.

Zufolge desselben Beschlusses wird ferner bekanntgegeben, dass die Führung eines Processes, bei welchem ein Anwaltszwang nicht besteht, auch dann einem Advocaten nicht übertragen werden darf, wenn die strittige Angelegenheit mit einem Rechtsstreite theilweise im Zusammenhange steht, mit dessen Führung ein Advocat als Vertreter der Gemeinde Wien vor Wirksamkeit des Stadtraths-Beschlusses vom 28. August 1896, Z. 7022 (abgedruckt im Amtsblatte der Stadt Wien Nr. 78 ex 1896, Beilage „Verordnungen ꝛc.", IX, pag. 91) betraut worden war.

Hievon beehre ich mich Euer Wohlgeboren zur weiteren Veranlassung in Kenntnis zu setzen.

22.

(Hintanhaltung der Theilnahme Unberufener an Genossenschafts- und Gehilfen-Versammlungen.)

Magistrats-Director Tachau hat unterm 23. Juli 1900, M.-Z. 88983/XVIII, an sämmtliche magistratischen Genossenschafts-Commissäre nachstehenden Erlass gerichtet:

Anlässlich eines Falles, in welchem in einer genossenschaftlichen Gehilfen-Versammlung ein Reichsraths-Abgeordneter, welcher nicht Mitglied dieser Genossenschaft war, einen Vortrag gehalten hat, hat die k. k. n.-ö. Statthalterei mit dem Erlasse vom 16. Juli 1900, Z. 38485, den Magistrat aufgefordert, im Sinne des Normal-Erlasses vom 23. November 1899, Z. 104063, auf Grund des dem Wiener Magistrate gemäß 127 G.-O. den Genossenschaften gegenüber zustehenden Aufsichtsrechtes, insbesondere im Wege der Genossenschafts-Commissäre dahinzuwirken, dass die Theilnahme Unberufener an Genossenschafts- und Gehilfen-Versammlungen entsprechend hintangehalten werde.

Hievon werden Sie in Ihrer Eigenschaft als Genossenschafts-Commissär zur Danachachtung in Kenntnis gesetzt.

(Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1900 publicierten Gesetze und Verordnungen.)

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 111. Verordnung des Justizministers im Einvernehmen mit den Ministern des Innern, des Handels und der Finanzen vom 1. Juli 1900, betreffend die Errichtung eines Gewerbegerichtes in Pilsen.

Nr. 112. Verordnung des Justizministers im Einvernehmen mit den Ministern des Innern, des Handels und der Finanzen vom 1. Juli 1900, betreffend die Errichtung eines Gewerbegerichtes in Teplitz.

Nr. 113. Verordnung des Justizministers im Einvernehmen mit den Ministern des Innern, des Handels und der Finanzen vom 1. Juli 1900, betreffend die Errichtung eines Gewerbegerichtes in Aussig a. d. Elbe.

Nr. 114. Verordnung des Justizministers im Einvernehmen mit den Ministern des Innern, des Handels und der Finanzen vom 3. Juli 1900, betreffend die Errichtung eines Gewerbegerichtes in Graz.

Nr. 115. Verordnung des Justizministers im Einvernehmen mit den Ministern des Innern, des Handels und der Finanzen vom 3. Juli 1900, betreffend die Errichtung eines Gewerbegerichtes in Leoben.

Nr. 116. Kaiserliche Verordnung vom 12. Juli 1900, betreffend die Verwendbarkeit der Theilschuldverschreibungen des von der Markgrafschaft Istrien auszugebenden Landes-Anlehens zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Capitalien.

Nr. 117. Übereinkommen vom 21. Jänner 1897 zwischen Österreich-Ungarn und Spanien zum gegenseitigen Schutze von Erfindungen, Marken und Mustern.

Nr. 118. Verordnung des Justizministers im Einvernehmen mit den Ministern des Innern, des Handels und der Finanzen vom 7. Juli 1900, betreffend die Errichtung eines Gewerbegerichtes in Jägerndorf.

Nr. 119. Kaiserliches Patent vom 16. Juli 1900, betreffend die Einberufung des Landtages von Istrien.

Nr. 120. Verordnung des Finanzministeriums vom 14. Juli 1900, betreffend die Einbekennung des dem Gebühren-äquivalente unterliegenden Vermögens, dann die Bemessung und Entrichtung dieser Abgabe für das sechste Decennium (1901 bis 1910).

Nr. 121. Kundmachung des Finanzministeriums vom 7. Juli 1900, betreffend die Verlegung des Amtssitzes des Steueramtes Sittich in Krain.

Nr. 122. Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 8. Juli 1900, womit in Abänderung der Ministerial-Verordnungen vom 5. Juni 1886, R.-G.-Bl. Nr. 89, vom 14. October 1889, R.-G.-Bl. Nr. 168, vom 25. October 1893, R.-G.-Bl. Nr. 158, vom 26. April 1896, R.-G.-Bl. Nr. 69, und vom 21. Jänner 1899, R.-G.-Bl. Nr. 14, die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder in 21 Aufsichtsbezirke für die Amtshandlungen der Gewerbe-Inspectoren eingetheilt werden.

Nr. 123. Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem Ackerbauminister vom 11. Juli 1900, womit die §§ 5 und 18 der Ministerial-Verordnung vom 18. Mai 1889, R.-G.-Bl. Nr. 80, betreffend die Abhaltung der theoretischen Staatsprüfungen für das land- und forstwirtschaftliche Studium an der Hochschule für Bodencultur abgeändert werden.

Nr. 124. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 11. Juli 1900, betreffend die Erstreckung des Bauvollendungstermines für die Localbahn Teplitz (Settenz)—Reichenberg.

Nr. 125. Verordnung des Justizministeriums vom 14. Juli 1900, betreffend die Zuweisung der Gemeinden und der Gutsgebiete Wolamatyaszowo, Myczków und Polańczyk zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Lisko in Galizien.

Nr. 126. Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 18. Juli 1900, betreffend die Errichtung einer Bezirkshauptmannschaft zu Mährisch-Ostrau in Mähren.

Nr. 127. Kaiserliche Verordnung vom 19. Juli 1900, betreffend die Regelung der individuellen Vertheilung jener Alkoholmenge, welche von den unter die Consumabgabe fallenden Brantweinbrennereien in je einer Betriebsperiode zum niedrigeren Satze der Consumabgabe erzeugt werden darf.

Nr. 128. Verordnung der Ministerien des Ackerbaues, des Innern, der Finanzen, des Handels und der Eisenbahnen vom 22. Mai 1900, betreffend die Einbeziehung des k. k. Hauptzollamtes Cervignano unter die im Anhange zu der Verordnung vom 15. Juli 1882, R.-G.-Bl. Nr. 107, B.-Bl. Nr. 34, bezeichneten, zur Pflanzenabfertigung ermächtigten Zollämter.

Nr. 129. Verordnung der Ministerien des Handels und des Innern vom 16. Juli 1900, womit die Verordnung vom 30. März 1899, R.-G.-Bl. Nr. 64, betreffend die Regelung des Flaschenbierhandels, ergänzt wird.*)

Nr. 130. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 26. Juli 1900, betreffend die Abänderung der Bestimmungen des alphabetischen Warenverzeichnisses zum Zolltarife beim Schlagworte „Käselabpräparat".

Nr. 131. Kaiserliche Verordnung vom 29. Juli 1900, betreffend die Verwendbarkeit der Theilschuldverschreibungen des von der Gemeinde der königlichen Hauptstadt Lemberg nach dem Landesgesetze vom 11. Juli 1900, L.-G.-Bl. Nr. 68, aufzunehmenden Anlehens von 6.500.000 K zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Capitalien.

Nr. 132. Kundmachung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 20. Juli 1900, womit die Normativbestimmungen über die Erzeugung und den Vertrieb der zur Controle des Gewichtes der Landesgoldmünzen der Kronenwährung im öffentlichen Verkehre zu benützenden Gewichte und Wagen veröffentlicht werden.

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen ꝛc." vollinhaltlich aufgenommen.

Nr. 133. Verordnung des Ministeriums des Innern und des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 1. August 1900, womit einige Bestimmungen der Ministerial-Verordnung vom 13. October 1897, R.-G.-Bl. Nr. 241, betreffend die Regelung des Studien- und Prüfungswesens für Lebensmittel-Experten, abgeändert und ergänzt werden.

Nr. 134. Verordnung des Handelsministeriums vom 9. Juni 1900, betreffend die Freihaltung des Seeraumes vor den Marine-Schießplätzen Monte Saline, Monte Cane und Valle Saccorgiana bei Pola.

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 34. Verordnung des Justizministeriums vom 25. Juni 1900, betreffend die Zuweisung der Gemeinde Ebersdorf an der Zaya zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Mistelbach.

Nr. 35. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 11. Juli 1900, Z. 62237, betreffend die der Gemeinde Thaua ertheilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Percent der directen Steuern übersteigenden Umlagen für das Jahr 1900.

Nr. 36. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 20. Juli 1900, Z. 63703, betreffend die Übernahme des Erzherzogin Sophien-Spitales in Wien (VII., Kaiserstraße 7) in die Verwaltung der Statthalterei als „k. k. Krankenanstalt Erzherzogin Sophien-Spital-Stiftung" und Festsetzung der Verpflegstaxe in dieser öffentlichen Krankenanstalt.

Nr. 37. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 21. Juli 1900, Z. 66093, betreffend die der Gemeinde Amstetten ertheilte Bewilligung zur Einhebung einer Beerdigungsgebür.

Nr. 38. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 23. Juli 1900, Z. 66847, betreffend die der Gemeinde Wiener-Neustadt ertheilte Bewilligung zur Einhebung einer Mietzinsauflage für die Jahre 1901 bis einschließlich 1905.

Nr. 39. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 23. Juli 1900, Z. 65562, betreffend die vom Wiener Magistrate erlassene Instruction für die mit der Todtenbeschau in Wien betrauten städtischen Amtsärzte.

Nr. 40. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 26. Juli 1900, Z. 67171, betreffend die mehreren Armenbezirken ertheilte Bewilligung zur Einhebung erhöhter Armenumlagen für das Jahr 1900.

Nr. 41. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 24. Juli 1900, Z. 67173, betreffend die der Gemeinde Gaunersdorf ertheilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierconsumauflage.

Nr. 42. Kundmachung des k. k Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 4. August 1900, Z. 71111, betreffend die der Gemeinde Griesbach ertheilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Percent der directen Steuern übersteigenden Umlagen für das Jahr 1900.

Nr. 43. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 4. August 1900, Z. 71128, betreffend die der Gemeinde Höflein ertheilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Percent der directen Steuern übersteigenden Umlagen für das Jahr 1900.

Nr. 44. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 7. August 1900, Z. 72534, betreffend die der Gemeinde Horn ertheilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierconsumauflage bis 31. December 1901.

Herausgeber: **Die Gemeinde Wien.** — Verantwortlicher Redacteur: Magistratsrath **Dr. Friedrich** Edler v. **Radler.**
Papier aus der k. k. priv. **Pittener Papierfabrik.** — Buchdruckerei **E. Kainz & R. Liebhart**, vormals **J. B. Wallishausser.**

1900. IX.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderathes, Stadtrathes und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Übertragung eines verkäuflichen Schankgewerbes aus dem ehemaligen Gemeindegebiete seines ursprünglichen Standortes in andere Gemeindegebiete.
2. Der Betrieb handwerksmäßiger Gewerbe durch juristische Personen ist zulässig.
3. Das Verhältnis der Hotel-Lohndiener und der Eisenbahn-Gepäcksträger zum Dienstmanngewerbe.
4. Hintanhaltung der Auswanderung nach Chile.
5. Verjährung der Übertretungen des § 18 U.-V.-G.
6. Tanzschulen.
7. Creierung von sieben Conservatorenbezirken der k. k. Central-Commission für Kunst- und historische Denkmale, I. Section für Niederösterreich.
8. Recursfrist bei einer Strafverfügung nach § 9 der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854, R.-G.-Bl. Nr. 96.
9. Verbot des Hausierhandels in den Gemeinden Apatin, Peterwardein und Dobsina.
10. Abänderung der Viehtriebordnung.
11. Überwachung der Bauten zur Vermeidung von Materialeinstürzen und Erdverschüttungen.
12. Übersiedlung rentensteuerpflichtiger Personen.
13. Behördliche Competenzen rücksichtlich des städtischen Steinbruches am Exelberge.
14. Reversausstellung bei Bauführungen in Verbotsrayons militärischer Objecte.
15. Unfalls-Anzeigen.
16. Krankenversicherung der Heimarbeiter — actenmäßige Feststellung des Tages der Ausfertigung der ersten Vorladung bei Strafamtshandlungen.
17. Verbot des Hausierhandels in den Städten Turkeve und Makó.
18. Zur Bekämpfung des mittels des sogenannten Schneeballensystems stattfindenden Warenverkaufes.
19. Fahrordnung für die Gierstergasse im XII. Bezirke.
20. Radfahrwege (Straßenbankette) auf Reichsstraßen.
21. Todtenbeschauordnung für Wien und Instruction für die mit der Todtenbeschau betrauten städtischen Amtsärzte.
22. Zulassung der Verwendung von Klinkerziegeln der Wienerberger Ziegelfabriks- und Bau-Gesellschaft zu Pfeilermauerungen.
23. Verbot der Durchfahrt durch die Kühfußgasse.
24. Einschaltung der Mühlenthal'schen Gasdruck-Regulatoren (Gasspar-Apparate) „Haarscharf".
25. Öffentliche Sammlungen.
26. XX. Gemeindebezirk, Brigittenau.

II. Normativbestimmungen:

Magistrat:

27. Hinterlegung von Arbeitsbüchern.
28. Ansuchen um Enthebung von Beamten von einer Waffenübung.
29. Evidenzhaltung der Verhandlungen über die Einbringung von Verpflegskostenrückständen.
30. Anberaumung von Localaugenscheinen, bei welchen Mitglieder des Stadtrathes zu intervenieren haben.
31. Erledigung von Urgenzen.
32. Einsichtnahme in Acten durch Parteien.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1900 publicierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

(Übertragung eines verkäuflichen Schankgewerbes aus dem ehemaligen Gemeindegebiete seines ursprünglichen Standortes in andere Gemeindegebiete.)

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 3. März 1900, Z. 1418 ex 1900 (M.-Z. 79302/XVIII ex 1900):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Ersten Präsidenten Dr. Grafen Schönborn, in Gegenwart der Räthe des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Dr. Haberer, Freiherrn v. Jacobi, Dr. Ritter v. Heiterer und Dr. Burckhard, dann des Schriftführers k. k. Hof-Secretärs Grafen Lamezan über die Beschwerde des Dr. Alfred Maria Willner in Wien, gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 24. April 1899, Z. 8414, betreffend die Übertragung eines verkäuflichen Schankgewerbes, nach der am 3. März 1900 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Max Diamant, Hof- und Gerichtsadvocaten in Wien, in Vertretung der Beschwerde, und des k. k. Ministerial-Vice-Secretärs Dr. Franz Pipitz in Vertretung des k. k. Ministeriums des Innern zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde das Einschreiten des Beschwerdeführers um Übertragung des von ihm erstandenen verkäuflichen Schankgewerbes im Gewerbebuche Neulerchenfeld Fol. 223 von Neulerchenfeld in die Mariahilferstraße 35 aus dem Grunde abgewiesen, „weil das dem Recurrenten gehörige verkäufliche Schankgewerbe für die Ortschaft Neulerchenfeld constituiert worden ist, demnach nur im Gebiete dieser Ortschaft ausgeübt werden kann; die Hinausrückung seines Standortes über die Grenzen derselben aber die Begründung eines neuen Realgewerbes in sich schließen würde, welche nach Artikel VI (rectius VII) des Kundmachungs-Patentes vom 20. December 1859, R.-G.-Bl. Nr. 227, nicht zulässig erscheint".

Da es unbestritten ist, dass es sich um ein verkäufliches Gewerbe handelt und das wesentliche und unterscheidende Merkmal des verkäuflichen Gewerbes gegenüber dem concessionierten Gewerbe die freie, nicht durch die Rücksicht auf den Localbedarf beschränkte Übertragbarkeit des ersteren innerhalb derselben Ortschaft bildet, konnte es sich nur darum handeln, ob in der That der in der Ministerial-Entscheidung angeführte Abweisungsgrund, dass es sich im vorliegenden Falle um die Begründung eines neuen Realgewerbes handeln würde, zutrifft.

Der Inhalt des concreten, seinerzeit entstandenen Gewerberechtes bestand nun im Sinne des § 20 der Gewerbeordnung in der Befugnis, innerhalb der Gebietsgrenzen der damaligen Ortschaft Neulerchenfeld das Schankgewerbe auszuüben. Wenn nun auch heute diese Gebietsgrenzen andere geworden sind, respective die Ortschaft (Gemeinde) Neulerchenfeld in der Gemeinde Wien aufgegangen ist, so konnte doch hiedurch eine Änderung des Inhaltes dieses oben umschriebenen Sonderrechtes nicht erfolgen.

2.

(Der Betrieb handwerksmäßiger Gewerbe durch juristische Personen ist zulässig.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlass vom 21. Mai 1900, Z. 44525 (M.-Z. 75355/XVIII), nachstehende Entscheidung getroffen:

Die k. k. Statthalterei findet dem Recurse der Genossenschaft der Gürtler- und Bronzewaren-Fabrikanten in Wien gegen die d. ä. Entscheidung vom 19. April 1900, Z. 11310, mit welcher die offene Handelsgesellschaft „Plastrographische Gesellschaft Pietzner & Comp." in Wien zum Betriebe der angemeldeten handwerksmäßigen Bronzewaren-Erzeugung in Wien, VII., Burggasse 104, durch Wilhelm Köke als den nach § 3 der Gewerbeordnung bestellten verantwortlichen Stellvertreter unter Ausfertigung des erbetenen Gewerbescheines zugelassen und gleichzeitig als Mitglied der genannten Genossenschaft erklärt wurde, keine Folge zu geben, weil die angefochtene Entscheidung mit Rücksicht auf das Ergebnis der gepflogenen Erhebungen in den hier maßgebenden Bestimmungen der §§ 3, 9, 14 und 107 der Gewerbeordnung und

insbesondere in der Erwägung ihre volle Begründung findet, dass juristische Personen bei Erfüllung der im § 3 der Gewerbeordnung normierten Bedingung zum Betriebe nicht nur fabriksmäßiger, sondern auch handwerksmäßiger Gewerbe zugelassen werden können.

Der Umstand allein, dass eine juristische Person als solche für sich den erforderlichen Befähigungsnachweis für ein von ihr angestrebtes Gewerbe nicht zu erbringen vermag, kann einen Grund für die Untersagung des betreffenden Gewerbes nicht abgeben, weil sonst, was aber eben nicht der Fall ist, juristische Personen auch von allen an eine besondere Befähigung gebundenen concessionierten Gewerben ausgeschlossen wären.

Gegen vorstehende Entscheidung ist der binnen vier Wochen von dem der Zustellung folgenden Tage an gerechnet, beim magistratischen Bezirksamte für den VII. Bezirk in Wien einzubringende Recurs an das k. k. Ministerium des Innern zulässig*).

Die Beilagen des Berichtes vom 8. Mai 1900, Z. 15639, folgen zur weiteren Veranlassung zurück.

3.
(Das Verhältnis der Hotel-Lohndiener und der Eisenbahngepäcksträger zum Dienstmanngewerbe.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlass ddto. 31. Mai 1899, Z. 38492 (M.-Z. 101740/XVII), folgenden Erlass des k. k. Ministeriums des Innern ddto. 19. April 1899, Z. 9703, dem Wiener Magistrate übermittelt:

Laut der mit dem Berichte vom 10. Jänner 1899, Z. 345/VIII, anher in Vorlage gebrachten Verhandlungsacten hat es die k. k. Statthalterei mit der Entscheidung, ddto. 3. December 1898, Z. 19184/VIII, unter Bestätigung des Bescheides der Stadtgemeinde-Vorstehung Linz vom 14. October 1898, Z. 46667, abgelehnt, über die Beschwerde des Dienstmänner-Institutes „Union" in Linz, dass die Hausknechte der Hotels in Linz den reisenden Kaufleuten gegen Entgelt Musterkoffer tragen und dass die Gepäcksträger der k. k. Staatsbahnen das Gepäck der Reisenden bis in die Wohnung der letzteren transportieren, wodurch in beiden Hinsichten ein Eingriff in die Befugnisse des Dienstmanngewerbes geschehe, eine Verfügung zu treffen.

Das k. k. Ministerium des Innern findet im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium dem gegen diese Entscheidung rechtzeitig eingebrachten Ministerialrecurse des Dienstmänner-Institutes „Union" in Linz hinsichtlich des von den Lohndienern der Gasthäuser für die eingekehrten Gäste besorgten Gepäckstransportes keine Folge zu geben, weil die von der recurrierenden Genossenschaft beanständete Thätigkeit der Lohndiener der Hotels nicht nur aus dem Grunde mit dem Gegenstande des Platzdienstgewerbes der Dienstmänner nicht identisch ist, weil die Lohndiener ihre Dienste nicht auf öffentlichen Orten anbieten, sondern auch deshalb, weil sie ihre Dienste nicht jedermann, vielmehr lediglich den Gästen des betreffenden Hotels zur Verfügung stellen. Abgesehen davon, kann im vorliegenden Falle von einem Gewerbsbetriebe der Lohndiener überhaupt keine Rede sein, weil die fraglichen Dienste nicht selbständig, sondern als Angestellte der Unternehmer der Hotels leisten beziehungsweise anbieten; den letzteren muss aber auf Grund ihrer Berechtigung zur Fremdenbeherbergung auch das Recht eingeräumt werden, dafür zu sorgen, dass zur Bedienung der in dem Hotel absteigenden Reisenden, denselben durch das Hotel-Personale alle jene persönlichen Dienste geleistet werden, welche im Allgemeinen von dem Hausgesinde besorgt werden und zu welchen auch das Tragen oder das Verführen von Gepäcksstücken mittelst Handwägen zuzurechnen ist.

Insofern der erwähnte Recurs die von den Eisenbahn-Gepäcksträgern besorgten Gepäckstransporte zum Gegenstande hat, wird demselben nach gepflogenem Einvernehmen mit dem k. k. Eisenbahnministerium Folge gegeben, nachdem der Transport des Gepäckes der Reisenden vom Bahnhofe in die Wohnung oder in das Geschäftslocale durch Eisenbahn-Gepäcksträger nicht unter der Haftung der Bahn erfolgt, und wird angeordnet, dass die Besorgung der in Rede stehenden Gepäckstransporte durch die Eisenbahn-Gepäcksträger insolange zu sistieren ist, als nicht die letzteren die erforderlichen Concessionen erwerben, oder die Bahn freiwillig die Haftung für den fraglichen Gepäckstransport selbst übernimmt.

Dieser Theil der Entscheidung beruht auf der Erwägung, dass das mit 1. Jänner 1893 in Wirksamkeit getretene Eisenbahn-Betriebs-Reglement (Ministerial-Verordnung vom 10. December 1892, R.-G.-Bl. Nr. 207) im § 37 (Absatz 2) bestimmt, dass, falls sich die Reisenden der auf einer Station zugelassenen Gepäcksträger für den von der Eisenbahn nicht übernommenen Transport des Gepäckes nach und von den Abfertigungsstellen bedienen, dies ohne Verantwortlichkeit der Verwaltung geschieht.

Hienach erscheint der Transport von Reisegepäck nach und von den Abfertigungsstellen, wenn er unter der Verantwortung der Eisenbahn-Verwaltung erfolgt, wohl als ein Bestandtheil des Eisenbahnbetriebes und als solcher nach Artikel V, lit. l des Kundmachungs-Patentes zur Gewerbeordnung von den Bestimmungen der letzteren ausgenommen. Hat jedoch die Eisenbahn-Verwaltung für die von den Eisenbahn-Gepäcksträgern besorgten Transporte die Verantwortung nicht übernommen, so tritt der Reisende aus Anlass der fraglichen Dienstleistung nur mit dem betreffenden Gepäcksträger, keineswegs aber mit der Eisenbahn-Verwaltung in ein Vertragsverhältnis und stellt sich der besagte, von den Gepäcksträgern besorgte Transport des Gepäckes als eine gewerbliche Thätigkeit dar, welche nur auf Grund der im § 15, Alinea 4 der Gewerbeordnung vorgesehenen Concession betrieben werden kann.

Die Beilagen des anfangs bezogenen Berichtes vom 20. Jänner 1899, Z. 345/VIII, folgen im Anschlusse zur weiteren Veranlassung zurück.

*) Laut Mittheilung des magistratischen Bezirksamtes für den VII. Bezirk vom 23. August 1900, Z.-Z. 19940, erscheint diese Entscheidung nunmehr in Rechtskraft erwachsen.

4.
(Hintanhaltung der Auswanderung nach Chile.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlass vom 13. Juni 1900, Z. 52129 (M.-Z. 80426/XVI), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Laut Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 28. Mai 1900, Z. 10453, hat die chilenische Regierung mit der Unternehmung Colson in Bordeaux einen Vertrag geschlossen, durch welchen sich letztere verpflichtet, innerhalb der nächsten Jahre 5000 Auswanderer-Familien von Europa nach Chile zu bringen. Die chilenische Regierung vergütet an Colson für jeden Einwanderer je nach Geschlecht und Alter bis zu 9 Pfund Sterling, in welchem Betrage die Kosten der Reise und sämmtliche Spesen inbegriffen sind; die Einwanderer müssen von Beruf Ackerbauer sein. In Bezug auf Nationalität und Religion sind ausgeschlossen Italiener und Juden. Die Einwanderer erhalten je nach Klima ihrer Heimatländer Grundstücke in einem entsprechenden Theile des Landes, welches bekanntlich vom 18. bis zum 56. Grad der südlichen Hemisphäre reicht, was auf unserer Hemisphäre einer Längenausdehnung vom Sudan bis Schottland gleichen würde. Die Einwanderer erwerben unter gewissen Voraussetzungen das freie Eigenthum an dem von ihnen cultivierten Boden, müssen jedoch das, was sie in den ersten Jahren vom Staate an Subsidien erhalten (Vieh und monatlich 2 Pfund Sterling per Familie) zurückzahlen.

Die ganze Angelegenheit wird von einem Agent général mit dem Sitze in Paris geleitet.

Da sich möglicherweise aus diesem Anlasse eine erhöhte Thätigkeit zur Anwerbung von Auswanderern auch innerhalb unseres Staatsgebietes geltend machen wird, ist dem Auftreten von Auswanderungsagenten gesteigerte Aufmerksamkeit zuzuwenden und dafür zu sorgen, dass denselben gegebenen Falles mit allen gesetzlichen Mitteln, insbesondere mit Bedacht auf das Gesetz vom 21. Jänner 1897, R.-G.-Bl. Nr. 27, entgegengetreten werde.

Über besondere Wahrnehmungen wäre sofort zu berichten.

5.
(Verjährung der Übertretungen des § 18 U.-V.-G.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat zufolge Erlasses vom 16. Juni 1900, Z. 53394 (M.-Z. 95435/XVIII), dem Magistrate Folgendes eröffnet:

Das k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 5. Juni 1900, Z. 18535, anlässlich einer Eingabe der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt wegen der verschiedenartigen Anschauung der Bezirksbehörden über die Voraussetzungen, unter welchen die Verjährung der Übertretungen des § 18 U.-V.-G. (Unterlassung der Anzeige über den Bestand oder Beginn eines unfallversicherungspflichtigen Betriebes) eröffnet, dass nach der Anschauung des Ministeriums im Hinblicke auf den Zweck der citierten gesetzlichen Vorschrift der Lauf der Verjährungsfrist nach der Ministerial-Verordnung vom 3. April 1855, R.-G.-Bl. Nr. 61, bei dieser Übertretung von dem Zeitpunkte beginnt, in welchem der Betrieb überhaupt oder doch dessen Versicherungspflicht zu bestehen aufgehört hat, beziehungsweise in welchem die Anstalt zur Kenntnis von dem Bestande des Betriebes gelangt ist.

Dieser Erlass ergeht an alle politischen Bezirksbehörden in Niederösterreich.

6.
(Tanzschulen.)

Circular-Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 21. Juli 1900, Z. 58246 (M.-Z. 91267/X):

Das k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 21. Juni 1900, Z. 18343, im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht eines speciellen Falles hieher eröffnet, dass auf die Errichtung und den Betrieb von Tanzschulen die Schulgesetze und insbesondere die kaiserliche Verordnung vom 27. Juni 1850, R.-G.-Bl. Nr. 309, keine Anwendung finden. Der Betrieb derlei Anstalten ist lediglich aus polizeilichen Rücksichten an eine behördliche Bewilligung gebunden, zu deren Ertheilung ausschließlich die politischen Behörden, und zwar die Statthalterei, in oberster Instanz das Ministerium des Innern berufen sind.

Für derlei Bewilligungen ist der Normal-Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 12. Juni 1855, Z. 14596, maßgebend.

Selbstredend ist bei Ertheilung der Bewilligung die Unbescholtenheit und Verlässlichkeit, sowie die Eignung des Bewerbers, dann der Localbedarf zu prüfen.

Hievon werden die politischen Behörden erster Instanz, sowie die k. k. Polizei-Direction in Kenntnis gesetzt.

Der Normal-Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 12. Juli 1855, Z. 14596, lautet:

„Seine k. k. apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 25. Juni 1855 zu verfügen geruht, dass es von den durch die kaiserliche Entschließung vom 18. Juli 1803 vorgezeichneten Beschränkungen in Beziehung auf den Tanzunterricht abzukommen habe, und zugleich gestattet, dass den autorisierten Tanzlehrern die Ertheilung des Tanzunterrichtes, sowohl in den Elementen des Tanzes, als den Einzel- und den geselligen Tänzen, mit gemeinsamer Theilnahme beider Geschlechter unter der Bedingung zu erlauben sei, dass Kinder unter zehn Jahren nicht mit Erwachsenen hieran theilnehmen, der Unterricht nicht über die nennte Abendstunde sich erstrecke, kein Eintrittsgeld abgenommen, noch Erfrischungen verabreicht werden, und dass nur ein Clavier oder eine Violine zur Musik in Anwendung kommen, endlich dass ganz fremde Personen, die nicht als Anverwandte oder sonst zur Aufsicht die Schüler begleiten, als Zuseher nicht zugelassen werden.

Die k. k. Landesstelle wird von dieser Allerhöchsten Entschließung unter Rückschluss der Beilagen der Berichte vom 8. November und 2. December 1854, ZZ. 42229 und 46221, mit dem Ersuchen in die Kenntnis gesetzt, dafür Sorge tragen zu wollen, dass im Sinne dieser Vorschriften in vorkommenden Fällen vorgegangen werde."

7.

(Creierung von sieben Conservatorenbezirken der k. k. Central-Commission für Kunst- und historische Denkmale, 1. Section für Niederösterreich.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlass vom 23. Juli 1900, Z. 64804 (M.-Z. 90866 IV) dem Wiener Magistrate Nachfolges zur Kenntnis gebracht:

Der Herr Minister für Cultus und Unterricht hat mit dem Erlasse vom 23. Juni 1900, Z. 14301, die Creierung von sieben anstatt vier Conservatorenbezirken der k. k. Central-Commission für Kunst- und historische Denkmale, 1. Section für Niederösterreich, und zwar mit folgender territorialer Abgrenzung zu genehmigen gefunden:

I. Die Stadt Wien.

II. Die Bezirkshauptmannschaften Floridsdorf, Korneuburg, Mistelbach, Oberhollabrunn.

III. Die Bezirkshauptmannschaften Gmünd, Horn, Krems, Pöggstall, Waidhofen a. d. Thaya, Zwettl.

IV. Die Bezirkshauptmannschaften Bruck a. d. Leitha, Hietzing Umgebung, Mödling, Tulln.

V. Die Bezirkshauptmannschaften Baden, Neunkirchen, Wiener-Neustadt, und die Stadt Wiener-Neustadt.

VI. Die Bezirkshauptmannschaften Lilienfeld, Melk, St. Pölten.

VII. Die Bezirkshauptmannschaften Amstetten, Scheibbs und die Stadt Waidhofen a. d. Ybbs.

Weiters wurde die Zuweisung der Bezirke I, II, IV und VI an die Conservatoren Hofrath Friedrich Kenner, Regierungsrath Dr. Matthias Much, Universitätsprofessor Dr. Wilhelm Kubitschek und Generalabt Adalbert Dungel genehmigt.

Endlich wurden zu Conservatoren der Central-Commission mit fünfjähriger Functionsdauer der Universitätsprofessor Dr. Moriz Hoernes, Custosadjunct am naturhistorischen Hofmuseum in Wien, für den Bezirk III, der Assistent an der Hofbibliothek in Wien Dr. Anton Ritter v. Premerstein und der Custos am naturhistorischen Hofmuseum in Wien Josef Szombathy für den V. und der Director und Professor des Convictes Seitenstetten Benedictinerordenspriester Otto Fehringer für den Bezirk VII ernannt.

Hievon werden sämmtliche k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, der Wiener Magistrat, der Stadtrath in Wiener-Neustadt und Waidhofen an der Ybbs in Kenntnis gesetzt.

8.

(Recursfrist bei einer Strafverfügung nach § 9 der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854, R.-G.-Bl. Nr. 96.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlass vom 4. August 1900, Z. 68424, der k. k. Polizei-Direction in Wien Nachstehendes zur Kenntnis gebracht und auch unter anderem dem Wiener Magistrate (M.-D.-Z. 1954) zur Danachachtung mitgetheilt:

Mit Beziehung auf den hierortigen Erlass vom 13. Juli 1900, Z. 51079, betreffend das Gnadengesuch des Eduard Mehl rücksichtlich einer ihm wegen Nichterscheinens vor dem Amte ungeachtet wiederholter Vorladungen auferlegten Geldstrafe, wird der k. k. Polizei-Direction eröffnet, dass das k. k. Ministerium des Innern über den hierortigen Bericht vom 13. Juli 1900, Z. 51079, der hierortigen Anschauung, derzufolge eine Strafverfügung nach § 9 der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854, R.-G.-Bl. Nr. 96, sich nicht als ein eigentliches Straferkenntnis darstellt, daher gegen eine derartige Verfügung die allgemeine vierzehntägige Recursfrist einzuräumen ist, beigepflichtet hat.

Die Erwägungen, von denen die Statthalterei bei obiger Anschauung ausgegangen ist, sind folgende:

Die Textierung des § 9 der citierten kaiserlichen Verordnung, wonach die ziffermäßig angedrohte Geldbuße unter gewissen Voraussetzungen verhängt werden kann, deutet darauf, dass es sich um eine Strafverfügung besonderer Art, nicht aber um ein eigentliches Straferkenntnis handelt. Die Behörde erkennt in einem solchen Falle gar nicht, ob der Nichterschienene einer Übertretung schuldig sei, verhängt lediglich, falls derselbe ungeachtet der nachgewiesenen Vorladung, ohne ausreichende Entschuldigungsgründe vorzubringen, dennoch ausbleibt, die bereits im vorhinein bestimmte Geldbuße, ohne erst hierüber ein weiteres Verfahren, eine Einvernahme des Säumigen als Beschuldigten u. dgl. einzuleiten. Hienach stellt sich das Verfahren als ein von dem in der Ministerial-Verordnung vom 5. März 1858, R.-G.-Bl. Nr. 34, wesentlich verschiedenes dar.

Hievon wird die k. k. Polizei-Direction behufs künftiger Danachachtung verständigt. Die zurückgebliebenen Zustellungsscheine folgen zurück.

9.

(Verbot des Hausierhandels in den Gemeinden Apatin, Peterwardein und Dobsina.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlass vom 6. August 1900 (M.-Z. 64065) Folgendes dem Wiener Magistrate mitgetheilt:

Das k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 5. Juli 1900, Z. 22536, bekanntgegeben, dass laut Mittheilungen des königl. ungar. Handelsministeriums vom 7, 11. und 23. Mai 1900, ZZ. 30088, 31251 und 36220, die Ausübung des Hausierhandels auf den Gebieten der Gemeinden Apatin (Comitat Bacs-Bodrogh), Peterwardein (Petervárd, Croatien-Slavonien) und Dobsina (Comitat Gömör-Kishont) unter Aufrechthaltung der im § 17 der bestehenden Hausiervorschriften und in den diesen Paragraphen ergänzenden Nachtragsverordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährten Rechte verboten wurde.

Diese Verständigung ergeht mit Bezug auf den § 10 H.-P. zur Danachachtung an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, an die k. k. Polizei-Direction in Wien, an den Magistrat in Wien, an alle magistratischen Bezirksämter und an die Stadträthe in Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs.

10.

(Abänderung der Viehtriebordnung.)

Kundmachung des Wiener Magistrates vom 8. August 1900, M.-Z. 58186/XV:

In theilweiser Abänderung des § 7, Absatz 2 der Viehtriebordnung der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien vom 23. März 1900, ZZ. 31839 ex 1893 und 17803 ex 1900, wird bezüglich des Viehtriebes in das Schlachthaus Hernals angeordnet:

Rinder, welche ins Hernalser Schlachthaus getrieben werden, haben ihren Weg über den Margarethener-, Gaudenzdorfer-, Mariahilfer-, Neubau- und Lerchenfeldergürtel, dann weiter durch die Hasnerstraße, Thalheimergasse, nach Übersetzung der Thaliastraße durch die Wichtelgasse bis zur Wilhelminenstraße und durch diese in die Wattgasse zu nehmen und sind von da weiter auf der bisherigen Route in das Schlachthaus Hernals zu treiben.

Übertretungen dieser Kundmachung werden auf Grund des § 100 des Gemeindestatutes für Wien mit Geldstrafen bis zu 400 K oder mit Arrest bis zu 14 Tagen bestraft.

11.

(Überwachung der Bauten zur Vermeidung von Materialeinstürzen und Erdverschüttungen.)

Laut Erlasses der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 10. August 1900, Z. 72982, mehren sich, wie die Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt für Niederösterreich dieser Behörde berichtet, die Unfälle durch Materialeinsturz und Erdverschüttung in ganz erheblichem Maße. Im Hinblicke auf diesen Erlass hat Magistrats-Vice-Director Preyer unterm 18. August 1900, M.-Z. 95684/IX, das Stadtbauamt beauftragt, gelegentlich der Überwachung der Bauführungen und Arbeiten, bei denen die Möglichkeit von Materialeinstürzen und Erdverschüttungen nicht von vornherein ausgeschlossen ist, auch ein besonderes Augenmerk darauf zu richten, dass in genügender Weise gegen das Eintreten eines solchen Ereignisses vorgesorgt werde, eventuell bei Anwendbarkeit der Bauordnung im Sinne des § 100, Absatz II, derselben vorzugehen.

12.

(Übersiedlung rentensteuerpflichtiger Personen.)

Die k. k. Finanz-Landes-Direction in Wien hat unterm 12. August 1899, Z. 47557 (M.-Z. 143868 ex 1899/XVII), an die k. k. Steuer-Administrationen in Wien und die k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, an den Magistrat und sämmtliche magistratischen Bezirksämter in Wien, an das Central-

Steueramt und sämmtliche städtischen Steueramts-Abtheilungen in Wien nachstehenden Erlass hinausgegeben:

Es wurde die Wahrnehmung gemacht, dass in Fällen der Übersiedlung rentensteuerpflichtiger Personen in einen Bezirk, welcher in den Sprengel einer anderen Steuerbehörde gehört, kein gleichförmiger Vorgang beobachtet wird.

Diesbezüglich werden die Bemessungsbehörden vor allem auf die Bestimmung des § 24 Alinea 4 der Rechn.-Instr. II b, V.-Bl. Nr. 232 ex 1897, aufmerksam gemacht, wonach in derartigen Übersiedlungsfällen das Catasterblatt nach Jahresschluss zu löschen und eine Abschrift desselben an die nunmehr zuständige Steuerbehörde zu übermitteln ist. Es wird sich jedoch nach Analogie des Vorganges, wie er im Artikel 76, Punkt 3, Vollz.-V. IV, bei Übersiedlungen personaleinkommensteuerpflichtiger Personen vorgeschrieben ist, empfehlen, mit der Abschrift des Catasterblattes auch sämmtliche auf die Rentensteuerveranlagung des betreffenden Contribuenten Bezug habenden Actenstücke an die nach dem neuen Wohnorte zuständige Steuerbehörde abzutreten.

Im Falle der Übersiedlung der rentensteuerpflichtigen Contribuenten von einem Gemeindebezirk in einen anderen hat der betreffende Contribuent seine einmal erhaltene Rentensteuer-Contonummer insolange beizubehalten, als er in Wien überhaupt rentensteuerpflichtig ist.

Von diesen Contoabtretungen ist gleichzeitig auch die betreffende städtische Steueramts-Abtheilung bei welcher für den übersiedelten Contribuenten die Rentensteuer bisher in Vorschreibung stand, zu dem Zwecke zu verständigen, damit dieselbe den Conto abschließe, und die etwaigen Rückstände an die zuständige städtische Steueramts Abtheilung des neuen Wohnortes überweise. Diese Contorespective Rückstandsüberweisung hat in formeller Beziehung analog dem Vorgange bei der allgemeinen Erwerbsteuer (hierortiger Erlass vom 19. November 1897, Z. 67616), beziehungsweise Personaleinkommensteuer (hierortiger Erlass vom 4. April 1898, Z. 18420), zu erfolgen.

13.

(Behördliche Competenzen rücksichtlich des städtischen Steinbruches am Exelberge.)

Die k. k. Bezirkshauptmannschaft Tulln hat mit Note vom 12. August 1900, Z. 10330 (M.-Z. 96077 ex 1900/XIX a), der Gemeinde Wien zu Handen des Wiener Magistrates Nachstehendes bekanntgegeben:

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlass vom 23. Juni 1900, Z. 54374, Nachstehendes anher eröffnet:

Mit der Note vom 8. Mai 1899, Z. 13790, hat die k. k. Bezirkshauptmannschaft Tulln die Competenz zur Amtshandlung hinsichtlich der seitens der Gemeinde Wien geplanten Erweiterung ihres Steinbruchbetriebes am Exelberge im Gebiete der Gemeinde Weidlingbach unter Wahrung der baupolizeilichen Competenz dieser Gemeinde für sich in Anspruch genommen und gleichzeitig die bezügliche commissionelle Verhandlung für den 17. Mai 1899 anberaumt.

Auf Grund des Ergebnisses dieser Verhandlung hat ferner die k. k. Bezirkshauptmannschaft der Gemeinde Wien zu Handen des Wiener Magistrates unter dem 21. Mai 1899, Z. 14613, eröffnet, dass gegen die beabsichtigte Betriebserweiterung vom öffentlichen, insbesondere sicherheitspolizeilichen Standpunkte bei Einhaltung gewisser Bedingungen kein Anstand obwalte.

Unter einem wurde der Gemeinde Wien die Tragung der Verhandlungskosten im Betrage von 28 fl. 64 kr. auferlegt.

Den gegen beide Zuschriften von der Gemeinde Wien eingebrachten Recursen hat die k. k. Statthalterei mit der Entscheidung vom 21. October 1899, Z. 81254, keine Folge gegeben.

Über den gegen diese Statthalterei-Entscheidung eingebrachten Recurs der Stadtgemeinde Wien hat das k. k. Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 6. Juni 1900, Z. 18347, die bezogenen Entscheidungen I. und II. Instanz aus nachstehenden Erwägungen zu beheben gefunden.

Die Verhandlungsacten bieten keinen Anlass, den Charakter des in Rede stehenden Steinbruchbetriebes als eines nicht gewerbsmäßigen in Zweifel zu ziehen. Fehlen aber einem Steinbruchbetriebe die Kriterien der Gewerbsmäßigkeit, so ist damit schon ausgesprochen, dass auf denselben die Bestimmungen des III. Hauptstückes der Gewerbeordnung keine Anwendung finden können, dass somit eine Jngerenz der Gewerbebehörde, beziehungsweise der politischen Behörde unter analoger Anwendung der gewerbepolizeilichen Bestimmungen vollständig ausgeschlossen ist. Alle aus der Obsorge für die Sicherheit der Person, des Eigenthums, des Verkehres ꝛc. sich ergebenden Amtshandlungen stehen in einem solchen Falle (nach § 26 der niederösterreichischen Gemeindeordnung) ausschließlich der Gemeinde zu. Die Fälle, in denen die Vornahme dieser Amtshandlungen auf andere Organe überzugehen hat, sind in der Gemeindeordnung ausdrücklich normiert. Die gegenständliche Angelegenheit kann unter diese Fälle aber nicht subsumiert werden.

Aus der Definition des selbständigen Wirkungskreises der Gemeinde im § 26, Alinea 1 der Gemeindeordnung für sich allein lässt sich das Recht der politischen Bezirksbehörde, die Handhabung der Ortspolizei der Gemeinde abzunehmen, im gegenständlichen Falle schon deshalb nicht ableiten, weil gerade die Sorge für die Sicherheit der Person und des Eigenthums unter jenen Agenden angeführt ist, welche insbesondere, also „zunächst" das Interesse der Gemeinde berühren. Und weil der etwaige Mangel von Organen und Sachverständigen, welche zur ordnungsmäßigen Erfüllung der der Gemeinde obliegenden Verpflichtungen erforderlich sind, die Jncompetenz der Gemeinde nicht zur Folge haben kann.

Die Amtsinstruction für die Bezirksämter (Ministerial-Verordnung vom 19. Jänner 1853, R.-G.-Bl. Nr. 10), auf welche die angefochtenen Entscheidungen sich berufen, bietet keinen Anhaltspunkt für die behauptete Verschiebung der Competenz, weil im § 22 dieser Jnstruction die Wirksamkeit der politischen Behörde in Bezug auf die Aufrechthaltung der Sicherheit, der öffentlichen Ordnung und Ruhe, sowie auf die Förderung des Gemeindewohles durch den Zusatz: „insoweit dazu nicht andere Organe bestimmt sind", ausdrücklich eingeschränkt ist, die Gemeindeordnung aber die Handhabung der Ortspolizei und die Wahrnehmung der Gemeinde-Interessen der Gemeinde selbst zuweist.

Da sonach die Bezirkshauptmannschaft Tulln zur Durchführung der fraglichen Amtshandlungen nicht competent und das Verfahren ein fehlerhaftes war, mussten die angefochtenen Entscheidungen I. und II. Jnstanz, als der gesetzlichen Grundlage entbehrend, außer Kraft gesetzt werden.

Hievon wird mit Bezug auf die d. ä. Zuschrift, M.-Z. 39128/V ex 1900, die Mittheilung gemacht.

14.

(Reversausstellung bei Bauführungen in Verbotsrayons militärischer Objecte.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlass vom 14. August 1900, Z. 70422 (M.-Z. 96693/IX), dem Wiener Magistrate folgende Abschrift des Erlasses des k. und k. Reichs-Kriegsministeriums, Abth. 8, § 631 ex 1900, an alle k. und k. Corps-Commanden und das k. und k. Militär-Commando in Zara, zur Kenntnisnahme und Danachachtung übermittelt:

Die derzeit übliche Form, in welcher das Reichs-Kriegsministerium seine Zustimmung zu Bauführungen in Verbotsrayonen ertheilt, ist erfahrungsgemäß nicht geeignet, die Ausstellung von Demolierungs- (Verzicht- und Schadloshaltungs-) Reversen, beziehungsweise die Übernahme der durch diese Reverse zu begründenden Verpflichtungen zu sichern.

Wie zahlreiche Fälle in Galizien beweisen, ziehen die Bauführer aus der Thatsache, dass das Reichs-Kriegsministerium die Bauführung bewilligt hat (wenn auch unter der Bedingung der Reversausstellung) sehr häufig den Schluss, dass dem Bestande des Gebäudes ein militärisches Interesse überhaupt und in keiner Weise entgegensteht, dass somit die Vorlage des Reverses lediglich eine Formalität ohne besonderen Wert sei.

Diese Schlussfolgerung führt leicht dazu, die lästige Pflicht zur Ausstellung eines Reverses gänzlich zu vernachlässigen.

Das Gebäude wird inzwischen fertiggestellt und gelangt sehr häufig in die Hand eines angeblich „gutgläubigen" Singularsuccessors, der sich nun vollends weigert, das reversfrei erworbene Object zu belasten.

Eine solche Bauführung bildet dann stets den Ausgangspunkt zu langjährigen Recursen und Recriminationen bei den Centralbehörden.

In Erwägung dieser misslichen Verhältnisse wird künftighin die Zustimmung des Reichs-Kriegsministeriums zu im Verbotsrayon geplanten Bauführungen nicht mehr, wie dies bisher geschehen ist, gegen Ausstellung und Jntabulierung des Demolierungs- (Verzicht-, Schadloshaltungs-) Reverses ertheilt werden, sondern es wird die Baubewilligung vorerst nur der das Baugesuch vorlegenden Behörde mit der Weisung bekanntgegeben werden, die Bewilligung erst dann an die Partei auszufolgen, wenn der vorgeschriebene Revers und ein Grundbuchsauszug über die erfolgte Jntabulierung desselben vorliegt und richtig befunden wurde.

15.

(Unfalls-Anzeigen.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlass vom 14. August 1900, Z. 72120, dem magistratischen Bezirksamte für den IX. Bezirk ad B.-A.-Z. 31655 nachstehende Entscheidung intimiert:

Die Statthalterei findet über den Recurs der Allgemeinen österreichischen Transport-Gesellschaft in Wien den gegen dortigen Erlass vom 9. Juni 1900, Z 19397, mit welchem die Gesellschaft verpflichtet wurde, bei vorkommenden Betriebsunfällen die gemäß § 29 U.-V.-G. zu erstattenden Anzeigen stets an das magistratische Bezirksamt des Unfallortes zu erstatten, die angefochtene Verfügung insofern zu bestätigen, als damit ausgesprochen wurde, dass diese Unfallsanzeigen stets jener politischen Bezirksbehörde zu erstatten sind, in deren Bezirke sich der Unfall ereignet hat, da diese Anzeige bestimmt ist, die im § 31 bezeichnete Erhebung zu veranlassen, welche naturgemäß von der Bezirksbehörde nur im eigenen Bezirke vorgenommen werden kann.

Insofern jedoch die angefochtene Verfügung die recurrierende Gesellschaft in der Wahl des Bezirksamtes beziehungsweise jener Abtheilung des Wiener Magistrates als der politischen Bezirksbehörde im Gemeindegebiete von Wien beschränken soll, an welche die erwähnten Anzeigen zu erstatten sind, wird dieselbe außer Kraft gesetzt, weil die Bezirksämter gemäß § 102 des Wiener Gemeindestatutes die Geschäfte des Magistrates auch in seiner Eigenschaft als politische Bezirksbehörde nur namens des Magistrates als Geschäfts-Abtheilungen desselben besorgen und es somit den Betheiligten unbenommen

bleibt, ihre bei dem Magistrate als der politischen Bezirksbehörde zu erstattenden Anzeigen an diese oder jene Geschäfts-Abtheilung desselben, also nach ihrer Wahl an dieses oder jenes Bezirksamt oder an den Magistrat selbst zu richten.

Die Beilage folgt mit dem Bemerken zurück, dass von der Gesellschaft wohl erwartet werden könne, dass sie einem Ersuchen des Bezirksamtes im Sinne des hiemit behobenen Auftrages ohne Einwendungen nachkommen werde.

16.

(Krankenversicherung der Heimarbeiter — actenmäßige Feststellung des Tages der Ausfertigung der ersten Vorladung bei Strafamtshandlungen.)

Aus Anlass eines speciellen Falles hat die k. k. n.-ö. Statthalterei mit Erlass vom 22. August 1900, Z. 74364 (M.-Z. 99646/XVIII), an den Wiener Magistrat die Aufforderung gerichtet, auf die Durchführung der Krankenversicherung der Heimarbeiter erhöhte Aufmerksamkeit zu richten, und im Hinblicke auf die gesetzlichen Bestimmungen über die Verjährung dafür zu sorgen, dass der Tag der Ausfertigung wenigstens der ersten Vorladung bei einer Strafamtshandlung stets in den Acten festgestellt werde.

17.

(Verbot des Hausierhandels in den Städten Turkeve und Makó.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlass ddto. 24. August 1900, Z. 73200 (M.-Z. 98296/XVI), dem Wiener Magistrate Nachstehendes mitgetheilt:

Das k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 3. August 1900, Z. 26595, eröffnet, dass laut Mittheilung des kön. ung. Handels-Ministeriums vom 20. Juni 1900, Z. 32728, beziehungsweise vom 30. Juni 1900, Z. 42119, die Ausübung des Hausierhandels in der Stadt Turkeve (Comitat Jász-Nagykún-Szolnok) und in der Stadt Makó (Comitat Csanád) unter Aufrechthaltung der im § 17 der bestehenden Hausiervorschriften und in den diesen Paragraphen ergänzenden Nachtragsverordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährten Rechte verboten.

Diese Verständigung ergeht mit Bezug auf § 19 des Hausier-Patentes zur Danachachtung an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, an die k. k. Polizei-Direction Wien, an den Magistrat in Wien, an alle magistratischen Bezirksämter und an die Stadträthe in Wiener-Neustadt und Waidhofen an der Ybbs.

18.

(Zur Bekämpfung des mittels des sogenannten Schneeballensystems stattfindenden Warenverkaufes.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlass vom 29. August 1900, Z. 77101 (M.-Z. 100192/III), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Zum Zwecke der Unterstützung der Gewerbebehörden bei Bekämpfung des mittels des sogenannten Schneeballensystems stattfindenden Warenverkaufes beauftragt das k. k. Finanzministerium im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern alle Finanz-Landes-Directionen, die Zollämter anzuweisen, bei allen aus dem Auslande einlangenden Warensendungen, bei deren Beschau sich aus den beigegebenen Papieren oder aus sonstigen Umständen ergeben sollte, dass dieselben auf einem Schneeballengeschäfte beruhen, die Namen und Adressen der Empfänger den Gewerbebehörden des Wohnsitzes der letzteren bekanntzugeben.

Hievon werden über Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 13. August 1900, Z. 29728, im Nachhange zum hierortigen Normal-Erlasse vom 8. Mai 1909, Z. 36255, alle k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, die Stadträthe Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs, der Magistrat und sämmtliche magistratischen Bezirksämter in Wien, die k. k. Polizei-Direction in Wien und die n.-ö. Handels- und Gewerbekammer in Kenntnis gesetzt.

19.

(Fahrordnung für die Gierstergasse im XII. Bezirke.)

Kundmachung des Wiener Magistrates vom 30. August 1900, M.-Z. 86858/XIV:

Auf Grund des § 100 des Gemeindestatutes für die k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien vom 24. März 1900, L.-G.-Bl. Nr. 17, wird die Durchfahrt von Fuhrwerk aller Art durch die Gierstergasse im XII. Gemeindebezirke in der Richtung von der Schönbrunnerstraße gegen die Arndtstraße untersagt.

Übertretungen dieses Verbotes werden nach § 100 des Gemeindestatutes für Wien mit Geldstrafen bis zum Betrage von 400 K oder mit Arreststrafen bis zu 14 Tagen geahndet.

20.

(Radfahrwege [Straßenbankette] auf Reichsstraßen.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlass vom 31. August 1900, Z. 59859 (M.-Z. 102454/XIV), dem Wiener Magistrate Nachstehendes bekanntgemacht:

Zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 26. Juni 1900, Z. 17134, wird dem Magistrate eine Zusammenstellung der künftig bezüglich der Radfahrwege auf Reichsstraßen zu beobachtenden Normen zur Kenntnisnahme und Danachachtung mit dem Beifügen übermittelt, dass das k. und k. 2. Corps-Commando laut seiner Mittheilung vom 18. September 1899, Z. 836, von Seite des k. und k. Reichs-Kriegsministeriums mit dem Erlasse vom 20. August 1899, Z. 4076, nachstehende Weisung erhalten hat:

„Nach § 56 des Einquartierungsgesetzes steht es den Truppen im Dienste zweifellos frei, Straßen im Bedarfsfalle in ihrer vollen Breite zu benützen."

Dieser Anschauung hat auch das Ministerium des Innern rückhaltslos beigepflichtet.

Die von der k. k. n.-ö. Statthalterei eingeleitete Action wegen Einschränkung der Benützung von Straßenbanketten hatte daher vornehmlich nur den Zweck, zu verhindern, dass die Straßenbankette, gleichviel, ob sie als Radfahrwege eingerichtet sind oder nicht, von einzelnen Reitern außerdienstlich zu sehr in Anspruch genommen werden.

Es ist jedoch selbstverständlich, dass diese Bankette von einzelnen Fußgängern jederzeit benützt werden können.

Das Reichs-Kriegsministerium hat in der vorstehenden Angelegenheit sich mit dem Ministerium des Innern ins Einvernehmen gesetzt, und sieht sich auf Grund der gepflogenen Verhandlungen veranlasst, Folgendes zu verfügen:

„Das Corps-Commando wolle die unterstehenden Truppen anweisen, Beschädigungen an Straßenbanketten thunlichst zu vermeiden.

Gleichzeitig wolle auch verlautbart werden, dass einzelne Militärpersonen für den Ersatz eines etwa an Straßenbanketten außerdienstlich verursachten Schadens selbst aufkommen müssten."

* * *

Zusammenstellung der Vorschriften, betreffend die Radfahrwege auf Reichsstraßen,

gemäß den Erlässen des k. k. Ministeriums des Innern vom 20. October 1899, Z. 33294, vom 18. Jänner 1900, Z. 40119, und vom 26. Juni 1900, Z. 17134.

In jenen Reichsstraßenstrecken, welche die zur Entwicklung eines regeren Radfahrverkehres erforderlichen Hauptbedingungen, darunter insbesondere eine entsprechende örtliche Lage und günstige Gefällsverhältnisse aufweisen, ist der Straßendeckstoff, sofern die Fahrbahn dieser Straßenstrecke sich nicht schon in einem auch für den Radfahrverkehr entsprechenden Zustande befindet und sofern es die sonstigen localen Verhältnisse, sowie die Rücksichten auf die Erhaltung der eigentlichen Fahrbahn als zulässig erscheinen lassen, bloß auf einem Straßenbankette zu deponieren, das andere Bankett aber für den Fußgeher- und Radfahrverkehr freizuhalten und nach Maßgabe der innerhalb der ordentlichen Straßenbandotation vorhandenen Mittel durch zeitweises Überziehen mit Rieselschotter (Grubenschotter) und Comprimierung mittels steinerner Handwalze in einem angemessenen Zustande zu erhalten.

Selbstverständlich wird hiebei eine entsprechende strenge Handhabung der Straßen-Polizei in der Richtung vorausgesetzt, dass die für den Fußgeher- und Radfahrverkehr bestimmten Bankette nicht durch Fuhrwerke, Reiter, Viehtrieb u. dgl. zerstört, sowie dass Collisionen zwischen den Passanten jeglicher Art hintangehalten werden.

Sollten einzelne Radfahrvereine sich veranlasst finden, den in Betracht kommenden Straßeneinräumern für die sorgfältige Erhaltung der Radfahrwege Remunerationen zu gewähren, dann wäre Vorsorge zu treffen, dass für die Remunerierung der betreffenden Einräumer in jedem speciellen Falle die Zustimmung der zuständigen Baubezirksorgane eingeholt werde.

Für die Benützung von Straßenbanketten beziehungsweise Radfahrwegen durch berittene Truppen-Abtheilungen und einzelne militärische Reiter gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Der von dem k. und k. Reichs-Kriegsministerium festgehaltenen Rechtsanschauung, dass die Militär-Verwaltung im Grunde des § 56 des Einquartierungsgesetzes berechtigt ist, die Grundflächen der Straßenbankette aus Anlass von Truppenübungen auch zu einer mit den Anordnungen der Straßen-Verwaltung oder der Straßen-Polizei nicht übereinstimmenden Benützung eventuell in Anspruch zu nehmen, ist seitens der Reichsstraßenverwaltung nicht entgegenzutreten, doch hat dieselbe insolange, als nicht etwa durch die Judicatur die Unhaltbarkeit der erwähnten Rechtsanschauung ausgesprochen würde, für die mit einer derartigen außergewöhnlichen Benützung verbundene Beschädigung oder über das normale Maß weit hinaus gehende Abnützung den vollen Kostenersatz im Sinne der bezogenen Gesetzesstelle in Anspruch zu nehmen.

2. Insoweit es sich um die private Benützung der Straßenbankette, beziehungsweise der Radfahrwege seitens der Civil- oder Militärpersonen handelt, ist die Straßen-Verwaltung, beziehungsweise die Straßen-Polizei berechtigt, die nothwendig erscheinenden, allgemein verbindlichen Verbote zu erlassen.

Für Beschädigungen, welche durch Übertretung solcher Verbote verursacht werden, bleiben die Schuldtragenden verantwortlich.

21.

(Todtenbeschauordnung für Wien und Instruction für die mit der Todtenbeschau betrauten städtischen Amtsärzte.)

Erlass des Magistrats-Vice-Directors Preyer vom 4. September 1900, Z. 90860/VIII:

In der Anlage wird dem magistratischen Bezirksamte je ein Exemplar des Landesgesetz- und Verordnungsblattes für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns vom 7. und vom 31. Juli 1900, in welchen die vom Wiener Magistrate erlassene und von der k. k. n.-ö. Statthalterei mit dem Erlasse vom 24. Mai 1900, Z. 44599, genehmigte Todtenbeschauordnung für die k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien und die vom Wiener Magistrate erlassene Instruction für die mit der Todtenbeschau in Wien betrauten städtischen Amtsärzte verlautbart erscheinen, zur Kenntnisnahme mit dem Bemerken zugemittelt, dass die in Betracht kommenden Amtsärzte unter Einem im Wege des Stadtphysikates mit je einem Exemplare dieser Landesgesetz- und Verordnungsblätter betheilt werden.

Die Strafamtshandlungen wegen Übertretung der Bestimmungen der Todtenbeschauordnung im Sinne des § 16 dieser Verordnung sind von den magistratischen Bezirksämtern durchzuführen.

* * *

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 23. Juni 1900, Z. 55601, betreffend die vom Wiener Magistrate erlassene und von der k. k. n.-ö. Statthalterei mit dem Erlasse vom 24. Mai 1900, Z. 44599, genehmigte Todtenbeschauordnung für die k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien (L.-G.- und V.-Bl. Nr. 31):

Nachstehend wird die vom Wiener Magistrate erlassene und mit dem Erlasse der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 24. Mai 1900, Z. 44599, genehmigte Todtenbeschauordnung für Wien zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Kielmansegg m. p.

Todtenbeschauordnung

für die k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

§ 1.

Die Todtenbeschau hat zum Zwecke:

a) die Constatierung des eingetretenen Todes;

b) die Ermittlung der Todesart, ob nämlich der Verstorbene eines natürlichen Todes infolge einer bestimmt zu bezeichnenden Krankheit und unter Behandlung eines hiezu berechtigten Sanitätsorganes oder infolge einer gewaltsamen, absichtlichen oder zufälligen Einwirkung verschieden ist;

c) die Ermittlung, ob der Tod durch verbrecherische oder sonstige Handlungen oder Unterlassungen, welche die Sicherheit des Lebens zu gefährden geeignet sind, herbeigeführt wurde;

d) die Ermittlung, ob ansteckende Krankheiten epidemisch auftreten oder aufzutreten drohen, oder ob bei dem Todesfalle überhaupt Umstände eintreffen, welche die Entstehung oder Verbreitung von Krankheiten begünstigen oder veranlassen können, daher besondere Maßregeln zur Abwehr von weiteren Erkrankungen erfordern; endlich

d) die Beschaffung eines verlässlichen Materiales für die Statistik der Sterblichkeit.

Der Todtenbeschau sind alle Leichen ohne Rücksicht auf deren Entwicklungsgrad, daher auch abortierte Früchte und (eventuell auch) Leichentheile zu unterziehen.

§ 2.

Die Todtenbeschau obliegt der Gemeinde im übertragenen Wirkungskreise (§ 4, lit. c des Gesetzes vom 30. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 68).

Mit der Besorgung der Todtenbeschau sind die städtischen Amtsärzte, und im Bedarfsfalle in deren zeitweiliger Vertretung für die Todtenbeschau zu beeidigende, in Wien zur Praxis berechtigte Privatärzte zu betrauen.

In den k. k. Krankenanstalten hat die Todtenbeschau der daselbst verstorbenen Anstaltspfleglinge durch die hiefür bestellten Prosectoren und Prosecturs-Adjuncten auf Grund der erlassenen Instruction zu erfolgen.

Desgleichen sind die Leichen der in der n.-ö. Landes-Irren-, Gebär- und Findelanstalt verstorbenen Pfleglinge durch den Prosector des k. k. Allgemeinen Krankenhauses in der Leichenkammer dieser Anstalt zu beschauen.

Die Leichen von Personen, die in den genannten Staats- und Landesanstalten nicht im Krankenstande gestorben sind, sind der Beschau durch die städtischen Amtsärzte zu unterziehen.

Das Gleiche gilt bezüglich der Leichen jener Personen, welche während des Transportes nach einer k. k. Krankenanstalt verstorben sind, deren Tod daher schon vor oder bei der Aufnahme eingetreten ist.

Die Leichen der in den Privat-Krankenanstalten verstorbenen Pfleglinge sind durch die städtischen Amtsärzte zu beschauen.

Ebenso hat die Beschau in den Frauenklöstern im Sinne des Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 14. Juli 1877, Z. 9615, durch die städtischen Amtsärzte zu erfolgen, wobei es jedoch den klösterlichen Gemeinschaften freigestellt bleibt, die Todtenbeschau ihrer verstorbenen Mitglieder außerhalb der Clausur und in Gegenwart des ärztlichen Ordinarius als Zeugen des Beschauactes zu veranstalten.

Für die Todtenbeschau beim Militär, respective in militärischen Anstalten bleiben die Bestimmungen der Circularverordnung des k. k. Kriegsministeriums vom 26. September 1872, Abtheilung 14, Nr. 1809, aufrecht.

a) Bei den im Krankenstande einer Militär-Heilanstalt verstorbenen Militär- und Civilpersonen haben die daselbst angestellten Ärzte die Todtenbeschau auszuüben.

b) Bei allen in Militärgebäuden bequartierten und in selben verstorbenen Personen des Soldatenstandes vom Officiers-Stellvertreter abwärts hat die Constatierung des eingetretenen Todes durch den in dem betreffenden Gebäude den ärztlichen Dienst versehenden Truppenarzt zu geschehen, welcher behufs Aufnahme der Verstorbenen in die Leichenkammern der im Orte befindlichen Militär-Heilanstalten und Vornahme der Beschau von den daselbst angestellten Ärzten den Todtenzettel mitzusenden hat.

Die Militär-Heilanstalt hat jeden ihr auf diese Weise zur Kenntnis gelangenden Todesfall gleich dem in ihrem eigenen Krankenstande vorkommenden der Ortsbehörde anzuzeigen.

c) Alle Militärpersonen, mit Ausnahme der in den Punkten a und b erwähnten, deren Familienmitglieder, sowie die bei ihnen Bediensteten, welche nicht im Krankenstande einer Militär-Heilanstalt, sondern in ihren Wohnungen verstorben sind, gleichviel, ob sich die Wohnung in einem Privathause oder in einem militärischen Gebäude befinde und die Beerdigung durch die Ortsgeistlichkeit oder durch die Vermittlung einer Militär-Heilanstalt erfolge, ebenso alle in militärischen Gebäuden, aber nicht im Krankenstande einer Militär-Heilanstalt verstorbenen Civilpersonen sind der ortsüblichen Todtenbeschau zu unterziehen, und können deren Leichen nur unter Beibringung des Certificates über die bereits vorgenommene ortsübliche Todtenbeschau in die Todtenkammer einer Militär-Heilanstalt aufgenommen werden.

§ 3.

Die Entlohnung der Ärzte für die Todtenbeschau obliegt der Gemeinde. Der mit der Todtenbeschau betraute Arzt darf von den Parteien eine Entlohnung weder verlangen noch annehmen.

§ 4.

Sobald jemand gestorben ist oder sobald eine Frauensperson eine todte Frucht, welchen Alters immer, geboren hat, haben die Angehörigen oder Hausgenossen die Anzeige zu erstatten, und zwar im I. Bezirke im Todtenbeschreibamte, in den übrigen Bezirken mit Ausschluss des VIII., wo die Meldung in der Gemeindebezirkskanzlei zu erfolgen hat, bei den magistratischen Bezirksämtern, von wo aus der mit der Todtenbeschau betraute Arzt im Amtslocale um 9 Uhr vormittags und um 3 Uhr nachmittags zu verständigen ist.

Derselbe hat das Verzeichnis der in seinem Rayon zur Beschau angemeldeten Leichen entgegenzunehmen, sodann die Beschau ehestens vorzunehmen, ist jedoch verpflichtet, in dringenden Fällen, insbesondere über Requisition der Behörden, ausnahmsweise auch zu anderen Zeiten sofort die Beschau vorzunehmen.

In den exponierten Bezirkstheilen:

XI., Kaiser-Ebersdorf,
XII., Altmannsdorf, Hetzendorf,
XIII., Lainz, Speising, Ober- und Unter-St. Veit, Breitensee, Baumgarten, Hütteldorf,
XVII., Dornbach, Neuwaldegg,
XVIII., Gersthof, Pötzleinsdorf, Neustift, Salmannsdorf,
XIX., Kahlenbergerdorf, Josefsdorf, Sievering, Grinzing, Heiligenstadt, Nussdorf

kann bis auf weiteres die Anmeldung der Todesfälle in der Wohnung des mit der Beschau betrauten städtischen Arztes erfolgen, worauf von diesem ebenfalls ehestens die Beschau vorzunehmen ist.

Im Falle eine ärztliche Behandlung der letzten Krankheit stattgefunden hat, ist auch vom behandelnden Arzte ein nach dem Formulare A ausgestellter Behandlungsschein, in welchem diese Krankheit mit möglichster Genauigkeit benannt sein muss, durch die Partei für den Todtenbeschauer zu erwirken.

Hat eine Hebamme bei einer Entbindung interveniert, wobei das Kind todt zur Welt kam oder kurze Zeit nach der Geburt starb, ist von derselben eine Geburtsanzeige zu erstatten und in der Anmerkung Namen, Stand und Religion der Eltern, beziehungsweise der Kindesmutter anzuführen.

§ 5.

Wird eine Leiche (todte Frucht) oder werden Leichentheile (Knochen) aufgefunden, haben die Finder sogleich die Anzeige bei der Polizeibehörde (Rayonsposten, Sicherheitswachstube, Polizeicommissariat) zu erstatten, worauf diese die zweckdienlichen Erhebungen zu pflegen und in allen Fällen, in welchen sie das gerichtliche Verfahren nicht einzuleiten findet, den mit der Todtenbeschau betrauten städtischen Amtsarzt zu verständigen hat.

Ebenso sind die Leichen von Personen, welche auf der Straße oder an öffentlichen Orten plötzlich gestorben sind oder deren Tod der Polizei unmittelbar zur Anzeige gebracht wurde, nach vorgenommener polizeiärztlicher Untersuchung — ob kein Anlass zu einem gerichtlichen Einschreiten vorliegt — von dem mit der Todtenbeschau betrauten städtischen Amtsarzte der regelmäßigen Beschau zu unterziehen. Ist von dem Polizeiarzte auf Vornahme der sanitätspolizeilichen Obduction angetragen worden, so hat der mit der Todten-

beschau betraute städtische Amtsarzt mit möglichster Beschleunigung die Beschau der Leiche vorzunehmen und die Transferierung der Leiche in das k. k. Allgemeine Krankenhaus im Wege des k. k. Polizeicommissariates durch städtische Sanitätsdiener zu veranlassen, worauf der Magistrat durch seine zu den sanitätspolizeilichen Obductionen entsendeten Organe über die Vornahme der Obduction auf Grund der gepflogenen Erhebungen entscheidet.

§ 6.

Ergibt die Todtenbeschau Grund zu der Vermuthung, dass der Beschaute durch fremdes Verschulden (Handlung oder Unterlassung) um das Leben gekommen sei, hat der mit der Todtenbeschau betraute Arzt die gerichtliche Beschau der Leiche zu veranlassen und die begründete Anzeige hierüber unverzüglich an das k. k. Polizeicommissariat zu erstatten und Vorsorge zu treffen, dass die Leiche an der Stelle und in der Lage verbleibe, wo und wie sie angetroffen wurde, ausgenommen, es läge der Verdacht des Scheintodes vor.

§ 7.

Ist der Beschaute zwar eines natürlichen Todes, aber plötzlich, ohne vorhergegangene ärztliche Behandlung gestorben, hat der mit der Todtenbeschau betraute Arzt zur zweifellosen Sicherstellung der Todesursache die sanitätspolizeiliche Beschau zu veranlassen.

Gelangt der mit der Todtenbeschau betraute Arzt zur Kenntnis, dass kurz aufeinander folgende Sterbefälle durch eine ansteckende Krankheit verursacht sind, welche einer epidemischen Verbreitung fähig ist, so hat derselbe bei den ihm unterkommenden ersten zweifelhaften Fällen die sanitätspolizeiliche Leichenbeschau, und je nach dem Ergebnisse derselben auch die nöthige Desinficierung nach den jeweilig bestehenden diesbezüglichen Vorschriften zu veranlassen.

§ 8.

Vor dem Erscheinen des mit der Beschau betrauten Arztes darf die Leiche weder umgekleidet, noch — mit Ausnahme des im § 9, letzter Absatz, erwähnten Falles — in eine Leichenkammer übertragen, sondern muss im Sterbeorte belassen werden.

§ 9.

Die Beisetzung einer Leiche in eine Bezirks- oder Friedhof-Leichenkammer hat stattzufinden, wenn dieselbe wegen Beschränktheit des Raumes oder raschen Eintrittes der Fäulnis am Sterbeorte bis zur Beerdigung nicht belassen werden kann, oder wenn wegen Dringlichkeit der Wegbringung der Leiche eines auf der Straße oder an einem öffentlichen Orte plötzlich Verstorbenen, dieselbe noch vor der Entscheidung über das Stattfinden einer sanitätspolizeilichen Obduction beigesetzt werden muss.

Die Leichen der an Cholera asiatica, Cholera nostras, Typhus, Blattern, Scharlach, Masern, Rötheln, Varicellen, Diphtherie und Croup, Dysenterie, Rothlauf, Influenza, Cerebrospinalmeningitis, Lyssa, Milzbrand und Morbus miliaris verstorbenen Personen dürfen nur dann im Sterbehause belassen werden, wenn eine vollständige, jede Ansteckungsgefahr ausschließende Isolierung derselben ermöglicht ist; wenn dieselben ferner nach vorschriftsmäßig vorgenommener Todtenbeschau in ein mit fünfpercentiger Carbolsäurelösung getränktes Tuch eingeschlagen und in einen Sarg gelegt werden, welcher luftdicht (durch Verlöthung oder Verkittung) zu verschließen ist; im anderen Falle sind die an den vorbezeichneten Infectionskrankheiten Verstorbenen in die Friedhof-Leichenkammer zu überführen.

Nur ausnahmsweise kann über Anweisung des behandelnden Arztes unter sehr ungünstigen Wohnungsverhältnissen eine Leiche in die Bezirks-Leichenkammer beigesetzt werden, dies jedoch nur, wenn der Tod nicht infolge unmittelbar oder nach einer Infectionskrankheit eingetreten ist.

§ 10.

Nach vorschriftsmäßig durchgeführter Beschau hat der Todtenbeschauer in allen Fällen, in welchen er die Beerdigung der beschauten Leiche zu gestatten findet, den Todtenbeschaubefund in zwei Exemplaren nach den Formularien B und B_1 auszufertigen, darin die vorgezeichneten Rubriken, insbesondere bezüglich der Todesursache unter möglichst genauer Bezeichnung der Krankheit oder der Beschädigung, welche den Tod herbeigeführt hat, und des Zeitpunktes der Beerdigung genau und deutlich auszufüllen und ein Exemplar (Formular B) der Partei zu übergeben, das andere (Formular B_1) sammt dem bezüglichen ärztlichen Behandlungsschein im Wege des Todtenbeschreibamtes an das statistische Departement des Wiener Magistrates einzuschicken.

Dem Todtenbeschauer ist bei strenger Verantwortung untersagt, den Todtenbeschaubefund auszufertigen, ohne vorher persönlich die instructionsmäßige Beschau des Todten vorgenommen zu haben.

Bei dieser ist der ganze Körper einer genauen Besichtigung und Untersuchung zu unterziehen und zu diesem Zwecke in decenter Weiser zu entblößen oder entblößen zu lassen.

§ 11.

In dem Behandlungsscheine ist die Sterbestunde unter Anführung des Namens des Anmeldenden vorzumerken. Unrichtige Angaben der Sterbestunde werden nach dem Strafgesetze geahndet.

§ 12.

An den außerhalb von Heil- und Humanitätsanstalten verstorbenen Personen dürfen über Wunsch der Angehörigen oder der Verstorbenen Operationen nur unter Einhaltung der Bestimmungen des Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 14. Februar 1887, Z. 13630 ex 1886, vorgenommen werden und ist daher die Absicht einer derartigen Maßnahme bei dem mit der Todtenbeschau betrauten Amtsarzte anzumelden.

Auch das Photographieren von Leichen darf nur unter Zustimmung des mit der Beschau betrauten Arztes (nach Maßgabe der Verordnung des k. k. Ministeriums des Innern vom 14. März 1891, R.-G.-Bl. Nr. 34) vorgenommen werden.

§ 13.

Durch den Arzt, welcher den Verstorbenen in seiner letzten Krankheit behandelt hat, darf die amtliche Todtenbeschau, desgleichen durch den mit der Beschau betrauten Arzt eine Operation an der Leiche — den Kaiserschnitt an hochschwangeren Personen ausgenommen — nicht vorgenommen werden.

§ 14.

Keine Leiche oder abortierte Frucht darf beerdigt werden, bevor dieselbe der vorschriftsmäßigen Beschau unterzogen und der vorgeschriebene Todtenbeschaubefund ausgefertigt worden ist.

In jenen Fällen, in welchen die Beerdigung auf einem anderen Friedhofe, als auf einem zum Sterbeorte gehörigen vorgenommen werden soll, muss ungesäumt die Bewilligung des Wiener Magistrates nachgesucht werden und darf vor dem Eintreffen der Bewilligung der Transport der Leiche nicht stattfinden. (Ministerial-Verordnung vom 3. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 56.)

Bei Leichenüberführungen soll dem Leichenpasse jedesmal eine Abschrift des Todtenbeschaubefundes angeschlossen werden.

Ebenso darf auch keinerlei Ausgrabung von Leichen oder Leichenresten vor dem Ansuchen der diesbezüglichen Bewilligung des Wiener Magistrates vorgenommen werden, ausgenommen jene Fälle, wo die Wiederbelegung eines Grabes nach der von der politischen Behörde genehmigten Friedhofsordnung bei abgelaufenem Turnus gestattet ist.

§ 15.

Der mit der Todtenbeschau betraute Arzt hat ein genaues Protokoll über die von ihm vorgenommenen Beschauen nach dem beigefügten Formulare C zu führen. Die näheren Bestimmungen über dessen Obliegenheiten sind in einer für die Todtenbeschauer bestimmten Instruction enthalten.

§ 16.

Übertretungen der Bestimmungen dieser Verordnung werden, insofern sie nicht unter die Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes oder des Gemeindegesetzes, beziehungsweise der Disciplinarvorschriften fallen, nach der Ministerial-Verordnung vom 30. September 1857, R.-G.-Bl. Nr. 198, behandelt.

* * *

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 23. Juli 1900, Z. 65562, betreffend die vom Wiener Magistrate erlassene Instruction für die mit der Todtenbeschau in Wien betrauten städtischen Amtsärzte (L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 39):

Nachstehend wird die vom Wiener Magistrate in Gemäßheit des § 15 der im Landesgesetz- und Verordnungsblatte Nr. 31 ex 1900 verlautbarten Todtenbeschau-Ordnung für Wien erlassene Instruction für die mit der Todtenbeschau in Wien betrauten städtischen Amtsärzte zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Kielmansegg m. p.

Instruction

für die mit der Todtenbeschau in Wien betrauten städtischen Amtsärzte.

§ 1.

Der mit der Todtenbeschau betraute Arzt hat, wenn er von einem Todesfalle oder einer Fehlgeburt in seinem Rayon amtlich verständigt oder in dringenden Fällen anderweitig hievon in Kenntnis gesetzt wird, sich an Ort und Stelle, wo die Leiche liegt, zu begeben, um die Beschau vorzunehmen, und es ist ihm strengstens untersagt, den Leichenbeschaubefund auszufertigen, bevor er sich durch die instructionsmäßig vorgenommene Beschau der Leiche von dem zweifellos erfolgten Tode des betreffenden Individuums die Überzeugung verschafft hat.

Nur ausnahmsweise darf in besonderen Fällen, wenn zum Beispiel die Leiche aus Sanitätsrücksichten sogleich in die Leichenkammer übertragen werden musste, die Beschau daselbst vorgenommen werden, jedoch muss dies jedesmal auf dem Beschaubefunde angemerkt und begründet werden.

Ohne Ausnahme ist es verboten, eine Leiche bloß im Sarge nach abgenommenem Deckel oberflächlich zu besichtigen.

Der mit der Todtenbeschau betraute städtische Arzt hat, falls die in seinem Beschaurayon vorkommenden Todesfälle bei dem magistratischen Bezirksamte (Gemeindekanzlei) anzumelden sind, täglich um 9 Uhr vormittags und um 3 Uhr nachmittags das amtliche Verzeichnis der zu beschauenden Leichen entgegenzunehmen.

Ist jedoch in dem betreffenden Rayon die Todesfallanmeldung in der Wohnung des mit der Todtenbeschau betrauten Arztes gestattet, hat derselbe die Anmeldungen in seiner Wohnung entgegenzunehmen.

In beiden Fällen ist die Todtenbeschau ehestens vorzunehmen, im letzteren Falle ein separates Verzeichnis über die täglich angemeldeten und ausgeführten Beschauen anzulegen und am folgenden Tage dem magistratischen Bezirksamte einzusenden.

§ 2.

Ist der mit der Todtenbeschau betraute Arzt verhindert, die Beschau vorzunehmen, so hat er hievon sofort die Anzeige an das magistratische Bezirksamt und an das Stadtphysikat zu erstatten, damit eine entsprechende Substitution veranlasst werden kann.

Ist die Verhinderung eine vorübergehende, hat die Substitution nach dem bezüglichen Normale zu erfolgen, und ist sohin auch jedesmal der betreffende Amtsarzt im kurzen Wege ehestens zu verständigen. Diese Substitution ist in den monatlichen Berichten anzuführen.

§ 3.

Bei der Leiche angekommen, hat der mit der Todtenbeschau betraute Arzt, im Falle eine ärztliche Behandlung der letzten Krankheit des Verstorbenen stattgefunden hat, den ärztlichen Behandlungsschein, beziehungsweise die Geburtsanzeige der Hebamme abzuverlangen, im Falle jedoch keine ärztliche Behandlung der letzten Krankheit stattgefunden hat, bei den Angehörigen oder denjenigen, welche in der letzten Zeit um den Kranken waren, sich um die näheren Umstände der Krankheit der zu Beschauenden und die dem Tode vorausgegangenen Krankheitserscheinungen, sowie um den Tag und die Stunde des erfolgten Ablebens, beziehungsweise bei Todtgeburten nach den Umständen, unter welchen die Geburt stattgefunden hat, zu erkundigen, hiebei aber zugleich ein scharfes Augenmerk auf alle verdächtigen Gegenstände, Merkmale und Äußerungen zu haben, wodurch er auf die Spur einer strafbaren Handlung kommen kann, wozu er durch die Beschau der Leiche allein vielleicht nicht die nöthigen Anhaltspunkte erhalten dürfte, indem er zum Beispiel aus entdeckten Blutflecken auf eine mögliche Gewaltthat, aus den Spuren eines heftigen Erbrechens auf eine mögliche Vergiftung, aus zufällig entdeckten Medicamentenresten auf eine stattgehabte Curpfuscherei oder Fruchtabtreibung schließen kann, insbesondere wenn der Beschaute ohne ärztliche Pflege gestorben ist.

§ 4.

Hierauf hat der mit der Todtenbeschau betraute Arzt die zu beschauende Leiche, welche vor dessen Ankunft weder angekleidet, noch aufgebahrt werden darf, zu untersuchen, einen Körpertheil nach dem anderen entblößen zu lassen oder mit Wahrung der Anstandsrücksichten selbst zu entblößen und sich vor allem zu überzeugen, ob der Beschaute wirklich todt ist.

Zeichen des erfolgten Todes:

1. Gleich nach dem Tode eintretende Erscheinungen:

a) allgemeine Erschlaffung;
b) Aufhören der willkürlichen und unwillkürlichen Bewegungen, insbesondere der Athembewegungen, des Herzschlages und des Pulses;
c) Aufhören der Herztöne;
d) Unempfindlichkeit der Haut gegen Reize, des Augapfels gegen Berührung;
e) Ausbleiben der Pupillenveränderung bei Lichteinwirkung.

2. In den ersten Stunden nach dem Tode:

a) Marmorkälte;
b) Bildung der Todtenflecke an den abhängigen Körperstellen;
c) Abplattung und Blässe der Theile, mit welchen der Körper aufliegt;
d) Todtenstarre.

3. Fäulniserscheinungen:

a) Weichwerden der Augäpfel und Trübung der Hornhaut;
b) Leichengeruch;
c) Auftreten grünlicher oder missfärbiger, sich verbreitender Flecke, zunächst am Bauche, dann aber auch an anderen Stellen;
d) Auftreibung der Körpertheile durch Fäulnisgase;
e) Lockerung der Oberhaut und Abhebung derselben unter Bildung von mit missfärbiger Flüssigkeit gefüllten Blasen;
f) Ausfließen stinkender, missfärbiger Flüssigkeit aus Mund und Nase.

Mit Sicherheit ist der eingetretene Tod nur aus dem Vorhandensein der Todtenflecke und Fäulniserscheinungen zu constatieren; in zweifelhaften Fällen, besonders in der ersten Zeit nach dem Tode, ist sich nicht auf ein einzelnes Symptom zu verlassen, sondern nur auf das Zusammentreten mehrerer.

Da es Fälle gibt, in denen das Leben anscheinend erloschen ist, gewisse Lebenserscheinungen aber in unscheinbarer Weise fortbestehen und eine Wiederbelebung noch möglich ist, so ist an die Möglichkeit eines bloßen Scheintodes zu denken:

1. In allen Fällen, wo noch, wenn auch nur minimale Lebenserscheinungen zu bemerken sind.

2. Wenn der Tod ganz kurz vor der Beschau, insbesondere unerwartet oder plötzlich eingetreten ist.

Besondere Beachtung verdienen Erhenkte, Erwürgte, Ertrunkene, Erstickte überhaupt, Erfrorene, vom Blitze oder starken elektrischen Strömen getroffene, todtgeborene aber noch frische Kinder, sowie Personen, welche nach heftigen Gemüthsbewegungen, Ohnmachten, epileptischen oder hysterischen Krämpfen oder nach Blutverlusten plötzlich gestorben sind.

3. Wenn trotzdem, dass schon einige Zeit seit dem vermutheten Eintritte des Todes verflossen ist, die vorerwähnten Kennzeichen des Todes nicht eingetreten sind.

Bei Verdacht auf Scheintod sind unverzüglich Wiederbelebungsversuche anzustellen, und zwar:

1. Rasche Entfernung vorhandener Respirationshindernisse, zum Beispiel fremder Körper oder Flüssigkeiten aus Mund und Nase, der Strangulationswerkzeuge oder beengender Kleidungsstücke.

2. Sofortige Einleitung der künstlichen Athmung.

3. Anwendung von Hautreizen, besonders Reibung der Arme, der Beine und der Brust, kalte Besprützungen, alles ohne Anwendung roher Gewalt, und Auftropfen von Siegellack auf die Brust.

4. Reizung der Schleimhaut des Rachens durch mechanische (Feder oder Finger) oder durch stark riechende Mittel, zum Beispiel Salmiakgeist starkem Essig, die mit Unterbrechungen zur Nase oder zum Munde zu halten sind.

5. Erwärmung des Körpers.

Bei verstorbenen hochschwangeren, weiblichen Personen ist, falls Zeichen des Lebens der Frucht vorhanden sind, der Kaiserschnitt nach den Regeln der Kunst vorzunehmen.

§ 5.

Hat der mit der Todtenbeschau betraute Arzt die Gewissheit von dem wirklich erfolgten Tode gewonnen, so hat er die Todesursache zu bestimmen, wozu ihm die Ergebnisse der Leichenuntersuchung, die Angaben des ärztlichen Behandlungsscheines oder die erforschten Krankheitserscheinungen und Umstände vor Eintritt des Todes als Behelfe dienen; zugleich hat er sich auch die Überzeugung zu verschaffen, ob der Tod ein natürlicher oder ob derselbe nicht etwa durch verbrecherische oder sonstige Handlungen oder Unterlassungen, welche die Sicherheit des Lebens zu gefährden geeignet sind, herbeigeführt wurde oder ob das beschaute Individuum lediglich nur durch Zufall, durch eigene Unachtsamkeit oder durch Selbstmord das Leben verloren hat.

§ 6.

Konnte der mit der Todtenbeschau betraute Arzt aus der Todtenbeschau keinerlei Anhaltspunkte zur Bestimmung der Todesursache erlangen und konnten auch die gepflogenen Erhebungen hierüber keine Aufklärungen gewähren, so hat derselbe unverzüglich die schriftliche Anzeige von allen Wahrnehmungen und Erhebungen an die Polizeibehörde zu leiten und dann entweder die sanitätspolizeiliche Obduction anzuordnen oder die gerichtliche zu beantragen und auf diesem Wege auch den Transport der Leiche nach dem vorläufigen Bestimmungsorte zu veranlassen.

Hiebei sind jedesmal unter Benützung eines Formulares des Beschaubefundes die Rubriken desselben genau auszufüllen und die weiteren Erhebungen auf der Rückseite oder auf einer separaten Beilage anzuführen.

In beiden Fällen wird er sich von der rechtzeitigen Überführung der Leiche in die Leichenkammer des k. k. Allgemeinen Krankenhauses die Überzeugung verschaffen, um jeder Verzögerung in der Vornahme der behördlichen Obduction zu begegnen.

Bezüglich der Anordnung der sanitätspolizeilichen Obduction haben die mit der Todtenbeschau betrauten Ärzte im Sinne des Ministerial-Erlasses vom 17. October 1868, Z. 20476, und des Erlasses der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 21. November 1892, Z. 72811, vorzugehen, welchen Erlässen zufolge als Regel hingestellt wird, dass diese Obductionen nur dann zu vollziehen sind, wenn entweder sanitätspolizeiliche oder andere öffentliche Rücksichten oder eine bestimmte Verordnung eine Obduction erfordern; dass sie dagegen zu unterbleiben haben, wenn nach den gepflogenen Erhebungen oder nach den sonst bekanntgewordenen Umständen eine wesentliche Aufklärung durch die Leichenobduction nicht erwartet werden kann oder diese überhaupt nicht mehr nothwendig ist.

Die sanitätspolizeiliche Obduction hat auch stattzufinden in allen Fällen, wo der Beschaute zwar eines natürlichen Todes, aber unter der Behandlung einer zur ärztlichen Praxis nicht gemeldeten und nicht berechtigten Person gestorben ist, sie hat dagegen zu entfallen, wenn es sich um die Ansprüche der Witwen und Waisen nach einem Wiener Gemeinde- oder Staatsbediensteten, welcher durch Selbstmord geendet hat, handelt. (Gesetz vom 14. Mai 1896, R.-G.-Bl. Nr. 74; § 17, Punkt 1 der Pensionsvorschrift.) Für die Einleitung einer gerichtlichen Obduction sind die Ministerial-Verordnungen vom 28. Jänner 1855, R.-G.-Bl. Nr. 26, und vom 8. April 1857, R.-G.-Bl. Nr. 73, maßgebend.

§ 7.

Der mit der Todtenbeschau betraute Arzt hat bei der ihm zu erstattenden Anmeldung von Privat-Obductionen, des Herzstiches oder anderer Operationen an Leichen, der Conservierung bei Ansuchen um Bewilligung zum Photographieren von Leichen die Beobachtung der bezüglichen Vorschriften eventuell persönlich zu überwachen.

§ 8.

Der mit der Todtenbeschau betraute Arzt hat zu bestimmen, ob die Leiche im Sterbehause belassen oder im Sinne diesfalls bestehender Vorschriften, dann aus Rücksichten für die Umgebung in eine Leichenkammer zu übertragen ist. Nur ausnahmsweise kann eine solche Übertragung auf Weisung des behandelnden Arztes erfolgen, ist jedoch sofort vom Leichenwächter dem Amtsarzte zu melden.

Wird die Beisetzung in eine Leichenkammer verfügt, so ist ein diesbezügliches Blankett genau auszufüllen und die Partei zu verständigen, dass der Coupon den Leichenträgern behufs Befestigung am Sarge zu übergeben ist.

Wurde festgestellt, dass der Tod infolge einer übertragbaren Krankheit eingetreten sei, so ist in allen Fällen, in welchen die Wohnungsverhältnisse die Belassung der Leiche im Sterbehause nicht gestatten, die baldige Abtransportierung der Leiche in die Friedhofsleichenkammer zu veranlassen. In diesem Falle hat der mit der Todtenbeschau betraute Arzt die schriftliche Anweisung hiezu auszustellen, beziehungsweise diesen Umstand bei Ausfertigung des Todtenbeschaubefundes in der Rubrik „Anmerkung" unter Angabe des Friedhofes, wo die Leiche beizusetzen ist, einzutragen, sohin die Rubriken des hiefür bestimmten Blankettes sammt Abschnitt, enthaltend die Anweisung zur Überführung der Leiche in den betreffenden Friedhof, genau und vollständig aus-

zufüllen, beide mit seiner Unterschrift zu versehen und den Angehörigen oder sonstigen Hausgenossen des Verstorbenen rücksichtlich desjenigen, was mit dem von der obigen Anweisung abgetrennten Abschnitt zu geschehen hat, die erforderliche Belehrung zu ertheilen.

Der mit der Todtenbeschau betraute Arzt hat die Ausführung seiner Anordnungen zu überwachen und sich von dem rechtzeitigen Vollzuge der vom ihm angeordneten Abtransportierung der Leiche eines an einer ansteckenden Krankheit verstorbenen Individuums, im Sinne der Magistrats-Verordnung vom 19. April 1878, Z. 93758, persönlich die Überzeugung zu verschaffen.

In den Beschaurayons der Bezirke I bis X ist auch das Todtenbeschreibamt von der erfolgten Anweisung der Überführung einer Infectionsleiche auf den Central-Friedhof im kürzesten Wege in Kenntnis zu setzen.

§ 9.

Von den gepflogenen Erhebungen und Untersuchungen hängt sonach die Ausstellung des Befundscheines ab, ohne welchen keine Beerdigung stattfinden darf.

Hat sich der Tod unzweifelhaft herausgestellt, ist die Todesursache hinlänglich bekannt und ist durchaus kein Verdacht da, dass eine strafbare Handlung oder Unterlassung auf dieselbe Einfluss genommen habe, so ist der Todtenbeschaubefund (Formulare B) der Partei wegen Veranlassung der Beerdigung zu übergeben und ein Duplicat desselben Formulares B nach Eintragung seiner Daten in das Todtenbeschau-Protokolle C dem statistischen Departement des Wiener Magistrates zu übermitteln.

Sind die verlangten Documente dem mit der Todtenbeschau betrauten städtischen Amtsarzte nicht vorgelegt worden, hat er dieses im Beschaubefunde anzumerken und die betheiligte Partei anzuweisen, dieselben unmittelbar dem Todtenbeschreibamte ehemöglichst zu überbringen.

Stand der Beschaute im Militärverbande, so sind die bezüglichen Daten nach Einsichtnahme in die betreffenden Ausweise im Beschaubefunde anzumerken.

Armutszeugnisse, welche zur Erlangung der Enthebung der für die Leichenbestattung zu entrichtenden städtischen Gebüren dienen sollen, sind außer von dem Armenrathe auch von dem mit der Todtenbeschau betrauten städtischen Amtsarzte dem Inhalte nach zu bestätigen.

Falls die Beschau eine commissionelle (sanitätspolizeiliche oder gerichtliche) war, ist der Todtenbeschaubefund von den Commissionsmitgliedern auszufertigen.

Ist der mit der Todtenbeschau betraute Arzt von dem wirklich erfolgten Tode nicht vollkommen überzeugt, so hat er eine zweite Beschau binnen 24 Stunden vorzunehmen.

§ 10.

Die Beerdigung hat spätestens 48 Stunden nach dem Tode zu erfolgen, wenn nicht Sanitätsrücksichten deren frühere Vornahme, und zwar schon 24 Stunden nach dem Tode erfordern, oder aus Rücksichten der Strafrechtspflege eine Hinausschiebung nothwendig wird. Der mit der Todtenbeschau betraute Arzt hat im Todtenbeschaubefunde die Zeit der Beerdigung anzugeben, und falls wegen Ansteckungsgefahr besondere Vorsichten bei dem Leichenbegängnisse nothwendig sind, dieselben anzuführen.

Für eine aus Privatrücksichten verlangte Hinausschiebung der Beerdigung über die gesetzliche Frist ist die Bewilligung des Wiener Magistrates einzuholen, welcher die nothwendigen sanitären Maßnahmen anordnet.

Haben die Umstände des Todesfalles die Anzeige an die gerichtliche Behörde veranlasst, so ist die Bewilligung zur Beerdigung von dieser Behörde zu ertheilen; wurde eine sanitätpolizeiliche Obduction veranlasst, von der hiefür bestellten Commission.

Die Beerdigung hat in dem zum Sterbeorte und bei aufgefundenen Leichen in dem zum Auffindungsorte gehörigen Friedhofe zu erfolgen.

Zur Überführung in eine andere Gemeinde ist die Bewilligung des Wiener Magistrates nothwendig.

§ 11.

Der mit der Todtenbeschau betraute Arzt hat sich in jedem vorkommenden Beschaufalle zugleich auch mit den weiteren Zwecken der Leichenbeschau, welche auf die Ausstellung des Todtenbeschaubefundes keinen Bezug mehr haben, zu befassen; nämlich mit der Entdeckung ansteckender Krankheiten, wenn selbe auch nicht epidemisch herrschen.

Zu diesem Zwecke hat er sich im Sterbehause, oder wo er sonst Gelegenheit findet, zu erkundigen, ob vielleicht in jener Gegend mehrere Personen an der nämlichen Krankheit daniederliegen, an welcher der Beschaute gestorben ist, und sich auf solche Art die Kenntnis zu verschaffen, ob diese Krankheit epidemisch herrsche, in welchem Falle er, sowie bei der Wahrnehmung sanitärer Übelstände, ungesäumt die Anzeige an den städtischen Bezirksarzt zu erstatten, die nothwendigen Erhebungen bezüglich der Provenienz der Infectionskrankheit zu pflegen und vorläufig die entsprechenden prophylaktischen Maßregeln zur Verhütung der Weiterverbreitung der Krankheit, sohin im Bedarfsfalle auch Desinfectionsmaßnahmen zu veranlassen hat.

§ 12.

Wird der mit der Todtenbeschau betraute Arzt von einem während des Transportes in eine Krankenanstalt erfolgten, in das Spital überbrachten Todesfalle in Kenntnis gesetzt, hat derselbe im Sinne dieser Instruction vorzugehen, und im Falle die Einleitung oder Anordnung einer behördlichen Obduction nicht nothwendig ist, eventuell auch die Überführung der Leiche in die Bezirks- oder Friedhof-Leichenkammer zu veranlassen.

§ 13.

Der mit der Todtenbeschau betraute Arzt hat sich bei der Vornahme der Amtshandlung, sowie im Verkehre mit dem Publicum überhaupt mit Anstand, Würde, Menschenfreundlichkeit und Schonung des Gefühles der Betheiligten zu benehmen.

§ 14.

Die mit der Todtenbeschau betrauten Amtsärzte haben längstens bis zum 4. des nächsten Monates Ausweise über die von ihnen vorgenommenen Leichenschauen im Wege der städtischen Bezirksärzte dem Stadtphysikate vorzulegen und hiebei die im eigenen Beschaurayon und supplierungsweise vorgenommenen Beschauen zu sondern.

22.

(Zulassung der Verwendung von Klinkerziegeln der Wienerberger Ziegelfabriks- und Bau-Gesellschaft zu Pfeilermauerungen.)

In Erledigung des Ansuchens der Wienerberger Ziegelfabriks- und Baugesellschaft wurde zufolge Magistrats-Beschlusses vom 13. September 1900, Z. 7821/IX, die Verwendung von Klinkerziegeln der genannten Firma zu Pfeilermauerungen in Wien unter folgenden Bedingungen als zulässig erklärt:

1. Es dürfen nur vollständig bis zur Sinterung durchgebrannte Klinker erster Qualität mit regelmäßigen Formen und den im § 36 der Bauordnung für Wien festgesetzten Maßen verwendet werden.

2. Jeder Klinkerstein hat das am Mustersteine angebrachte Fabrikszeichen zu tragen.

3. Die Abänderung und Ergänzung beziehungsweise Zurücknahme dieser Bewilligung nach dem Ergebnisse der praktischen Erfahrungen bleibt vorbehalten.

Der beigebrachte Musterziegel wurde dem Stadtbauamte zur Aufbewahrung übergeben.

23.

(Verbot der Durchfahrt durch die Kühfußgasse.)

Kundmachung des Wiener Magistrates vom 13. September 1900, M.-Z. 10105/XIV:

Auf Grund des § 100 des Gemeindestatutes für Wien vom 24. März 1900, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 17, wird die Durchfahrt durch die Kühfußgasse im I. Bezirke verboten.

Übertretungen dieses Verbotes werden mit Geldstrafen bis zum Betrage von 400 K oder mit Arrest bis zu 14 Tagen geahndet.

24.

(Einschaltung der Mühlenthal'schen Gasdruck-Regulatoren [Gasspar-Apparate] „Haarscharf".)

Über den seitens der Gesellschaft für Gasspar-Apparate, Mühlenthal & Comp., I., Friedrichstraße 6, wider die hierortige Entscheidung vom 9. August 1900, Z. 202767 ex 1899, womit das Verbot der Einschaltung der Gasdruck-Regulatoren (Gasspar-Apparate) „Haarscharf" in die Hausleitungen Wiens ausgesprochen wurde, eingebrachten Recurs hat sich der Magistrat zufolge Gremial-Beschlusses vom 13. September 1900 (M.-Z. 100484/XIV), in Anwendung der Verordnung des Ministers des Innern vom 30. August 1868, R.-G.-Bl. Nr. 124, bestimmt gefunden, die recurrierte Entscheidung zurückzunehmen und nachstehende Vorschrift für die Einschaltung von Mühlenthal'schen Gasspar-Apparaten zu erlassen:

Vorschrift

über die Einschaltung der Gasdruck-Regulatoren (Gasspar-Apparate) „Haarscharf" der Gesellschaft für Gasspar-Apparate, Mühlenthal & Comp., in die Hausleitungen Wiens.

Nach § 1 des mit der Verordnung der Minister des Handels und des Innern vom 9. Mai 1875, R.-G.-Bl. Nr. 76, erlassenen Regulativs für die Ausführung von Gasrohrleitungen und Beleuchtungsanlagen obliegt der Gewerbebehörde I. Instanz die Aufsicht über die Anlagen von Gasrohrleitungen und sonstigen Einrichtungen, deren Zweck im Verbrauche von Leuchtgas besteht.

Die Einbauung von Gasdruck-Regulatoren bedingt eine Veränderung in der Gasrohrleitung; es obliegt daher dem Wiener Magistrate als Gewerbebehörde I. Instanz, für die k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien die Aufsicht über die Einbauung solcher Apparate im Gemeindegebiete von Wien. Der Magistrat findet sich auf Grund des § 1 des Gasregulativs bestimmt, die Einbauung der Gasdruck-Regulatoren (Gasspar-Apparate) „Haarscharf" der Gesellschaft für Gasspar-Apparate Mühlenthal & Comp. in die Hausleitungen hinter dem Gasmesser unter nachstehenden grundsätzlichen Bedingungen, vorbehaltlich der in einzelnen Fällen zu erlassenden speciellen Anordnungen, für zulässig zu erklären:

1. Es dürfen nur vollkommen solide und gasdicht verlöthete (nicht verkittete) Apparate nach den geprüften und beim Stadtbauamte hinterlegten Mustern in Verwendung kommen.

2. Die Einbauung solcher Apparate darf nur durch concessionierte Gasinstallateure erfolgen.

3. Vor Einbauung des Apparates ist an das Stadtbauamt die Anzeige zu erstatten (§ 2, Absatz 2 des Gasregulativs).

4. Vor Einschaltung des Apparates ist die Leitung durch die Organe der das Gas liefernden Unternehmung von dem Gasmesser zu trennen und letzterer abzusperren.

5. Die Einschaltung muss in einer Entfernung von mindestens 0·50 m von der Verbindungsstelle des Gasmessers mit der inneren Leitung erfolgen.

6. Nach Einschaltung des Apparates in die innere Leitung ist diese sammt dem eingeschalteten Apparate einer neuerlichen Prüfung auf Dichtheit zu unterziehen, und darf die Verbindung mit dem Gasmesser erst dann hergestellt werden, wenn die behördliche Prüfung die vollständige Dichtheit der ganzen Leitung ergeben hat.

7. Die Wiederherstellung der Verbindung der Leitung mit dem Gasmesser hat durch die Organe der das Gas liefernden Unternehmung zu geschehen.

8. Die eingebauten Apparate sind, ähnlich wie die Gasmesser, gegen Beschädigung zu sichern.

9. Die mit der Einbauung der Apparate verbundenen Kosten fallen der Partei zur Last.

10. Durch die Bewilligung zur Einbauung solcher Apparate wird die diese Apparate liefernde Unternehmung, beziehungsweise der dieselben einbauende Installateur von der Verantwortung für die Folgen einer durch die Einschaltung dieser Apparate eintretenden Druckverminderung nicht enthoben.

25.
(Öffentliche Sammlungen.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat laut Erlasses vom 21. Juli 1900, Z. 59742, die dem Kirchenbauvereine in Stockern mit dem Erlasse vom 27. Juni 1899, Z. 52863, auf die Dauer eines Jahres ertheilte Sammlungsbewilligung gegen Einhaltung der in diesem Erlasse enthaltenen Bedingung bis zum 30. Juni 1901 verlängert. (M.-Z. 91264/II.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlass vom 18. Juli 1900, Z. 65033, der Congregation von der schmerzhaften Mutter Jesu in Wien die Bewilligung ertheilt, im Laufe des Jahres 1900 im Erzherzogthume Österreich unter der Enns eine Sammlung milder Spenden für die von ihr in Wien unterhaltene Kinderbewahranstalt, Arbeits- und Krankenpflegeanstalt bei bekannten Wohlthätern, jedoch mit Ausschluss der Sammlung von Haus zu Haus, sowie bei öffentlichen Behörden und Ämtern, veranstalten zu dürfen. (M.-Z. 89507/III.)

Über die mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 23. Juli 1900, Z. 19375, ertheilte Ermächtigung hat die k. k. n.-ö. Statthalterei mit Erlass vom 6. August 1900, Z. 68415, die dem österreichischen Völkervereine in Wien, auf Grund des Statthalterei-Erlasses vom 22. April 1899, ad Z. 27173, ertheilte Bewilligung zur Veranstaltung einer öffentlichen Sammlung durch Verkauf sogenannter Gründungskarten auf ein weiteres Jahr, d. i. bis 1. Mai 1901 erstreckt. (M.-Z. 95038/III.)

Die k. k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlass vom 21. August 1900, Z. 75781, der Leitung des Ersten Gersthofer Kindergartenvereines „Marienheim in Wien" die Bewilligung ertheilt, zu Vereinszwecken (Erhaltung des Kindergartens) im Erzherzogthume Österreich unter der Enns einschließlich von Wien für die Dauer eines Jahres vom Tage dieser Bewilligung eine Sammlung milder Spenden zu veranstalten. (M.-Z. 97944/III.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei erneuerte mit Erlass vom 25. August 1900, Z. 72043, die dem israelitischen Bethausverein „Mirjam" in Liesing mit dem Erlasse vom 18. Mai 1900, Z. 43484, ertheilte Bewilligung zur Veranstaltung einer Sammlung freiwilliger Beiträge bei den israelitischen Glaubensgenossen in Niederösterreich zum Zwecke der Errichtung eines Gotteshauses in Liesing auf die Zeit bis 31. August 1901. (M.-Z. 99284/III.)

26.
(XX. Gemeindebezirk, Brigittenau.)

A. Beschreibung der Grenze des II. und des XX. Wiener Gemeindebezirkes nach dem Wiener Gemeindestatute vom 24. März 1900, L.-G.-Bl. Nr. 17, und dem Stadtraths-Beschlusse vom 20. Juli 1900, Z. 7964.

Der Wortlaut der Grenzbeschreibung im § 2 des Gesetzes vom 24. März 1900, L.-G.-Bl. Nr. 17, besagt:

a) bezüglich der Leopoldstadt: ein Theil des bisherigen II. Bezirkes, begrenzt gegen Norden vom Mathildenplatz, der Wasnergasse, Rauscher-, Tabor- und Innstraße, gegen Nordosten und Osten von der derzeitigen Gemeindegebietsgrenze von Wien, gegen Süden und Westen vom linken Ufer des Donaucanales und im nördlichen Theile vom rechten Ufer der regulierten Donau;

b) bezüglich der Brigittenau: ein Theil des bisherigen II. Bezirkes, begrenzt gegen Westen durch das linke Ufer des Donaucanales, gegen Osten durch das rechte Ufer des Donaustromes und gegen Süden durch den neuen II. Bezirk, dessen nördliche Begrenzung identisch ist mit der südlichen des XX. Bezirkes.

Auf Grund dieser im Gesetze gegebenen Fixpunkte wurde die Grenze des XX. Bezirkes gegen den II. Bezirk in folgender Weise fixiert und begangen:

Die Grenzlinie beginnt an der linken Uferkante des Donaucanales in der Verlängerung der Trottoirkante der rechten Seite der Mathildengasse, übersetzt die Brigittenauerlände hinter Or.-Nr. 12, erreicht in gerader Linie die rechtseitige Trottoirkante der Mathildengasse, geht sodann auf dem Mathildenplatz an der Trottoirkante der rechten Seite vor den Häusern Or.-Nr. 1 bis 3 vorbei bis zur Ecke des Trottoirs bis Or.-Nr. 1; überspringt hier die Obere Augartenstraße in gerader Linie zur Ecke der Augartenmauer und geht an dieser in der Wasnergasse und Rauscherstraße bis zur Ecke der Augartenmauer bei der Ausmündung der Lampigasse. Von hier geht die Grenze geradlinig zur Trottoirkante des Rettungsplatzes in der Verlängerung der Lampigasse, überspringt hier die Rauscherstraße in nordöstlicher Richtung zum Eckpunkte des Trottoirs vor dem Hause Or.-Nr. 37 Rauscherstraße; von hier geht sie in gerader Linie südöstlich zur rechten Straßenkante der Nordwestbahnstraße, an der Einzäunung des Nordwestbahnhofes und der an diese sich anschließenden Trottoirkante um die Stirnseite des Bahnhofes in der Taborstraße fort bis an die Ecke der Nordwestbahnstraße, dann in dieser an der rechten Trottoirkante vor den Baustellen 10 bis 14 und den Häusern Or.-Nr. 2 bis 8, dann in weiterer Fortsetzung an der Trottoirkante vor den Häusern in der Dresdenerstraße mit geraden Orientierungsnummern bis zur Trottoirecke vor Or.-Nr. 128 Dresdenerstraße an der Innstraße; überspringt die Dresdenerstraße in senkrechter Richtung zur Trottoirecke beim Hause Or.-Nr. 117 (Dresdenerstraße) und läuft an der Trottoirkante der Häuser mit gerader Numerierung bis zur Uferkante des Donaustromes.

Die weiteren Grenzen des XX. Bezirkes bilden die rechtsseitige Uferkante des Donaustromes und die linksseitige des Donaucanales von den hier beschriebenen Endpunkten stromaufwärts bis zu ihrer Vereinigung am sogenannten Nussdorfer Sporn.

B. Straßen, Gassen und Plätze des XX. Gemeindebezirkes.

Adalbert Stiftergasse, Bäuerlegasse, Brigittagasse, Brigittaplatz, Brigittenauerlände (von Nr. 14 bis Ende), Burghardtgasse, Burghardtweg, Brückenhaufen, Dammstraße, Denisgasse, Dietmayrgasse, Donaueschingenstraße, Dresdenerstraße (von 1 bis 115 respective 2 bis 136), Engerthstraße (von 1 bis 109 respective 2 bis 144), Forsthausgasse, Freibadgasse, Gerhardusgasse, Gießmanngasse, Greifensteinstraße, Greifeneckergasse, Handelskquai (von 1 bis 3 respective 2 bis 128), Hannovergasse, Heinzelmanngasse, Heistergasse, Hellwagstraße, Hirschvogelgasse, Höchstädtplatz, Hofergasse, Innstraße (2 und ungerade Nummern), Jägerstraße, Kaiserplatz, Kampstraße, Karl Meißlgasse, Karajangasse, Kirchtaggasse, Kirchtagplatz, Klosterneuburgerstraße, Kluckygasse, Kunzgasse, Leipzigerstraße, Leithastraße, Leystraße (von 1 bis 133 respective 2 bis 134), Marchfeldstraße, Mathildengasse (ungerade Nummern), Mathildenplatz (von Nr. 4 an), Meldemannstraße, Mortaraplatz, Nordbahnstraße (von 2 bis 8), Nordwestbahnstraße (von 2 bis 6 respective 37 bis Ende), Ospelgasse, Othmargasse, Pappenheimgasse, Pasettistraße (von 1 bis 101 respective 2 bis 98), Pöchlarnstraße, Rafaelgasse, Rauscherstraße (von 1 bis 37 respective 2 bis 14), Rebhanngasse, Romanogasse, Sachsengasse, Sachsenplatz, Salzachstraße, Schleusenbau, Schwedengasse, Spanngasse, Staudingergasse, Straußgasse, Streffleurgasse, Stromstraße, Taborstraße (von Nr. 89 an), Traisenstraße, Traunfelsgasse, Treustraße, Universumstraße, Unterberggasse, Vorgartenstraße (von 2 bis 108), Waldmüllergasse, Wallensteinstraße, Wallensteinplatz, Wasnergasse, Webergasse, Wehlistraße (von 1 bis 51 respective 2 bis 98 vorläufig), Wenzelgasse, Werftstraße, Wintergasse, Wolfsangasse, Württemberggasse, Zrinyigasse, Zwischenbrücken (Theile hievon). (M.-ZZ. 68957 und 69066/IV.)

II. Normativbestimmungen.

Magistrat:

27.
(Hinterlegung von Arbeitsbüchern.)

Erlass des Magistrats-Vice-Directors Preyer vom 22. August 1900, M.-D.-Z. 1634:

Bezüglich der Annahme von Arbeitsbüchern gewerblicher Hilfsarbeiter seitens der magistratischen Bezirksämter werden mit Bezug auf die in der Bezirksamtsleiter-Conferenz vom 6. Juli 1900 gepflogenen Erörterung des Gegenstandes folgende Weisungen erlassen:

Erfolgt die Hinterlegung eines Arbeitsbuches beim magistratischen Bezirksamte von dem Gewerbsinhaber gleichzeitig mit der Erstattung der Anzeige gegen einen gewerblichen Hilfsarbeiter wegen vorzeitigen Verlassens der Arbeit ohne gesetzlichen Grund (§§ 82a und 101 G.-O.) behufs Durchführung der Strafamtshandlung gemäß § 85 G.-O., so hat das magistratische Bezirksamt als Gewerbebehörde I. Instanz jedenfalls das Arbeitsbuch in Empfang zu nehmen.

Liegt hingegen eine ordnungsmäßige Lösung des Arbeits- oder Lehrverhältnisses vor, so hat das magistratische Bezirksamt als Gewerbebehörde I. Instanz nur dann das vom Arbeitgeber bei ihm hinterlegte Arbeitsbuch anzunehmen, wenn die Aushändigung desselben an den Hilfsarbeiter aus dem Grunde nicht erfolgen konnte, weil dem Arbeitgeber der Wohnort des Hilfsarbeiters, beziehungsweise dessen gesetzlichen Vertreters unbekannt ist.

In allen anderen Fällen haben die magistratischen Bezirksämter die Annahme der Arbeitsbücher abzulehnen und, falls gewerbliche Rechtsstreitigkeiten zwischen gewerblichen Unternehmern und Arbeitern auszutragen sind, die Parteien nach den Bestimmungen der §§ 1 und 4 des Gesetzes vom 27. November 1896, R.-G.-Bl. Nr. 218, an das zuständige Gewerbegericht zu weisen.

28.
(Ansuchen um Enthebung von Beamten von einer Waffenübung.)

Magistrats-Vice-Director Preyer hat mit Currende vom 24. August 1900, M.-D.-Z. 2041 ex 1900, Nachstehendes angeordnet:

Wie mit h. ä. Currende vom 20. Juli 1900, M.-D.-Z. 1768, bekanntgegeben worden war, hat die k. k. n.-ö. Statthalterei über das von einer

Hauptcassen-Abtheilung unmittelbar an das betreffende k. und k. Ergänzungsbezirks-Commando gerichtete, mit den besonderen dienstlichen Verhältnissen begründete Ansuchen um Enthebung eines Beamten von der diesjährigen Waffenübung anher öffnet, dass in Hinkunft derlei Enthebungsansuchen gemäß § 38, Punkt 6 der Wehrvorschrift II. Theil im Wege der Magistrats-Direction der k. k. Statthalterei vorzulegen sein werden.

In dieser Angelegenheit wurde von hieramts bei dem Herrn k. k. Statthalter in Wien eine Vorstellung erhoben, in welcher ausgeführt wurde, dass die Bestimmungen des § 38, Punkt 6 der Wehrvorschrift II. Theil, welche sich auf die Civil-, Staats- oder Landesbehörden beziehen, hinsichtlich der Bediensteten der Gemeinde Wien nicht zutreffen und kein Anlass vorliegt, von der bisherigen bewährten Praxis abzugehen, nach welcher die Amtshandlung wegen Enthebung der Gemeindebeamten von der Waffenübung aus Dienstesrücksichten gemäß § 38, Punkt 5, lit. f der Wehrvorschrift II. Theil, durchgeführt wurde. In Stattgebung dieser Vorstellung hat die k. k. n.-ö. Statthalterei nunmehr mit dem Erlasse vom 11. August 1900, Z. 71535, anher eröffnet, dass auf der Vorlage dieser Gesuche nicht bestanden wird.

Hievon werden Euer Wohlgeboren in Abänderung der h. a. Currende vom 20. Juli 1900, M.-D.-Z. 1768, mit dem Beifügen zur Kenntnisnahme und Danachachtung verständigt, dass dergleichen Gesuche von dem betreffenden Amts- beziehungsweise Anstaltsleiter (nicht aber von einer Abtheilung eines Neben- oder Hilfsamtes) der Magistrats-Direction zur weiteren Amtshandlung vorzulegen sind.

29.

(Evidenzhaltung der Verhandlungen über die Einbringung von Verpflegskostenrückständen.)

Magistrats-Vice-Director Preyer hat mit Erlass vom 30. August 1900, M.-D.-Z. 2082 Nachstehendes angeordnet:

Schon mit Erlass vom 21. März 1892, Z. 8741 (abgedruckt im magistratischen Verordnungsblatt Nr. 2 ex 1893, Seite 5) hat die k. k. n.-ö. Statthalterei angeordnet, Eingaben der k. k. Krankenanstalten jedesmal einer schleunigen Erledigung zuzuführen, und wurde gleichzeitig behufs Hintanhaltung des Anwachsens der Verpflegskostenrückstände empfohlen, eine Evidenz der bezüglichen Verhandlungen einzuführen.

In einem speciellen Falle hat nun die k. k. n.-ö. Statthalterei die Wahrnehmung gemacht, dass seitens eines magistratischen Bezirksamtes die Evidenzführung der Verhandlungen über die Einbringung von Verpflegskostenrückständen außeracht gelassen wurde.

Zufolge Statthalterei-Erlasses vom 24. August 1900, Z. 76448, bringe ich daher den obcitierten Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei mit dem Beifügen zur genauesten Danachachtung in Erinnerung, dass auch die Correspondenz mit den genossenschaftlichen Krankencassen über Einbringung rückständiger Verpflegskosten in Evidenz zu führen ist.

30.

(Anberaumung von Localaugenscheinen, bei welchen Mitglieder des Stadtrathes zu intervenieren haben.)

Magistrats-Vice-Director Preyer hat mit Erlass vom 31. August 1900, M.-D.-Z. 2148, Nachstehendes angeordnet:

Da sich in letzterer Zeit wiederholt ereignete, dass der Beginn oder die Fortsetzung der Berathungen des Stadtrathes dadurch alteriert wurde, dass Mitglieder desselben bei Commissionen intervenierten, werden Euer Wohlgeboren zufolge Präsidial-Erlasses vom 29. August 1900, Z. 10006, angewiesen, nachdrücklichst dahin zu wirken, dass Localaugenscheine oder anderweitige Amtshandlungen, bei welchen Mitglieder des Stadtrathes zu intervenieren haben, nur für solche Tage und Stunden vorgeschrieben werden, an denen eine Sitzung des Stadtrathes nicht stattfindet.

Bei diesem Anlasse bringe ich auch die auf Grund des Präsidial-Erlasses vom 5. Mai 1899, Z. 498, ergangene hierämtliche Weisung vom 9. Mai 1899, M.-D.-Z. 1048, derzufolge kein Mitglied des Gemeinderathes ohne vorherige Erstattung der Anzeige an das Gemeinderaths-Präsidium zu einer Commission einzuladen ist, zur genauesten Danachachtung in Erinnerung.

31.

(Erledigung von Urgenzen.)

Magistrats-Vice-Director Preyer hat mit Erlass vom 3. September 1900, M.-D.-Z. 2149, Nachstehendes angeordnet:

Das Magistrats-Präsidium gelangte durch wiederholte Beschwerden in Kenntnis, dass seitens mancher magistratischen Ämter selbst mehrfache Betreibungen von Aufträgen der Oberbehörden und Ersuchschreiben anderer Ämter unbeachtet oder mindestens unbeantwortet bleiben; unter Umständen erscheint ja allerdings nach der Actenlage, wenn z. B. weitwendige Erhebungen erforderlich sind, die sofortige meritorische Erledigung einer Angelegenheit unmöglich, es kann jedoch in keinem Falle gebilligt werden, dass die Bekanntgabe der die umgehende Erledigung hindernden Umstände unterbleibt, zumal dies nur neuerliche Betreibungen und eine unnöthige Erschwerung des Geschäftsganges zur Folge hat.

Ich sehe mich daher veranlasst, anzuordnen, dass Urgenzen landesfürstlicher oder autonomer Behörden und Anstalten, dann, wenn der urgierte Act nicht gleich eine meritorische Erledigung finden kann, immer sofort durch die Bekanntgabe des gegenwärtigen Standes der Angelegenheit und der die umgehende meritorische Erledigung unmöglich machenden Umstände zu beantworten sind, wobei in den meisten Fällen ein kurzer Indorsatbericht oder eine Indorsatnote genügen dürfte.

Ein ähnlicher Vorgang ist einzuhalten, wenn vom Magistrate oder von einem magistratischen Bezirksamte die Erledigung von Acten bei Neben- oder Hilfsämtern schriftlich betrieben wird.

32.

(Einsichtnahme in Acten durch Parteien.)

Erlass des Magistrats-Vice-Directors Preyer vom 4. September 1900, M.-D.-Z. 2494 ex 1896:

Die n.-ö. Advocatenkammer wendete sich seinerzeit an den Wiener Magistrat, mit der Bitte, an die magistratischen Bezirksämter Weisungen hinsichtlich der Bewilligung der Acteneinsicht in allen Gewerbestrafsachen in dem Sinne zu erlassen, dass den Parteien die Acteneinsicht ohne jede Schwierigkeit, ohne vorhergehendes schriftliches Ansuchen und ohne Unterscheidung nach den Personen der Ansuchenden nach Analogie der Strafprocessordnung vom 23. Mai 1873, R.-G.-Bl. Nr. 119, zu bewilligen sei.

Hierüber wird zufolge Gremial-Beschlusses vom 30. August 1900, Nachstehendes eröffnet:

Vor allem muss bemerkt werden, dass es nicht angeht, im vorliegenden Falle auf eine Analogie der Strafprocessordnung zu greifen, weil zwischen dem Verfahren nach der Strafprocessordnung vom 23. Mai 1873, R.-G.-Bl. Nr. 119, und dem geltenden Administrativ-Strafverfahren nicht eine Verwandtschaft, sondern vielmehr eine grundsätzliche Verschiedenheit besteht; aber auch deshalb ist eine analoge Anwendung der Bestimmungen der Strafprocessordnung ausgeschlossen, weil eine solche nur stattfinden könnte, wenn der Inhalt der vorliegenden Rechtsquellen zur Entscheidung der in Rede stehenden Frage nicht ausreichen würde; die Behauptung der n.-ö. Advocatenkammer, dass „eine directe Bestimmung über diese Frage in den Gesetzen nicht zu finden sei", ist jedoch eine irrthümliche, indem mit den Hofkanzlei-Decreten vom 31. December 1810, Pol. Ges.-Slg. 35, Band Nr. 50, und vom 30. Jänner 1823, Pol. Ges.-Slg. 51, Band Nr. 14, ferner durch den § 125 der Instruction für die Bezirksämter vom 17. März 1855, R.-G.-Bl. Nr. 52, und durch § 8 der Ministerialverordnung vom 5. März 1858, R.-G.-Bl. Nr. 34, genaue Anordnungen hinsichtlich der Actenmittheilung getroffen wurden; die zuletzt bezogene Bestimmung kommt insofern in Betracht, als aus derselben hervorgeht, dass die Betheiligten keineswegs zur Kenntnisnahme des ganzen, der Strafverhandlung zugrunde liegenden Materiales berechtigt sein sollen.

Angesichts dieser gesetzlichen Bestimmungen, welche zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 10. August 1892, Z. 9975 (Statthalterei-Erlass vom 17. August 1892, Z. 51779), ihrem ganzen Inhalte nach als giltig anzusehen sind, ist der Magistrat gar nicht berechtigt, an die magistratischen Bezirksämter Weisungen in dem von der n.-ö. Advocatenkammer angestrebten Sinne zu erlassen, es kann vielmehr eine Neuregelung der Angelegenheit nur im Gesetzgebungswege erfolgen.

Die magistratischen Bezirksämter werden demnach angewiesen, sowohl im Administrativ-Strafverfahren, als in politischen Verwaltungs-Angelegenheiten überhaupt auf Grund eines schriftlichen oder mündlichen Ansuchens um Gestattung der Acteneinsichtnahme oder um die Anfertigung von Abschriften durch Parteien ausschließlich nach den oben angeführten Bestimmungen, deren Wortlaut aus der Anlage zu entnehmen ist, vorzugehen.

* * *

Vorschriften über die Gestattung der Acteneinsichtnahme.

I.

Hofkanzley-Decret vom 31. December 1810, an sämmtliche Länderstellen:

Verboth der Mittheilung der Acten an die Parteyen.

Seine Majestät haben jede Mittheilung von Actenstücken an die Parteyen sowohl in Abschrift, als mündlich oder durch Einsicht in dieselben, die Fälle ausgenommen, wo diese durch Gesetze und Verordnungen vorgeschrieben ist, wiederhohlt, und unter der Strafe der Diensteseutlassung auf das strengste mit dem Beysatze zu verbiethen geruhet: daß die Parteyen, welche ein oder anderes Actenstück in Abschrift zu bekommen oder einzusehen brauchen, die Mittheilung oder Bewilligung zur Einsicht bey der Behörde, die es betrifft, anzusuchen haben, welche sodann ordentlich zu entscheiden hat, ob das Ansuchen zu gestatten sey, oder nicht.

II.

Hofkanzley-Decret vom 30. Jannar 1823, an sämmtliche Länderstellen:

Neuerliche Bekanntmachung der wegen Verschwiegenheit der Staatsbeamten in Amtssachen bestehenden Vorschriften.

Laut eines am 16. d. M. herabgelangten höchsten Cabinetts-Schreibens mußten Se. Majestät mehrmahl zum größten Mißvergnügen erfahren, daß die Parteyen, welche Verhandlungen bey den Behörden anhängig haben, nicht nur von einzelnen Anträgen, sondern auch von ganzen Rathschlägen in die Kenntniß gelangt seyen; Höchstdieselben haben daher, um der Geschwätzigkeit der Beamten ein Ziel zu setzen, anzuordnen befunden: daß die wegen Beobachtung der Verschwiegenheit in Amtsgeschäften bestehenden Vorschriften neuerdings kund gemacht und über deren Vollzug strenge gewacht werden soll.

Der Landesstelle wurden mit dem Hof-Decrete vom 4. Februar 1807 die Vorschriften über die allgemeinen Pflichten und besonderen Obliegenheiten der Stellen und Beamten mitgetheilt, welche Se. Majestät mit höchstem Cabinetts-Befehle vom 30. December 1806 herab zu geben befunden haben, und der § 2 der bekannt gewordenen Instruction führet die Motive umständlich an, aus welchen alle Beamte eine Pflicht sich daraus machen sollen, auch zur Vermeidung der angedrohten Strafen in den Amtsgeschäften die strengste Verschwiegenheit zu beobachten.

Ferner wurde der Landesstelle mit Hof-Decrete vom 31. December 1810 die höchst erflossene Entschließung bekannt gemacht, durch welche jede Mittheilung der Actenstücke an Parteyen sowohl in Abschrift als mündlich, oder durch Einsicht in dieselben, wiederhohlt und unter der Strafe der Dienstesentlassung auf das strengste verbothen wird.

Der Landesstelle wird demnach dem höchsten Befehle gemäß aufgetragen, die wegen Beobachtung der strengsten Verschwiegenheit in Amtsgeschäften bestehenden obangeführten Verordnungen durch die Mittelsräthe den unterhabenden Conceptsbeamten, gleichwie durch die Directoren der Hülfsämter dem unterstehenden Personale wiederhohlt kund zu machen, und über deren Vollzug strenge zu wachen.

III.

Verordnung der Minister des Innern und der Justiz vom 17. März 1855, R.-G.-Bl. Nr. 52, womit die Amtsinstruction für die rein politischen und für die gemischten Bezirks- und Stuhlrichterämter erlassen wird:

§ 125. Den Conceptsbeamten des Bezirks-(Stuhlrichter-)Amtes steht zum Amtsgebrauche die Einsicht in die nicht reservierten (§ 122) Registratursacten und deren Aushebung frei. Die übrigen Beamten, Angehörige anderer Behörden und Parteien bedürfen der Bewilligung des Amtsvorstehers, welche Parteien gegenüber schriftlich zu erfolgen hat.

IV.

Verordnung des Ministeriums des Innern vom 5. März 1858, R.-G.-Bl. Nr. 34, betreffend Vereinfachungen des Verfahrens:

§ 8. Nach Beendigung der Strafverhandlung ist den hiebei Betheiligten auf Verlangen statt des Urtheiles ein Auszug aus den Rubriken II, IV, VI, VII, VIII und IX (des Strafregisters) auszuhändigen.

(Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1900 publicierten Gesetze und Verordnungen.)

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 135. Kundmachung des Finanzministeriums vom 3. August 1900, betreffend die Errichtung einer Expositur des Nebenzollamtes Aquabona d'Ambezzo in Trecroci.

Nr. 136. Kundmachung des Finanzministeriums vom 8. August 1900, betreffend die Errichtung eines Hauptzollamtes in Kolin.

Nr. 137. Verordnung des k. und k. gemeinsamen Ministers des Äußern vom 10. August 1900, wodurch die Ausübung der Consulargerichtsbarkeit in Tunis aufgehoben wird.

Nr. 138. Verordnung des Justizministers im Einvernehmen mit den Ministern des Innern, des Handels und der Finanzen vom 13. August 1900, betreffend die Erweiterung des Gewerbegerichtssprengels Bielitz.

Nr. 139. Verordnung des Finanzministeriums vom 14. August 1900, betreffend die Ermächtigung des k. k. Hauptzollamtes II. Classe in Kufstein zur Austrittsbehandlung von Zucker.

Nr. 140. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 28. April 1900, betreffend die Abänderung der Bestimmungen des amtlichen alphabetischen Warenverzeichnisses bei den Schlagworten „Fässer" und „Kessel".

Nr. 141. Kundmachung des Handelsministeriums vom 8. August 1900, womit nachträgliche Bestimmungen zu den Vorschriften, betreffend die Aichung und Stempelung metallener Spiritus-Transportreservoirs, veröffentlicht werden.

Nr. 142. Kundmachung des Finanzministeriums vom 22. August 1900, betreffend die Auflassung der Expositur des Hauptzollamtes Triest im Staatsbahn-Magazine 5.

Nr. 143. Erlass des Finanzministeriums vom 30. August 1900, wegen Abänderung des § 26, Z. 2, Absatz 6, der Brantweinsteuer-Vollzugsvorschrift vom 21. Juli 1899, R.-G.-Bl. Nr. 130, betreffend die Vorrathserhebung in der mit einer Brennerei örtlich verbundenen Brantweinraffinerie-Freilagern.

Nr. 144. Kaiserliches Patent vom 7. September 1900, betreffend die Auflösung des Hauses der Abgeordneten des Reichsrathes und die Vornahme von Neuwahlen.

Nr. 145. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 25. August 1900, betreffend die Vornahme der Volkszählung im Jahre 1901.

Nr. 146. Staatsvertrag vom 24. Jänner 1900 zwischen Österreich-Ungarn und Italien, betreffend den Eisenbahnanschluss Cervignano—S. Giorgio di Nogaro.

Nr. 147. Kundmachung des Finanzministeriums vom 1. September 1900, betreffend eine Änderung in der Abgrenzung der oberösterreichischen Finanzinspectoratsbezirke Schärding und Braunau.

Nr. 148. Erlass des Finanzministeriums vom 10. September 1900, betreffend die Hinausgabe der Banknoten zu 20 Kronen.

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 45. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 7. August 1900, Z. 72535, betreffend die der Gemeinde Kagran ertheilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierconsumauflage bis 31. December 1901.

Nr. 46. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 7. August 1900, Z. 72536, betreffend die der Gemeinde Korneuburg ertheilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierconsumauflage bis 31. December 1901.

Nr. 47. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 8. August 1900, Z. 70803, betreffend die Abtrennung der Catastralgemeinde Hausleitenwald (richtig Hausleitner-Wald) von der Ortsgemeinde Falkenstein und Zuweisung zur Ortsgemeinde Kirchstetten.

Nr. 48. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 10. August 1900, Z. 72620, betreffend die der Gemeinde Sticklberg ertheilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Percent der directen Steuern übersteigenden Umlagen für das Jahr 1900.

Nr. 49. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 10. August 1900, Z. 72621, betreffend die der Gemeinde Schandachen ertheilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Percent der directen Steuern übersteigenden Umlagen für das Jahr 1900.

Nr. 50. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 14. August 1900, Z. 74184, betreffend die Statuten einer „Niederösterreichischen Landes-Unfall- und Haftpflichtversicherungsanstalt in Wien".

Nr. 51. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 13. August 1900, Z. 73953, betreffend die Bestellung von Dampfkessel-Prüfungs-Commissären für die politischen Bezirke Floridsdorf, Korneuburg, Oberhollabrunn und Mistelbach, dann Horn, Gmünd und Waidhofen an der Thaya; ferner mehrerer Stellvertreter für die politischen Bezirke Hietzing-Umgebung, Tulln und Bruck an der Leitha, dann die Bestellung eines Stellvertreters des Dampfkessel-Prüfungs-Commissärs für die politischen Bezirke Horn, Gmünd und Waidhofen an der Thaya.

Herausgeber: **Die Gemeinde Wien.** — Verantwortlicher Redacteur: Magistratsrath **Dr. Friedrich** Edler v. **Radler.**
Papier aus der k. k. priv. **Pittener Papierfabrik.** — Buchdruckerei **E. Kainz & R. Liebhart,** vormals **J. B. Wallishausser.**

1900. X.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderathes, Stadtrathes und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Auflösung der Großrepublik von Central-Amerika in die Republiken Honduras, Nicaragua und Salvador.
2. Bestallung eines General-Consuls der Republik Peru.
3. K. k. Krankenanstalt Erzherzogin Sophien-Spital-Stiftung. — Erzherzog Karl Ludwig-Kranken-Pavillon. — Kenyon-Pavillon.
4. Zulassung von Frauen zu den medicinischen Studien und zum Doctorate der gesammten Heilkunde.
5. Zulassung von Frauen zum pharmaceutischen Berufe.
6. Entscheidungen über den Umfang von Gewerbebefugnissen.
7. Benützung des Anweisungsverkehres der k. k. Postsparcassa auch für Militärtax-Einzahlungen.
8. Unzulässigkeit der Verwendung von Stampiglien für die Eintragung der im Sinne der §§ 94: 1 und 2, 98: 1 lit. c der Wehrvorschriften I. Theil formulierten Gutachten und Beschlüsse bei der Stellung in die Stellungslisten.
9. Verwendung von gedübbelten Gipsplatten des A. Scheffel & A. Ruhe.
10. Auflassung der hauptzollämtlichen Expositur in der Großmarkthalle.
11. Die Ertheilung von Hausierbefugnissen ist auf besonders rücksichtswürdige Petenten zu beschränken.
12. Abgrenzung des II. und IX. Wiener Schul-Inspectionsbezirkes.
13. Gift-Verschleiß.
14. XX. Gemeindebezirk Brigittenau.
15. Ad Einschaltung der Mühlenthal'schen Gasdruck-Regulatoren (Gasspar-Apparate) „Haarscharf".

II. Normativbestimmungen:

Magistrat:

16. Die Verwendung von Facharbeitern in den städtischen Ämtern.
17. Interpellations-Beantwortungen — deren actenmäßige Verfassung durch den Magistrat.

III. Gesetze von besonderer Wichtigkeit für den politischen Verwaltungsdienst:

18. Abänderung der Bestimmungen, betreffend die Abwehr und Tilgung der Schweinepest (Schweineseuche).

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1900 publicierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

(Auflösung der Großrepublik von Central-Amerika in die Republiken Honduras, Nicaragua und Salvador.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlass ddto. 8. Februar 1900, Z. 757/Pr. (M.-Z. 11029/XVIII), dem Magistrate Wien Folgendes mitgetheilt:

Wie dem k. und k. Ministerium des Äußern in officieller Weise mitgetheilt wurde, hat sich die seinerzeit aus den Republiken von Honduras, Nicaragua und Salvador gebildete Großrepublik von Central-Amerika (Republica Mayor de Centro-America) wieder aufgelöst, und haben die genannten drei Staaten ihre frühere äußere Souveränität und somit auch ihre frühere selbständige Vertretung nach außen hin reassumiert.

Hievon wird der Magistrat infolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 2. Februar 1900, Z. 569/M. Z., mit dem Beifügen in Kenntnis gesetzt, dass in Consequenz der Auflösung des Verbandes der gedachten Großrepublik auch das Mandat des Honorar-Generalconsuls Alexander Singer in Wien, auf welche sich der hierortige Erlass vom 26. October 1897, Z. 7698/Pr., bezieht, als erloschen anzusehen ist, und dass der Name des genannten Consularfunctionärs in den Standeslisten des k. und k. Ministeriums des Äußern bereits gestrichen wurde.

2.

(Bestallung eines General-Consuls der Republik Peru.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlass ddto. 25. Mai 1900, Z. 3009/Pr. (M.-Z. 73900/XVIII), dem Wiener Magistrate Nachstehendes mitgetheilt:

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 21. April 1900 dem österreichischen Staatsangehörigen Robert Pornitz in Wien die Annahme des ihm verliehenen Postens eines General-Consuls der Republik Peru in Wien, unter der Bedingung, dass hiedurch in seinen staatsbürgerlichen und Jurisdictionsverhältnissen keinerlei Änderung eintrete, allergnädigst zu gestatten und dem bezüglichen Bestallungs-Diplome das Exequatur huldreichst zu ertheilen geruht.

Von dieser Allerhöchsten Schlussfassung wird mit dem Beifügen Mittheilung gemacht, dass der Genannte in seiner amtlichen Eigenschaft anzuerkennen und zur Ausübung seiner Consular-Functionen zuzulassen ist.

Hiemit erledigt sich der Bericht vom 21. August 1899, Z. 4061/Pr.

3.

(K. k. Krankenanstalt Erzherzogin Sophien-Spital-Stiftung. — Erzherzog Karl Ludwig-Kranken-Pavillon. — Kenyon-Pavillon.)

Statthalter Graf Kielmansegg hat mit Erlass vom 20. Juli 1900, Z. 63703 (M.-Z. 89795/VIII), dem Wiener Magistrate Nachstehendes bekanntgegeben:

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 27. Juni 1900 die Übernahme des Erzherzogin Sophien-Spitales in die Verwaltung der n.-ö. Statthalterei namens des Wiener k. k. Krankenanstaltenfondes allergnädigst zu genehmigen und allergnädigst zu gestatten geruht, dass diese Anstalt den Namen „K. k. Krankenanstalt Erzherzogin Sophien-Spital-Stiftung", ferner der neu zu erbauende chirurgische Pavillon den Namen „Erzherzog Karl Ludwig-Kranken-Pavillon" führe.

Der gegenwärtig bestehende Kranken-Pavillon erhält die Bezeichnung „Kenyon-Pavillon".

Infolge Ermächtigung des Herrn Ministerpräsidenten als Minister des Innern wird die Anstalt mit 1. August 1900 in den h. o. Betrieb übernommen, unter sofortiger voller Ausnützung des Belagraumes von zusammen etwa 80 Betten für die beiden derzeit bestehenden Abtheilungen.

Der bisherige Vorstand der chirurgischen Abtheilung Dr. Guido v. Török wurde zum Primararzt I. Classe ernannt und bleibt provisorisch mit der Leitung der Anstalt und der medicinischen Abtheilung betraut.

Die Prosecturgeschäfte und im Sinne des § 2, Alinea 3 der Todtenbeschau-Ordnung für Wien (L.-G.-Bl. Nr. 31 ex 1900) die Todtenbeschau werden bis auf weiteres dem Prosector des k. k. Krankenhauses Wieden (oder dessen Stellvertreter) übertragen.

Hievon wird der Wiener Magistrat mit dem Ersuchen in Kenntnis gesetzt, die unterstehenden Ämter und Organe entsprechend zu verständigen.

Eine gegenständliche Kundmachung erscheint demnächst im n.-ö. Landesgesetzblatte.

4.

(Zulassung von Frauen zu den medicinischen Studien und zum Doctorate der gesammten Heilkunde.)

Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 3. September

1900, betreffend die Zulassung von Frauen zu den medicinischen Studien und zum Doctorate der gesammten Heilkunde (R.-G.-Bl. Nr. 149):

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 31. August 1900 wird im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern in Betreff der Zulassung von Frauen zu den medicinischen Studien und zum Doctorate der gesammten Heilkunde an den inländischen Universitäten Nachstehendes angeordnet:

§ 1.

Den Decanen der medicinischen Facultäten der Universitäten wird es vorbehaltlich der Zustimmung des Professoren-Collegiums gestattet, Frauen, welche die im Nachstehenden bezeichneten Bedingungen erfüllen, über ihr schriftliches und ordnungsmäßig belegtes Ansuchen zur Immatrikulation als ordentliche Hörerinnen der medicinischen Facultät zuzulassen.

Im Falle der Nichtzulassung steht der Aufnahmswerberin der Recurs an den Minister für Cultus und Unterricht offen.

§ 2.

Als Bedingungen zur Aufnahme haben zu gelten:

1. die österreichische Staatsbürgerschaft;

2. die erfolgreiche Ablegung der in der hierortigen Ministerial-Verordnung vom 9. März 1896, M.-V.-Bl. Nr. 18, näher bezeichneten Prüfung (Reifeprüfung) an einem öffentlichen inländischen oder vom Minister für Cultus und Unterricht für gleichwertig erkannten ausländischen Gymnasium; auch in letzterem Falle muss die Reifeprüfung frühestens im Laufe des 18. Lebensjahres abgelegt worden sein.

§ 3.

Die hinsichtlich der Immatrikulation sowie der Inscription ordentlicher Hörer geltenden Vorschriften haben auch auf die Hörerinnen Anwendung zu finden.

§ 4.

Sofern diese immatrikulierten Frauen auf Grund ihrer Studien die Erwerbung des Doctorgrades der gesammten Heilkunde anstreben, haben sie behufs Erlangung des Absolutoriums den vorgeschriebenen Studiengang einzuhalten.

Ausnahmsweise können hiebei in derselben Weise wie bei Studierenden einzelne Vorlesungen oder Semester, welche Frauen an in- oder ausländischen Facultäten besucht haben, vom Minister für Cultus und Unterricht nach Anhörung des Professoren-Collegiums angerechnet werden.

§ 5.

Behufs Erwerbung des Doctordiploms und der damit verbundenen Berechtigung zur Ausübung sämmtlicher Zweige der ärztlichen Praxis nach Maßgabe der diesfalls erlassenen besonderen Bestimmungen haben sich die Candidatinnen unter Beibringung der vorgeschriebenen Belege den strengen Prüfungen nach der geltenden medicinischen Rigorosen-Ordnung zu unterziehen.

§ 6.

Die hierortige Ministerial-Verordnung vom 19. März 1896, R.-G.-Bl. Nr. 45, betreffend die Nostrification der von Frauen im Auslande erworbenen medicinischen Doctordiplome, wird durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 7.

Diese Verordnung tritt mit dem Studienjahr 1900/01 in Kraft.

5.

(Zulassung von Frauen zum pharmaceutischen Berufe.)

Verordnung des Ministerpräsidenten als Leiters des Ministeriums des Innern, sowie des Ministers für Cultus und Unterricht vom 3. September 1900, betreffend die Zulassung von Frauen zum pharmaceutischen Berufe (R.-G.-Bl. Nr. 150):

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 31. August 1900 wird von den Ministerien des Innern und für Cultus und Unterricht in Betreff der Zulassung von Frauen zum pharmaceutischen Berufe Nachstehendes angeordnet:

§ 1.

Frauen können unter den im Nachstehenden aufgestellten Bedingungen zur Ausübung des pharmaceutischen Berufes zugelassen werden.

§ 2.

Als allgemeine Voraussetzungen für den Eintritt von Frauen in diesen Beruf haben zu gelten:

1. die österreichische Staatsbürgerschaft;

2. der Nachweis, dass die Aufnahmswerberin zur Zeit ihres Eintrittes in den pharmaceutischen Beruf mindestens das 16. Lebensjahr vollendet hat;

3. dass sie laut eines beizubringenden, vom Amtsarzte der politischen Behörde des Wohnortes ausgestellten oder eines von diesem bestätigten ärztlichen Zeugnisses die entsprechende physische Eignung besitzt.

§ 3.

Rücksichtlich der Vorbildung ist für die Aufnahme von Frauen in den pharmaceutischen Beruf erforderlich:

a) der Nachweis, dass die Aufnahmswerberin die ersten sechs Classen eines öffentlichen inländischen Gymnasiums oder einer solchen Realschule als Privatistin mit Erfolg absolvirt hat; fallweise können die an einer solchen Anstalt des Auslandes zurückgelegten Studien vom Minister für Cultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern als giltig anerkannt werden; oder

b) die erfolgreiche Ablegung einer Prüfung im Ausmaße der Forderungen der ersten sechs Classen eines Gymnasiums oder einer Realschule, und zwar an einem öffentlichen inländischen oder vom Minister für Cultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern für gleichwertig erkannten ausländischen Gymnasium, beziehungsweise einer Realschule.

Wenn in diesen beiden Fällen Realschulzeugnisse beigebracht werden, so ist auch eine an einem öffentlichen Gymnasium mit Erfolg abgelegte Prüfung aus der lateinischen Sprache im Umfange der Anforderungen für die ersten sechs Gymnasialclassen auszuweisen.

Die Einrichtung dieser besonderen Prüfungen wird durch eine besondere Verordnung bestimmt werden.

§ 4.

Auf Grund der in den §§ 2 und 3 angeführten Belege kann die Aufnahmswerberin mit Zustimmung des betreffenden Apotheken-Filial- und Haupt-Gremiums, beziehungsweise in Tirol, Vorarlberg und Dalmatien mit Zustimmung der politischen Landesbehörde in die Apothekerlehre eintreten.

§ 5.

Vorbehaltlich der für die Ausübung des Apothekendienstes durch Pharmaceutinnen erlassenen besonderen Bestimmungen finden auf dieselben alle, die Apothekerlehre und die Tirocinalprüfung, das pharmaceutische Universitätsstudium und die Prüfungen zum Magisterdiplome geltenden allgemeinen Vorschriften gleichmäßige Anwendung.

§ 6.

Das nach Absolvierung des pharmaceutischen Universitätsstudiums und nach Ablegung der vorgeschriebenen Prüfungen erworbene Magisterdiplom berechtigt die Inhaberin, sich im Apothekendienste als diplomierter pharmaceutischer Assistent zu verwenden.

Zur Erlangung der Berechtigung zur selbständigen Leitung einer öffentlichen Apotheke ist außer der Zurücklegung des vorgeschriebenen Quinquenniums die besondere Bewilligung des Ministeriums des Innern erforderlich.

§ 7.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. October 1900 in Kraft, wonach die Aufnahme von Assistentinnen in die pharmaceutischen Universitätsstudien frühestens mit dem Studienjahre 1903/04 stattzufinden hat.

6.

(Entscheidungen über den Umfang von Gewerbebefugnissen.)

Anlässlich des Ansuchens einer Gewerbegenossenschaft um eine Entscheidung über die Zulässigkeit gewisser Arten der Ausübung eines Gewerbes hat die k. k. n.-ö. Statthalterei mit dem Erlasse vom 3. September 1900, Z. 67440, eröffnet, dass sich die k. k. n.-ö. Statthalterei zu einer Entscheidung im Sinne des § 36, Alinea 2 der Gewerbeordnung aus Anlass der erwähnten Eingabe nicht bestimmt findet, weil derlei Entscheidungen nur behufs Behebung von begründeten Zweifeln den Umfang eines concreten Gewerberechtes eines bestimmten Gewerbetreibenden, nicht aber für die Zwecke der generellen Umschreibung der Gewerbsrechte ganzer Kategorien von Gewerbetreibenden zulässig sind. (M.-Z. 101683/XVII.)

7.

(Benützung des Anweisungsverkehres der k. k. Postsparcassa auch für Militärtax-Einzahlungen.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlass vom 10. September 1900, Z. 76680 (M.-Z. 102972/XVI), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Laut Erlasses des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 17. August 1900, Z. 20209 II b, hat das k. k. Finanzministerium einvernehmlich mit dem k. k. Handelsministerium und dem k. k. Obersten Rechnungshofe eröffnet, dass die Benützung des Anweisungsverkehres der k. k. Postsparcassa auch für Militärtax-Einzahlungen zulässig ist, nachdem im Sinne der Ministerial-Verordnung vom 26. November 1897, R.-G.-Bl. Nr. 272, alle Zahlungen mit Ausnahme der Zollzahlungen an alle k. k. Steuerämter (Hauptsteuerämter) in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern, dann an die k. k. Finanzcassen in Wien auch im Wege des k. k. Postsparcassenamtes geleistet werden können.

Im Interesse der Förderung dieser Zahlungsart ist in die Militärtaxbemessungs-Erkenntnisse nach Analogie der rücksichtlich anderer Kategorien von

öffentlichen Abgaben bereits bestehenden Einführung ein bezüglicher Hinweis aufzunehmen.

Dieser Passus, welcher in den Bemessungserkenntnissen nach der Bezeichnung der Perceptionscassa einzuschalten kommt, hat zu lauten:

„Militärtaxzahlungen können, sofern sie bei den landesfürstlichen Steuerämtern zu entrichten sind, nicht nur unmittelbar bei diesen Cassen, sondern auch bei allen k. k. Postämtern im Wege des Anweisungsverkehres der k. k. Postsparcassa unter Benützung der für Zahlungen an die Steuerämter aufgelegten bei allen Verschleißstellen von Postwertzeichen erhältlichen Einzahlungsscheine geleistet werden."

Bis zu einer Neuauflage der gegenwärtig in Verwendung stehenden Drucksorten kann der oben bezeichnete Zusatz mittels Stampiglienaufdruckes oder auf einer, dem Militärtaxbemessungs-Erkenntnisse beizufügenden Allonge ersichtlich gemacht werden.

Bei diesem Anlasse hat sich das Ministerium für Landesvertheidigung außerdem zu folgenden Anordnungen veranlasst gefunden:

Bei einer Neuauflage der erwähnten Drucksorten ist das im Formulare enthaltende Wort „Gulden" durch „Kronen" zu ersetzen; in der Rechtsmittelbelehrung ist der Vordruck des Wortes „Gemeindevorstehung" zu eliminieren.

Insofern ein Bedürfnis danach besteht, den Militärtaxbemessungs-Erkenntnissen den Empfangschein unten beidrucken und den Rand behufs leichterer Abtrennung des Empfangscheines perforieren zu lassen, obwaltet hiegegen kein Bedenken.

Dieser Erlass ergeht an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, an den Magistrat in Wien, an die Stadträthe in Wiener-Neustadt und in Waidhofen an der Ybbs.

8.

(Unzulässigkeit der Verwendung von Stampiglien für die Eintragung der im Sinne der §§ 94: 1 u. 2 und 98: 1 lit. c der Wehrvorschriften I. Theil formulierten Gutachten und Beschlüsse bei der Stellung in die Stellungslisten.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat unterm 10. September 1900, Z. 80478 (M.-Z. 102986/XVI), nachstehenden Erlass hinausgegeben:

Das k. k. Ministerium für Landesvertheidigung hat im Einvernehmen mit dem k. und k. Reichs-Kriegsministerium aus Anlass einer gestellten Anfrage eröffnet, dass im Hinblicke auf die Wichtigkeit der Stellungslisten die Verwendung von Stampiglien für die Eintragung der im Sinne der §§ 91:1 und 2 und 98:1, lit. c der Wehrvorschriften, I. Theil, formulierten Gutachten und Beschlüsse bei der Stellung in die Stellungslisten unzulässig ist.

Dies wird über Erlass des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 31. August 1900, Nr. 28481/8525 II a, zur Danachachtung zur Kenntnis gebracht.

Dieser Erlass ergeht an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, den Wiener Magistrat, die Stadträthe in Wiener-Neustadt und Waidhofen an der Ybbs.

9.

(Verwendung von gedübbelten Gipsplatten des A. Scheffel & A. Ruhe.)

In Erledigung des Ansuchens des A. Scheffel & August Ruhe in Wien, VIII., Lerchenfelderstraße 70, wurde zufolge Magistrats-Beschlusses vom 13. September 1900, Z. 90743/IX, die Verwendung von gedübbelten Gipsplatten des A. Scheffel & August Ruhe unter folgenden Bedingungen und mit der Einschränkung für zulässig erklärt, dass diese Platten zur Abgrenzung der Aborte von Wohn- oder Küchenräumen nicht verwendet werden dürfen:

1. Die aus Gips, Lohe und Kesselschlacke hergestellten Platten werden im Sinne des Schlusssatzes des § 37 der Bauordnung nur insolange als Baumaterial für Wände in Wien als zulässig erklärt, als diese Platten dem überreichten Muster und der bekanntgegebenen Zusammensetzung entsprechen.

2. Die Wände dürfen nur aus vollkommen trockenen Platten hergestellt werden. Die Platten müssen untereinander viermal verdübbelt, sowie mit den anstoßenden Gebäudewänden zur Verhinderung des Umfallens mit Gipsmörtel gut verbunden werden.

3. Die aus gedübbelten Gipsplatten hergestellten Wände dürfen zur Abtrennung einzelner Bestandtheile einer Wohnung oder eines Geschäftslocales, jedoch nicht zur Abtrennung verschiedener Wohnungen oder Geschäftslocale, und zwar nur dann angewendet werden, wenn diese Wände keiner Belastung ausgesetzt und nicht höher als ein gewöhnliches Stockwerk ausgeführt werden. Die Wände müssen bei einer Zimmertiefe bis 5·50 m und normaler Stockwerkhöhe in unverputztem Zustande eine Dicke von mindestens 5 cm besitzen. Bei Wänden von größerer Länge oder Stockwerkhöhe hat die Wandstärke mindestens 7 cm zu betragen. Nach Sachlage der örtlichen Verhältnisse können auch andere Wandstärken zur Verwendung kommen. Die aus gedübbelten Gipsplatten hergestellten Wände können bei untergeordneten und provisorischen Objecten auch als Umfassungswände, jedoch nicht an Stelle der Feuermauern zur Anwendung gelangen, wenn nicht sicherheitspolizeiliche oder andere Rücksichten gegen die Anwendung dieses Materiales sprechen, worüber im einzelnen Falle die Entscheidung der Baubehörde nunmehr vorbehalten bleiben muss' als Gipswände bei Durchnässung eine Verminderung der Festigkeit zeigen.

4. Die beabsichtigte Ausführung von gedübbelten Gipswänden ist in den Consensplänen auszuweisen.

5. Die Aufstellung solcher Wände hat in der Regel auf Traversen zu erfolgen und gehört zu den Befugnissen der concessionierten Baugewerbetreibenden, nachdem es sich hier um sicherheitspolizeiliche Rücksichten, insbesondere auch um die Beurtheilung der Tragfähigkeit von Decken und Trägern handelt.

6. Die Abänderung und Ergänzung vorstehender Bedingnisse, eventuell die gänzliche Zurückziehung dieser Bewilligung auf Grund der praktischen Erfahrungen mit diesem Baumateriale bleibt vorbehalten.

Die beigebrachten Musterplatten wurden dem Stadtbauamte zur Aufbewahrung übergeben.

10.

(Auflassung der hauptzollämtlichen Expositur in der Großmarkthalle.)

Zufolge Kundmachung des k. k. Finanzministeriums vom 15. September 1900, R.-G.-Bl. Nr. 157, wird die hauptzollämtliche Expositur in der Großmarkthalle (für Hallenartikel) in Wien mit 1. November 1900 aufgelassen.

11.

(Die Ertheilung von Hausierbefugnissen ist auf besonders rücksichtswürdige Petenten zu beschränken.)

Circular-Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 17. September 1900, Z. 69185 (M.-Z. 104979/XVIII):

Aus den dem k. k. Handelsministerium vorgelegten Ausweisen über die Zahl der im Jahre 1899 neu ertheilten verlängerten und vidierten Hausierbewilligungen geht hervor, dass die Zahl der neuertheilten Hausierbewilligungen gegen das Jahr 1899 neuerlich abgenommen hat.

Nachdem die Klagen über die Beeinträchtigung der stabilen Handelsgeschäfte durch den Hausierhandel noch immer fortdauern und es angezeigt erscheint, auch weiterhin über die Zahl der bisher jährlich ertheilten Hausierbewilligungen nicht hinauszugehen, werden infolge Erlasses des genannten k. k. Ministeriums vom 19. Juli 1900, Z. 26121, alle politischen Behörden erster Instanz in Niederösterreich neuerlich angewiesen, die Ertheilung von Hausierbefugnissen auf besonders rücksichtswürdige Petenten zu beschränken und über die Ziffer des Vorjahres nicht ohne die triftigsten Gründe, welche in der betreffenden statistischen Nachweisung von Fall zu Fall anzugeben sind, hinauszugehen.

12.

(Abgrenzung des II. und IX. Wiener Schul-Inspectionsbezirkes.)

Der Bezirksschulrath der Stadt Wien hat mit Erlass vom 20. September 1900, G.-Z. 7495, sämmtlichen Schulleitungen Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Laut Erlasses des k. k. n.-ö. Landesschulrathes vom 17. September 1900, Z. 10526, hat der Herr Minister für Cultus und Unterricht mit dem Erlasse vom 29. August 1900, Z. 24154, die Abgrenzung des II. und IX. Wiener Inspectionsbezirkes dahin, dass Zwischenbrücken aus dem II. Inspectionsbezirke ausgeschieden und dem IX. Inspectionsbezirke zugewiesen werde, so dass nunmehr der II. Inspectionsbezirk nur aus dem nach dem neuen Gemeindestatute begrenzten II. Gemeindebezirke und der IX. Inspectionsbezirk aus dem IX. und dem nach dem neuen Gemeindestatute begrenzten XX. Gemeindebezirke zu bestehen haben wird, zu genehmigen gefunden.

Hievon wird die Bezirkssection in die Kenntnis gesetzt.

13.

(Gift-Verschleiß.)

Das magistratische Bezirksamt für den I. Bezirk hat mit Decret vom 24. September 1900, Z. 6975, dem Gemischtwarenhändler Michael Wallace, I., Kärnthnerstraße 30, die Concession zum Verschleiße von Giften unter den bestehenden Normen verliehen. Diese Concession wurde unter der Zahl 1433 in das Gewerberegister eingetragen.

14.

(XX. Gemeindebezirk Brigittenau.)

Magistrats-Director Tachau hat mit Erlass vom 29. September 1900, Z. 99592/IV, Nachstehendes bekanntgegeben:

In dem Verzeichnisse der Straßen, Gassen und Plätze des XX. Bezirkes, welches der hierämtlichen Erledigung vom 17. August 1900, Z. 68957 (Siehe Amtsblatt Nr. 78 „Gesetze 2c. IX, 26, pag. 82), angeschlossen wurde, ist irrthümlich der Bruckhaufen (oder auch Brückenhaufen geschrieben) als zum XX. Bezirk gehörig angegeben worden.

Es wolle richtiggestellt werden, dass derselbe, da er am linken Ufer des Donaustromes liegt, zum II. Bezirke gehört.

15.

(Ad Einschaltung der Mühlenthal'schen Gasdruck-Regulatoren [Gasspar-Apparate] „Haarscharf.")

Die n.-ö. Statthalterei hat mit Erlass vom 13. October 1900, Z. 88370 (M.-Z. 111926/XIV), nachstehende Verfügung getroffen:

Mit dem Erlasse vom 15. September 1900, Z. 100484, hat der Wiener Magistrat als politische Behörde erster Instanz eine „Vorschrift über die Einschaltung der Gasdruck-Regulatoren (Gasspar-Apparate) „Haarscharf" der Gesellschaft für Gasspar-Apparate, Mühlenthal & Comp. in die Hausleitungen Wiens", festgesetzt und die allgemeine Verlautbarung dieser Vorschrift durch die magistratischen Bezirksämter, sowie im Wege des Amtsblattes der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien verfügt, in welchem dieselbe auch thatsächlich, und zwar in der Nummer 78, vom 28. September 1900, auf Seite 81 und 82 kundgemacht wurde.

Ich finde die Vollziehung dieser mit allgemeiner Geltung im Gebiete der Gemeinde Wien erlassenen Vorschrift gemäß § 107 des Gemeindestatutes für die k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien vom 24. März 1900, L.-G.-Bl. Nr. 17, von amtswegen zu sistieren, weil dieselbe gegen bestehende Gesetze verstößt und den Wirkungskreis der Gemeinde, im concreten Falle jenen des Wiener Magistrates als politischer Behörde erster Instanz überschreitet, ferner auszusprechen, dass über die Zulässigkeit der Einbauung der in Rede stehenden Regulatoren vom Wiener Magistrate und von den magistratischen Bezirksämtern als Gewerbebehörden nur in Handhabung und im Rahmen der in der Ministerial-Verordnung vom 9. Mai 1875, R.-G.-Bl. Nr. 76, vorgeschriebenen Aufsichtspflicht, also nur nach Beschaffenheit des jeweiligen concreten Falles, nicht aber mittels generalisierender Anordnungen aberkannt werden darf.

Demgemäß hat es auch von jeder Strafamtshandlung wegen Übertretungen der hinsichtlich ihres Vollzuges sistierten Vorschrift, insofern es sich nicht etwa um Übertretungen der erwähnten Ministerial-Verordnung handelt, abzukommen.

Gründe:

Nach der bezogenen Ministerial-Verordnung ist für die Ausführung von Gasrohrleitungen und Beleuchtungsanlagen das mit eben derselben Verordnung kundgemachte Regulativ maßgebend.

Durch die in diesem Regulativ enthaltene genaue Umschreibung der den Gewerbebehörden erster Instanz obliegenden Aufsichtspflicht erscheint mittelbar jede Competenz dieser Behörden zu generellen Anordnungen im Gegenstande ausgeschlossen.

Dies ergibt sich auch aus der in erwähntem Regulativ enthaltenen Schlussbemerkung, nach deren ganzer Fassung etwaige Änderungen des Regulativs als den betheiligten Ministerien vorbehalten erachtet werden müssen, also von den Gewerbebehörden erster Instanz giltig gewiss nicht verfügt werden können.

Der im Gasregulativ den Gewerbebehörden erster Instanz zugewiesene Wirkungskreis hat in den durch dasselbe geregelten Angelegenheiten eine Erweiterung im Sinne eines Rechtes zur Erlassung genereller Vorschriften bisher nicht erfahren; insbesondere die Gewerbeordnun normiert ein solches Recht nicht. Die Competenz der politischen Behörden zu gewerbepolizeilichen Regelungen im Sinne des § 54, Alinea 2 dieses Gesetzes, bezieht sich nur auf die dort taxativ aufgezählten Gewerbe, kann daher gegenüber Gas-Installationsarbeiten nicht zur Anwendung kommen.

Dass Gasregulatoren überhaupt, daher auch die in Rede stehenden Gasspar-Apparate zu den durch das erwähnte Regulativ behandelten Einrichtungen gehören, wird in der sistierten Vorschrift selbst zugegeben und steht nach § 25 des mehrerwähnten Regulativs, woselbst die Anwendung gefahrlos functionierender Gasregulatoren ausdrücklich für wünschenswert erklärt wird, außer jedem Zweifel.

Wenn also seitens des Wiener Magistrates als politischer Behörde gleichwohl mit der Erlassung einer allgemeinen Vorschrift hinsichtlich dieser Sparapparate vorgegangen wurde, so hat derselbe eben dadurch seinen Wirkungskreis überschritten und gegen § 54, Alinea 2 der Gewerbeordnung verstoßen.

Die beanständete Vorschrift stellt sich übrigens auch deshalb als Competenzüberschreitung dar, weil sie auch Verfügungen über nicht nach öffentlich rechtlichen Grundsätzen zu beurtheilende Fragen, so z. B. über die Frage trifft, wer die mit der Einbauung der Apparate verbundenen Kosten zu tragen hat.

Was den Inhalt der sistierten Vorschrift als solchen ohne Rücksicht auf die Competenzfrage anbelangt, so kann derselbe gleichfalls nicht als in jeder Beziehung gesetzlich erachtet werden.

So sind speciell die Punkte 4 und 7 dieser Vorschrift gesetzwidrig, weil sie einige Arbeiten, welche von den hiezu befugten Gewerbetreibenden über Bestellung überall verrichtet werden, dürfen, den Organen der das Gas liefernden Unternehmung vorbehalten.

Ein solcher, von der Gewerbebehörde gemachter Vorbehalt widerspricht dem § 41 der Gewerbeordnung; er widerstreitet auch den Einleitungsworten des kaiserlichen Patentes vom 20. December 1859, R.-G.-Bl. Nr. 227, nach welchen die Gewerbeordnung nicht allein die gleichmäßige Regelung, sondern auch die möglichste Erleichterung gewerblicher Betriebsamkeit bezweckt.

Gegen vorstehende Entscheidung, ist der binnen vier Wochen von dem der Zustellung folgenden Tage an gerechnet, bei der k. k. Statthalterei in Wien einzubringende Recurs an das k. k. Ministerium des Innern jedoch, da es sich um den im öffentlichen Interesse gelegenen, insbesondere wirtschaftlichen Schutz sowohl von Gewerbetreibenden als auch vieler anderer Interessenten vor ungesetzlichen Beanständungen und Erschwernissen handelt, ohne aufschiebende Wirkung zulässig.

II. Normativbestimmungen.

Magistrat:

16.

(Die Verwendung von Facharbeitern in den städtischen Ämtern.)

Magistrats-Director Tachau hat unterm 28. September 1900, M.-D.-Z. 2112, nachstehenden Erlass hinausgegeben:

Seitens der städtischen Buchhaltung wurde die Wahrnehmung gemacht, dass bei einigen magistratischen Bezirksämtern die Verwendung von Facharbeitern (Buchbinder 2c.) im Amte in auffallender Weise überhand nimmt, so dass die Möglichkeit nicht ausgeschlossen ist, dass dieselben während der bereits einmal bezahlten Arbeitszeit auch solche Arbeiten verrichten, welche von den betreffenden Contrahenten ohnedies als Handarbeit in Rechnung gestellt werden.

In einem speciellen Falle wurde sogar constatiert, dass ein solcher Arbeiter zur Besorgung einzelner den Amtsdienern zukommenden Dienstleistungen herangezogen wurde.

Kann schon eine zuweit gehende Verwendung von Bediensteten der städtischen Contrahenten im Amte nicht gebilligt werden, weil hiedurch der Gemeinde ganz ungerechtfertigte Kosten verursacht werden, so muss die Übertragung von anderen als Facharbeiten an die genannten Personen als gänzlich unstatthaft bezeichnet werden.

Ich finde mich daher bestimmt, Euer Wohlgeboren anzuweisen, die Verwendung von Facharbeitern im Amte auf das unumgänglich nothwendige Zeitmaß zu beschränken und die Übertragung von anderen als fachlichen Arbeiten an dieselben unter allen Umständen hintanzuhalten.

17.

(Interpellations-Beantwortungen — deren actenmäßige Verfassung durch den Magistrat.)

Präsidial-Erlass des Bürgermeisters Dr. Karl Lueger ddto. 10. October 1900, Z. 11408 (M.-D.-Z. 2621):

In der Gemeinderaths-Sitzung vom 14. September 1900 habe ich einen Magistratsbericht über die Interpellation der Gem.-Räthe Schwer, Urban, Krikava und Genossen, betreffend den Niedergang des Lohnfuhrwerkes in Wien, verlesen, welcher der k. k. n.-ö. Statthalterei zu einer Berichtigung Anlass gab.

In diesem Berichte hat nämlich der Magistrat der Meinung Ausdruck gegeben, dass die Vermehrung der concessionierten Lohnfuhrwerke lediglich durch die k. k. n.-ö. Statthalterei als Recursinstanz gegenüber den bezüglichen abweislichen Erledigungen des Magistrates erfolgte.

Demgegenüber hat die k. k. n.-ö. Statthalterei im Erlasse vom 26. September 1900, Z. 86542, Fälle angeführt, in welchen derartige Concessionen auch seitens des Magistrates verliehen wurden, und mich eingeladen, die bezügliche Stelle des Magistratsberichtes richtigzustellen.

Diesen Statthalterei-Erlass, sowie die Rechtfertigung des Magistrates habe ich dem Gemeinderathe in der Sitzung vom 5. d. M. zur Kenntnis gebracht.

Um einem solchen unliebsamen Vorkommnisse für die Zukunft vorzubeugen, finde ich mich bestimmt, den Magistrat zu beauftragen, in Hinkunft Interpellationen vollständig actengemäß zu beantworten, und wenn dies wegen der Kürze der Zeit nicht möglich sein sollte, mir über diesen Umstand zu berichten.

Der Magistrat wird dann den ausführlichen, die Sachlage erschöpfenden Bericht bis zu einem entsprechenden Termine vor der nächsten Gemeinderaths-Sitzung vorzulegen haben.

Ich ersuche Sie, Herr Magistrats-Director, ehethunlichst die entsprechenden Weisungen an die Departements sowie an die Bezirksämter zu erlassen.

III. Gesetze

von besonderer Wichtigkeit für den politischen Verwaltungsdienst.

18.

(Abänderung der Bestimmungen, betreffend die Abwehr und Tilgung der Schweinepest [Schweineseuche].)

I.

Kaiserliche Verordnung vom 15. September 1900, mit welcher einige Bestimmungen der kaiserlichen Verordnung vom 2. Mai 1899, R.-G.-Bl. Nr. 81, betreffend die Abwehr und Tilgung der Schweinepest (Schweineseuche), abgeändert werden (R.-G.-Bl. Nr. 154):

Auf Grund des § 14 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. December 1867, R.-G.-Bl. Nr. 141, finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die §§ 1, 3 und 4 der kaiserlichen Verordnung vom 2. Mai 1899, R.-G.-Bl. Nr. 81, betreffend die Abwehr und Tilgung der Schweinepest (Schweineseuche), werden außer Wirksamkeit gesetzt.

An deren Stelle haben folgende Bestimmungen in Kraft zu treten.

§ 1.

Zum Zwecke der möglichst raschen Tilgung der Schweinepest (Schweineseuche) ist mit der Tödtung der an Schweinepest kranken, dann der der Schweinepest verdächtigten, endlich der ansteckungsverdächtigen, das heißt jener Schweine vorzugehen, welche innerhalb der letzten vierzig Tage vermöge der Unterbringung in nicht vollständig abgesonderten Stallungen, vermöge der Benützung gemeinsamer Weideplätze, auf dem Triebe oder bei dem Transporte auf Eisenbahnen, Schiffen oder Fuhrwerken mit pestkranken Schweinen in Berührung gestanden sind.

Wenn nach den in einzelnen Fällen obwaltenden Umständen eine weitere Verbreitung der Seuche nicht zu besorgen ist und insbesondere, wenn es sich um wertvolles Zuchtmaterial handelt, kann die politische Landesbehörde über Ansuchen des Besitzers oder über Antrag der Seuchen-Commission von der Tödtung ansteckungsverdächtiger Thiere unter der Bedingung absehen, dass dieselben durch vierzig Tage seuchensicher abgesondert und unter thierärztliche Beobachtung gestellt werden.

Rücksichtlich der Frage, ob ansteckungsverdächtige Thiere zu tödten oder unter Beobachtung zu stellen sind, findet gegen die Entscheidung der politischen Landesbehörde der Recurs an das Ministerium des Innern statt.

Bis zur Rechtskraft der Entscheidung darf mit der Tödtung der sofort unter Beobachtung gestellten Thiere nicht vorgegangen werden.

§ 3.

Für jene Schweine, welche nach der von amtswegen vorgenommenen Tödtung pestfrei befunden werden, wird eine Entschädigung aus dem Staatsschatze geleistet.

Diese Entschädigung wird, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 5 und 6, bemessen:

a) für Schlachtschweine (schlachtreife Fett- und Fleischschweine) auf Grund des festgestellten Gewichtes der geschlachteten Thiere sammt anhaftenden Lungen und Herz, Zwerchfelle, Leber, Nieren und Nierenfette, dann dem Gekrösefette mit 95 Percent des per Kilogramm berechneten durchschnittlichen Marktpreises, der im vorausgegangenen Monate in der Hauptstadt des betreffenden Landes für geschlachtete Schweine aller Qualitäten amtlich notiert war;

b) für Nutzschweine auf Grund des im lebenden Zustande festgestellten Gewichtes nach Maßgabe eines Werttarifes, welcher von der politischen Landesbehörde nach gepflogenem Einvernehmen mit der officiellen landwirtschaftlichen Corporation vierteljährlich, unter Berücksichtigung der Alters-, Rassen- und sonstigen preisbestimmenden Unterschiede per Kilogramm festzusetzen ist;

c) für Zuchtschweine mit dem gemäß lit. b ermittelten Betrage unter Hinzurechnung eines Zuschlages von 25 Percent.

Die Classificierung nach den obigen Kategorien (Schlacht-, Nutz- oder Zuchtschweine) erfolgt durch die Seuchen-Commission (§ 18 allgemeines Thierseuchengesetz). Bei der Unterscheidung zwischen Nutz- und Zuchtschweinen ist in der Regel an dem Grundsatze festzuhalten, dass alle nicht in die Kategorie der Schlachtschweine (schlachtreife Fett- oder Fleischschweine, lit. a) fallenden, zur Zucht nicht mehr tauglichen Thiere, sowie Schnittlinge und nicht zur Zucht bestimmte Ferkel und Jungschweine unter Absatz b, Zuchteber, tragende oder säugende Zuchtsäue und solche junge Schweine, die nachweislich zur Zucht bestimmt sind, im Absatz c einzureihen sind.

§ 4.

Für jene Schweine, welche nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung von amtswegen getödtet und hiebei pestkrank befunden wurden, wird vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 5 und 6, nach Maßgabe des Gewichtes dieser Schweine, und zwar in vollkommen ausgeweidetem Zustande, eine Vergütung aus dem Staatsschatze im Betrage von 50 Percent des nach § 3 ermittelten Entschädigungsbetrages geleistet.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit dem achten Tage nach ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

Die näheren Bestimmungen über deren Durchführung, insbesondere über die Behandlung der gemäß Artikel I, § 1, Absatz 2, unter thierärztliche Beobachtung gestellten ansteckungsverdächtigen Schweine und über die Bemessung der Entschädigungsbeträge gemäß Artikel I, § 3, werden im Verordnungswege erlassen.

Artikel III.

Mit dem Vollzuge dieser Verordnung sind Meine Minister des Innern, der Justiz, des Handels, der Eisenbahnen und des Ackerbaues betraut.

II.

Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz, des Handels, der Eisenbahnen und des Ackerbaues vom 18. September 1900, enthaltend Durchführungsbestimmungen zur kaiserl. Verordnung vom 15. September 1900, R.-G.-Bl. Nr. 154, mit welcher einige Bestimmungen der kaiserl. Verordnung vom 2. Mai 1889, R.-G.-Bl. Nr. 81, betreffend die Abwehr und Tilgung der Schweinepest (Schweineseuche), abgeändert werden (R.-G.-Bl. Nr. 155):

Zur Durchführung der kaiserl. Verordnung vom 15. September 1900, R.-G.-Bl. Nr. 154, mit welcher einige Bestimmungen der kaiserl. Verordnung vom 2. Mai 1899, R.-G.-Bl. Nr. 81, betreffend die Abwehr und Tilgung der Schweinepest (Schweineseuche) abgeändert werden, wird auf Grund des Artikels II dieser kaiserl. Verordnung Nachstehendes verfügt.

Die unter ad §§ 1 und 2 und ad §§ 3, 4 und 5 enthaltenen Bestimmungen der Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz, des Handels, der Eisenbahnen und des Ackerbaues vom 6. Mai 1899, R.-G.-Bl. Nr. 82, werden außer Wirksamkeit gesetzt.

An deren Stelle haben folgende Bestimmungen in Kraft zu treten:

Ad Artikel I, § 1 der kaiserl. Verordnung vom 15. September 1900, R.-G.-Bl. Nr. 153, und ad 2 der kaiserl. Verordnung vom 2. Mai 1899, R.-G.-Bl. Nr. 81.

Die Schweinepest (Schweineseuche) gehört zu jenen ansteckenden Thierkrankheiten, welche gemäß §§ 15 und 16 des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R.-G.-Bl. Nr. 35, betreffend die Abwehr und Tilgung ansteckender Thierkrankheiten, zur Anzeige verpflichten.

Sobald über den Ausbruch oder Verdacht der Schweinepest die Anzeige an den Gemeinde-(Gutsgebiets-)Vorsteher erstattet wird, oder derselbe von dem Auftreten dieser Seuche oder von auf den Bestand derselben hindeutenden krankhaften Erscheinungen oder Todesfällen unter den Schweinen auf irgend eine Weise Kenntnis erlangt, hat derselbe unverzüglich die politische Bezirksbehörde unter Angabe der bekanntgewordenen Thatsachen hievon zu benachrichtigen, sofort die thunlichste Absonderung der noch gesunden von den bereits erkrankten Schweinen zu veranlassen, jeden Verkehr mit Schweinen aus oder nach dem betreffenden Gehöfte zu untersagen und somit die Stallsperre zu verfügen.

Die bei der politischen Behörde erster Instanz einlangenden Anzeigen über den Bestand der Schweinepest (Schweineseuche) oder über Krankheitserscheinungen, welche den Verdacht dieser Seuche begründen, sind sofort zu protokollieren und weiter zu behandeln.

Hat die politische Behörde erster Instanz über einen Fall der Schweinepest oder des Verdachtes dieser Seuche Kenntnis erlangt, so ist der Amtsthierarzt ohne Verzug an Ort und Stelle zur Erhebung zu entsenden. Auf diese Erhebungen finden die Bestimmungen des § 18 Thierseuchengesetz Anwendung.

Der Amtsthierarzt hat in Gemeinschaft mit dem Gemeindevorsteher (Seuchen-Commission) eingehende Erhebungen zu pflegen, und sobald aus dem protokollarisch festzustellenden Aussagen der betreffenden Parteien ein Verdacht auf den Bestand der Schweinepest sich ergibt, noch vor dem Betreten der als verdächtig bezeichneten Stallungen (Standplätze oder Weiden) den Schweinestand der einzelnen Wirtschaftsgehöfte der Ortschaft (des Gutsgebietes) und in großen geschlossenen Gemeinden des nach der Art des Wirtschaftsbetriebes zunächst gefährdeten Theiles derselben durch Begehung der einzelnen Schweineställungen (Standplätze oder Weiden) rücksichtlich des seuchenunbedenklichen Zustandes genau zu untersuchen und in ein besonders Viehstandsverzeichnis aufzunehmen.

Nach Vornahme dieser Erhebungen ist die genaueste Untersuchung der Schweine in den als seuchenverdächtig bezeichneten Gehöften (Standorten, Weideplätzen) unter Beobachtung der Vorsicht vorzunehmen, dass die als seuchenverdächtig oder verseucht bezeichneten Abtheilungen oder Stallungen zuletzt betreten werden.

Wenn sich bei einem Schweine Krankheitserscheinungen zeigen, welche auf den Bestand der Schweinepest (Schweineseuche) schließen lassen, ist dasselbe gemäß Artikel I, § 1 der kaiserlichen Verordnung vom 15. September 1900 sofort zu tödten.

Zeigen sich solche Symptome gleichzeitig an mehreren Schweinen, so ist zunächst nur mit der Tödtung eines, und zwar desjenigen Thieres vorzugehen, welches die deutlichsten Merkmale der Krankheit an sich trägt und sonach unter Berücksichtigung des am Cadaver constatierten Befundes zu beurtheilen, ob und wie weit noch andere Thiere desselben Bestandes als pestverdächtig im Sinne des Artikels I, § 1 der kaiserlichen Verordnung vom 15. September 1900 zu behandeln sind.

Wurde der Bestand der Schweinepest zweifellos festgestellt, so sind die pestkranken und pestverdächtigen Thiere nach Thunlichkeit sofort zu tödten. Dasselbe gilt in der Regel auch von den ansteckungsverdächtigen Thieren. Sofern jedoch die Seuchen-Commission mit Rücksicht auf die Verhältnisse des concreten Falles, insbesondere auf die Möglichkeit einer vollkommen seuchensicheren Unterbringung solcher Thiere, deren Tödtung aus Rücksichten des öffentlichen Interesses nicht für unbedingt nöthig erachtet, oder sofern der Besitzer, welcher über die ihm nach Artikel I, § 1, Absatz 2 und 3 der kaiserlichen Verordnung zustehenden Rechte zu belehren ist, das Ansuchen stellt, dass von der Tödtung der ansteckungsverdächtigen Thiere abgesehen werde, sind die letzteren bis zur rechtskräftigen Entscheidung der politischen Landesbehörde, beziehungsweise des Ministeriums des Innern sofort in möglichst seuchensicherer Weise von dem Verkehre mit anderen Schweinen abzusondern und mit unverwischbaren Kennzeichen (Borstenschnitt, Kerben der Ohren oder Tättowierung zu versehen.

In derselben Weise ist auch dann vorzugehen, wenn pestkranke oder pestverdächtige Schweine, oder wenn aus anderen, als den oben angegebenen Gründen ansteckungsverdächtige Thiere am Tage der Constatierung der Seuche nicht mehr getödtet werden können.

Die pestkrank befundenen, geschlachteten, sowie die an der Pest verendeten Schweine sind nach dem behördlich genehmigten oder von der Seuchen-Commission speciell ausgemittelten Aasplatze zu überführen, nach beendeter Section und genauer Beschreibung der Sectionsergebnisse über jedes einzelne verendete oder dort getödtete Schwein, sowie der Feststellung des Gewichtes derselben im Sinne des Artikels I, § 3, vorschriftsmäßig zu vernichten.

Die Seuchen-Commission darf den Aasplatz erst nach beendeter Verscharrung aller Cadaver verlassen.

Eine Ausnahme ist nur dann zulässig, wenn der Fortgang der Verscharrung durch Gendarmerie oder ein beeidetes Gemeindeorgan überwacht werden kann.

In Gemeinden, in welchen ein behördlich genehmigter Kasilldesinfector oder ein thermochemischer Apparat im Betriebe ist, dürfen derlei Cadaver durch diese Apparate verarbeitet werden und haben demgemäß auch die nach den obigen Bestimmungen am Aasplatze durchzuführenden Amtshandlungen in dieser Betriebsanlage stattzufinden.

Sofern es sich um ansteckungsverdächtige Thiere handelt, hat die Commission sofort zu erheben, ob und unter welchen Bedingungen nach den örtlichen Verhältnissen diese Thiere während der vollen Dauer der gesetzlichen Beobachtungsfrist in der Weise seuchensicher untergebracht werden können, dass die Gefahr einer Übertragung der Seuche auf andere Schwein bestände ausgeschlossen erscheint.

Bei Beurtheilung der Frage, ob bestimmte Thiere als „ansteckungsverdächtig" im Sinne der im Artikel I, § 1, enthaltenen Definiton zu betrachten sind, ist auf den Umstand Bedacht zu nehmen, ob bei dem an den getödteten Schweinen festgestellten Stadium des Krankheitsprocesses, beziehungsweise mit Rücksicht auf die an den Cadavern constatierten pathologischen Veränderungen für die mit diesen Schweinen in Berührung gestandenen Thiere innerhalb der letzten vierzig Tage die Gefahr einer Infection bestand.

Der Umstand, dass der Besitzer über die ihm zustehenden Rechte belehrt wurde, dessen allfälliges Ansuchen um Umgangnahme von der Tödtung, das Gutachten der Commission über Zulässigkeit einer thierärztlichen Beobachtung der ansteckungsverdächtigen Thiere, sowie das Ergebnis der Erhebungen über deren seuchensichere Unterbringung sind im Commissions-Protokolle zu verzeichnen.

Hat der Besitzer um Umgangnahme von der Tödtung ansteckungsverdächtiger Thiere angesucht, oder hat die Commission aus Gründen des öffentlichen Interesses die Tödtung solcher Thiere nicht für geboten erachet, so sind die Acten unverzüglich unter motivierter Antragstellung der politischen Landesbehörde vorzulegen, welche ihre Entscheidung mit größtmöglichster Beschleunigung zu fällen hat. Bei Stellung dieses Antrages ist unter voller Wahrung der veterinärpolizeilichen Rücksichten insbesondere auf die Erhaltung wertvollen Zuchtmateriales Bedacht zu nehmen. (Artikel I, § 1, Absatz 2.)

Bis zur Rechtskraft der Entscheidung bleiben in Ansehung der seuchensicheren Unterbringung ansteckungsverdächtiger Thiere die von der Seuchen-Commission oder später von der politischen Behörde erster oder zweiter Instanz getroffenen Anordnungen in Kraft, und sind dieselben von den Parteien strengstens zu beobachten.

Die in Artikel I, § 1, Absatz 2 der kaiserlichen Verordnung vorgesehene vierzigtägige Frist ist stets von dem Tage an zu berechnen, an welchem erwiesenermaßen die noch gesunden von jeder mittelbaren oder unmittelbaren Berührung mit den pestkranken und pestverdächtigen Thieren abgesondert worden sind.

Während der vollen Dauer dieser Frist müssen die unter Beobachtung gestellten und nach den obigen Vorschriften gekennzeichneten Thiere in vollständig abgesonderten Stallungen derart consigniert gehalten werden, dass jede mittelbare oder unmittelbare Berührung mit anderen Schweinen unbedingt ausgeschlossen erscheint. Insbesondere ist der Besitzer gehalten, die wegen Ansteckungsverdachtes consignierten Thiere nur durch solche Personen besorgen zu lassen, welche mit anderen Schweinebeständen in keinerlei Berührung kommen.

Die Feststellung der sonstigen Bedingungen einer möglichst seuchensicheren Absonderung, namentlich in Bezug auf die Fütterung, die Behandlung der Abfallstoffe, Streu u. s. w, bleibt fallweise der Seuchen-Commission, beziehungsweise den politischen Behörden überlassen.

Die einzelnen, gemäß diesen Vorschriften unter Beobachtung gestellten Thiere sind in einem dem Commissions-Protokolle anzuschließenden Verzeichnisse unter Angabe des Alters, der Farbe und allfälliger Merkmale zu verzeichnen.

Während der Dauer der Beobachtung darf der Bestand der consignierten Thiere in der Regel keine Veränderung erleiden; demgemäß dürfen weder neue Schweine hinzukommen, noch — ohne bezirksbehördliche Bewilligung — einzelne der consignierten Thiere, sei es im lebenden oder todten Zustande entfernt werden. Die von der politischen Behörde erster Instanz bewilligte Schlachtung von gemäß Artikel I, § 1, Absatz 2, unter Beobachtung gestellten Thieren hat unter Aufsicht des Amtsthierarztes zu erfolgen. Die Bewertung der so getödteten Thiere bleibt dem Besitzer überlassen.

Vorkommende Fälle der Erkrankung oder des Verendens hat die Partei dem Gemeindevorsteher binnen 24 Stunden, und dieser der vorgesetzten politischen Bezirksbehörde unverzüglich im kürzesten Wege anzuzeigen.

Im allgemeinen gelten hinsichtlich der Constatierung der Schweinepest und des Pestverdachtes bei den unter Beobachtung stehenden Beständen dieselben Vorschriften, wie für die Fälle des ersten Auftretens der Seuche.

Vor Ablauf der vierzehntägigen Beobachtungsfrist müssen die wegen Ansteckungsgefahr consignierten Schweinebestände durch den Amtsthierarzt einer Beschau unterzogen werden, nach deren befriedigendem Ergebnisse die Thiere durch die politische Behörde erster Instanz dem freien Verkehre zu übergeben sind.

Wenn ansteckungsverdächtige Thiere in Ermanglung eines Gesuches des Besitzers um Umgangnahme von der Tödtung über Verfügung der Seuchen-Commission oder sonst über rechtskräftiges behördliches Erkenntnis in das Tilgungsverfahren einbezogen werden müssen, sind dieselben in Gegenwart der Seuchen-Commission der Schlachtung zu unterziehen und zu diesem Behufe in jenen Gemeinden, in welchen ein öffentliches Schlachthaus besteht, nach demselben zu überführen.

Im Commissions-Protokolle sind alle jene Momente genau darzustellen, welche für die Beurtheilung des Anspruches auf die Entschädigung maßgebend sein können.

Die Seuchen-Commission hat für die bestmögliche Verwertung der getödteten Schweine zu sorgen.

Ist die Verwertung nur einzelner auch nach der Schlachtung vollkommen gesund und zum Consum zulässig befundener Schweine in der verseuchten Gemeinde (Gutsgebiet) selbst möglich, so ist dieselbe im Wege der öffentlichen Versteigerung, eventuell auch des freien Verkaufes durchzuführen.

Ist jedoch in der verseuchten Gemeinde die Verwertung geschlachteter Schweine mit Schwierigkeiten verbunden, so können die Schweine entweder im lebenden Zustande nach Orten, in welchen Schlachthäuser bestehen, die mit einem eigenen Schienenstrange mit der Eisenbahn verbunden sind, oder im geschlachteten Zustande nach vollständigem Erkalten nach geeigneten Consumorten und Übernahmsstellen mittels der Eisenbahn verfrachtet werden, wenn die nächste Station in wenigen Stunden erreicht werden kann und der Transport keine großen Kosten verursacht.

Die Abtransportierung der ansteckungsverdächtigen Schweine im lebenden Zustände zur nächsten Eisenbahnstation darf nur unter polizeilicher Überwachung mittels Wagen stattfinden. Die zum Transporte solcher Schweine bestimmten Eisenbahnwaggons sind mit der Aufschrift „seuchenverdächtige Thiere" zu bezeichnen.

Bei der Verfrachtung lebender Schweine ist das Certificat nach dem unten stehenden Formulare A dieser Verordnung, bei der Versendung geschlachteter Schweine nach Formular A der Ministerial-Verordnung vom 6. Mai 1899, R.-G.-Bl. Nr. 82, auszustellen und der Sendung beizugeben.

Die vorstehenden Bestimmungen über den Transport lebender Schweine haben auch auf solche Fälle Anwendung zu finden, in welchen die politische Behörde erster Instanz die Entfernung lebender Thiere aus gemäß Artikel I, § 1, Absatz 2 unter Beobachtung gestellten Schweinebeständen, bewilligt.

Der Erlös für die verwertbaren Thiere und die verwertbaren Theile von geschlachteten Thieren ist von der Seuchen-Commission im Wege der betreffenden politischen Behörde erster Instanz in der vorschriftsmäßigen Weise unter Beischluss eines von derselben vidierten Gegenscheines an das zuständige k. k. Steueramt sofort abzuführen.

Wurden lebende oder geschlachtete Schweine oder verwertbare Theile derselben behufs besserer Verwertung nach einem anderen politischen Bezirke versendet, so hat das dort mit der Verwertung betraute Organ den erzielten Erlös an die von der Seuchen-Commission zu benennende politische Bezirksbehörde sofort abzuführen.

Die vorstehenden Bestimmungen haben auch auf jene Fälle sinngemäße Anwendung zu finden, in welchen der Bestand der Schweinepest unter Triebherden oder unter Transporten von Schweinen auf Eisenbahnen, Schiffen oder Fuhrwerken festgestellt worden ist.

Ad Artikel I, §§ 3 und 4 der kaiserlichen Verordnung vom 15. September 1900, R.-G.-Bl. Nr. 154, und ad § 5 der kaiserlichen Verordnung vom 2. Mai 1899, R.-G.-Bl. Nr. 81.

In Absicht auf die zu leistende Entschädigung ist für die Classificierung der von amtswegen getödteten und hiebei als pestfrei befundenen Thiere der Umstand maßgebend, ob dieselben im Augenblicke der Tödtung als schlachtreif anzusehen sind oder nicht.

Als schlachtreif (Fett- und Fleischschweine) sind diejenigen Thiere zu classificieren, deren weitere Belassung im Stalle nach den Grundsätzen eines rationellen Wirtschaftsbetriebes, abgesehen von allfälligen Schwankungen des

Marktpreises, vermöge des Standes ihrer Entwicklung dem Besitzer keinerlei Aussicht auf eine künftige Werterhöhung bietet.

Solche Thiere werden nach Artikel I, § 3, lit. a entschädigt.

Behufs Bemessung dieser Entschädigung ist der während des letzten Monates in der Landeshauptstadt für das Kilogramm Fleisch von todten (Weidner-) Schweinen erzielte Durchschnittspreis zu ermitteln und von der politischen Landesbehörde innerhalb der ersten fünf Tage eines jeden Monates im Amtsblatte zu verlautbaren.

Als nicht schlachtreif (Nutzschweine) sind diejenigen Thiere zu classificieren, deren von amtswegen vorzunehmende Tödtung nach den Grundsätzen eines rationellen Wirtschaftsbetriebes insofern als eine vorzeitige anzusehen ist, als die weitere Belassung dieser Thiere im Stalle, abgesehen von allfälligen Schwankungen des Marktpreises, vermöge des Standes ihrer Entwicklung dem Besitzer begründete Aussicht auf eine künftige Werterhöhung bietet.

Solche Thiere werden nach Artikel I, § 3, lit. b entschädigt.

Behufs Bemessung dieser Entschädigung ist der während des letzten Quartals auf den wichtigsten Märkten des Landes für Nutzschweine der verschiedenen Alters-, Rassen- und sonstigen maßgebenden Kategorien per Kilogramm des lebenden Gewichtes erzielte Durchschnittspreis zu ermitteln.

Auf Grund dieses Durchschnittspreises hat die politische Landesbehörde nach gepflogenem Einvernehmen mit der officiellen landwirtschaftlichen Corporation (Landesculturrath, Landwirtschafts-Gesellschaft &c.) einen Wert-Tarif unter Berücksichtigung der Alters-, Rassen- und sonstigen preisbestimmenden Unterschiede festzustellen, wobei insbesondere zu beachten ist, dass in der relativ höheren Bemessung der Nutzschweine gegenüber den Schlachtschweinen, speciell jener Gewinnentgang zum Ausdrucke zu kommen hat, welchen der Besitzer infolge der im Sinne der obigen Bestimmung vorzeitigen Tödtung der Thiere erleidet.

Der so festgestellte Wert-Tarif ist von der politischen Landesbehörde das erstemal spätestens drei Wochen nach Beginn der Wirksamkeit dieser Verordnung, in der Folge aber innerhalb der ersten zehn Tage eines jeden Quartales im Amtsblatte zu verlautbaren.

Auf Grund dieses Tarifes und des im lebenden Zustande ermittelten Gewichtes der von amtswegen zu tödtenden Thiere ist in den einzelnen Fällen die für Nutzschweine zu leistende Entschädigung festzustellen.

Steht in einer Gemeinde eine zur Abwägung von Kleinvieh im lebenden Zustande geeignete Wage zur Verfügung, so sind die zur Tödtung bestimmten Nutzschweine frühestens sechs Stunden nach der letzten Fütterung und Tränkung von der Seuchen-Commission (§ 18 allgemeines Thierseuchengesetz) einzeln der Abwägung zu unterziehen.

Steht eine solche Wage nicht zur Verfügung, so sind die zur Tilgung bestimmten Schweine vor der Abwägung zu schlachten, wobei jedoch das abfließende Blut aufzufangen ist. In solchen Fällen hat die Abwägung unmittelbar nach der Schlachtung (also noch vor der Abbrühung des Cadavers) zu erfolgen, wobei das Gewicht des Cadavers mit Hinzurechnung desjenigen des abgeflossenen Blutes als das der Entschädigung zugrunde zu legende lebende Gewicht anzusehen ist.

Sollte sich bei der Eröffnung des geschlachteten Thieres eine beträchtliche Überfütterung desselben ergeben, so ist der entsprechende Gewichtsabschlag festzustellen und die Thatsache im Commissions-Protokolle zu vermerken.

Die vorstehenden, für die Bewertung der von amtswegen zu tödtenden Nutzschweine geltenden Grundsätze finden auch auf die gemäß Artikel I, § 3, letzter Absatz, als Zuchtschweine zu classificierenden Thiere (Artikel I, § 3, lit. c), jedoch mit dem Unterschiede Anwendung, dass hier die Entschädigung unter Hinzurechnung eines 25percentigen Zuschlages zu dem nach eben diesen Grundsätzen ermittelten Werte des getödteten Thieres bemessen wird.

Die von amtswegen getödteten und hiebei pestkrank befundenen Thiere (Artikel I, § 4) sind nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen, ebenso wie die gesund befundenen, nach den Kategorien: Schlachtschweine, Nutzschweine und Zuchtschweine zu classificieren. Unter den in der kaiserlichen Verordnung normierten Voraussetzungen beträgt die für solche Thiere zu leistende Entschädigung 50 Percent des nach obigen Bestimmungen ermittelten Wertes.

Die Seuchen-Commission hat in allen solchen Fällen eingehend zu erheben, ob keine der in den §§ 5 und 6 der kaiserlichen Verordnung vom 2. Mai 1899 angeführten Voraussetzungen gegeben erscheint.

Wenn unter den obwaltenden Umständen ein diesfälliger Verdacht begründet ist, hat die politische Behörde den Fall eingehend zu untersuchen und ist dem Besitzer die von der Seuchen-Commission bewertete Entschädigung erst dann zuzuerkennen, wenn nach dem Ergebnisse der gepflogenen Erhebungen jeder Verdacht gründlich behoben erscheint.

In den Fällen des § 5 hat die Seuchen-Commission für eine möglichst günstige Verwertung der getödteten Thiere Sorge zu tragen.

* * *

Die Bestimmungen der Ministerial-Verordnung vom 6. Mai 1899, R.-G.-Bl. Nr. 82, ad §§ 7, 8 und 9 der kaiserlichen Verordnung vom 2. Mai 1899, R.-G.-Bl. Nr. 81, sowie die dieser Ministerial-Verordnung angeschlossenen Beilagen werden durch die gegenwärtige Verordnung nicht berührt.

Die vorstehenden Anordnungen treten gleichzeitig mit der kaiserlichen Verordnung vom 15. September 1900, R.-G.-Bl. Nr. 154, in Kraft.

Formular A.

Gemeinde..... Land .....
Politischer Bezirk.....

Certificat

für die im nachstehenden näher bezeichneten ..... Schweine, welche wegen des Verdachtes der Ansteckung durch Schweinepest von der Seuchen-Commission zur sofortigen Schlachtung im Schlachthause der Gemeinde ..... und deshalb zum Transporte dorthin mittels der Eisenbahn unter veterinärpolizeilicher Aufsicht bestimmt sind.

Name, Wohnort und Hausnummer des Viehführers:

.....

Beschreibung der Thiere:

Obige Thiere wurden beim Abtransport amtsthierärztlich untersucht und vollkommen gesund befunden.

..... am ..... 19....

Die Seuchen-Commission:

.....
k. k. Bezirks-Thierarzt.

.....
Gemeindevorsteher.

(Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1900 publicierten Gesetze und Verordnungen.)

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 149. Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 3. September 1900, betreffend die Zulassung von Frauen zu den medicinischen Studien und zum Doctorate der gesammten Heilkunde.*)

Nr. 150. Verordnung des Ministerpräsidenten als Leiters des Ministeriums des Innern, sowie des Ministers für Cultus und Unterricht vom 3. September 1900, betreffend die Zulassung von Frauen zum pharmaceutischen Berufe.*)

Nr. 151. Verordnung des Justizministeriums vom 5. September 1900, betreffend die Zuweisung der Ortsgemeinde Prusinowitz zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Holleschau in Mähren.

Nr. 152. Concessionsurkunde vom 8. September 1900, für die Localbahn Friedland—Reichsgrenze nächst Heinersdorf.

Nr. 153. Kaiserliche Verordnung vom 15. September 1900, betreffend die Gewährung von Unterstützungen aus Staatsmitteln zur Linderung, beziehungsweise Abwehr des Nothstandes.

Nr. 154. Kaiserliche Verordnung vom 15. September 1900, mit welcher einige Bestimmungen der kaiserlichen Verordnung vom 2. Mai 1899, R.-G.-Bl. Nr. 71, betreffend die Abwehr und Tilgung der Schweinepest (Schweineseuche), abgeändert werden.*)

Nr. 155. Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz, des Handels, der Eisenbahnen und des Ackerbaues vom 18. September 1900, enthaltend die Durchführungsbestimmungen zur kaiserlichen Verordnung vom 15. September 1900, R.-G.-Bl. Nr. 154, mit welcher einige Bestimmungen der kaiserlichen Verordnung vom 2. Mai 1899, R.-G.-Bl. Nr. 81, betreffend die Abwehr und Tilgung der Schweinepest (Schweineseuche), abgeändert werden.*)

Nr. 156. Verordnung des Finanzministeriums vom 14. September 1900, betreffend die unmittelbar zu entrichtenden Gebüren der Filialen und Agentien von Versicherungs- und Versorgungsanstalten mit Rücksicht auf das durch die kaiserliche Verordnung vom 29. December 1899, R.-G.-Bl. Nr. 268, genehmigte Übereinkommen mit Ungarn.

Nr. 157. Kundmachung des Finanzministeriums vom 15. September 1900, betreffend die Auflassung der hauptzollämtlichen Expositur in der Großmarkthalle (für Hallenartikel) in Wien.*)

Nr. 158. Staatsvertrag vom 21. Juni 1899 zwischen Österreich-Ungarn und Preußen zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen, welche sich aus der Anwendung der für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, beziehungsweise für das Königreich Preußen geltenden Steuergesetze ergeben könnten.

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen &c." vollinhaltlich aufgenommen.

Nr. 159. Verordnung der Ministerien des Ackerbaues, des Innern, der Finanzen, des Handels und der Eisenbahnen vom 25. August 1900, betreffend die Einbeziehung des k. k. Hauptzollamtes Dzieditz unter die im Anhange zu der Verordnung vom 15. Juli 1882, R.-G.-Bl. Nr. 107, bezeichneten, zur Pflanzenabfertigung ermächtigten Zollämter.

Nr. 160. Verordnung des Justizministeriums vom 14. September 1900, womit das Gesetz vom 1. April 1872, R.-G.-Bl. Nr. 43, betreffend die Vollziehung der Freiheitsstrafen in Einzelhaft, im Zellengefängnisse des Kreisgerichtes und Bezirksgerichtes in Wadowice vom 1. Jänner 1901 angefangen in Wirksamkeit gesetzt wird.

Nr. 161. Kundmachung des Finanzministeriums vom 17. September 1900, betreffend die Ermächtigung des k. k. Hauptzollamtes II. Classe in Cattaro zur Austrittsbehandlung von Zucker.

Nr. 162. Kundmachung des Finanzministeriums vom 18. September 1900, betreffend die Übertragung der Geschäfte des Stempelzeichenaufdruckes vom Hauptzollamte in Bozen an das Hauptzollamt in Innsbruck.

Nr. 163. Verordnung der Ministerien des Innern, des Handels und der Finanzen vom 27. September 1900, betreffend die Ausdehnung des Verbotes der Ein- und Durchfuhr gewisser Waren und Gegenstände aus Egypten vom 7. Mai 1900. R.-G.-Bl. Nr. 81, auf Glasgow in Schottland.

Nr. 164. Verordnung des Justizministeriums vom 20. September 1900, betreffend die Zuweisung der Ortsgemeinde Klutschau zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Trebitsch in Mähren.

Nr. 165. Verordnung des Justizministers im Einvernehmen mit dem Finanzminister vom 20. September 1900, über die Gebüren der Diener der Gerichte bei denjenigen Dienstreisen und Dienstgängen, die nicht unter die Bestimmungen der Verordnung vom 22. August 1899, R.-G.-Bl. Nr. 162, fallen.

Nr. 166. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 1. October 1900, betreffend die Nichtannahme von Reichsgoldmünzen zu 5 Mark bei Zollzahlungen.

Nr. 167. Verordnung des Ministeriums für Landesvertheidigung und des Finanzministeriums vom 17. August 1900, womit im Einvernehmen mit dem Reichs-Kriegsministerium der Ausweis c) der Beilage 19 der mit der Ministerial-Verordnung vom 27. Juli 1895, R.-G.-Bl. Nr. 119, erlassenen Vollzugsvorschriften zum Einquartierungsgesetze vom 11. Juni 1879, R.-G.-Bl. Nr. 93, und zu dem Gesetze vom 25. Juni 1895, R.-G.-Bl. Nr. 100, abgeändert wird.

Nr. 168. Kundmachung des Finanzministeriums vom 28. September 1900, betreffend die Bildung eines neuen Schätzungsbezirkes zur Personaleinkommensteuer für den Bereich der neuerrichteten Bezirkshauptmannschaft Mährisch-Ostrau mit Ausnahme der Stadt Mährisch-Ostrau sammt Přivoz, sowie die hiedurch bedingten Änderungen hinsichtlich der Schätzungsbezirke Stadt Mährisch-Ostrau sammt Přivoz, Ortsgemeinde Witkowitz mit den Gemeinden Ellgoth, Groß-Hrabowa, Klein-Hrabowa, Neudorf und Zabřeh und politischer Bezirk Mistek.

Nr. 169. Verordnung des Justizministeriums vom 29. September 1900, womit die Vorschriften der vom 1. September 1900 an geltenden rumänischen Civilproceßordnung über die Execution aus ausländischen Urtheilen und das Maß der durch diese Bestimmungen verbürgten Gegenseitigkeit bekanntgemacht werden.

Nr. 170. Kundmachung des Finanzministeriums vom 30. September 1900, betreffend die zur Abstempelung von Spielkarten und zur Verzollung von Spielkarten in der Einfuhr aus dem Auslande ermächtigten Ämter.

Nr. 171. Verordnung des Handelsministeriums vom 4. October 1900, betreffend die Abänderung des § 13 der Verordnung vom 7. October 1887 über die Herstellung und Benützung von Telephonanlagen im Anschlusse an den Staatstelegraphen.

Nr. 172. Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen vom 4. October 1900, betreffend das Verbot des Hausierhandels im Gemeindegebiete von Rožnau.

Nr. 173. Verordnung der Ministerien des Innern, des Handels und der Finanzen vom 13. October 1900, betreffend die Aufhebung des mit der Ministerial-Verordnung vom 9. Juni 1900, R.-G.-Bl. Nr. 94, erlassenen Ein- und Durchfuhrverbotes gegenüber Smyrna und dem Vilajet Aidin in Kleinasien.

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 52. Gesetz vom 9. August 1900, betreffend die Vereinigung des Vermögens der Catastralgemeinden Markt-, Aigen- und Wieden-Gaunersdorf zu einem einheitlichen Vermögen der Ortsgemeinde Gaunersdorf.

Nr. 53. Gesetz vom 19. August 1900, wirksam für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns, betreffend die Regulierung des Donaugrabens von oberhalb Rückersdorf bis zur Ausmündung in die Donau.

Nr. 54. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 29. August 1900, Z. 78037, betreffend die der Gemeinde Waidmannsfeld ertheilte Bewilligung zur Einhebung einer 126percentigen Umlage auf die directen Steuern des Jahres 1900.

Nr. 55. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 28. August 1900, Z. 70116, betreffend die Namhaftmachung jener Ländestellen der niederösterreichischen Donaustrecke, an welchen die Aichung von hölzernen Ruderschiffen gegen Erlag der Aichtaxen vorgenommen wird.

Nr. 56. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 14. September 1900, Z. 5634/Pr., betreffend die Wahlorte für die in Niederösterreich stattfindenden Reichsrathswahlen in der Wählerclasse der Landgemeinden und in den aus Gerichtsbezirken bestehenden Wahlbezirken der allgemeinen Wählerclasse.

Nr. 57. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 17. September 1900, Z. 83511, betreffend die Erweiterung des Wirkungskreises der Niederösterreichischen Landesanstalt für Rindviehversicherung durch Errichtung einer besonderen Abtheilung für Pferdeversicherung und die geänderten Satzungen dieser nunmehr den Namen „Niederösterreichische Landes-Viehversicherungsanstalt" führenden Anstalt.

Nr. 58. Kundmachung der k. k. n.-ö. Finanz-Landes-Direction vom 11. September 1900, betreffend die Termine zur Einzahlung der directen Steuern im IV. Quartale 1900.

Nr. 59. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 26. September 1900, Z. 85702, betreffend die auf Grund der Beschlüsse des niederösterreichischen Landtages vom 4. Mai 1900 geänderten Satzungen der Niederösterreichischen Landes-Brandschadenversicherungsanstalt, der Niederösterreichischen Landes-Lebens- und Rentenversicherungsanstalt und der Niederösterreichischen Landes-Hagelversicherungsanstalt mit dem Sitze in Wien.

Nr. 60. Gesetz vom 14. September 1900 (wirksam für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns), betreffend die Regelung des Diensteinkommens der Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen Niederösterreichs mit Ausnahme der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Nr. 61. Verordnung der k. k. n.-ö. Finanz-Landes-Direction vom 5. September 1900, Z. 58135, betreffend die Errichtung des Verzehrungssteuerlinienamtes Großmarkthalle in Wien.

Nr. 62. Kundmachung des k. k. n.-ö. Landesschulrathes vom 8. October 1900, Z. 12060/L.-S.-R., mit welcher das in der Sitzung des Landtages des Erzherzogthumes Österreich unter der Enns vom 27. April 1900 beschlossene Normale für die Altersunterstützung der Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen Niederösterreichs mit Ausnahme der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, verlautbart wird.

Herausgeber: **Die Gemeinde Wien.** — Verantwortlicher Redacteur: Magistratsrath **Dr. Friedrich** Edler v. **Radler.**
Papier aus der k. k. priv. **Pittener Papierfabrik.** — Buchdruckerei **E. Kainz & R. Liebhart,** vormals **J. B. Wallishausser.**

1900. XI.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderathes, Stadtrathes und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Bestallung eines General-Consuls der Republik Haïti.
2. Bestallung eines General-Consuls der Republik Nicaragua.
3. Amerikanische zahnärztliche Diplome.
4. Ertheilung schriftlicher Auskünfte an die Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt für Niederösterreich in Wien seitens der öffentlichen Krankenhäuser.
5. Competenz zur Entscheidung über Ansprüche von Krankenanstalten auf Ersatz der Verpflegskosten für Lehrlinge.
6. Gift-Verschleiß.
7. Verbot des antiseptischen Geheimmittels von H. J. Rawitscher in Berlin und der dasselbe anpreisenden Reclambroschüre.
8. Der Schutz der staatlichen Telegraphen- und Telephon-Leitungen gegenüber elektrischen Starkstromanlagen.
9. Verbot der sogenannten „Sauters elektro-homöopathische Stern-Heilmittel".
10. Zahlung der Verpflegskosten für nach Oberösterreich zuständige Wöchnerinnen an die n.-ö. Landes-Gebär- und Findelanstalt durch die Krankencassen.
11. Bestallung eines türkischen Honorar-General-Consuls.
12. Dienstliche Correspondenzen der Behörden und Ämter nach Italien.
13. Warnung vor der Auswanderung nach Jassy in Rumänien.
14. Rechnungen der Ärzte und Advocaten.
15. Überwachung der Schiffahrt.
16. Verbot des Geheimmittels „Pastor Koenigs Nerve tonic" und der dasselbe anpreisenden Reclame-Druckschrift.
17. Bestellung eines provisorischen königl. siamesischen Consuls in Wien.
18. Unberechtigtes Aufhalten eines Eisenbahnzuges nach § 431 St.-G. strafbar.
19. Verwendung von Betonstufen mit Drahteinlagen der Cementwarenfabrik und Betonbau-Unternehmung Adolf Baron Pittel in Weißenbach an der Triesting.
20. Competenz zur Ertheilung des Bauconsenses für Schleppbahnen.
21. Controlversammlungen sind an Sonn- und Feiertagen nicht abzuhalten.
22. Fahrordnung für die Schultergasse im I. Bezirke.
23. Sprengmittelsendungen nach Ungarn.
24. Sonntagsarbeit beim Möbeltransportgeschäfte zu den Ausziehterminen.
25. Behandlung von Gesuchen um Entbindung von Bedingungen, unter welchen die Genehmigung einer Betriebsanlage ertheilt worden ist.
26. Neubegrenzung der Pfarrsprengel im III. Wiener Gemeindebezirke.
27. Verpflichtung der genossenschaftlichen Lehrlings-Krankencassen zum Ersatze der Spitalverpflegskosten.
28. Korksteinziegel.
29. Beton-Eisenconstruction System Hennebique.
30. Verspätetes Herablangen eines bei der höheren Instanz eingebrachten Recurses an die in der Recursbelehrung angegebene Behörde — ein Abweisungsgrund.

II. Normativbestimmungen:

Stadtrath:

31. Verwaltung des 30-Millionen-Kronen-Anlehen für den Bau städtischer Elektricitätswerke.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1900 publicierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

(Bestallung eines Generalconsuls der Republik Haïti.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat folgenden Erlass ddto. 16. März 1900, Z. 1540/Pr., an den Magistrat Wien gerichtet:

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben laut einer an das k. k. Ministerraths-Präsidium gelangten Mittheilung des k. u. k. Ministeriums des Äußern mit Allerhöchster Entschließung vom 12. Februar 1900 dem österreichischen Staatsangehörigen Gotthold Neuda in Wien die Annahme des ihm verliehenen Postens eines Generalconsuls der Republik Haïti in Wien unter der Bedingung, dass hiedurch in seinen staatsrechtlichen und Jurisdictionsverhältnissen keinerlei Änderung eintrete, allergnädigst zu gestatten und dem bezüglichen Bestallungs-Diplome desselben das Allerhöchste Exequatur huldreichst zu ertheilen geruht.

Von dieser Allerhöchsten Schlussfassung wird mit dem Beifügen Mittheilung gemacht, dass der Genannte in seiner amtlichen Eigenschaft anzuerkennen und zur Ausübung seiner Consularfunctionen zuzulassen ist.

2.

(Bestallung eines General-Consuls der Republik Nicaragua.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlass vom 2. April 1900, Z. 1904, Folgendes dem Magistrate Wien eröffnet:

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 12. März 1900 dem österreichischen Staatsangehörigen Alexander Singer, I., Elisabethstraße 2, die Annahme des ihm verliehenen Posten eines General-Consuls der Republik Nicaragua in Wien unter der Bedingung, dass hiedurch in seinen staatsbürgerlichen und Jurisdictions-Verhältnissen keinerlei Änderung eintrete, allergnädigst zu gestatten und dem bezüglichen Bestallungs-Diplome das Allerhöchste Exequatur huldreichst zu ertheilen geruht.

Diese Allerhöchste Schlussfassung wird mit dem Beifügen mitgetheilt, dass der Genannte in seiner ämtlichen Eigenschaft anerkannt und zur Ausübung seiner Consular-Functionen zugelassen wird.

3.

(Amerikanische zahnärztliche Diplome.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat unterm 30. August 1900, Z. 75827 (M.-Z. 100706), nachstehenden Circular-Erlass hinausgegeben:

Laut Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 13. August 1900, Z. 25773, ist in einer aus Amerika an die k. k. Polizei-Direction in Prag gerichteten Anzeige aufmerksam gemacht worden, dass in Amerika von zugereisten Personen Diplome eines „Doctor chirurgiae dentariae" käuflich erworben und hierauf in Europa als Befähigungsdocumente verwertet werden.

In dieser Hinsicht gepflogene Erhebungen haben ergeben, dass in Amerika auf formell gesetzlichem Wege Freibriefe zur Errichtung von Colleges, Universitäten 2c. erlangt werden können und dass einzelne Besitzer solcher Befugnisse diese missbrauchen, um ohne Abhaltung von Cursen, Vorträgen und Prüfungen, also ohne einen Studiengang überhaupt einzuführen, Diplome gegen Bezahlung zu ertheilen.

In dieser Hinsicht ist ein Med.-Dr. C. A. Weil, angeblicher Decan des Cosmopolitan Postgradnate College in Chicago als Erfolger solcher zahnärztlichen Diplome namhaft gemacht worden.

Es wurde ermittelt, dass vom deutschen Consulate in Chicago die Legalisierung dieser Diplome principiell verweigert wird, dass solche Legalisierungen, wenn sie vorkommen sollten, gefälscht wären.

Obgleich ausländische zahnärztliche Diplome im Inlande keine Giltigkeit haben, wird, um missbräuchliche Verwendungen derartiger amerikanischer Diplome hintanzuhalten, vorkommenden Falles der Provenienz der fraglichen Befähigungsdocumente entsprechende Aufmerksamkeit zuzuwenden sein.

Dieser Erlass ergeht an sämmtliche k. k. Bezirkshauptmannschaften, die k. k. Polizei-Direction in Wien, an den Wiener Magistrat und im Wege des letzteren an alle magistratischen Bezirksämter in Wien, endlich an die Stadträthe in Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs.

4.

(Ertheilung schriftlicher Auskünfte an die Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt für Niederösterreich in Wien seitens der öffentlichen Krankenhäuser.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat dem Magistrate (M.-Z. 101020/XVIII) mit Erlass vom 31. August 1900, Z. 74660, Nachstehendes eröffnet:

Die Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt für Niederösterreich in Wien hat unter Berufung auf § 50 U.-V.-G. die begründete Bitte um Veranlassung vorgebracht, dass die von ihr an die öffentlichen Krankenhäuser in Niederösterreich gestellten Anfragen über die bei der Aufnahme von Versicherten in das Krankenhaus festgestellte Diagnose über die bezüglichen Angaben des Versicherten und die Dauer der Spitalsbehandlung seitens der Krankenhaus-Verwaltungen ohne Anspruch auf Bezahlung beantwortet werden, sowie dass ihr für die Ausfertigung ausführlicher Befunde oder von Abschriften der Krankheitsgeschichten aus solchen Anlässen keine höhere Gebür als 2 K abverlangt werde.

Nach Einvernehmung des Niederösterreichischen Landesausschusses werden die Bezirksbehörden über dieses Ansuchen angewiesen, auf die Verwaltungen der im Bezirke bestehenden öffentlichen Krankenhäuser unter Hinweis auf den vorbezogenen § 50 U.-V.-G., durch welchen es der genannten Anstalt jederzeit möglich wäre, die benöthigen Auskünfte — allerdings bei größerem Zeitaufwande und unnöthiger Inanspruchnahme der politischen Behörden — kostenlos zu erhalten, sowie unter Berufung auf die Zustimmung des Landesausschusses Einfluss dahin zu nehmen, dass sie von nun an im Sinne der von der Anstalt gestellten Bitte vorgehen.

5.

(Competenz zur Entscheidung über Ansprüche von Krankenanstalten auf Ersatz der Verpflegskosten für Lehrlinge.)

Das k. k. Ministerium des Innern hat zufolge Erlasses vom 4. September 1900, Z. 28486, den Bescheid des magistratischen Bezirksamtes für den II. Bezirk in Wien vom 4. April 1900, Z. 13351, sowie die hierämtliche Entscheidung vom 6. Juli 1900, Z. 57132, mit welchen die Fällung einer meritorischen Entscheidung über den Anspruch der k. k. Krankenanstalt Rudolf-Stiftung in Wien auf Ersatz der Verpflegskosten für den Lehrling F. S. seitens der Lehrlingskrankencassa der Kleidermacher-Genossenschaft in Wien abgelehnt, beziehungsweise die Krankenanstalt auf den Rechtsweg verwiesen wurde, von amtswegen aufzuheben und auszusprechen gefunden, dass das genannte Bezirksamt in erster Instanz über diesen Anspruch zu entscheiden hat.

Die Competenz der Verwaltungsbehörden erscheint dadurch begründet, dass die Ansprüche der Lehrlinge auf Unterstützung aus der Lehrlingskrankencassa, wie aus den Bestimmungen der §§ 4, K.-V.-G., beziehungsweise §§ 114 und 127 der Gewerbeordnung hervorgeht, öffentlich-rechtlicher Natur sind, und dass auch die Ansprüche der Krankenanstalten auf Ersatz von Verpflegskosten seitens solcher Dritter, welche zur Obsorge für den Verpflegten aus einem öffentlich-rechtlichen Titel berufen sind, gleichfalls öffentlich-rechtliche sind. Speciell die Competenz der Bezirksbehörde aber ergibt sich daraus, dass Lehrlingskrankencassen nicht zu den im § 11 K.-V.-G. bezeichneten Krankencassen gehören und daher die Bestimmung des § 66 K.-V.-G. keine Anwendung findet.

Da also im vorliegenden Falle die Verwaltungsbehörden zur Entscheidung berufen erscheinen, die Competenzbefugnisse aber von amtswegen zu wahren sind, so mussten die oben angeführten Entscheidungen behoben werden.

Hiemit findet der von der k. k. Krankenanstalt gegen die hierämtliche Entscheidung eingebrachte Recurs seine Erledigung.

6.

(Gift-Verschleiß.)

Seitens des magistratischen Bezirksamtes für den XVIII. Bezirk wurde mit Decret vom 11. September 1900, Z. 30550, dem Camillo Raupenstrauch, Apotheker, XVIII., Martinsstraße 94, die Concession zur Darstellung von Giften und Zubereitung von zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten, sowie zum Verschleiße von beiden, insofern dies nicht ausdrücklich den Apothekern vorbehalten ist, für den Betriebsort XVIII., Martinsstraße 94 (Apotheke), ertheilt.

Ferner wurde seitens des magistratischen Bezirksamtes für den VII. Bezirk mit Decret vom 10. November 1900, Z. 31213, dem Maximilian Hofmann, VII., Burggasse 7-9, die Concession zum Verschleiße von Giften und von zu arzneilicher Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten ertheilt.

7.

(Verbot des antiseptischen Geheimmittels von H. J. Rawitscher in Berlin und der dasselbe anpreisenden Reclamebroschüre.)

Circular-Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 11. September 1900, Z. 76626 (M.-Z. 103269/VIII):

Laut der Berichte der k. k. Bezirkshauptmannschaften Baden und Melk vom 22. und 23. August 1900, ZZ. 17357 und 14338, wird eine Reclamebroschüre, betitelt: „Diphtherie, Anleitung zur sicheren Heilung derselben durch das antiseptische Mittel von H. J. Rawitscher, Berlin" (im Selbstverlage) in Niederösterreich verbreitet, in welcher ein antiseptisches Mittel gegen Diphtheritis, Scharlach, Masern, Bräune, Keuch- und Stickhusten als ein sicher wirkendes und als ein im Verhältnisse zu den Kosten anderer Behandlungsarten billiges Hausmittel angepriesen wird.

Da die Zusammensetzung dieses Heilmittels unbekannt ist, ist dasselbe als Geheimmittel nach der Verordnung der Ministerien des Innern und des Handels vom 17. September 1883, R.-G.-Bl. Nr. 152, § 1, Alinea 2, von dem Verkaufe ausgeschlossen; da dasselbe außerdem von einer zur Ausübung der ärztlichen Praxis im Inlande nach dem Hofkanzlei-Decrete vom 3. November 1808, Z. 16135 A § 2, nicht berechtigten Person — H. J. Rawitscher in Berlin — in Verkehr gebracht und in marktschreierischer Weise angekündigt wird, ist die betreffende Broschüre auf Grund der §§ 343, 344, 345 und 354 St.-G. zu beschlagnahmen.

Es wird daher der Verbreitung dieser Broschüre entgegenzutreten und gegebenen Falles im Sinne des hierortigen Erlasses vom 27. Jänner 1897, Z. 481/Pr., vorzugehen sein.

Hievon werden sämmtliche k. k. Bezirkshauptmannschaften, der Wiener Magistrat, die magistratischen Bezirksämter in Wien, die Stadträthe von Wiener-Neustadt und Waidhofen an der Ybbs und die k. k. Polizei-Direction in Wien in Kenntnis gesetzt.

8.

(Der Schutz der staatlichen Telegraphen- und Telephon-Leitungen gegenüber elektrischen Starkstromanlagen.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat unterm 12. September 1900, Z. 81318 (M.-Z. 103696/XIV), nachstehenden Erlass hinausgegeben:

Das k. k. Handelsministerium hat als oberste Post- und Telegraphen-Behörde mit dem Erlasse vom 11. August 1900, Z. 29937, den Post- und Telegraphen-Directionen eine neue Instruction darüber hinausgegeben, welche Forderungen die Vertreter der Post- und Telegraphen-Directionen zum Schutze der staatlichen Telegraphen- und Telephon-Leitungen bei den commissionellen Verhandlungen über die gewerbepolizeiliche Zulässigkeit von elektrischen Betriebsanlagen und deren Leitungen stellen sollen.

Anlässlich des von dem genannten Ministerium in dieser Angelegenheit mit dem Ministerium des Innern gepflogenen Einvernehmens wurde zur Vermeidung von Missverständnissen außer Zweifel gestellt, dass durch die in dem Erlasse enthaltenen Weisungen in keiner Weise die Competenz der instanzmäßig zur Entscheidung der Frage, ob und eventuell unter welchen Bedingungen eine Betriebsanlage in gewerbepolizeilicher Beziehung zulässig sei, berufenen Behörden beschränkt werden könne.

Es werden sonach bei den vorbezeichneten commissionellen Verhandlungen die Forderungen der Vertreter der Post- und Telegraphen-Directionen, wie andere Einwendungen im Sinne des § 30 der Gewerbeordnung grundhältig zu erörtern und insofern sie technische Fragen betreffen, der Begutachtung durch den gemäß der Ministerial-Verordnung vom 25. April 1883, R.-G.-Bl. Nr. 41, der Verhandlung beizuziehenden Fachmann zu unterziehen sein.

Auf Grund des Ergebnisses dieser Verhandlung wird sodann, falls kein gütliches Übereinkommen erzielt würde, über die Forderungen der Telegraphen- und Telephon-Verwaltung instanzmäßig zu entscheiden sein.

Hievon werden infolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 31. August 1900 ad Z. 17849, alle k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, der Wiener Magistrat und alle magistratischen Bezirksämter in Wien, sowie die Stadträthe in Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs zur Danachachtung in Kenntnis gesetzt.

9.

(Verbot der sogenannten „Sauters elektro-homöopathische Stern-Heilmittel".)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlass vom 13. September 1900, Z. 81661 (M.-Z. 104328/VIII), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Das Ministerium des Innern ist zur Kenntnis gelangt, dass von dem sogenannten elektro-homöopathischen Institute „Paracelsia" eines gewissen Dr. Imfeld in Genf zusammengesetzte Arzneizubereitungen sogenannte „Sauters elektro-homöopathische Stern-Heilmittel" durch marktschreierische Druckschriften angepriesen, und dass dieselben angeblich auch in einigen Apotheken des Inlandes, welche als Depotstellen dieser Heilmittel angeführt werden, im Handverkaufe abgegeben werden.

Da aus den verbreiteten Reclameschriften, insbesondere aus dem „Manuale der Elektro-Homöopathie und Gesundheitspflege" nur die angebliche, qualitative, nicht aber auch die quantitative Zusammensetzung der obgenannten Arzneibereitungen zu entnehmen ist, obgleich diese Präparate auch scharf wirkende, nach den bestehenden Vorschriften und über ärztliche Verschreibung abzugebende Arzneistoffe enthalten, und da hinsichtlich der zuverlässigen Bereitung derselben keinerlei Garantie geboten ist, der geschäftsmäßige Betrieb derselben jedoch

ganz jenem von unstatthaften Geheimmitteln gleichkommt, werden alle k. k. Bezirkshauptmannschaften, die beiden Stadträthe und der Wiener Magistrat zufolge Erlasses des eingangs genannten Ministeriums vom 1. September 1900, Z. 27904, aufgefordert, die Apotheker des unterstehenden Verwaltungsgebietes ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, dass der Vertrieb dieser Arzneibereitungen im Grunde der Bestimmungen des § 1, Absatz 2 der Ministerial-Verordnung vom 17. September 1883, R.-G.-Bl. Nr. 152, grundsätzlich und allgemein unstatthaft ist.

Umsomehr ist auch jeder Vertrieb und unerlaubte Bezug dieser Artikel außerhalb der Apotheken sanitätspolizeilich hintanzuhalten.

10.

(Zahlung der Verpflegskosten für nach Oberösterreich zuständige Wöchnerinnen an die n.-ö. Landes-Gebär- und Findelanstalt durch die Krankencassen.)

Der Wiener Magistrat hat über Ersuchen der Verwaltung der n.-ö. Landes-Gebär- und Findelanstalt vom 16. September 1900, Z. 5159, sämmtlichen obligatorischen Krankencassen in Wien mit Decret vom 27. September 1900, M.-Z. 105317/XVIII, Nachfolgendes eröffnet:

Mit dem hierämtlichen Decrete vom 5. August 1893, Z. 125448, war sämmtlichen Wiener Krankencassen zufolge Zuschrift der Verwaltung der n.-ö. Landes-Gebär- und Findelanstalt vom 2. August 1893, Z. 2859, eröffnet worden, dass den Cassenmitgliedern, welche in der hiesigen Gebäranstalt verpflegt worden sind, die Krankenunterstützungsbeiträge ohneweiters und ohne sich vorher die bisher usuelle schriftliche Bestätigung darüber geben zu lassen, dass die genannte Verwaltung die im Gebärhause erwachsenen Verpflegskosten nicht beansprucht, im Sinne des eingangs citierten Erkenntnisses ausgezahlt werden können.

Nun hat jedoch der oberösterreichische Landesausschuss mit Note vom 26. Jänner 1900, Z. 22446, an den n.-ö. Landesausschuss die Forderung gestellt, zur Deckung der Gebärhausverpflegskosten für alle nach Oberösterreich zuständigen Wöchnerinnen, im Falle dieselben thatsächlich Mitglieder einer Krankencassa sind oder im Sinne des Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes vom 4. November 1891, Z. 3468, infolge des bloßen Dienstverhältnisses, d. i. des Eintrittes in einen versicherungspflichtigen Betrieb ipso iure versicherungspflichtig geworden sind, die Krankencassen zur Zahlung der Verpflegskosten heranzuziehen, und erklärte sich der genannte Landesausschuss nur bereit, die über eine 28tägige Verpflegsdauer hinaus erwachsenen Kosten zu begleichen.

Diese Sachlage veranlasste die Verwaltung der n.-ö. Landes-Gebär- und Findelanstalt, anher das Ersuchen zu richten wegen Widerrufes des obcitierten hierämtlichen Decretes vom 5. August 1893, und wird sohin die Cassa verständigt, dass die vorgenannte Verwaltung von nun ab namens des oberösterreichischen Landesausschusses auf das Krankengeld der nach Oberösterreich zuständigen, in der n.-ö. Landes-Gebäranstalt Verpflegten, mögen sie nun thatsächlich versichert oder infolge Eintrittes in einen versicherungspflichtigen Betrieb nur versicherungspflichtig sein, zur theilweisen Deckung der Gebärhausverpflegskosten in der Dauer bis zu vier Wochen Anspruch erheben wird.

11.

(Bestallung eines türkischen Honorar-General-Consuls.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlass vom 18. September 1900, Z. 5575/Pr., M.-Z. 104336/XVIII, dem Wiener Magistrate Folgendes mitgetheilt:

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 17. August 1900 dem ungarischen Staatsangehörigen und bisherigen zugetheilten türkischen Honorar-Consul Ladislaus v. Dirsztay in Wien die Annahme des ihm verliehenen Postens eines türkischen Honorar-General-Consuls in Wien unter der Bedingung, dass hiedurch in seinen staatsbürgerlichen und Jurisdictionsverhältnissen keinerlei Änderung eintrete, allergnädigst zu gestatten und dem bezüglichen Bestallungs-Diplome desselben das Allerhöchste Exequatur huldreichst zu ertheilen geruht.

Diese Allerhöchste Schlussfassung wird unter Bezugnahme auf die hierortige Verlautbarung vom 22. December 1897, Z. 9167/Pr., mit dem Beifügen mitgetheilt, dass der Genannte in seiner neuen amtlichen Eigenschaft anerkannt und zur Ausübung der Consularfunctionen zugelassen wird.

12.

(Dienstliche Correspondenzen der Behörden und Ämter nach Italien.)

Erlass der k. k. Statthalterei vom 20. September 1900, Z. 5654/Pr. (M.-Z. 105550/III):

Das k. k. Handelsministerium hat dem k. k. Ministerium des Innern mitgetheilt, dass dienstliche Correspondenzen der k. k. Behörden und Ämter nach Italien nur an das k. u. k. General-Consulat in Venedig und an die k. u. k. Consularämter in Bari und Brindisi portofrei befördert werden können, vorausgesetzt, dass diese Sendungen mit dem Leitvermerke „über Triest mittels Lloyd" versehen sind.

Hievon werden der Herr Präsident der Polizei-Direction in Wien, das Magistrats-Präsidium in Wien, die Stadträthe in Wiener-Neustadt und Weidhofen an der Ybbs, die Herren Vorstände aller k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, sowie die magistratischen Bezirksämter in Wien im Nachhange zum h. o. Erlasse vom 20. September 1898, Z. 5631/Pr., in Kenntnis gesetzt.

13.

(Warnung vor der Auswanderung nach Jassy in Rumänien.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat unterm 22. September 1900, Z. 83919 (M.-Z. 107090/XVII), nachstehenden Circular-Erlass hinausgegeben:

Laut Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 8. September 1900, Z. 28097, ist einem für den Monat Mai 1900 erstatteten Berichte unseres Consulates in Jassy (Rumänien) zu entnehmen, dass in weiten Schichten der dortigen Bevölkerung, insbesondere im Handwerkerstande, infolge von Arbeits- und Verdienstlosigkeit theilweise große, zu zahlreichen Auswanderungen treibende Noth herrscht und dass allen jenen, welche ohne vorherige contractliche Sicherstellung dorthin zuzuwandern gedenken, hievon dringend abzurathen ist.

Dieser Erlass ergeht an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, an die k. k. Polizei-Direction in Wien, an den Wiener Magistrat, dann an die Stadträthe in Wiener-Neustadt und Weidhofen a. d. Ybbs zur geeigneten weiteren Veranlassung.

14.

(Rechnungen der Ärzte und Advocaten.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Circular-Erlass vom 26. September 1900, Z. 83916 (M.-Z. 107783), Nachstehendes bekanntgegeben:

Das Finanzministerium hat über eine ihm zugekommene Anfrage einer Finanz-Bezirks-Direction, betreffend die Stempelpflicht der Honorarnoten der Ärzte und Advocaten, mit dem Erlasse vom 30. August 1900, Z. 52165, entschieden, dass die Rechnungen der Ärzte und Advocaten über die Forderungen für ihre berufliche Mühewaltung nicht der Stempelgebür nach T. P. 83, P. 2 des Gesetzes vom 13. December 1862, R.-G.-Bl. Nr. 89, beziehungsweise § 19 des Gesetzes vom 8. März 1876, R.-G.-Bl. Nr. 26, unterliegen, dass hingegen die Rechnungen eines Arztes, welcher die Führung einer Hausapotheke gewerbsmäßig betreibt, in dieser Beziehung dem Rechnungsstempel nach Maßgabe der aus der Rechnung ersichtlichen Höhe des Forderungsbetrages für die aus der Hausapotheke verabfolgten Medicamente unterworfen sind.

Hievon sind gemäß Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 8. September 1900, Z. 32166, jene Ärzte, welche Hausapotheken halten, zu verständigen.

Dieser Erlass ergeht an sämmtliche k. k. Bezirkshauptmannschaften, an den Magistrat, an die Stadträthe in Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs und an beide Ärztekammern.

15.

(Überwachung der Schiffahrt.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlass vom 29. September 1900, Z. 76727 (M.-Z. 108424), an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, an den Wiener Magistrat und an die k. k. Donaucanal-Inspection in Wien nachstehenden Erlass gerichtet:

Anlässlich des Falles, dass Capitäne der Ersten k. k. priv. Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft in Wien auf Grund ihrer bayrischen Schifferpatente über ein Jahrzehnt unbefugt die Donau befuhren, wurde die Statthalterei mit Erlass des k. k. Handelsministeriums vom 28. Juli 1899, Z. 34848, beauftragt, die stricte Einhaltung der im zweiten Absatz des § 2 der Handelsministerial-Verordnung vom 29. Jänner 1858, R.-G.-Bl. Nr. 21, den Schiffahrtsbehörden und deren Organen ertheilten Vorschriften überwachen zu lassen.

Da die Frage aufgeworfen worden war, ob diese Überwachung nicht im Sinne der mit dem hierortlichen Erlasse vom 24. Juli 1897, Z. 63137, mitgetheilten Dienstinstruction für den k. k. Binnenschiffahrts-Inspector, diesem obliege, hat das k. k. Handelsministerium mit dem Erlasse vom 18. August 1900, Z. 59589 ex 1899, anher eröffnet, dass durch die Creierung der Stelle eines Binnenschiffahrts-Inspectors die in den Handelsministerial-Verordnungen vom 29. Jänner 1858, R.-G.-Bl. Nr. 21, vom 29. Jänner 1858, R.-G.-Bl. Nr. 22, und vom 31. August 1874, R.-G.-Bl. Nr. 122, den Landesstellen, beziehungsweise den politischen Bezirksbehörden zugewiesenen Agenden in Ansehung der Überwachung der Schiffahrt in keiner Weise eine Änderung erfuhren.

Im Sinne des Vorstehenden wird daher für die genaue Befolgung der in den angeführten Verordnungen kundgemachten Vorschriften im eigenen Wirkungskreise, gegebenenfalls durch die unterstehenden Stromaufsichten, Sorge zu tragen sein.

16.

(Verbot des Geheimmittels „Pastor Koenigs Nerve tonic" und der dasselbe anpreisenden Reclame-Druckschrift.)

Circular-Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 29. September 1900, Z. 80230 (M.-Z. 109064/VIII):

Laut des Berichtes der k. k. Bezirkshauptmannschaft Wiener-Neustadt vom 28. August 1900, Z. 18819, wurde eine Reclame-Druckschrift, betitelt: Pastor Koenigs Nerve tonic", welche einer auf dem k. k. Hauptzollamte in Wiener-Neustadt lagernden, aus der Hirsch-Apotheke in Metz, Deutsches Reich, eingelangten Sendung des Geheimmittels „Nerve tonic" beigeschlossen war, confisciert.

Da die Zusammensetzung dieses Heilmittels unbekannt ist, ist dasselbe als ein Geheimmittel nach der Verordnung der Ministerien des Innern und des Handels vom 17. September 1883, R.-G.-Bl. Nr. 152, § 1, Alinea 2, von dem Verkaufe ausgeschlossen; da dasselbe außerdem von einer zur Ausübung der ärztlichen Praxis im Inlande nach dem Hofkanzlei-Decrete vom 3. November 1808, Z. 16135 A § 1, nicht berechtigten Person: Pastor Koenig in Fortwayne, Ind. V. St. A., in Verkehr gebracht und in marktschreierischer Weise angekündigt wird, ist die betreffende Broschüre auf Grund der §§ 343, 344, 345 und 354 St.-G. zu beschlagnahmen.

Es wird daher der Verbreitung dieser Druckschrift entgegenzutreten und gegebenenfalls im Sinne des hierortigen Erlasses vom 27. Jänner 1897, Z. 481 Pr., vorzugehen sein.

Hievon werden sämmtliche k. k. Bezirkshauptmannschaften, der Wiener Magistrat, die magistratischen Bezirksämter in Wien, die Stadträthe in Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs, sowie die k. k. Polizei-Direction in Wien in Kenntnis gesetzt.

17.

(Bestellung eines provisorischen königl. siamesischen Consuls in Wien.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlass vom 1. October 1900, Z. 5917 (M.-Z. 108130/III), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Über Weisung des k. u. k. Ministeriums des k. u. k. Hauses und des Äußern wird der dermalige Gerent des königl. siamesischen General-Consulates in Wien, Leopold Langer, welcher bis zur definitiven Ernennung eines siamesischen Consuls in Wien mit der Führung der Consulatsgeschäfte betraut bleibt, in seiner vorbezeichneten, provisorischen, amtlichen Eigenschaft anerkannt und zur Ausübung seiner Consularfunctionen zugelassen.

Hievon erfolgt behufs eigener Wissenschaft die Verlautbarung.

18.

(Unberechtigtes Aufhalten eines Eisenbahnzuges nach § 431 St.-G. strafbar.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat dem Wiener Magistrate mit dem Erlasse vom 9. October 1900, Z. 87303 (M.-Z. 113209/V), Folgendes eröffnet:

Mit dem abschriftlich nachfolgenden Erkenntnisse vom 20. Februar d. J., Z. 2440, hat der k. k. Oberste Gerichts- und Cassationshof über die von der k. k. General-Procuratur erhobene Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes erkannt, dass durch das Urtheil des k. k. Bezirksgerichtes Kremsmünster vom 14. December 1899, Z. U. 255 ex 1899, insoweit mit demselben Hermann Greiner und Genossen von der Anklage wegen Übertretung des § 431 Strafgesetz. begangen dadurch, dass sie am 24. September 1899 beim km 41·1 der Kremsthalbahn durch Winken mit Stöcken, Schirmen und dergl. einen Personenzug der Kremsthalbahn auf offener Strecke zum Halten gebracht haben, freigesprochen wurden, das Gesetz in den Bestimmungen des citierten Paragraphen verletzt wurde.

Bei der besonderen Bedeutung, welche der Wahrung der Sicherheit und Ordnung im Eisenbahnbetriebe zukommt, wird zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 15. September 1900, Z. 32521, unter Hinweis auf die bemerkenswerten Ausführungen dieses Erkenntnisses die stricte Befolgung des hinsichtlich des Vorgehens bei Übertretungen der Eisenbahn-Betriebsordnung erflossenen hierortlichen Normal-Erlasses vom 24. October 1870, Z. 31311, mit der Aufforderung in Erinnerung gebracht, jederzeit im Sinne des obcitierten Erlasses, sowohl die eigenen Strafcompetenzen nachdrücklich wahrzunehmen, als auch mit der ungesäumten Zuleitung solcher Verhandlungen, in welchen sich Anzeichen eines strafgesetzwidrigen Thatbestandes ergeben, an das Strafgericht vorzugehen.

Dieser Erlass ergeht an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, die k. k. Polizei-Direction Wien, den Wiener Magistrat und die Stadträthe in Wr.-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs.

* * *

Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 24. October 1870, Z. 31311:

Aus Anlass von speciellen Fällen ist die Frage angeregt worden, ob zur Verhandlung und Bestrafung der Übertretungen des II. Abschnittes der kaiserl. Verordnung vom 16. November 1851, R.-G.-Bl. vom Jahre 1852 Nr. 1 (Eisenbahn-Betriebsordnung), die Strafgerichte oder die politischen Behörden competent seien.

Zufolge hohen Erlasses vom 17. d. M., Z. 12083, hat sich das hohe k. k. Ministerium des Innern mit den Ministerien der Justiz und des Handels in dieser Beziehung in dem Beschlusse geeinigt, dass die gegen den II. Abschnitt der Eisenbahn-Betriebsordnung vom 16. November 1851 verstoßenden Handlungen und Unterlassungen nur insofern sie solcher Art sind, dass sie unter die Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes fallen, mithin nach den Bestimmungen dieses Gesetzes als Übertretungen zu behandeln und zu bestrafen sind, zur Competenz der Gerichte gehören, dass jedoch derlei Handlungen und Unterlassungen, sobald sie sich vermöge ihrer Beschaffenheit zur Subsumtion unter die Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes nicht eignen, in die Kategorie derjenigen Gesetzesübertretungen fallen, für welche die Bestimmungen der Ministerial-Verordnungen vom 3. April 1855, R.-G.-Bl. Nr. 61, und vom 30. September 1857, R.-G.-Bl. Nr. 198, erlassen worden sind, dass daher für solche strafbare Handlungen und Unterlassungen die Competenz der politischen Behörden begründet sei.

Es haben sonach die politischen Behörden erster Instanz bei den zu ihrer Kenntnis kommenden Fällen von Übertretungen des II. Abschnittes der Eisenbahn-Betriebsordnung sofort die entsprechende Strafamtshandlung einzuleiten, und falls sich Inzichten ergeben, dass die fraglichen strafbaren Handlungen zur strafgerichtlichen Competenz gehören, die Verhandlungen noch vor Ablauf der Verjährungsfrist an die zuständigen Strafgerichte zu leiten, in jedem Falle aber unweigerlich die politische Strafamtshandlung durchzuführen, wenn ein Strafgericht sich zur Vornahme der Strafamtshandlung in rechtskräftiger Weise incompetent erklärt hat.

Bei dem hohen Gewichte, welches die Staatsverwaltung aus naheliegenden und keiner weiteren Erörterung benöthigenden Gründen auf die strikteste Beobachtung der Eisenbahn-Betriebsordnung legen muss, fordere ich den Wiener Magistrat zur strengsten Handhabung der vorstehenden Weisungen mit dem Beifügen auf, dass in dieser Beziehung die Thätigkeit der Behörden auf das Eindringlichste überwacht werden wird.

* * *

Erkenntnis des k. k. Obersten Gerichts- als Cassationshofes vom 20. Februar 1900.

Nr. 2440.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Oberste Gerichts- und Cassationshof hat heute am 20. Februar 1900 unter dem Vorsitze des k. k. Ersten Präsidenten Dr. Habietinek, in Gegenwart des k. k. Senats-Präsidenten Kavalski, der k. k. Hofräthe Dobeszinski, Sedlaček, Freiherrn v. Csczering, Osten, Dr. v. Seau, Dr. Heinrich Kautzler, Schindelka und des k. k. Ober-Landesgerichtsrathes Dr. Belcikowski, als Richter, dann des k. k. Hof-Secretärs Fibinger, als Protokollführer über die von der k. k. General-Procuratur erhobene Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes gegen das Urtheil des k. k. Bezirksgerichtes in Kremsmünster vom 14 December 1899, Z. U. 255 ex 1899, womit Hermann Greiner, Simon Stadler, Karl Hausmann und Johann Buchhuber von der Anklage wegen der in den §§ 314 und 431 St.-G. bezeichneten Übertretungen, begangen dadurch, dass sie am 24. September 1899 beim km 41·1 der Kremsthalbahn durch Winken mit Stöcken, Schirmen u. dgl. den Personenzug der Kremsthalbahn auf offener Strecke zum Halten gebracht, somit angeblich sich in die Dienstesbandlung des Zugspersonales eingemengt haben, um dasselbe in der Ausübung seines Dienstes zu hindern und zugleich hiedurch eine Handlung begangen haben, von welcher sie nach ihren natürlichen, für jedermann leicht erkennbaren Folgen einzusehen vermochten, dass sie eine Gefahr für die körperliche Sicherheit von Menschen herbeizuführen geeignet sei, freigesprochen wurden — nach durchgeführter öffentlicher Verhandlung, nach Anhörung des Vortrages des Berichterstatters k. k. Hofrathes Dr. v. Seau, der Ausführung der Nichtigkeitsbeschwerde durch den k. k. General-Advocaten Lorenz als Vertreter der k. k. General-Procuratur — zu Recht erkannt:

Die Nichtigkeitsbeschwerde der k. k. General-Procuratur, insoweit dieselbe dagegen gerichtet ist, dass Hermann Greiner, Simon Stadler, Karl Hausmann und Johann Buchhuber von der Anklage wegen der in dem § 104 St.-G. bezeichneten Übertretung freigesprochen wurden, wird verworfen.

Dagegen wird dieser Nichtigkeitsbeschwerde, soweit dieselbe gegen den die genannten Angeklagten von der Anklage wegen der in dem § 431 St. G. bezeichneten Übertretung freisprechenden Theil des angefochtenen Urtheiles gerichtet ist — Folge gegeben und erkannt:

Durch das Urtheil des k. k. Bezirksgerichtes Kremsmünster vom 14. December 1899, U. Z. 255/5 ex 1899, insoweit damit Hermann Greiner, Simon Stadler, Karl Hausmann und Johann Buchhuber von der Anklage wegen der im § 431 St.-G. bezeichneten Übertretung begangen dadurch, dass sie am 24. September 1899 beim km 41·1 der Kremsthalbahn durch Winken mit Stöcken, Schirmen u. dgl. den Personenzug der Kremsthalbahn auf offener Strecke zum Halten gebracht — somit hiedurch eine Handlung begangen haben, von welcher sie nach ihren natürlichen, für jedermann leicht erkennbaren Folgen einzusehen vermochten, dass sie eine Gefahr für die körperliche Sicherheit von Menschen herbeizuführen geeignet sei, freigesprochen wurden, wurde das Gesetz in den Bestimmungen des § 431 St.-G. verletzt.

Gründe:

Hermann Greiner, Theodor Greiner, Simon Stadler, Karl Hausmann, Johann Buchhuber, Ignaz Öhlinger, Francisca Stadler und Anna Öhlinger fanden sich am 25. September 1899 morgens in der Haltestelle Krift der Kremsthalbahn ein, um mit dem Frühzuge nach Kirchdorf zu fahren. Da derselbe nicht rechtzeitig ankam, machten sie sich auf den Weg zur Haltestelle Diepersdorf, wo sie den wegen der damaligen Verkehrsstörungen provisorisch eingeführten Frühzug zu erreichen hofften. Beim Wächterhause km 41 kam der von Kremsmünster gegen Wartberg a. d. Krems verkehrende Personenzug Nr. 1 bereits heran. Hermann Greiner, Theodor Greiner, Simon Stadler, Karl Hausmann, Johann Buchhuber und wohl auch Ignaz Öhlinger winkten mit ihren Schirmen und Stöcken dem ziemlich langsam fahrenden Zuge zu und erreichten dadurch, dass dieser anhielt, und sie einsteigen konnten.

Wegen dieser Handlungsweise in der Richtung der §§ 314 und 421 St.-G. zur Verantwortung gezogen, wurden mit Urtheil des Bezirksgerichtes Kremsmünster vom 14. December 1899, U. 255/5 ex 1899 Hermann Greiner, Simon Stadler, Karl Hausmann, Johann Buchhuber, Francisca Stadler und Anna Öhlinger von der Anklage freigesprochen. Das Strafverfahren gegen Theodor Greiner, dessen derzeitiger Aufenthalt unbekannt ist, wurde nach § 452, Z. 2 St.-P.-O. eingestellt. Die Anklage gegen Ignaz Öhlinger, hinsichtlich dessen sich ein Zustellungsanstand ergeben hatte, zog der staatsanwaltliche Functionär zurück.

Das Urtheil ist in Rechtskraft erwachsen. Kann nun auch gegen den Freispruch der Francisca Stadler und Anna Öhlinger keine Einwendung erhoben werden, weil dieselben den Urtheilsfeststellungen zufolge an dem Winken mit Schirmen und Stöcken sich nicht betheiligten, so ist doch der Freispruch des Hermann Greiner, Simon Stadler, Karl Hausmann und Johann Buchhuber theilweise ein rechtsirriger.

Das Bezirksgericht begründet denselben damit, dass, soweit die Übertretung des § 314 St.-G. in Frage kommt — das Zugspersonale durch das Vorgehen der Angeklagten in der Ausübung seines Dienstes nicht gehindert, sondern nur zu einer nicht vorgesehenen Dienstleistung veranlasst wurde und die Absicht der Angeklagten auch nicht auf eine Einmengung, sondern darauf gerichtet war, in den Zug auf offener Strecke einsteigen zu können — soweit es sich aber um die Übertretung des § 431 St.-G. handelt, der Ruck mit welchem der Zug zum Stehen gebracht wurde, die körperliche Sicherheit der Passagiere zu gefährden nicht geeignet war. Die rechtliche Unhaltbarkeit dieser Begründung ist nur in der letzteren Richtung nicht zu verkennen.

Anbelangend die Übertretung des § 314 St.-G. unterliegt es wohl keinem Zweifel, dass das Zugspersonale, welches sich auf dem in der Fahrt begriffenen Zuge der Kremsthalbahn, welchem die Angeklagten im kritischen Momente zuwinkten, befand, zu den in dem § 68 St.-G. genannten Personen gehört, dass sich dasselbe auch in Vollziehung seines Dienstes, nämlich der Weiterbeförderung des Zuges befand und darin beirrt und in dieser Art gehindert wurde.

Allein das im § 314 St.-G. bezeichnete Delict setzt die Absicht des Thäters — den Dienst hindern zu wollen — voraus. Diese Absicht hatten die Angeklagten nach der Feststellung des Gerichtes nicht und dass diese Feststellung auf eine irrige Schlussfolgerung berufen würde, kann nach dem festgestellten Thatbestande nicht behauptet werden.

In dieser Richtung erscheint daher die Nichtigkeitsbeschwerde nicht begründet, und wurde daher verworfen.

In der Richtung des § 431 St.-G. aber hat das Bezirksgericht den strafrechtlichen Begriff der Gefahr viel zu eng erfasst, wenn es nur die unmittelbare Wirkung des durch festes Bremsen und plötzliches Anhalten des Zuges hervorgerufenen Ruckes in den Kreis seiner Erwägung einbezieht. Gefahr ist jede Constellation von Verhältnissen, aus der sich eine Rechtsgüterverletzung entwickeln kann.

Das Bezirksgericht übersieht, dass das unvorhergesehene Anhalten des Zuges auf offener Strecke Unregelmäßigkeit im Zugsverkehre überhaupt herbeizuführen geeignet ist und dass schon daraus eine Gefahr für die Sicherheit des Betriebes, des reisenden Publicums und des Bahnpersonales sich ergeben kann. Im vorliegenden Falle waren diese Umstände mit einer namhaften Zugsverspätung und den Folgen vorhergegangener Elementarunfälle compliciert. Auch eine neuerliche Beschädigung des nach der Betriebseinstellung eben erst wieder hergestellten Bahnkörpers (ein Rutschgrund war in unmittelbarer Nähe) durch das plötzliche Stehenbleiben des Zuges war nicht ausgeschlossen.

Mit allen diesen im concreten Falle den Begriff der Gefahr bestimmenden Umständen befasst sich das Urtheil überhaupt nicht und von der Prüfung der subjectiven Thatseite (der Übersehbarkeit der Gefahr für die Angeklagten) sieht es überhaupt ab.

Hierin kann eine dem Gesetze entsprechende Lösung der Frage nach dem Vorhandensein des Delictsthatbestandes des § 431 St.-G. nicht gefunden werden.

In dieser letzteren Richtung musste dem Gesagten zufolge der Nichtigkeitsbeschwerde stattgegeben und somit ausgesprochen werden, dass das Gesetz in der Richtung des § 431 verletzt worden ist.

Der k. k. Oberste Gerichts- und Cassationshof,

Wien, am 20. Februar 1900.

Habietinek m. p. Fibinger m. p.

19.

(Verwendung von Betonstufen mit Drahteinlagen der Cementwarenfabrik und Betonbau-Unternehmung Adolf Baron Pittel in Weißenbach an der Triesting.)

Der Wiener Magistrat hat zufolge Beschlusses vom 12. October 1900, Z. 98802/IX, die Verwendung von Betonstufen mit Drahteinlagen der Cementwarenfabrik und Betonbau-Unternehmung Adolf Baron Pittel in Weißenbach an der Triesting und Wien zur Herstellung von frei tragenden Stiegen unter folgenden Bedingungen zugelassen:

1. Die Stufen werden zur Herstellung frei tragender Stiegen zugelassen, bei welchen die Stufen nicht mehr als 400 kg zufällige Last zu tragen haben, wobei die Stufen auf eine Tiefe von mindestens 25 cm gut eingemauert werden müssen.

2. Die projectierte Verwendung ist in den Consensplänen auszuweisen und das Stufenprofil sammt den Eiseneinlagen daselbst ersichtlich zu machen.

3. Der Beton, aus welchem die Stufen hergestellt werden, ist aus bestem, abgelagertem, nicht treibendem Portlandcement im Mischungsverhältnisse von nicht weniger als einem Volumtheile Cement zu drei Volumtheilen reinen, rescheu Sandes und Schotters zu erzeugen. Die Eiseneinlage muss wenigstens aus vier Stäben von nicht weniger als je 10 mm Durchmesser bestehen, welche durch eine zweite Stablage aus wenigstens 3 mm dicken Stäben winkelrecht zu kreuzen sind. Beide Stablagen sind an den Kreuzungsstellen mittels Eisendrahtes zu verbinden. Die Entfernung der Stäbe der ersten Lage von einander soll nicht mehr als rund 80, jene der zweiten Lage nicht mehr als rund 150 mm betragen. Die Eiseneinlage ist an der oberen Stufenfläche auf die ganze Stufenlänge derart anzubringen, dass ihre Lage und ihre Abmessungen an dem zur Einmauerung bestimmten Stufenende ohne wesentliche Beschädigung der Stufen festgestellt werden können.

4. Das Stufenprofil hat einen vorderen Falz von wenigstens 2 cm und eine rückwärtige Schräge von wenigstens 5 cm zu erhalten, und ist derart zu wählen, dass die Stufen im Verbande des Stiegenarmes wenigstens eine achtfache Bruchsicherheit besitzen, wobei die zufällige Belastung der einzelnen Stufen für Wohnhäuser oder sonstige Objecte, in welchen die Stiegen keine andere Beanspruchung als in gewöhnlichen Wohnhäusern erfahren, wenigstens mit 400 kg zu bemessen ist.

Die größte freie Länge der Stufen wird vorläufig mit 1·50 m festgesetzt.

5. Jede Stufe muss mit dem Fabrikszeichen und einem Stempel versehen sein, aus welchem auch nach dem Versetzen noch die Zeit der Stufen-Erzeugung leicht festgestellt werden kann. Die Stufen dürfen nicht früher als zwei Monate nach der Erzeugung zum Bau geliefert werden.

6. Abgesehen von den Belastungsproben, bleibt den Organen des Stadtbauamtes das Recht gewahrt, an beliebigen Stufen den Nachweis der Erfüllung der Vorschriften über die Eiseneinlage und der Qualität des Materiales der Stufen überhaupt zu fordern und die Materialien, sowie die Erzeugung der Stufen in der Erzeugungsstätte selbst zu controlieren.

7. Schadhafte oder diesen Vorschriften nicht entsprechende Stufen dürfen nicht auf Bauten geliefert oder bei denselben versetzt werden.

8. Die Abänderung und Ergänzung dieser Vorschriften nach Maßgabe weiterer Erfahrungen bleibt vorbehalten.

20.

(Competenz zur Ertheilung des Bauconsenses für Schleppbahnen.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat dem Wiener Magistrate mit dem Erlasse vom 15. October 1900, Z. 86558 (M.-Z. 113207/V), folgende als „Normale" bezeichnete Entscheidung mitgetheilt:

Das k. k. Eisenbahnministerium hat mit dem Erlasse vom 20. September 1900, Z. 30740/7, aus Anlass wiederholt vorgekommener Fälle, in welchen seitens einzelner politischer Landesbehörden für Schleppbahnen oder Erweiterungen derselben die Baubewilligung ertheilt worden ist, bezüglich welcher nach den geltenden Normen das Eisenbahnministerium competent gewesen wäre, Folgendes anher eröffnet:

Auf Grund des § 21 der Ministerial-Verordnung vom 29. Mai 1880, R.-G.-Bl. Nr. 57, ist dem Handelsministerium, beziehungsweise nunmehr dem Eisenbahnministerium die Baubewilligung bezüglich jener Schleppbahnen vorbehalten, welche mit gleicher Spurweite in öffentliche Bahnen derart einmünden, dass ein Übergang von Fahrbetriebsmitteln stattfinden kann.

Bei Anlage sonstiger Schleppbahnen, welche auf dem Territorium öffentlicher Eisenbahnen ausmünden, unterliegen der Genehmigung des Eisenbahnministeriums nur die durch die Ausmündung der Schleppbahn an der öffentlichen Bahn hervorgerufenen baulichen Veränderungen.

Für Fortsetzungen und Erweiterungen bestehender Schleppbahnen, sowie für Neu- und Zubauten an denselben gilt naturgemäß derselbe Grundsatz und fällt sohin auch die Ertheilung des Bauconsenses hiefür in die Competenz jener Behörde, welche den Bauconsens für die ursprüngliche Anlage ertheilt hat.

Demgemäß unterliegt bei Schleppbahnen, welche mit gleicher Spurweite in öffentliche Bahnen derart einmünden, dass ein Übergang von Fahrbetriebsmitteln stattfinden kann, jede nachträgliche bauliche Änderung oder Erweiterung des ursprünglichen, vom k. k. Handelsministerium beziehungsweise Eisenbahnministerium consentierten baulichen Bestandes der Schleppbahn der ministeriellen Genehmigung, ohne Unterschied, ob durch die betreffende bauliche Änderung oder Erweiterung die baulichen Anlagen an der Einmündungsstelle der Schleppbahn in die öffentliche Bahn eine Änderung erfahren oder nicht.

Dagegen steht den politischen Landesbehörden unter Festhaltung an dem schon im Erlasse des k. k. Handelsministeriums vom 22. Jänner 1875, Z. 40329 ex 1874 (Centralblatt Nr. 13 ex 1875), niedergelegten Grundsatze die Ertheilung des Bauconsenses für Schleppbahnen nur in jenen Fällen zu, in welchen weder eine directe, noch eine indirecte Einmündung in die Geleise einer öffentlichen Bahn eintritt, noch der Rayon der letzteren auf irgend eine Weise durch die Schleppbahnanlage berührt wird.

21.

(Controlversammlungen sind an Sonn- und Feiertagen nicht abzuhalten.)

Kundmachung des Ministeriums für Landesvertheidigung vom 18. October 1900, betreffend eine Abänderung der Wehrvorschriften III. Theil (R.-G.-Bl. Nr. 179):

Das Ministerium für Landesvertheidigung findet im Einvernehmen mit dem k. u. k. Reichs-Kriegsministerium die Bestimmung des § 35:4 letzter Absatz, der mit Verordnung vom 28. November 1890, R.-G.-Bl. Nr. 207, verlautbarten Wehrvorschriften III. Theil, dahin abzuändern, dass an Sonn- und Feiertagen Controlversammlungen nicht abzuhalten sind.

22.

(Fahrordnung für die Schultergasse im I. Bezirke.)

Kundmachung des Wiener Magistrates vom 18. October 1900 (M.-Z. 93805/XIV):

Auf Grund des § 100 des Gemeindestatutes für Wien vom 24. März 1900, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 17, wird das Befahren der Schulterg asse im I. Bezirke nur in der Richtung von den Tuchlauben zur Jordangasse gestattet.

Übertretungen dieser Anordnung werden mit Geldstrafen bis zum Betrage von 400 K oder mit Arrest bis zu 14 Tagen geahndet.

23.

(Sprengmittelsendungen nach Ungarn.)

Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 26. October 1900, Z. 91647 (M.-Z. 116354/XIV):

Die mit Erlass vom 8. December 1883, Z. 54574, angeordnete Vorlage der über die Sprengmittelsendungen nach Ungarn ausgefertigten Geleitscheine, welche bisher vierteljährlich zu erstatten war, hat bis auf weiteres zu unterbleiben.

Künftighin ist fallweise, und zwar nur dann zu berichten, wenn sich anlässlich der Auskolgung der betreffenden Geleitscheine irgend welche Anstände oder Bedenken ergeben sollten.

Dieser Erlass ergeht an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften, die k. k. Polizei-Direction in Wien, den Wiener Magistrat, die Stadträthe von Wiener-Neustadt und Waidhofen an der Ybbs.

24.

(Sonntagsarbeit beim Möbeltransportgeschäfte zu den Ausziehterminen.)

Circular-Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 31. October 1900, Z. 96656 (M.-Z. 117110/XVII):

Das k. k. Handelsministerium hat mit dem Erlasse vom 16. October 1900, Z. 44827, im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern der k. k. Statthalterei in Prag eröffnet, dass die Arbeiten zur Bewerkstelligung von Möbeltransporten und Übersiedlungen mit Ausschluss der Comptoirarbeit während der Ausziehtermine, sofern der letzte Tag dieses Termines oder einer der vorhergehenden sechs Tage auf einen Sonntag fällt, an diesem, einen Sonntag jedes Ausziehtermines als unaufschiebbare Arbeiten vorübergehender Natur angesehen werden können, welche im Sinne des Artikels III, Punkt 4 des Gesetzes vom 16. Jänner 1895 (R.-G.-Bl. Nr. 21) von der Vorschrift der Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe ausgenommen sind.

Im Falle der Anwendung dieser Sonntagsarbeit kommen die Bestimmungen der Artikel IV und V des citierten Gesetzes zur Geltung.

25.

(Behandlung von Gesuchen um Entbindung von Bedingungen, unter welchen die Genehmigung einer Betriebsanlage ertheilt worden ist.)

Die k. k. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 31. October 1900, Z. 95650 (M.-Z. 117633/XVII), Nachstehendes bekanntgegeben:

Es wurde die Wahrnehmung gemacht, dass seitens der Gewerbebehörde I. Instanz häufig Gesuche um Entbindung von Bedingungen, unter welchen die Genehmigung einer Betriebsanlage ertheilt worden ist, behufs Einhebung einer Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vorgelegt werden, wenn dieses Ministerium über den ursprünglichen Consens im Recurswege abgesprochen oder diese Bedingungen als Recursinstanz selbst festgesetzt hatte.

Laut Erlasses des genannten k. k. Ministeriums vom 16. October 1900, Z. 36730, entspricht dieses Vorgehen den Bestimmungen des III. Hauptstückes der Gewerbeordnung nicht, da derlei Einschreiten sich als Gesuche um Genehmigung der Änderung in der Beschaffenheit der Betriebsanlage oder in der Fabricationsweise darstellen, über welche gemäß § 32 der Gewerbeordnung die Gewerbebehörden I. Instanz zunächst zu entscheiden haben.

Bei Behandlung von derlei Einschreiten wird zu beobachten sein, ob die bezügliche Bedingung in Wahrung öffentlicher Interessen oder erweislich im Individualinteresse eines Anrainers, also insbesondere über dessen Begehren auferlegt wurde.

Im ersteren Falle wird es keinem Anstande unterliegen, den Unternehmer dann von der Einhaltung der im Consense gestellten Bedingung ganz oder theilweise zu entheben oder diese Bedingung abzuändern, wenn entweder die Erfahrung erwiesen hat, dass die gestellte Bedingung eine zu weitgehende war, oder, wenn in den für die Festsetzung derselben maßgebend gewesenen thatsächlichen Umständen seither eine Änderung eingetreten ist, oder wenn endlich die in Rücksicht zu ziehenden öffentlichen Interessen sich in anderer entsprechender, jedoch den Unternehmer weniger belastenden Weise wahren lassen, als durch die Bedingung des Consenses.

Wurde jedoch die bezügliche Bedingung nachweisbar im Individualinteresse eines Anrainers vorgeschrieben, so sind diesem hieraus Rechte erwachsen und kann die Behörde daher den Inhaber der Betriebsanlage nur bei erreichter Zustimmung des betreffenden Anrainers von der Einhaltung einer solchen Consensbedingung entbinden.

Dieser Erlass ergeht an die k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, an den Wiener Magistrat und an sämmtliche magistratischen Bezirksämter in Wien, endlich an die beiden Stadträthe in Wiener-Neustadt und in Waidhofen an der Ybbs.

26.

(Neubegrenzung der Pfarrsprengel im III. Wiener Gemeindebezirke.)

Kundmachung des Wiener Magistrates vom 4. November 1900, M.-Z. 112540/III:

Laut Erlasses der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 12. October 1900, Z. 76650, wurde der vom f. e. Ordinariate in Wien beantragten Änderung der Pfarrsprengel im III. Wiener Gemeindebezirke die nach § 20 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 50, vorgesehene staatliche Genehmigung ertheilt.

Hienach werden die neuen Pfarrsprengel folgende Grenzen haben:

I. Pfarre Erdberg.

Wassergasse, Erdbergerlände bis zur Bezirksgrenze, längs dieser bis zum Schlachthause, längs derselben auf der dem Donaucanale zugewendeten Seite, Paulusgasse, Petrusgasse, Baumgasse, Apostelgasse, Hainburgergasse, Wassergasse.

II. Pfarre St. Rochus.

Gensaugasse, Seidlgasse, Landstraße Hauptstraße bis zur Stubenbrücke, Bezirksgrenze bis zur Tegetthoffbrücke, Beatrixgasse, Palais des Herzogs von Modena, Park desselben, Verlängerung der Neulinggasse in der Luftlinie durch diesen Park, Neulinggasse, Linke Bahngasse, Ungargasse, Rudolfsgasse, Apostelgasse, Hainburgergasse, Wassergasse, Gensaugasse.

III. Pfarre Rennweg.

Rudolfsgasse, Baumgasse, Petrusgasse, Paulusgasse längs des Schlachthauses, Bezirksgrenze, Gürtelstraße, Fasangasse, Ungargasse, Rudolfsgasse.

IV. Pfarre Weißgärber.

Gensangasse, Seidlgasse, Landstraße Hauptstraße, Vordere Zollamtsstraße, Dampfschiffstraße, Weißgärberlände, Sellenygasse, Prater-Gürtelstraße, Brandgasse, Schüttelstraße, Wassergasse, Gensangasse.

V. Pfarre St. Karl.

Beatrixgasse, Palais des Herzogs von Modena, Park desselben, Verlängerung der Neulinggasse in der Luftlinie durch diesen Park, Neulinggasse, Linke Bahngasse, Fasangasse, Gürtelstraße, Heugasse, Bezirksgrenze bis zur Tegetthoffbrücke.

Diese Neueintheilung tritt mit 1. December 1900 in Kraft.

27.

(Verpflichtung der genossenschaftlichen Lehrlings-Krankencassen zum Ersatze der Spitalverpflegskosten.)

Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 5. November 1900, Z. 95827 (M.-Z. 118736/XVIII):

Anlässlich eines bestimmten Falles hat das k. k. Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 17. October 1900, Z. 35779, Nachfolgendes zur Danachachtung mitgetheilt:

Das Ministerium des Innern hält die Anschauung, dass für Lehrlings-Krankencassen ein öffentlich rechtlicher Verpflichtungsgrund zum Ersatze von Spitalverpflegskosten nicht bestehe, trotz früherer diesbezüglicher Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes nicht für richtig und sieht sich in dieser Anschauung durch das jüngste in einem ähnlichen Falle erflossene Gerichtshof-Erkenntnis vom 19. Mai 1899, Z. 3677, bestärkt, welches nicht nur implicite die Anerkennung der Competenz der politischen Behörden enthält, sondern auch in den letzten Absätzen der Erkenntnisgründe ausdrücklich den Bestand einer solchen Verpflichtung, beziehungsweise die öffentlich rechtliche Natur derselben anerkennt.

Das Ministerium des Innern theilt aber auch nicht die Anschauung der Statthalterei, dass ein Anlass zu einer Entscheidung auf Grund des § 66 K.-V.-G. nur dann vorliege, wenn der Anspruch seitens der Krankenanstalt gegen eine bestimmte Cassa gestellt ist. Es kann gewiss nicht als Grundsatz aufgestellt werden, dass im administrativen Verfahren stricte die genaue Bezeichnung der Person des Verpflichteten durch denjenigen gefordert werden müsse, der einen Einspruch erhebt.

Im allgemeinen genügt vielmehr die Geltendmachung eines Anspruches, dessen Erfüllung im öffentlichen Interesse gelegen ist, seitens des Berechtigten, um der politischen Behörde die Pflicht aufzuerlegen, die Person des Verpflichteten zu eruieren, und im Weigerungsfalle mit einer Entscheidung vorzugehen.

28.

(Korksteinziegel.)

Der Wiener Magistrat als Baubehörde hat zufolge Sitzungsbeschlusses vom 8. November 1900, Z. 110365/IX, die Verwendung der von der Firma „Vereinigte Norddeutsche und Dessauer Kieselguhr-Gesellschaft Rheinhold & Comp." erzeugten Korksteinziegel bei Hochbauten unter folgenden Bedingungen im Gemeindegebiete von Wien auf Grund des § 37 (Schlussabsatz) der Wiener Bauordnung für zulässig erklärt:

1. Als Ersatz für eine einseitige, stuccadierte Holzschalung, wenn die Platten wenigstens eine Stärke von 4 cm erhalten und mit einem Mörtelverputz von mindestens 1 cm Stärke versehen werden.

2. Als Ersatz für eine beiderseits verputzte Holzwand, wenn die Platten wenigstens eine Stärke von 6 cm besitzen und mit einem beiderseitigen, wenigstens je 1 cm starken Verputze versehen sind.

3. Als Ergänzung anderer Constructionen zur Erhöhung der Feuersicherheit und Wärmeundurchlässigkeit.

Dienen die Räume, in welchen Korksteinplatten zur Anwendung gelangen, zum Aufenthalte von Menschen, so sind die Korksteinplatten zur Ermöglichung einer gründlichen Reinigung der Raumabschlüsse mit einem glatten Verputz zu versehen. Dagegen ist die Anwendung der Korksteinplatten für sich allein in Constructionstheilen, bei welchen eine größere Widerstandsfähigkeit gegen Belastungen und gegen mechanische Einwirkungen zur Sicherung des Eigenthums, wie z. B. bei Wohnungs-Trennungswänden, gefordert werden muss, nicht zulässig.

4. Die beabsichtigte Ausführung von Korksteinwänden ist in den Consenspläne auszuweisen.

5. Die Abänderung und Ergänzung vorstehender Bedingungen, eventuell die gänzliche Zurückziehung dieser Bewilligung auf Grund der praktischen Erfahrungen mit diesem Baumateriale bleibt vorbehalten.

Der beigebrachte Musterziegel wurde dem Stadtbauamte zur Verwahrung übermittelt.

29.

(Beton-Eisenconstruction System Hennebique.)

Der Wiener Magistrat als Baubehörde hat auf Grund des § 37 Schlussabsatz) der Wiener Bauordnung zufolge Sitzungs-Beschlusses vom 8. November 1900, Z. 127711/IX, die Zulassung von Beton-Eisenconstructionen nach dem System Hennebique zu Herstellungen bei Hochbauten in Wien unter folgenden Bedingungen ausgesprochen:

1. Der statische Nachweis für die Tragfähigkeit und Sicherheit der Construction ist jedesmal durch Vorlage einer Rechnung zu erbringen, wobei eine zweieinhalbfache Sicherheit vor dem Eintritte von Haarrissen gefordert werden muss und sind die Träger im günstigsten Falle als theilweise eingespannt mit M = (A 1/10) zu rechnen.

Die Berechnung der Säulen hat auch auf Knickfestigkeit zu geschehen.

2. Die beabsichtigte Ausführung dieser Construction ist in den Consenspläne auszuweisen.

3. Die Consens- und Detailpläne, sowie die statische Rechnung sind von einem behördlich autorisierten B.-u-Ingenieur oder einem concessionierten Baumeister zu unterfertigen und hat derselbe die volle Haftung für die klaglose Ausführung unter Einhaltung der gestellten Bedingungen zu übernehmen.

4. Zu den Eiseneinlagen ist bestes Walzeisen zu verwenden und die zulässige Zugbeanspruchung im Maximum mit 1000 kg und die Druckbeanspruchung mit 750 kg per Quadrat-Centimeter anzunehmen.

5. Zur Herstellung des Betons darf nur langsam bindender, absolut volumenbeständiger Portlandcement bester Qualität, sowie vollkommen reiner Flusssand und ebenso Wasser von entsprechender Reinheit und Qualität verwendet werden und ist die zulässige Inanspruchnahme des Betons auf Druck im Maximum mit 25 kg per Quadrat-Centimeter anzunehmen. Der Qualitätsnachweis für den Portlandcement kann seitens der Baubehörde jederzeit gefordert werden.

6. Bei Verwendung besten Portlandcementes darf das Mischungsverhältnis im ungünstigsten Falle 500 kg Portlandcement zu 1 cm³ Sand (1 Volumtheil Cement und 3 Volumtheile Sand) betragen.

7. Während der Bauführung ist um die amtliche Überprüfung der Construction rechtzeitig in der Weise anzusuchen, dass sich das Stadtbauamt über die Herstellungsweise genügende Kenntnis zu verschaffen imstande ist.

8. Die fertigen Bautheile sind vor rasch eintretender Austrocknung entsprechend zu schützen und ist der Beton durch fleißiges Bespritzen oder Begießen entsprechend feucht zu halten.

Bei Temperaturen unter dem Gefrierpunkt darf nicht betoniert werden.

9. Eine Belastung der Construction darf erst nach eingetretener entsprechender Erhärtung des Betons eintreten und soll in der Regel vor vier Wochen nicht erfolgen.

10. Die Abänderung und Ergänzung, beziehungsweise Zurücknahme dieser Bewilligung nach den Ergebnissen der praktischen Erfahrung bleibt vorbehalten.

Die auf diese Constructionen bezüglichen Pläne, Berechnungen und sonstigen Behelfe wurden dem Stadtbauamte zur Überwachung übermittelt.

30.

(Verspätetes Herablangen eines bei der höheren Instanz eingebrachten Recurses an die in der Recursbelehrung angegebene Behörde — ein Abweisungsgrund.)

Die Baudeputation für Wien hat mit Erlass vom 9. November 1900, Z. 231/B.-D. (M.-Z. 119623/IX), Folgendes eröffnet:

Das k. k. Ministerium des Innern hat laut Erlasses vom 3. November 1900, Z. 39495, auf den Recurs des S . . . B . . . in Wien gegen die Baudeputations-Entscheidung vom 20. Juni 1900, Z. 9, mit welcher die Berufung des Genannten gegen den Bescheid des Wiener Magistrates vom 16. December 1898, Z. 212802, betreffend die Abweisung seines Gesuches um Gestattung der Belassung einer im Hause V., Ziegelofengasse 14, bestehenden, nach außen aufschlagenden Gewölbethür als unstatthaft zurückgewiesen wurde, nicht einzugehen gefunden, nachdem die angefochtene Entscheidung nach den Vorlagen dem Recurrenten am 30. Juni 1900 zugestellt worden ist, der gegen dieselbe gerichtete Recurs aber ungeachtet der hinsichtlich der Recursfrist und Einbringungsstelle richtigen Rechtsmittelbelehrung am 19. Juli 1900 unmittelbar beim k. k. Ministerium des Innern überreicht wurde und erst am 18. August 1900, also nach Ablauf der gesetzlichen vierwöchentlichen Recursfrist an den Wiener Magistrat gelangt ist, wo er innerhalb dieser Frist einzubringen gewesen wäre.

II. Normativbestimmungen.

Stadtrath:

31.

(Verwaltung des 30-Millionen-Kronen-Anlehen für den Bau städtischer Elektricitätswerke.)

Der Wiener Stadtrath hat zufolge Beschlusses vom 25. October 1900, Pr.-Z. 12277 (M.-Z. 2527/V), genehmigt, dass die bei den Ziehungen des 30-Millionen-Kronen-Anlehens für den Bau städtischer Elektricitätswerke intervenierende Ziehungs-Commission zu bestehen hat:

aus einem vom Bürgermeister zu bestimmenden Mitgliede des Stadtrathes als Vorsitzenden;

aus zwei vom Bürgermeister zu bestimmenden Mitgliedern des Gemeinderathes;

aus dem jeweiligen Finanzreferenten des Magistrates oder dessen Stellvertreter;

aus dem Ober-Buchhalter oder dessen Stellvertreter und

aus dem Hauptcassen-Director oder dessen Stellvertreter;

ferner dass zu jeder Ziehung, sowie zu der vorangehenden Einzählung der Nummern in das Glücksrad ein k. k. Notar als Urkundsperson beigezogen wird;

endlich dass die Verwaltung dieses Anlehens, soweit dieselbe durch den Magistrat zu besorgen ist, mit Rücksicht auf den untrennbaren Zusammenhang derselben mit den Agenden des Baues der städtischen Elektricitätswerke bis zur erfolgten vollständigen Abrechnung über denselben bei dem Magistrats-Departement V belassen und erst nach diesem Zeitpunkte dem Magistrats-Departement III übertragen wird.

(Vergl. die im Amtsblatte Nr. 43 ex 1900 „Gesetze, Verordnungen &c." V, Seite 46, Nr. 28, abgedruckte neue Geschäftseintheilung der Magistrats-Departements V, XIV, XIX a und XIX b.)

(Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1900 publicierten Gesetze und Verordnungen.)

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 174. Kundmachung des Handelsministeriums vom 3. August 1900, betreffend die Errichtung der k. k. Aichstation für Elektricitätszähler und Wasserverbrauchsmesser in Wien.

Nr. 175. Verordnung des Handelsministeriums vom 4. Juli 1900, betreffend die aichamtliche Prüfung und Beglaubigung von Wasserverbrauchsmessern.

Nr. 176. Verordnung des Handelsministeriums vom 4. Juli 1900, betreffend die aichamtliche Prüfung und Beglaubigung von Elektricitätsverbrauchsmessern.

Nr. 177. Kundmachung des Finanzministeriums vom 19. October 1900, betreffend die Gebarung der schwebenden Schuld in Partial-Hypothekaranweisungen.

Nr. 178. Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen vom 7. August 1900, betreffend die Gebüren der zur Vornahme auswärtiger Aichungen von Elektricitätszählern und Wasserverbrauchsmessern im Gemeindegebiete der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien verwendeten Beamten der k. k. Aichstation für Elektricitätszähler und Wasserverbrauchsmesser in Wien.

Nr. 179. Kundmachung des Ministeriums für Landesvertheidigung vom 18. October 1900, betreffend eine Abänderung der Wehrvorschriften III. Theil.*)

Nr. 180. Kaiserliche Verordnung vom 24. October 1900, womit die Geltungsdauer der mit dem Gesetze vom 27. December 1899, R.-G.-Bl. Nr. 272, getroffenen transitorischen Verfügung, betreffend die Handels- und Gewerbekammern, verlängert wird.

Nr. 181. Verordnung des Ministers des Innern vom 1. November 1900, womit der Anhang zur Ministerial-Verordnung vom 23. September 1896, R.-G.-Bl. Nr. 170, dann die Ministerial-Verordnung vom 18. December 1896, R.-G.-Bl. Nr. 241, betreffend Durchführungsbestimmungen zur Reichsrathswahlordnung, abgeändert werden.

Nr. 182. Verordnung des Justizministers vom 1. November 1900, betreffend die Richteramtsprüfungen.

Nr. 183. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 25. October 1900, betreffend die Concessionierung mehrerer mit elektrischer Kraft zu betreibenden normalspurigen Kleinbahnlinien in Graz und Umgebung.

Nr. 184. Kundmachung des Ministeriums für Landesvertheidigung vom 5. October 1900, womit die Eintragung der Section II der k. k. graphischen Lehr- und Versuchsanstalt in Wien in das Verzeichnis der den Ober-Gymnasien und Ober-Realschulen in Bezug auf den Einjährig-Freiwilligendienst gleichgestellten Lehranstalten des Inlandes verlautbart wird.

Nr. 185. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 2. November 1900, betreffend die Übertragung und theilweise Abänderung der Concession für eine mit elektrischer Kraft zu betreibende Kleinbahn von Prag (Smichow) nach Košíř an die Gemeinde der königlichen Hauptstadt Prag.

Nr. 186. Kundmachung des Finanzministeriums vom 3. November 1900, betreffend die Errichtung eines zweiten Filial-Punzierungsamtes in Wien.

Nr. 187. Kundmachung der Ministerien des Handels und der Justiz vom 8. November 1900, womit die Geschäftsordnung für den k. k. Patentgerichtshof verlautbart wird.

Nr. 188. Verordnung der Ministerien des Handels und der Justiz vom 8. November 1900, betreffend die Ertheilung von Urlauben an die Mitglieder des k. k. Patentgerichtshofes.

Nr. 189. Verordnung der Ministerien des Handels und der Justiz vom 8. November 1900, betreffend die Berufungen an den Patentgerichtshof und die Behandlung derselben beim Patentamte.

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 63. Gesetz über den Schulbeitrag von dem in Niederösterreich gelegenen, jedoch zu einer außerhalb Niederösterreich abzuhandelnden Verlassenschaft gehörigen unbeweglichen Vermögen.

Nr. 64. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 7. November 1900, Z. 100294, betreffend Forterhebung der Landesfondsumlagen für die Zeit vom 1. November bis einschließlich 31. December 1900.

---

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen &c." vollinhaltlich aufgenommen.

Herausgeber: **Die Gemeinde Wien.** — Verantwortlicher Redacteur: Magistratsrath **Dr. Friedrich** Edler v. **Radler.**
Papier aus der k. k. priv. **Pittener Papierfabrik.** — Buchdruckerei **E. Kainz & R. Liebhart,** vormals **J. B. Wallishausser.**

1900. XII.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderathes, Stadtrathes und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Verwendung von Zaponlack in der Luster- und Kunstbronze-Fabrication.
2. Bestallung eines kaiserlich japanischen Consuls in Wien.
3. Besitz der Gemeinde an öffentlichen Wegen.
4. Bestallung eines chilenischen Generalconsuls in Wien.
5. Über die Auflösung von Gehilfen-Krankencassen und Beschlussfähigkeit von Genossenschafts-Versammlungen.
6. Seeversicherung ämtlicher Geld- und Wertsendungen bei Lloydfahrten im Verkehre nach und von inländischen Hafenorten.
7. Das Privatspital der Großgemeinde Siklós im Comitate Baranya — ein öffentliches Krankenhaus.
8. Das Aufsichtsrecht gegenüber registrierten Hilfscassen.
9. Form des Abschlusses von Lehrverträgen mit großjährigen Lehrlingen.
10. Erweiterung einer Betriebsanlage.
11. Termin für die Vorlage des Ausweises über den Zuwachs an Sprengmittel-Magazinen.
12. Consumvereine können die Abfüllung von Bier in Flaschen (Ministerial-Verordnung vom 30. März 1899, R.-G.-Bl. Nr. 64) nur auf Grund einer Concession betreiben.
13. Bezug von Chloroform für Zwecke eines Gewerbebetriebes.
14. Verbot des Hausierhandels auf dem Gebiete der Stadt Szombathely, der Gemeinde Nezsider und der Stadt Karczag.
15. Ergänzung der Wahlordnung für die Gewerbegerichte.
16. Thierärztliche Untersuchung der aus den Ländern der ungarischen Krone nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern im Straßenverkehre eingebrachten Thiere.
17. Trottoirherstellung.
18. Öffentliche Sammlungen.
19. Ausnahmsbestimmungen hinsichtlich der Regelung der Sonntagsruhe am 22. und 30. December 1900.

II. Normativbestimmungen:

Stadtrath:

20. Städtisches Voll- und Schwimmbad in Hernals.

Magistrat:

21. Bei Baulinienbekanntgaben sind die Plätze als solche, nicht aber mit den Namen und Breiten der einmündenden Straßen zu bezeichnen.
22. Im Falle des Nichtbestandes eines Straßencanales ist die Einhebung einer Canaleinmündungsgebür unzulässig.
23. Behandlung der Gesuche um Verleihung des Bürgerrechtes.

III. Gesetze von besonderer Wichtigkeit für den politischen Verwaltungsdienst:

24. Aufhebung des Gesetzes vom 16. März 1899, L.-G.-Bl. Nr. 29, betreffend die Erhaltung von Thierseuchenfonds behufs Tilgung der Rotz-, Wurmkrankheit und des Milzbrandes der Einhufer.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1900 publicierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

(Verwendung von Zaponlack in der Luster- und Kunstbronze-Fabrication.)

Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 26. Jänner 1900, Z. 5173 (M.-Z. 31567/VII. Bezirk), an das magistratische Bezirksamt für den VII. Bezirk:

In Erledigung und unter Rückschluss der Beilagen des Berichtes vom 11. October 1898, Z. 7486, betreffend die Verwendung von Zaponlack in der Luster- und Kunstbronzewarenfabrik der Firma Zeißer, Habiger & Comp. in Wien wird dem magistratischen Bezirksamte zufolge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 11. Jänner 1899, Z. 1123, auf Grund der an dieses Ministerium gerichteten Note des k. und k. Reichs-Kriegsministeriums vom 7. Jänner 1899, Abtheilung 7, Z. 8018 ex 1898, zur weiteren Veranlassung eröffnet, dass im vorliegenden Falle die Verwendung von Zaponlack zu gestatten wäre, und dass die für diesen vom magistratischen Bezirksamte in Aussicht genommenen Sicherheitsmaßnahmen als hinreichend anzunehmen sind.

Was die vom magistratischen Bezirksamte aufgeworfene Frage der principiellen Zulassung der Celluloidlacke anbelangt, hat das Technische Militär-Comité diesfalls unter Section IV, Nr. 1367, vom 6. December 1898, die nachstehende Äußerung abgegeben:

„Der Zaponlack wurde sub Section IV, Nr. 860 ex 1898, als eine unexplosive und den Einschränkungen des Pulvermonopols nicht unterliegende Substanz bezeichnet.

Die auf Grund dieses Gutachtens angestrebte Verallgemeinerung der Zulassung auf die Celluloidlacke überhaupt hält das Militär-Comité nicht für statthaft.

Die unter dem Namen „Celluloidlacke" bekannten Stoffe bestehen aus Auflösungen von Collodiumwolle oder Celluloid.

Die Collodiumwolle bildet einen wesentlichen Bestandtheil rauchschwachen Pulvers; das im Zaponlack verwendete Celluloid wird wohl nicht zum Schießen verwendet; eine Änderung in dessen Stickstoff- und Kampfergehalt vermag jedoch dessen Eignung zum Schießmittel herbeizuführen. Der Monopolbehörde muss daher das Recht gewahrt bleiben, auf Grund der Zusammensetzung der in technischen Betrieben zu verwendenden bezüglichen Artikel von Fall zu Fall deren Zulässigkeit festzustellen."

Infolgedessen kann laut des oben bezogenen Erlasses des erstgenannten hohen Ministeriums die principielle Zulassung der Celluloidlacke mit Rücksicht auf deren wechselnde Zusammensetzung nicht ausgesprochen werden.

2.

(Bestallung eines kaiserlich japanischen Consuls in Wien.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlass vom 9. Mai 1900, Z. 2645/Pr. (M.-Z. 69302/XVIII), Nachfolgendes dem Wiener Magistrate eröffnet:

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 9. April 1900 dem österreichischen Staatsangehörigen Felix Fischer in Wien die Annahme des ihm verliehenen Postens eines kaiserl. japanischen Consuls in Wien unter der Bedingung, dass hiedurch in seinen staatsbürgerlichen und Jurisdictionsverhältnissen keinerlei Änderung eintrete, allergnädigst zu gestatten und dem bezüglichen Bestallungs-Diplome desselben das Allerhöchste Exequatur huldreichst zu ertheilen geruht.

Von dieser Allerhöchsten Schlussfassung wird mit dem Beifügen Mittheilung gemacht, dass der Genannte in seiner amtlichen Eigenschaft anzuerkennen und zur Ausübung seiner Consularfunctionen zuzulassen ist.

3.

(Besitz der Gemeinde an öffentlichen Wegen.)

Bescheid des k. k. Bezirksgerichtes Hietzing (Abtheilung III) vom 13. Juni 1899:

Der k. k. oberste Gerichtshof hat in der Rechtssache der Gemeinde Wien, Klägerin, vertreten durch den Vice-Bürgermeister Dr. Josef Neumayer, wider Josef Weidmann, Realitätenbesitzer in Wien, XIII., Hietzinger Hauptstraße 6, Beklagten, vertreten durch Dr. Karl Meindl, wegen Besitzstörung infolge Revisionsrecurses der Klägerin gegen den Beschluss des k. k. Landesgerichtes Wien als Recursgericht vom 4. Mai 1899, G.-Z.-R. XV 124/17 ex 1899, insofern mit demselben jener Theil des Endbeschlusses des k. k. Bezirksgerichtes Hietzing vom 27. März 1899, C. III 816/14 ex 1898, in welchem erkannt wurde,

dass der Beklagte den Rechtsbesitz der Gemeinde Wien an dem über die Parcelle Nr. 870 führenden öffentlichen Gehwege zur Einsiedelei gestört habe, abgeändert, das Klagebegehren auch in diesem Punkte abgewiesen und die Gemeinde Wien zum Ersatze der Processs- und Recurskosten verhalten wurde, folgenden Beschluss gefasst:

Dem Revisionsrecurse wird Folge gegeben, der angefochtene Theil des Beschlusses des Recursgerichtes abgeändert und der Endbeschluss der ersten Instanz unter Eliminierung der Bezeichnung des Gehweges als eines „öffentlichen" und unter Eliminierung der für den Fall der weiteren Störung des Besitzes erfolgten Androhung eines Pönfalles von 200 fl. wiederhergestellt. Auch hat der Beklagte der Gemeinde Wien die angesprochenen Kosten des Revisionsrecurses im Betrage von 3 fl. binnen 14 Tagen bei Execution zu bezahlen.

Begründung.

Der Revisionsrecurs der Gemeinde Wien stellt sich, insoweit derselbe die Entscheidung der Hauptsache bezüglich der Parcelle Nr. 870 in Ober-St. Veit betrifft, als ein begründeter dar.

Die Gemeinde Wien anerkennt das Eigenthumsrecht des Beklagten auf diese Parcelle und behauptet lediglich, dass sie sich im Besitze der von ihr ausgeübten Dienstbarkeit des öffentlichen Gehweges über diese Parcelle befinde.

Aus den Aussagen der vernommenen Zeugen ergibt sich nicht nur, dass der ganze Promenadeweg von der Franz Karlstraße bis zur Einsiedelei, also auch der strittige Theil, der über die dem Beklagten gehörige Parcelle Nr. 870 führt, schon vor der im Jahre 1892 erfolgten Vereinigung der Gemeinde Ober-St. Veit mit der Gemeinde Wien und auch seither bis zu der von Seite des Beklagten erfolgten Errichtung der Planken von den Gemeindemitgliedern von Ober-St. Veit stets wie ein öffentlicher Gehweg benützt wurde, sondern auch, dass dieser Weg seit dem Jahre 1892 bis zu der Errichtung der Planken von städtischen Arbeitern mit städtischem Materiale und über Auftrag der zur Instandhaltung der Straßen und Wege berufenen Gemeindeorgane ausgebessert und erhalten wurde.

Diese Handlungen genügen vollkommen zur Erwerbung des Rechtsbesitzes seitens der Gemeinde Wien. Ein Beschluss der Gemeindevertretung Wiens war zur Erwerbung dieses Rechtsbesitzes nicht erforderlich, weil die Gemeindeorgane innerhalb ihres Wirkungskreises als Machthaber der Gemeinde anzusehen sind.

Der Umstand, dass sowohl die Gemeindemitglieder, als auch die Gemeindeorgane den ganzen Weg für einen öffentlichen hielten, schließt die Erwerbung des Besitzes einer bloßen Dienstbarkeit nicht aus, weil das Eigenthumsrecht das Gebrauchsrecht in sich begreift und der Rechtsbesitz, ebenso wie der Sachbesitz ein rein factisches, von allen rechtlichen Grundlagen unabhängiges Verhältnis ist, daher es bei der Erwerbung eines solchen Besitzes im Sinne der §§ 309 und 312 B. G.-B. genügt, dass derjenige, welcher den Besitz eines Rechtes ausübt, den Willen hat, den Inhalt dieses Rechtes im eigenen Namen, respective bei Stellvertretungen im Namen des Vertretenen auszuüben, ohne dass es nothwendig wäre, die besondere Natur des ausgeübten Rechtes zu kennen.

Ebensowenig war zur Erwerbung dieses Rechtsbesitzes eine besondere Gestattung seitens des Beklagten erforderlich, weil § 315 B. G. B. auch eine eigenmächtige, mittelbare Besitzergreifung zulässt, dieser Rechtsbesitz durch eine Reihe von Jahren öffentlich ausgeübt wurde, und diese Ausübung von dem Beklagten, der demzufolge auch wahrnehmen musste und dem sie, wie aus seinem Briefe vom 13. October 1897 und aus seiner Unterredung mit dem städtischen Ober-Ingenieur Truka hervorgeht, auch bekannt war, geduldet wurde. Das Klagebegehren ist auch keineswegs unbestimmt, weil unter dem Ausdrucke „Rechtsbesitz an dem über die Parcelle Nr. 870 führenden Gehwege" nichts anderes als der Besitz der Servitut des Fußsteiges im Sinne des § 492 B. G.-B. verstanden werden kann.

Der Endbeschluss des ersten Richters war daher wiederherzustellen, jedoch war die Bezeichnung des Gehweges als eines „öffentlichen" zu eliminieren, weil die Klägerin selbst das Eigenthumsrecht des Beklagten an der Parcelle Nr. 870 anerkannt hat, der über dieselbe führende Weg daher nicht ein öffentlicher, sondern ein Privatweg ist. Ebenso war die in dem erstrichterlichen Beschlusse für den Fall der weiteren Störung des Besitzes erfolgte Androhung eines Pönfalles von 200 fl. von amtswegen zu eliminieren, weil über die Frage, in welcher Weise das Erkenntnis seinerzeit zu vollstrecken sein wird, nicht schon in dem Erkenntnisse selbst, sondern erst dann zu entscheiden ist, wenn der Fall der Zwangsvollstreckung eingetreten sein wird.

Dagegen kann dem Begehren der Recurrentin, den Beklagten zum Ersatze der Processkosten zu verhalten, keine Folge gegeben werden, und kann auch auf die von dem Beklagten in seinem Recurse zweiter Instanz gegen die Entscheidung im Kostenpunkte erhobene Beschwerde keine Rücksicht genommen werden, weil die in dem Beschlusse erster Instanz ausgesprochene gegenseitige Aufhebung der Gerichtskosten der Bestimmung des § 43 C.-P.-O. entspricht, da der Processaufwand, welcher sich auf den die Parcelle Nr. 870 betreffenden Punkt des Klagebegehrens bezieht, mit dem Processaufwande, welcher sich auf die übrigen drei Punkte des Klagebegehrens bezieht, ziemlich gleichwertig ist. Die Entscheidung bezüglich der Kosten des Revisionsrecurses gründet sich auf die Bestimmungen der §§ 41 und 50 C.-P.-O.

Von dieser Entscheidung des k. k. obersten Gerichtshofes vom 31. Mai 1899, Z. 8305, werden Euer Wohlgeboren in Kenntnis gesetzt.

4.

(Bestallung eines chilenischen Generalconsuls in Wien.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlass vom 10. October 1900, Z. 6093/B (M.-Z. 112111/XVIII), dem Magistrate Nachfolgendes eröffnet:

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 9. September d. J. dem Bestallungs-Diplome des zum chilenischen Generalconsul in Wien ernannten Victor Grez das Exequatur huldreichst zu ertheilen geruht.

Nach dem Wortlaute dieses Bestallungs-Diplomes erstreckt sich der Amtssprengel des neuen Titulärs nicht bloß auf Wien, sondern auf die gesammte diesseitige Reichshälfte.

Weiters wird laut einer im Wege der k. und k. Botschaft in Berlin von dem dortigen Gesandten der chilenischen Republik eingeholten Auskunft der bisherige chilenische Consularvertreter in Wien, Bisteghi, in seiner Eigenschaft als Honorar-Consul dem neuen Titulär untergeordnet sein.

Hievon wird mit dem Bemerken Mittheilung gemacht, dass der Genannte in seiner amtlichen Eigenschaft anzuerkennen und zur Ausübung seiner Consularfunctionen zuzulassen ist.

5.

(Über die Auflösung von Gehilfen-Krankencassen und Beschlussfähigkeit von Genossenschafts-Versammlungen.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei in Wien hat mit dem Erlasse vom 23. October 1900, Z. 92720 (M.-Z. 115495/XVIII), Folgendes dem Magistrate bekanntgegeben:

Das k. k. Handelsministerium hat mit dem Erlasse vom 29. September 1900, Z. 42532, nach mit dem Ministerium des Innern gepflogenem Einvernehmen dem Recurse der Genossenschaft der Maschinenbauer und Mechaniker &c. in Wien gegen die Statthalterei-Entscheidung vom 12. Juli 1900, Z. 62305, mit welcher in Bestätigung des Bescheides des Magistrates vom 17. Mai 1900, Z. 68627, der in der Versammlung dieser Genossenschaft vom 17. Mai 1900 gefasste Beschluss, corporativ der Allgemeinen Arbeiter-Kranken- und Unterstützungscassa in Wien beizutreten, als gesetzwidrig aufgehoben wurde, keine Folge zu geben und zu erkennen gefunden, dass dieser Beschluss, da derselbe in einer Genossenschafts-Versammlung gefasst wurde, zu welcher entgegen der Anordnung des § 119, Alinea 2 der Gewerbeordnung und des § 16 der Genossenschaftsstatuten Vertreter der Gehilfen-Versammlung nicht beigezogen waren, der Rechtswirksamkeit entbehrt.

Hiebei hat das Ministerium bemerkt, dass dieser Beschluss, selbst wenn er in einer gesetzmäßig einberufenen Genossenschafts-Versammlung gefasst worden wäre, zu seiner Durchführung noch der Zustimmung der in ihrem Fortbestande berührten Gehilfen-Krankencassa und zudem der Genehmigung der k. k. Statthalterei bedurft hätte.

Das letztere Erfordernis ergibt sich aus dem Umstande, dass das behördlich genehmigte Statut der Gehilfen-Krancassa, welches dermalen die Grundlage für die Krankenversicherung der der recurrierenden Genossenschaft angehörigen Gehilfen bildet, gemäß § 126 der Gewerbeordnung als ein integrierender Bestandtheil des Genossenschaftsstatutes anzusehen ist, und daher aus dem Complexe der für die Genossenschaft und ihre Annexinstitutionen bestehenden statutarischen Festsetzungen nicht ohne Genehmigung der politischen Landesbehörde ausgeschieden werden kann.

6.

(Seeversicherung ämtlicher Geld- und Wertsendungen bei Lloydfahrten im Verkehre nach und von inländischen Hafenorten.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlass vom 26. October 1900, Z. 6423/Pr. (M.-Z. 115597/III), Nachstehendes bekanntgegeben:

Das k. k. Handelsministerium hat unterm 21. September 1900, Z. 40280, an das k. k. Ministerium des Innern die Mittheilung gemacht, dass mit 1. October 1900 die Seeversicherung ämtlicher Geld- und Wertsendungen bei Lloydfahrten im Verkehre nach und von inländischen Hafenorten aufgehoben wird und die Postanstalt auch in diesem Verkehre die Haftung für Verluste &c. in Fällen höherer Gewalt übernimmt.

Von dieser auch im Post- und Telegraphen-Verordnungsblatte kundgemachten Bestimmung werden hiemit alle Bezirkshauptmannschaften, die Polizei-Direction Wien, das Magistrats-Präsidium in Wien und die Stadträthe in Wr.-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs unter Bezugnahme auf den hierortigen Erlass vom 31. December 1883, Z. 8418/Pr. in Kenntnis gesetzt.

7.

(Das Privatspital der Großgemeinde Siklós im Comitate Baranya — ein öffentliches Krankenhaus.)

Das königlich ungarische Ministerium des Innern in Budapest hat mit Zuschrift vom 2. November 1900, Z. 112379, mitgetheilt, dass dem Privatspitale der Großgemeinde Siklós im Comitate Baranya vom 1. November 1900 an der Charakter eines öffentlichen Krankenhauses verliehen und dass die Verpflegskosten für die auf Kosten des Landesverpflegsfondes und des Staatsärars verpflegten Kranken mit täglich 1 K 46 h festgesetzt wurden. (M.-Z. 121590/XVI.)

8.

(Das Aufsichtsrecht gegenüber registrierten Hilfscassen.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlass vom 3. November 1900, Z. 96658 (M.-Z. 118119/XVIII), dem Magistrate Nachfolgendes eröffnet:

Das k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 22. October 1900, Z. 30863, über den Recurs der registrierten Hilfscassa „Die Familie" in Wien gegen die hierämtliche Entscheidung vom 23. Juni 1900, Z. 34252, mit welcher dem Ansuchen der Cassa um theilweise Abänderung der ihr vom magistratischen Bezirksamte für den IX. Bezirk in Wien unterm 9. Jänner 1900, Z. 46657, in Handhabung des Aufsichtsrechtes ertheilten Aufträge nicht stattgegeben wurde, die Verfügung des magistratischen Bezirksamtes in den angefochtenen Punkten mit Ausnahme des Auftrages, den Director wegen Unterlassung der Einhebung der Beitragsgebüren zur Verantwortung zu ziehen und zur Ersatzleistung zu verhalten, zu bestätigen, von dem letzteren Auftrage aber abzusehen gefunden.

Hiezu hat derselbe Folgendes bemerkt:

Der Auftrag, dass die Mitgliederbeiträge individuell zu registrieren sind, ist insofern gerechtfertigt, als die Hilfscassen nach § 30 des Gesetzes vom 16. Juli 1892, R.-G.-Bl. Nr. 202, verpflichtet sind, über Einnahmen und Ausgaben ordnungsmäßige Rechnung zu führen, eine ordnungsmäßige Rechnungsführung aber derart eingerichtet sein muss, dass aus derselben sich ergibt, welche Mitglieder ihrer Verpflichtung zur Beitragsleistung nachgekommen sind, und welche diese Pflicht nicht erfüllt haben, und weil die Aufsichtsbehörde ihrerseits die Einhaltung der gesetzlichen Verpflichtungen seitens der Cassa zu überwachen hat (§ 35 leg. cit.) und ihr auch insbesondere, wie sich aus der Bestimmung des § 38 des Gesetzes ergibt, eine Controle hinsichtlich der ordnungsmäßigen Einhebung der Beiträge zusteht.

Diesen gesetzlichen Anforderungen ist die Cassa bisher nicht nachgekommen und die Aufsichtsbehörde war daher zu einer diesbezüglichen Verfügung berechtigt und verpflichtet.

Die Cassa aber wird den hiebei zugrundeliegenden Absichten auch dann nachkommen, wenn sie zwar nicht für jedes Mitglied ein besonderes Conto führt, wohl aber alle Einzahlungen jedes einzelnen Mitgliedes entsprechend — etwa in dem vorgeschriebenen Mitglieder-Verzeichnisse — registriert.

Desgleichen ist der Auftrag, für die correcte Einhebung der Beitrittsgebüren Sorge zu tragen, gerechtfertigt, weil nach § 6 des Statutes die Zahlung dieser Gebüren, abgesehen von den im § 10 des Statutes bezeichneten Fällen, zu welchem übrigens der individuelle Beitritt von Mitgliedern anderer aufgelöster Vereine und Hilfscassen nicht gehört, direct vorgeschrieben ist.

Wenn sich in dem Recurse darauf berufen wird, dass von dem Vorstande beschlossen worden sei, die Gebüren den Aquisiteuren zu überlassen, so ist zu bemerken, dass dieser gesetzwidrige Beschluss die Gesetzmäßigkeit dieses Auftrages nicht zu erschüttern vermag.

Da nämlich diese Gebüren zu den Einnahmen der Cassa gehören, die Aquisiteure aber für ihre Bemühungen ohnehin hohe Provisionen zugesichert erhalten haben, so involviert dieser Beschluss eine gesetz- und statutenwidrige Verwendung des Cassavermögens, welcher die Aufsichtsbehörden, insolange die oberwähnte statutarische Bestimmung über die Einhebung der Beitrittsgebüren besteht, unbedingt, im äußersten Falle selbst durch Auflösung der Cassa (§ 38 des Gesetzes) zu begegnen haben.

Es würde übrigens kein Anstand dagegen obwalten, die mehrcitierte statutarische Bestimmung zu beseitigen.

Auch dem weiteren Auftrage, dass die Abfuhr der Beiträge seitens der Incassanten in kurzen Zeitabschnitten, etwa allwöchentlich erfolge, können gegründete Einwendungen nicht entgegenhalten werden, weil eine ordnungsmäßige Rechnungsführung über die Einnahmen dadurch bedingt ist, dass die Abrechnung mit den Incassanten in thunlichst kurzen Zeitabschnitten erfolge, und weil es der Anordnung des § 29 des Gesetzes über die sichere und zinsbringende Anlage des Vermögens gewiss nicht entspricht, dass die einlangenden Gelder länger, als unbedingt erforderlich, in der Verwahrung des Incassanten bleiben.

Wenn aber die Cassa behauptet, dass sie diesen Aufträgen nicht nachzukommen vermag, so ist demgegenüber zu bemerken, dass Cassen, welche die gesetzlichen Bedingungen nicht zu erfüllen vermögen, nicht lebensfähig sind.

Die Beilagen des Berichtes des magistratischen Bezirksamtes für den XIV. Bezirk de praes. 16. August 1900, Z. 17397, folgen zur Einsichtnahme für den Wiener Magistrat behufs Danachachtung in gleichen Fällen mit der Aufforderung für das Bezirksamt zurück, die Verhältnisse der Cassa mit der größten Aufmerksamkeit zu verfolgen und sobald sich eine der im § 38 des Gesetzes angegebenen Voraussetzungen ergibt, sofort wegen Auflösung der Cassa zu berichten.

9.

(Form des Abschlusses von Lehrverträgen mit großjährigen Lehrlingen.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlass vom 6. November 1900, Z. 95826 (M.-Z. 120509/XVIII), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Das k. k. Handelsministerium hat laut Erlasses vom 18. November 1900, Z. 47229, dem Recurse der Genossenschaft der Dachdecker in Wien gegen die Statthalterei-Entscheidung vom 10. Juli 1900, Z. 55078, mit welcher unter Bestätigung des Bescheides des Wiener Magistrates vom 5. April 1900, Z. 18533, die genannte Genossenschaft verhalten wurde, den zwischen dem Dachdecker Josef Bekerthy in Wien und dem Hermann Drabek abgeschlossenen Lehrvertrag im genossenschaftlichen Protokollbuche zu verzeichnen, Folge zu geben und die genannte Genossenschaft von der Pflicht, den erwähnten Lehrvertrag in ihrem Protokollbuche zu verzeichnen, loszuzählen gefunden.

Diese Entscheidung stützt sich auf folgende Gründe:

Durch die Bestimmung des § 99 der Gewerbe-Ordnung ist eine besondere Form für den Abschluss von Lehrverträgen, zu welcher auch die obligatorische Eintragung des Vertrages im genossenschaftlichen Protokollbuche gehört, lediglich hinsichtlich der minderjährigen Lehrlinge vorgeschrieben, und es kann auch keine Genossenschaft weitergehende, die Vertragsform mit großjährigen Lehrlingen bestimmende Normen rechtsgiltig festsetzen. Die Form der mit großjährigen Lehrlingen abzuschließenden Lehrverträge hat die Gewerbe-Ordnung den vertragschließenden Parteien frei gelassen, und für diesen Fall namentlich keinerlei Verpflichtung der Genossenschaft zur Verzeichnung des zustande gekommenen Vertrages in ihrem Protokollbuche statuiert.

Wenn sich die k. k. Statthalterei in der angefochtenen Entscheidung auf den Erlass des k. k. Handelsministeriums vom 10. Juni 1900, Z. 25253, stützte, mit welchem die Ausscheidung einer Bestimmung aus den Statuten der Wiener Dachdecker-Genossenschaft angeordnet wurde, laut welcher „der aufzudingende Lehrling das 24. Lebensjahr nicht überschritten haben darf", so erschien dies für diesen Fall nicht zutreffend, weil durch diese Maßnahme nach deren klarem Wortlaute nur die Beseitigung einer von der Genossenschaft getroffenen gesetzwidrigen Einschränkung des für jedermann offenen Eintrittes in ein Lehrverhältnis verfügt wurde, ohne dass hiedurch irgendwie eine im Gesetze nicht vorgesehene Form für Vertragsabschlüsse mit großjährigen Lehrlingen statuiert und die Genossenschaft zur Mitwirkung hiebei verpflichtet worden wäre. Denn unter der „Aufdingung des Lehrlings" sind nicht so sehr die für den Vertragsabschluss etwa vorgeschriebenen Formalitäten, sondern in erster Linie der Vertragsabschluss selbst, das heißt, die Aufnahme des Lehrlings seitens des Lehrherrn zu erblicken, welche, wie bereits besagt, bei großjährigen Lehrlingen an eine in der Gewerbe-Ordnung vorgeschriebene Form nicht gebunden ist.

Durch diese Entscheidung wird selbstverständlich weder die Frage des thatsächlichen Bestandes eines Lehrverhältnisses zwischen Drabek und seinem Lehrherrn, noch die sonstigen zwischen demselben und der Genossenschaft der Dachdecker in Wien bestehenden Rechte und Pflichten berührt.

10.

(Erweiterung einer Betriebsanlage.)

Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 8. November 1900, Z. 93120 (M.-Z. 120926/XVII):

Das k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 10. October 1900, Z. 32730, Nachstehendes eröffnet:

Mit dem Bescheide des magistratischen Bezirksamtes für den XIX. Bezirk in Wien vom 22. März 1900, Z. 6649, war das Ansuchen des Eduard Hauser um die Bewilligung zur Einbeziehung der ihm gehörigen in Grinzing, Ried Steinberg gelegenen Parcellen Nr. 948/2, 949/2, 950/2, 951/2, 952/1, 954/2, 956/3, 957/1 und 959/2 in den von ihm dortselbst auf den angrenzenden Parcellen seit Jahren betriebenen Steinbruch nach durchgeführtem Edictalverfahren abgewiesen worden.

Über den dagegen eingebrachten Recurs des Eduard Hauser hat die k. k. Statthalterei mit der Entscheidung vom 19. Juli 1900, Z. 55200, unter Behebung der erstinstanzlichen Entscheidung dem Genannten die gewerbsbehördliche Genehmigung zur Erweiterung seiner Steinbruchanlage im Sinne des Projectes unter mehrfachen Bedingungen, und zwar insbesondere gegen dem ertheilt, dass im Falle des Baues und der Inbetriebsetzung der projectierten Kleinbahnlinie durch die Cobenzlstraße der Steinbruchunternehmer sich mit der Bahnbetriebsunternehmung bezüglich der Sprengzeiten in das Einvernehmen zu setzen und sohin um die einschlägige gewerbsbehördliche Genehmigung einzuschreiten habe.

Ferner wurde der Gewerbebehörde das Recht vorbehalten, für den Fall als sich trotz Befolgung der Consensbedingungen aus dem Steinbruchbetriebe im öffentlichen Interesse unstatthafte Gefährdungen oder Belästigungen für die Nachbarschaft ergeben sollten, nach freiem Ermessen die erforderlichen weiteren Anordnungen zu treffen und nöthigenfalls mit der Einschränkung oder selbst gänzlichen Einstellung des Betriebes vorzugehen.

Gegen diese Entscheidung haben die Gemeinde Wien, die Allgemeine holländisch-österreichische Baugesellschaft, die Bauunternehmung Djörup & Comp. und der Genehmigungswerber Eduard Hauser rechtzeitig Ministerialrecurse eingebracht.

Die Ausführungen der Recurse der Gemeinde Wien und der genannten Anrainer richten sich in der Hauptsache dagegen, dass der angefochtenen Genehmigung öffentliche Interessen entgegenstehen, welche die Statthalterei entsprechend zu berücksichtigen unterlassen habe. Als solche öffentliche Interessen werden angegeben zunächst die Bestimmung Grinzings zu einem Villenviertel und die Verunstaltung des Landschaftsbildes durch die Steinbruchanlage.

Hiegegen ist zunächst zu bemerken, dass zur Wahrung öffentlicher Interessen bei der Errichtung von gewerblichen Betriebsanlagen die Gewerbebehörden von amtswegen berufen sind, und daher weder der Gemeinde noch den Anrainern eine Vertretung dieser Interessen zukommt und auch ein Recursrecht gegen deren angeblich ungenügende Berücksichtigung nur insoweit zusteht, als diese öffentlichen Interessen durch eine gesetzliche Bestimmung besonders geschützt sind. Dies trifft jedoch im vorliegenden Falle nicht zu, da nach §§ 25 und 32 G.-O. bei der Prüfung der Zulässigkeit von Betriebsanlagen nur solche Gefahren oder Belästigungen sicherheits- oder sanitätspolizeilicher Natur, welche durch die physische Einwirkung der Anlage auf ihre Umgebung entstehen können, in Rücksicht zu ziehen sind.

Aus diesen Erwägungen müssen diese, sowie auch die weiteren Recurseinwendungen bezüglich der Erschwerung der Herstellung neuer Communicationen, des Verkehres auf der Cobenzlstraße, der Abnützung dieser Straße und der hiedurch erwachsenden finanziellen Lasten, sowie der Ermöglichung des Fortbetriebes der besagten Anlage durch die gestattete Erweiterung als unzulässig zurückgewiesen werden.

Die Holländisch-österreichische Baugesellschaft und die Firma Djörup & Comp. haben ferner aus dem Grunde Einwendungen erhoben, weil sie eine Gefährdung oder Belästigung der auf ihren Grundstücken projectierten Villenanlagen und demnach eine Entwertung dieser Grundstücke befürchten.

Diesem Theile des Recurses konnte keine Folge gegeben werden, weil bei Beurtheilung der Zulässigkeit einer Betriebsanlage nur der Einfluss der Anlage auf die Umgebung, wie sich selbe im Zeitpunkte der Genehmigung befindet, in Rücksicht gezogen werden kann, und die Gewerbeordnung die Behörden nicht ermächtigt, auf die finanziellen Rückwirkungen der Anlage für die Nachbarschaft Bedacht zu nehmen.

Es wurde jedoch weder von den Anrainern nachgewiesen, noch auch von amtswegen erhoben, dass durch die geplante Erweiterung des Steinbruches den Anrainern größere, und zwar unzulässige Belästigungen entstehen werden, als durch den bisherigen Betrieb.

Durch das Ergebnis der Behandlungen wurde im Gegentheile sichergestellt, dass durch die Steingewinnung auf den nunmehr zum Steinbruche einzubeziehenden Parcellen sich die bestehenden Verhältnisse sowohl für den Straßenverkehr als auch für die Anrainer bessern werden.

Der Recurs des Eduard Hauser richtet sich zunächst gegen die von der Statthalterei gestellte Bedingung, dass im Falle des Baues und Betriebes einer Kleinbahn durch die Cobenzlstraße der Steinbruchunternehmer sich mit der Bahnbetriebsunternehmung bezüglich der Sprengzeiten ins Einvernehmen zu setzen und sohin um die bezügliche nachträgliche gewerbebehördliche Genehmigung nachzusuchen habe.

Das Ministerium des Innern findet diesem Recursbegehren Folge zu geben und diese Consensbedingung aus dem bereits früher erwähnten Grunde zu beheben, weil bei Bewilligung von Betriebsanlagen nur die zur Zeit der Genehmigung der Anlage bestehenden Verhältnisse der Nachbarschaft zu berücksichtigen sind und auch die Vorschriften des § 99 der Eisenbahn-Betriebsordnung vom 16. November 1851, R.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1852, für die Beschränkung des Eigenthums der Nachbarschaft den Bestand einer Bahn zur Voraussetzung haben.

Sollte durch die Sprengung der Betrieb der zu erbauenden Kleinbahn bedroht werden, so wird es dem Concessionär der Bahn obliegen, hiegegen von dem ihm zustehenden Expropriationsrechte Gebrauch zu machen.

Der Recurs Haufers wendet sich ferner gegen den in den Statthalterei-Consens aufgenommenen Vorbehalt des Rechtes der Gewerbebehörden, für den Fall des Eintretens von aus öffentlichen Interessen unstatthaften Gefährdungen oder Belästigungen für die Nachbarschaft aus dem Steinbruchbetriebe denselben nach freiem Ermessen einzuschränken oder auch einzustellen, und führt aus, dass dieser Vorbehalt unklar abgefasst sei, da aus demselben nicht ersehen werden könne, ob er sich auch auf den schon bestehenden Steinbruch beziehe. Ferner wird um gänzliche Eliminierung dieses Vorbehaltes oder doch Einschränkung desselben auf das Recht der Gewerbebehörde, bei Eintreten unstatthafter Gefährdung oder Belästigung der Nachbarschaft neue Vorschriften für den Steinbruchbetrieb erlassen zu dürfen, gebeten. Diesem Theile des Recurses findet das Ministerium des Innern theilweise Folge zu geben und nach dem als Eventualbitte gestellten Recursbegehren den Vorbehalt in Abänderung der Statthalterei-Entscheidung wie folgt zu fassen: Es bleibt den Gewerbebehörden vorbehalten, wenn in gewerbepolizeilicher Hinsicht unzulässige Schädlichkeiten aus dem Betriebe des Steinbruches auf den in der Statthalterei-Entscheidung aufgeführten, neu einbezogenen Parcellen für die Nachbarschaft der Anlage entstehen sollten, die nach ihrem Ermessen erforderlichen Anordnungen zu treffen, damit diese Schädlichkeiten thunlichst auf ein zulässiges Maß vermindert werden, und ist der Besitzer der Anlage gehalten, diesen Anordnungen nachzukommen.

Hiezu bestimmt die Erwägung, dass einerseits der Vorbehalt der Statthalterei offenbar auch nur die Beschränkung des Steinbruchbetriebes auf den neuen Parcellen im Auge hatte und dass andererseits nach dem erhobenen Thatbestande der Vorbehalt in obiger Fassung für den Fall einer wider Erwarten dennoch eintretenden Erhöhung der Gefährdung oder Belästigung der Nachbarschaft durch die Erweiterung des Steinbruches den Gewerbebehörden ausreichende Möglichkeit bietet, den Anrainern weitgehenden Schutz zu gewähren.

Aus diesen Erwägungen musste das Ministerium des Innern den von der Statthalterei ertheilten Consens zur Erweiterung des Steinbruches aufrecht erhalten, dagegen jene Bedingung, welche den Schutz der projectierten Kleinbahn bezweckt, beheben und den im Consense enthaltenen Vorbehalt in der früher angegebenen Weise abändern.

Das Ministerium des Innern findet in Wahrung öffentlicher Interessen dem ertheilten und im vorstehenden modificierten Consense noch die Bedingung beizufügen, dass an den Grenzen der in den Steinbruch einbezogenen Parcellen gegen die Nachbargrundstücke eine wenigstens 1 m breite Berme zu belassen und die obere Grenze derselben mit einer standhaften und stets in gutem Zustande zu erhaltenden Einfriedung zu versehen ist."

Von diesem, dem magistratischen Bezirksamte für den XIX. Bezirk in Wien bereits am 18. October 1900 sub Z. 93120 intimierten Erlasse werden mit Rücksicht auf die in demselben enthaltenen Aussprüche principieller Natur sämmtliche k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, der Wiener Magistrat und sämmtliche magistratischen Bezirksämter mit Ausnahme jenes für den XIX. Bezirk, weiters die Stadträthe in Wr.-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs, die k. k. Polizei-Direction in Wien, die k. k. Gewerbeinspectorate für den I. und II. Aufsichtsbezirk in Wien, endlich die n.-ö. Handels- und Gewerbekammer in Wien verständigt.

11.

(Termin für die Vorlage des Ausweises über den Zuwachs an Sprengmittel-Magazinen.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Circular-Erlass vom 14. November 1900, Z. 93238 (M.-Z. 122043/XIV), Nachstehendes bekanntgegeben:

In dem mit dem Erlasse vom 26. Juni 1900, Z. 3644/Pr. zugestellten Verzeichnisse über die von den politischen Behörden periodisch zu erstattenden Eingaben ist als Termin für die Erstattung des Ausweises über den Zuwachs an Sprengmittel-Magazinen unter Post 34 der 10. März, 10. Juni, 10. September und 10. December angeführt.

Da jedoch laut Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 25. April 1880, Z. 5763 (Statthalterei-Erlass vom 6. Mai 1880, Z. 15584), der erwähnte Bericht nur am Schlusse jedes Jahres vorzulegen ist, sind die hinausgegebenen Exemplare des erwähnten Verzeichnisses nebst Anhang II (Monatsübersicht) entsprechend zu berichtigen, und ist der bezügliche Bericht nur alljährlich mit Jahresschluss, und zwar längstens bis 10. Jänner jedes Jahres anher vorzulegen.

Dieser Erlass ergeht an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften, die k. k. Polizei-Direction in Wien — an diese, welcher eine bezügliche Berichterstattung nicht obliegt, lediglich zum Zwecke der Berichtigung des eingangs erwähnten Verzeichnisses — an den Wiener Magistrat — durch letzteren an alle magistratischen Bezirksämter in Wien — ferner an die Stadträthe in Wiener-Neustadt und Waidhofen an der Ybbs.

Die k. k. Bezirkshauptmannschaft Floridsdorf hat das zweite ihr zukommende Pare dieses Erlasses seinerzeit der k. k. Bezirkshauptmannschaft Unter-Gänserndorf bei ihrer Activierung zu übergeben.

Hiemit erledigen sich die Berichte:

1. der k. k. Bezirkshauptmannschaft Amstetten vom 11. October 1900, Z. 14680;
2. der k. k. Bezirkshauptmannschaft Korneuburg vom 2. October 1900, Z. 26836;
3. der k. k. Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld vom 10. October 1900, Z. 14258;
4. der k. k. Bezirkshauptmannschaft Melk vom 4. October 1900, Z. 16870.

12.

(Consumvereine können die Abfüllung von Bier in Flaschen [Ministerial-Verordnung vom 30. März 1899, R.-G.-Bl. Nr. 64] nur auf Grund einer Concession betreiben.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlass vom 16. November 1900, Z. 96666 (M.-Z. 122279 ex 1900), nachstehenden Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 13. October 1900, Z. 34523, an die k. k. Statthalterei in Prag als Circular-Erlass dem Wiener Magistrate zur Kenntnis gebracht:

Im Anschlusse wird der k. k. Statthalterei eine an das k. k. Handelsministerium gerichtete und von diesem mit Note pom 18. September 1900, Z. 36911, anher geleitete Eingabe der Gast- und Schankwirte-Genossenschaft in Görkau übermittelt, in welcher anlässlich der von der k. k. Statthalterei in einem concreten Falle getroffene Entscheidung vom 6. März 1900, Z. 21308, eine Aufklärung über die Frage erbeten wird, ob und inwieweit die Bestimmungen der Ministerial-Verordnung vom 30. März 1899, R.-G.-Bl. Nr. 64, betreffend die Regelung des Flaschenbierhandels, auf Consumvereine zur Anwendung gelangen.

Das Ministerium des Innern findet im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium und der k. k. Statthalterei diesfalls Nachstehendes zu eröffnen:

Die Consumvereine waren bestrebt, aus dem Gesetze vom 9. April 1873, R.-G.-Bl. Nr. 70, das Recht abzuleiten, ihren Mitgliedern Bier, Wein und gebrannte geistige Getränke verabreichen zu dürfen, ohne an die Erlangung einer diesbezüglichen gewerberechtlichen Concession gebunden zu sein.

Das Ministerium des Innern hat jedoch — abweichend von dem in dieser Frage ursprünglich eingenommenen Standpunkte — in neuerer Zeit bei Beurtheilung einzelner dem Ministerium zur Entscheidung vorgelegener Fälle im Einvernehmen mit dem Handelsministerium an der gegentheiligen Praxis festgehalten.

Diese Praxis stützt sich auf die Vorschrift des § 92 des Gesetzes vom 9. April 1873, R.-G.-Bl. Nr. 70, betreffend die Erwerbs- und Wirtschafts-Genossenschaften, derzufolge die Genossenschaft, wenn sie eine Unternehmung betreiben will, zu welcher eine staatliche Bewilligung (Concession) gesetzlich erforderlich ist, zur Erwirkung dieser Bewilligung verpflichtet erscheint.

In materieller Hinsicht war hiefür insbesondere die Erwägung bestimmend, dass bei derartigen Betrieben zweifellos dieselben Rücksichten öffentlicher Natur in Betracht kommen, wie bei dem gleichartigen Betriebe eines einzelnen Gewerbetreibenden.

Diese hierortige Praxis hat neuestens in dem Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes vom 26. Mai 1899, Z. 3893, ihre Bestätigung gefunden. In dem bezogenen Erkenntnisse hat der Verwaltungsgerichtshof seine Rechtsanschauung dahin ausgesprochen, dass unter die Bestimmungen des § 92 des Gesetzes vom 9. April 1873, R.-G.-Bl. Nr. 70, alle Unternehmungen einzureihen sind, zu welchen nach irgend welchen bestehenden gesetzlichen Vorschriften eine ausdrückliche staatliche Bewilligung erforderlich ist ohne Rücksicht darauf, ob der Betrieb als gewerblicher im Sinne der Gewerbeordnung anzusehen ist oder nicht.

Im Hinblicke hierauf kann auch Erwerbs- und Wirtschafts-Genossenschaften bei aller Würdigung ihrer großen und volkswirtschaftlichen Bedeutung der Betrieb von solchen Unternehmungen, für deren gewerbsmäßigen Betrieb nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung eine Concession erwirkt werden müsste, nur dann gestattet werden, wenn die erforderliche gewerbliche Concession vorher erwirkt worden ist.

Hienach sind auch die Consumvereine, falls sie das durch die Ministerial-Verordnung vom 30. März 1899, R.-G.-Bl. Nr. 64, betreffend die Regelung des Flaschenbierhandels, an die Erlangung einer Concession gebundene Flaschenbierabfüllen betreiben wollen, verpflichtet, eine bezügliche Concession zu erwirken.

13.

(Bezug von Chloroform für Zwecke eines Gewerbebetriebes.)

Matthias Weber, Inhaber einer Färberei und chemischen Wäscherei, XVIII. Bezirk, Martinsstraße 89, ist beim magistratischen Bezirksamte unterm 23. März 1900 um Ertheilung einer Giftbezugs-Licenz für Chloroform mit der Begründung eingeschritten, dass er diese Substanz in seinem Gewerbebetriebe benöthige.

Dieses Ansuchen wurde vom magistratischen Bezirksamte für den XVIII. Bezirk am 26. Mai 1900, Z. 13040, in der Erwägung abgewiesen, dass Chloroform kein Gift im Sinne des § 1 der Ministerial-Verordnung vom 21. April 1876, R.-G.-Bl. Nr. 60, sei, sondern unter die im § 16 dieser Verordnung aufgezählten Artikel gehöre, die nur an die zum Handel mit denselben oder zur Führung einer Apotheke berechtigten Personen, an gewerbsmäßige Erzeuger von Chemikalien, oder an wissenschaftliche Institute und öffentliche Lehranstalten verkauft werden dürfen.

Diese Entscheidung wurde über Recurs des Matthias Weber mit Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 2. August 1900, Z. 55724, „aus dem Grunde der angefochtenen Entscheidung" bestätigt.

Dem hiegegen eingebrachten Ministerial-Recurse wurde jedoch Folge gegeben. Der bezügliche Erlass der k. k. Ministeriums des Innern vom 28. November 1900, Z. 106708, lautet:

Das k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 21. November 1900, Z. 34596, über den Recurs des Matthias Weber, Inhaber einer Färberei und chemischen Wäscherei in Wien, gegen die Entscheidung vom 2. August 1900, Z. 55724, mit welcher demselben in Bestätigung des Bescheides des magistratischen Bezirksamtes für den XVIII. Gemeindebezirk vom 26. Mai 1900, Z. 13040, die Bewilligung zum Bezuge von Chloroform verweigert wurde, ausgesprochen, dass die Ertheilung der Bewilligung zum Bezuge von Chloroform an den Genannten für Zwecke seines Gewerbebetriebes keinem Anstande unterliegt. (G.-Z. 45811, magistratisches Bezirksamt für den XVIII. Bezirk.)

14.

(Verbot des Hausierhandels auf dem Gebiete der Stadt Szombathely, der Gemeinde Nezsider und der Stadt Karczag.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlass vom 22. November 1900, Z. 99505 (M.-Z. 122660/XVIII), dem Wiener Magistrate Folgendes eröffnet:

Laut Mittheilungen des königlich ungarischen Handelsministeriums vom 17. September 1900, Z. 66078, beziehungsweise vom 22. September und 3. October 1900, ZZ. 66077 und 69158, wurde die Ausübung des Hausierhandels auf dem Gebiete der Stadt Szombathely (Comitat Vas), der Gemeinde Nezsider (Neusiedl am See) Comitat Moson (Wieselburg), endlich der Stadt Karczag (Comitat Jasz-Nagykun-Szolnok) unter Aufrechterhaltung der im § 17 der bestehenden Hausiervorschriften und in den diesen Paragraphen ergänzenden Nachtrags-Verordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährten Rechte verboten.

Hievon werden über Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 29. October 1900, Z. 38517, die k. k. Bezirkshauptmannschaften, die k. k. Polizei-Direction in Wien, der Wiener Magistrat und die Stadträthe Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs unter Hinweis auf den § 10 des Hausierpatentes in Kenntnis gesetzt.

15.

(Ergänzung der Wahlordnung für die Gewerbegerichte.)

Verordnung der Minister des Innern, der Justiz und des Handels vom 27. November 1900, mit welcher die Wahlordnung für die Gewerbegerichte ergänzt wird (R.-G.-Bl. Nr. 197):

Auf Grund des § 10, Absatz 4 des Gesetzes vom 27. November 1896, R.-G.-Bl. Nr. 218, wird in Ergänzung der §§ 2 und 3 der Ministerial-Verordnung vom 23. April 1898, R.-G.-Bl. Nr. 56, betreffend die Durchführung der Wahlen der Beisitzer und Ersatzmänner der Gewerbegerichte, sowie der Beisitzer der Berufungsgerichte, verordnet:

§ 1.

Die politische Landesbehörde ist ermächtigt, an Stelle der im § 2, Absatz 1 der oben berufenen Ministerial-Verordnung den Betriebsinhabern eingeräumten achttägigen Meldefrist für den Umfang eines Gewerbegerichtssprengels, sofern es die örtlichen Verhältnisse geboten erscheinen lassen, eine längere, jedoch drei Wochen nicht überschreitende Frist in der Wahlausschreibung zu bestimmen.

§ 2.

Ist eine derartige Erstreckung erfolgt, so haben die Gemeinden des betreffenden Gewerbegerichtssprengels die durch § 3 der obigen Ministerial-Verordnung geregelte Auflegung der Wählerlisten und Vorlage eines Pare derselben an die Gewerbebehörde erster Instanz während der dritten Woche nach Ablauf der erstreckten Meldefrist zu bewirken.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

16.

(Thierärztliche Untersuchung der aus den Ländern der ungarischen Krone nach dem im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern im Straßenverkehre eingebrachten Thiere.)

Verordnung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit den Ministerien der Justiz, des Handels und des Ackerbaues vom 1. December 1900, betreffend die thierärztliche Untersuchung der aus den Ländern der ungarischen Krone nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern im Straßenverkehre eingebrachten Thiere (R.-G.-Bl. Nr. 202):

Mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Artikels VII des ersten Capitels im I. Theile der kaiserlichen Verordnung vom 21. September 1899, R.-G.-Bl. Nr. 176, und der Ministerial-Verordnung vom 22. September 1899, R.-G.-Bl. Nr. 179, wonach im gegenseitigen Viehverkehre zwischen den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern und den Ländern der ungarischen Krone die aus dem anderen Staatsgebiete eingebrachten Thiere einer thierärztlichen Beschau am Bestimmungsorte unterzogen werden können, findet das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit den Ministerien der Justiz, des Handels und des Ackerbaues zur Vermeidung einer Verbreitung ansteckender Thierkrankheiten auf Grund des § 3 des allgemeinen Thierseuchengesetzes vom 29. Februar 1880, R.-G.-Bl. Nr. 35, anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Parteien, welche Thiere im Straßenverkehre aus den Ländern der ungarischen Krone nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern einführen, haben das Einlangen dieser Thiere binnen 24 Stunden dem Gemeindevorsteher des Bestimmungsortes anzuzeigen.

Dieser ist verpflichtet, die Anzeige binnen weiteren 24 Stunden an die politische Behörde I. Instanz zu leiten.

§ 2.

Die eingelangten Thiere sind am Bestimmungsorte der thierärztlichen Beschau zu unterziehen, welche von der politischen Behörde I. Instanz thunlichst nach Eintreffen der Anzeige zu verfügen ist.

Nicht verbotswidrig eingebrachte Thiere, bezüglich welcher bei dieser Beschau veterinär-polizeiliche Bedenken nicht festgestellt wurden, sind unverzüglich dem freien Verkehre zu übergeben.

§ 3.

In Fällen der Übertretung der vorstehenden Anordnungen ist nach Vorschrift des Gesetzes vom 24. Mai 1882, R.-G.-Bl. Nr. 51, vorzugehen.

§ 4.

Diese Verordnung, durch welche die geltenden Bestimmungen über die thierärztliche Beschau der im Eisenbahnverkehre einzubringenden Thiere nicht berührt werden, tritt 14 Tage nach ihrer Kundmachung in Kraft.

17.
(Trottoirherstellung.)

Die Baudeputation für Wien hat mit Erlass vom 6. December 1900, Z. 254 (B.-A.-Z. 59451/III), dem magistratischen Bezirksamte für den III. Bezirk Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Mit der Entscheidung vom 29. Jänner 1900, Z. 123/B.-D., hat die Baudeputation den seitens des magistratischen Bezirksamtes für den III. Wiener Gemeindebezirk unter dem 25. August 1898, Z. 39670, an Elise v. Singer-Bach in Wien als Eigenthümerin des Hauses Nr. 3 der Sophienbrückengasse erlassenen Auftrag, das vor diesem Hause befindliche Trottoir bei Strafvermeidung binnen 14 Tagen in ordnungsmäßigen Stand zu versetzen, behoben.

Das k. k. Ministerium des Innern hat laut Erlasses vom 28. November 1900, Z. 38715, dem hiegegen von der Gemeinde Wien eingebrachten Recurse Folge zu geben, die angefochtene Baudeputations-Entscheidung außer Kraft zu setzen und den bezogenen bezirksamtlichen Auftrag wieder herzustellen gefunden.

Diese Entscheidung beruht auf der Erwägung, dass der Eigenthümer eines neuen Gebäudes, um den Übergang der ihm gemäß § 61, Alinea 1 der Bauordnung für Wien vom 17. Jänner 1883, L.-G.-Bl. Nr. 35, obliegenden Verpflichtung zur Erhaltung des vor dem Gebäude hergestellten Trottoirs auf die Gemeinde zu bewirken, dessen Übergabe zu beantragen hat, beziehungsweise, insolange ein solcher Antrag nicht gestellt wurde, zur Instandhaltung des Trottoirs verpflichtet ist, wogegen die der Gemeinde im Alinea 2 des bezogenen Paragraphen zur Übernahme gesetzte Frist nur die Bedeutung hat, dass, wenn der Hauseigenthümer seiner Übergabspflicht durch Stellung des bezüglichen Antrages entsprochen hat, die Gemeinde sich ihrer Übernahmsverpflichtung nicht länger als ein Jahr, von der vorschriftsmäßigen Herstellung an gerechnet, entziehen darf.

Nachdem nun im vorliegenden Falle die Schadhaftigkeit des vor dem bezeichneten Hause befindlichen Trottoirs als erwiesen anzusehen ist, die Hauseigenthümerin Elise v. Singer-Bach aber weder die Richtigkeit ihrer Behauptung, es habe seinerzeit eine Übergabe dieses Trottoirs an die Gemeinde stattgefunden, noch die Stellung eines hierauf abzielenden Antrages zu beweisen vermochte, war der an die Genannte erlassene Auftrag, das Trottoir in vorschriftsmäßigen Stand zu setzen, gesetzlich begründet, und musste derselbe demnach unter Behebung der das Gegentheil aussprechenden Baudeputations-Entscheidung wieder hergestellt werden.

Die Beilagen dieses Berichtes vom 12. October 1900, Z. 20480, folgen zur weiteren Verhandlung zurück.

18.
(Öffentliche Sammlungen.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlass vom 12. December 1900, Z. 101891 (M.-Z. 128577/III), dem Gersthofer Kirchenmusikvereine in Wien über dessen Einschreiten vom 18. October 1900 die Bewilligung zur Sammlung freiwilliger Beiträge bei bekannten Wohlthätern in Niederösterreich mit Ausschluss der Sammlung von Haus zu Haus bis zum 31. December 1901 behufs theilweiser Bedeckung der noch unberichtigten Kosten der Errichtung der heil. Leopold-Votiv- und Pfarrkirche im XVIII. Wiener Gemeindebezirke ertheilt.

Vor Beginn der Sammlung in jedem einzelnen Bezirke und in jedem einzelnen Orte wird das Bewilligungsdecret von der Bezirksbehörde, beziehungsweise der Gemeindevorstehung zu vidieren sein.

19.
(Ausnahmsbestimmungen hinsichtlich der Regelung der Sonntagsruhe am 23. und 30. December 1900.)

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 14. December 1900, Z. 112611, womit für mehrere Kategorien von Gewerben Ausnahmsbestimmungen hinsichtlich der Regelung der Sonntagsruhe am 23. und 30. December erlassen werden (L.-G.- und V.-Bl. Nr. 68*):

*) Von dieser Kundmachung wurde nur der auf Wien bezugnehmende Theil hier abgedruckt.

Auf Grund des § 1, Artikel VII und IX des Gesetzes vom 16. Jänner 1895, R.-G.-Bl. Nr. 21, werden in Betreff der auf den 23. December und 30. December 1900 fallenden Sonntage folgende Ausnahmsbestimmungen für die nachstehend genannten Kategorien von Gewerben getroffen:

I. Bäckergewerbe.

Die Sonntagsarbeit ist am 23. und 30. December 1900 sowohl bei der Erzeugung als auch beim Verschleiße im ganzen Erzherzogthume den ganzen Tag gestattet.

II. Handelsgewerbe.

A. Für die k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

a) Beim Handelsgewerbe (mit Ausschluss des Lebensmittelhandels), sowie für den Verschleiß bei Productionsgewerben, insoweit derselbe nicht nach Artikel VI und VII des Gesetzes vom 16. Jänner 1895, R.-G.-Bl. Nr. 21, geregelt erscheint, ist am 23. und 30. December 1900 der Verkauf der Waren von 7 Uhr früh bis 5 Uhr nachmittags gestattet.

b) Bezüglich des Lebensmittelhandels bleiben für den 23. December 1900 die mit der hieramtlichen Kundmachung vom 31. Mai 1896, Z. 50839, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 40, für den letzten Sonntag vor Weihnachten festgesetzten Verkaufsstunden (6 Uhr früh bis 11 Uhr vormittags und 4 Uhr nachmittags bis 9 Uhr abends) ungeändert.

Für den 30. December 1900 werden die Verkaufsstunden für den Lebensmittelhandel in gleicher Weise wie für den 23. December 1900 festgesetzt.

c) Den Papier-, Zeichnen- und Schreibwarenhändlern in Wien, welche diesen Handel auf Grund eines auf diesen Betrieb lautenden Gewerbescheines entweder allein oder in Verbindung mit anderen Gewerben betreiben, wird der Verkauf der in ihre Gewerbebefugnis einschlagenden Artikel am Sonntag den 30. December 1900 in der Zeit von 8 Uhr früh bis 12 Uhr mittags und von 2 Uhr nachmittags bis 8 Uhr abends gestattet.

II. Normativbestimmungen.

Stadtrath:

20.
(Städtisches Voll- und Schwimmbad in Hernals.)

Der Stadtrath hat mit Beschluss vom 6. December 1900, Z. 13876 (B.-Z. 2508/VII), gestattet, dass die städtischen Beamten, Aspiranten, Diurnisten, Diener und die diesen gleichgestellten städtischen Bediensteten das Hernalser Voll- und Schwimmbad mit einem 50percentigen Nachlasse von den Badekartenpreisen unter den gleichen Bestimmungen, wie solche für die Benützung des Donaubades und des Theresienbades bestehen, benützen können.

Magistrat:

21.
(Bei Baulinienbekanntgaben sind die Plätze als solche, nicht aber mit den Namen und Breiten der einmündenden Straßen zu bezeichnen.)

Erlass des Magistrats-Vice-Directors Preyer vom 10. November 1900 (M.-Z. 119461/IX):

Es ist gelegentlich der beim Magistrate gepflogenen Verhandlungen über Parcellierungs-Angelegenheiten die Wahrnehmung gemacht worden, dass bei ämtlicher Bekanntgabe der Baulinien an die Realitätenbesitzer in den Baulinienplan seitens mehrerer Stadtbauamts-Abtheilungen selbst dort, wo die in Frage kommenden Baulinien einen projectierten Platz zu begrenzen bestimmt sind, nicht die Bezeichnung „Platz" eingetragen, sondern der Name und selbst die Straßenbreite jener Straße oder Gasse angegeben wird, in deren Verlängerung die Baulinie des Platzes gelegen ist, so dass der Platz nur auf jenen Raum beschränkt erscheint, welcher nach Abzug des für die Straßenverlängerung über den Platz hinweg erforderlichen Grundes im Innern übrig bleibt.

Dieser Vorgang ist einerseits deshalb unrichtig, weil eine öffentliche Verkehrsfläche nicht gleichzeitig Platz und Straße sein kann und als Platz der ganze zwischen den umlaufenden Baulinien gelegene Raum anzusehen ist, ohne Rücksicht darauf, ob an den Baulinien Fahrbahnen und im Innern etwa Gartenanlagen angelegt werden oder nicht; andererseits kann dieser Vorgang zu einer schweren Schädigung der Gemeinde führen, da der Parcellierungswerber, welcher nur auf einer Seite der „Straße oder Gasse" Baustellen erhält, nur den Grund für die „Straße oder Gasse" bis auf die Hälfte der künftigen Breite unentgeltlich abzutreten hat, während er dann, wenn die Baustellen nicht an einer „Straße oder Gasse", sondern direct am Platze liegen, zur unentgeltlichen Grundabtretung bis zum höchsten Maße von 23 m verpflichtet ist.

Es ist daher strenge darauf zu sehen, dass in derlei Fällen stets nur die Bezeichnung „Platz", wenn thunlich, unter Angabe der Platzbreite zwischen den Baulinien des Platzes in die Baulinienpläne eingetragen und von der Einzeichnung einer ideellen Straßenfortsetzung über den Platz hinweg gänzlich abgesehen wird.

22.

(Im Falle des Nichtbestandes eines Straßencanales ist die Einhebung einer Canaleinmündungsgebür unzulässig.)

Erlass des Magistrats-Directors Preyer vom 12. December 1900, Z. 107442/IX:

Es hat sich nach den Wahrnehmungen des Magistrats-Departements XIX b (für Canalisierungswesen) wiederholt der Fall ereignet, dass anlässlich der Ertheilung eines Bauconsenses eine Canaleinmündungsgebür eingehoben wurde, trotzdem ein städtischer Unrathscanal, in welchem die Canaleinmündung erfolgen könnte, noch nicht bestanden hat.

Eine Folge dieses Vorganges ist, dass der Bauherr unter Berufung auf die erfolgte Zahlung der Canaleinmündungsgebür auf der schleunigsten Herstellung des städtischen Straßencanales besteht, ohne Rücksicht darauf, ob der Straßencanal im übrigen bereits nothwendig und projectiert und ob für die Kosten der Canalherstellung budgetmäßig vorgesorgt ist oder nicht.

Es ist aber auch ein solcher Vorgang dem klaren Wortlaute des § 1 des Gesetzes vom 19. Jänner 1890, L.-G.-Bl. Nr. 9, zuwiderlaufend, wonach die Berechtigung der Gemeinde zur Vorschreibung einer Canaleinmündungsgebür erst nach der Erbauung des städtischen Unrathscanales eintritt.

Es ist daher künftighin die Einforderung einer Canaleinmündungsgebür in jenen Fällen zu unterlassen, wo ein Straßencanal, in welchen die Einmündung des Hauscanales erfolgen könnte, nicht besteht und ist dann, wenn der Bauwerber in dem Bauplane die Herstellung eines Hauscanales projectiert, trotzdem ein Straßencanal nicht besteht, die Umänderung des Bauplanes in dem Sinne zu verlangen, dass eine Senkgrube eingezeichnet, der Hauscanal dagegen weggelassen wird.

Nur dann, wenn es sicher ist, dass die Herstellung des Straßencanales vollendet sein wird, bis das Haus erbaut ist, kann zur Vereinfachung des Vorganges die Baubewilligung für einen an den künftigen Straßencanal anschließenden Hauscanal ertheilt werden, wenn der Bauwerber die entfallende Canaleinmündungsgebür, jedoch vorläufig nur als Caution, zu entrichten bereit ist, und ist diese Caution erst nach wirklich erfolgter Erbauung des Straßencanales zu den eigenen Geldern zu verrechnen.

In anderen Fällen erscheint eine auch nur sicherstellungsweise Einzahlung einer Canaleinmündungsgebür oder auch eine grundbücherliche Sicherstellung umsoweniger nothwendig oder nützlich, als die Herstellung und Einmündung eines Hauscanales in den städtischen Straßencanal einer baubehördlichen Genehmigung bedarf, die Canaleinmündungsgebür aber nach § 11 des Gesetzes vom 19. Jänner 1890, R.-G.-Bl. Nr. 9, vor Ertheilung des Bauconsenses für die Einmündung der Hauscanäle zu bezahlen ist und die Hinausgabe des Bauconsenses vor Erfüllung der Verpflichtung verweigert werden kann.

Selbstverständlich kann die nach dem Schlusssatze des § 58 der Bauordnung bei Erbauung eines Straßencanales an die Hauseigenthümer ergehende Aufforderung, sofort den Hauscanal herzustellen und die Senkgrube zu beseitigen, die Erwirkung des für die Herstellung des Hauscanales nothwendigen Bauconsenses nicht ersetzen und ist daher bei einer solchen Aufforderung ausdrücklich auf die Nothwendigkeit, vorher den Bauconsens zu erwirken, hinzuweisen.

Ein etwa ohne Consens begonnener Hauscanalbau ist selbstverständlich sofort einzustellen und ist die Strafamtshandlung einzuleiten.

23.

(Behandlung der Gesuche um Verleihung des Bürgerrechtes.)

Magistrats-Director Preyer hat mit Erlass vom 30. November 1900, M.-D.-Z. 3103, Nachstehendes angeordnet:

Es wurde die Wahrnehmung gemacht, dass entgegen den Bestimmungen des hierämtlichen Erlasses vom 8. October 1900, M.-D.-Z. 2481, in den tabellarischen Übersichten, mit welchen die Gesuche um Verleihung des Bürgerrechtes der Stadt Wien vorgelegt werden, oft nur das angegeben ist, seit welchen der Gesuchsteller in Wien das Heimatsrecht besitzt, während es mit Rücksicht auf die Bestimmungen des § 8, Absatz 3 des Gemeindestatutes, auch auf Monat und Tag ankommen kann. Das Gleiche gilt von der Besteuerung. Es ist daher künftig in die bezeichnete Tabelle immer das genaue Datum einzusetzen, von welchem an der Gesuchsteller in Wien heimatsberechtigt und besteuert ist.

Da ferner oftmals Personen um die Verleihung des Bürgerrechtes einschreiten, welche den gesetzlichen Anforderungen nach § 8, Absatz 3 des Gemeindestatutes nicht genügen, wodurch einerseits wegen der nothwendigerweise erfolgenden Gesuchsabweisung den Parteien unnöthige Stempelauslagen erwachsen, andererseits das Amt ungerechtfertigt in Anspruch genommen wird, finde ich Folgendes anzuordnen:

Wenn die betreffende Eingabe persönlich überreicht wird, ist sofort (noch vor Befestigung oder Entwertung der Stempelmarken) zu prüfen, ob die gesetzlichen Bedingungen einer mindestens zehnjährigen Heimatsberechtigung und Steuerleistung in Wien erfüllt sind; im verneinenden Falle ist die Partei auf dieselben aufmerksam zu machen, und ist ihr behufs Ersparung von Stempelauslagen, Kanzleitaxen u. s. w. nahezulegen, das Gesuch erst dann einzubringen, bis sie den Nachweis einer mindestens zehnjährigen Heimatsberechtigung und Steuerleistung in Wien erbringen könne.

Wenn die Partei das Gesuch mit der Post einsendet, so ist sie vorzuladen, in gleicher Weise zu belehren und zur Zurückziehung des Gesuches zu veranlassen; falls jedoch der fehlende Zeitraum ein geringer ist, so ist dem Gesuchsteller, wenn er das Ansuchen nach Vorhalt der gesetzlichen Bestimmungen aufrechthält, zu bedeuten, dass seine Eingabe erst nach Ablauf dieses Zeitraumes in Behandlung genommen werden kann.

In diesem Falle ist der Act mit einer entsprechenden Amtsbemerkung zu versehen und ohne weitere Meldung der Partei nach Ablauf der erforderlichen Frist der Erledigung zuzuführen.

III. Gesetze

von besonderer Wichtigkeit für den politischen Verwaltungsdienst.

24.

(Aufhebung des Gesetzes vom 16. März 1899, L.-G.-Bl. Nr. 29, betreffend die Erhaltung von Thierseuchenfonds behufs Tilgung der Rotz-, Wurmkrankheit und des Milzbrandes der Einhufer.)

Gesetz vom 7. November 1900 (wirksam für das Land Niederösterreich), womit das Gesetz vom 16. März 1899, L.-G.-Bl. Nr. 29 ex 1899, betreffend die Erhaltung von Thierseuchenfonds behufs Tilgung der Rotz-, Wurmkrankheit und des Milzbrandes der Einhufer (Pferde, Maulthiere, Esel), aufgehoben wird (L.-G.- und V.-Bl. Nr. 67):

Über Antrag des Landtages Meines Erzherzogthumes Österreich unter der Enns finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Das Gesetz vom 16. März 1899, L.-G.-Bl. Nr. 29 ex 1899, betreffend die Erhaltung von Thierseuchenfonds behufs Tilgung der Rotz-, Wurmkrankheit und des Milzbrandes der Einhufer (Pferde, Maulthiere, Esel), wird außer Kraft gesetzt.

Artikel II.

Diese Bestimmungen treten mit 31. December 1900 in Wirksamkeit.

Artikel III.

Ein bei Auflösung des Fondes für Pferde etwa verbleibender Activrest ist dem Anstaltsfonde der Abtheilung für Pferdeversicherung der Niederösterreichischen Landes-Versicherungsanstalt zuzuweisen.

Artikel IV.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister des Innern und des Ackerbaues betraut.

(Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1900 publicierten Gesetze und Verordnungen.)

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 190. Kundmachung des Finanzministeriums vom 19. October 1900, betreffend die Erweiterung der Verzollungsbefugnisse des k. k. Nebenzollamtes Johanngeorgenstadt (Bahnhof).

Nr. 191. Verordnung der Ministerien des Handels und der Finanzen, einverständlich mit dem Obersten Rechnungshofe, vom 2. November 1900, betreffend die Ausgabe neuer Einzahlungsscheine für Zahlungen von Steuern und öffentlichen Abgaben im Anweisungsverkehre der Postsparcassa.

Nr. 192. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 10. November 1900, betreffend die Übertragung der Allerhöchsten Concession für die Localbahn Schwarzenau—Waidhofen an der Thaya an die Actiengesellschaft „Localbahn Schwarzenau—Zwettl" und die Concessionsertheilung für eine normalspurige Localbahn von Waidhofen an der Thaya nach Zlabings.

Nr. 193. Verordnung des Justizministeriums vom 11. November 1900, betreffend die Zuweisung der Ortsgemeinden Kopriva und Štjak zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Sesana im Küstenlande.

Nr. 194. Verordnung der Ministerien der Justiz und der Finanzen im Einvernehmen mit dem Obersten Rechnungshofe vom 12. November 1900, betreffend die periodische depositenämtliche Erfolglassung von Coupons.

Nr. 195. Verordnung des Ministers des Innern vom 18. November 1900, betreffend die Arzneitaxe für das Jahr 1901.

Nr. 196. Kaiserliches Patent vom 24. November 1900, betreffend die Einberufung der Landtage von Böhmen, Galizien und Lodomerien mit Krakau, Dalmatien, Österreich unter und ob der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain und der Bukowina, Mähren, Schlesien, Tirol, Görz und Gradisca, Vorarlberg und Triest.

Nr. 197. Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz und des Handels vom 27. November 1900, mit welcher die Wahlordnung für die Gewerbegerichte ergänzt wird.*)

Nr. 198. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 30. November 1900, betreffend die Zulassung von Anweisungen der Österreichisch-ungarischen Bank auf Goldmünzen zur Entrichtung von Zöllen.

Nr. 199. Verordnung des Justizministeriums vom 16. November 1900, betreffend die Activierung des Bezirksgerichtes in Zakliczyn in Galizien.

Nr. 200. Verordnung der Ministerien des Ackerbaues, des Innern, der Finanzen, des Handels und der Eisenbahnen vom 22. November 1900, betreffend die Ermächtigung des k. k. Hauptzollamtes in Olmütz zur Abfertigung der mit der Post aus dem Auslande einlangenden Pflanzensendungen.

Nr. 201. Verordnung des Justizministers vom 24. November 1900, betreffend die Änderung der Verordnungen vom 11. December 1897, R.-G.-Bl. Nr. 293, und 8. Jänner 1899, R.-G.-Bl. Nr. 8 (Advocaten-Currentientarif).

Nr. 202. Verordnung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit den Ministerien der Justiz, des Handels und des Ackerbaues vom 1. December 1900, betreffend die thierärztliche Untersuchung der aus den Ländern der ungarischen Krone nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern im Straßenverkehre eingebrachten Thiere.*)

Nr. 203. Kundmachung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 22. November 1900, betreffend die Erweiterung der Verzollungsbefugnisse des Nebenzollamtes in Hermsdorf und Errichtung einer Expositur desselben auf dem Bahnhofe daselbst.

Nr. 204. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 24. November 1900, betreffend die Fristerstreckung für die Betriebseröffnung der Localbahn Chlumetz—Königstadtl.

Nr. 205. Kaiserliche Verordnung vom 29. November 1900, betreffend die Verwendbarkeit der Theilschuldverschreibungen des zweiten dalmatinischen Meliorationsfonds-Anlehens per 400.000 K zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Capitalien.

Nr. 206. Kundmachung des Finanzministeriums vom 29. November 1900, betreffend die Ermächtigung des königlich ungarischen Hauptzollamtes Preßburg zur Abfertigung glatter Ganzseidenwaren zu dem Begünstigungszolle von 200 fl.

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen ꝛc." vollinhaltlich aufgenommen.

Nr. 207. Verordnung des Justizministeriums vom 30. November 1900, betreffend die Zuweisung der Gemeinde und des Gutsgebietes Bonarówka zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes in Strzyzów.

Nr. 208. Kundmachung des Handelsministeriums vom 4. December 1900, betreffend die provisorische Zulassung der Elektricitätszähler-Type XLII zur aichamtlichen Beglaubigung.

Nr. 209. Kundmachung des Finanzministeriums vom 29. November 1900, betreffend die Ermächtigung des k. k. Hauptzollamtes II. Classe in Gablonz zur Anwendung des summarischen Anfageverfahrens im Eisenbahnverkehre, sowie zur zollfreien Behandlung von voraus- und nachgesendeten Reise-Effecten.

Nr. 210. Kundmachung des Finanzministeriums vom 29. November 1900, betreffend die Errichtung einer Zollexpositur im Gebäude des Post- und Telegraphenamtes zu Gablonz.

Nr. 211. Kundmachung des Finanzministeriums vom 6. December 1900, betreffend die Feststellung der Farbe für die im Stickereiveredlungsverkehre an den Geweben anzubringenden Identitätsbezeichnungen.

Nr. 212. Verordnung des Finanzministeriums vom 6. December 1900, betreffend die Neuregelung der Verschleißpreise des inländischen Fabriksalzes.

Nr. 213. Erlass des Finanzministeriums vom 10. December 1900, betreffend den steuerfreien Bezug von raffiniertem Mineralöl unter der Dichte von 770 Grad zur Wärme-Erzeugung für industrielle Zwecke.

Nr. 214. Kundmachung des Ministeriums für Landesvertheidigung und des Finanzministeriums vom 14. December 1900, womit im Grunde des mit dem Gesetze vom 25. Juni 1895, R.-G.-Bl. Nr. 100, abgeänderten § 30 des Einquartierungsgesetzes vom 11. Juni 1879, R.-G.-Bl. Nr. 93, der für die Zeit vom 1. Jänner 1901 bis Ende des Jahres 1910 wirksame Zinstarif festgesetzt und derselbe, sowie die Einreihung der Gemeinden in die zehn Classen dieses Tarifes verlautbart werden.

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 65. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 28. November 1900, Z. 107469, betreffend das Erlöschen der in der hierortigen Kundmachung vom 28. November 1899, Z. 98548, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 75 für Niederösterreich bezeichneten Function des zur einstweiligen Besorgung der Geschäfte der Wiener Ärztekammer bestellten k. k. Oberbezirksarztes Dr. Thomas Edlen v. Resch.

Nr. 66. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 6. November 1900, Z. 92090, betreffend die Bestellung eines Stellvertreters des amtlichen Dampfkesselprüfungs-Commissärs für die politischen Bezirke Amstetten, Lilienfeld, Melk, Scheibbs, St. Pölten und den Stadtbezirk von Waidhofen an der Ybbs, ferner die Bestellung zweier Stellvertreter des Dampfkesselprüfungs-Commissärs für die politischen Bezirke Floridsdorf, Ober-Hollabrunn, Korneuburg und Mistelbach.

Nr. 67. Gesetz vom 7. November 1900 (wirksam für das Land Niederösterreich), womit das Gesetz vom 16. März 1899, L.-G.-Bl. Nr. 29 ex 1899, betreffend die Erhaltung von Thierseuchenfonds behufs Tilgung der Rotz-, Wurmkrankheit und des Milzbrandes der Einhufer (Pferde, Maulthiere, Esel), aufgehoben wird.*)

Nr. 68. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 14. December 1900, Z. 112611, womit für mehrere Kategorien von Gewerben Ausnahmsbestimmungen hinsichtlich der Regelung der Sonntagsruhe am 23. und 30. December 1900 erlassen werden.**)

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen ꝛc." vollinhaltlich aufgenommen.
**) In dieser Nummer der „Verordnungen ꝛc." erscheint nur der auf Wien bezugnehmende Theil aufgenommen.

Herausgeber: **Die Gemeinde Wien.** — Verantwortlicher Redacteur: Magistratsrath **Dr. Friedrich** Edler v. **Radler.**
Papier aus der k. k. priv. **Pittener Papierfabrik.** — Buchdruckerei **E. Kainz & R. Liebhart,** vormals **J. B. Wallishausser.**